GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

Baden. Laws, Statutes, etc

Digitized by Google

BERKELEY
LIBRARY
NIVERSITY OF
CALIFORNIA

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungsblatt.

Siebenundvierzigster Jahrgang.
Nr. I. bis LXXXII.

Carlsruhe.
Gedruckt und zu haben im Comptoir des Regierungsblattes.
(Malsch & Vogel.)

1849.

Digitized by Google

LANDESAUSSCHUSS für ELSASS-LOTHRINGEN
BIBLIOTHEK

Digitized by Google

KA120
G43B2
A25
1849

Sach-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1849.

A.

Seite

Abgeordneten-Wahlen zum deutschen Parlamente in Erfurt 607. 618
Adresse der Landstände, die Vermehrung der Richter für Untersuchungen wegen Hochverrath 3
— Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz, Zuschlagszölle betreffend 154
— — zu dem provisorischen Gesetz, die Fortdauer des Vereinszolltarifs von 1846/47 u. 1848 155
— — zum provisorischen Gesetz wegen Eingangsabgabe von Soda 160
— — zur Verwendung des außerordentlichen Credits für das Armeecorps im Jahr 1841 541
Advocaten, den Strich mehrerer aus der Liste 572. 574
Advocatur- und Procuratur-Verleihung an:
den Rechtspracticanten Kunzmann in Ladenburg 398
den früheren Hofgerichtsassessor A. Lamey in Mannheim 504
den Rechtspracticanten Straus von Tauberbischofsheim 574
Aemter-Eintheilung in den fürstlich standesherrlichen Gebieten 442. 443
Allgaier'sche Stiftung für die Gemeinde Neckarelz 58. 244
Amnestie-Verkündigung vom 2. Juni d. J. 293
Anatomie-Direction in Heidelberg 634
Anlehen der Eisenbahnschulden tilgungscasse . 4—11. 30. 74. 123. 126. 161. 193—202. 323. 507. 584
— freiwilliges 339. 347. 438
Anwälte, den Strich mehrerer aus der Liste der Advocaten 572. 574
Apotheker-Lycenz des F. E. Mathias von Säckingen 129
— — — Adolph Schumacher von Pforzheim 536

Digitized by Google

Seite

Armeecorps, badiſches, deſſen Auflöſung 329
Ausgleichungs-Commiſſion für die Koſten des Maiaufſtandes 630
Aushilfe bei den Hofgerichten 588

B.

Baden, Freiplätze im dortigen weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut 170. 317. 350
Belobung, öffentliche 586. 587
Berolzheim, Poſterpedition 570
Beſoldungs- und Penſionsſteuer, außerordentliche, für 1849, Vollzugsverordnung . . 171—176
Bierſteuer 463. 578
Brandentſchädigungen, deren Anweiſung und Umlage 79. 80
Buggle's, Joh. Nep. Wittwe von Eigeltingen, Stiftung 27
Bündniß, das vom 26. Mai d. J., den Beitritt zu demſelben, und das Bundesſchiedsgericht 519. 529
Bürgerausſchüſſe, die großen 349. 441

C.

Cameralpracticanten, den Strich mehrerer aus der Practicantenliſte 447
Centralgewalt, proviſoriſche für Deutſchland, Verordnungen derſelben 151. 235
Civilprozeßſachen bei den badiſchen Regimentern 455
Claſſenſteuer, außerordentliche, für 1849 . . . . . 148. 171. 176
Concursprüfung katholiſcher Geiſtlichen für 1849 312
Conſcription für 1850 betreffend 496
Conſcriptionsgeſetzesabänderung 63
Contingentsvermehrung auf zwei Prozent der Bevölkerung 142

D.

Darlehen, freiwilliges 337. 347. 438
Deutſche Grundrechte . . . . . 13—23

E.

Ehrengerichte, deren Zuſammenſetzung betreffend . . . . . 487—492
Eiſenbahngütertransport und Taxen 133. 218
Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſeanlehen 4—11. 30. 74. 123. 126. 161. 193—202. 323. 507. 584
Eiſenbahntaxe für Auswanderer 311
Erblehen, deren Ablöſung 221. 227
Exequatur des königlich niederländiſchen Vice-Conſuls A. Travers in Mannheim 495

F.

Feldbienſtmedaillenverleihung 494
Feſtungsbauten, Zulagenermäßigung 151

Digitized by Google

Seite

Feuerverſicherungsanſtalt der Gebäude 330
Finanzlage, Bericht hierüber . . . . . 333—337
Forſtkaſſenbezirkseintheilung 228
Forſtweſen, Errichtung einer Gemeindebezirksforſtei zu Schriesheim 180
— Vereinigung der Forſtpolizeidirection mit der Direction der Forſtdomänen und Bergwerke
— Aufhebung der Forſtämter. . . . . } 187—192
— Errichtung der Forſtinſpectionen . . . . . }
Freiplätze in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden 170. 317. 540
Fürſtenberg, Fürſt, Verzicht auf Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte 120

G.

Gamburg, Gemeinde, deren Trennung vom Amtsbezirke Gerlachsheim und Zutheilung zum Amte Wertheim 159
Gebäudebrandverſicherungsanſtalt 330
Gebührenordnung für Zeugen, Parteien, Sachverſtändige und Geſchworne . . . . . 119—121
Gedächtniß-Medaille für die zur Bekämpfung des Aufſtandes in Baden verwendete Armee . . 533
Gefangenwärter, Regulirung ihres Dienſteinkommens. 574. 575
Gefängnißgebühren 574. 575
Gemeindebeamtenwahlen während der Revolution, deren Nichtigkeitserklärung. 308
Gemeinderechnungsweſen . . . . . 33—54
Generalcommiſſär, deſſen Ernennung und deſſen Wirkungskreis 305. 306
Gerichtsbarkeit, Verzicht darauf von Seite der Herren Fürſten v. Fürſtenberg und v. Leiningen 120
Gerichtshöfe, Geſchäftsaushilfe bei denſelben 230
Geſchenk eines Ungenannten an die Gemeinde Lohrbach 59
— — — an den Orden der barmherzigen Schweſtern 61
Geſchwornengerichte. . . . . 83—95
— — Eintritt deren Wirkſamkeit 95
Gewinnziehung von dem Eiſenbahnanlehen 1845. . . . . 4—11. 193—202. 323. 507
— — vom Anlehen der Amortiſationscaſſe . . . . . 448—454
Gräſereien der Feſtungswerke 152
Grundrechte des deutſchen Volkes . . . . . 13—24
Gütertransport und Taxen auf der Eiſenbahn 133. 134
Geſetze:
— Abänderung des Conſcriptionsgeſetzes vom Jahr 1825 betreffend . . . . . 63—66
— die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend . . 66. 71
— die Steuerſchwurgerichte betreffend 71. 72
— die Aufhebung der Beſchränkung ſtaatsbürgerlicher Rechte aus Rückſichten der Confeſſion . . 75
— die Einführung von Geſchwornengerichten . . . . . 83—95
— den Eintritt der Schwurgerichte in Wirkſamkeit 95

Digitized by Google

Seite

Gesetze:
— die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland . . . . . 97—119
— den Verzicht der Herren Fürsten v. Fürstenberg und v. Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte 120
— die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1½ Millionen. 123. 126
— die Ausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld . . . . . 124—126
— die Verhaftung von Verbrechern 139
— die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen . 140. 141
— die Creditbewilligung zur Einkleidung und Ausrüstung der Contigentsvermehrung auf zwei Prozent der Bevölkerung 142
— die Abschaffung der Todesstrafe 147
— die Steuererhebung in den Monaten April und Mai l. J. 147
— die außerordentliche Classensteuer betreffend 148
— die Portofreiheit für die Reichstruppen 157
— den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden . . . . . 205—214
— Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes 215
— die Ablösung der Erb- und Schupflehen . . . . . 221—227
— die Zollsätze von Zucker, Syrup und Rübenzucker 231. 232
— das Standrechtsgesetz 297
— die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend. . . . . 340—347
— provisorische: die Eingangsabgaben von ungereinigter Soda betreffend. 127
— — die Kapitalsteuer betreffend 337
— — die Eröffnung eines außerordentlichen Credits der Staatscasse bei der Amortisationscasse betreffend 338
— — die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend. 339. 347
— — die großen Bürgerausschüsse betreffend. 349. 441
— — das Verfahren gegen abwesende flüchtige Verbrecher . . . . . 395—397
— — das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen . . . . . 405—407
— — die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener 407
— — die Abänderungen des Volksschulgesetzes 461
— — die Erhebung der Biersteuer 463. 578
— — das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren . . . . . 485—487
— — die Zusammensetzung des außerordentlichen Ehrengerichts . . . . . 487—492
— — die Erhebung der Weinsteuer . . . . . 551. 579—583
— — die Militärarbeitsstrafe betreffend 567
— — Kauf- und Tauschbrieftaxe und Kaufaccise 577
— — die Wahlen zum Volkshause zu Erfurt 607. 618
— — die Ausgleichung der Kosten des Maiaufstandes . . . . . 627—630

Digitized by Google

H.

Seite

Heiligenberg, Aufhebung des dortigen Bezirksamts und Zutheilung der Gemeinden deſſelben zum Amt Pfullendorf 556
Hochverrätheriſche Unternehmungen und deren Unterſuchung 3

J.

Jeſtetten, Poſthaltereiaufhebung 2

K.

Kapitalſteuer . . . . . 337. 353—376
— deren Einzug 499
Kaufaccise . . . . . } 577
Kauf- und Tauſchbriefstare . . . . . }
Klaſſenſteuer . . . . . 426—428
Kriegsgerichte, das Verfahren bei denſelben . . . . . 485—487
Kriegszuſtands- und Standrechtserklärung 297. 303. 327. 403. 435. 483. 578. 623

L.

Landescommiſſäre, außerordentliche, deren Ernennung und Wirkungskreis 305. 311
Landesgeſtütscommiſſion, deren Auflöſung 122
Landſtände:
— die Erſatzwahl im 19. Aemterwahlbezirk 60. 234
— — — — 5. Städtewahlbezirk 96
— — — — 14. Aemterwahlbezirk 129
— — — — 5. — — 129
— — — — 3. 15. und 18. Aemterwahlbezirk 135
— — — — 13. Städtewahlbezirk 135
— — — — 23. und 34. Aemterwahlbezirk 135
— — — — 12. Städtewahlbezirk 146. 244
— — Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetz wegen Zuſchlagszöllen 154
— — — — — — — — Fortdauer des Vereinszolltarifs von 1846, 1847 und 1848 155
— — Erſatzwahl im 16. Aemterwahlbezirk 159
— — Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetze wegen Eingangsabgabe von gereinigter Soda 160
— — Erſatzwahl im 9. Aemterwahlbezirk 181
— — — — 7. und 12. Städtewahlbezirk . . . . . } 216
— — — — 21. und 35. Aemterwahlbezirk . . . . . }
— — — — 32. Aemterwahlbezirk 236
— — — — 9. — — 243

Digitized by Google

Landſtände: Seite
— die Zuſtimmung zur Verwendung des außerordentlichen Credits für das Armeecorps im Jahr 1841 541
— den Schluß des Landtages für 1848 und 1849 591
— die theilweiſe Erneuerung der erſten Kammer 592
— — Anordnung einer neuen Wahl für die Landesuniverſitäten zur erſten Kammer 593
— — theilweiſe Erneuerung der zweiten Kammer . . . . . 593—597
Lehen- (Erb- und Schupf-), Ablöſung . . . . . 221—227
Lehramtspracticanten, Strich mehrerer aus der Liſte 634
Leiningen, Fürſt, Verzicht auf die Gerichtsbarkeit, Polizei und Patronatsrechte 120

M.

Malſch, Brief- und Fahrpoſterpedition daſelbſt 601
Manger, Luiſe, von Mannheim, Stiftungen 30
Medaillenſtiftung, ſ. Gedächtnißmedaille.
Medaillenverleihung, ſ. Verdienſtmedaillen. Felddienſtmedaillen.
Medicamententaxe . . . . . 625—626
Merian, Ph., von Baſel, Stiftung 29. 81. 122. 153. 181. 314
Meris'ſcher Freiplatz am weiblichen Lehrinſtitut in Baden 317
Militärſachen:
— Militärgerichtsbarkeit, Abgabe eines Theils derſelben an die Civilbehörden . 66—71. 179
— — — die im Kriegsſtande begangenen Verbrechen ſind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen (Bataillon v. Porbeck in Schleswig) 179
— Ausſcheidung der Militärverbrechen und Vergehen . . . . . 142—144
— Nichteinberufung der Recruten aus den Altersclaſſen 1824, 1825 und 1826 betreffend 96
— die Auflöſung des badiſchen Armeecorps 329
— die Verhältniſſe der in ihrer Heimath befindlichen badiſchen Soldaten 331
— die Reorganiſation des Großherzoglichen Armeecorps 411
— die Verſetzung der Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruheſtand 411
— deren Wiederverwendung . . . . . 412—420
— die Bildung von Militärdepots und Regimentsbureaux . . . . . 420—422
— die Erledigung der bei den badiſchen Regimentern anhängig geweſenen Civilprozeßſachen betreffend 455
— die Zuſammenſetzung des außerordentlichen Ehrengerichts . . . . . 487—492
— die Militärarbeitsſtrafe 567
— Feſtſtellung des Standes der Mannſchaft des Armeecorps . . . . . 603—605
— Reviſion der Liſten . . . . . 603—605
— Abweſenheitsverfahren gegen außer Landes befindliche Militärperſonen . . 603—605
Montur- und Waffenſammlung, Verpackung und Transport 400
Mühlenfels, Gräfin v., deren Stiftung für die Armen zu Bellingen 128

Digitized by Google

Seite

Münzcartel, Beitritt der Anhalt Köthen'schen, Lippe'schen, Waldeck'schen und Oldenburg'schen Regierung 446

N.

Namensänderungen. 216. 601
Nationalversammlung in Stuttgart, deren Nichtanerkennung 301
Notariatsfach, Vorbereitung hierzu 495

O.

Obereinnehmereibezirke, deren Aenderung im Unterrheinkreise und Seekreise 556. 584
Oberhofgericht, Bildung eines dritten Senats bei demselben 572
Ordenssache:
Allerhöchste Bewilligung zur Annahme auswärtiger Orden:
dem Obersten von Roggenbach, Commandeur des 2. Dragonerregiments für den Königlich Preußischen rothen Adlerorden dritter Classe 25
— Oberarzt Dr. Weber für denselben Orden vierter Classe 25
— Bezirksingenieur Frhr. von Weiler für das Ritterkreuz des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmüthigen 77
— Hauptmann Wilh. von Neubronn für das Ritterkreuz des K. K. Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone 73
— Professor Dr. Creuzer in Heidelberg für den Königlich Preußischen Orden pour le mérite 437
— Obersten von Röder für den Königlich Preußischen rothen Adlerorden dritter Classe mit Schwertern. 443
— Oberstlieutenant Hilpert ebenso. 443
— Kriegsministerialoberrevisor Block, für das Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens 443
— Bezirksingenieur von Weiler in Heidelberg für das Großherzoglich Hessische Ritterkreuz Philipps des Großmüthigen 497
— Oberlieutenant Oettinger für den Königlich Griechischen Erlöserorden 497
— Geheimen Rath Freiherrn von Schreckenstein, Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin von Baden für das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen verliehene Ehrenkreuz zweiter Classe des gemeinschaftlichen Hohenzollerischen Hausordens 501
— Staatsminister Klüber für den Königlich Preußischen rothen Adler Orden erster Classe 501
— Staatsrathe Regenauer für den Stern zum Königlich Preußischen rothen Adler Orden zweiter Classe 501
für den Königlich Preußischen rothen Adler Orden zweiter Classe:
— Staatsrathe Freiherrn von Stengel 501
— Obersten und Kriegsministerialpräsidenten Freiherrn August von Roggenbach . . 502

Seite

dem Staatsrathe Freiherrn von Marſchall 502
— Staatsrathe Stabel 502
— Hofmarſchall Freiherrn von Göler 502
— Geheimen Rath Schaaff 502

für denſelben Orden dritter Claſſe:

— Oberpoſtrath von Kleudgen 502
— Legationsrathe Mittell 502
— Oberamtmann Kunz 502
— Lieutenant von Schilling für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Claſſe mit Schwertern 569
— Rittmeiſter Rudolf von Selbeneck für das Ritterkreuz des Königlich Bayeriſchen Verdienſtordens des heiligen Michaels 585
— Oberpoſtrathe von Kleudgen für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone . . 585
— Dr. Kapferer in Donaueſchingen für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone . 597
— Legationsrath Frhr. von Meyſenbug für den Königlich Preußiſchen rothen Adler Orden zweiter Claſſe 599
— Stadtdirector Stephani für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone 599
— Major Kunz für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden dritter Claſſe mit Schwertern 624
— Rittmeiſter Hecht für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Claſſe mit Schwertern 624
— Oberlieutenant von Freydorf für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Claſſe mit Schwertern 624
— Oberlieutenant von Kleudgen für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Claſſe mit Schwertern 624
— Hauptmann Keller für den Königlich Preußiſchen rothen Adlerorden vierter Claſſe mit Schwertern 631
— Oberſten und Präſidenten des Kriegsminiſteriums Frhr. A. von Roggenbach für das Comthurkreuz des Königlich Würtembergiſchen Kronordens 631
— Generallieutenant von Gailing für den Königlich Würtembergiſchen Friedrichsorden 624
— Generalmajor von Rotberg für das Comthurkreuz des Königlich Würtembergiſchen Kronordens 624
— Hauptman von Seuter für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone 624
— Hauptmann von Röder für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone 624
— Oberlieutenant Sachs für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone 624
— Feldprieſter Thommes für das Ritterkreuz der Würtembergiſchen Krone 624

Ordens-Verleihungen.

I. Des Großkreuzes des Hausordens der Treue:

dem K. K. öſterreichiſchen Kämmerer und Geſandten, Rudolph Grafen von Apponyi . 554

Seite

II. Des militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens:

das Großkreuz:

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen 464

das Commandeurkreuz:

den Königlich Preußischen Generallieutenants Grafen von der Gröben, von Holleben, von Scharnhorst, von Hirschfeld, von Peucker 464
dem Großherzoglich Hessischen Generalmajor Freiherr v. Schäffer-Bernstein . . . 464
Seiner Königlichen Hoheit dem Major Prinzen Friedrich Carl von Preußen . . . 464
den Königlich Preußischen Majoren von Roon und Kirchfelbt 464
dem Königlich Württembergischen Generallieutenant ꝛc. von Miller, mit dem Stern 585
— K. K. Oesterreichischen Obersten, Grafen Bernay-Fasancourt 619

das Ritterkreuz:

dem Königlich Preußischen Rittmeister, Grafen von der Goltz 463
— Königlich Preußischen Oberstlieutenant, Grafen von Pückler 464
den Königlich Preußischen Majoren von Alvensleben, von Wangenheim, Hiller von Gärtringen, Flügeladjutant Seiner Majestät des Königs 464
— Königlich Preußischen Hauptleuten von Boyen, von Bergh, von Göben . . 464
dem Großherzoglich Badischen Oberstlieutenant von Porbeck 464
den Königlich Preußischen Oberstlieutenants von Horn, Heuseler und Nolte . . . 559
— — — Majoren von Scholten und Erich 559
— — — Rittmeistern v. Wachowsky und Grafen zu Solms-Laubach 559
dem — — Hauptmann Werner 559
— — — Premierlieutenant von Reichenbach 559
— — — Secondelieutenant von Lepell 559
den K. K. Oesterreichischen Hauptleuten Schetzko, v. Engel und Prinzinger . . 619
dem Großherzoglich Mecklenburgischen Oberstlieutenant Nußbaum 563
— — Hessischen Major Reidhardt 563
— Königlich Preußischen Major Quednow 563
— — — — von Bobbien, Flügeladjutant Sr. Majestät des Königs 563
— Obersten und Flügeladjutanten von Krieg 564

III. Des Ordens vom Zähringer Löwen:

a. das Großkreuz:

dem Staatsminister Fr. Adolph Klüber 465
— Königlich Preußischen Generallieutenant von Hüser 465
— Kaiserl. Königl. Oesterreichischen Generalfeldmarschall-Lieutenant von Jetzer . . . 465

Seite

dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Staatsrath von Ozeroff 465
den Königlich Preußiſchen Generalmajoren v. Schack, v. Brun, v. Cölln 465
dem Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor von Bechtold 465
— Königlich Preußiſchen Major und Commandeur, Prinzen Alexander von Solms-Braunfels 465
den Königlich Preußiſchen Generalmajors und Diviſionscommandeurs von Nieſewand und von Webern 560

b. zum bereits innehabenden Commandeurkreuz den Stern:

dem Generalmajor Freiherrn von Rotberg von der Suite der Reiterei 565
— Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor Wachter 465
— Staatsrath Regenauer 466
— Geh. Rath und Profeſſor Dr. Creuzer in Heidelberg 531
— Geh. Rath Schaaff 531

b. 1. zum bereits innehabenden Commandeurkreuz das Eichenlaub:

dem Commandeur des Gendarmeriecorps, Oberſten von Renz 55
— Oberſten von Krieg 464
— Oberſten von Röder 531

c. das Commandeurkreuz mit dem Stern und Eichenlaub:

dem Königlich Preußiſchen Kammerherrn, wirklichen Geh. Legationsrath von Savigny . 465

d. das Commandeurkreuz mit dem Stern:

dem Königlich Preußiſchen Oberſten von Brandenſtein 465
— — — Geſchäftsträger Freiherr von Arnim 465
— Königlich Belgiſchen Gouverneur J. Pirſon 467
— Königlich Preußiſchen Generalmajor und Brigadecommandeur von Münchow . . 560
— — — Oberſten und Diviſionscommandeur Grafen von Schlieffen 560

e. das Commandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem Königlich Preußiſchen Oberſten von Scheel 465
— — — — und Brigadecommandeur von der Chevallerie . 560
— — — — — — Baron von Schleinitz . 560
— — — — — — von Gieſe 560
— — — — — — ad interim von Kuſſerow 560
— — — — — — von Rommel 560
— — — — — — von Brauchitſch . . . 560

Seite

dem Großherzoglich Heſſiſchen Oberſten ꝛc. von Weitershauſen 563
— Königlich Württembergiſchen Oberſten ꝛc. von Reinhardt 563
— Kurfürſtlich Heſſiſchen Oberſten und interimiſtiſchen Brigadecommandeur Weiß . . 563
— Königlich Bayeriſchen Oberſtlieutenant und Chef des Generalſtabs von Liel . . . 563

f. das Commandeurkreuz:

dem Königlich Würtembergiſchen Geſchäftsträger ꝛc. Freiherr von Wächter 25
— — Niederländiſchen Oberſtlieutenant, Baron Forſtner von Dambenoy . . 228
— Platzcommandanten Magnier in Lauterburg 464
— Oberſten E. Tremblay in Hagenau 464
— Oberſtlieutenant Freiherrn von Schilling 465
— Großherzoglich Heſſiſchen Kammerherrn Freiherrn von Dalwigk 465
— Franzöſiſchen Central-Rheinſchifffahrts-Commiſſär Hubert Engelhardt 465
den Königlich Preußiſchen Majoren von Schlegell, Hiller von Gärtingen und von Stechow 466
dem Königlich Preußiſchen Intendanten Loos 466
— — — Generalarzte Dr. Richter 466
den Staatsräthen von Stengel, von Marſchall und Dr. Stabel 466
dem Oberſten Auguſt von Roggenbach 466
— — Gerber von der Suite der Infanterie 466
— Großherzoglich Mecklenburg-Schweriniſchen Oberſten ꝛc. von Witzleben 497
— Oberſtlieutenant Hilpert 531
— Königlich Preußiſchen Major von Borcke vom Generalſtab 560
— — — Oberſtlieutenant Schmidt 560
— — — Major von Brauſe 560
— — — — — der Lippe 560
— — — — Scherbening 560
— — — — von Seckendorff 560
— — — — — Bialcke 560
— — — — — Sellentin 560
— — — — — Plehwe 560
— — — — — Frobel 560
— — — — — der Mülbe 560
— — — — — Thieſenhauſen 560
— — — — — Bornſtedt 560
— — — — — Alvensleben 560
— — — — — Weltzien 560
— — — — May 560
— — — — Fließ von der 5. Artilleriebrigade 560

Seite

dem Königlich Preußischen Major von Stößel 563
— — — — Hindersin vom Generalstab 563
— — Bayerischen Oberstlieutenant von Schindling 563
— — Württembergischen Oberstlieutenant von Hayn 563
— Großherzoglich Hessischen Obersten von Dingeldey 563
— — — — Hanessé 563
— — — — du Hall 563
— Kurfürstlich Hessischen Oberstlieutenant Schnackenberg 564
— Herzoglich Nassauischen Major Dümmler 564
— Major Kunz vom Geralstab 565
— Königlich Würtembergischen Obersten Freiherrn von Elrichshausen 585
— — — Oberstlieutenant von Wiederhold 586
— — Preußischen Major Deetz 586

g. das Eichenlaub zum bereits innehabenden Ritterkreuze:

dem Geheimen Legationsrathe von Kettner 554
— Hauptmann Freiherrn von Marschall 565
— Oberlieutenant Heisler 565
— Oberlieutenant Stengel 565

h. das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

— Hauptmann Hartmann 560
— Premierlieutenant Grafen von der Gröben 560
— Premierlieutenant von Ranzau 561
— Secondelieutenant Grafen von Schmettau 561
— Intendanturassessor Köllner 561
— Divisionsauditeur Heymann 561
— Bataillonsarzt Dr. Hammer 561
— Staabsarzt Dr. Westphal 561
— Rittmeister von Glaubitz 565
— Geheimen Cabinetssecretär, Legationsrath Mittel 465
den Königlich Preußischen Hauptleuten Jacoby und von Borstell 466
— Königlich Preußischen Oberlieutenants Römer und von Reichenbach 466
— Königlich Preußischen Secondelieutenants Laube und Prinz Leopold v. Croy-Dülmen 466
dem Königlich Preußischen Justizrath, Auditeur Schlitte 466
— Rittmeister Rudolph von Selbeneck 466
— Hauptmann Zöller 466
— Kammerherrn Legationsrath Frhrn. von Meysenbug 554

Seite

dem Königlich Bayerischen Oberlieutenant Mayer 564
— Großherzoglich Hessischen Oberlieutenant Lichtenberg 564

i. das Ritterkreuz.

— K. K. Oesterreichischen Major Franul von Weißenthurn 132
— K. K. Oesterreichischen Rath und Regimentsarzte Dr. Taubes 228
— Maire von Lauterburg Dr. Hemmerlé 464
— Capitän, Commandanten der dortigen Nationalgarde, Notar Klipfel 464
— Maire von Hagenau Carl Hild 464
— Kaiserlich Russischen Collegienassessor von Stolipin 464
— Hauptmann Wilh. Frhrn. von Neubronn 465
— Geheimen Finanzrath Schmidt 465
— Großherzoglich Hessischen Gendarmerie-Rittmeister Wetterhahn 465
— Königlich Preußischen Secondelieutenant von Zaborowski 465
den Königlich Preußischen Secondelieutenants v. Wrede, Follrichs, Borck, Brandt und Delbrück 466
dem Königlich Preußischen Feldpostmeister Cleve 466
— Königlich Preußischen Gesandtschafts-Attaché Eichmann 466
— Oberlieutenant von Laroche 466
— Hauptmann August von Göler 466
— ersten Bürgermeister von Carlsruhe Jakob Malsch 466
— Hauptmann Ludwig von Neubronn 467
— Hauptmann Keller 467
— Oberlieutenant Ludwig von Renz 467
— Königlich Hanöverschen Stabsarzt Dr. Heine 497
— Großherzoglich Badischen Consul in Straßburg Alfred Hummel 497
— Vorstande der Französischen Douane Kiehn in Lauterburg 497
— Dr. jur. von Guaita in Frankfurt 497
— Regierungsrath Stephani in Freiburg 531
— Oberamtmann Kuntz in Baden 531
— Königlich Preußischen Rechnungsrath Richter 554
— Friedensrichter Lambert in Lauterburg 554
— Königlich Bayerischen Gendarmerie-Hauptmann von Sturz 554
— katholischen Pfarrer Jos. Kohler in Schuttern 554
— Königlich Preußischen Premierlieutenant von Heinemann 561
— — — — Beyer 561
— — — — von Witzendorff 561
— — — Secondelieutenant Krokisius 561
— — — Premierlieutenant von Lindern 561

				Seite
dem	Königlich	Preußiſchen	Premierlieutenant von Sperling	561
—	—	—	— von Glümer	561
—	—	—	Hauptmann von Montowt	561
—	—	—	Premierlieutenant Graff	561
—	—	—	Secondelieutenant von Schlieben	561
—	—	—	— von Minckwitz	561
—	—	—	Hauptmann von Pleſſen	561
—	—	—	— Malotki von Trzebiatowski	561
—	—	—	Secondelieutenant von Neander	561
—	—	—	— von Papſtein	561
—	—	—	— von Stoſch	561
—	—	—	Premierlieutenant Kellermeiſter von der Lund	561
—	—	—	Secondelieutenant Hartmann	561
—	—	—	— Grote	561
—	—	—	— von Kornatzki	561
—	—	—	— Brockhauſen	561
—	—	—	Hauptmann von Obernitz	561
—	—	—	— von Schmettau	561
—	—	—	Secondelieutenant von Fiſcher-Treuenfeld	561
—	—	—	— von Michalowski	561
—	—	—	Hauptmann von Hertzberg	561
—	—	—	— Freiherrn von der Goltz	561
—	—	—	— von Zſchüſchen	561
—	—	—	Premierlieutenant von Vernejoul	561
—	—	—	— von Münchhauſen	561
—	—	—	Secondelieutenant Berthold	561
—	—	—	Hauptmann Wyszecki	562
—	—	—	Premierlieutenant von Funck	562
—	—	—	Secondelieutenant von Böttcher	562
—	—	—	— — Iſing	562
—	—	—	Hauptmann Ollech	562
—	—	—	Secondelieutenant Strubberg	562
—	—	—	— Lietzmann	562
—	—	—	— Igel	562
—	—	—	Hauptmann von Gotſch	562
—	—	—	Secondelieutenant von Münchhauſen	562
—	—	—	— — Sperling II.	562
—	—	—	— — Reuß II.	562
—	—	—	— — Schweinitz	562

				Seite
dem	Königlich	Preußischen	Premierlieutenant von der Oelnitz	562
—	—	—	Hauptmann von dem Knesebeck	562
—	—	—	Secondelieutenant von Schlegell	562
—	—	—	Premierlieutenant von Neumann	562
—	—	—	— von Gaudy	562
—	—	—	Secondelieutenant Brüning	562
—	—	—	Hauptmann Krüger	562
—	—	—	Secondelieutenant Seeliger	562
—	—	—	Premierlieutenant von Westernhagen	562
—	—	—	Secondelieutenant Schröder	562
—	—	—	Secondelieutenant Fischer	562
—	—	—	Hauptmann von Oppell	562
—	—	—	Secondelieutenant von Weller	562
—	—	—	Premierlieutenant von Gayette	562
—	—	—	Secondelieutenant Sirt von Arnim	562
—	—	—	— Krug von Nidda	562
—	—	—	— von Heuduck	562
—	—	—	Rittmeister von Hobe	562
—	—	—	— von Götze	562
—	—	—	Secondelieutenant von Luck	562
—	—	—	Rittmeister von der Lancken	562
—	—	—	Premierlieutenant von der Osten	562
—	—	—	Secondelieutenant von Euen	562
—	—	—	Hauptmann Isenburg	562
—	—	—	— Lengefeld	562
—	—	—	Premierlieutenant von Meyen	563
—	—	—	Secondelieutenant von Schell	563
—	—	—	Hauptmann von Voigt	563
—	—	—	Intendanturrath Leske	563
—	—	—	Regierungsrath, Premierlieutenant Delius	563
—	—	—	Regimentsarzt Dr. Geisler	563
—	—	—	Bataillonsarzt Dr. Lemke	563
—	—	—	— Reuter	563
—	—	—	Assistenzarzt Bornemann	563
—	—	—	Hauptmann Kruse	564
—	—	—	Premierlieutenant von Hülleshejm I.	564
—	—	—	Secondelieutenant von Zglinitzki	564
—	—	—	— — Pannewitz	564
—	—	Bayerischen	Hauptmann Eckart	564

Seite

dem Königlich Bayerischen Unterlieutenant Ziegler 564
— — Württembergischen Oberlieutenant Leclair 564
— — — — Schwarz 564
— Großherzoglich Hessischen Hauptmann von Grollmann 564
— — — — — Diemar 564
— — — Oberlieutenant von Zangen 564
— — — Hauptmann Wilkens 564
— — — Oberlieutenant Habermehl 564
— — — — Kehrer 564
— — — Hauptmann Buchmann 564
— — — — Hopf 564
— — — Rittmeister Buchenröder 564
— Kurfürstlich Hessischen Hauptmann Otto 564
— — — Premierlieutenant Meierfeld 564
— — — Secondelieutenant von Mackeldey 564
— Großherzoglich Mecklenburgischen Hauptmann Bilguer 564
— — — — und Flügeladjutanten von Miller . 564
— — — — von Klein 564
— — — Secondelieutenant von Huth 564
— — — Hauptmann Grafen Normann 564
— — — Premierlieutenant von Klein 564
— — — — — Bülow 564
— Königlich Preußischen Intendantur-Secretär, Secondelieutenant Metzger 564
— Großherzoglich Badischen Rittmeister Hecht 565
— — — Hauptmann Zeroni 565
— — — — von Renz 565
— — — Rittmeister von Stengel 565
— — — Oberlieutenant von Davans 565
— — — — Adolph von Holzing 565
— — — — Leopold von Holzing 565
— — — — von Lingg 565
— — — — Federer 565
— — — — Kraus 565
— — — — Fäßler 565
— — — — Alexander Cassinone 565
— — — Lieutenant Freiherrn von Rotberg 565
den Königlich Württembergischen Hauptleuten von Brandenstein und Kallée . . . 586
— K. K. Oesterreichischen Oberlieutenanten Hoffmann und Graf 619
dem Pfarrer Haslach zu Langenrain 624

Digitized by Google

Seite

Organisation:

die Aufhebung der Posthalterei Jestetten 2
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Waibstadt 27
— Errichtung eines Nebenzollamtes II. in Rheinweiler 74
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Riegel 150
— Trennung der Gemeinde Gamburg vom Amtsbezirk Gerlachsheim und Zutheilung zu dem Amte Wertheim 159
— Errichtung einer Posterpedition in Orschweier 169
— Errichtung einer Gemeindebezirksforstei zu Schriesheim 180
— Vereinigung der Forstpolizeidirection mit der Direction d. Forstdomänen u. Bergwerke;
— Aufhebung der Forstämter . . . . . 187—192
— Errichtung der Forstinspektionen . . . . . 187—192
der Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden 205
die Eintheilung der Forstkassenbezirke 228
— Bildung von Militärdepots und Regimentsbureaux . . . . . 420—422
— anderweitige Eintheilung der Verrechnungsbezirke 430
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Merchingen 436
— Verlegung des Sitzes der Bezirksbauinspektion Rastatt 436
— Verlegung des Sitzes der Steuerrevision für den Mittelrheinkreis 440
— Eintheilung der Aemter in den Fürstlich Fürstenbergischen und Leiningenschen Standesherrschaften 442
— Errichtung einer Papiergeldeinlösungskasse 457
im Hauptsteueramtsbezirk Thiengen 540
die Aufhebung des Großherzoglichen Staatsrathes betreffend 543. 555
— Zutheilung der Gemeinden Bubenbach und Oberbränd zum Bezirksamt Neustadt . 556
— Aufhebung des Bezirksamts Heiligenberg 556
— Aenderung einiger Obereinnehmereibezirke im Unterrheinkreise 556
— Errichtung einer Posterpedition zu Berolzheim 570
— Aufhebung von Aemtern in den Fürstlich Fürstenbergischen und Leiningenschen Standesherrschaften und anderweite Zutheilung der betreffenden Gemeinden . . . 570
— Aufhebung des Bezirksamts Stetten am kalten Markt 575
— Auflösung einiger Wasser- und Straßenbauinspektionen 589
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in Malsch 601
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Schallstadt 601
— Zutheilung der Gemeindewaldungen von Aglasterhausen zu der Bezirksforstei Neckarbischofsheim 621
— Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspection Rastatt nach Baden 621
— Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Sulzburg 633

Orschweier, Posterpedition 169

Seite

P.

Papiergeldausgabe von 2 Millionen Gulden . . . . . 124—126. 457—459
Papiergeldeinlösungskasse 457
Patent-Ertheilung, siehe Privilegium.
Patronatspfarrei, Präsentation und Genehmigung 603
Patronatsrechte, Verzicht darauf von Seite der Herren Fürsten v. Fürstenberg und Leiningen . 120
Pferdeausfuhrverbot, dessen Aufhebung 203
Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte 131
Polizeirechte, Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen auf solche 120
Postsachen:
Aufhebung der Posthalterei Jestetten 2
Distanzregulirung zwischen Riedern und Schaffhausen 3
Postentfernung zwischen Altdorf und Geisingen 122
Postentfernung zwischen Neustadt und Burg 582
Portofreiheit für die Reichstruppen 157
Errichtung einer Posterpedition zu Waibstadt 27
— — — — Orschweier 169
— — — — Riegel 150
— — — — Merchingen 436
— — — — Berolzheim 570
— — — — Malsch 601
— — — — Schallstadt 601
— — — — Sulzburg 633
Preis des Regierungsblattes 220
Preisvertheilung, akademische, in Heidelberg 30
Preßgesetz, Aufhebung einiger Paragraphen desselben 215
Preßvergehen, gerichtliches Verfahren bei solchen . . . . . 405—407
Priester, ausgeweihte 504
Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten, deren Beaufsichtigung 145
Privilegium des Schlossermeisters Jakob Groß in Villingen 57
— des Mechanikers C. H. Schlarbaum in München 57
— des W. Gerber von Mühlhausen 128
— des Joh. Heinrich Krämer von Höhe im Herzogthum Nassau 136
— des Mainrad Böhringer von Häusern 219
— des Fabrikanten Piebenstock und Compagnie zu Hermannshütte 399
— des Zeichners Georg Sebold aus Bayern 626
Proklamation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 2. Juni d. J. 293
— vom 18. August d. J. 423

Seite

Prüfung der Rechtskandidaten 61
— der Pharmaceuten 129. 536
— der Forstkandidaten 136. 548
— (Concurs) katholischer Geistlichen 312
— der Mediziner 312. 313. 634
— der Ingenieurcandidaten 313
— der Postaspiranten 398
— der Lehramtscandidaten 429. 602
— der evangelischen Pfarrcandidaten 438
— der Cameralcandidaten 482. 603
— der Candidaten der Chirurgie und Geburtshülfe . . . . . 634—635

R.

Rechtspraktikanten, Anmeldung ihrer Beschäftigung 327
Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener 407
Reichscommissär für die südwestlich deutschen Bundesstaaten 2
Reichsgesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause in Frankfurt . . . . . 288—292
— die Tage- und Reisegelder der Reichstagsabgeordneten 292
Reichsverfassung (deutsche) vom 28. März d. J. . . . . 245—288
Rekruten aus den Altersklassen 1824, 1825 und 1826 96
Rekrutirung, siehe Conscription.
Reorganisation des Großh. Armeecorps, Pensionirung und Wiederverwendung von Offizieren und Kriegsbeamten . . . . . 411—420
Rheinschifffahrts-Centralcommission in Mainz 429
— Conventions-Zusatzartikel 503
Riedern, Posthalterei, Entfernung zwischen dieser und jener zu Schaffhausen 2
Riegel, Brief- und Fahrposterpedition betreffend 150

S.

Schallstadt, Brief- und Fahrposterpedition daselbst 601
Schenkungen 51. 61. 181. 409
Schriftverfasser, den Strich mehrerer aus der Liste . . . . . 572—574
Schriftverfassungsrecht-Ertheilung:
in Verwaltungssachen:
dem Rechtspraktikanten Philipp Zutt in Bruchsal 57
— — Joseph Fuchs in Villingen 80
— — Alexander Wallau von Mannheim 180
— — F. J Dobel von Waldkirch 216
— — M. Stößer zu Bühl 233

Seite

dem pensionirten Amtsrevisor Dr. Leist in Heidelberg 313
— Obergerichtsadvokaten Strauß in Bruchsal 633
Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, allgemeine 319
Schupflehen-Ablösung . . . . . 221—227
Seckach, Gründung eines Schulfonds daselbst 633
Serienziehungen, der Amortisations- und Eisenbahnschuldentilgungskasse . 61. 129. 409. 439. 621
Soda, ungereinigte, Eingangsabgabe davon 127
Staatsanlehen, siehe Anlehen, Darlehen.
Staatsanwaltschaft bei dem Oberhofgericht 27
Staatskasse, deren außerordentlicher Credit bei der Amortisationskasse 338
Staatsministerium, dessen Vollmacht zu Leitung der Regierungsgeschäfte bis zur Zurückkunft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 307
Staatsprüfung, siehe Prüfung.
Staatsrath, dessen Aufhebung 543. 555
Staatsschuldpapiere, deren Verbrennung 557
Standrechtsgesetz und dessen Vollzug betreffend 297. 351
Standrechts- und Kriegszustands-Erklärung . . . 297. 303. 327. 403. 435. 483. 544. 578. 623
Steuer-Ausschreiben und Erhebung (directe und indirecte) 147. 319. 598
Steuerschwurgerichte . . . . . 71. 176—179
Stiftungen und Geschenke 27. 28. 29. 30. 58. 59. 60. 81. 122. 128. 153. 179. 180. 181. 233. 234. 244. 314. 315. 316. 399. 400. 430. 505. 506. 533. 537. 538. 539. 540. 549. 602. 633. 634.
Stipendien der Friederich-Christiane-Luisen-Stiftung dahier 170
Stipendium, das größere altbadische Juristen- 446
Sulzburg, Brief- und Fahrposterpedition 633

T.

Tarif für die directe Güterversendung von und nach Basel auf der Eisenbahn 159
Tischtitularen 504
Todesstrafe, deren Abschaffung 147

U.

Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landesuniversitäten im Winterhalbjahr 1848/49 . . . 58
— im Sommerhalbjahr 447
— des Bestandes der gelehrten und höheren Bürgerschulen 1847/48 betreffend . . . . 76—78
— des Zustandes der Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1848. 237—240
— des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse 319
— des Zustandes der Gebäudeversicherungsanstalt 330
— des Zustandes der General-Wittwenkasse . . . . . 467—479

Seite

Untererhebersgehülfen, deren Aufnahme in die Wittwenkaſſe für die Angeſtellten der Civilſtaatsverwaltung 149
Unterſuchungen und Entſcheidungen über hochverrätheriſche Unternehmungen 3
Unterwittighauſen, Gründung eines Armenfonds daſelbſt 634

V.

Verbrecher, flüchtige, das Verfahren gegen ſie . . . . . 395—397
Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere 557
Verdienſt-Medaillen:
Erlaubniß zur Annahme einer fremden Medaille:
dem Dragoner Johann Weber I. 444
Verleihung:
a. der ſilbernen Karl-Friedrich-Verdienſt-Medaille:
dem Oberfeldwebel Höflin 494
— Oberfeldwebel Grünewald 494
— Oberfeldwebel Probſt 494
— Feldwebel Maſſel 494
— Feldwebel Wilhelm 494
— Soldaten Bleier 494
— Soldaten Winkler 494
— Soldaten Merkt 494
— dem Corporal Richard Keller 494
— Carabinier Franz Kapferer 494
— Carabinier Karl Sulger 494
— Carabinier Adolph Mößner 494
— dem Oberfeldwebel Michael 586
— Oberfeldwebel Betz 586
— Feldwebel Kurz 586
— Oberfeldwebel Karl Schäfer 625
— Corporal Holtz 624
— Corporal-Fourier J. G. Kegelmann 624
b. der größeren goldenen Civilverdienſt-Medaille:
— zweiten Bürgermeiſter von Carlsruhe, C. Helme 467
— Bürgermeiſter Schanzlin in Kandern 467
c. der kleinen goldenen Civil-Verdienſt-Medaille:
— Bürgermeiſter Böhler zu Schönau 73
— Präzeptor Kaufmann in Emmendingen 76
— Lehrer Baum in Lahr 76
— Oberwachmeiſter Gimbel bei der Gendarmerie in Freiburg 502

Seite

dem Brigadier Trunzer in Meersburg 502
— — Hildenbrand in Lörrach 502
— — Hammer in Mosbach 502
— Königlich Bayerischen Gendarmerie-Brigadier zu Fuß, Johann Kaspar 554
— Altbürgermeister Kammüller in Müllheim 619
dem Bürgermeister Weißer in St. Georgen 632

d. der silbernen Verdienst-Medaille:

dem Steuersergeanten Keller in Constanz 55
— Schloßaufseher Löhle in Salem 498
— Brigadier Albrecht in Mößkirch 502
— — Holstein in Stockach 502
— — Eschbach in Bonndorf 502
— — Hiegler in Constanz 502
— — Dietsche in Emmendingen 502
— — Zettler in Breisach 502
— — Wirth in Offenburg 502
— — Dewerth in Pforzheim 502
— — Berger in Carlsruhe 502
— — Stenz in Tauberbischofsheim 502
— — Bollin in Neckargemünd 502
— Gendarmen Schüler in Blumenfeld 502
— — Föhner in Carlsruhe 502
— — Huber daselbst 502
— — Eckert in Schefflenz 502
— Bürgermeister Trötschler und dem Altbürgermeister Kaiser zu Todtmoos . . . 571
— Gastgeber Dienst in Colmar 620

Vermögenssteuer, außerordentliche . . . . . 340—347. 377—394
Verordnung, das Gemeinderechnungswesen betreffend . . . . . 33—54
— die Gebührenordnung für Zeugen, Parteien, Sachverständige und Geschworne betreffend . . . . . 119—121
— die Handhabung der Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte 131
— die Ausscheidung der Militärverbrechen und Vergehen . . . . . 142—144
— die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten . 145
— die Aufnahme von Unterrichtsgehülfen in die Wittwenkasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung 149
— der provisorischen Centralgewalt:
a. die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten 151. 152
b. die Einziehung des Ertrags der Gräsereien der Festungswerke 151. 152
c. Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark 235. 236

Digitized by Google

Seite

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes vom 21. März, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 . . . . . 171—176
— den Vollzug des Gesetzes vom 12. Februar, die Steuerschwurgerichte . . . 176—178
— die Vereinigung der Forstpolizeidirection mit der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, Aufhebung der Forstämter, Errichtung der Forstinspectionen, Eintheilung der Forstbezirke und Forstinspectionsbezirke . . . . . 187—192
— die Aufhebung des Pferdeausfuhrverbots 203
— die Eintheilung der Forstkassenbezirke 228
— die Wiederherstellung der Amtsthätigkeit der geordneten Behörden und Beamten und die Ernennung außerordentlicher Landescommissäre betreffend 305
— das Verhalten der Staatsangestellten und Kirchenbeamten während der Dauer der revolutionären Gewalt betreffend 307
— die Richtigkeitserklärung aller von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen der Gemeindebeamten 308
— Regulirung der Gefängnißgebühren und des Diensteinkommens der Gefangenwärter . 574
— die Erhebung der Steuern betreffend 147. 319
— die Auflösung des badischen Armeecorps betreffend 329
— die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend 347
— den Vollzug des Standrechts betreffend 351
— den Vollzug der Kapitalsteuer betreffend . . . . . 353—376
— den Vollzug der außerordentlichen Vermögenssteuer . . . . . 377—394
— die Reorganisation des Großherzoglichen Armeecorps, Versetzung der Offiziere und Kriegsbeamte in den Ruhestand 411
— deren Wiederverwendung . . . . . 412—420
— die Klassensteuer betreffend . . . . . 426—428
— den Vollzug des provisorischen Gesetzes, die Biersteuer betreffend . . . . . 578—579
— den Vollzug des provisorischen Gesetzes, die Weinsteuer betreffend . . . . . 579—583
Verordnungen der provisorischen Centralgewalt 151. 132
Verrechnungsbezirke, deren Eintheilung 430
Versicherungstaxe für Güterversendung auf der Eisenbahn von und nach Basel 159
Volksschulgesetz, dessen Abänderung 461
Volkszählung 548
Vollmacht, allerhöchste, für das Staatsministerium zur Leitung der Regierungsgeschäfte während der Abwesenheit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs 307

W.

Waffen- und Montur-Sammlung, Verpackung und Transport 400
Waibstadt, Brief- und Fahrposterpedition 27
Wasser- und Straßenbauinspectionen, Auflösung einiger 589
Wechselordnung, allgemeine für Deutschland . . . . . 97—119
Weinsteuer, deren Erhebung betreffend . . . . . 551. 579—583
Wittwenkasse badischer Aerzte 136
— für Angestellte der Civilstaatsverwaltung . . . . . 237—240
— der Schullehrer (allgemeine) 319
— General- . . . . . 467—479

Z.

Zehntablösung, deren Stand am 1. Januar 1849 . . . . . 181—184
Zollamt (Reben-) II. Classe in Rheinweiler 74

Seite

Zollamt (Neben-) I. Classe in Lörrach 635
Zollsätze von Zucker, Syrup und Rübenzucker . . . . . 231—232
Zucker- ꝛc. Zoll und Steuersatz . . . . . 231—232
Zulagen, deren Ermäßigung bei Festungsbauten 151

Personal-Register

zum

Regierungsblatt für das Jahr 1849.

Seite

A.

Abegg, Pfarrcandidat 438
Abele, Lyceallehrer 494
Achenbach, Gendarmerierittmeister 56
Adam, Alexander, ehemaliger Cameralpraktikant 447
Adelsheim, von, Regierungsrath 318
Adelsheim, A. von, Hauptmann 413
Adelsheim, Th. von, Hauptmann 414
Adelsheim, von, Oberlieutenant 415
Adelsheim, H. von, Lieutenant 331
Ahles, Hofgerichtsassessor 536
Amann, Hofrath und Professor 637
Ammann, Ministerialrath 535
Ammann, Constantin, Amtsassessor 547
Ammann, praktischer Arzt 634
Arnold, Rechtspraktikant 61
Arnsperger, Oberforstmeister 229
Asbrand, Oberst 412
Asbrand, Oberlieutenant 414
Asbrand-Porbeck, von, Amtmann 445
Auer, Pfarrer 74
Auffenberg, von, Intendant a. D. 330
Autenrieth, Oberhofgerichtskanzler 437

B.

Baader, Geheimer Finanzrath 587
Babo, Gustav, Amtsassessor 548
Bach, Oberamtmann 444
Bach, Pfarrcandidat 438
Bachelin, Hofgerichtsassessor 536
Bachelin, Oberlieutenant 416
Bachmann, Pfarrer 569
Bader, Herrmann, Amtsassessor 547
Baer, Rittmeister 73
Baier, Hauptmann 2
Bajer, Forstpolizeidirector 229
Bannwarth, Lieutenant 416
Barack, Regierungsrath 444
Barbo, ehemaliger Schriftverfasser 573
Barth, Pfarrer 481
Bartholmeß, Domänenverwalter 433
Bauer, Oberlieutenant 2. 532
Bauer, Zeughausbuchhalter 62
Bauer, Rittmeister 73
Bauer, Pfarrer 588
Bauer, gewesener Lehramtspraktikant 634
Bauer, Emil, Oberlieutenant 414
Baumann, Pfarrer 56
Baumbach, von, Rittmeister 73
Baumbach, von Rittmeister 413
Baumgartner, Oberst von der Suite 74
Baumstark, Professor 498
Baumüller, ehemaliger Bezirksbaumeister 446
Baurittel, Physikus 425
Becht, Revisor 620
Bechtolsheim, von, Domkapitular 500
Beck, Ministerialregistrator 498
Beck, pensionirter Oberamtmann 62
Beck, Regierungsrath 444
Beck, Oberarzt 419
Becker, Peter, Pfarrer 56
Becker, Lieutenant 417
Beideck, Bezirksförster 230
Bekk, Staatsrath 311
Belzer, Pfarrer 499
Bender, Oberlieutenant 415
Benitz, Pfarrer 632

	Seite
Benfinger, Medizinalreferent	546
Benz, Joseph, Vikar	504
Berckheim, von, penſionirter Staatsminiſter ꝛc.	178
Berolla, penſionirter Regierungsrath	637
Betz, Amtmann	445
Betz, Lieutenant	417
Betzinger, Oberamtmannn	546
Beuſt, von, Hauptmann	413
Beuſt, C. von, Oberlieutenant	414
Beuſt, L. von, Oberlieutenant	415
Beyhofer, geiſtlicher Rath	588
Bickel, Bezirksförſter	230
Bieſele, C., Oberlieutenant	415
Bilharz, Hofgerichtsaſſeſſor	536
Binz, Dekan und Stadtpfarrer	56
Birnſtill, Beneficiat	133
Biſchoff, G. Joſeph, Vikar	504
Bittmann, Amtsreviſor	632
Blattmann, Oberamtmann	445
Blattmann, F. A., Amtsaſſeſſor	547
Block, Oberreviſor	418
Boch, Stabsarzt	419
Bode, Amtmann	546
Bodenius, Poſtamtsvorſtand	536
Bodenmüller, Amtmann	547. 620
Bodenmüller, Schullehrerſeminar-Director	600
Bodmann, von, Oberamtmann	545
Böckh, von, Major	1. 413
Böckh, von, Miniſterialrath	409
Böcklin, von, Hauptmann	413
Böcklin, von, Lieutenant	417
Böhme, Regierungsdirector	444. 532
Böttlin, Oberamtmann	133
Boſſert, Lieutenant	417
Bräg, Pfarrer	481
Brauer, Geheimer Rath	532
Braun, Dr., Profeſſor und Prorector	217
Braun, Chirurg	313
Braunewald, Miniſterialreviſor	632
Breitenberger, Domänenverwalter	433
Brentano, Dr., ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Briel, von, Adolph, Vikar	504
Brielmayer, J. N., Pfarrer	56
Brückner, Oberlieutenant	415
Brummer, Feldarzt	419
Brunner, Staatsrath	26. 444. 620
Brunner, Joſeph, Vikar	505
Buch, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Buhl, Lieutenant	417. 532
Büchler, Geheimerrath	26
Bürkel, praktiſcher Arzt	634
Bürklin, Geheimer Finanzrath	82
Buiſſon, Wundarzt	313. 635
Bujard, Hofgerichtsaſſeſſor	536
Buol, Pfarrer	218
Burger, Pfarrer	218
Burger, Regierungsrath	444

C.

Cammerer, Ingenieurpraktikant	313
Cammerer, Hofgerichtsrath	535
Caſpari, Lyceallehrer	133
Caſſinone, Fr., Oberlieutenant	414
Caſſinone, A., Oberlieutenant	416
Chaſtellain, Gendarmerierittmeiſter	233
Chaton, Profeſſor	499
Chelius, Ph. Ernſt, Amtsaſſeſſor	547
Chelius, Lieutenant	417
Chriſt, Hofgerichtsdirector	498
Cetti, Gendarmerierittmeiſter	398
Clorer, Oberlieutenant	415
Cloſſmann, G., von, Lieutenant	417
Cloſſmann, W., von, Lieutenant	417
Commerel, Stabsguide	420
Corneli, Generalmajor a. D.	82

D.

Dahmen, Geheimerrath	26
Danner, Oberamtmann	445. 620
Danner, Gallus, Vikar	505
Davans, von, Hauptmann	414
Davans, von, Oberlieutenant	414
Degen, geweſener Lehramtspraktikant	634
Degenfeld, Eduard, von, Rittmeiſter	425
Degenfeld, von, Oberlieutenant	415
Deimling, Lehrer d. h. Bürgerſchule	132
Deimling, geweſener Oekonomierath	632
Deimling, Regimentsquartiermeiſter	420
Delorme, Hauptmann	414
Demmler, Zeughauscommiſſär	418
Denz, Pfarrer	588
Dern, Oberlieutenant	416
Diemer, von, Bezirksförſter	217
Dienger, Lehrer d. h. Bürgerſchule	132
Dienger, Lieutenant	416
Dienſt, Lieutenant	417
Dietſche, Amtmann	546. 620

	Seite
Dietz, Auguſt, Lehramtspraktikant	602
Dill, Amtmann	547
Dobel, F. J., Schriftverfaſſer	216
Dold, Pfarrer	588
Dorn, Pfarrer	26
Drais, von, Oberforſtmeiſter	229
Dreßler, Bezirksingenieur	587
Dreyer, Major	412
Dreyer, ehemaliger Oberamtmann	570
Dubois, von, Oberhofmarſchall	572
Duffner, Lieutenant	417
Dürr, Oberlieutenant	2. 415
Dürr, ehemaliger Advokat	573
Dürrheimb, von, Oberamtmann	414
Dummel, Pfarrer	632
Dunzinger, Bezirksbaumeiſter	493
Duſch, von, Staatsminiſter	311
Duſch, von, Amtmann	620

E.

Eckert, Kriegsminiſterialaſſeſſor	235. 418
Eckert, Gymnaſiallehrer	494
Eggli, Pfarrer	632
Ehehalt, Lieutenant	169
Ehehalt, Major	412
Ehehalt, Lieutenant	417
Ehrhardt, penſionirter Obereinnehmer	402
Eichrodt, Reviſor	587
Eiſenlohr, Kirchenrath	600
Eiſenlohr, Hauptmann	413. 555
Eiſenlohr, Oberlieutenant	415
Eiſinger, Amtschirurg	434
Emmert, penſionirter Amtsreviſor	440
Emmert, Amtmann	546
Enderlin, Lieutenant	416
Engeſſer, Amtsreviſor	555
Engeſſer, Domänenverwalter	158
Engler, Kirchenrath	536
Enzenberg, Graf Karl, Hauptmann a. D.	408
Erbacher, Stadtpfarrer	133
Erkenbrecht, Regimentsquartiermeiſter	420
Ewald, Lieutenant	456
Erter, Oberamtmann	445
Eyermann, Pfarrer	536

F.

Faber, von, Oberamtmann	444
Faber, von, Hauptmann	413
Faber, Amtmann	547
Fabert, von, Oberſt	412
Fabert, von, Oberlieutenant	415
Fabert, von, Lieutenant	416
Fähndrich, Phyſikus	145
Fäßler, Oberlieutenant	416
Falkenſtein, Major	56
Faller, Dr., ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Faulhaber, Dekan und Pfarrer	482
Fecht, Obereinnehmer	434
Fecht, Oberamtmann	445
Federer, Oberlieutenant	415
Feinaigle, Oberreviſor	418
Fernand, Pfarrer	632
Feſenbeckh, Kriegscommiſſär	217. 418
Fetzer, Hofgerichtsrath	535
Feyerlin, Chirurg	313
Fieſer, Miniſterialrath	438
Fingado, Oberamtmann	445. 620
Fink, Regimentsarzt	419
Finneiſen, Regimentsarzt	419
Finneiſen, L., Amtsaſſeſſor	547
Fiſcher, Oberlieutenant	2
Fiſcher, penſionirter Baumeiſter	12
Fiſcher, penſionirter Amtschirurg	82
Fiſcher, von, Oberlieutenant	169
Fiſcher, Oberforſtmeiſter	229
Fiſcher, Bezirksförſter	230
Fiſcher, Dr., Max, Gymnaſiallehrer	434
Fiſcher, von, Hauptmann	414
Flad, Oberrechnungsrath	56. 318
Flad, Oberamtmann	445
Föckler, Bezirksförſter	230
Föhrenbach, geheimer Regierungsrath	587
Förſter, Pfarrer	603
Frankenberg, von, Oberſt	350
Fränzinger, Geheimer Rath	444
Frech, Rechtspraktikant	61
Frech, Hauptmann	414
Frech, ehemaliger Schriftverfaſſer	573
Frensdorff, Zolldirector	409
Frensdorff, Lieutenant	456
Frey, Oberamtmann	445
Freydorf, von, Rittmeiſter	73. 414
Freydorf, von, Hofgerichtsaſſeſſor	536
Freydorf, von, Oberlieutenant	415
Freyſtedt, von, Rittmeiſter	413
Friedeburg, von, Lieutenant	416
Friedmann, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573

	Seite
Friesenegger, Domänenverwalter	433
Fritsch, Amtschirurg	590
Fritsch, Oberstlieutenant	412. 422
Fritsch, Hauptmann	414
Fritschi, Stabsguide	420
Fritz, Domänenverwalter	434
Froben, von, Kriegsrath	418
Frommherz, Regierungsdirector	311. 444
Frühe, Xaver, Lehramtspraktikant	602
Fuchs, Hofgerichtsrath	535
Fuchs, ehemaliger Schriftverfasser	573
Fürstenwerth, Bezirksförster	229
Futterer, X., ehemaliger Cameralpraktikant	447

G.

Gänseblum, Joh., Amtsassessor	547
Gärtner, Amtmann	620
Gamer, Bezirksförster	230
Gansauge, K. Pr. Major und Festungscomandant	503
Ganter, Amtsrevisor	555
Gartner, Lieutenant	417
Gastel, Salinekassier	433
Gayling, von, Generallieutenant	56. 404
Gebhard, Wundarzt	313. 635
Gemmingen, von, Oberforstrath	229
Gemmingen, W. von, Lieutenant	416
Gemmingen, Ed. von, Lieutenant	417
Gemmingen, K. von, Lieutenant	417
Gempp, Kriegsministerialsecretär	418
Gerber, Postpraktikant	398
Geres, Oberlieutenant	415
Gerlach, Amtsassessor	548
Gerstner, Baurath	26
Gerstner, Ingenieurpraktikant	313
Gerwig, Pfarrer	150
Geusau, von, Oberlieutenant	415
Geyer, Lieutenant	235
Giehne, Secretär	229
Gillig, Pfarrer	482
Gillmann, von, Landstallmeister, Major	26
Gillmann, von, Oberlieutenant	73. 416
Gillmann, von, Lieutenant	416
Gilm, von, Hauptmann	413
Gißler, Oberamtmann	444
Glaubitz, von, Rittmeister	413
Glock, Pfarrer	620
Gmelin, Domänenverwalter	434
Gmelin, Forstmeister	229
Gögg, A., ehemaliger Cameralpraktikant	447
Göhringer, Lieutenant	417
Göler, von, Hauptmann	1. 413
Göler, von, Oberst von der Suite der Inf.	74
Göler, von, Ingenieurpraktikant	313
Göler, Carl von, Oberlieutenant	416. 446
Göler, von, Vice-Oberstkammerherr	572
Göring, Pfarrer	482
Goller, praktischer Arzt	313
Goller, Oberchirurg	419
Goßweyler, pensionirter Obereinnehmer	12
Gräbener, Stadtpfarrer	499
Grafmüller, Dekan und Stadtpfarrer	133
Gramm, Lieutenant	416
Grathwohl, Kaplan	632
Greiner, Bezirksingenieur	588
Grohe, Pfarrer	26
Grosch, Lambert, Amtsassessor	548
Grosholz, Forstmeister	229
Großmann, Eduard, Vikar	504
Grüninger, ehemaliger Schriftverfasser	573
Guerillot, Amtmann	620
Günderrode, von, Oberlieutenant	416
Gutsch, praktischer Arzt	312
Guttenberg, Chirurg	313

H.

Haag, Pfarrer	434. 546
Haaß, Hofgerichtsrath	600
Haberstroh, Dekan und Pfarrer	482
Hack, Ministerialrath	409
Hacker, Geheimer Cabinetsexpeditor	493
Hacker, Hofrechnungskammerrevisor	545
Häfelin, Oberamtmann	481
Hägelin, Amtmann	547
Häußer, Dr. Professor ord.	587
Hagen, Dr., außerordentliche Professor	438
Hager, Revisor	493
Hagios, Jos, Pfarrer	482
Hahn, Dr., außerordentlicher Professor	600
Hain, Dekan und Pfarrer	499
Hammes, Postofficial	633
Happle, Dekan und Pfarrer	218
Hardenberg, von, Lieutenant	417
Hartmann, Adam, Lehramtspraktikant	603
Hartmann, Oberlieutenant	414
Hartmann, Oberthlerarzt	420
Harweng, Postmeister	600
Hasenstab, A., Oberlieutenant	415

	Seite
Hasenstab, A., Oberlieutenant	415
Hasenstab, J., Oberlieutenant	415. 481
Haury, Amtsassessor	547
Hebenstreit, Bezirksförster	230
Hecht, Rittmeister	413. 422
Hecker, Dr., ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Heidel, Vorstand einer höheren Bürgerschule	217
Heidenreich, Regimentsquartiermeister	420
Heiligenstein, pensionirter Hofgerichtsrath	558
Heinemann, Pfarrer	218
Heisler, Oberlieutenant	2. 415
Held, Lieutenant	417
Helferich, Dr, Professor	446
Helm, Karl, Cameralpraktikant	603
Hennin, von, Amtmann	546. 620
Hepp, Auditor	419
Herbert, pensionirter Oberchirurg	549
Herbster, Amtsrevisor	555
Heres, Bezirksförster	229
Herrmann, Pfarrcandidat	438
Herterich, Amtmann	445
Heßlöhl, Domänenverwalter	433
Heuber, Hofkämmerier	545
Heuberger, Amtmann	444
Heuberger, Oberchirurg	419
Heunisch, ehemaliger Schriftverfasser	573
Heusch, Hauptmann	414
Hieronymus, Oberlieutenant	416
Hillern, Universitätsamtmann	587
Hilpert, Oberstlieutenant	412
Himberger, von, Amtsrevisoratsverweser	555
Himmelseher, Physikus	425
Himmelspach, Jos., Amtsassessor	547
Hinkeldey, von, Oberst	422
Hinterfad, Rechtspraktikant	61
Hippmann, Amtmann	546
Höffen, Registrator	588
Hönig, Postpraktikant	398
Höven, von der, Lieutenant	416
Hofer, ehemaliger Schriftverfasser	573
Hoffer, praktischer Arzt	313. 635
Hoffmann, Generallieutenant	295
Hoffmann, Staatsrath	311
Hoffmann, Domänenrath	409
Hoffmann, K. Pr. Hauptmann und Festungsartillerieoffizier	503
Hoffmann, Polizeiinspektor	569
Hoffmann, Th., Hauptmann	414
Hoffmann, Oberarzt	419
Hoffmann, pensionirter Finanzrath	434
Holtz, Forstmeister	229
Holtz, Obrist	412
Holtz, Hauptmann	413
Holtz, E., Oberlieutenant	415
Holtz, A., Oberlieutenant	416
Holtz, Major	422
Holzbach, Oberchirurg	419
Holzing, A. von, Oberlieutenant	414
Holzing, L. von, Oberlieutenant	415
Horadam, von, Hauptmann	413
Horchler, Kriegskassier	418
Hornstein, von, Lieutenant	73. 417
Hoßner, ehemaliger Schriftverfasser	573
Hotz, Oberamtmann	445
Hotz, Hofgerichtsadvokat	620
Huffschmidt, Amtsassessor	548
Hugel, Pfarrer	434
Hugo, Oberlieutenant	415
Huhn, Physikus	132
Huhn, Dr., Physikus	546
Hummel, Domänenverwalter	434
Hummel, Pfarrer	569
Hummelsheim, Richard, Vikar	505
Hunoltstein, von, Amtmann	546

J.

Jäck, pensionirter Secretär	637
Jäckle, Pfarrer	600
Jägerschmid, Amtmann	547. 620
Jagemann, von, Oberamtmann	445. 536
Jagemann, von, Ministerialrath	532
Jahraus, Postofficial	570
Jakobi, Lieutenant	416
Jauch, Amtsrevisor	555
Joachim, Professor	218
Joseph, Pfarrer	499
Junck, Regimentsquartiermeister	420
Junghanns, Rechtspraktikant	61
Junghanns, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Issel, Rechtspraktikant	61

K.

Kärcher, Leopold, Cameralpraktikant	603
Käser, Bezirksförster	230
Kah, Amtmann	547. 571
Kahl, Pfarrer	425
Kaiser, Kreissteuerrevisor	555

Digitized by Google

	Seite
Kaiser, Amtmann	445
Kaltenbrunn, Zeughausinspektor	418
Kamm, Oberlieutenant	415
Kappler, Obereinnehmer	434
Kast, Regimentsquartiermeister	420
Kathriner, Amtschirurg	588
Katz, Platzmajor	235
Katz, Oberchirurg	419
Kaufmann, Oberrevisor	418
Keerl, Pfarrer	233
Keller, Hauptmann im Generalstab	2. 414
Keller, Postpraktikant	398
Keller, F., Hauptmann	413
Keller, A., Hauptmann	414
Kerkenmaier, Amtmann	546
Kern, Geheimer Regierungsrath	587
Kern, Steuerrevisor	438
Keßler, Hauptmann	413
Kettner, von, Oberforstmeister	229
Khuon, A. v., Oberlieutenant	415
Khuon, G. v., Oberlieutenant	416
Kiefer, Chirurg	313
Kiefer, Amtschirurg	620
Kiefer, Lieutenant	417
Kilian, Theodor, Cameralpraktikant	603
Killy, Amtsrevisor	632
Kipp, Expeditor	418
Kirchgeßner, Domänenverwalter	434
Kirn, Oberhofgerichtsvicekanzler	437
Kirner, praktischer Arzt	634
Klauprecht, Forstrath	425
Klehe, Theodor, Amtsassessor	547
Klein, Markus, Amtsassessor	547
Kleiser, von, Forstrath	229
Kleiser, von, Forstmeister	229
Klenker, Ignaz, Pfarrer	56
Kleudgen, von, Rittmeister	73. 414
Kleudgen, von, Oberlieutenant	416
Klüber, Staatsminister	295
Knaus, Amtsrevisor	555
Knittel, Militärwittwenkasse-Zahlmeister	418
Knittel, Lieutenant	416. 498
Knöbel, Pfarrer	632
Knoll, Hauptmann	128
Knoll, Pfarrer	218
Kobe, Hauptmann	414
Koch, Hauptmann	413
Koch, Regimentsquartiermeister	420
Koch, Lehrer der höheren Bürgerschule	62
Köchlin, Registrator	229
Köhler, Bezirksförster	229
Könige, Forstmeister	229
Körber, Buchhalter	418
Kössing, Friedrich, Vikar	505
Kohlund, Amtsrevisor	555
Kollmar, Oberchirurg	419
Kopp, Bezirksförster	229
Kraft-Ebing, von, Amtmann	444
Kraft, Amtmann	536
Krafft, Pfarrer	499
Krafft, Major	413
Kraus, Oberlieutenant	416
Kraus, Oberlieutenant	2
Kraus, Pfarrer	546
Krauth, J. M. Anton, Vikar	505
Kreitler, Dr., ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Krenkel, Domänenverwalter	433
Kreuz, Joseph, Cameralpraktikant	603
Krieg, Pfarrer	218
Krieg, Physikus	425
Krieg, von, Oberst	412
Krieger, Oberhofverwaltungsraths-Expeditor	545
Kuen, Oberamtmann	445
Kuenzer, Lieutenant	73. 417
Küchling, Physikus	600
Kühlenthal, Legationsrath	409
Kühnle, Bezirksförster	56
Kunkel, pensionirter Forstinspektor	428
Kuntz, Major	1. 413
Kuntz, Oberamtmann	445
Kunzmann, Obergerichtsadvokat	399
Kuß, Pfarrer	569
Kultruff, Pfarrer	481

L.

Lacoste, Rechnungsrath	433
Lacoste, Amtmann	546
Lais, Bezirksförster	230
Lamey, Hofgerichtsassessor	493
Lang, Lieutenant	1
Lang, Stadtdirector in Heidelberg	445
Lang, Lieutenant	446
Lang, Hofgerichtsrath	535
Laroche, von, Hauptmann	414. 555
Laroche, von, Oberlieutenant	415

Digitized by Google

	Seite
Lafollaye, Freiherr von, Generallieutenant	498
Laßberg, von, Lieutenant	417
Laurop, Bezirksförster	230
Lauterwald, Registrator	620
Lebeau, Oberlieutenant	2. 415. 436
Lederle, Dekan und Pfarrer	233
Leiber, Oberamtmann	445. 620
Leiningen, Graf von, Oberlieutenant	416
Leiſt, Dr., Amtsreviſor	313
Lemke, Oberreviſor	418
Leonhard, Regierungsreviſor	632
Leoprechting, Franz von, Oberlieutenant	425
Leth, von, Obereinnehmer	434
Leutwein, Pfarrer	588
Lichtenauer, Oberamtmann	445
Lichtenauer, Hauptmann	413
Lienin, Oberingenieur	587
Lindenberg, von, Bezirksförster	230
Lindenmeier, Ingenieurpraktikant	313
Lingg, von, Oberlieutenant	415
Löhr, Pfarrer	159. 438
Lorenz, Domänenverwalter	433
Lorenz, Oberingenieur	587
Loſinger, Amtsaſſeſſor	600
Lubberger, Stabsguide	420
Ludwig, Hauptmann	1
Ludwig, Pfarrer	499. 588
Ludwig, Damian, Major	413. 436

M.

Mackert, Pfarrer	499
Madai, Dr., Hofrath und Profeſſor	532
Mader, Amtsreviſor	555
Maier, praktiſcher Arzt	312. 635
Maier, Pfarrer	498
Maier, Amtmann	547
Maier, Lieutenant	417
Maier, Regimentsarzt	419
Mallebrein, Amtmann	445. 546
Mann, Hofgerichtsaſſeſſor	536
Marſchall, Freiherr von, Staatsrath und Präſident des Miniſteriums des Innern	303
Marſchall, von, Hauptmann	413
Martin, F A., Pfarrer	218
Martin, Poſtmeiſter	440
Martin, Oberamtmann	445
Marr, Kaſernverwalter	555
Mathes, Gemeindeförſter	434
Mathias, Apotheker	129
Maurus, Poſtoffizial	633
Mayer, Major	412
Mayer, Math., Pfarrer	218
Mays, Hofgerichtsaſſeſſor	536
Medick, Lieutenant	436
Meier, Dr., Generalſtabsarzt	419
Meier, Dekan und Pfarrer	425
Menzingen, von, Oberlieutenant	415
Menzingen, von, Lieutenant	416
Merhardt, von, Oberlieutenant	416
Merhardt, von, Lieutenant	417
Merkhofer, Kanzliſt	418
Merſy, penſionirter Poſterpeditor	241
Merz, Rechtspraktikant	61
Merz, Johann, Vikar	505
Meßmer, Oberamtmann	445
Metzger, Lieutenant	417
Micherour, penſionirter Kreisrath	440
Mieg, penſionirter Hüttenverwalter	31
Minet, Rechtspraktikant	61
Mittell, Legationsrath	493
Mittermaier, praktiſcher Arzt	312. 313
Mollenbec, Oberpoſtdirector	408
Molter, Finanzaſſeſſor	545
Molter, Juſtizminiſterialrath	600
Moppey, Amtschirurg	132
Mors, Rechtspraktikant	61
Morſtadt, Fahrpoſtkaſſier	536
Moſer, Amtsreviſor	555
Mozer, Reviſionsgehilfe	418
Mühlhauſe, Regimentsarzt	419. 558
Müller, Rechtspraktikant	61
Müller, Bezirksförſter in Odenheim	230. 554
Müller, Aug., Bezirksförſter in Neckarbiſchofsheim	230
Müller, Hauptzollamtscontroleur	433
Müller, Dr., Joh. Nep, Dekan und Stadtpfarrer	481
Müller, Jg., Pfarrer	499
Müller, Friedrich, Lehramtspraktikant	603
Müller, Regierungsreviſor	632
Müller, Wilhelm, Forſtpraktikant	136
Mündel, Pfarrer	569
Mürrle, Pfarrer	569
Muth, Oberkirchenrath	630
Muth, Pfarrer	56

N.

Nebenius, Staatsrath	311
Nebenius, Oberlieutenant	416

Digitized by Google

	Seite
Nebenius, Oberarzt	419
Neck, Oberarzt	419
Neff, Amtmann	546
Neininger, Amtschirurg	133
Nerlinger, Regimentsarzt	419
Neubronn, von, Stadtdirector	445
Neubronn, L. von, Hauptmann	414
Neubronn, W. von, Hauptmann	414
Neubronn, Oberlieutenant	414
Neumann, Amtmann	546
Nober, Amtmann	547
Nüßle, C. Lorenz, Vikar	505
Nüßlin, Dekan und Pfarrer	588
O.	
Obermüller, Kriegsrath	418
Oblircher, Regierungsassessor	546
Ochs, gewesener Lehramtspraktikant	634
Oechslein, Pfarrer	481
Oehl, Oberamtmann	444
Oettinger, Oberlieutenant	415
Ohlhauser, Oberarzt	419
Olinger, Hauptamtscontroleur	434
Orff, Amtmann	445
Ofer, Pfarrer	218
Ostaer, Bezirksförster	230
Ottendorf, Hofgerichtsassessor	536. 600
Ottmann, Pfarrer	218
Otto, Amtmann	445
P.	
Palm, Lieutenant	416
Pellissier, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Peternell, von, Oberlieutenant	414
Pfeffinger, Reinhard, Vikar	505
Pfister, Oberamtmann	445
Platz, Archivrath	600
Porbeck, von, Oberstlieutenant	412. 422
Prestinari, Hofgerichtsrath	535
Puchelt, Amtsassessor	548
R.	
Raisberger, Bezirksförster	230
Ranzenberger, Bezirksförster	230
Rau, Archivar	630
Rechthaler, von, Hauptmann	413
Reck, von, Oberst	404. 410
Regenauer, Staatsrath u. Finanzministerialpräsident	303
Rehm, Auditor	419
Reich, ehemaliger Schriftverfasser	573
Reich, Karl Friedrich, Vikar	505
Reichard, Polizeicommissär	26
Reichert, von, Oberlieutenant	233
Reichlin, von, Oberamtmann	445
Reinhard, Lyceumsprofessor	494
Reinhard, Amtmann	620
Reischach, von, Hauptmann	413
Reisky, ehemaliger Schriftverfasser	573
Reitzenstein, Freiherr von, Director der Posten und Eisenbahnen	433. 446
Reize, Pfarrer	56
Renk, Rechtspraktikant	61
Renner, pensionirter Amtschirurg	84
Renz, von, Hauptmann	1. 414. 436
Renz, von, Oberlieutenant	2. 414
Renz, Karl, Hauptmann	217
Renz, Controleur	419
Rettig, Geh. Rath und Regierungsdirector	436. 630
Rettig, Secretär	229. 545
Reutter, Hofgerichtsregistrator	178
Reutti, Landamtsrevisor	468
Rheiner, Obergeometer	420
Ribstein, Pfarrer	499
Richter, ehemaliger Advokat	573
Rieder, Amtmann	445
Rieder, Joh. Bapt., Amtsassessor	547
Rief, Bezirksbaumeister	493
Riegel, Geheimer Rath	587
Rinck, von, Kammerherr mit maitre Rang	572
Rinck, von, Hauptmann	413
Rindeschwender, ehemaliger Advokat	573
Ritz, von, Oberforstmeister	229
Ritzhaupt, Regierungsassessor	493
Röder, von, Oberst	412
Röder, von, Hauptmann	413
Röder, Controleur	420
Röschard, Amtschirurg	620
Röslin, Fridolin, Pfarrer	499
Roggenbach, A. von, Oberst und Präsident des Kriegsministeriums	1. 303. 412. 436
Roggenbach, Constantin, Oberst	412
Roggenbach, von, Oberlieutenant	415
Rombach, Dr., Pfarrer	56
Roßhirt, Dr., Hofgerichtsassessor	536. 600
Rotberg, von, Generalmajor	532
Rotberg, von, Forstmeister	229
Rotberg, von, Lieutenant	417
Roth, Forstmeister	229

Digitized

Seite

Roth, Landchirurg 606
Roth, Lieutenant 417
Rotteck, von, ehemaliger Obergerichtsadvokat 573
Ruckmich, Amtmann 444
Rückert, Lieutenant 416
Rüdt, von, Lieutenant 417
Rüttinger, Auditor 419
Ruppert, gewesener Hauptmann 632
Ruth, Amtmann 547
Rutschmann, Joh., Pfarrer 218
Rutschmann, praktischer Arzt 312

S.

Sachs, Oberlieutenant 2. 415
Sachs, Ludwig, Amtsassessor 517
Sachs, Jul., Oberlieutenant 415
Sachs, C, Oberlieutenant 416
Sachs, Fr., Lieutenant 417
Säger, ehemaliger Cameralpraktikant 447
Sauer, Amtsphysikus 132
Sauerbeck, Bezirksförster 230
Saur, Amtmann 620
Sautier, Hauptmann 413
Schaaff, Geheimer Rath und Generalcommissär 532
Schaaff, Amtmann 547. 620
Schababerle, Pfarrer 481
Schäffer, von, Lieutenant 416
Schäffer, Lieutenant 417
Schaible, Amtmann 445
Scharnhorst, von, Königl. Preußischer Generallieutenant und Festungsgouverneur 503
Schaufler, Bezirksförster 230
Scheerer, Bezirksförster 230
Schell, Franz, Pfarrer 56
Schellenberg, Oberlieutenant 414
Scherm, Lyceumsprofessor 491
Scheuermann, pensionirter Amtsrevisor 590
Schey, Dr., Oberamtmann 444
Schilling, von, Forstmeister 229. 398
Schilling, Joseph, Amtsassessor 547
Schilling, von, Oberstlieutenant u. Hofmarschall 572
Schilling, von, Rittmeister 414
Schilling, von, Oberlieutenant 415
Schilling, von, Lieutenant 417
Schindler, Amtmann 546
Schinzinger, Wundarzt 313. 635
Schlecht, Stadtamtschirurg 425
Schlemmer, ehemaliger Schriftverfasser 573

Seite

Schmidt, Bezirksförster 230. 554
Schmidt, Pfarrer 434
Schmidt, Hofrath 493
Schmidt, Zolldirectionsassessor 545
Schmidt, Oberkirchenrath 630
Schmidt, C., Lieutenant 417
Schmidt, J., Lieutenant 417
Schmidt, pensionirter Hauptmann 434
Schmiech, Lieutenant 417
Schmieder, Math., Amtsassessor 547
Schmitt, Ingenieurpraktikant 313
Schmitt, Ministerialassessor 481
Schmolk, Oberrechnungsrath 438
Schnaibel, Amtsrevisor 555. 600
Schneider, Richard, Amtsassessor 518
Schneider, Lieutenant 417
Schnell, pensionirter Regierungsrevisor 558
Schnetzler, Oberlieutenant 415
Schönenberger, Pfarrer 218
Schrickel, Oberhofgerichtsrath 535
Schrickel, Oberlieutenant 416
Schröder, pensionirter Stabschirurg 138
Schuberg, Oberst 404
Schuberg, Oberlieutenant 415
Schürmayer, Dr., Medizinalrath 438
Schuler, Pfarrer 482
Schuler, Rittmeister 413. 422
Schultheis, Kasernenverwalter 419
Schumacher, Lieutenant 417
Schwab, Vorstand der höheren Bürgerschule 217
Schwab, Amtmann 547
Schwarz, Oberlieutenant 1
Schwarzmann, Amtsassessor 547
Seeger, Registrator 498
Seethal, v., Oberamtskanzlist 500
Seidel, Bezirksförster 217
Seifried, Bezirksförster 229
Seldeneck, Freiherr von, Oberst und Flügeladjutant, Oberstallmeister 412. 433. 572
Seldeneck, von, Oberlieutenant 73. 416
Seldeneck, H. von, Forstmeister 229
Seldeneck, R. von, Rittmeister 413
Senger, von, Amtsassessor 445
Sensburg, von, Rechtspraktikant 61
Serger, Friedrich, Amtsassessor 548
Seuffert, Domänenverwalter 434
Seutter, von, Hauptmann 413
Sevin, Rechnungsrath 433

	Seite
Serauer, Oberrevisor	418
Seyfried, von, Hofgerichtsassessor	600
Sibert, Obereinnehmer und Domänenverwalter	433
Sickenberger, Domänenverwalter	433
Siegel, Geheimerrath	444
Sievert, Oberrechnungsrath	438
Sigel, Obereinnehmer	433
Silbereisen, Oberrevisor	637
Simon, Domänenverwalter	434
Söldner, pensionirter Oberamtmann	440
Specht, Lieutenant	570
Specht, Oberlieutenant	416
Speck, Gendarmeriemajor	56. 532
Speck, Major	413
Speer, Amtmann	445
Spohn, Regierungsassessor	498
Sponeck, Graf W. von, Hauptmann	408
Sponeck, Graf C. von, Hauptmann	414
Staatsmann, Diaconus und Vorstand der höheren Bürgerschule	352
Staatsmann, pensionirter Oberchirurg	440
Stabel, Dr., Staatsrath und Präsident des Justizministeriums	303
Stähly, Obereinnehmer	433
Stahl, Registrator	498
Stahl, Oberthierarzt	420
Staiert, Jos., Pfarrer	482
Staiger, F. A., Amtsassessor	548
Stark, Amtsrevisor	555
Stauch, Bezirksförster	230
Steblin, ehemaliger Schriftverfasser	573
Steiger, Dekan und Pfarrer	482
Steiglöhner, Forstmeister	229
Stein, Dr., pensionirter Geheimer Hofrath und Physikus	244
Stein, Amtmann	481. 547
Steinberg, von, Geh. Finanzrath	409
Steiner, Regimentsarzt	419
Steinwarz, Domänenverwalter	434
Stengel, von, Staatsrath	295
Stengel, von, Bezirksförster	398
Stengel, von, Rittmeister	73. 414
Stengel, von, Forstmeister	229
Stengel, von, Oberlieutenant	415
Stephani, Stadtdirector	587
Stephani, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Stern, von, Hauptmann	414
Stetten, W. von, Oberlieutenant	414
Stetten, Chr. von, Oberlieutenant	1. 415
Stiegler, Oberamtmann	445
Stockmar, Regimentsquartiermeister	420
Stöckel, Regierungsrath	243
Stöcklern, von, Lieutenant	417
Stölzel, Oberlieutenant	2. 415
Stößer, M., Schriftverfasser	233
Stolz, Director der höheren Töchterschule	233
Stolz, Pfarrer	482
Straub, Lieutenant	417
Straus, Advokat und Procurator	574
Streitberger, Pfarrer	133
Striegel, Dekan und Pfarrer	150
Strohmaier, Bezirksinspector	588
Strohmeier, Lieutenant	417
Strohmeier, Reinhard, Vikar	505
Strunz, pensionirter Revisor	62
Struve, von, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Stüber, Domänenrath	587
Stulz, Kriegsministerial-Registrator	418
Stutzmann, pensionirter Kreissecretär	84
Süpfle, praktischer Arzt	313
T.	
Tannstein, von, Oberlieutenant	415
Teuffel, von, Oberamtmann	444
Theobald, von, Oberamtmann	445
Theobald, von, Major	412. 422
Theobald, von, Oberlieutenant	415
Thiergärtner	546
Thoma, Pfarrer	233
Thoma, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Tiedemann, Dr., Geheimer Rath	498
Torrent, ehemaliger Schriftverfasser	573
Trefurt, Oberhofgerichtskanzler	437
Tridant, Oberthierarzt	420
Tschudi, von, Hoftheater-Intendant	498. 518
Türckheim, von, Legationsrath	493
Türckheim, von, Lieutenant	416
U.	
Uerküll, von, Forstrath	229
Uhl, Hofgerichtsrath	428
Ullmann, Pfarrcandidat	438
Ungern-Sternberg, von, Amtsassessor	547
Uria, von, Stadtdirector	587
V.	
Vangerow, Dr. von, Geheimer Rath	587

	Seite
Vanotti, ehemaliger Obergerichtsadvokat	573
Vierordt, Dr., Oberarzt	350
Vierordt, Oberlieutenant	416
Villiez, von, Hauptmann	414
Villinger, Auditor	419. 436
Vincenti, von, Amtsaſſeſſor	547
Vogel, von, Lieutenant	417
Vogelmann, Geheimer Kriegsrath	418
Vollrath, Amtsreviſor	555
Voß, Bezirksbaumeiſter	542
Volz, Regimentsarzt	419

W.

Waag, Oberamtmann	445
Waag, Hauptmann	413
Wänker, Amtmann	445
Wahl, Bezirksförſter	230
Waibl, von, Polizeicommiſſär	26
Waizenegger, Major	413
Waizenegger, Oberlieutenant	446
Wallerſtein, Oberarzt	419
Walli, Anton, Amtsaſſeſſor	548
Wallraff, Stadtpfarrer	26
Walz, Pfarrer	588
Walz, Major	413. 422
Warth, Lieutenant	417
Waemer, Oberamtmann	444
Weber, Gymnaſialprofeſſor	494
Weber, Franz, Amtsaſſeſſor	547
Weber, Hauptmann	413
Weber, Lieutenant	416
Weber, Regimentsarzt	419
Weber, Oberarzt	419
Wechmar, von, Rittmeiſter	2. 414
Wedekind, Hofgerichtsrath	535
Wedekind, Joh., Amtsaſſeſſor	548
Wehrle, Ferdinand, Vikar	505
Wehrle, Lieutenant	417
Weinbrecht, Pfarrer	532
Weindel, Stabsguide	145
Weiß, Pfarrer	546
Weiß, Amtmann	546
Weiß, Franz Xaver, Vikar	505
Weißgerber, Profeſſor	74
Weitzel, Poſtmeiſter	600
Weizel, Geh. Referendär	444
Wenz, Kriegsminiſterialſecretär	418
Werner, ehemaliger Schriftverfaſſer	573
Wettach, Diaconus und Vorſtand der höheren Bürgerſchule	352
Wetterer, Pfarrer	632
Wetzel, Geh. Rath	440
Wetzel, Amtmann	445
Wetzel, H., ehemaliger Cameralpraktikant	447
Weyer, Pfarrer	434
Wickert, Kriegsminiſterialregiſtrator	418
Widmann, Regimentsarzt	419
Wieland, Karl, Amtsaſſeſſor	547
Wieland, Militärwittwenkaſſe-Kaſſier	418
Wilhelm, Großh. Prinz, Oberlieutenant	555
Wilhelmi, Amtmann	546
Wilkens, geheimer Kirchenrath	600
Wilkens, Pfarrer	620
Wingler, Amtsreviſor	555
Winter, Oberamtmann	546. 620
Winter, Amtmann	445
Wirth, Oberlieutenant	415
Wöllwarth, von, Director des evangeliſchen Oberkirchenraths	444
Wolff, Lieutenant	416
Wolfinger, Amtmann	547. 620
Wolfsberger, Wundarzt	635
Woll, Hofgerichtsdirector	535
Wollmann, penſionirter Hofgerichtsrath	637
Wucherer, Regimentsarzt	419
Würth, Secretär	445
Würth, Oberchirurg	419
Wundt, Rechtspraktikant	61

Z.

Zamponi, Amtsreviſor	555
Zech, Ferdinand von, Amtsaſſeſſor	547
Zepf, Amtsreviſor	555
Zeroni, Hauptmann	413
Ziegler, Director der Forſte, Berg- und Hüttenwerke	228
Ziegler, Wundarzt	634. 635
Ziegler, ehemaliger Advokat	573
Zimmermann, Hauptmann	414
Zöller, Hauptmann	413
Zöpfl, Dr., Hofrath, Prorector	26
Zutt, ehemaliger Schriftverfaſſer	573
Zutt, ehemaliger Advokat	573

Nr. I.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 10. Januar 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: Die Ernennung eines Reichscommiſſärs für die ſüdweſtlichen deutſchen Bundesſtaaten betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Aufhebung der Poſthalterei zu Jeſtetten betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: Die Vermehrung der Zahl der Richter zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.
Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch höchſte Ordre vom 2. Januar d. J. gnädigſt geruht:

den Hauptmann Ludwig im vierten Infanterieregimente, auf ſein Anſuchen und auf den Grund der Entſcheidung der Superarbitrirungscommiſſion für Officiere und Kriegsbeamte bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit, in den Ruheſtand, und zur Suite der Infanterie zu verſetzen;

den Oberlieutenant Schwarz im Leibinfanterieregimente unter Verſetzung zum vierten Infanterieregimente zum Hauptmann, und

den Lieutenant Lang im erſten Infanterieregimente zum Oberlieutenant zu befördern;

den Oberlieutenant von Stetten, Adjutant des Commandanten des Armeecorps, dem Leibinfanterieregimente einzuverleiben und als Lehrer zu der Kriegsſchule zu befehligen;

endlich nachbenannte Officiere, welche ſich in beſonderen Functionen befinden, den verſchiedenen Regimentern und Truppenkörpern, wie folgt, zu aggregiren:

Oberſtlieutenant von Roggenbach, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem Dragonerregimente Großherzog;

Major Kuntz, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem Leibinfanterieregimente;

Major von Böckh, Mitglied des Kriegsminiſteriums, dem erſten Infanterieregimente;

Hauptmann von Göler, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, der Artilleriebrigade;

Hauptmann von Renz, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem zweiten Infanterieregimente;

Hauptmann Keller, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem dritten Infanterieregimente;

Hauptmann Baier, in der Ingenieurſection des Generalſtabs, dem vierten Infanterieregimente;

Oberlieutenant von Renz, in der Ingenieurſection des Generalſtabs, dem Leibinfanterieregimente;

Oberlieutenant von Fiſcher, in der Ingenieurſection des Generalſtabs, dem erſten Infanterieregimente;

Oberlieutenant Lebeau, in der Ingenieurſection des Generalſtabs, dem dritten Infanterieregimente;

Oberlieutenant Heisler, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem zweiten Infanterieregimente;

Oberlieutenant Sachs, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem dritten Infanterieregimente;

Oberlieutenant Dürr, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem vierten Infanterieregimente;

Oberlieutenant Kraus, in der taktiſchen Section des Generalſtabs, dem Leibinfanterieregimente;

Rittmeiſter von Wechmar, Adjutant der Reiterbrigade, dem erſten Dragonerregimente;

Oberlieutenant Bauer, Adjutant der erſten Infanteriebrigade, dem erſten Infanterieregimente, und

Oberlieutenant Stölzel, Adjutant der zweiten Infanteriebrigade, dem zweiten Infanterieregimente.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ernennung eines Reichscommiſſärs für die ſüdweſtlichen deutſchen Bundesſtaaten betreffend.

Durch Entſchließung des Reichsminiſteriums des Innern vom 28. October v. J. iſt der Reichscommiſſär, Graf von Keller, ſeines Auftrags wieder entbunden, was in Gemäßheit allerhöchſten Befehls Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, bezüglich auf die Bekanntmachung vom 24. September v. J. (Regierungsblatt Nr. LXVI.) andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 6. Januar 1849.

Staats-Miniſterium.

Duſch. Uebenius. Bekk. C. Hoffmann. F. Hoffmann. von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die Aufhebung der Poſthalterei zu Jeſtetten, und die Entfernung zwiſchen der Poſthalterei Riedern und jener zu Schaffhauſen betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 23 d. M., Nr. 2995, wird die Poſthalterei Jeſtetten vom 1. Januar 1849 an aufgehoben.

Die Entfernung zwiſchen der Poſthalterei Riedern und jener zu Schaffhauſen wird auf 1¾ Poſt beſtimmt.

Carlsruhe, den 28. December 1848.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Duſch. Vdt. Barbiche.

Die Vermehrung der Zahl der Richter zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend.

In Folge höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 20. d. M., Nr. 2926, wird nachſtehende Adreſſe der beiden Kammern der Landſtände, wodurch dieſelben dem proviſoriſchen Geſetze vom 27. September l. J. (Regierungsblatt Nr. LXIX.), über die Vermehrung der Zahl der Richter zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen ihre Zuſtimmung ertheilt haben, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. December 1848.

Juſtizminiſterium.

von Stengel. Vdt. K. Wielandt.

Durchlauchtigſter Großherzog,
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat nach angehörtem Vortrage ihrer Commiſſion und gepflogener Berathung in ihrer heutigen 100ſten öffentlichen Sitzung beſchloſſen, dem proviſoriſchen Geſetze vom 27. September d. J. (Regierungsblatt Nr. LXIX.), die Vermehrung der Zahl der Richter zur Unterſuchung und Entſcheidung hochverrätheriſcher Unternehmungen betreffend, die nachträgliche Zuſtimmung zu ertheilen.

Von dieſem Beſchluſſe geben wir Eurer Königlichen Hoheit in tiefſter Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 9. November 1848.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung,

Der erſte Vicepräſident:

L. Weller. Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Mez.
M. Huber.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem darin genannten proviſoriſchen Geſetze gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 16. November 1848.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung,

Der Präſident:

Wilhelm, Markgraf von Baden.

Der zweite Secretär:

von Kettner.

Die diesjährige vierte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen vierten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1849 durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Casse gegen einen Discont von ¾ Kreuzer vom Gulden zu erheben.

Carlsruhe, den 29. December 1848.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterie-Anlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahre 1845 von vierzehn Millionen Gulden gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der zwölften Ziehung am 29. December 1848 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 30. November 1848 gezogenen 20 Serien.

450. 454. 831. 1262. 1353. 1996. 3181. 3184. 4500. 4517. 4546. 4786. 5028. 5693. 5840. 6206. 6371. 6921. 7009. 7608.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
22451	42	22467	42	22483	42	22499	42	22665	70	22681	42
22452	42	22468	42	22484	42	22500	42	22666	42	22682	70
22453	42	22469	42	22485	70	22651	42	22667	70	22683	70
22454	42	22470	42	22486	70	22652	42	22668	42	22684	70
22455	42	22471	42	22487	42	22653	70	22669	42	22685	70
22456	70	22472	42	22488	42	22654	42	22670	42	22686	42
22457	70	22473	42	22489	70	22655	70	22671	42	22687	70
22458	42	22474	70	22490	42	22656	70	22672	70	22688	42
22459	70	22475	42	22491	42	22657	70	22673	42	22689	70
22460	70	22476	42	22492	42	22658	70	22674	70	22690	70
22461	42	22477	70	22493	70	22659	70	22675	70	22691	70
22462	70	22478	70	22494	42	22660	70	22676	42	22692	42
22463	70	22479	42	22495	42	22661	42	22677	42	22693	70
22464	42	22480	70	22496	42	22662	42	22678	70	22694	42
22465	70	22481	70	22497	42	22663	70	22679	70	22695	70
22466	42	22482	42	22498	42	22664	42	22680	42	22696	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
22697	70	63051	42	67605	42	99759	42	159013	42	159167	42
22698	70	63052	70	67606	42	99760	70	159014	70	159168	42
22699	42	63053	42	67607	70	99761	70	159015	70	159169	70
22700	70	63054	70	67608	42	99762	70	**159016**	**1000**	159170	42
41501	70	63055	42	67609	70	99763	42	159017	42	159171	42
41502	42	63056	42	67610	70	99764	70	159018	70	159172	42
41503	42	63057	70	67611	42	99765	42	159019	42	159173	42
41504	42	63058	42	67612	42	99766	42	159020	70	159174	42
41505	42	63059	42	67613	70	99767	70	**159021**	**1000**	159175	42
41506	70	63060	70	67614	70	99768	42	159022	70	159176	42
41507	70	63061	42	67615	70	99769	42	159023	70	159177	70
41508	42	63062	70	67616	42	99770	70	159024	42	159178	70
41509	70	63063	70	67617	42	99771	42	159025	70	159179	42
41510	42	63064	42	67618	42	99772	42	159026	42	159180	42
41511	70	63065	70	67619	42	99773	70	159027	42	159181	42
41512	42	63066	70	67620	70	99774	70	159028	70	159182	70
41513	70	63067	70	67621	42	99775	70	159029	70	159183	42
41514	42	63068	70	67622	42	99776	42	159030	70	159184	70
41515	42	63069	70	67623	70	99777	42	159031	70	159185	70
41516	70	63070	70	67624	70	99778	70	159032	70	159186	70
41517	42	63071	42	67625	70	99779	42	159033	42	159187	42
41518	70	63072	42	67626	42	99780	42	159034	70	159188	42
41519	70	63073	42	67627	70	99781	70	159035	42	159189	42
41520	42	63074	70	67628	42	99782	70	159036	42	159190	42
41521	42	63075	70	67629	70	99783	42	159037	70	**159191**	**1000**
41522	42	63076	70	67630	70	99784	70	159038	70	159192	42
41523	42	63077	70	67631	42	99785	70	159039	70	159193	70
41524	42	63078	70	67632	42	99786	42	159040	70	159194	42
41525	**1000**	63079	70	67633	42	99787	70	159041	70	159195	70
41526	70	63080	42	67634	70	99788	70	159042	42	159196	70
41527	70	63081	42	67635	70	99789	70	159043	42	159197	70
41528	70	63082	70	67636	42	99790	70	159044	42	159198	70
41529	70	63083	70	67637	42	99791	70	159045	42	159199	42
41530	70	63084	70	67638	42	99792	70	159046	70	159200	42
41531	42	63085	42	67639	42	99793	70	159047	42	224951	70
41532	70	63086	70	67640	42	99794	42	159048	42	224952	42
41533	42	63087	42	67641	70	99795	70	159049	70	224953	42
41534	42	63088	70	67642	42	**99796**	**1000**	159050	42	224954	42
41535	70	63089	42	67643	70	99797	42	159151	70	224955	42
41536	70	63090	70	67644	42	99798	70	159152	42	224956	70
41537	70	63091	42	67645	42	**99799**	**1000**	159153	42	224957	42
41538	70	63092	70	67646	70	99800	70	159154	42	224958	70
41539	42	63093	70	67647	70	159001	42	159155	70	224959	42
41540	42	63094	42	67648	70	159002	70	159156	42	224960	70
41541	70	63095	42	67649	42	159003	70	159157	42	224961	70
41542	70	63096	42	67650	70	159004	70	159158	42	224962	70
41543	42	63097	42	99751	70	159005	42	159159	42	224963	70
41544	70	63098	42	99752	42	159006	42	159160	42	224964	42
41545	42	63099	70	99753	70	159007	70	159161	70	224965	70
41546	70	63100	42	99754	70	159008	42	159162	42	224966	42
41547	70	67601	70	99755	70	159009	70	159163	70	224967	42
41548	42	67602	42	99756	42	159010	70	159164	42	224968	42
41549	70	67603	42	99757	70	159011	70	159165	70	224969	70
41550	70	67604	42	99758	70	159012	70	159166	42	224970	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
224971	42	225825	70	227279	70	239283	42	251387	42	284641	42
224972	42	225826	42	227280	42	239284	42	251388	70	284642	42
224973	70	225827	70	227281	70	239285	42	251389	42	284643	70
224974	70	225828	42	227282	70	239286	42	251390	42	284644	70
224975	70	225829	70	227283	42	239287	42	251391	42	284645	70
224976	42	225830	42	227284	70	239288	42	251392	42	284646	42
224977	70	225831	70	227285	42	**239289**	**1000**	251393	42	284647	70
224978	70	225832	42	227286	42	239290	42	251394	70	284648	70
224979	70	225833	70	227287	70	239291	70	251395	42	284649	70
224980	70	225834	70	227288	70	239292	42	251396	70	284650	42
224981	70	225835	42	227289	70	239293	42	251397	42	291951	42
224982	42	225836	70	227290	42	239294	70	251398	42	291952	70
224983	42	225837	70	227291	42	239295	42	251399	42	291953	70
224984	42	225838	42	227292	42	239296	70	251400	42	291954	42
224985	42	225839	70	227293	70	239297	70	284601	70	291955	70
224986	70	225840	42	227294	42	**239298**	**1000**	284602	70	291956	70
224987	70	225841	70	227295	42	239299	70	284603	70	291957	70
224988	70	225842	42	227296	70	239300	42	284604	70	291958	70
224989	42	225843	42	227297	70	251351	70	284605	42	291959	42
224990	42	225844	42	227298	42	251352	70	284606	70	291960	42
224991	70	225845	70	227299	42	251353	70	284607	70	291961	70
224992	42	225846	42	227300	42	251354	70	**284608**	**1000**	291962	70
224993	70	225847	70	239251	70	251355	42	284609	42	291963	42
224994	42	225848	70	239252	42	251356	42	284610	42	291964	70
224995	70	225849	70	239253	42	251357	42	284611	42	291965	70
224996	70	225850	70	239254	70	251358	70	284612	42	291966	70
224997	42	227251	42	239255	42	251359	70	284613	70	291967	42
224998	42	227252	42	239256	70	251360	70	284614	70	291968	70
224999	42	227253	42	239257	70	251361	70	284615	70	291969	42
225000	70	227254	42	239258	70	251362	42	284616	42	291970	70
225801	70	227255	42	239259	70	251363	70	284617	42	291971	70
225802	70	227256	42	239260	70	251364	70	284618	42	291972	42
225803	70	227257	70	239261	70	251365	70	284619	70	**291973**	**1000**
225804	70	227258	70	239262	70	251366	42	284620	70	291974	42
225805	42	227259	42	239263	70	251367	42	284621	70	291975	42
225806	70	227260	42	239264	70	251368	70	284622	70	291976	70
225807	70	227261	42	239265	42	251369	42	284623	70	291977	70
225808	70	227262	70	239266	70	251370	70	284624	42	291978	42
225809	42	227263	42	**239267**	**1000**	251371	70	284625	70	291979	42
225810	42	227264	70	239268	42	251372	42	284626	42	291980	70
225811	42	227265	70	239269	42	251373	70	284627	70	291981	42
225812	42	227266	42	239270	42	251374	70	284628	70	291982	42
225813	42	227267	42	239271	70	251375	70	284629	42	291983	42
225814	42	227268	42	239272	70	251376	42	284630	70	291984	70
225815	70	227269	42	239273	42	251377	42	284631	42	291985	42
225816	70	227270	42	239274	42	251378	42	284632	70	291986	70
225817	70	227271	42	**239275**	**1000**	251379	70	284633	70	291987	42
225818	42	227272	70	239276	70	251380	70	284634	42	291988	42
225819	42	227273	70	239277	42	251381	70	284635	42	291989	42
225820	70	227274	70	239278	70	251382	42	284636	42	291990	70
225821	42	227275	70	239279	70	251383	70	284637	70	291991	70
225822	70	227276	42	239280	42	251384	70	284638	42	291992	42
225823	42	227277	42	239281	42	251385	42	284639	70	291993	70
225824	42	227278	70	**239282**	**1000**	251386	42	284640	70	291994	70

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
291995	42	310288	70	318531	42	346024	70	350417	70	380359	42
291996	42	310289	70	318532	42	346025	42	350418	70	380360	42
291997	42	310290	70	318533	70	346026	42	350419	42	380361	42
291998	70	310291	70	318534	42	346027	42	350420	70	380362	70
291999	70	310292	42	318535	70	346028	70	350421	70	380363	42
292000	42	310293	70	318536	42	346029	42	**350422**	**1000**	380364	70
310251	70	310294	42	318537	70	346030	70	350423	42	380365	42
310252	42	310295	42	318538	42	346031	42	350424	70	380366	42
310253	42	310296	70	318539	42	346032	42	350425	70	380367	70
310254	70	310297	70	318540	70	346033	70	350426	42	380368	42
310255	70	310298	70	318541	70	346034	42	350427	70	380369	70
310256	70	310299	42	318542	42	346035	42	350428	70	380370	42
310257	42	310300	70	318543	70	346036	42	350429	42	380371	70
310258	70	318501	42	318544	70	346037	42	350430	42	380372	70
310259	42	318502	42	318545	70	346038	70	350431	70	380373	42
310260	70	318503	42	318546	42	346039	42	350432	42	380374	70
310261	42	318504	42	318547	42	346040	70	350433	42	380375	42
310262	70	318505	70	318548	70	346041	70	350434	70	380376	42
310263	42	318506	42	318549	70	346042	70	350435	70	380377	70
310264	42	318507	42	318550	70	346043	70	350436	42	380378	70
310265	42	318508	42	346001	70	346044	42	350437	42	380379	70
310266	42	318509	70	346002	42	346045	42	350438	70	380380	70
310267	70	318510	42	346003	70	346046	70	**350439**	**1000**	380381	70
310268	42	318511	42	346004	70	346047	42	350440	42	380382	42
310269	70	318512	70	346005	70	346048	70	**350441**	**1000**	380383	70
310270	42	318513	70	346006	42	346049	42	350442	42	**380384**	**1000**
310271	42	318514	42	346007	42	346050	42	350443	70	380385	70
310272	42	318515	70	346008	42	350401	70	350444	42	380386	42
310273	70	318516	70	346009	70	**350402**	**1000**	350445	70	380387	42
310274	70	318517	70	346010	42	350403	70	350446	70	380388	70
310275	42	318518	42	346011	42	350404	42	350447	42	380389	70
310276	42	318519	70	**346012**	**1000**	350405	70	350448	70	380390	42
310277	70	318520	42	346013	70	350406	70	350449	70	380391	42
310278	42	318521	42	346014	70	350407	70	350450	42	380392	42
310279	42	318522	70	346015	70	350408	42	380351	70	380393	42
310280	70	318523	70	346016	42	350409	42	380352	42	380394	42
310281	70	**318524**	**1000**	346017	42	350410	42	380353	70	380395	42
310282	42	318525	42	346018	42	350411	42	380354	42	380396	42
310283	70	318526	70	346019	70	350412	42	380355	42	380397	42
310284	70	318527	70	346020	42	350413	42	380356	42	380398	70
310285	42	318528	42	346021	42	350414	42	380357	42	380399	70
310286	42	318529	42	346022	42	350415	70	380358	70	380400	42
310287	70	318530	42	346023	42	350416	42				

Liste

der aus den früheren

zehn Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badischen Fünfunddreißig-Gulden-Loose

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Besitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
128	6360	I.	42	141	7036	X.	42	520	25962	X.	70	773	38624	VI.	42
141	7001	X.	42	"	7037	"	70	"	25993	"	42	797	39809	V.	42
"	7002	"	70	"	7038	"	42	525	26227	IX.	50	"	39811	"	42
"	7003	"	42	"	7039	"	70	"	26228	"	50	"	39816	"	42
"	7004	"	70	"	7040	"	42	"	26237	"	42	"	39817	"	42
"	7005	"	70	"	7041	"	42	"	26239	"	42	"	39818	"	50
"	7006	"	70	"	7042	"	70	"	26249	"	42	"	39819	"	42
"	7007	"	42	"	7043	"	42	562	28051	II.	70	924	46156	X.	70
"	7008	"	42	"	7044	"	42	"	28052	"	42	"	46166	"	70
"	7009	"	42	"	7045	"	70	"	28053	"	42	"	46178	"	42
"	7010	"	70	"	7046	"	42	"	28097	"	42	"	46182	"	42
"	7011	"	70	"	7047	"	42	573	28608	VI.	42	"	46194	"	42
"	7012	"	70	"	7048	"	42	"	28609	"	42	925	46216	III.	42
"	7013	"	42	"	7049	"	42	"	28610	"	42	"	46218	"	50
"	7014	"	42	"	7050	"	42	"	28611	"	42	"	46221	"	50
"	7015	"	70	215	10703	"	42	"	28612	"	70	993	49602	IX.	42
"	7016	"	70	"	10704	"	70	"	28627	"	70	"	49641	"	42
"	7017	"	70	"	10705	"	70	"	28630	"	70	"	49645	"	42
"	7018	"	70	"	10711	"	70	"	28631	"	42	"	49648	"	50
"	7019	"	42	"	10712	"	42	"	28632	"	70	1036	51751	X.	42
"	7020	"	42	"	10735	"	42	"	28633	"	42	"	51755	"	70
"	7021	"	70	"	10736	"	70	"	28634	"	42	1047	52301	V.	42
"	7022	"	70	"	10737	"	42	659	32908	V.	42	"	52302	"	42
"	7023	"	42	300	14984	I.	42	699	34906	VII.	42	"	52303	"	42
"	7024	"	42	"	14989	"	42	"	34907	"	42	"	52304	"	50
"	7025	"	70	313	15601	IV.	70	"	34908	"	42	"	52305	"	42
"	7026	"	42	"	15602	"	42	"	34950	"	42	"	52306	"	50
"	7027	"	70	"	15604	"	70	755	37708	VI.	42	"	52307	"	42
"	7028	"	70	"	15626	"	70	"	37709	"	70	"	52308	"	42
"	7029	"	42	"	15632	"	42	"	37718	"	42	1100	55436	"	42
"	7030	"	42	403	20111	III.	42	773	38615	"	70	1119	55931	II.	70
"	7031	"	42	"	20129	"	42	"	38616	"	70	1124	56170	IX.	42
"	7032	"	70	"	20130	"	42	"	38617	"	42	"	56175	"	42
"	7033	"	42	469	23406	IV.	42	"	38618	"	42	"	56189	"	42
"	7034	"	70	"	23414	"	42	"	38619	"	42	1136	56751	X.	70
"	7035	"	70	"	23428	"	42	"	38620	"	42	"	56752	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
1136	56756	X	42	1314	65671	IX.	50	1755	87709	VII.	42	2613	130604	IX.	42
"	56758	"	42	"	65672	"	42	"	87710	"	42	"	130605	"	42
"	56759	"	42	"	65673	"	42	"	87711	"	42	"	130606	"	42
"	56764	"	70	"	65674	"	1000	"	87741	"	42	"	130607	"	42
"	56767	"	70	"	65676	"	250	"	87742	"	42	"	130608	"	42
"	56769	"	42	"	65678	"	42	1820	90951	VIII.	70	"	130609	"	50
"	56770	"	70	"	65681	"	42	"	90958	"	42	"	130610	"	50
"	56771	"	1000	"	65687	"	42	"	90961	"	42	"	130611	"	50
"	56772	"	42	"	65695	"	42	"	90990	"	70	"	130612	"	42
"	56773	"	42	"	65696	"	50	1915	95750	X.	70	"	130613	"	50
"	56774	"	70	"	65697	"	42	2013	100616	"	42	"	130614	"	42
"	56775	"	70	"	65698	"	42	"	100620	"	42	"	130615	"	42
"	56776	"	42	"	65700	"	42	"	100624	"	42	"	130616	"	42
"	56777	"	70	1339	66903	II.	42	2127	106320	VIII.	70	"	130617	"	50
"	56781	"	42	"	66901	"	42	2188	109354	VII.	42	"	130618	"	42
"	56784	"	70	1347	67309	IX.	42	"	109355	"	42	"	130619	"	42
"	56786	"	42	"	67310	"	42	2232	111578	III.	42	"	130620	"	42
"	56787	"	70	"	67311	"	42	"	111579	"	42	2667	133313	VII.	50
"	56788	"	70	"	67312	"	50	"	111580	"	42	"	133314	"	42
"	56789	"	70	"	67313	"	42	2261	113003	IX.	42	"	133315	"	42
"	56791	"	42	"	67314	"	42	"	113014	"	42	"	133334	"	42
"	56792	"	42	"	67315	"	42	"	113015	"	42	2701	135008	III.	42
"	56793	"	42	"	67316	"	50	"	113019	"	42	"	135015	"	42
"	56794	"	70	"	67314	"	42	"	113028	"	50	"	135023	"	42
"	56795	"	42	1406	70254	"	42	"	113033	"	42	"	135024	"	42
1234	61651	IX.	42	"	70271	"	42	"	113036	"	42	"	135025	"	42
"	61655	"	42	"	70274	"	42	"	113037	"	42	"	135026	"	42
"	61658	"	42	"	70281	"	42	"	113044	"	42	"	135027	"	42
"	61659	"	42	1409	70414	III.	250	"	113046	"	42	"	135028	"	42
"	61662	"	42	1482	74031	IX.	42	"	113048	"	42	"	135029	"	42
"	61673	"	50	"	74056	"	42	2422	121083	VII.	42	"	135030	"	50
"	61674	"	42	"	74057	"	42	"	121081	"	42	2739	136924	V.	42
"	61675	"	50	"	74058	"	42	"	121094	"	42	2743	137105	IX.	42
"	61676	"	42	"	74060	"	250	2494	124695	III.	42	"	137124	"	42
"	61677	"	50000	"	74065	"	42	2529	126401	II.	70	"	137131	"	42
"	61678	"	42	"	74073	"	42	"	126402	"	42	"	137132	"	42
"	61679	"	42	"	74074	"	50	"	126403	"	70	"	137133	"	50
"	61680	"	42	"	74083	"	42	"	126404	"	70	"	137134	"	42
1255	62701	"	42	"	74084	"	42	2585	129242	"	42	"	137135	"	42
"	62710	"	42	"	74088	"	50	"	129243	"	42	2744	137169	V.	42
"	62711	"	42	"	74091	"	42	"	129244	"	70	"	137170	"	50
"	62739	"	50	"	74094	"	42	"	129245	"	70	2801	140024	VIII.	42
"	62740	"	50	"	74099	"	42	"	129246	"	42	"	140028	"	70
"	62741	"	42	"	74100	"	42	"	129247	"	70	2825	141208	X.	70
"	62745	"	42	1530	76466	VII.	50	"	129248	"	70	"	141209	"	70
"	62748	"	250	"	76496	"	42	"	129249	"	70	"	141238	"	42
1286	64300	III.	42	1567	78312	"	42	"	129250	"	42	"	141239	"	42
1314	65652	IX.	42	1576	78776	"	42	2613	130601	IX.	42	2841	142004	VIII.	1000
"	65653	"	50	1725	86207	X.	70	"	130602	"	42	"	142005	"	70
"	65666	"	42	"	86209	"	70	"	130603	"	50	"	142018	"	42

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
2841	142020	VIII.	70	3419	170906	VII.	42	4707	235311	I.	42	6116	305784	VII.	50
„	142021	„	42	„	170907	„	42	4748	237385	V.	42	„	305785	„	42
2878	143897	VI.	42	3473	173601	„	42	4849	242408	III.	42	„	305786	„	42
2988	149387	III.	42	„	173641	„	42	5270	263451	V.	42	„	305787	„	42
„	149388	„	42	„	173648	„	42	„	263452	„	42	„	305788	„	42
„	149389	„	42	3580	178971	VI.	70	„	263453	„	42	„	305789	„	50
„	149390	„	42	3583	179122	X.	42	5310	265459	III.	42	„	305790	„	42
„	149391	„	50	„	179131	„	42	5364	268172	IX.	42	„	305791	„	1000
„	149392	„	42	„	179136	„	42	„	268174	„	42	„	305792	„	42
„	149393	„	42	„	179141	„	70	„	268177	„	42	„	305793	„	42
„	149394	„	42	„	179142	„	42	5670	283490	VII.	50	„	305794	„	42
„	149395	„	42	„	179143	„	70	„	283495	„	42	„	305795	„	42
„	149396	„	50	„	179144	„	42	5782	289051	I.	42	„	305796	„	42
3021	151020	X.	70	„	179145	„	42	„	289052	„	42	„	305797	„	42
„	151024	„	42	„	179146	„	42	„	289053	„	42	„	305798	„	42
„	151025	„	1000	„	179147	„	70	„	289054	„	42	„	305799	„	42
„	151036	„	42	„	179148	„	70	„	289055	„	42	„	305800	„	42
„	151037	„	70	„	179149	„	42	„	289056	„	42	6119	305926	IX.	50
3108	155351	VII.	42	„	179150	„	70	„	289057	„	42	„	305927	„	42
„	155352	„	42	3649	182404	III.	42	„	289058	„	1000	„	305928	„	42
„	155353	„	42	3745	187241	VIII.	70	„	289059	„	50	„	305929	„	50
„	155354	„	42	3780	188974	III.	42	5787	289312	X.	42	„	305930	„	42
„	155355	„	42	3989	199405	VII.	42	„	289313	„	42	„	305931	„	42
„	155356	„	42	„	199414	„	42	„	289314	„	70	„	305932	„	50
„	155357	„	42	„	199437	„	42	„	289315	„	42	„	305933	„	50
„	155358	„	42	„	199443	„	42	„	289316	„	70	„	305934	„	42
„	155359	„	42	„	199446	„	42	„	289317	„	70	„	305935	„	42
„	155360	„	42	4017	200846	V.	42	„	289318	„	70	„	305936	„	42
„	155361	„	42	4157	207846	„	42	„	289319	„	70	„	305937	„	42
„	155369	„	42	4429	221402	IX.	42	„	289320	„	70	„	305938	„	42
3205	160202	X.	42	„	221404	„	42	„	289321	„	70	„	305939	„	42
„	160209	„	42	„	221410	„	42	„	289322	„	70	„	305940	„	42
„	160218	„	70	„	221411	„	42	„	289326	„	42	„	305941	„	42
„	160219	„	42	„	221447	„	42	„	289327	„	42	„	305942	„	42
„	160220	„	42	4462	223088	VII.	50	„	289328	„	42	„	305943	„	42
„	160221	„	70	„	223095	„	42	„	289331	„	42	„	305944	„	50
„	160224	„	70	„	223096	„	42	„	289332	„	42	„	305945	„	42
„	160226	„	70	4524	226171	V.	42	„	289343	„	70	„	305946	„	42
„	160227	„	42	4568	228351	VII.	42	6043	302138	VII.	42	„	305947	„	42
3280	163954	II.	42	„	228352	„	50	6116	305756	„	42	„	305948	„	42
3345	167218	VIII.	70	„	228353	„	42	„	305766	„	42	„	305949	„	42
„	167219	„	70	„	228354	„	42	„	305768	„	42	„	305950	„	50
„	167220	„	42	4583	229102	IX.	42	„	305776	„	42	6135	306750	VII.	42
„	167237	„	70	„	229103	„	42	„	305777	„	42	6408	320381	V.	42
„	167238	„	1000	„	229104	„	42	„	305778	„	42	„	320382	„	42
„	167239	„	42	„	229105	„	50	„	305779	„	42	„	320383	„	42
3388	169351	V.	42	„	229106	„	42	„	305780	„	50	6515	325733	VIII.	70
3419	170902	VII.	50	„	229107	„	42	„	305781	„	42	„	325734	„	42
„	170903	„	42	„	229108	„	42	„	305782	„	42	„	325735	„	70
„	170905	„	42	„	229142	„	1000	„	305783	„	42	„	325740	„	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
6515	325741	VIII.	42	7281	364002	VI.	70	7418	370851	IX.	42	7524	376200	IX.	42
6542	327055	VII.	50	"	364003	"	42	"	370852	"	42	7638	381856	VII.	42
"	327060	"	42	"	364007	"	70	"	370853	"	42	"	381857	"	42
"	327063	"	42	"	364014	"	70	"	370854	"	42	"	381858	"	42
6760	337984	VI.	42	"	364017	"	70	"	370855	"	42	"	381859	"	42
"	337985	"	70	"	364019	"	42	7438	371898	V.	42	"	381860	"	42
6898	344861	IX.	42	"	364022	"	42	7464	373152	IX.	42	"	381880	"	42
"	344872	"	42	"	364048	"	42	"	373153	"	42	7710	385484	IV.	70
"	344879	"	42	7299	364937	VII.	50	"	373154	"	42	"	385485	"	42
"	344881	"	42	7303	365103	IX.	50	"	373155	"	42	7730	386471	VIII.	70
7104	355190	IV.	42	"	365105	"	42	"	373156	"	42	" †	386481	"	†70
7107	355325	III.	42	"	365111	"	42	"	373172	"	42	"	386491	"	42
7204	360153	IX.	42	"	365115	"	42	"	373173	"	50	"	386494	"	42
"	360154	"	42	"	365128	"	42	"	373176	"	42	"	386500	"	70
"	360175	"	50	"	365129	"	50	"	373199	"	42	7811	390525	"	42
"	360184	"	42	"	365132	"	42	"	373200	"	42	"	390547	"	70
"	360185	"	42	"	365145	"	50	7524	376153	"	50	"	390548	"	42
"	360190	"	42	7345	367232	"	42	"	376160	"	42	"	390549	"	70
7209	360415	"	42	7384	369152	"	50	"	376170	"	42	7828	391392	V.	42
"	360441	"	42	"	369170	"	42	"	376172	"	42	"	391393	"	50
"	360445	"	42	"	369189	"	42	"	376181	"	42	"	391394	"	42
7267	363342	VII.	42	"	369192	"	42	"	376182	"	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 29. Dezember 1848.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Kasse.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Andreas Görlacher iſt die katholiſche Pfarrei Furtwangen, Amts Triberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden, worauf aber die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, ein Zehntablöſungskoſten-Proviſorium von jährlichen 22 Gulden 28 Kreuzer bis zum Jahre 1863 vorbehaltlich weiterer Koſten dieſer Art, zu tragen, ſo wie endlich eine Kriegskoſtenſchuld von 110 Gulden in 10 Jahresterminen ſammt Zinſen abzubezahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Maßgabe der Verordnung vom 12. Juni v. J., Regierungsblatt Nr. XXV., binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 1. März 1848 erfolgte Ableben des Pfarrers Karl Winterhalter iſt die katholiſche Pfarrei Worblingen, Amts Radolphzell, mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Stadtpfarrers Schmidt iſt die katholiſche Pfarrei Villingen mit einem beiläufigen Einkommen von 1250 Gulden und einem Beitrage von 400 Gulden für Haltung eines Vicars wegen Paſtoration von Pfaffenweiler, in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haftet bis 1854 eine jährliche Abgabe von 42 Gulden 35 Kreuzer für vorgeſchoſſene Baukoſten. Auch hat ſich der Pfründnießer die Auspfarrung von Pfaffenweiler gefallen zu laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei erzbiſchöflichem Ordinariate, als auch bei katholiſchem Oberkirchenrathe nach Vorſchrift innerhalb 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Vetter auf die Pfarrei Wangen iſt die katholiſche Pfarrei Riedböhringen, Amts Hüfingen, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1600 Gulden, worauf eine Abgabe von jährlichen 400 Gulden an den früheren Pfründnießer, und eine auf Martini 1849 bis mit Martini 1852 mit jährlichen 9 Gulden 52 Kreuzer abzutragende Proceßkoſtenſchuld ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei St. Roman, Amts Wolfach, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 Gulden, auf welchem ein auf 3. Mai der Jahre 1849, 1850 und 1851 zahlbares Proviſorium von jährlichen 12 Gulden 16 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer Zehntablöſungskoſten, ruht, wiederholt zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 10. Auguſt 1848

der penſionirte Obereinnehmer Goßweyler dahier;

am 9. September 1848

der penſionirte Baumeiſter Fiſcher dahier.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 18. Januar 1849.

Die Verkündung der Grundrechte des deutschen Volkes betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs im Staatsministerium vom 8. Januar, Nr. 92, werden hiermit die im Reichsgesetzblatt vom 28. v. M. verkündeten Grundrechte mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Entwürfe der zum Vollzug erforderlichen Gesetze den Ständen werden vorgelegt werden.

Carlsruhe, den 12. Januar 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dusch.

Vdt. Barbiche.

Gesetz,

betreffend die Grundrechte des deutschen Volkes.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 21. December 1848, verkündet als Gesetz:

I. Grundrechte des deutschen Volkes.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel 1.

§. 1.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 2.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 3.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 4.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeß-Rechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 5.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, soweit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 6.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reichs.

Artikel 2.

§. 7.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in soweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

Artikel 3.

§. 8.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 9.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 10.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. In Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 11.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 12.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel. 4.

§. 13.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel. 5.

§. 14.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 15.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 16.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 17.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 18.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 19.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§. 20.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 21.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel 6.

§. 22.

Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei.

§. 23.

Das Unterrichts- und Erziehungsweſen ſteht unter der Oberaufſicht des Staats, und iſt, abgeſehen vom Religionsunterricht, der Beaufſichtigung der Geiſtlichkeit als ſolcher enthoben.

§. 24.

Unterrichts- und Erziehungsanſtalten zu gründen, zu leiten und an ſolchen Unterricht zu ertheilen, ſteht jedem Deutſchen frei, wenn er ſeine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewieſen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beſchränkung.

§. 25.

Für die Bildung der deutſchen Jugend ſoll durch öffentliche Schulen überall genügend geſorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht laſſen, welcher für die unteren Volksſchulen vorgeſchrieben iſt.

§. 26.

Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat ſtellt unter geſetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksſchulen an.

§. 27.

Für den Unterricht in Volksſchulen und niederen Gewerbeſchulen wird kein Schulgeld bezahlt.

Unbemittelten ſoll auf allen öffentlichen Unterrichtsanſtalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 28.

Es ſteht einem Jeden frei, ſeinen Beruf zu wählen und ſich für denſelben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel 7.

§. 29.

Die Deutſchen haben das Recht, ſich friedlich und ohne Waffen zu verſammeln; einer beſonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksverſammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 30.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 31.

Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel 8.

§. 32.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 34.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1. Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 36.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar: ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 37.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 39.

Aller Lehensverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 40.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

Artikel 9.

§. 41.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 42.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 43.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 44.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 45.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 46.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 47.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 48.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 49.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 50.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

II. Einführungs-Gesetz.

Die Grundrechte des deutschen Volkes werden im ganzen Umfange des deutschen Reichs unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit eingeführt:

Artikel 1.

Mit diesem Reichsgesetze treten in Kraft die Bestimmungen:

1) der Paragraphen eins und zwei,
2) des Paragraphen drei, jedoch in Beziehung auf Aufenthalt, Wohnsitz und Gewerbebetrieb unter Vorbehalt der in Aussicht gestellten Reichsgesetze,
3) der Paragraphen vier, fünf und sechs,
4) des Paragraphen sieben unter Vorbehalt der in Artikel 3 und 8 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkungen,
5) des Paragraphen acht, und zwar rücksichtlich des letzten, Heer- und Seewesen betreffenden, Absatzes unter Verweisung auf Artikel 3 dieses Gesetzes,
6) des Paragraphen zehn, unter Vorbehalt der unter Artikel 3 und 7 enthaltenen Bestimmungen,
7) der Paragraphen eilf und zwölf,
8) des Paragraphen dreizehn, mit der Maßgabe, daß, wo Schwurgerichte noch nicht eingeführt sind, bis zu deren Einführung über Preßvergehen die bestehenden Gerichte entscheiden,
9) der Paragraphen vierzehn, fünfzehn, sechszehn, so wie des zweiten und dritten Absatzes im Paragraphen siebenzehn, und des Paragraphen achtzehn,
10) der Paragraphen zweiundzwanzig, vierundzwanzig, fünfundzwanzig und achtundzwanzig,
11) der Paragraphen neunundzwanzig, dreißig und einunddreißig,
12) des Paragraphen zweiunddreißig, des zweiten Absatzes im Paragraphen dreiunddreißig, der Paragraphen vierunddreißig, fünfunddreißig, mit Ausnahme des ersten Absatzes (Art. 3—8), des zweiten Absatzes im Paragraphen sechsunddreißig, dann siebenunddreißig unter Vorbehalt der über die Ablösung der betreffenden Jagdgerechtigkeiten und über die Ausübung des Jagdrechts zu erlassenden Gesetze (Art. 4),
13) des Paragraphen zweiundvierzig und des ersten Absatzes im Paragraphen vierundvierzig.

Alle Bestimmungen einzelner Landesrechte, welche hiermit in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

Artikel 2.

In Beziehung auf den im Paragraphen siebenzehn ausgesprochenen Grundsatz der Selbstständigkeit der Religionsgesellschaften sollen die organischen Einrichtungen und Gesetze, welche für die bestehenden Kirchen zur Durchführung dieses Princips erforderlich sind, in den Einzelstaaten möglichst bald getroffen und erlassen werden.

Artikel 3.

Abänderungen oder Ergänzungen der Landesgesetzgebungen, soweit dieselben durch die folgenden

Bestimmungen der Grundrechte geboten sind, sollen ungesäumt auf verfassungsmäßigem Wege getroffen werden, und zwar

1) statt der im Paragraphen neun und Paragraphen vierzig abgeschafften Strafen des Todes, des Prangers, der Brandmarkung, der körperlichen Züchtigung und der Vermögenseinziehung durch gesetzliche Feststellung einer anderweiten Bestrafung der betreffenden Verbrechen;
2) durch Ausfüllung der Lücken, welche in Folge der im Paragraphen sieben ausgesprochenen Aufhebung der Standesunterschiede im Privatrechte eintreten;
3) durch Regelung der Wehrpflicht auf Grund der im Paragraphen sieben enthaltenen Vorschrift;
4) durch Feststellung der beim Heer- und Seewesen vorbehaltenen Modificationen des Paragraphen acht;
5) durch Erlassung der Gesetze, welche den dritten im Paragraphen zehn erwähnten Fall der Haussuchung ordnen;
6) durch Erlassung der nach Paragraph neunzehn, zwanzig und einundzwanzig erforderlichen Vorschriften über Eid, Ehe und Standesbücher;
7) durch Einrichtung des Schulwesens auf Grund der Paragraphen dreiundzwanzig, sechsundzwanzig und siebenundzwanzig;
8) durch Aenderungen im Gerichts- und Verwaltungswesen gemäß den Bestimmungen des Paragraphen fünfunddreißig im ersten Absatz, der Paragraphen einundvierzig, dreiundvierzig, vierundvierzig im zweiten und dritten Absatze, sowie der Paragraphen fünfundvierzig bis einschließlich neunundvierzig.

Artikel 4.

Ebenso ist ungesäumt die weitere Feststellung der in den Paragraphen dreiunddreißig, sechsunddreißig bis einschließlich neununddreißig geordneten Eigenthumsverhältnisse in den einzelnen Staaten vorzunehmen.

Artikel 5.

Die Erlassung und Ausführung der vorstehend gedachten neuen Gesetze sollen von Reichs wegen überwacht werden.

Artikel 6.

Bis zur Erlassung der in den Paragraphen drei, dreizehn, zweiunddreißig und fünfzig erwähnten Reichsgesetze sind die betreffenden Verhältnisse der Landesgesetzgebung unterworfen.

Artikel 7.

In den Fällen, in welchen nach dem Vorstehenden neue Gesetze erforderlich oder in Aussicht gestellt sind, bleiben bis zur Erlassung derselben für die betreffenden Verhältnisse die bisherigen Gesetze in Kraft. Rücksichtlich der Haussuchung bleibt denjenigen öffentlichen Beamten,

welche zum Schutz der Abgabenerhebung und des Waldeigenthums zur Haussuchung befugt sind, vorläufig diese Befugniß.

Artikel. 8.

Abänderungen der Grundverfassung einzelner deutscher Staaten, welche durch die Abschaffung der Standesvorrechte nothwendig werden, sollen innerhalb sechs Monaten durch die gegenwärtigen Organe der Landesgesetzgebung nach folgenden Bestimmungen herbeigeführt werden:

1. die durch die Verfassungsurkunden für den Fall der Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Erschwerungen der Beschlußnahme finden keine Anwendung, vielmehr ist in den Formen der gewöhnlichen Gesetzgebung zu verfahren;
2. wenn in Staaten, wo zwei Kammern bestehen, dieser Weg keine Vereinigung herbeiführen sollte, so treten diese zusammen, um in einer Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Uebrigens bleibt es den gegenwärtigen Organen der Landesgesetzgebung unbenommen, sich darüber, daß die gedachten Abänderungen durch eine neu zu wählende Landesversammlung vorgenommen werden, zu vereinbaren, für welche Vereinbarung die Bestimmungen unter 1) und 2) gleichfalls maßgebend sind.

Sind in der bezeichneten Frist die betreffenden Gesetze nicht erlassen, so hat die Reichsgewalt die Regierung des einzelnen Staates aufzufordern, ungesäumt auf Grundlage des Reichswahlgesetzes eine aus einer einzigen Kammer bestehende Landesversammlung zur Revision der Landesverfassung und übrigen Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der Nationalversammlung zu berufen.

Frankfurt, den 27. December 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Digitized by Google

Nr. III.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 26. Januar 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition zu Waibstadt betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Versehung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhofgerichte betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Stiftung der Johann Nepomuk Buggles Wittwe, Josepha, geborne Thurner, von Eigeltingen betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise und im Unterrheinkreise betreffend. Die Stiftung des Philipp Merian von Basel betreffend. Die Schenkung eines Ungenannten an das Lyceum zu Mannheim betreffend. Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1848 betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Das Anlehen für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 31. December 1848

allergnädigst geruht:

dem Obersten von Roggenbach, Commandeur des 2. Dragonerregiments, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorden 3. Classe annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielt der Oberarzt Dr. Weber in demselben Regimente zur Annahme und zum Tragen des rothen Adlerordens 4. Classe.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 14. Januar

dem bisherigen Königlich Württembergischen Geschäftsträger an Höchstihrem Hofe, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Wächter das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. Januar d. J.

der unterthänigsten Bitte des Geheimenraths Büchler um Versetzung in den Ruhestand wegen vorgerückten Alters und leidender Gesundheit, unter Anerkennung seiner langjährigen treu geleisteten Dienste, allergnädigst zu entsprechen, und

unter dem 9. Januar

den Landstallmeister, Major von Gillmann, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 13. Januar

allergnädigst bewogen gefunden:

den Baurath Gerstner bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, und

den Polizeicommissär von Waibl dahier in den Ruhestand zu versetzen, sodann

dem Polizeicommissär Reichard dahier die Staatsdienereigenschaft zu verleihen;

dem Pfarrer Grohe in Rüppur statt der Stadtpfarrei Weinheim die evangelische Pfarrei Rohrbach, Oberamts Heidelberg, und

dem Pfarrer Dorn in Kehl die evangelische Pfarrei Weil, Bezirksamts Lörrach, zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 19. Januar

allergnädigst geruht, den Geheimenrath Dahmen in Heidelberg auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner geleisteten ausgezeichneten Dienste der Stelle als Curator der dortigen Universität zu entheben, und das Curatorium dem Director des Ministeriums des Innern, Staatsrath Brunner, zu übertragen;

unter dem 22. Januar

die auf den Hofrath Dr. Zöpfl gefallene Wahl zum Prorector der Universität Heidelberg für das Studienjahr von Ostern 1849 bis dahin 1850 zu bestätigen, und

dem Stadtpfarrer Wallraff zu Wertheim die evangelische Pfarrei Grötzingen, Oberamts Durlach, zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition zu Waibstadt betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. September v. J., Nr. 2180, ist mit dem 1. Januar d. J. in der Stadt Waibstadt eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet worden, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Januar 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dusch.

Vdt. Barbiche.

Die Versehung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberhofgericht betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Staatsministerialentschließung vom 2. d. M., Nr. 36, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß in den Fällen der Berufung gegen ein von dem Hofgericht des Unterrheinkreises gefälltes Erkenntniß für die Zeit der Verhinderung des dermaligen Staatsanwalts und seines Substituten der Staatsanwalt bei dem Hofgericht des Mittelrheinkreises die Staatsanwaltstelle bei dem Oberhofgericht zu versehen habe.

Carlsruhe, den 11. Januar 1849.

Justizministerium.

von Stengel. Vdt. K. Wielandt.

Die Stiftung der Johann Nepomuk Buggles Wittwe, Josepha, geborne Thurner, von Eigeltingen betreffend.

Die Johann Nepomuk Buggles Wittwe, Josepha, geborne Thurner von Eigeltingen, hat zur Gründung eines Armenfonds daselbst 400 Gulden gestiftet, welche Stiftung die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken der Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. December 1848.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Es haben geſtiftet:

Magdalena Trübe von Adelhauſen in den dortigen Schul- und Armenfond 50 Gulden;

Chriſtine Schultheiß, geborne Pfaff von St. Georgen, Amts Hornberg, in den dortigen Heiligenfond 25 Gulden;

der verſtorbene Joſeph Föhrenbach von Oberſimonswald, in den Schulfond daſelbſt zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen für arme Schüler 50 Gulden;

die Ehefrau des Simon Uiker von Zechenwihl, in den Armenfond zu Niederhof 100 Gulden;

Lorenz Kern von Breitnau, in den Armenfond daſelbſt 50 Gulden;

Eliſabetha Sommer von Norſingen, in den dortigen Filialkirchenfond 50 Gulden;

ein Ungenannter zu Anſchaffung einer Fahne in die Kirche zu Sasbach 30 Gulden;

eine Ungenannte, in die Kirche zu katholiſch Thennenbronn, ein Altarbild;

die ledig verſtorbene Maria Gerteis von Marg, in den dortigen Schulfond 100 Gulden;

die Johann Weber'ſche Wittwe, Agatha Stiefenthaler von Dottingen, in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

Katharina Rudloh von Norſingen, in den Armenfond daſelbſt 25 Gulden, und Ungenannte eben dahin 181 Gulden 34 Kreuzer.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.

Gehk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

ein Ungenannter 10 Gulden 40 Kreuzer, in den katholiſchen Almoſenfond zu Laudenbach;

Altbürgermeiſter Pfreundſchuh Wittwe zu Uiſſigheim 60 Gulden, in den Armenfond daſelbſt;

Pfarrer Lang in Oberbalbach 15 Gulden, in den dortigen Almoſenfond;

ein Ungenannter, in die katholiſche Kirche zu Hohenſachſen, eine ewige Lampe im Werth von 10 Gulden;

Hauptlehrer Streib zu Helmſtadt, in die evangeliſche Kirche daſelbſt, eine Bekleidung des Taufſteins im Werth von 6 Gulden;

Kreuzwirth Johann Georg Ritzhaupt zu Wiesloch, 525 Gulden in den dortigen evangeliſchen Almoſenfond;

drei Ungenannte 13 Gulden, in den Almosenfond zu Mühlhausen;

Kaufmann Johann Baptist Glaser zu Mannheim 50 Gulden, in den gemeinschaftlichen Armenfond allda;

Pfarrer Holzmann zu Bretzingen

a. in den dortigen Almosenfond 100 Gulden,

b. in den Kirchenfond daselbst 30 Gulden,

c. in den Kirchenfond zu Erfeld 20 Gulden;

ein Ungenannter 5 Gulden, in den Almosenfond zu Werbachhausen;

in den evangelischen Kirchenfond zu Rosenberg:

a. Löwenwirth Michael Egener'sche Eheleute daselbst 8 Gulden 6 Kreuzer, zur Anschaffung einer Abendmahlskanne;

b. Magdalena König Wittwe daselbst 5 Gulden 24 Kreuzer zu gleichem Zweck;

c. die Tafelzunft daselbst 7 Gulden 54 Kreuzer zum nämlichen Zweck;

d. Erbbeständer Georg Adam Grooß daselbst 11 Gulden zur Anschaffung eines Abendmahlkelches;

e. zwei ungenannte Personen 13 Gulden 45 Kreuzer zur Anschaffung einer Altardecke;

Martin Löffler zu Hohenstadt in die dortige evangelische Kirche eine zinnerne Taufkanne mit Schüssel;

Franz Stephan Bauer zu Pülfringen 112 Gulden in die katholische Kirche zu Brehmen, zur Errichtung einer neuen Station;

Elisabetha Hubers zu Frankenthal 100 Gulden in die Armenanstalt zu Mannheim;

Pfarrer Rämig zu Eiersheim in die katholische Kirche zu Oberschefflenz eine Festtagsalba im Werth von 25 Gulden;

Michael Hettenbachs Wittwe zu Windischbuch 200 Gulden in den katholischen Armenfond daselbst;

Lyser Veit Stern zu Wenkheim 300 Gulden, wovon die Zinsen zum Ankauf von Mehl für israelitische Arme daselbst verwendet werden sollen;

Hirsch Stern von da 150 Gulden zu gleichem Zweck, und

die israelitische Gemeinde daselbst 75 Gulden zum nämlichen Zweck.

Die Stiftung des verstorbenen Philipp Merian von Basel betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 6. d. M., Nr. 71, der von dem verstorbenen Philipp Merian von Basel dem Centralverein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder, unter dem Namen: „Philipp Merian'scher Stiftungsfond für sittlich verwahrloste Kinder", im Betrag von 12000 Gulden gemachten Stiftung die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht. Dies wird zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 10. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten:

Brunner. Vdt. Mann.

Staatsgenehmigung einer dem Lyceum zu Mannheim gemachten Schenkung betreffend.

Der Schenkung von 200 Gulden, welche von einem nicht genannten ehemaligen Schüler des Lyceums in Mannheim der Stipendienstiftung der Louise von Manger für einen dortigen Lyceisten, welcher das philologische Lehrfach zu seinem Lebensberufe gewählt hat, zu gleichem Zwecke beigefügt wurde, hat der evangelische Oberkirchenrath als Aufsichtsbehörde dieser Stiftung die Staatsgenehmigung ertheilt.

Carlsruhe, den 11. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die akademische Preisvertheilung in Heidelberg für das Jahr 1848 betreffend.

Bei der am 22. November v. J. zur Feier des Geburtstages Seiner Königlichen Hoheit des höchstseeligen Großherzogs Carl Friedrich stattgehabten Vertheilung der Preise, welche von Höchstdemselben im Jahr 1807 für diejenigen Studirenden der Universität Heidelberg gestiftet worden sind, welche die von den 4 Facultäten der Universität auszusetzenden Preisfragen am besten beantworten würden, ist die goldene Medaille

1. von der theologischen Facultät dem Hugo Ullmann von Heidelberg,
2. von der juristischen Facultät dem Jakob Julius Bayer von Kettenheim (Hessen),
3. von der medicinischen Facultät dem Herrmann Aubert aus Frankfurt an der Oder,
4. von der philosophischen Facultät dem Franz Xaver Frühe von Oberkirch

zuerkannt worden.

Carlsruhe, den 11. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Das Anlehen für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von 2½ Millionen Gulden betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 16. August v. J., Regierungsblatt Nr. LVIII., wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Rest des nach dem Gesetze vom 26 Juli v. J. (Regierungsblatt Nr. LI.) aufzunehmenden Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von 2½ Millionen Gulden in 5%tigen Partialobligationen zu 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. den Bankhäusern W. H. Ladenburg und Söhne und H. L. Hohenemser und Söhne in Mannheim begeben worden ist.

Carlsruhe, den 23. Januar 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch die Uebertragung der Pfarrei Ruſt an den Pfarrer Joſeph Merk iſt die katholiſche Pfarrei Sickingen, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Jahresbetrage von 850 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Dekans und Pfarrers Ladislaus Bader iſt die katholiſche Pfarrei Kiechlinsbergen, Amts Breiſach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,390 Gulden, mit der Verpflichtung, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Vorſchrift ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Franz Joſeph Bauer iſt die katholiſche Pfarrei Grießheim, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von 1700 Gulden, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, dem früheren Pfründnießer jährlich 800 Gulden abzugeben, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 28. December 1848

der penſionirte Hüttenverwalter Mieg in Conſtanz.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 9. Februar 1849.

Verordnung.

Das Gemeinderechnungsweſen betreffend.

In Folge der eingegangenen vielen Vorſtellungen, welche das dringende Verlangen nach einer Vereinfachung des Gemeinderechnungsweſens ausſprechen, wurde die im Staats- und Regierungsblatt No. XXIX. verkündete Verordnung vom 19. November 1844 über die Führung und Stellung der Gemeinderechnungen einer Reviſion unterworfen und das Ergebniß dieſer Reviſion hierauf mit einer aus den verſchiedenen Theilen des Landes hieher einberufenen Verſammlung von Gemeinderechnern und andern Gemeindebeamten und Rechnungsverſtändigen erörtert und berathen.

Nachdem die Vorſchläge dieſer Verſammlung einer neuerlichen Erwägung unterſtellt worden ſind, wird nunmehr mit höchſter Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 22. d. M. Nr. 231, die Verordnung vom 19. November 1844 aufgehoben und ſtatt derſelben zur Feſtſetzung der Form des Gemeinderechnungsweſens, in Gemäßheit des §. 134 der Gemeindeordnung, ſo wie zur näheren Beſtimmung darüber, wie die Staatsaufſicht in Beziehung auf das Rechnungsweſen zu üben ſei, auf den Grund des §. 151 der Gemeindeordnung hiermit verordnet wie folgt:

Von den Zahlungsanweiſungen.

§. 1.

Der Rechner darf eine Zahlung weder leiſten, noch in Empfang nehmen, und keinen Einnahmsposten in Abgang ſchreiben, ohne dazu durch eine Anweiſung ermächtigt zu ſein.

Jede Zuwiderhandlung hiergegen geſchieht auf ſeine Gefahr.

Die Anweiſung wird vom Gemeinderath ertheilt und vom Bürgermeiſter und dem Rathſchreiber unterzeichnet.

Die Gebühren des Bürgermeiſters, der Gemeinderäthe und des Rathſchreibers werden von der Staatsbehörde zur Zahlung angewieſen.

§. 2.

Die Anweisung hat Ort und Zeit, auch den Gegenstand derselben, wenn solcher nicht schon in dem Rechnungsbeleg selbst bezeichnet ist und die Summe der Einnahme oder Ausgabe, wenigstens hinsichtlich der Gulden in Worten ausgedrückt, zu enthalten. Ferner muß darin der Gemeinderathsbeschluß, auf welchem die Anweisung beruht, und wenn die Zustimmung des Ausschusses oder der Gemeindeversammlung und Staatsgenehmigung erforderlich ist, auch diese und zwar sämmtlich mit Angabe des Jahres und des Tages, so wie der Ziffer des Beschlusses oder des Protokolls angeführt und von der Staatsgenehmigung überdieß eine Abschrift beigelegt werden.

Ist die Einnahme oder Ausgabe eine ständige, d. i. eine in bestimmtem Betrag zeitlich wiederkehrende, so genügt es an einer einmaligen Anweisung mit Angabe der Verfallzeit.

Anweisungen, welche den obigen Vorschriften nicht entsprechen, soll der Rechner dem Gemeinderath zur Verbesserung oder Ergänzung zurückgeben.

Von der Beitreibung der Ausstände.

§. 3.

Gleich nach der Zustellung der Anweisung, beziehungsweise nach der Verfallzeit, beginnt für den Rechner, der für die richtige Erhebung der Einnahmen allein verantwortlich ist, die Verbindlichkeit, dieselben einzutreiben und dazu, so weit nöthig, die Vollstreckung gegen die Säumigen zu erwirken.

Wird die Forderung widersprochen oder geräth der Schuldner in Gant, so hat der Gemeinderath das Weitere nach §. 125 und 126 der Gemeindeordnung anzuordnen.

Der Rechner ist verpflichtet, für den Eintrag gerichtlicher Urtheile in das Pfandbuch zu sorgen.

§. 4.

Der Gemeinderath und insbesondere der Bürgermeister ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß sich der Rechner bei der Eintreibung, beziehungsweise Sicherung der Einnahmen und bei der Vollziehung der Ausgaben keine Nachläßigkeit zu Schulden kommen lasse.

Bleiben die Erinnerungen des Bürgermeisters oder des Gemeinderaths fruchtlos, so ist gegen den Rechner nach §. 127 der Gemeindeordnung die Einleitung des im §. 22 ff. daselbst vorgeschriebenen Verfahrens bei der Staatsbehörde in Antrag zu bringen.

Gleiche Pflicht liegt auch der Abhörbehörde ob.

§. 5.

Die Rückstände hat der Rechner, gleichviel ob sie von ihm oder seinen Vorgängern herrühren, in Gemäßheit des §. 3 einzutreiben und die im §. 4 genannten Behörden haben überdies anzuordnen, daß diese Rückstände in einer den Verhältnissen entsprechenden Frist erhoben werden, so wie daß der Rechner über die Betreibung und deren Erfolg von Zeit zu Zeit sich ausweise.

Sind die Rückstände bedeutend und rühren sie von frühern Rechnern her, so kann dem neuen Rechner für deren Beitreibung eine Einzugsgebühr, wenn er nicht überhaupt schon auf eine solche gesetzt ist, oder sonst eine besondere Belohnung ausgeworfen werden.

Von dem Cassebuch und der Casse.

§. 6.

Der Rechner hat ein Cassebuch nach anliegendem Muster B. zu führen, in welches er der Zeitfolge nach alle Einnahmen und Ausgaben sogleich bei der Zahlung eigenhändig einzutragen hat.

Die Einträge enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Bezeichnung der Verfallzeit, für welche die Zahlung gilt, so wie eine Verweisung auf die Rechnung.

Die Einträge geschehen in der Art, daß jede einzelne Zahlung für sich besonders einzuschreiben ist. Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe, ꝛc., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Einzugsregister, das Steigerungsprotokoll, das Abgangsverzeichniß ꝛc. geschehen. In diesem Ausnahmsfalle aber ist sogleich am 1. jeden Monats jene Summe einzuschreiben, welche im Laufe des vorhergegangenen Monats eingezogen oder verausgabt wurde.

§. 7.

Finden sich Unrichtigkeiten, so sind dieselben entweder lesbar zu durchstreichen und zu verbessern, oder durch spätere Einträge zu berichtigen und am Rande der unrichtigen Einträge auf die späteren zu verweisen.

§. 8.

Bruchkreuzer sind außer Rechnung zu lassen, und bei der Einnahme unter einem Kreuzer ist nichts zu erheben, bei der Ausgabe statt eines halben ein ganzer Kreuzer zu entrichten.

§. 9.

Wenn ein Zahlungspflichtiger, der mehrere Posten schuldet, eine Abschlagszahlung leistet, ohne zu erklären, wofür sie gelten soll, so ist die Zahlung vorweg auf die verfallenen unversicherten Forderungen und unter diesen auf die älteren abzurechnen. Unter sonst gleichen Umständen sind unverzinsliche Forderungen vor den verzinslichen zu berücksichtigen. So lange noch Zinse rückständig sind, darf die Zahlung nicht an der Hauptschuld abgetragen werden.

In der Quittung ist genau auszudrücken, auf welche Forderung und in welchem Betrage die Zahlung geleistet wurde.

§. 10.

Das Caſſebuch iſt monatlich abzuſchließen, die Summe der Ausgaben von der Summe der Einnahmen innerhalb Linie abzuziehen, der Reſt mit dem wirklichen Caſſebeſtand zu vergleichen, und das Ergebniß einzutragen.

Das Ergebniß des monatlichen Abſchluſſes theilt der Rechner dem Gemeinderath mit, welcher ſofort Abweichungen zwiſchen dem Caſſebuch und Caſſebeſtand ſelbſt zu unterſuchen und wegen des Erſatzes das Geeignete zu verfügen, oder die Abhörbehörde von dem Ergebniſſe in Kenntniß zu ſetzen, auch über die Verwendung des die Bedürfniſſe überſchreitenden Caſſenvorraths Anordnng zu treffen hat.

§. 11.

Das Caſſebuch iſt mit dem letzten Tage des Jahres von dem Rechner zu ſchließen und zu unterzeichnen und alle ſpäteren Einnahmen nnd Ausgaben ſind ſelbſt dann in das Caſſebuch des folgenden Jahres einzutragen, wenn dieſelben auch im vorigen Jahre hätten geleiſtet werden ſollen.

§. 12.

Der Rechner hat für die Gemeindegelder eine beſondere Caſſe zu führen, darf daraus in eigenen Nutzen nichts verwenden (§. 42) und von eigenen Mitteln an die Gemeindecaſſe ohne ſchriftliche Ermächtigung des Gemeinderaths keine Vorſchüſſe leiſten. Dieſe Ermächtigung iſt als Rechnungsbeleg und der Vorſchuß nach §. 25 als Einnahmspoſten zu behandeln.

Von den Rechnungsbelegen.

§. 13.

Für alle Einnahms- und Ausgabspoſten ſind die Belege der Rechnung beizufügen, und zwar in der Ordnung, in welcher die Einträge, auf welche ſie ſich beziehen, in der Rechnung aufeinander folgen.

Nach geſtellter Rechnung werden die ſo geordneten Beilagen mit fortlaufenden Ziffern verſehen, auf die in den Rechnungseinträgen verwieſen wird.

Befindet ſich ein Beleg bei einer früheren Rechnung, ſo iſt dies unter Bezeichnung des Jahrgangs der Rechnung und der Ziffer der Beilage anzugeben.

§. 14.

Für jede Zahlung hat der Rechner ſich eine Empfangsbeſcheinigung ausſtellen zu laſſen, in welcher der Name des Zahlenden und Empfangenden, die Summe der Zahlung — wenigſtens hinſichtlich der Gulden — mit Worten, der Gegenſtand, und bei Zielerzahlungen die Verfallzeit, wofür die Zahlung geleiſtet wurde, endlich die Zeit und der Ort der Zahlung auszudrücken iſt.

Wird die Beſcheinigung auf Anweiſungs- oder Forderungszettel geſetzt, auf denen bereits obige Punkte theilweiſe ſich befinden, ſo iſt blos noch das Fehlende in die Empfangsbeſcheinigung aufzunehmen.

§. 15.

Wird ein Capital ausgeliehen, so ist die Schuld- und Pfandurkunde von dem Gemeinderath aufzubewahren, welcher dem Rechner eine Bescheinigung darüber, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe des ausgeliehenen Capitals, des Zinsfußes und des Tages, von welchem an der Zins läuft, als Rechnungsbeleg auszustellen hat.

Eben so sind Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher statt dieser Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 6 zu den Einträgen in das Cassebuch gehörigen Verhältnisse dem Rechner auszustellen hat.

Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, darf der Rechner weder die ganze, noch theilweise Abzahlung oder die Verweisung eines ausgeliehenen Capitals annehmen.

§. 16.

Die Quittungen, welche der Rechner für Zahlungen, die von Gemeindeangehörigen an ihn geschehen, ausstellt, hat derselbe, wenn vom Gemeinderathe nichts Anderes allgemein bestimmt, oder wenn vom Schuldner nichts Anderes allgemein verlangt wird, in gedruckte, nach der Anlage C. eingerichtete Quittungsbüchlein, die auf Kosten der Gemeindecasse anzuschaffen sind, einzutragen.

In diesen Büchlein sind auch die Beträge, welche der Gemeindeangehörige schuldet, zu verzeichnen.

Der Rechner hat in allen Quittungen, die er ausstellt, die Guldenbeträge in Worten auszudrücken und gemäß §. 9 anzugeben, wofür die Zahlung gilt.

Von der Rechnung.

§. 17.

Außer dem Cassebuch hat der Rechner die Rechnung (das Hauptbuch) zu führen, in welche alle Einnahms- und Ausgabsposten nach bestimmten Abtheilungen, Haupt- und Unterrubriken einzutragen sind.

Die Ueberschriften der Abtheilungen können in der Rechnung durchgängig weggelassen werden; auch die der Haupt- und Unterrubriken müssen nur, wenn eine Einnahme oder Ausgabe darin vorkommt, eingetragen, und brauchen, wenn die Posten sich auf mehrere Seiten erstrecken, nicht auf jeder Seite wiederholt zu werden.

Andere Abtheilungen und Hauptrubriken als jene, welche die Anlage A. enthält, dürfen nicht gebildet, wohl aber können nach Bedürfniß andere Unterrubriken eröffnet werden.

Wenn der Gesammtbetrag der Einnahme oder Ausgabe in einer Hauptrubrik des Voranschlags die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so kann der Gemeinderath und Ausschuß bestimmen, daß die Ausscheidung in die einzelnen Unterrubriken unterbleibe.

Gebäude und Liegenschaften mit Inbegriff der Almenden, sind, auch wenn sie kein Erträgniß abwerfen, in der Rechnung einzeln und mit Angabe ihres Steueranschlags und des Grundes, aus welchem sie keinen Ertrag ergeben, unter den entsprechenden Unterrubriken des §. 3 aufzuführen, es sei denn, daß statt dessen der Gemeinderath für die Führung eines besonderen Verzeichnisses dieses liegenschaftlichen Vermögens gesorgt hat, auf dessen Einträge alsdann in der Rechnung speciell zu verweisen ist.

§. 18.

Von der Verbindlichkeit der Führung der Rechnung im Laufe des Jahres (des Hauptbuchs) kann der Rechner vom Gemeinderath und Ausschuß entbunden und damit die Stellung der Rechnung erst nach abgelaufenem Rechnungsjahr zugegeben werden.

§. 19.

Der Rechner kann für sich ein Abrechnungsbuch nach der Form der Quittungsbüchlein führen; dasselbe dient jedoch nur zu seinem Privatgebrauch und bildet keinen Bestandtheil der Gemeinderechnung.

§. 20.

Die Rechnung enthält Felder für die Schuldigkeit (Soll), die Zahlung (Hat) und den Rückstand.

In das Feld der Schuldigkeit werden ihrem ganzen Betrage nach alle Posten eingetragen, welche die Gemeindecasse in dem Rechnungsjahr einnehmen und ausgeben soll; in das Feld der Zahlung kommen alle Posten, welche die Gemeindecasse wirklich eingenommen und ausgegeben hat.

Was weniger eingenommen oder ausgegeben wurde, als eingenommen oder ausgegeben werden sollte, also der Unterschied zwischen Schuldigkeit und Zahlung, wird beim Abschluß in das Feld des Rückstandes gesetzt.

§. 21.

Die Rechnung zerfällt in die Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

I. von früheren Jahren,
II. vom laufenden Jahre,
III. der uneigentlichen und
IV. der Grundstocks-Einnahmen und Ausgaben.

Es besteht für alle Einnahmen und Ausgaben nur eine Verrechnung und nur eine Casse.

Der Stand des Grundstocks wird entweder in der Rechnung selbst oder am Schlusse derselben berechnet und dargestellt.

§. 22.

Diejenigen Einnahms- und Ausgabsposten, welche aus der Rechnungsabtheilung I., II. und III. der Verrechnung im Rückstand laufen, sind nach ihrer dortigen Reihenfolge, mit Angabe der Namen der Schuldner, beziehungsweise der Gläubiger, des Entstehungsgrundes und der einzelnen Beträge unter §. 2 und 17 aufzuführen.

Die Rückstände der Einnahmen dürfen auch summarisch unter Hinweisung auf beizulegende Rückstandslisten, welche die Form von Einzugsregistern erhalten, im Uebrigen aber den eben bezeichneten Erfordernissen entsprechen müssen, eingetragen werden.

Die Rückstände des Grundstocks sind unter den betreffenden einzelnen Rubriken desselben jedoch so darzustellen, daß sie von den laufenden Einnahms- und Ausgabsposten getrennt gehalten werden.

§. 23.

Die Einträge in die Rechnung müssen enthalten die Bezeichnung der Personen, an welche und von welchen Zahlung geleistet wird, die Größe der Summe, eine kurze Angabe des Gegenstandes und wo es nöthig ist, die Zeit der Zahlung, bei Zielerzahlungen auch die Zeit, für welche die Zahlung gilt, so wie endlich die Verweisung auf die Rechnungsbelege und das Cassebuch.

Die Einträge geschehen auch hier in der Art, daß jeder Posten für sich besonders einzuschreiben ist.

Bei Einnahmen und Ausgaben jedoch, welche, wie Umlagen, Steigerungsgelder, Steuernachlässe ꝛc., alle oder wenigstens eine große Anzahl Schuldner oder Gläubiger betreffen, kann der Eintrag auch der Gesammtsumme nach unter Bezug auf das Einzugsregister, das Steigerungsprotocoll, das Abgangsverzeichniß ꝛc., erfolgen.

Wo die Rechnung im Laufe des Jahres (§. 17) geführt wird, ist dieselbe längstens mit dem Anfang des Rechnungsjahres anzulegen und es sind die Rückstände der vorigen Rechnung, so wie die ständigen Einnahms- und Ausgabsposten sofort zu übertragen, die übrigen Einträge aber nach den obigen Bestimmungen zu vollziehen und zwar im Soll, wenn die Anweisung, im Hat, wenn der Eintrag in's Cassebuch erfolgt ist.

§. 24.

Wird eine Forderung der Gemeinde an einen andern Schuldner verwiesen, so findet eine bloße Umschreibung auf seinen Namen statt; treten aber mehrere Schuldner an die Stelle des bisherigen einen Schuldners, so ist dessen Schuldigkeit sammt Zins an seiner Stelle als bezahlt auszutragen und als neue Darleihen auf die Namen der neuen Schuldner in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Ausgabe und der Schuldigkeit (Soll) der Einnahme zu stellen.

§. 25.

Vorschüsse, welche die Gemeindecasse erhält, sind in §. 8 in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Einnahme und gleichzeitig in §. 31 in Schuldigkeit (Soll) der Ausgabe, und ebenso die Vorschüsse, welche die Gemeindecasse leistet, im §. 31 in Schuldigkeit (Soll) und Zahlung (Hat) der Ausgabe und gleichzeitig im §. 8 in Schuldigkeit (Soll) der Einnahme zu stellen.

§. 26.

Bei solchen Forderungen an die Gemeinde, welche Posten aus verschiedenen Rubriken enthalten, ist dafür zu sorgen, daß entweder nach diesen Rubriken gesonderte Forderungszettel eingereicht,

oder daß die Beträge nach den einzelnen Rubriken auf dem Zettel selbst entziffert werden; der so entzifferte Zettel ist alsdann einem Eintrag als Beleg beizufügen und bei den übrigen Einträgen hierauf zu verweisen.

§. 27.

Der Rechner ist befugt, ihm zugekommene Zahlungsanweisungen und andere Belege, wenn er überhaupt Bedenken dabei oder insbesondere Zweifel darüber hat, unter welchen Rubriken sie zu verrechnen sind, vor Stellung der Rechnung der Abhörbehörde vorzulegen, damit ihm über die etwa nöthige Ergänzung oder Verbesserung der Belege oder über die zu wählende Rechnungsrubrik Belehrung ertheilt werde.

Vom Rechnungsabschluß und der Rechnungsabhör.

§. 28.

Der Rechnungsabschluß hat entweder in der Art zu geschehen, daß der Betrag der sämmtlichen Abtheilungen der Hauptrubriken und Unterrubriken aufgeführt, sofort die Gesammtsumme der Einnahmen und Ausgaben zusammengestellt und die Summe des Cassenvorraths berechnet wird, oder aber daß im Innern der Rechnung eine Zusammenzählung der Beträge der Rubriken, und wo Unterrubriken sich befinden, der letzteren stattfindet.

§. 29.

Für sämmtliche Theile der Gemeinderechnung ist Eine Rechnung zu führen, und nur ausnahmsweise darf der Gemeinderath und Ausschuß auf Antrag des Rechners die Führung besonderer Rechnungen anordnen, wenn einzelne Theile wegen ihres Umfangs oder ihrer Wichtigkeit besondere Rechnungsführung zweckmäßig machen.

Auch für diese besonderen Rechnungen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, Anwendung.

§. 30.

Wo Naturalien oder Materialien vorkommen, ist ein dem Cassebuch entsprechendes Tagebuch zu führen und darüber eine besondere Rechnung zu stellen.

Auch auf solche besondere Rechnungen sind die Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, so weit sie sich darauf beziehen können, anzuwenden.

Die Erlöse aus veräußerten Naturalien oder Materialien werden jedenfalls der Geldrechnung überwiesen und sind unter der entsprechenden Rubrik in Einnahme zu verrechnen.

Die Berechnung hat durchgängig nach dem neuen Maaß und Gewicht zu geschehen.

§. 31.

Das Rechnungsjahr läuft mit dem Kalenderjahr und die Rechnung ist alljährlich zu stellen.

Gemeinden, welchen nach §. 132 g. der Gemeindeordnung die Aufstellung des Voranschlags auf drei Jahre gestattet ist, kann auch bewilligt werden, die Gemeinderechnung statt alljährlich, zumal für diese drei Jahre stellen zu lassen.

§. 32.

Die Rechnung ist sammt allen Beilagen, dem Cassebuch in Ur- oder Abschrift, und einer Darstellung des Vermögens- und Schuldenstandes nach Formularbeilage D. spätestens am 1. April des der Rechnungsperiode folgenden Jahres dem Gemeinderath zum Vollzug der Vorschrift des §. 133 der Gemeindeordnung zu übergeben.

§. 33.

Längstens am 1. Mai des der Rechnungsperiode folgenden Jahres legt der Gemeinderath die Rechnung sammt allen im §. 32 genannten Bestandtheilen, dem Tagebuch des Rathschreibers (§. 129 der Gemeindeordnung) und wo das im §. 17 erwähnte Liegenschaftsverzeichniß geführt wird, nebst diesem zur Abhör vor.

Die Abhörbehörde hat Wartboten abzuschicken, wenn in der angegebenen Frist diese Vorlage nicht einkommt.

§. 34.

Die Abhör muß bei allen Rechnungen innerhalb Jahresfrist von der im §. 33 bestimmten Zeit der Vorlegung der Rechnung an vollendet werden, und es hat sich die Abhörbehörde darüber am Schluß der Frist in einem Rechenschaftsbericht auszuweisen.

Die Rechnungen sollen in der Ordnung geprüft werden, in welcher sie einkommen, wenn nicht erhebliche Gründe eine Ausnahme von dieser Regel fordern.

Die Gebühr für Abhör der Rechnung mit Einschluß der Rechnungserinnerungen ist auf drei Kreuzer von jedem Bogen der Rechnung und der Beilagen festgesetzt. Jede Beilage gilt wenigstens für eine Seite.

Statt dieser Abhörgebühr kann auf den Antrag des Gemeinderaths und Ausschusses von der Staatsbehörde eine jährliche Bauschsumme auf bestimmte oder unbestimmte Zeit festgesetzt werden.

Für den Rechnungsbescheid wird nichts angesetzt.

Die abgehörte Rechnung ist sammt Beilagen in der Registratur des Gemeinderaths und eine Fertigung von der Rechnung bei der Abhörbehörde aufzubewahren.

Das Ministerium des Innern wird einzelne Rechnungen einfordern lassen, um sich davon zu überzeugen, wie die Abhör besorgt wird, und nach Erfund die nöthigen Weisungen, Anordnungen und Belehrungen zu ertheilen.

§. 35.

Werden Rechnungserinnerungen nothwendig, so hat die Abhörbehörde zu deren Beantwortung eine Frist von vier Wochen zu gestatten und wenn die Frist nicht eingehalten wird, Wartboten abzuschicken.

Die Erinnerungen sind dem Rechner und Gemeinderath, je nachdem sie den einen oder den andern betreffen, in abgesonderten Ausfertigungen zuzustellen.

Wenn die schriftliche Beantwortung der Erinnerungen zu weitläufig würde oder der Gegenstand besonders verwickelt ist, oder die Anstände am besten durch Aufschlüsse und Nachweisungen an Ort und Stelle gehoben werden können, oder endlich überhaupt eine mündliche Erörterung der Sache zwischen Rechner, beziehungsweise Gemeinderath und der Abhörbehörde als die zweckmäßige erscheint, so hat solche auf den Antrag des Gemeinderaths statt zu finden.

Das Ergebniß derselben ist in Protocollform der Beantwortung der Abhörbemerkungen beizufügen.

§. 36.

Die Abhörbehörde hat die Richtigkeit der Zahlenverhältnisse zu prüfen und unrichtig verrechnete oder ausgelassene, ebenso nicht dekretirte oder nicht belegte Posten dem Rechner zum Ersatz zu weisen, wenn die Zahlungsanweisung oder der Beleg auf die Rechnungserinnerung nicht beigebracht wird.

Sie hat aber auch Fehler, die zum Nachtheil des Rechners unterlaufen sind, zu berichtigen.

Bei jedem in Einnahme oder Ausgabe zu stellenden Ersatz ist die Rubrik zu bezeichnen, unter welcher die Verrechnung geschehen soll.

Werden andere Vorschriften gegenwärtiger Verordnung der Erinnerung ungeachtet nicht befolgt, so hat die Staatsbehörde mit Ordnungsstrafen einzuschreiten, oder das in §. 22 ff. der Gemeindeordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

Ebenso hat, wenn vom Gemeinderath gegen Vorschriften der Gemeindeordnung oder andere Gesetze gehandelt worden ist, die Staatsbehörde im Rechnungsbescheid oder im besonderen Wege darüber zu erkennen.

§. 37.

Der mit Entscheidungsgründen zu versehende Rechnungsbescheid ist dem Rechner und Gemeinderath zu verkünden und es findet dagegen in den Fristen und Formen der Recursordnung vom 14. März 1833 die Berufung an die zuständige Behörde statt.

Der Rechnungsbescheid ist mit der Nachweisung des Vollzugs der nächsten Rechnung als Beilage anzuschließen, dem Rechner aber auf Verlangen eine Abschrift desselben auszufertigen.

§. 38.

Der Bürgermeister ist befugt, jederzeit, und verpflichtet, wenigstens Einmal im Jahr Cassensturz bei dem Rechner, nöthigenfalls unter Zuzug eines Rechnungsverständigen, vorzunehmen, oder die Vornahme durch die Abhörbehörde zu veranlassen.

Die Staatsbehörde hat Cassensturz bei dem Rechner von Amtswegen vornehmen zu lassen, wenn Unordnung, Fahrlässigkeit, Verdacht der Untreue desselben zu ihrer Kenntniß kommt.

Vom Dienstwechsel der Rechner.

§. 39.

Tritt ein Wechsel in der Person des Rechners während der Rechnungsperiode ein, so hat der Nachfolger die Rechnungsbücher fortzuführen und seiner Zeit abzuschließen.

Das Caſſebuch iſt am Tage des Dienſtwechſels innerhalb Linie abzuſchließen und von dem abtretenden Rechner zu beurkunden.

Die Stellung einer Stückrechnung für die Gemeinde findet nicht ſtatt.

§. 40.

Der neue Rechner übernimmt die Verantwortlichkeit, ſobald der Dienſt ihm übergeben iſt.

Die Uebergabe geſchieht durch den Zuſturz der Caſſengelder, durch Ueberweiſung der Ausſtände und der ſeiner Verrechnung anvertrauten Naturalien und Materialien, ſo wie durch Zuſtellung der Rechnungsbücher und ihrer Beilagen.

Die Dienſtübergabe iſt vom Bürgermeiſter unter Mitwirkung des abtretenden Rechners oder ſeines Stellvertreters, ſo wie des neuen Rechners vorzunehmen und über den Vorgang ein von allen Anweſenden zu unterzeichnendes Protokoll, wovon jedem der Rechner eine Urſchrift auszufertigen iſt, zu verfaſſen.

In dieſem Protokoll iſt insbeſondere anzuführen, wie viel baares Geld, welche Naturalien und Materialien und welche Rechnungsbelege übergeben worden ſind.

Jeder der Rechner, ſo wie der Bürgermeiſter kann verlangen, daß die Uebergabe durch die Abhörbehörde, durch einen Notar oder durch einen andern Sachverſtändigen vorgenommen werde.

Die Uebergabe geſchieht auf Koſten der Gemeindecaſſe.

§. 41.

Der Gemeinderath und der Bürgermeiſter insbeſondere hat Sorge zu tragen, daß das der Gemeinde auf die ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Liegenſchaften des Rechners zuſtehende geſetzliche Unterpfandsrecht nach der Dienſtübergabe in das Pfandbuch in Gemäßheit des L.R.S. 2153 eingetragen werde.

§. 42.

Der Rechner iſt auf ſeinen Dienſt durch die Staatsbehörde eidlich zu verpflichten. Die Verpflichtung geſchieht auf die gewiſſenhafte Beobachtung der für den Dienſt des Rechners beſtehenden Vorſchriften und namentlich auch darauf, daß der Rechner die der Gemeinde gehörigen Gelder und Gegenſtände von Geldeswerth von ſeinen eigenen getrennt halte und nichts davon in ſeinen Nutzen verwende.

Carlsruhe, den 26. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Digitized by Google

Rubriken Ordnung

der Gemeinderechnungen.

Einnahmen.

I. Von früheren Jahren.

§. 1. Cassevorrath.
§. 2. Rückstände.

II. Laufende Einnahmen.

§. 3. Ertrag von Gebäuden und Liegenschaften.
- a. von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen.
- b. „ Aeckern.
- c. „ Wiesen.
- d. „ Reben.
- e. „ Gärten.
- f. „ Baumpflanzungen.
- g. „ Waldungen.
- h. „ Steinbrüchen, Sand-, Leimen-, Torf-Gruben, Bleich-, Zimmer- und anderen Plätzen.
- i. „ Grundgefällen.

§. 4. Ertrag aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.
- a. von Bürgerrechtsantritts- und Bürgerrechtsanerkennungsgeldern (§. 12, 53 des Bürgerrechtsgesetzes).
- b. „ Taxen und Schreibgebühren.
- c. „ Strafen
- d. „ Märkten, Lager-, und Kaufhausanstalten.
- e. „ Eichanstalten.
- f. „ Flößerei und Schiffahrt.
- g. „ Jagden und Fischereien.
- h. „ Weg-, Pflaster- und Thorsperrgeldern.
- i. „ Waiden und Waidberechtigungen.

§. 5. Aus fahrendem Vermögen.
- a. Zinse von ausstehenden Capitalien und andern Forderungen.
- b. Ertrag und Erlös aus Vieh und andern Fahrnissen.

§. 6. Beiträge zu den Gemeindebedürfniſſen.
- a. Auflagen auf die Bürgernutzungen.
- b. Vorausbeiträge.
- c. Allgemeine Umlagen.
- d. Beiträge von Fabricanten, Geiſtlichen und Schullehrern (§. 67, 68 der G. O.)
- e. Verbrauchſteuern.
- f. Beiträge zu den Lehrergehalten und andere Beiträge.

§. 7. Sonſtige (verſchiedene) Einnahmen.

III. Uneigentliche Einnahmen.

§. 8. Vorſchüſſe und Wiedererſatz von Vorſchüſſen.
- a. Empfangene Vorſchüſſe.
- b. Wiedererſatz geleiſteter Vorſchüſſe.
- c. Umlagen zur Beſtreitung von Sociallaſten.
- d. Andere uneigentliche Einnahmen.

IV. Grundſtocks-Einnahmen.

§. 9. Erlös aus veräußerten Liegenſchaften, Gebäuden und Berechtigungen.

§. 10. Laſtenablöſungscapitalien.

§. 11. Umlagen zur Vermehrung des Grundſtocksvermögens.
- a. auf das Geſammtſteuercapital.
- b. „ Gemeindebürger (§. 65 und 114 der G. O.).

§. 12. Erlös von außerordentlichen Holzhieben und Waldausſtockungen.

§. 13. Heimbezahlte Capitalien.

§. 14. Aufgenommene Capitalien.

§. 15. Einkaufsgelder.
- a. Für das Bürgerrecht (§. 30 bis 33 des Bürgerrechtsgeſetzes).
- b. „ den Bürgergenuß (§. 34 und 35 des Bürgerrechtsgeſetzes).

§. 16. Erſatz und ſonſtige Einnahmen für den Grundſtock.

Ausgaben.

I. Rückstände von früheren Jahren.

§. 17. Rückstände.

II. Laufende Ausgaben.

§. 18. Auf Gebäude und Liegenschaften, welche einen Ertrag abwerfen.
Wie §. 3.

§. 19. Auf Unterhaltung und Benutzung von Gebäuden, Liegenschaften, Anstalten und Einrichtungen, welche keinen Ertrag abwerfen.
a. auf Rathhäuser, Gefängnisse, Thore u. s. w.
b. " Kirchengebäude, Pfarr-, Schul- und Krankenhäuser, Leichenäcker u. s. w.
c. " öffentliche Plätze, Brunnen, Wasserleitungen u. dgl.
d. " Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten.

§. 20. Lasten des Ertrags aus Berechtigungen, Anstalten und Einrichtungen.
Wie §. 4.

§. 21. Grundlasten.
Staatssteuern, Umlagebeiträge, Zehnten, Bodenzinse u. s. w.

§. 22. Abgang, Verlust und Nachlaß.

§. 23. Verkaufskosten von Vieh und andern Fahrnissen.

§. 24. Auf Kirchen,- und Schulanstalten.

§. 25. Auf die Polizei:
a. Sicherheitspolizei.
b. Gesundheitspolizei.
c. Armenpolizei.
d. Feuerpolizei.
e. Maaß- und Gewichtspolizei.
f. Gemarkungspolizei.

§. 26. Aufwand auf den Bezirks-, Kreis- und Staatsverband.
a. Beiträge zu Bezirks- und Kreisverbandskosten.
b. Botenanstalt.
c. Ruggerichte, Conscription, Bürgermeisterwahl, Abgeordnetenwahl u. s. w.
d. Rechnungsabhör, Cassenstürze, Diensteinweisungen, Standesbücher, Steuerberichtigung u. s. w.
e. Feierlichkeiten.

§. 27. Aufwand auf die Gemeindeverwaltung.
a. Gehalte, Gebühren und Reisekosten der Gemeindebeamten und Angestellten.
b. Canzleierfordernisse und Geräthschaften.
c. Proceßkosten, Taxen und Sporteln, Porto, Rechnungsstellkosten u. s. w.

§. 28. Auf den Viehſtand.
§. 29. Zinſe von Schuldencapitalien aller Art.
§. 30 Sonſtige (verſchiedene) Ausgaben.

III. Uneigentliche Ausgaben.

§. 31. Vorſchüſſe und Wiedererſatz von Vorſchüſſen.
a. Rückbezahlte Vorſchüſſe.
b. Geleiſtete Vorſchüſſe.
c. Sociallaſten.
d. Andere uneigentliche Ausgaben.

IV. Grundſtocks-Ausgaben.

§. 32. Auf Anſchaffung und Hauptausbeſſerungen von Gebäuden, auf Liegenſchaften und Berechtigungen.
§. 33. Auf Ablöſung von Laſten.
§. 34. Wegen außerordentlicher Holzhiebe und Waldausſtockungen.
§. 35. Angelegte Capitalien.
§. 36. Abgetragene Capitalien.
§. 37. Koſten wegen Veräußerung von Liegenſchaften, Gebäuden und Berechtigungen.
§. 38. Erſatz, Abgang und ſonſtige Grundſtocksausgaben.

Beilage B.

Caſſe-Buch

über

die vom 1. Januar bis mit 31. December 18.. eingenommenen und ausgegebenen Gelder.

18.. Monat u. Tag.	Einnahme. fl.	kr.	Namen der zahlenden und empfangenden Perſonen und Betreff der Zahlungen.	Ausgabe. fl.	kr.	Rechnungs-Seite.
Januar						
1.	610	58	Caſſenvorrath vom vorigen Jahre.			
5.	10	30	Grün, Marktmeiſter, Standgelder vom Wochenmarkt.			
8.	18	30	Braun, Schloſſer, für erſteigertes Obſt			
			baar 3 fl.			
			durch Abrechnung von	15	30	
			für Arbeiten am Rathhaus vom vorigen Jahr.			
11.			Schmidt, Maurer, für Arbeiten am Leichenhaus .	23	20	
14.			Korn, Bürgermeiſter, Diäten vom vorigen Jahr . .	14	18	
			Mayer, Joſeph, Zimmermann, für Arbeit im Rathhaus	190	—	
			Salzer, Conrad, für Schindeln	4	40	
			Schrott, Bierbrauer, Capital laut Urkunde vom 4. Mai			
			18.. zu 4 vom Hundert verzinslich . . .	400	—	
			Zinsrückſtand von 18..	8	—	
			Zins vom 4. Mai 18.. bis 13. Jenner 18..	11	11	
23.	10	30	Becker, Friedrich, Zimmermann, Umlage für 18..			
28.	Siehe Nachtrag vom 30. Jan.		Gros, Carl, Kupferſchmidt, für Ausbeſſerung der Feuerſpritze	9	32	
30.	10	—	Becker, Zimmermann, Nachtrag zu der unterm 23. Jenner d. J. zu nieder eingetragenen Zahlung.			
			ꝛc. ꝛc.			
			Caſſenſturz am 1. Februar 18..			
			Die Summe der Einnahme beträgt 860 fl. 28 kr.			
			Die Summe der Ausgabe . . . 676 „ 31 „			
			Es ſollen alſo in der Caſſe ſein . 183 fl. 57 kr.			
			Es ſind vorhanden:			
			40 Kronenthaler . 108 fl.			
			6 Rollen zu 10 fl. 60 fl.			
			Unverpackte Münze 15 fl. 30 kr.			
			183 fl. 30 kr.			
			Es fehlen alſo. . . . . — fl. 27 kr.			
			welche ich ſogleich in die Caſſe gelegt habe.			
			Meyer.			
Febr.						
6.	20	—	Roth, Friedrich, Schmidt, für Obſt vom vorigen Jahr.			
	880	28	. . . . . Seite	676	31	

Abſchluß

des Caſſe-Buches am Ende des Jahres.

Die Summe der Einnahme beträgt			27,500 fl.
Die Summe der Ausgabe beträgt			21,580 fl.
Es ergibt ſich alſo ein Caſſevorrath von			5,920 fl.
Mit dem Rechnungsabſchluß übereinſtimmend.			
Es ſind vorhanden:	30 Rollen zu 108 fl. . . .	3,240 fl.	
	30 Rollen zu 81 fl.	2,430 fl.	
	25 Rollen zu 10 fl.	250 fl.	
			5,920 fl.

Es fehlt alſo nichts.

Wiesbach, den 31. December 18..

Johann Wilhelm Meyer, Gemeinderechner.

Quittungsbüchlein

für

den Bürger und Maurermeister **Karl Müller**
von Wiesbach

über dessen Schuldigkeiten an die Gemeindecasse
und die hierauf geleisteten Zahlungen.

Schuldigkeit.	fl.	kr.
18..		
Rückständiger Pachtzins vom Jahr 18.. aus einem Morgen Wiesen	15	—
Umlage vom Jahr 18..	10	30
Für zwei Klafter Buchen Holz aus dem Bürgerwald ersteigert den 6. October d. J.	36	40
	62	10
18..		
Rückständige Umlage von 18..	2	30
Rückstand für Hol, ...	36	40
Umlage für 18..	8	30
	47	40

Zahlung.	fl.	kr.
18..		
Den 4. März 18.. den rückständigen Wiesenpachtzins	15	—
Abschläglich auf die Umlage von 18.. . . .	8	—
Summe	23	—
Gemeinderechner Meyer.		
Rückstand:		
Umlage . . . . 2 fl. 30 kr.		
Für Holz . . . 36 „ 40 „		
39 fl. 10 kr.		
18..		
Den 7. Februar die rückständige Umlage . .	2	30
Am Rückstand für Holz	22	—
Gemeinderechner Meyer.		
Den 20. Juni an diesem	14	40
Meyer.		
Den 21. September die Umlage	8	30
Meyer.		
Summe	47	40
Rückstand:		
Nichts.		

Gemeinde Wiesbach.

Darſtellung

des

Vermögens- und Schuldenſtandes

am Schluſſe des Jahres 18..

und

Vergleichung deſſelben mit dem Stande am Schluſſe des Jahres 18..

D.B.	Vermögens- und Schuldenstand.			Einzeln. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
	A. Vermögen.						
1.	Gebäude, Liegenschaften und Grundgefälle . . .	. .	.	2400	—		
2.	An Geräthschaften laut Inventarium	. .	.	60	—		
3.	Ausstehende Capitalien nach R.S.	. .	.	1000	—		
4.	Einnahmsrückstände:						
	a. aus der Rechnungsabtheilung I, II. und III. R.S. .	212	18				
	b. „ „ „ IV. R.S.	19	36				
		—	—	231	54		
5.	Cassenvorrath R.S.	. .	.	70	48		
6.	Natural- und Materialienvorräthe:						
	a. Früchte	—	—				
	b. Wein	—	—				
	u. s. w.	—	—	—	—		
						3862	42
	B. Schulden.						
7.	Heimzuzahlende Capitalien R.S.	. .	.	100	—		
8.	Ausgabsreste:						
	a. von Rechnungsabtheilung I., II. und III. R.S. .	17	24				
	b. „ „ IV. R.S.	—	—	17	24		
9.	Capitalwerth der Grundlasten (Bodenzinse, Zehnten u.s.w.)	. .	.	....	—		
					—	117	24
	Es bleibt also nach Abzug der Schulden reines Vermögen	. .	.	. . .	.	3745	18
	Am Schlusse des vorigen Jahrs bestand dasselbe in .	. .	.	. . .	.	3609	50
	Es hat sich also vermehrt um . . . . . durch Schuldenzahlung.	. .	.	. . .	.	135	28

Wiesbach, den 15. Januar 18..

N. N., Gemeinderechner.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 12. Februar 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: das Schriftverfassungsrecht des Rechtspracticanten Philipp Jutt von Bruchsal betreffend. Das Privilegium des Schlossermeisters Jakob Groß zu Villingen betreffend. Das Privilegium des Mechanikers E. H. Schlarbaum zu München betreffend. Uebersicht der Studirenden auf den beiden Landesuniversitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahre 1848—1849. Die Stiftung des verstorbenen Dekans Allgaier. Das Geschenk eines Ungenannten für die katholische Gemeinde Lohrbach betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl zur zweiten Kammer der Stände im 19. Aemterwahlbezirk betreffend. Die Schenkung eines Ungenannten in den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums: Das Ergebniß der Rechtscandidatenprüfung im December v. J. betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die erste Serienziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen vom Jahr 1840 betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 1. Februar

dem Commandeur des Gendarmeriecorps, Obersten von Renz, zu dem innehabenden Commandeurkreuze des Ordens vom Zähringer Löwen die Auszeichnung des Eichenlaubs zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Steuersergeanten Leopold Keller zu Constanz, in Anerkennung seiner seit 42 Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

V.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 22. Januar

allergnädigst bewogen gefunden:

den Commandanten der ersten Gendarmeriedivision, Major Falkenstein in Constanz, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Rittmeister Speck, bei der dritten Gendarmeriedivision in Rastatt, das Commando der ersten Gendarmeriedivision zu Constanz,

dem Gendarmerierittmeister Achenbach in Carlsruhe das Commando der dritten Gendarmeriedivision zu übertragen;

unter dem 29. Januar

den Generalmajor Freiherrn von Gayling der Stelle eines Vorstandes der Landesgestütscommission auf sein Ansuchen zu entbinden;

den Oberrechnungsrath Flad bei der Oberrechnungskammer, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Bezirksförster Kühnle in Triberg die erledigte Bezirksforstei Mößkirch zu übertragen;

den Pfarrer Vigelius in Oberacker in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Roth, Bezirksamts Philippsburg, dem Pfarrer Johann Peter Becker in Rothenfels,

die katholische Pfarrei Rothenfels, Oberamts Rastatt, dem Dekan und Stadtpfarrer Johann Baptist Binz in Tauberbischofsheim,

die katholische Pfarrei Tauberbischofsheim dem Pfarrer Dr. Rombach von Todtnau,

die katholische Pfarrei Neustadt dem Pfarrer Theodor Ignaz Klenker von Röhrenbach,

die katholische Pfarrei Oberachern, Bezirksamts Achern, dem Pfarrer Johann Nepomuk Brielmayer zu Norgenwies,

die katholische Pfarrei Denkingen, Bezirksamts Pfullendorf, dem Pfarrer Franz Anton Baumann in Eigeltingen,

die katholische Pfarrei Freudenberg, Bezirksamts Wertheim, dem Vicar Franz Schell zu Walldürn,

die katholische Pfarrei Hohenthengen, Bezirksamts Jestetten, dem Pfarrer Reize in Ludwigshafen,

die evangelische Pfarrei Haltingen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Muth in Linkenheim zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das dem Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchsal verliehene Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Philipp Zutt von Bruchsal wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 4. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen auf ein von ihm erfundenes Schloß betreffend.

Dem Schlossermeister Jakob Groß zu Villingen wurde auf sein Ansuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums auf die Dauer von fünf Jahren ein Privilegium zur Verfertigung von Schlössern nach der von ihm erfundenen Construction ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen, oder dieselbe künftighin verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Waaren für den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht..

Carlsruhe, den 9. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Ertheilung eines Privilegiums an den Mechaniker E. H. Schlarbaum zu München auf die Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung der Petschafte betreffend.

Dem Mechaniker E. H. Schlarbaum zu München wurde auf sein Ansuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis 24. September 1851 ein Privilegium auf ausschließliche Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung der gewöhnlichen Petschafte und Siegel ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder dieselbe künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Petschafte und Siegel auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dies wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 9. Januar 1849.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten:

Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Ueberſicht der Studirenden auf den beiden Landesuniverſitäten Heidelberg und Freiburg im Winterhalbjahr 1848/49.

Im Winterhalbjahr 1848/49 ſtudiren:

A. Auf der Univerſität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Im Ganzen.
1. Theologen, Immatrikulirte und Seminariſten . .	40	20	60
2. Juriſten	82	275	357
3. Mediciner, Chirurgen und Pharmaceuten . . .	45	69	114
4. Cameraliſten	26	6	32
5. Philoſophen und Philologen	23	23	46
Summe . .	216	393	609
Außerdem beſuchen die akademiſchen Vorleſungen noch:			
6. Perſonen reiferen Alters	6	8	14
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	8	7	15
Geſammtzahl			638

B. Auf der Univerſität Freiburg:

1. Theologen	103	48	151
2. Juriſten	26	6	32
3. Mediciner, Pharmaceuten und Chirurgen . . .	44	11	55
4. Cameraliſten, Philoſophen und Philologen . . .	22	20	42
Geſammtzahl	195	85	280

Dieſes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Die Stiftung des zu Carlsruhe verſtorbenen Decans Allgaier für die Gemeinde Neckarelz betreffend.

Der zu Carlsruhe verſtorbene Decan Allgaier hat zur Gründung einer Kleinkinderbewahranſtalt in der Gemeinde Neckarelz eintauſend Gulden vermacht. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken an den Stifter hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 24. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Das Geſchenk eines Ungenannten für die katholiſche Gemeinde Lohrbach betreffend.

Das Geſchenk eines Ungenannten von fünfzig Gulden zur Gründung eines Pfarrhausbaufonds für die katholiſche Gemeinde Lohrbach, Bezirksamts Mosbach, hat die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 28. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.
Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Maria Katharina Häußler von Langenbrücken, in den dortigen Heiligenfond, vier ſilberne Altarleuchter im Werthanſchlage von 300 Gulden, zur Anſchaffung von zwei weitern Leuchtern 200 Gulden;

Sylveſter Bäuerle von Ottenhöfen, in die Kirche im Kapplerthal, ein Chriſtusbild im Anſchlag zu 15 Gulden;

Andreas Bühler von Ottenhöfen, in die Kirche im Kapplerthal, ein Prozeſſionskreuz, angeſchlagen zu 33 Gulden;

mehrere Ungenannte von Seebach und Furſchenbach eben dahin, ein Velum im Anſchlag von 33 Gulden;

Karoline Benz von Furſchenbach, in dieſe Kirche eine weiße Fahne, im Anſchlage zu 92 Gulden;

Andreas Benzen Wittwe zu Furſchenbach, eine blaue Fahne eben dahin, angeſchlagen zu 102 Gulden;

mehrere Mädchen von da, dahin Blumenſträuße im Werthanſchlag von 15 Gulden;

Margaretha Merkel, geborne Schmitt von Gagenau, in den Schulfond zu Ottenau 100 Gulden;

die ledige Luitgarde Rehm in Emmersbach, Gemeinde Prinzbach, in den Armenfond zu Prinzbach 100 Gulden;

ein Ungenannter, in den Kirchenfond zu Baden, ein Altartuch, im Werthanſchlage von 50 Gulden;

Spielpächter Benazet in Baden, in die ſtädtiſche Krankenanſtalt daſelbſt 943 Gulden 8 Kreuzer;

Chriſtine Glaſer, Wittwe des Schullehrers Lamprecht von Berghaupten, in den dortigen Almoſenfond 50 Gulden;

Geheimer Hofrath Kölreuter zu Carlsruhe, in den Waiſenfond hier 200 Gulden, nebſt einer jährlichen Rente von 10 Gulden; in den Almoſenfond daſelbſt 100 Gulden; und in das Pfründnerhaus, Carl Friedrich-Leopold-Sophienſtiftung dahier 250 Gulden, mit der Beſtimmung der Zinſenadmaſſirung bis zum Betrage der Koſten für den Freiplatz eines Pfründners;

Gutsbeſitzer Berkholz in Ortenberg, der evangeliſchen Kirchengemeinde zu Offenburg zur Anſchaffung eines Abendmahlkelches 70 Gulden;

die verſtorbenen Chriſtian Adam Goldſchmitt'ſchen Eheleute in Durlach, in den dortigen Almoſenfond 50 Gulden;

Ludwig Wamsler in Rohrbach, in den dortigen Heiligenfond 300 Gulden;

Franz Kirn zu Altſchweier, in den Armenfond daſelbſt 100 Gulden;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Wolfach, zur Anſchaffung eines Meßgewandes 100 Gulden;

drei Ungenannte in den Kirchenfond zu Wolfach, ſechs Blumenſtöcke, angeſchlagen zu 6 Gulden 36 Kreuzer, zwei Altartücher im Anſchlage zu 6 Gulden und 5 Gulden 30 Kreuzer;

die ledige Maria Klehe in Gagenau, in die dortige Kirche, eine Verſehburſe von rothem Sammet und goldgeſtickt, Werthanſchlag 33 Gulden;

eine Ungenannte, in die Kirche in Biſchweier, eine Verſehburſe mit Perlen und Gold geſtickt im Werth von 22 Gulden;

ein Ungenannter, in den Heiligenfond zu Balg 10 Gulden.

Die Vornahme einer Erſatzwahl zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung im 19. Aemterwahlbezirk für den ausgetretenen Abgeordneten Heimburger betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 29. d. M., Nr. 314, allergnädigſt zu beſchließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Heimburger aus der zweiten Kammer der Ständeverſammlung eine Erſatzwahl im neunzehnten Aemterwahlbezirk (Lahr) angeordnet und mit deren alsbaldiger Vornahme der Regierungsrath Kuntz, als landesherrlicher Commiſſär, beauftragt werde.

Carlsruhe, den 30. Januar 1849.

Miniſterium des Innern.

Bekh.

Vdt. Buiſſon.

Die Schenkung eines Ungenannten in den Orden der barmherzigen Schwestern betreffend.

Ein Ungenannter hat dem Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg eine Schenkung von eintausend Gulden gemacht, welcher Schenkung die Staatsgenehmigung ertheilt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Das Ergebniß der Anfangs December v. J. vorgenommenen Prüfung der Rechtscandidaten betreffend.

Nachstehende zwölf Rechtscandidaten, welche sich der letzten Prüfung unterzogen haben, sind durch Beschluß vom Heutigen, Nr. 1030, unter die Zahl der Rechtspracticanten aufgenommen worden:

Franz Junghanns von Oppenau,
Johann Minet von Carlsruhe,
Franz Müller von Riegel,
Joseph Merz von Rastatt,
Ludwig Renk von Bretzingen,
Albert Frech von Mannheim,
Eduard Hinterfad von Mannheim,
Peter Arnold von Ladenburg,
Gustav Mors von Neustadt,
Emil von Sensburg von Carlsruhe,
Wilhelm Issel von Constanz,
Friedrich Wundt von Neckargemünd.

Carlsruhe, den 27. Januar 1849.

Justizministerium.

v. Stengel. Vdt. K. Wielandt.

Die erste Serienziehung für die dreizehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten ersten Serienziehung für die dreizehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	241	enthaltend	Loos-Nr.	24001	bis	24100.
" "	227	"	" "	22601	—	22700.
" "	337	"	" "	33601	—	33700.
" "	533	"	" "	53201	—	53300.
" "	685	"	" "	68401	—	68500.
" "	450	"	" "	44901	—	45000.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Februar 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch den Tod des Dekans Hörner iſt die evangeliſche Stadtpfarrei und das Dekanat Weinheim mit einer fixen Geldbeſoldung von 900 Gulden ohne Wohnung, jedoch einer Entſchädigung dafür von 125 Gulden und den Accidenzien, ſo wie mit Hoffnung auf die Nachfolge nach dem Tode des penſionirten Dekans Külp in den Genuß der ganzen Pfründe mit einem Competenzanſchlag von 999 Gulden 32 Kreuzer, jedoch einem höhern wirklichen Ertrag, erledigt worden. Die Bewerber haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Grohe iſt die evangeliſche Pfarrei Rüppurr, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlag von 561 Gulden 12 Kreuzer, worauf jedoch eine Schuld von 48 Gulden 32 Kreuzer, welche, ſo weit ſie nicht aus den Zwiſchengefällen gedeckt werden kann, der neue Pfarrer zu bezahlen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Schaumann iſt die katholiſche Pfarrei Unadingen, Amts Hüfingen, mit einem Jahresertrag von 1000 bis 1100 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Reislin iſt die katholiſche Pfarrei Möhringen, Bezirksamts Engen, mit einem Einkommen von 1500 Gulden in Erledigung gekommen. Auf derſelbrn ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten, und
b. dem früheren Pfarrer auf Lebenszeit einen jährlichen Ruhegehalt von 500 Gulden zu verabreichen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 29. December 1848

der penſionirte Reviſor Strunz in Mannheim;

am 30. December 1848

der Vorſtand der höhern Bürgerſchule zu Ueberlingen, Lehrer Koch;

am 15. Januar 1849

der penſionirte Oberamtmann Beck in Heidelberg, und
Zeughausbuchhalter Carl Friedrich Bauer zu Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 16. Februar 1849.

Inhalt.

Gesetze. Die Abänderung des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend. Die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend. Die Steuerschwurgerichte betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend. Die Errichtung eines Nebenzollamtes zweiter Classe in Rheinweiler betreffend. Berichtigung.

Gesetze.

Gesetz, die Abänderung des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Gemäßheit des Beschlusses der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt am Main vom 15. Juli vorigen Jahres und der darauf bezüglichen Aufforderung der provisorischen deutschen Centralgewalt vom 12. August vorigen Jahres, wornach die Streitmacht aller deutschen Staaten auf zwei Procent der jetzigen Bevölkerung erhoben werden soll, — in Erwägung der Dringlichkeit der nothwendigen Vorbereitung, — endlich in Erwartung eines die Wehrverfassung ordnenden Reichsgesetzes beschließen und verordnen Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, transitorisch, wie folgt:

Art. 1.

Unsere Heeresmacht, welche, die Offiziere nicht gerechnet, auf 21,526 Mann Linie und 7,177 Mann Reserve, zusammen also auf 28,703 Mann, einschließlich der Nichtstreitenden, erhöht wird, ergänzt sich nach Maaßgabe des Conscriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825, unter Berücksichtigung der Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes.

Art. 2.

Die Dienstpflicht beträgt für alle Waffen sechs Jahre in der Linie. Ein weiteres Jahr verbleibt der Pflichtige in der Reserve; diese Bestimmung findet auch auf die dermalen dienende Mannschaft Anwendung.

Art. 2 a.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten oder höheren Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden gestattet sein, ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen, in der Weise, daß sie die übrige Dienstzeit, außerordentliche Fälle abgerechnet, in Urlaub zu verbleiben haben.

Die Wahl der Waffe und des Regiments steht ihnen frei, in so fern sie von der Kriegsbehörde als zu der gewählten Waffe für tauglich erklärt werden.

Art. 2 b.

Diese freiwillig Eintretenden sind jedoch verpflichtet, die Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung, so wie, bei den berittenen Waffen, die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten, es sei denn, daß sie darthun, daß sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben haben und dabei nachweisen, daß sie nicht genügendes Vermögen besitzen, um jenen Aufwand bestreiten zu können.

Art. 2 c.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er sodann um ebenso viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen tritt.

Art. 3.

Die Linie bildet sich mit dem 1. April 1849 zunächst aus den Assentirten der Altersclassen 1848, 1847, 1846, 1845 und 1844.

Art. 4.

Sie wird vermehrt durch die Conscription für das Jahr 1849, wozu sämmtliche Taugliche der ganzen Altersclasse gezogen werden.

Art. 5.

Zur weitern Ergänzung der Linie werden die noch nicht Gedienten der sechs Altersclassen in der Weise verwendet, daß nur so viele Altersclassen aufgerufen werden, als zur Vollzähligmachung des Armeecorps auf den 1. April 1849 nothwendig ist, und zwar die jüngste Altersclasse zuerst.

Art. 6.

Die nicht zur Linie Berufenen der sechs ersten Altersclassen, sowie die Gedienten und Ungedienten der siebenten Altersclasse dienen in gleicher Weise zur Bildung der Reserve.

Art. 6 a.

An das Ende dieser Reserve können diejenigen gesetzt werden, für welche nach den Bestimmungen des §. 23 des Conscriptionsgesetzes (Nachtrag vom 14. Mai 1828, Regierungsblatt Nr. VII.) und des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XLIII. eine Dienstbefreiung, beziehungsweise Dienstentlassung zur Unterstützung der Familie zulässig sein würde.

Diese Zurückstellung gilt jeweils nur auf ein Jahr.

Art. 7.

Die Reserve ist bestimmt zur Verstärkung der Linie im Kriege oder bei einer Kriegsbedrohung. Sie wird nur nach Bedürfniß und nur nach Altersclassen, die jüngste Altersclasse zuerst, aufgerufen.

Art. 8.

Die Mannschaft der Reserve, die ihrer Dienstpflicht in der Linie Genüge geleistet hat, untersteht, so lange sie nicht in Dienst berufen ist, der Civilgerichtsbarkeit und ist in Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte nicht beschränkt.

Art. 9.

Die Wehrpflicht ist eine streng persönliche.

Stellvertretung findet künftig nicht mehr statt.

Die derzeit bestehenden Einstandsverträge bleiben in Kraft, in so fern nicht der Einsteher in Gemäßheit dieses Gesetzes noch zum Selbstdienste in der Linie einberufen wird. Im letzten Falle tritt der Einsteller ebenfalls in die Linie ein, erhält aber den noch nicht abverdienten Theil des Einstandscapitals.

Wird der Einsteher nicht zum Selbstdienst in die Linie einberufen, so dient er die durch den Einstand übernommene Zeit in der Linie aus und es tritt der Einsteller in die siebente Altersclasse der Reserve ein.

Art. 10.

Alle nicht im Dienste stehenden Pflichtigen der Linie, welche das einundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und die der Reserve sind zugleich pflichtig zur Bürgerwehr. Die Dienstleistung in der Bürgerwehr darf sie jedoch von ihrem Dienst in der Linie oder Reserve nicht abhalten.

Art. 11.

Pflichtige, welche zur Zeit der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes in anderem deutschen Kriegsdienst stehen, genügen, so lange sie sich in diesem Verhältnisse befinden, damit ihrer Wehrpflichtigkeit.

Art. 12.

Alle Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1825 und seiner Nachträge, welche mit dem gegenwärtigen im Widerspruche stehen, werden einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt.

Art. 13.

Dieses Gesetz verliert mit dem Schlusse des nächsten Landtages seine Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 12. Februar 1849.

Leopold.

Bekk. F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Militärgerichtsbarkeit über
1. alle privatrechtlichen Streitigkeiten,
2. alle nichtstreitigen Privatrechtssachen, und
3. die gemeinen Vergehen und Verbrechen

geht vom 1. April 1849 an die bürgerlichen Gerichte und Behörden über, und treten am gleichen Tage alle hierauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

I. Bürgerliche Rechtspflege.

1. Privatrechtliche Streitigkeiten.

Art. 2.

Die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte über die Militärpersonen und deren Angehörige in privatrechtlichen Streitsachen richtet sich nach Titel I. der Prozeßordnung vom 31. December 1831 mit folgenden näheren Bestimmungen.

Art. 3.

Allgemeiner Gerichtsstand ist für die im Dienste befindlichen Militärpersonen das betreffende Untergericht am Orte ihrer Garnison, sollten sie auch vorübergehend an einem andern Orte sich aufhalten.

Für die Beurlaubten dagegen tritt vom Tage des Austrittes aus dem Dienste, sofern der Urlaub auf unbestimmte Zeit oder auf länger als 6 Wochen ertheilt ist, wieder der allgemeine Gerichtsstand ein, der ihnen zukäme, wenn sie nicht dem Militär angehörten.

Art. 4.

Das Gleiche (Art. 3, Abs. 2) gilt von den in die Suite oder in den Ruhestand versetzten Militärpersonen.

Art. 5.

Den im Dienste befindlichen Militärpersonen können gerichtliche Verfügungen nur durch Requisition der ihnen vorgesetzten Militärbehörden zugestellt werden.

Die Formen der Zustellung sind jedoch lediglich die im Titel X. der Prozeßordnung vorgezeichneten.

Art. 6.

Von allen entscheidenden Erkenntnissen, seien es Versäumungs- oder Enderkenntnisse, so wie von allen Vollstreckungsverfügungen haben die Gerichte der betreffenden Militärbehörde zu der nämlichen Zeit, wie den Parteien, vollständige Ausfertigung zu übersenden.

Art. 7.

Fahrnißpfändung und persönlicher Verhaft (Prozeßordnung Titel XLII. Abschnitt II. VIII.) können gegen Militärpersonen nur im Wege der Requisition der vorgesetzten Militärbehörden in Vollzug gesetzt werden; letztere sind jedoch verpflichtet, unverzüglich in den von der Prozeßordnung vorgeschriebenen Formen und Fristen einzuschreiten.

Sie werden dazu den ihnen geeignet scheinenden Unteroffizieren oder Offizieren Auftrag geben und, wo es nöthig scheint, einen Auditor zur Protokollaufnahme belordnen.

Art. 8.

Von dem Ergebnisse anderer, ohne Mitwirkung der Militärbehörde geschehenden Vollstreckungsmaßregeln ist dieselbe baldmöglichst zu benachrichtigen.

Art. 9.

In Zeiten, wo der Truppenkörper, dem der Beklagte angehört, im Auslande, sei es auf Kriegsfuß oder nicht, sich befindet, gelten vorstehende Vorschriften über das Verfahren in privatrechtlichen Streitigkeiten gleichfalls, jedoch mit Ausnahme folgender Sachen, nämlich:

1. der Rechtsstreitigkeiten zwischen Angehörigen eines und desselben oder verschiedener im Auslande stehender Truppenkörper;
2. der persönlichen Klagsachen, welche, von Wem es auch sei, gegen die Angehörigen solcher Truppenkorper geltend gemacht werden, sofern die Kläger nicht den ordentlichen Gerichtsstand vorziehen.

Art. 10.

Für die im vorigen Art. 9 benannten Ausnahmsfälle ist das betreffende Auditorat, beziehungsweise Stabsauditorat der zuständige Gerichtsstand, welche in dieser Beziehung zu selbstständigen Gerichten bestellt werden. Der weitere Rechtszug geht jedoch wieder an die betreffenden Obergerichte des Landes.

2. Nichtstreitige Privatrechtssachen.

Art. 11.

Bezüglich der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit haben die Militärbehörden den betreffenden Civilbeamten von jedem Sterbfall einer im Dienste befindlichen Militärperson oder des Familiengliedes einer solchen behufs der Siegelanlegung, Vermögensverzeichnung u. s. w. sofort geeignete Mittheilung zu machen.

Art. 12.

Bei einem entsendeten Truppenkörper hat der betreffende Auditor mit einem dazu beorderten Offizier die fahrende Habe einer mit Tod abgegangenen Militärperson zu verzeichnen, nach Umständen sofort zu versteigern und zu veranlassen, daß die Verlassenschaft oder deren Erlös mit erster sicherer Gelegenheit zur weitern Amtshandlung an die betreffende Civilbehörde abgesendet wird.

Art. 13.

Letzte Willensverordnungen der bei einem entsendeten Truppenkörper befindlichen Militärpersonen werden nach Maßgabe der Landrechtssätze 981 bis 984 aufgenommen, und sollen auch den Auditoren die hierin den Kriegscommissären eingeräumten Befugnisse zustehen.

Art. 14.

Die Ladungen und sonstige Zustellungen in nichtstreitigen Rechtssachen werden in der nämlichen Weise, wie in streitigen Rechtssachen (Art. 5) bewirkt.

III. Strafrechtspflege.

1. Gemeine Vergehen und Verbrechen.

Art. 15.

Die bürgerlichen Gerichte haben den betreffenden Militärbehörden unverzüglich Nachricht zu geben, so oft gegen eine Militärperson, mag dieselbe im activen Dienste stehen oder in den Ruhestand versetzt sein,

1. Untersuchung eingeleitet,
2. Verhaft erkannt, und
3. ein Urtheil ergangen ist, gleichviel, ob solches verurtheilend oder freisprechend ausfällt.

Art. 16.

Befindet sich eine beurlaubte Militärperson zur Zeit, wo sie zum Dienst einberufen wird,

in Untersuchungs- oder Strafhaft, so bleibt dieselbe bis zur Beendigung der Haft, vorbehaltlich späterer Nachholung der obliegenden Dienstzeit, in Urlaub, und ist darüber der einberufenden Militärbehörde von dem Untersuchungsgericht unverzüglich Nachricht zu geben.

Untersuchungen dagegen, in welchen zur Zeit der Einberufung keine Haft gegen die Einberufenen besteht, hindern den Eintritt in den Dienst nicht, und sind durch Requisition der Militärgerichte fortzusetzen und zu beendigen, beziehungsweise die Strafe zu vollziehen.

Art. 17.

Gnadenrecurse und Begnadigungsbitten der von Civilgerichten verurtheilten Militärpersonen sind dem Kriegsministerium zur Erledigung vorzulegen.

2. Militärverbrechen.

Art. 18.

Außer den Militärdisciplinarvergehen bleiben die Militärverbrechen und Militärvergehen, gleichviel ob im Urlaub oder im Dienste begangen, auch fernerhin der Untersuchung und Aburtheilung der Militärgerichte überlassen.

Zu diesen Militärverbrechen und Vergehen gehören alle jene, welche nur Militärpersonen als solche begehen können.

Art. 19.

Alle im Kriegsstande begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen sind der Militärgerichtsbarkeit unterworfen.

Art. 20.

Keine Militärperson soll in Urlaub oder aus dem Militärverbande entlassen werden, so lange nicht die gegen sie wegen eigentlicher Militärverbrechen bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen erledigt, beziehungsweise die verhängten Strafen vollzogen sind.

Die Militärbehörden können jedoch auch hiervon, wenn es das dienstliche Interesse erlaubt, Ausnahmen, beziehungsweise die Abgabe an die Civilgerichte eintreten lassen.

Art. 21.

Bei entstehenden Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen den bürgerlichen und Militärgerichten entscheidet der oberste Gerichtshof in einer Sitzung, die aus dem Vorstande des Oberhofgerichts, drei Oberhofgerichtsräthen und drei vom Kriegsministerium hiezu abgeordneten Militärpersonen gebildet wird.

III. Transitorische Bestimmungen.

Art. 22.

Bis zur Einführung von Vergleichsgerichten für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten darf keiner Klage gegen eine im Dienste befindliche Militärperson, Arrest-, Executiv- und Wechselklagen

ausgenommen, gerichtliche Folge gegeben werden, wenn nicht gehörige Nachweisung darüber beigebracht wird, daß die vorgesetzte Militärbehörde um einen Vergleichsversuch angegangen und solcher fruchtlos gemacht wurde.

Art. 23.

Die betreffende Militärbehörde hat dem Kläger nach Ueberreichung einer alle seine Ansprüche enthaltenden Schrift Bescheinigung darüber auszustellen, sofort in den nächsten vierzehn Tagen beide Theile zusammenzuberufen und eine gütliche Verständigung zu versuchen, worüber, wenn sie gelingt, eine, beiden Theilen in Abschrift zuzustellende Urkunde, aufzunehmen ist. Im entgegengesetzten Falle erhält der Kläger Bescheinigung über die abgehaltene Tagfahrt.

Art. 24.

Den Vergleichsversuch wird in der Regel der betreffende Commandeur leiten; in Verhinderungsfällen kann er einen untergebenen Offizier damit beauftragen. Der Auditor soll auf Verlangen dabei mitwirken.

Art. 25.

Wird in den ersten vierzehn Tagen, nachdem Kläger sich an die Militärbehörde gewendet hat, kein Vergleich versucht oder zu Stande gebracht, so kann derselbe den gerichtlichen Weg einschlagen.

Das Gericht wird jedoch, so fern der Beklagte diese Thatsachen in Zweifel stellt, sich bei der Militärbehörde darüber verlässigen.

Art. 26.

Alle zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen privatrechtlichen Streitigkeiten müssen von denselben noch in dem Rechtszuge, in dem sie gerade schweben, erledigt werden.

Die Rechtsmittel, welche zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes noch nicht eingeführt sind, gehen an die betreffenden bürgerlichen Appellationsgerichte.

Art. 27.

Alle zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Militärbehörden anhängigen nichtstreitigen Rechtssachen müssen von denselben noch erledigt werden.

Art. 28.

Alle zur Zeit des Eintritts der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Untersuchungen, welche wegen solcher Verbrechen und Vergehen, die nach diesem Gesetze

zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehören, eingeleitet sind, gehen, in so fern noch kein Urtheil erlassen ist, zur weiteren Untersuchung und Aburtheilung an die bürgerlichen Gerichte.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Februar 1849.

Leopold.

F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz, die Steuerschwurgerichte betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres über Aufstellung der Cataster und Errichtung von Steuerschwurgerichten werden, in so weit sie den letzteren Gegenstand betreffen, dahin abgeändert:

1. Für jeden der nach dem zu erwartenden Verwaltungsgesetze gebildet werdenden Verwaltungsbezirke (Kreise) besteht ein Steuerschwurgericht.
2. Dasselbe wird durch die Kreisversammlung aus der Zahl der gemäß Art. 23 des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres dazu qualificirten Eingesessenen des Bezirks, nach den für die Wahl der Kreisausschüsse bestehenden Vorschriften gewählt.
3. Die Dienstzeit des Steuerschwurgerichts, gleich jener der Kreisversammlung, dauert in der Regel vier Jahre. Jede neue Wahl der Kreisversammlung hat auch eine neue Wahl des Steuerschwurgerichtes zur Folge; bis diese vorgenommen ist, bleibt das bisherige Schwurgericht in Wirksamkeit. Treten in der Zwischenzeit bis zur gänzlichen Erneuerung des Steuerschwurgerichtes einzelne Mitglieder aus, so werden für dieselben und für den Rest ihrer Dienstzeit durch die Kreisversammlung bei ihrem nächsten Zusammentritt Ersatzmänner gewählt.

Im Uebrigen bleiben die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres über die Steuerschwurgerichte in Kraft.

Art. 2.

Bis zu der hiernach geschehenden Constituirung der Steuerschwurgerichte können:

1. im Einverständnisse der Betheiligten Beschwerden gegen Entscheidungen der Schatzungs-

räthe (Art. 37 des Gesetzes vom 8. Juli vorigen Jahres), soweit solche, gemäß Art. 21 des allegirten Gesetzes überhaupt zulässig sind, an die Steuerdirection gebracht werden, welche alsdann, vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium, hierüber collegialisch entscheidet. Den Betheiligten bleibt es aber überlassen, ihre Beschwerden der Entscheidung des Steuerschwurgerichtes vorzubehalten, in welchem Falle sie mit Beobachtung des im Art. 19 bestimmten Termins vorerst nur die Beschwerdeausführung bei dem Schatzungsrathe zu übergeben haben. In diesem Falle ist jedoch die bestrittene Steuer, vorbehaltlich des etwaigen Rückersatzes einstweilen zu entrichten.

Eben so können:

2. im Einverständnisse der Betheiligten die Beschwerden einzelner Pflichtigen gegen die ihnen nach den Gesetzen vom 28. Juni vorigen Jahres zugetheilten Bauschsummenbetreffnisse (Art. 5 und 6 der erwähnten Gesetze) der Steuerdirection zur Entscheidung, vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium, vorgelegt werden. Ziehen es die Betheiligten vor, die Errichtung des Steuerschwurgerichtes abzuwarten, so ist ihnen dies unbenommen, die bestrittene Steuersumme muß aber dann auf Verlangen von dem Pflichtigen einstweilen hinterlegt werden.

Durch Verordnung wird das Nöthige über das Verfahren hiebei bestimmt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 12. Februar 1849.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. Februar

dem Bezirksingenieur und Vorstand der Main-Neckar-Eisenbahnverwaltung in Heidelberg, Freiherrn von Weiler zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehenen Ritterkreuzes des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen, und

dem Hauptmann Wilhelm von Neubronn, im zweiten Infanterieregiment, zur Annahme und zum Tragen des demſelben von Seiner Majeſtät dem Kaiſer von Oeſterreich verliehenen Ritterkreuzes des Ordens der eiſernen Krone, die gnädigſte Erlaubniß zu ertheilen geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 22. Januar
allergnädigſt bewogen gefunden:

dem Bürgermeiſter Böhler zu Schönau, als Anerkennung ſeines treuen, muthigen und entſchloſſenen Benehmens zur Zeit des letzten Freiſchaarenzuges, ſo wie ſeines erfolgreichen Wirkens als Bürgermeiſter und Schullehrer, die kleine goldene Civilverdienſtmedaille zu verleihen.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch höchſten Befehl vom 30. Januar d. J., Nr. 7.

die Rittmeiſter erſter Claſſe Bär im erſten Dragonerregimente, und Bauer im zweiten Dragonerregimente wegen andauernder Kränklichkeit, bis zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit, in den Ruheſtand zu verſetzen, und

durch höchſten Befehl vom 30. Januar d. J., Nr. 8, in der Reiterei folgende Beförderungen eintreten zu laſſen allergnädigſt geruht:

die Rittmeiſter zweiter Claſſe von Baumbach und von Kleudgen im Dragonerregimente Großherzog rücken in die erſte Claſſe vor, erſterer unter Verſetzung zum erſten und letzterer zum zweiten Dragonerregimente;

die überzähligen Rittmeiſter von Freydorf und von Stengel im zweiten Dragonerregimente rücken in den vollzähligen Stand als Rittmeiſter zweiter Claſſe, erſterer mit Verſetzung zum Dragonerregimente Großherzog;

die Lieutenants von Seldeneck (Leopold) im Dragonerregimente Großherzog und von Gillmann (Ernſt) im zweiten Dragonerregimente werden nach dem Dienſtalter zu Oberlieutenants befördert, erſterer unter Verſetzung zum zweiten Dragonerregimente;

die überzähligen Lieutenants Kuenzer im zweiten Dragonerregimente und von Hornſtein im erſten Dragonerregimente rücken in den vollzähligen Stand ihrer Charge vor, letzterer unter Verſetzung zum Dragonerregimente Großherzog.

Ferner haben Allerhöchſtdieſelben Sich gnädigſt bewogen gefunden:

unter dem 3. Februar

den Professor Weißgerber vom Lyceum in Rastatt an das Gymnasium in Bruchsal zu versetzen, auch demselben die Direction dieser Anstalt zu übertragen,

das Martin von Mader'sche Beneficium zu Ueberlingen dem Pfarrer Auer in Wahlwies zu verleihen,

unter dem 6. dieses Monats

den Obersten von der Suite der Infanterie und Recrutirungsoffizier von Göler auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit der Dienstgeschäfte des Vorstandes des Recrutirungsbezirks Carlsruhe allergnädigst zu entheben, und

den Obersten von der Suite der Infanterie Baumgartner zum Recrutirungsoffizier zu ernennen und demselben den Recrutirungsbezirk Carlsruhe zu überweisen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens vom Jahre 1842 betreffend.

Bezüglich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 15. December v. J. (Regierungsblatt Seite 476—477) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die großherzogliche Eisenbahnschuldentilgungscasse ermächtigt ist, die durch die Ziehung vom 15. December v. J. zur Einlösung auf 1. Juli d. J. bestimmten Eisenbahnobligationen des Anlehens von zwölf Millionen Gulden jetzt schon mit Zins bis zum Zahlungstage abzutragen.

Carlsruhe, den 2. Februar 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Poppen.

Die Errichtung eines Nebenzollamts 2. Classe in Rheinweiler betreffend.

In Rheinweiler, Bezirksamts Müllheim, ist ein Nebenzollamt 2. Classe errichtet worden, welches mit dem 1. März dieses Jahres in Wirksamkeit tritt

Unter Bezug auf die Verordnung vom 19. November 1835, Regierungsblatt Seite 401, wird dies andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 9. Februar 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Poppen.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. IV. vom 9. Februar 1849 ist folgender Druckfehler zu verbessern: Seite 38, Zeile 3 von unten (§. 22 der Verordnung) lies Vorrechnung statt Verrechnung.

Nr. VII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 20. Februar 1849.

Inhalt.

Gesetz. Die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Den Bestand der Gelehrten- und höhern Bürgerschulen im Schuljahre 1847/48 betreffend. Die Anweisung der Brandentschädigungen betreffend. Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1848/49 betreffend. Das Schriftverfassungsrecht des Rechtspracticanten Joseph Fuchs in Villingen betreffend. Die Stipendienstiftung des Ph. Merian von Basel betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Gesetz.

Die Aufhebung der Beschränkung staatsbürgerlicher Rechte aus Rücksichten der Confession.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Absatz 1 des §. 9 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:
„Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militär-„stellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche.“

Art. 2.

Der §. 19 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:
„Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.“

Art. 3.

Die Ziffer 1 des §. 37 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.

Art. 4.

Der §. 69 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

„Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeversammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner inneren Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe!“

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Februar 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 8. Februar d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Präceptor Kaufmann, Lehrer der Mädchenschule zu Emmendingen, in Anerkennung seiner während achtundvierzig Jahren mit ausgezeichneter Berufstreue und schönem Erfolg geleisteten Dienste, und

dem Lehrer Baum zu Lahr, in Anerkennung seiner seit sechsundfünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste, die kleine goldene Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 14. d. M.

allergnädigst bewogen gefunden,

die evangelische Pfarrei Dainbach, Dekanats Borberg, dem Pfarrer Metzger in Obergimpern zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Bestand der Gelehrten- und höheren Bürgerschulen im Schuljahre 1847/48 betreffend.

Im Schuljahre 1847/48 wurden die nachfolgenden Gelehrten- und höheren Burgerschulen von der beigesetzten Schülerzahl besucht:

Lyceen.

Carlsruhe	454	
Constanz	180	
Freiburg	481	
Heidelberg	226	
Mannheim	313	
Rastatt	207	
Wertheim	153	
		2,014

Gymnasien.

Bruchsal	180	
Donaueschingen	94	
Lahr	118	
Offenburg	92	
Tauberbischofsheim	166	
		650

Pädagogien.

Durlach	62	
Lörrach	102	
Pforzheim	131	
		295

Höhere Bürgerschulen.

Baden	111	
Rheinbischofsheim	19	
Breisach	16	
Bretten	21	
Buchen	74	
Eberbach	34	
Emmendingen	40	
Eppingen	17	
Ettlingen	29	
Ettenheim	116	
Freiburg	99	
Gernsbach	20	
Heidelberg	174	
Hornberg	25	
Constanz	74	
Kork	15	
Uebertrag	884	2,959

Uebertrag . .	884	2,959
Ladenburg	39	
Mahlberg	13	
Mannheim	160	
Mosbach	76	
Müllheim	61	
Philippsburg	48	
Sinsheim	63	
Schwetzingen	73	
Schopfheim	54	
Uberlingen	35	
Villingen	40	
Waldshut	29	
Weinheim	55	
		1,630
im Ganzen . . .		4,589

Von den Lyceen und auf den Grund der bei dem Oberstudienrathe erstandenen Maturitätsprüfung werden zum Studium der beigesetzten Berufsfächer auf die Universität entlassen:

Von dem Lyceum zu	Zahl der entlassenen Schüler.	Davon widmen sich dem Berufsfache							
		Theologie		Jus.	Medicin.	Cameral.	Philologie.	Naturwissenschaft.	Pharmacie.
		Evangel.	Kathol.						
Carlsruhe	33	7	—	12	2	7	4	1	—
Constanz	15	—	9	3	—	3	—	—	—
Freiburg	34	3	15	6	8	2	—	—	—
Heidelberg	9	2	—	1	2	3	1	—	—
Mannheim	13	—	5	4	2	—	2	—	—
Rastatt	23	2	9	2	7	1	1	—	1
Wertheim	3	—	—	1	2	—	—	—	—
In Folge erstandener Maturitätsprüfung . . .	1	—	1	—	—	—	—	—	—
	131	14	39	29	23	16	8	1	1

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. Januar 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner. Vdt. Julius Maier.

Die Anweisung der Brandentschädigungen betreffend.

Der Absatz 2 des §. 37 der Instruction III. vom 20. März 1841 zum Feuerversicherungsgesetz (Regierungsblatt von 1841, Nr. 12) wird dahin abgeändert:

„Hiernach hat der Gemeinderath sich vor Ausstellung dieser Zeugnisse nicht allein von den Fortschritten und der Vollendung des Bauwesens durch Augenschein zu überzeugen, sondern auch zu erheben und zu untersuchen, welche Summen auf den Neubau verwendet worden sind.

„Das Zeugniß zu dem Gesuch um Anweisung der ersten Hälfte der Brandentschädigung hat neben der Beurkundung, daß ungefähr die Hälfte des Baues hergestellt ist, zugleich den ungefähren Betrag der bereits verwendeten Summe zu enthalten.

„Das Zeugniß zu dem Gesuch um Anweisung der zweiten Hälfte der Entschädigung muß die vollständige Herstellung des Baues und die wirkliche Verwendung einer dem Betrag der Entschädigung gleichkommenden Summe beurkunden.

„Ist zur Zeit der Aufstellung des zweiten Zeugnisses die Einschätzung des neuen Gebäudes schon vorgenommen, so hat sich der Gemeinderath auf die vorhandene Schätzungstabelle zu stützen und dieselbe anzuschließen.

„Ist aber die neue Einschätzung noch nicht vorgenommen, so hat er die Besichtigung und Abschätzung des Gebäudes durch einen Sachverständigen zu veranlassen, und das Gutachten desselben dem Zeugniß anzuschließen.

„Die hierdurch entstehenden Kosten sind von der Versicherungsanstalt zu tragen.“

Carlsruhe, den 9. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Die Umlage der Beiträge zur Feuerversicherungsanstalt für 1848/49 betreffend.

Im Jahre 1848 haben die Brandentschädigungen

im Seekreis	262,322 fl.	35 kr.
„ Oberrheinkreis	158,711 „	7 „
„ Mittelrheinkreis	104,645 „	10 „
„ Unterrheinkreis	100,079 „	47 „
zusammen . .	625,758 fl.	39 kr.

beitragen.

Hiezu kommen:

Taxationsgebühren	13,025 „	54 „
Passivzinse	7,291 „	30 „
Administrationskosten	4,709 „	30 „
Abgang und Ersatz	304 „	10 „
Proceßkosten	26 „	41 „
zusammen . .	651,116 fl.	24 kr.

welche nach §. 60 des Feuerversicherungsgesetzes durch die Umlage des Jahres 1849 zu decken sind.

Die ordentliche Umlage für 1848/49 wird deshalb auf zwölf Kreuzer von 100 fl Gebäudeanschlag bestimmt.

Dieser Umlage ist der Gebäudeanschlag auf 1. Januar 1848, welcher durch die Ergebnisse des allgemeinen Umgangs im December 1847 in Verbindung mit dem nach §. 25 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz am 30. November 1848 geschlossenen Nachtrag gebildet wird, zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Beiträge sich ergebende Bruchtheile sind bis zu einem halben Kreuzer außer Ansatz zu lassen, wenn sie über einen halben Kreuzer betragen, dagegen für einen ganzen Kreuzer anzunehmen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden nun beauftragt, die Specialübersichtstabellen nach Anleitung der §§. 28 und 29 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz und der diesseitigen Verordnung vom 6. Februar 1846, Nr. 1510, durch die Gemeinderäthe unverzüglich fertigen, beziehungsweise die Rubriken 8, 9, 10 derselben ausfüllen und durch die großherzoglichen Amtsrevisorate genau prüfen zu lassen.

Die summarischen Bezirkseinzugsregister sind nach Maßgabe des §. 30 der Instruction III. zum Feuerversicherungsgesetz durch die großherzoglichen Amtsrevisorate doppelt anszufertigen. Ein Exemplar desselben ist nebst den Specialübersichtstabellen den betreffenden großherzoglichen Obereinnehmereien, beziehungsweise Hauptsteuerämtern mitzutheilen, welche den Einzug nach §. 31 der Instruction III. durch die Ortssteuererheber sogleich zu bewirken, und die hiernach eingehenden Gelder für Rechnung der großherzoglichen Generalbrandcasse zu vereinnahmen haben. Das andere Exemplar des summarischen Bezirkseinzugsregisters ist der betreffenden großherzoglichen Kreisregierung zur Fertigung einer Kreisübersicht und gleichbaldigen Mittheilung an den großherzoglichen Verwaltungsrath der Generalbrandcasse vorzulegen.

Man erwartet übrigens, daß die nöthigen Vorarbeiten mit allem Nachdrucke betrieben werden, da die Verhältnisse der großherzoglichen Generalbrandcasse die möglichste Beschleunigung des Einzugs der Beiträge dieses Jahr besonders dringend erfordern.

Carlsruhe, den 8. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Das dem Rechtspracticanten Joseph Fuchs in Villingen ertheilte Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen betreffend.

Dem Rechtspracticanten Fuchs in Villingen wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Aus Auftrag des Präsidenten.

Brunner.

Vdt. Bulffon.

Die Stiftung des in Basel verstorbenen Philipp Merian an die Universität Freiburg zu Stipendien betreffend.

Die von dem verstorbenen Philipp Merian von Basel der Universität Freiburg gemachte Stiftung von 5,000 Gulden zur Errichtung zweier Stipendien für arme Studirende der Hochschule, hat die höchst landesherrliche Genehmigung erhalten, was hiermit zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. Februar 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Buisson.

Dienſterledigungen.

Durch die Ernennung des Pfarrers Johann Baptist Miller zum Director an dem collegium theologicum zu Freiburg ist die katholische Pfarrei Oeflingen, Amts Säckingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 750 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei erzbischöflichem Ordinariate, so wie beim katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Burgias Greiner ist die katholische Pfarrei Bubenbach, Amts Villingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift sowohl bei erzbischöflichem Ordinariate, als auch beim katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Eisenlöffel ist die evangelische Pfarrei Ispringen, Dekanats Pforzheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 1122 Gulden 47 Kreuzer erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Moschell ist die evangelische Pfarrei Hohensachsen, Dekanats Weinheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 701 Gulden 1 Kreuzer erledigt worden Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig beim evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Jacob Maier ist die katholische Pfarrei Worndorf, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 650 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch das am 28. v. M. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Sälinger ist die katholische Pfarrei Bühl, Oberamts Offenburg, mit einem Einkommen von 1800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Mathäus Mayer iſt die katholiſche Pfarrei St. Märgen; Landamts Freiburg, mit einem Einkommen von 1600 Gulden in Erledigung gekommen. Hierauf ruht die Verbindlichkeit, zwei Vicare zu halten und ein jährliches Proviſorium von 20 Gulden 19 Kreuzer bis zum Jahr 1852 heimzuzahlen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrrei der Stadt und des Dorfes Kehl mit Sundheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 693 Gulden 50 Kreuzer, worauf jedoch eine vom neuen Pfarrer zu übernehmende Schuld von 53 Gulden 8 Kreuzer haftet, iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

An der höhern Bürgerſchule zu Waldshut iſt eine Lehrſtelle, insbeſondere für Naturgeſchichte und Mathematik mit einem Gehalt von 500 bis 600 Gulden für einen Volksſchullehrer in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen bei großherzoglichem Oberſtudienrath nach Vorſchrift zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 9. Januar 1849:

der penſionirte Kreisſecretär Stutzmann in Mannheim.

am 18. Januar 1849

der penſionirte Amtschirurg Renner in Ilenau;

am 30. Januar 1849

der penſionirte Amtschirurg Fiſcher in Singen.

am 7. Februar 1849

der geheime Finanzrath Bürklin, Mitglied der großherzoglichen Oberrechnungskammer in Carlsruhe;

am 12. Februar 1849

der penſionirte Generalmajor Corneli in Carlsruhe.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 22. Februar 1849.

Inhalt.

Gesetz über die Einführung von Geschworenengerichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: Die Nichteinberufung der Recruten aus den Altersclassen 1824, 1825 und 1826 betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Vornahme einer Ersatzwahl im fünften Städtewahlbezirke Offenburg betreffend.

Gesetz

über die Einführung von Geschworenengerichten.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Hofgerichte urtheilen in allen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen (§§. 59 und 60 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung) in Versammlungen von fünf Richtern und unter Zuziehung von zwölf Geschworenen.

§. 2.

Alle drei Monate sind Urtheilssitzungen an sechs vorausbestimmten Orten, worunter die Sitze der Hofgerichte sich befinden, zu halten, in welchen alle in dem betreffenden Sprengel zur Untersuchung gekommenen, und zur Zuständigkeit des Hofgerichtes gehörigen spruchreifen Strafsachen abgeurtheilt werden.

Gleichwohl kann das Hofgericht auf Antrag des Staatsanwaltes durch Beschluß seines vollen Rathes verfügen, daß Urtheilssitzungen an einem anderen Orte seines Sprengels oder in kürzeren Zwischenräumen abzuhalten seien, wenn dies wegen der Zahl, Wichtigkeit oder Dringlichkeit der vorliegenden Strafuntersuchungen, oder wegen der großen Zahl der in der Gegend, in welcher das Verbrechen verübt worden ist, wohnenden Zeugen, oder aus Rücksicht auf die Gefährdung der Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichts angemessen erscheint.

§. 3.

Das Oberhofgericht hat die Befugniß, auf den Antrag des Staatsanwalts des zuständigen Hofgerichts, oder auch des Angeklagten, nach der Vernehmung des Hofgerichts, Strafsachen, deren Verhandlung an dem Sitze oder auch in dem Sprengel des zuständigen Hofgerichts die öffentliche Sicherheit gefährden, oder rücksichtlich deren die Besorgniß stattfinden kann, daß eine in jenem Sprengel vorherrschende öffentliche Meinung nachtheilig auf die Unbefangenheit der Geschworenen einwirken könnte, an ein anderes Hofgericht zur Aburtheilung zu verweisen.

§. 4.

Wenn an einem, für hofgerichtliche Urtheilssitzungen bestimmten Orte (§§. 2 und 3) kein Hofgericht seinen Sitz hat, so ernennt der Präsident des betreffenden Hofgerichts aus der Mitte seines Collegiums einen Präsidenten und zwei Räthe, und beauftragt zwei Räthe benachbarter Bezirksgerichte, an der Bildung des Urtheilsenates Antheil zu nehmen.

§. 5.

Zu dem Ehrenamte eines Geschworenen sind alle badischen Staatsbürger, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und unter keine der Ausnahmen der §§. 6 und 7 fallen, berechtigt und verpflichtet.

§. 6.

Geschworene können nicht sein:

1. Diejenigen, welche im Laufe des Jahres, in welchem die Liste der Geschworenen gebildet wird, aus öffentlichen Cassen Armuthsunterstützungen erhalten haben;
2. Dienstboten;
3. Entmündigte oder Mundtodte;
4. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung;
5. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines, die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, z. B. wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;
6. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen (wie z. B. Taube, Stumme oder Blinde), oder wegen geistiger Gebrechen zu den Verrichtungen von Geschworenen untauglich sind.

§. 7.

Geschworene können ferner für die Dauer ihres Dienstes nicht sein: Solche, welche ein ständiges Richteramt bekleiden; ferner andere Staatsbeamte, welche Mitglieder des Staatsministeriums, oder von Ministerien, oder der Oberämter, beziehungsweise der Kreisämter sind; Staatsanwälte und deren ständige Stellvertreter, vom Staate ernannte Polizeibeamte, Gendarmen.

§. 8.

Für jede Gemeinde wird im Laufe des Monats September vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter eine Liste über alle Ortseinwohner gefertigt, welche zu dem Amte von Geschworenen befähigt sind.

Die auf abgesonderten Hofgütern (Gemeindeordnung §. 154) Wohnenden werden der Gemeinde zugetheilt, welcher sie nach der Verordnung vom 13. Januar 1831 über Grund- und Unterpfandsbücher zugewiesen sind.

§. 9.

Die Urliste (§. 8) wird zu Jedermanns Einsicht während vierzehn Tagen auf dem Rathhause aufgelegt und öffentlich bekannt gemacht, daß die Liste zur Einsicht bereit liege.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb jener Frist und weiterer acht Tage wegen Uebergehung befähigter oder Eintrags unbefähigter Personen Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde wird im ersten Rechtszuge vom Gemeinderathe verbeschieden.

Der Recurs gegen die Entscheidung geht an die Bezirksstaatsbehörde und ist binnen acht Tagen bei dem Gemeinderathe auszuführen. Die Bezirksstaatsbehörde theilt die Acten dem Bezirksausschusse (Gesetz über die Verwaltung, §. 10) mit, welcher, wenn er den Recurs für begründet findet, auf den Grund der Verfügung darüber endgültig die Liste berichtigt.

§. 10.

Nach Ablauf der in §. 9 bestimmten Fristen sendet der Bürgermeister oder sein Stellvertreter die Liste der Bezirksstaatsbehörde. Der Urliste muß ein Gutachten des Gemeinderaths beigelegt werden, welches ohne Angabe von Gründen diejenigen Personen bezeichnet, welche der Gemeinderath für besonders befähigt (§. 13) zum Amte der Geschworenen erachtet.

§. 11.

Im Laufe des Monats November versammelt die Bezirksstaatsbehörde den ständigen Bezirksausschuß mit den drei Ersatzmännern (Gesetz über Errichtung der Verwaltungsbehörden §. 10). Der Ausschuß wählt unter dem Vorsitze der Staatsbehörde aus den Urlisten des Bezirkes die Geschworenen für das nächste Jahr. Zur Gültigkeit der Schlußfassung gehört außer dem Vorstande die Gegenwart von wenigstens sechs Mitgliedern. Auf je 500 Einwohner wird ein Geschworener gewählt. Ergibt sich bei der Theilung der Zahl der Einwohner des Bezirks durch 500 ein Ueberschuß von 250 oder mehr Einwohnern, so wird ein weiterer Geschworener gewählt. Beträgt der Ueberschuß weniger als 250, so wird er außer Anschlag gelassen.

§. 12.

Vierzehn Tage vor dem Zusammentreten des Bezirksausschusses wird jedem Mitgliede desselben eine Abschrift der Urliste des Bezirks mitgetheilt.

§. 13.

Der Ausschuß bildet die Bezirksliste der Geschworenen, indem er aus den Urlisten Diejenigen in dieselbe einträgt, welche er nach den, den Mitgliedern bekannten geistigen Fähigkeiten, Ehrenhaftigkeit und Characterfestigkeit für die geeignetsten zum Amte der Geschworenen hält.

§. 14.

Der Ausschuß hat aus den in der Urliste eingetragenen, am Sitzungsorte wohnenden Personen, zum Behufe der Bildung der Liste der Ersatzgeschwörenen, auf je 100 Einwohner des Sitzungsortes einen Geschworenen zu wählen, jedoch nur bis zur Zahl von 60.

Verfügt das Hofgericht nach §. 2, daß eine Urtheilssitzung an einem andern, als den zum Voraus bestimmten Orten abgehalten werden soll, so veranlaßt der Hofgerichtspräsident die Bezirksstaatsbehörde, durch den Ausschuß aus der Urliste des von dem Hofgerichte bestimmten Ortes in vorgedachter Weise die Liste der Ersatzmänner bilden zu lassen, und sofort an ihn einzusenden.

§. 15.

Die Bezirksstaatsbehörde macht die Bezirksliste der Geschworenen durch das Bezirksblatt bekannt, und sendet sie an den Präsidenten des Hofgerichts, in dessen Sprengel der Bezirk gehört.

§. 16.

Der Präsident des Hofgerichts läßt für jeden Sprengel (§. 2) die Kreisliste nach den Bezirkslisten fertigen.

§. 17

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Urtheilssitzungen werden von dem Präsidenten des Hofgerichts in öffentlicher Gerichtssitzung, in Gegenwart des Staatsanwaltes und zweier, beim Gerichte angestellten Anwälte, aus den in eine Urne zu legenden Nummern der in die Kreisliste eingetragenen Geschworenen, für die bevorstehende Sitzung sechs und dreißig herausgezogen.

§. 18.

Nach Beendigung der Ziehung der Hauptgeschworenen (§. 17) werden auf gleiche Weise aus der von dem Ausschuß gebildeten Liste der Ersatzgeschworenen (§. 14) acht Ersatzmänner gezogen.

§. 19.

Auf ihr Verlangen können von der Verpflichtung, Geschworene zu sein, befreit werden:

1. Diejenigen, welche das 65ste Lebensjahr erreicht haben;
2. Diejenigen, welche nach dem geringen Umfange ihres Einkommens die Kosten nicht tragen können, welche der Dienst der Geschworenen ihnen auflegt, und darüber ein Zeugniß ihres Gemeinderaths vorlegen;
3. Mitglieder der Ständeversammlung, während der Dauer der Sitzungen;
4. Staatsbeamte, Militärpersonen und Schullehrer, deren Unentbehrlichkeit im Dienste die vorgesetzte Dienstbehörde bezeugt;
5. Geistliche eines jeden Glaubensbekenntnisses;

6. die für eine Urtheilssitzung gezogenen Geschworenen (§. 17), wenn sie auf die erhaltene Aufforderung erschienen, und ihren Verrichtungen als Geschworene nachgekommen sind, für die nächsten sechs Sitzungen;
7. Ersatzgeschworene (§§. 18 und 24) unter den gleichen Voraussetzungen (Ziffer 6) für die nächste Sitzung.

Diese Personen (Ziffer 1 bis 7) sind, wenn sie befreit werden sollen, verpflichtet, ihren Ablehnungsgrund dem Hofgerichte anzuzeigen, und die nöthigen Nachweisungen hierüber vorzulegen, ehe der Hofgerichtspräsident (§§. 17 und 18) die Namen aus der Urne zieht.

§. 20.

Die durch das Loos gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen werden mindestens acht Tage vor Eröffnung der Sitzungen mittelst schriftlicher Fertigung vorgeladen.

Die Ladung enthält Ort, Tag und Stunde für die Eröffnung der Sitzungen und die Angabe des Rechtsnachtheils, welcher den Ausbleibenden trifft.

§. 21.

Der Geschworene, welcher auf die an ihn ergangene Ladung ohne genügende (§. 22) Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor Beendigung der Sitzungen ohne derartige Entschuldigung entfernt, verfällt in eine Strafe von fünfundzwanzig bis zweihundert Gulden.

Wer dreimal auf diese Weise ausgeblieben ist, verliert überdies die Fähigkeit, künftig das Amt eines Geschworenen zu versehen; auch wird dies durch das betreffende Kreisanzeigeblatt bekannt gemacht.

§. 22.

Der Geschworene ist genügend entschuldigt (§. 21), wenn er nachweist, entweder:
1. daß ihm die Ladung nicht, oder nicht rechtzeitig (§. 20) zukam, oder
2. daß er durch Krankheit oder höhere Gewalt am Erscheinen gehindert war.

§. 23.

Ueber die Zulänglichkeit der Entschuldigung, über das unentschuldigte Ausbleiben und die Strafgröße entscheidet der Gerichtshof.

Gegen das Straferkenntniß ist kein Recurs, sondern nur eine Wiederherstellungsbitte, und gegen deren Verwerfung das Rechtsmittel der Beschwerdeführung nach Maaßgabe des §. 223 der Strafprozeßordnung zulässig.

§. 24.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage sich nicht wenigstens dreißig Geschworene einfinden, so werden sie auf diese Zahl dadurch ergänzt, daß die Fehlenden aus den Ersatzmännern (§. 18) und zwar in der Reihenfolge genommen werden, wie dieselben aus der Urne gezogen wurden. Ist auf die angegebene Weise die Zahl der vorhandenen Ersatzmänner erschöpft, und die erforderliche Anzahl der 30 Geschworenen noch nicht vollzählig, so werden die

zu deren Ergänzung Fehlenden aus der Liste der Ersatzgeschworenen (§. 14) in der durch den §. 18 vorgeschriebenen Weise gezogen, und diese nachträglich sofort vorgeladen.

§. 25.

Vor dem Beginne jeder Verhandlung werden sämmtliche vorgeladenen Geschworenen in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten, beziehungsweise des von Letzterem bezeichneten oder nöthigenfalls von dem Gerichte für ihn ernannten Stellvertreters, aufgerufen, und die Namen der Erschienenen in eine Urne geworfen.

§. 26.

Dem Angeklagten wird die Liste der zur Sitzung entbotenen Geschworenen, so wie die der Ersatzgeschworenen mindestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlung mitgetheilt.

Der Staatsanwalt, so wie der Angeklagte oder sein Vertheidiger, ist berechtigt, je neun Geschworene ohne Angabe von Gründen zu verwerfen.

§. 27.

Wer in der nämlichen Sache als Zeuge, oder Sachverständiger oder Dolmetscher, oder als Polizei- oder Untersuchungsbeamter oder als Staatsanwalt thätig war, oder sich in einem Verhältnisse befindet, nach welchem er nach §. 20 der Strafprozeßordnung unfähig zum Richteramte in der Sache sein würde, oder nach §. 22 der Strafprozeßordnung abgelehnt werden könnte, kann auf den Grund eines solchen Verhältnisses vom Staatsanwalt und dem Angeklagten abgelehnt werden.

Jeder Geschworene hat das Recht, dadurch von der Pflicht, in einer Sache als Geschworener zu dienen, frei zu werden, daß er einen der in den §§. 20 und 22 der Strafprozeßordnung bezeichneten Ablehnungsgründe nachweist oder eidlich versichert, daß sonst Verhältnisse vorhanden seien, welche, wenn sie dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten bekannt würden, sie zu seiner Ablehnung berechtigen würden.

§. 28.

Die Namen der Geschworenen werden einzeln aus der Urne gezogen.

Bei jedem derselben hat zuerst der Staatsanwalt und sodann der Angeklagte, an welchem die Reihe ist, zu erklären, ob er den Geschworenen annehme oder verwerfe.

Haben sich ein oder mehrere Beschädigte dem Strafverfahren angeschlossen, so haben sie ihr Verwerfungsrecht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, ebenso mehrere Mitangeklagte dasselbe gemeinschaftlich unter einander auszuüben, ohne daß dadurch die Zahl der unbedingten Verwerfungen (§. 26) vermehrt werden darf. Kommen sie nicht über die Art der gemeinschaftlichen Ausübung ihres Rechts überein, so wird die Reihenfolge, in welcher sie solches jedesmal ausüben, durch das Loos bestimmt.

Der von einem Angeklagten, an welchem die Reihe ist, Abgelehnte, gilt auch als abgelehnt in Ansehung der übrigen Mitangeklagten.

§. 29.

Die Ablehnung aus bestimmten Gründen (§. 27) findet erst statt, wenn das Recht der Verwerfung ohne Gründe (§. 26) erschöpft ist.

Wenn durch die Verwerfungen und Ablehnungen (§§. 26, 27 und 28) die Zahl der Geschworenen in dem Maaße vermindert wird, daß sie die nach §. 1 zur Bildung des Schwurgerichts festgesetzte, nicht mehr erreicht, so muß sie auf die Zahl von zwölf dadurch ergänzt werden, daß für die Fehlenden die nächstfolgenden Ersatzmänner (§§. 18 und 24) eintreten.

§. 30.

Die Ziehung ist beendigt, sobald die nöthige Zahl von Geschworenen, gegen welche das Verwerfungsrecht nicht ausgeübt wurde, aus der Urne gezogen sind.

§. 31.

Der Gerichtshof kann auch verfügen, daß außer der ordentlichen Zahl von Geschworenen (zwölf) noch ein oder zwei weitere gezogen werden, um den Verhandlungen anzuwohnen und an der Stelle des einen oder andern Geschworenen, welcher die Sitzung auszuharren gehindert ist, einzutreten. Durch diese Verfügung des Gerichts kann jedoch das, dem Angeklagten und dem Staatsanwalte zustehende Verwerfungsrecht (§§. 26 und 27) nicht beschränkt werden; es erhöht sich dabei die im §. 24 festgesetzte Zahl der Geschworenen auf 31, beziehungsweise 32. Als stellvertretende Geschworene gelten Diejenigen, deren Namen zuletzt aus der Urne gezogen wurden.

§. 32.

Nach vollendeter Bildung des Schwurgerichts eröffnet der Präsident die Verhandlungen der öffentlichen Sitzung nach Maaßgabe des §. 229 der Strafprozeßordnung, und beginnt mit der Beeidigung der Geschworenen. Sie schwören:

„daß sie in Anklagesachen gegen N. N. wegen ꝛc. den gerichtlichen Verhandlungen mit sorgsamer Aufmerksamkeit folgen, die vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft prüfen und ihren Ausspruch nach Maaßgabe der vorliegenden Beweise und ihrer vollen Ueberzeugung ohne Haß, Gunst oder Ansehen der Person abgeben.“

Jeder Geschworene wird hierauf einzeln von dem Präsidenten aufgerufen, legt die linke Hand auf das Herz, hebt die rechte Hand auf, und antwortet: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!“

§. 33.

Jeder Geschworene ist befugt, während des Laufs der Verhandlungen an den Angeklagten, so wie an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, nachdem er hierzu das Wort von dem Präsidenten erbeten hat. Er kann auch an den Präsidenten den Antrag auf Vornahme von Handlungen stellen, welche die Aufklärung von Punkten bezwecken, die ihm für die Beurtheilung des Straffalles erheblich erscheinen.

Die stellvertretenden Geschworenen (§. 31) haben die nämlichen Befugnisse, wie die Hauptgeschworenen.

§. 34.

Nach geſchloſſener Verhandlung faßt der Gerichtspräſident den Inhalt derſelben in mündlichem Vortrage kurz zuſammen, macht die Geſchworenen auf die einzelnen Thatſachen und auf die Ergebniſſe des Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsbeweiſes aufmerkſam, wobei er ſich jedoch jeder Aeußerung über ſeine Meinung für die Entſcheidung im Einzelnen und im Allgemeinen zu enthalten hat, und erinnert ſie an ihre übernommenen Pflichten.

Sodann eröffnet der Gerichtspräſident nach vorheriger Berathung mit dem Gerichtshofe, die an die Geſchworenen zu ſtellenden Fragen, welche ſich jedenfalls über die ſtrafbare That mit ihren Erſchwerungs- und Milderungsgründen, über den Antheil des Angeklagten an derſelben und über die vorgebrachten Entſchuldigungsgründe zu erſtrecken haben.

Sowohl die Geſchworenen, als der Staatsanwalt und der Angeklagte, beziehungsweiſe ſein Vertheidiger, können Bemerkungen gegen die Frageſtellung machen, worüber der Gerichtshof ſofort entſcheidet.

§. 35.

Wenn die Fragen feſtgeſtellt ſind, ſo werden ſie den Geſchworenen ſchriftlich eingehändigt, die ſich ſofort in das Berathungszimmer zurückziehen und aus ihrer Mitte einen Obmann wählen.

Bei der Wahl entſcheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit iſt der älteſte der beiden gewählten Geſchworenen der Obmann.

Den Geſchworenen werden die Anklageſchrift, ſo wie alle in der Sitzung vorgeleſenen Actenſtücke und auf Verlangen auch die Beweisſtücke mitgegeben.

Die Geſchworenen berathen unter Leitung des Obmannes über die geſtellten Fragen. Haben ſie Zweifel über deren Sinn, ſo begibt ſich der Obmann mit den Geſchworenen in das Sitzungszimmer zurück, und verlangt von dem verſammelten Gerichte die erforderliche Aufklärung.

Anderweiter Verkehr der Geſchworenen findet nicht ſtatt, und es iſt ohne beſondere Ermächtigung des Gerichtspräſidenten weder einem Geſchworenen erlaubt, das Berathungszimmer zu verlaſſen, noch einem Dritten, ſich in daſſelbe zu begeben.

§. 36.

Die Frage, ob die That verübt worden, ob eine Thatſache, die als erſchwerender Umſtand gilt, dabei vorkomme, ob der Angeklagte als Urheber oder Gehilfe, und ob derſelbe zurechnungsfähig erſcheine, iſt nur dann als bejaht zu betrachten, wenn mindeſtens zwei Drittel der Geſchworenen ſie bejahen.

§. 37.

Nach geſchloſſener Berathung erfolgt die Abſtimmung ſchriftlich in der Art, daß jeder Geſchworene ſeinen Stimmzettel, mit Namensunterſchrift verſehen, dem Obmanne übergibt; der Obmann verlieſt hierauf die Stimmzettel und zählt die Stimmen, die ſich für und gegen jede Frage ergeben haben. Nach dieſem Ergebniß wird von ihm unter die betreffende Frage „ja“ oder „nein“ geſchrieben.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage wird die Beschränkung mit kurzen Worten beigefügt (z. B. ja, aber ohne Vorbedacht). Sodann wird der Fragebogen vom Obmann und zwei Geschworenen unterschrieben, und die Stimmzettel werden sogleich vernichtet.

Die Geschworenen sind verpflichtet, die einzelnen Abstimmungen geheim zu halten.

§. 38.

Die Geschworenen begeben sich nach unterzeichnetem Fragebogen wieder in den Sitzungssaal und nehmen ihre Plätze ein.

Sobald die Geschworenen das Berathungszimmer verlassen haben, sind sie nicht mehr berechtigt, eine wiederholte Berathschlagung zu fordern.

Der Obmann liest in Abwesenheit des aus dem Sitzungszimmer zu entfernenden Angeklagten stehend, und mit der Einleitung:

„Die Geschworenen haben nach Pflicht und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt,"

die einzelnen Fragen und die darauf gegebenen Antworten ab. Sodann übergibt er den Fragebogen dem Gerichtspräsidenten, welcher denselben durch den Gerichtsschreiber beglaubigen läßt.

Nach Wiedereinführung des Angeklagten wird demselben der Wahrspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber vorgelesen, und, wenn dieser Wahrspruch auf Schuldigerklärung lautet, der Ankläger durch den Gerichtspräsidenten aufgefordert, seinen Strafantrag zu stellen. Der Angeklagte oder sein Vertheidiger muß mit seinen etwaigen Bemerkungen über die Anträge des Anklägers gleichfalls gehört werden.

Hierauf tritt der Präsident mit den Richtern in Berathung, um die gesetzliche Strafe zu finden und das Urtheil zu fällen.

Gieng der Ausspruch der Geschworenen dahin, daß der Angeklagte des Verbrechens nicht schuldig sei, so verkündet der Gerichtspräsident, ohne weitere Berathung mit dem Gerichtshofe, sofort dessen Freisprechung.

§. 39.

Findet das Gericht wegen Dunkelheit, inneren Widerspruchs oder Unvollständigkeit des Wahrspruchs einen Anstand bei der Beantwortung einzelner Fragen, so eröffnet der Gerichtspräsident dies den Geschworenen, ehe der Angeklagte wieder eingeführt ist und veranlaßt sie, sich wieder in das Berathungszimmer zurückzuziehen, und eine verbesserte Antwort zu geben.

§. 40.

Wenn das Gericht einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen den Angeklagten mit Unrecht des Verbrechens für schuldig erkannt haben, so kann dasselbe von der Erlassung des Urtheils Umgang nehmen und die Sache auf die nächstfolgenden Urtheilssitzungen zur wiederholten Verhandlung verweisen. Bei der wiederholten Verhandlung kann keiner der Geschworenen, welche an der früheren Theil nahmen, zugelassen werden.

Wenn das Gericht den Ausspruch der Geschworenen nur in Bezug auf einen der Angeklagten für irrig hält, so wird dadurch das Urtheil gegen die übrigen Mitangeklagten nicht aufgeschoben. Das in einer späteren Sitzung gegen den Ersteren ergehende Urtheil hat keinen Einfluß auf die Letzteren.

Bei der wiederholten Verhandlung gelten alle Fragen, wenn und in wie weit sie zu Gunsten der Angeklagten beantwortet sind, für rechtskräftig entschieden, und können zum Nachtheil des Angeklagten bei der neuen Anklage nicht mehr in Zweifel gezogen werden; wird bei der zweiten Verhandlung der Geschworenen in gleichem Sinne, wie bei der ersten entschieden, so muß das Gericht sogleich zum Urtheil schreiten.

§. 41.

Die unter Mitwirkung von Geschworenen ergangenen Straferkenntnisse können nur im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, und zwar:

I. Von dem Angeklagten:

1. wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen, oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gericht ausgegangen ist;
2. wenn bei der Schlußverhandlung oder der Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind;
3. wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen angewendet hat.

II. Dem Staatsanwalte steht dieses Rechtsmittel nur zu,

wenn die Geschworenen den Angeklagten des ihm angeschuldigten Verbrechens für schuldig erklärt haben, das erkennende Gericht aber den Angeschuldigten aus dem unrichtigen Grunde freispricht, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz bedroht sei.

Die unrichtige Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Schranken und ebenso die Verletzung der Vorschrift des ersten Absatzes im §. 34 ist kein Nichtigkeitsgrund.

§. 42.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Beschwerdeführung (§. 296) finden auch auf das Verfahren vor Geschworenen Anwendung.

§. 43.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Hofgerichts geht an das Oberhofgericht. Auf dasselbe finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung über den Recurs (§§. 277 bis 286 und 290) Anwendung, doch fällt die Befugniß, neue Thatsachen und Beweise vorzubringen, (Strafprozeßordnung §. 282) hier weg.

§. 44.

Findet das Oberhofgericht die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so gibt es unter Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses:

1. im Falle der Unzuständigkeit des Richters die Sache an das zuständige, oder
2. im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens, oder wenn das Gericht nicht auf gesetzliche Weise besetzt war, an ein anderes, dem erkennenden Richter gleichstehendes Gericht zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung ab; dagegen
3. im Falle einer erst nach erfolgtem Ausspruche der Geschworenen vorgekommenen Nichtigkeit, oder im Falle unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes selbst das Erkenntniß.

§. 45.

Abgesehen von den Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche durch entgegenstehende Vorschriften dieses Gesetzes aufgehoben sind, wird die Strafproceßordnung noch in folgenden Punkten abgeändert:

1. Der Titel XIX. „vom Beweise in Strafsachen“ ist aufgehoben. Auch die Bezirksgerichte und Amtsrichter haben bei ihren Erkenntnissen nur ihre, durch die vorliegenden Beweise gewonnene innere Ueberzeugung zur Richtschnur zu nehmen.
2. Der §. 202 erhält folgenden Zusatz:
   In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Hofgerichts gehören, genügt es, wenn der Thatbestand des Verbrechens festgestellt und die Beweise gegen den Thäter so weit erforscht und erhoben werden, als dies zur Begründung der Anklage und Vorbereitung der Schlußverhandlung erforderlich ist.
3. Der §. 206 erhält folgende Fassung:
   Ist die That durch kein Strafgesetz verboten, oder sind die vorliegenden Beweise nicht so erheblich, um eine Verurtheilung des Beschuldigten erwarten zu lassen, oder sind Thatsachen u. s. w.
4. An die Stelle der §§. 224 bis 226 treten folgende Bestimmungen:
   Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich, doch kann das Gericht, wenn es ermißt, daß aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde, die Verhandlung der Sache in geheimer Sitzung verordnen.
5. Der Absatz 2 des §. 236 findet keine Anwendung auf Verhandlungen, welche vor dem Hofgerichte stattfinden.
6. Der §. 242 fällt weg.
7. In Bezug auf die Wiederaufnahme der Untersuchung sind im §. 299 Nr. 1 der Strafprozeßordnung die Worte „und berücksichtigt“ zu streichen.
   Statt §. 299 Nr. 2 ist zu setzen: die Wiederaufnahme hat ferner statt:
   a. wenn zwei Personen wegen des nämlichen Verbrechens durch zwei verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und aus der Vergleichung beider Urtheile die Unschuld einer dieser Personen sich ergibt;
   b. wenn eine Person wegen Tödtung verurtheilt wurde, später aber durch neue Beweise wahrscheinlich gemacht wird, daß Derjenige, wegen dessen Tödtung die Verurtheilung geschah, noch lebt, oder wenigstens nach dem Zeitpunkte seines angeblich erfolgten Todes gelebt hat.

Der §. 302 Nr. 1 ist auf folgende Weise zu fassen:

wenn durch gerichtliches Strafurtheil festgestellt ist, daß in dem vorigen Verfahren falsche Urkunden oder falsche Zeugnisse vorgebracht wurden, oder Bestechung oder eine andere strafbare Handlung vorkam, und nach den Umständen anzunehmen ist, daß die zuvor genannten Handlungen einen wesentlichen Einfluß auf die erfolgte Freisprechung hatten.

In §. 302 Nr. 2 sind die Worte: „oder außergerichtlich“ zu streichen.

§. 302 Nr. 3 und §. 303 sind wegzulassen.

Der §. 304 erhält hinter Absatz 1 den Zusatz: Das Hofgericht erkennt in derartigen Fällen ohne Beiziehung von Geschworenen.

Die §§. 305 bis 309 bleiben.

Der §. 310 fällt weg.

8. Die Ziffer 2 des §. 338 wird dahin geändert, daß gegen hofgerichtliche Erkenntnisse über die Entschädigung kein Rechtsmittel stattfinde.

9. In Beziehung auf das Verfahren gegen Abwesende kommen die Vorschriften des Titels **XXI.** der Strafprozeßordnung mit nachstehenden Abänderungen zur Anwendung:

Unter den Mitteln, wie flüchtige Angeschuldigte vor Gericht zu stellen, ist in §. 311 der Strafprozeßordnung die Beschlagnahme des Vermögens auszusprechen und der §. 311 a. einzuschalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß das Vermögen des Abwesenden von Staatswegen verwaltet, jedoch seinen Angehörigen der ihren Verhältnissen angemessene Unterhalt aus demselben gereicht wird. Sie wird wieder aufgehoben, wenn die Strafverfolgung oder erkannte Strafe verjährt ist, wenn der Abwesende dem ergangenen Straferkenntniß Genüge geleistet, oder wenn derselbe freigesprochen wird oder stirbt.

Die Kosten der Vermögensverwaltung und die aus dem Vermögen bestrittenen Auslagen, so wie im Falle der Verurtheilung in die Kosten der Strafuntersuchung und des Urtheilsvollzugs werden bei der Herausgabe des Vermögens in Abrechnung gebracht.

Die §§. 317 und 318 werden in Bezug auf die zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffälle dahin geändert, daß die öffentlich zu verkündende Ladung Abwesender oder Flüchtiger nur die allgemeine Bezeichnung der Urtheilssitzung (z. B. bei der dritten Vierteljahrssitzung des Hofgerichts) und des Ortes, in welchem sie stattfinde, dagegen die besondere Vorladung an die Vertreter derselben, nebst der Bezeichnung des Ortes, auch die Angabe des für die Verhandlung bestimmten Tages zu enthalten habe.

Zu §. 318 ist beizufügen:

In den zur Zuständigkeit der Hofgerichte gehörigen Straffällen kommen die Vorschriften über die mündliche Verhandlung mit Zuziehung von Geschworenen zur Anwendung, soweit nicht Abweichungen durch die Abwesenheit des Angeschuldigten nothwendig werden.

Insbesondere kommt der erste Absatz des §. 319 und der §. 321 nicht zur Anwendung, und es tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

Erscheint der Angeklagte bei der Urtheilssitzung nicht, ohne nach §. 219 eine Verschiebung der Schlußverhandlung erwirkt zu haben, so geht die Verhandlung dennoch vor sich, und erfolgt das Urtheil.

§. 46.

Verhaftete Angeklagte werden vor dem Beginne der Verhandlungen in das Gefängniß des Ortes, in welchem die Sitzungen gehalten werden, verbracht. Der Präsident ist befugt, den Angeschuldigten zu vernehmen, neue Erhebungen anzuordnen, selbst Zeugen oder Sachverständige zu vernehmen, oder ihre Vernehmung zu verfügen.

§. 47.

Die Geschworenen erhalten für die Hin- und Rückreise eine Vergütung, deren Betrag durch eine Verordnung bestimmt wird.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 17. Februar 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte tritt gleichzeitig mit den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und über die Verwaltungsorganisation in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Nichteinberufung der Recruten aus den Altersclassen 1824, 1825 und 1826 betreffend.

Sämmtliche von den Recrutirungsbehörden übernommene Recruten der Altersclassen 1824, 1825 und 1826, so wie die durch die Kreisrecrutirungsbehörden noch nachträglich zu untersuchenden Pflichtigen dieser Altersclassen, welche tauglich befunden werden, werden vorerst nicht in Dienst berufen, sondern nur in die Listen der Regimenter eingetragen und zählen vorerst zur Reserve.

Diese Recruten sind daher nach Art. 8 des Gesetzes vom 12. Februar d. J., Regierungsblatt Nr. VI., zu behandeln.

Carlsruhe, den 19. Februar 1849.

Kriegsministerium.

Hoffmann.

Vdt. Gempp.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im fünften Städtewahlbezirke Offenburg betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem höchsten Staatsministerialerlasse vom 17. d. M., Nr. 473, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austrittes des Abgeordneten Kapp aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im fünften Städtewahlbezirke Offenburg angeordnet und mit deren alsbaldigen Vornahme der Hofgerichtspräsident Obkircher als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 21. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 26. Februar 1849.

Gesetz.

Die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Art. 2.

Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhangs zum Landrechte (A. S. 110 bis 189 a.) außer Wirksamkeit.

Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln“ (A. S. 190 bis 205) noch fernere Geltung, jedoch mit der Beschränkung, daß im A. S. 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen A. S. 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechselordnung tritt.

Art. 3.

Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der Wechselordnung) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Errichtung der Hinterlegungscasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugsvorschriften.

Art. 4.

Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels (Art. 73 der Wechselordnung) ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maaßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Proceßordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde.

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbes des Wechsels erwirken; doch bleibt Demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 der Wechselordnung unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesondertem Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag Desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Art. 5.

Zur Aufnahme von Absagscheinen (Protesten) — Art. 87 der Wechselordnung — sind regelmäßig nur die Staatsschreiber berechtigt.

Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Befugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Art. 6.

Wo die Wechselordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehen, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

Art. 7.

Als Handelsgeschäfte (Landrechtsanhang Satz 1 und Gesetz über Gerichtsverfassung Satz 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszettel (L.-R. A. S. 190 ꝛc.) betrachtet.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1849.

Leopold.

von Stengel. Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für Deutschland.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 24. November 1848, verkündet als Gesetz:

I. Einführungsgesetz.

Art. 1.

Die nachstehende allgemeine deutsche Wechselordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft.

Art. 2.

Die zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II. Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1.

Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2.

Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Actiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3. gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere, als die vorgenannten Personen, Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt.

Art. 3.

Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4.

Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, in so fern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5.

Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6.

Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, so fern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Art. 7.

Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8.

Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9.

Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10.

Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11.

Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

Art. 12.

Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Alonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13.

Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14.

Der Indoſſant haftet jedem ſpäteren Inhaber des Wechſels für deſſen Annahme und Zahlung wechſelmäßig. Hat er aber dem Indoſſamente die Bemerkung „ohne Gewährleiſtung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, ſo iſt er von der Verbindlichkeit aus ſeinem Indoſſamente befreit.

Art. 15.

Iſt in dem Indoſſamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre“ oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, ſo haben diejenigen, an welche der Wechſel aus der Hand des Indoſſatars gelangt, gegen den Indoſſanten keinen Regreß.

Art. 16.

Wenn ein Wechſel indoſſirt wird, nachdem die für die Proteſterhebung Mangels Zahlung beſtimmte Friſt abgelaufen iſt, ſo erlangt der Indoſſatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechſel nach Ablauf dieſer Friſt indoſſirt haben.

Iſt aber der Wechſel vor dem Indoſſamente bereits Mangels Zahlung proteſtirt worden, ſo hat der Indoſſatar nur die Rechte ſeines Indoſſanten gegen den Acceptanten, den Ausſteller und Diejenigen, welche den Wechſel bis zur Proteſterhebung indoſſirt haben. Auch iſt in einem ſolchen Falle der Indoſſant nicht wechſelmäßig verpflichtet.

Art. 17.

Iſt dem Indoſſamente die Bemerkung „zur Einkaſſirung“, „in Procura“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, ſo überträgt das Indoſſament das Eigenthum an dem Wechſel nicht, ermächtigt aber den Indoſſatar zur Einziehung der Wechſelforderung, Proteſterhebung und Benachrichtigung des Vormannes ſeines Indoſſanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), ſo wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechſelſchuld.

Ein ſolcher Indoſſatar iſt auch berechtigt, dieſe Befugniß durch ein weiteres Procuraindoſſament einem Anderen zu übertragen.

Dagegen iſt derſelbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indoſſament ſelbſt dann nicht befugt, wenn dem Procuraindoſſamente der Zuſatz „oder Ordre“ hinzugefügt iſt.

IV. Präſentation zur Annahme.

Art. 18.

Der Inhaber eines Wechſels iſt berechtigt, den Wechſel dem Bezogenen ſofort zur Annahme zu präſentiren und in Ermangelung der Annahme Proteſt erheben zu laſſen.

Nur bei Meß- oder Marktwechſeln findet eine Ausnahme dahin ſtatt, daß ſolche Wechſel

erſt in der an dem Meß- oder Marktorte geſetzlich beſtimmten Präſentationszeit zur Annahme präſentirt und in Ermangelung derſelben proteſtirt werden können.

Der bloße Beſitz des Wechſels ermächtigt zur Präſentation des Wechſels und zur Erhebung des Proteſtes Mangels Annahme.

Art. 19.

Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechſel zur Annahme zu präſentiren, findet nur bei Wechſeln ſtatt, welche auf eine beſtimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechſel müſſen bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller, nach Maaßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Annahme präſentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einen Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt zur Annahme präſentirt worden iſt.

Art. 20.

Wenn die Annahme eines auf beſtimmte Zeit nach Sicht geſtellten Wechſels nicht zu erhalten iſt, oder der Bezogene die Datirung ſeines Acceptes verweigert, ſo muß der Inhaber, bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller die rechtzeitige Präſentation des Wechſels durch einen innerhalb der Präſentationsfriſt (Art. 19) erhobenen Proteſt feſtſtellen laſſen.

Der Proteſttag gilt in dieſem Falle für den Tag der Präſentation.

Iſt die Proteſterhebung unterblieben, ſo wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung ſeines Acceptes unterlaſſen hat, die Verfallzeit des Wechſels vom letzten Tage der Präſentationsfriſt an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21.

Die Annahme des Wechſels muß auf dem Wechſel ſchriftlich geſchehen.

Jede auf den Wechſel geſchriebene und von dem Bezogenen unterſchriebene Erklärung gilt für eine unbeſchränkte Annahme, ſofern nicht in derſelben ausdrücklich ausgeſprochen iſt, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewiſſen Einſchränkungen annehmen wolle.

Gleichergeſtalt gilt es für eine unbeſchränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beiſatz ſeinen Namen oder ſeine Firma auf die Vorderſeite des Wechſels ſchreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22.

Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechſel verſchriebenen Summe beſchränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23.

Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Art. 24.

Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegeben (Domicilwechsel), so ist, in so fern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25.

Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Art. 26.

Der Remittent, so wie jeder Indossatar wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27.

Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, in so fern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art. 28.

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29.

Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30.

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Iſt die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats geſetzt worden, ſo iſt der Wechſel am 15. dieſes Monats fällig.

Art. 31.

Ein auf Sicht geſtellter Wechſel iſt bei der Vorzeigung fällig.

Ein ſolcher Wechſel muß bei Verluſt des wechſelmäßigen Anſpruchs gegen die Indoſſanten und den Ausſteller nach Maaßgabe der beſonderen im Wechſel enthaltenen Beſtimmung, und in Ermangelung derſelben binnen zwei Jahren nach der Ausſtellung zur Zahlung präſentirt werden.

Hat ein Indoſſant auf einem Wechſel dieſer Art ſeinem Indoſſamente eine beſondere Präſentationsfriſt hinzugefügt, ſo erliſcht ſeine wechſelmäßige Verpflichtung, wenn der Wechſel nicht innerhalb dieſer Friſt präſentirt worden iſt.

Art. 32.

Bei Wechſeln, welche mit dem Ablaufe einer beſtimmten Friſt nach Sicht oder nach Dato zahlbar ſind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Friſt nach Tagen beſtimmt iſt, an dem letzten Tage der Friſt; bei Berechnung der Friſt wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechſel ausgeſtellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präſentirt iſt, nicht mitgerechnet;
2. wenn die Friſt nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfaſſenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) beſtimmt iſt, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch ſeine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausſtellung oder Präſentation entſpricht; fehlt dieſer Tag in dem Zahlungsmonate, ſo tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck »halber Monat« wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Iſt der Wechſel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat geſtellt, ſo ſind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33.

Reſpecttage finden nicht ſtatt.

Art. 34.

Iſt in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechſel nach Dato ausgeſtellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechſel nach neuem Style datirt ſei, oder iſt derſelbe nach beiden Stylen datirt, ſo wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style ſich ergebenden Tage der Ausſtellung entſpricht.

Art. 35.

Meß- oder Marktwechſel werden zu der durch die Geſetze des Meß- oder Marktortes beſtimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer ſolchen Feſtſetzung an dem Tage vor dem geſetzlichen Schluſſe der Meſſe oder des Marktes fällig.

Dauert die Meſſe oder der Markt nur einen Tag, ſo tritt die Verfallzeit des Wechſels an dieſem Tage ein.

2. Zahlung.

Art. 36.

Der Inhaber eines indoſſirten Wechſels wird durch eine zuſammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indoſſamenten als Eigenthümer des Wechſels legitimirt. Das erſte Indoſſament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indoſſament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet ſein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indoſſament als Indoſſatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indoſſament ein weiteres Indoſſament folgt, ſo wird angenommen, daß der Ausſteller des letzteren den Wechſel durch das Blanco-Indoſſament erworben hat.

Ausgeſtrichene Indoſſamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geſchrieben angeſehen.

Die Aechtheit der Indoſſamente zu prüfen, iſt der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37.

Lautet ein Wechſel auf eine Münzſorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, ſo kann die Wechſelſumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, ſo fern nicht der Ausſteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zuſatzes die Zahlung in der im Wechſel benannten Münzſorte ausdrücklich beſtimmt hat.

Art. 38.

Der Inhaber des Wechſels darf eine ihm angebotene Theilzahlung ſelbſt dann nicht zurückweiſen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verſchriebenen Summe erfolgt iſt.

Art. 39.

Der Wechſelſchuldner iſt nur gegen Aushändigung des quittirten Wechſels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechſelſchuldner eine Theilzahlung geleiſtet, ſo kann derſelbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechſel abgeſchrieben und ihm Quittung auf einer Abſchrift des Wechſels ertheilt werde.

Art. 40.

Wird die Zahlung des Wechſels zur Verfallzeit nicht gefordert, ſo iſt der Acceptant nach Ablauf der für die Proteſterhebung Mangels Zahlung beſtimmten Friſt befugt, die Wechſelſumme auf Gefahr und Koſten des Inhabers bei Gericht, oder bei einer anderen zur Annahme von Depoſiten ermächtigten Behörde oder Anſtalt niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41.

Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art. 42.

Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43.

Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44.

Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45.

Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen

Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46.

Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47.

Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48.

Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50.

Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und anderen Auslagen,
3. eine Provision von ½ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51.

Der Indoſſant, welcher den Wechſel eingelöst oder als Rimeſſe erhalten hat, iſt von einem früheren Indoſſanten oder von dem Ausſteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimeſſe berichtigte Summe nebſt 6 Prozent jährlicher Zinſen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm erſtandenen Koſten,
3. eine Proviſion von ⅛ Prozent.

Die vorſtehenden Beträge müſſen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Courſe gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechſel auf Sicht hat.

Beſteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort der Regreßpflichtigen, ſo wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächſten liegt.

Wegen der Beſcheinigung des Courſes kommt die Beſtimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52.

Durch die Beſtimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regreſſe auf einen ausländiſchen Ort die Berechnung höherer, dort zuläſſiger Sätze nicht ausgeſchloſſen.

Art. 53.

Der Regreßnehmer kann über den Betrag ſeiner Forderung einen Rückwechſel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in dieſem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechſels, ſo wie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechſel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) geſtellt werden.

Art. 54.

Der Regreßpflichtige iſt nur gegen Auslieferung des Wechſels, des Proteſtes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leiſten verbunden.

Art. 55.

Jeder Indoſſant, der einen ſeiner Nachmänner befriedigt hat, kann ſein eigenes und ſeiner Nachmänner Indoſſament ausſtreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56.

Befindet ſich auf einem, Mangels Annahme proteſtirten Wechſel eine auf den Zahlungsort laufende Nothadreſſe, ſo muß, ehe Sicherſtellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadreſſe gefordert werden.

Unter mehreren Nothadreſſen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meiſten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57.

Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechſel als Nothadreſſe benannten Perſon braucht der Inhaber nicht zuzulaſſen.

Art. 58.

Der Ehrenacceptant muß ſich den Proteſt Mangels Annahme gegen Erſtattung der Koſten aushändigen und in einem Anhange zu demſelben die Ehrenannahme bemerken laſſen.

Er muß den Honoraten unter Ueberſendung des Proteſtes von der geſchehenen Intervention benachrichtigen und dieſe Benachrichtigung mit dem Proteſte innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Proteſterhebung zur Poſt geben.

Unterläßt er dies, ſo haftet er für den durch die Unterlaſſung entſtehenden Schaden.

Art. 59.

Wenn der Ehrenacceptant unterlaſſen hat, in ſeinem Accepte zu bemerken, zu weſſen Ehren die Annahme geſchieht, ſo wird der Ausſteller als Honorat angeſehen.

Art. 60.

Der Ehrenacceptant wird den ſämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechſelmäßig verpflichtet. Dieſe Verpflichtung erliſcht, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechſel nicht ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61.

Wenn der Wechſel von einer Nothadreſſe oder von einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, ſo haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherſtellung.

Derſelbe kann aber von dem Honoraten und deſſen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Art. 62.

Befinden ſich auf den von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechſel oder der Copie Nothadreſſen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, ſo muß der Inhaber den Wechſel ſpäteſtens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den ſämmtlichen Nothadreſſen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteſte Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demſelben bemerken laſſen.

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64.

Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65.

Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66.

Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Contexte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicat wiederholt werden.

Art. 67.

Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68.

Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69.

Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70.

Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)“ oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71.

Jedes auf einer Copie befindliche Originalindossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Art. 72.

Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69 Nr. 1 erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Originalindossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73.

Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Art. 74.

Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat, oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75.

Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76.

Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78.

Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, zahlbar war;

2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79.

Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. in drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Farörn, wohnt;
2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3. in achtzehn Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Farörn wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80.

Die Verjährung (Art. 77 bis 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf Denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81.

Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82.

Der Wechſelſchuldner kann ſich nur ſolcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechſelrechte ſelbſt hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zuſtehen.

Art. 83.

Iſt die wechſelmäßige Verbindlichkeit des Ausſtellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechſelrechts geſetzlich vorgeſchriebenen Handlungen verabſäumt ſind, erloſchen, ſo bleiben dieſelben dem Inhaber des Wechſels nur ſo weit, als ſie ſich mit deſſen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indoſſanten, deren wechſelmäßige Verbindlichkeit erloſchen iſt, findet ein ſolcher Anſpruch nicht Statt.

XV. Ausländiſche Geſetzgebung.

Art. 84.

Die Fähigkeit eines Ausländers, wechſelmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Geſetzen des Staates beurtheilt, welchem derſelbe angehört. Jedoch wird ein nach den Geſetzen ſeines Vaterlandes nicht wechſelfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechſelverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in ſo fern er nach den Geſetzen des Inlandes wechſelfähig iſt.

Art. 85.

Die weſentlichen Erforderniſſe eines im Auslande ausgeſtellten Wechſels, ſo wie jeder anderen im Auslande ausgeſtellten Wechſelerklärung werden nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt iſt.

Entſprechen jedoch die im Auslande geſchehenen Wechſelerklärungen den Anforderungen des inländiſchen Geſetzes, ſo kann daraus, daß ſie nach ausländiſchen Geſetzen mangelhaft ſind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der ſpäter im Inlande auf den Wechſel geſetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenſo haben Wechſelerklärungen, wodurch ſich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechſelkraft, wenn ſie auch nur den Anforderungen der inländiſchen Geſetzgebung entſprechen.

Art. 86.

Ueber die Form der mit einem Wechſel an einem ausländiſchen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechſelrechts vorzunehmenden Handlungen entſcheidet das dort geltende Recht.

XVI. Proteſt.

Art. 87.

Jeder Proteſt muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88.

Der Protest muß enthalten:

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2. den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3. das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4. die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89.

Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90.

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen.

Art. 91.

Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocal und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92.

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über

die Annahme, so wie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, so fern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94.

Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95.

Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96.

Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;
4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4 Nr. 4);
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97.

Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in so fern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98.

Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Art. 9 — 17 über das Indossament;
3. die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4. Der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Art. 30 — 40 über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, das letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45 — 55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Art. 62 — 65 über die Ehrenzahlung;
8. die Art. 70 — 72 über die Copieen;
9. die Art. 73 — 76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78 — 96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99.

Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Frankfurt, den 26. November 1848.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz

R. Mohl.

Gesetz.

Den Verzicht der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, Polizei- und Patronatsrechte betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Nachdem die Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen auf die Gerichtsbarkeit, die Polizei- und Patronatsrechte Verzicht geleistet, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Gerichtsbarkeit und die Polizeigewalt in den Standesgebieten der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen gehen mit Vortheil und correspondirenden Lasten vollständig an den Staat über, und zwar für die beiden Standesherrschaften von dem Tage der Verzichtleistung an.

Art. 2.

Die Patronatsrechte der Herren Fürsten von Fürstenberg und von Leiningen sind aufgehoben, ohne daß dadurch eine Veränderung in dem bisherigen Bestand der Pfründen begründet wird.

Wo jedoch eine Last bei Dotirung einer Pfründe für die Ausübung des Patronats übernommen worden sein sollte, verbleibt dasselbe den Standesherren, in so fern wegen seiner Uebernahme nicht eine Vereinbarung zu Stande kommt.

Art. 3.

Die §§. 25 bis 47, 60 und 63 bis 67 der Declaration vom 30. Juli 1840, Regierungsblatt Nr. XXV., sind aufgehoben.

Rechte, die hiernach der Standesherrschaft Leiningen entzogen sind, kann auch die Standesherrschaft Fürstenberg nicht mehr ausüben.

Unsere Ministerien des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. Februar 1849.

Leopold.

Frhr. von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Mittwoch den 28. Februar 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Landesherrliche Verordnung: Die Gebühren-Ordnung für Zeugen, Parteien, Sachverſtändige und Geſchworene betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Poſtentfernung zwiſchen Altdorf und Geiſingen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Stiftung des Philipp Merian in das Krankenſpital zu Freiburg betreffend. Die Auflöſung der Landesgeſtütscommiſſion betreffend.

Gebühren-Ordnung

für

Zeugen, Parteien, Sachverſtändige und Geſchworene.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigſten Vortrag Unſerer Miniſterien der Juſtiz und des Innern haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zeugen jeder Art (Beweiszeugen und Urkundsperſonen), welche vor einer Behörde erſcheinen, erhalten, wenn ſie in ihrem Wohnort vernommen werden, bei einem Zeitaufwand

a. von einem halben Tag oder weniger eine Gebühr von 12 Kreuzer;
b. über einen halben bis zu einem ganzen Tag 30 Kreuzer.

§. 2.

Werden ſie außerhalb ihres Wohnortes vernommen, ſo beträgt die Gebühr bei Denjenigen, welche nicht weiter als drei Stunden von dem Ort der Einvernahme wohnen, bei einem Zeitaufwand

a. bis zu einem halben Tag 24 Kreuzer,
b. über einen halben Tag bis zu einem ganzen Tag 48 Kreuzer.

§. 9.

Sachverständige können gleiche Gebühren verlangen, wie Zeugen, und erhalten für ihr Gutachten, so fern sie nicht zur unentgeltlichen Abgabe desselben verpflichtet sind, überdies eine nach Verhältniß ihrer persönlichen Stellung, ihres Zeitaufwandes und der Schwierigkeit ihrer Arbeit von der Behörde, welche das Gutachten gefordert, festzusetzende Gebühr, welche nicht unter 15 Kreuzer und, besondere Fälle abgerechnet, nicht über 10 Gulden betragen soll.

Besteht für Sachverständige eine besondere Tarordnung, so werden ihre Gebühren hiernach bemessen.

§. 10.

Wenn bei einer Behörde Schätzungen häufig vorzukommen pflegen, so hat dieselbe mit einem Sachverständigen wegen einer festen Gebühr für solche Abschätzungen ein Uebereinkommen zu treffen.

§. 11.

Wohnt der Zeuge oder Sachverständige im Ausland, so wird ihm für Versäumniß und Reiseaufwand volle Entschädigung geleistet, auch wenn solche die in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Sätze überschreitet.

§. 12.

Geschworene erhalten eine Reiseentschädigung, welche für jede Stunde des Hinweges zum Sitze des Schwurgerichts und eben so für jede Stunde des Rückweges 24 Kreuzer beträgt.

Für die Strecke, auf welcher sie sich der Eisenbahn bedienen können, darf jedoch nur 12 Kreuzer für die Stunde berechnet werden.

§. 13.

Die Gebührenordnung vom 4. December 1846 (Regierungsblatt Nr. LIV.) so wie alle früheren Verordnungen über die Gebühren der Zeugen in Rechts- und Verwaltungssachen sind aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1849.

Leopold.

Frhr. von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Schunggart.

Digitized by Google

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Postentfernung zwischen Altdorf und Geisingen betreffend.

Nach Maaßgabe der Bestimmungen der Verordnung vom 9. Mai 1838 ist die Postentfernung zwischen Altdorf und Geisingen von ⅞ auf eine ganze Post erhöht worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. Februar 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dusch.

Vdt. Barbiche.

Die Stiftung des zu Freiburg verstorbenen Philipp Merian in das Krankenspital daselbst betreffend.

Der zu Freiburg verstorbene Statdrath Philipp Merian hat in das dortige Krankenspital 4000 fl. gestiftet, was zum ehrenden Andenken des Stifters bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 9. Februar 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Mann.

Die Auflösung der Landesgestütscommission betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Staatsministerialentschließung vom 17. d. M. Nr. 467. zu beschließen geruht, daß die Landesgestütscommission aufzulösen und deren Geschäfte der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins zu überweisen seien.

Diese höchste Entschließung wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 1. künftigen Monats in Vollzug trete.

Carlsruhe, den 22. Februar 1849.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 3. März 1849.

Inhalt.

Gesetze. Die Aufnahme eines Anlehens von 1,500,000 Gulden für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend. Die Ausgabe von 2 Millionen Gulden Papiergeld und die Ausstattung der Papiergeldeinlösungscasse betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die Aufnahme eines Anlehens von 1½ Millionen Gulden für die großh. badische Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Gesetze.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungscasse ist ermächtigt, sich zu Rückzahlungen an die Amortisationscasse die baare Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Gulden durch ein Anlehen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Gläubiger erhalten für ihre Darlehen Obligationen, die in Form und Inhalt denjenigen gleichen, welche den Gläubigern des in Folge des Gesetzes vom 26. Juli v. J. aufgenommenen Anlehens von 2½ Millionen Gulden gegeben worden sind, mit der Abweichung:

1. daß andere Domänen als Unterpfand eingesetzt werden;
2. daß der Zins vom 1. Mai dieses Jahres an läuft;
3. daß — vom 1. Mai dieses Jahres an gerechnet — nicht vor 4½ Jahren die nur dem Staate zustehende Aufkündigung und nach 5 Jahren die erste Tilgung mit dem Tilgungsfond dieser 4½ Jahre, wenn nicht mit einer größern Summe, erfolgt.

Art. 3.

Das Finanzministerium begibt das Anlehen nach seinem Ermessen, jedoch nicht unter 95 Prozent des Nominalbetrags.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld und die Ausstattung der Papiergeldeinlösungscasse betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die großherzogliche Regierung ist ermächtigt, für zwei Millionen Gulden Papiergeld auszugeben, und zwar

500,000 Stücke zu 2 Gulden,
65,000 Stücke zu 10 Gulden,
10,000 Stücke zu 35 Gulden oder 20 Thaler.

Art. 2.

Bei allen Zahlungen an Staatscassen wird dieses Papiergeld im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landesmünzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen.

Alle Staatssteuern, die Zölle ausgenommen, sind, wenn ihr Betrag nicht unter vier Gulden steht, mindestens zu einem Viertel in Papiergeld zu entrichten. Der Zeitpunkt, wo ein solcher Zwang in Wirksamkeit tritt, wird durch eine Verordnung des Finanzministeriums festgesetzt. Das Finanzministerium kann dieses Gebot je nach Umständen beschränken, aufheben und wieder in Wirksamkeit setzen.

Art. 3.

In Carlsruhe wird eine Einlösungscasse errichtet, welche das Papiergeld auf Sicht gegen grobe Silbermünzen umwechselt.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält die Einlösungscasse 700,000 fl. in grobem Silbergelde, welche ihr weder ganz, noch theilweise zu einem anderen Zwecke entzogen werden dürfen.

Jeweils, wenn der baare Vorrath der Einlösungscasse unter 100,000 fl. herabsinkt, hat die Generalstaatscasse denselben auf den Betrag von mindestens 300,000 fl. zu ergänzen.

Art. 4.

Die Ausstattung der Papiergeldeinlösungscasse im Betrag von 700,000 fl. ist aus dem Domanialgrundstock zu entnehmen, und diesem von der Amortisationscasse zu verzinsen.

Art. 5.

Form und Kennzeichen des Papiergeldes werden seiner Zeit vom Finanzministerium bekannt gemacht werden.

Art. 6.

Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staatscasse nicht gefordert werden.

Art. 7.

Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papiergeldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umgewechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann.

Art. 8.

Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft.

Art. 9.

Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metallgeld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen.

Art. 10.

Die §§. 522 bis und mit §. 532 des Strafgesetzes vom 6. März 1845 treten sofort in Kraft.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Auszug aus dem Strafgesetz vom 6. März 1845.

§. 522. (Fälschung von Papiergeld.) Wer falsches Papiergeld fertigt, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, und wenn er davon bereits ausgegeben hat, mit Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren bestraft.

§. 523. Wer ächtes Papiergeld verfälscht und als ächt ausgibt, wird von Zuchthausstrafe von einem Jahre bis zu acht Jahren, in leichteren Fällen von Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren, und nebstdem in allen Fällen von Geldstrafe getroffen.

§. 524. (Versuch.) Ist von dem verfälschten Papiergeld noch nichts ausgegeben worden, so wird die That mit Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren bestraft.

§. 525. (Strafe des Ausgebers.) Von den dem Urheber für den Fall des geschehenen Ausgebens gedrohten Strafen (§§. 522 und 523) wird auch Derjenige getroffen, der falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt, oder verfälscht hat, im Einverständnisse mit demselben ausgibt.

§. 526. Wer ohne solches Einverständniß wissentlich falsches, oder verfälschtes Papiergeld, welches ein Anderer verfertigt oder verfälscht hat, an sich bringt, und als ächt wieder ausgibt, wird von drei Viertheilen der im §. 523 gedrohten Strafe getroffen und, wenn ein Wiederausgeben von dem Papiergeld, welches er zum Zwecke des betrügerischen Wiederausgebens an sich gebracht hatte, noch nicht erfolgt ist, von drei Viertheilen der im §. 524 gedrohten Strafe.

§. 527. Wer falsche, oder verfälschte Münzen (§§. 509, 516, 517 und 518) oder falsches, oder verfälschtes Papiergeld irrthümlich als ächt eingenommen, und, nachdem er die Falschheit erkannt, als ächt oder als vollgültig wieder ausgegeben hat, wird, wenn die Beschädigung den Betrag von fünf bis zwölf Gulden erreicht, von einer Geldstrafe nicht unter fünfundzwanzig bis zu einhundert Gulden getroffen, und, wenn die Beschädigung den Betrag von zwölf Gulden übersteigt, von der Strafe des Betrugs (§. 450).

§. 528. (Fertigung von Formen oder Stempeln.) Wer Formen zum Gießen, oder Stempel zum Prägen von Münzen, oder Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld

bestimmt sind, unbefugter Weise fertigt, nachmacht, oder rechtswidrig sich zueignet, wird mit Gefängniß bestraft, und, wenn er diese Formen oder Stempel, oder ächte ihm anvertraute Formen oder Stempel, unter Umständen, unter welchen ein Mißbrauch derselben zu Fälschungen als leicht möglich erscheint, unbefugter Weise an Andere abgibt, mit Kreisgefängniß nicht unter zwei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu anderthalb Jahren, und wenn die abgegebenen Formen und Stempel zu einer Fälschung wirklich gebraucht wurden, mit Arbeitshaus, in allen Fällen jedoch nur, in so fern die That nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht.

§. 529. (Von Papier mit Kennzeichen ꝛc.) Die Vorschriften des vorhergehenden §. 528 in Bezug auf Stempel, die zur Bezeichnung von Papiergeld bestimmt sind, gelten auch von dem hiefür bestimmten, mit besonderen Kennzeichen versehenen Papier, so wie von den zur Fertigung von Papiergeld bestimmten Formen oder Platten.

§. 530. (Konfiscation.) In allen Fällen werden die falschen oder verfälschten Münzen und das falsche oder verfälschte Papiergeld, so wie die zur Fertigung der falschen Münzen, oder des falschen Papiergeldes gebrauchten, oder dazu bestimmten Formen, Platten oder Stempel von der Konfiscation getroffen.

§. 531. Für die konfiscirten verfälschten Münzen wird Ersatz des Metallwerths, jedoch nur an Diejenigen geleistet, welche nicht selbst das Verbrechen der Münzfälschung verübt, oder daran Theil genommen haben.

§. 532. (Entziehung der Gewerbsberechtigung.) Gegen Denjenigen, der zur Fertigung falscher Münzen oder falschen Papiergeldes, oder zur Verfälschung von Münzen oder Papiergeld, oder zur Fertigung von Werkzeugen der in den §§. 528 und 529 bezeichneten Art sein Gewerbe mißbraucht, kann, und gegen den Rückfälligen dieser Art muß zugleich die Entziehung der Berechtigung zu dem mißbrauchten Gewerbe auf bestimmte Zeit, oder auf immer, ausgesprochen werden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Großherzoglich badische Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Für das nach vorstehendem Gesetze aufzunehmende Anlehen werden unterpfändlich gesicherte, fünfprocentige Partialobligationen im Betrage von 1000 Gulden, 500 Gulden und 100 Gulden ausgefertigt.

Falls ein Unternehmer für dieses Anlehen auftritt, welcher sich zu einem annehmbaren Gebote versteht, so wird mit diesem abgeschlossen werden. Angebote können sogleich gemacht werden.

Wenn kein annehmbares Gebot erfolgt, so werden die Obligationen für Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungscasse verkauft werden.

Carlsruhe, den 3. März 1849.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Nr. XII. 127

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 6. März 1849.

Inhalt.

Gesetz. Den Zoll für ungereinigte Soda betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Ertheilung eines Privilegiums an W. Gerber von Mülhausen betreffend. Die Stiftung der Gräfin von Mühlenfels für die Armen zu Bellingen betreffend. Die Licenzirung des Apothekers F. E. Mathias zu Säckingen betreffend. Die Ersatzwahlen für die ausgetretenen Abgeordneten Reichenbach und Welte betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Dienstledigungen.

Provisorisches Gesetz.

Die Eingangsabgaben von ungereinigter Soda betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht der Vereinbarung, welche unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten durch ihre zu Frankfurt am Main versammelten Bevollmächtigten zu Stande gekommen ist, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die in der Anmerkung zu Position 5. d. der zweiten Abtheilung des Vereinszolltarifs für 1846 — 1848 enthaltene Ausnahmsbestimmung, wornach ungereinigte — unter 30 Prozent reines wasserfreies Na ron enthaltende — Soda beim Eingange über die preußische Seegrenze, so wie in Preußen, Sachsen und Chu hessen bei dem Eingange auf Flüssen, und in Sachsen auf der Landgrenze, zu dem ermäßigten Zollsatze von 7½ Silbergroschen (26¼ Kreuzer) für den Centner eingeht, tritt vom 1. Mai d. J. an außer Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 21. Februar d. J.

den Hauptmann erster Classe, Knoll, im ersten Infanterieregimente auf sein unterthänigstes Ansuchen und auf den Grund des Ausspruchs der Superarbitrirungscommission für Offiziere und Kriegsbeamte, in den Ruhestand zu versetzen geruht, mit der Erlaubniß, die Uniform der Suite der Infanterie zu tragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ertheilung eines Privilegiums an W. Gerber von Mülhausen auf die Anfertigung der von J. F. Robelin in Courbachon erfundenen neuen Art von Dachziegeln betreffend.

Dem W. Gerber von Mülhausen, als Cessionär des J. F. Robelin von Courbachon, wird auf sein Ansuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden auf 5 Jahre ein Privilegium zur ausschließlichen Anfertigung der von ihm erfundenen neuen Art von Dachziegeln ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder dieselbe künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Dachziegel auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums. Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Die Stiftung der in Stuttgart verstorbenen Frau Gräfin von Mühlenfels für die Armen zu Bellingen betreffend.

Die zu Stuttgart verstorbene Gräfin von Mühlenfels, geborne Gräfin von Andlaw, hat durch Testament für die Armen der Gemeinde Bellingen ein Legat von 2500 Gulden bestimmt, wovon 500 Gulden baar vertheilt, die weiteren 2000 Gulden dagegen zur Gründung eines Armenfonds für gedachte Gemeinde bestimmt wurden. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten, und wird zum ehrenden Andenken an die Stifterin hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

Die Ertheilung der Licenz als Apotheker an Friedrich Ernst Mathias von Säckingen betreffend.

Dem Friedrich Ernst Mathias von Säckingen wurde nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommission die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 19. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Den Austritt der Abgeordneten Reichenbach und Welte aus der zweiten Kammer der Landstände betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 549, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Reichenbach aus der zweiten Kammer der Landstände die Wahl eines neuen Abgeordneten für den vierzehnten Aemterwahlbezirk (Waldkirch) alsbald veranstaltet und zu deren Vornahme der geheime Regierungsrath Nombride in Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach Erlaß vom heutigen, Nr. 565, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Welte aus der zweiten Kammer der Landstände eine Ersatzwahl im fünften Aemterwahlbezirk (Villingen und Hüfingen) alsbald angeordnet und zu deren Vornahme der geheime Regierungsrath Frommherz in Constanz als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 26. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

Die Serienziehung für die erste diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden von 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
68	3351 — 3400.	2716	135751 — 135800.
167	8301 — 8350.	2875	143701 — 143750.
855	42701 — 42750.	2979	148901 — 148950.
941	47151 — 47200.	3189	159401 — 159450.
991	49501 — 49550.	3207	160301 — 160350.
1333	66601 — 66650.	3824	191151 — 191200.
1395	69701 — 69750.	3851	192501 — 192550.
1454	72651 — 72700.	4285	214201 — 214250.
1754	87651 — 87700.	4530	226451 — 226500.
2033	101601 — 101650.	4653	232601 — 232650.
2241	112001 — 112050.	4700	234951 — 235000.
2411	120501 — 120550.	4864	243151 — 243200.
2480	124251 — 124300.	4884	244151 — 244200.
2496	124751 — 124800.	5086	254251 — 254300.

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
5489	274401 — 274450.	6689	334401 — 334450.
5697	284801 — 284850.	6882	344051 — 344100.
6015	300701 — 300750.	7402	370051 — 370100.
6097	304801 — 304850.	7407	370301 — 370350.
6395	319701 — 319750.	7426	371251 — 371300.
6584	329151 — 329200.	7525	376201 — 376250.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 28. Februar 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Eitenbenz iſt die katholiſche Pfarrei Biethingen, Amts Meßkirch, mit einem beiläufigen Einkommen von 2600 Gulden in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen laſtet die jährliche Abgabe von 1000 Gulden an den früheren Pfründnießer und eine Abgabe von 113 Gulden 20 Kreuzer zum Schulhausbau. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Wilhelm Vogel auf die Pfarrei Langenbrücken iſt die katholiſche Pfarrei Eiſenthal, Amts Bühl, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 850 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Muth iſt die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlag von 561 Gulden 32 Kreuzer, worauf eine (ſoweit nicht die Zwiſchengefälle hinreichen) vom neuen Pfarrer zu übernehmende Schuld von 145 Gulden haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen nach beſtehender Vorſchrift bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 8. Februar d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Häring iſt die katholiſche Pfarrei Oberſchopfheim, Oberamts Lahr, mit einem beiläufigen Einkommen von 2000 Gulden nebſt der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XIII. 131

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 12. März 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte betreffend. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten; Den Gütertransport auf der Eisenbahn nebst Tarif betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Staatsprüfung im Forstfache betreffend. Patent des J. H. Krämer von Höhe auf die Erfindung eines Ofens betreffend. Die Bitte des Verwaltungsraths der Wittwencasse badischer Aerzte um Körperschaftsrecht betreffend. Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 3., 13., 15., 18., 23. und 34. Aemterwahlbezirk betreffend.

Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Polizei in den Sitzungssälen der Strafgerichte betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unseres Justizministeriums haben Wir zum Vollzug der Bestimmung der Strafprozeßordnung, wornach bei öffentlichen Sitzungen in Strafsachen die Polizei im Sitzungssaale dem Präsidenten gebührt, beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Der Präsident oder sein Stellvertreter übt die Polizei im Sitzungssaale des Strafgerichts aus.

Er trifft die zur Handhabung der Ordnung und Ruhe in dem Hause, worin sich der Sitzungssaal befindet, nöthigen Anordnungen.

Sollten derartige Anordnungen in den Umgebungen dieses Hauses erforderlich werden, so hat er sich deßhalb an die zuständige Polizei- oder Militärbehörde zu wenden.

§. 2.

Die Zuhörer, welche den Verhandlungen anwohnen, haben sich ruhig und mit der dem Gerichte schuldigen Achtung zu verhalten.

Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung sind untersagt.

§. 3.

Die vor dem Gerichte Erscheinenden haben in ihren Vorträgen und Aussagen sich aller Beleidigungen, Verhöhnungen oder zur Sache nicht gehörigen Beschuldigungen gegen Zeugen, Sachverständige, Vertheidiger, Staatsanwälte, Geschworene und Gerichtsmitglieder zu enthalten.

§. 4.

Uebertretungen der §§. 2 und 3, so wie andere Verletzungen der dem Gerichte schuldigen Achtung, werden, wenn der Fall sich nicht zur Einschreitung des Gerichts eignet, nach Umständen sogleich mit Erinnerung, Verweis, Fortweisung oder Festnehmung von dem Präsidenten geahndet.

§. 5.

Die Festnehmung, deren Verhängung im Sitzungsprotocoll zu erwähnen ist, hat die Folge, daß der Festgenommene auf 24 Stunden im bürgerlichen Gefängniß verwahrt wird. Rechtsmittel gegen Anordnungen oder Strafen des Präsidenten haben keine aufschiebende Wirkung.

§. 6.

Wenn der Präsident es zur Herstellung der Ruhe und Ordnung für nöthig erachtet, so ist er ermächtigt, die Sitzung zu unterbrechen oder auf eine spätere Zeit zu vertagen.

§. 7.

Diese Verordnung tritt sogleich für alle mündlichen Schlußverhandlungen in Preß- und anderen Strafsachen in Wirksamkeit.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. März 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht
unter dem 24. Februar

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Major Franul von Weissenthurn, Adjutanten Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 17. Februar

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Lehrer Dienger in Sinsheim die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der höheren Bürgerschule in Ettenheim, und

dem Lehramtspracticanten Otto Deimling die von demselben an dem Pädagogium und der höheren Bürgerschule in Pforzheim provisorisch versehene Lehrstelle, unter Verleihung der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 bestimmten Rechte, definitiv zu übertragen;

unter dem 26. Februar d. J.

den Physikus Huhn zu Sinsheim in Ruhestand zu versetzen;

das Physikat und das Amtschirurgat Hoffenheim mit denen in Sinsheim zu vereinigen, und das so vereinigte Physikat dem Physikus Sauer zu Sinsheim, und das Amtschirurgat dem Amtschirurgen Moppey daselbst —

das erledigte Amtschirurgat Wiesloch dem Amtschirurgen Reininger in Sinsheim zu übertragen;

die katholische Pfarrei Stein am Kocher, Amts Neudenau, dem Stadtpfarrer Erbacher in Buchen,

das erledigte Beneficium ad sanctam crucem in Buchen und die erste Lehr- und Vorstandsstelle an der dortigen höheren Bürgerschule dem Beneficiaten und Vorstand der höheren Bürgerschule zu Philippsburg, Birnstill, zu übertragen;

den Lehramtspracticanten Ferdinand Caspari in Wertheim als Lyceallehrer daselbst, unter Zusicherung der im §. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1840 erwähnten Rechte, anzustellen;

unter dem 3. März

den Pfarrer Streitberger zu Neunkirchen, Decanats Neckargemünd, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Stadtpfarrei Ettenheim dem Decan und Stadtpfarrer Grafmüller in Mahlberg zu verleihen;

unter dem 5. März

den Oberamtmann Böttlin von Krautheim auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen anhaltender Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Gütertransport auf der Eisenbahn betreffend.

Zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. v. M., Nr. 568, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu genehmigen geruht:

1. daß ein directer Güterverkehr zwischen den großherzoglichen Eisenbahnstationen und der Stadt Basel durch die Eisenbahnverwaltung eingerichtet werde und die Taxen für die zwischen den Stationen der Eisenbahn und der Stadt Basel mit directen Frachtbriefen versendeten Güter nach dem beigefügten Tarif berechnet werden;
2. daß für die von Mannheim und Heidelberg versendet werdenden Transitgüter, welche mit Begleitschein über die Hauptzollämter bei Schusterinsel, Rheinfelden und Kadelburg, so wie über die Nebenzollämter Waldshut, Ezingen und Riedern ausgehen, folgende Taxen für den Centner, nämlich: I. Classe 28 kr., II. Classe 36 kr., III. Classe 42 kr., IV. Classe 1 fl. 3 kr., V. Classe 1 fl. 28 kr.; ferner für die von Mannheim und Heidelberg nach Offenburg versendeten Güter, welche mit Begleitschein über das Nebenzollamt Neuhaus ausgeführt werden, nachstehende Taxen: I. Classe 15 kr., II. Classe 18 kr., III. Classe 19 kr., IV. Classe 29 kr. und V. Classe 42 kr. für den Centner in Anwendung gebracht werden.

Vorstehende höchste Verfügung, mit deren weiterem Vollzug die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen beauftragt ist, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. März 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

V. V. d. M.

v. Kettner. Vdt: Barbiche.

Tarif

für die directe Güterverſendung auf den großherzoglichen Eiſenbahnen von und nach Baſel.

Für je einen Centner und 1000 fl. Verſicherungswerth ſind zu erheben:

Von und nach	nach Baſel.							von Baſel.							
	Güterclaſſe.							Güterclaſſe.							
	I.	II.	III.	IV.		V.		I.	II.	III.		IV.		V.	
	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	kr.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Mannheim	40	48	54	1	15	1	40	35	52	1	2	1	26	1	51
Friedrichsfeld	40	48	54	1	15	1	40	35	52	1	1	1	26	1	50
Heidelberg	40	48	54	1	15	1	40	35	52	1	1	1	26	1	50
Wiesloch	39	46	52	1	14	1	38	34	49	—	59	1	21	1	44
Langenbrücken	38	45	50	1	12	1	34	33	48	—	56	1	18	1	40
Bruchſal	37	43	48	1	9	1	30	32	46	—	54	1	15	1	36
Untergrombach	36	42	47	1	7	1	27	31	45	—	53	1	13	1	33
Weingarten	36	41	46	1	6	1	26	31	44	—	52	1	12	1	32
Durlach	35	40	45	1	4	1	23	30	43	—	51	1	9	1	28
Carlsruhe	34	40	44	1	3	1	22	30	43	—	50	1	9	1	28
Ettlingen	34	39	43	1	2	1	20	29	42	—	49	1	7	1	25
Malſch	33	38	42	—	59	1	16	28	40	—	47	1	4	1	21
Muggenſturm	33	38	41	—	57	1	14	28	40	—	47	1	3	1	20
Raſtatt	32	37	40	—	56	1	12	28	39	—	46	1	2	1	18
Oos	32	36	39	—	54	1	9	27	38	—	44	—	59	1	14
Baden	32	36	39	—	54	1	9	27	38	—	44	—	59	1	14
Steinbach	31	34	37	—	52	1	7	26	37	—	42	—	57	1	12
Bühl	30	34	36	—	51	1	5	26	36	—	41	—	56	1	10
Achern	29	33	35	—	50	1	3	25	34	—	40	—	53	1	6
Renchen	28	33	34	—	48	1	—	24	33	—	38	—	51	1	4
Appenweier	27	32	34	—	47	—	58	24	32	—	37	—	49	1	1
Kork	27	32	34	—	47	—	58	24	32	—	37	—	49	1	1
Kehl	27	32	34	—	47	—	58	24	32	—	37	—	50	1	2
Offenburg	26	31	34	—	46	—	57	23	31	—	35	—	47	—	58
Dinglingen	24	28	32	—	41	—	50	21	28	—	32	—	41	—	50
Orſchweier	23	26	30	—	38	—	46	21	26	—	30	—	38	—	46
Kenzingen	22	25	28	—	35	—	42	20	25	—	28	—	35	—	42
Riegel	21	24	27	—	34	—	41	19	24	—	27	—	34	—	41
Emmendingen	21	24	26	—	33	—	40	19	24	—	26	—	33	—	40
Freiburg	19	21	24	—	29	—	34	18	21	—	24	—	29	—	34
Schallſtadt	19	20	22	—	27	—	31	17	20	—	22	—	27	—	31
Krotzingen	18	19	21	—	25	—	29	17	19	—	21	—	25	—	29
Heitersheim	17	18	20	—	23	—	26	16	18	—	20	—	23	—	26
Müllheim	16	17	18	—	20	—	23	15	17	—	18	—	20	—	23
Schliengen	15	16	17	—	18	—	20	15	16	—	17	—	18	—	20
Rheinweiler	14	15	15	—	16	—	17	14	15	—	15	—	16	—	17
Efringen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem 3., 13., 15. und 18. Wahlbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach höchster Staatsministerialentschließung vom 3. d. M., Nr. 610, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Baur aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im dritten Aemterwahlbezirk (Aemter Stockach, Mößkirch, Engen), angeordnet, und mit deren alsbaldiger Vornahme der Großherzogliche Regierungsrath von Friedrich zu Constanz als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Ferner haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 3. d. M., Nr. 612, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Helbing aus der zweiten Kammer der Landstände alsbald eine Ersatzwahl im fünfzehnten Aemterwahlbezirk (Oberamt Emmendingen) angeordnet, und mit deren Vornahme der Regierungsrath Stephani zu Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Weiter haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 3. d. M., Nr. 633, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Richter aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem achtzehnten Aemterwahlbezirk (Ettenheim) alsbald angeordnet und zu deren Vornahme der Regierungsrath Stephani zu Freiburg als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Sodann haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog nach höchstem Staatsministerialerlaß vom 3. d. M., Nr. 632, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Peter aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl in dem dreizehnten Städtewahlbezirk (Heidelberg) sogleich vorgenommen und mit deren Vollzug der Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 5. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den 23. und 34. Aemterwahlbezirk betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben laut höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 675, nach erfolgtem Austritte des Abgeordneten Helmreich aus der zweiten Kammer der Stände allergnädigst zu befehlen geruht, daß alsbald eine Ersatzwahl im vierunddreißigsten Aemterwahlbezirk (Oberamt Heidelberg) angeordnet und zu deren Vornahme der Bezirksamtmann von Kraft in Weinheim als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner nach Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 676, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des

Austritts des Abgeordneten Berger aus der zweiten Kammer der Landstände sogleich eine Ersatzwahl in dem dreiundzwanzigsten Aemterwahlbezirk (Aemter Achern und Bühl) angeordnet, und zu deren Vornahme der Geheime Regierungsrath Föhrenbach dahier als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 6. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Die Staatsprüfung im Forstfache für das Jahr 1848 betreffend.

Von zwei Forstcandidaten, welche sich der im letzten Spätjahre stattgehabten Staatsprüfung unterzogen haben, wurde Wilhelm Müller von Sennfeld unter die Zahl der Forstpracticanten aufgenommen.

Carlsruhe, den 21. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Die Bitte des Verwaltungsrathes der Wittwencasse badischer Aerzte, um Ertheilung des Rechtes einer Körperschaft betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 17. d. M., Nr. 466, der Wittwencasse badischer Aerzte auf den Grund der von dem Verwaltungsrath dieser Casse mit seiner Eingabe vom 25. November v. J. dem Ministerium des Innern vorgelegten Satzungen, die von demselben nachgesuchte landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. Februar 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Die Bitte des Johann Heinrich Krämer von Höhe im Herzogthum Nassau, um Ertheilung eines Patentes auf Verfertigung und den Verkauf eines von ihm erfundenen Ofens betreffend.

Dem Johann Heinrich Krämer von Höhe im Herzogthum Nassau wurde auf sein Ansuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden bis zum 31. December 1858 ein Patent auf die Verfertigung eines von ihm erfundenen wohlfeilen Ofens ertheilt, worin Brennmaterialien selbst der geringsten Beschaffenheit benutzt werden können, unter Vorbehalt der Rechte Dritter,

welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder dieselbe künftighin verbessern werden, und unter Festsetzung einer Strafe von Einhundert fünfzig Gulden nebst Confiscation der nachgefertigten Oefen auf den Fall der Verletzung dieses Privilegiums.

Dieß wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 2. März 1849.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Beneficiaten Johann Baptiſt Basler iſt die zur ſeelſorglichen Aushülfe beſtimmte katholiſche Kaplaneipfründe zu Horheim, Amts Stühlingen, mit dem beiläufigen Einkommen von 450 Gulden erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das Ableben des Frühmeſſers Joſeph Zickel iſt die Frühmeßpfründe ad St. Sebastianum mit einem beiläufigen Einkommen von 850 Gulden in Erledigung gekommen. Hierauf ruhen folgende Laſten:

a. ein ſeit dem Jahre 1839 laufendes zwölfjähriges Proviſorium für ein vorgeſchoſſenes Gültablöſungscapital von 91 Gulden 5 Kreuzer, ſammt fünfprocentigen Zinſen;
b. ein ſeit Martini 1843 laufendes weiteres Proviſorium von neun Jahren für den Betrag von 80 Gulden 14 Kreuzer nebſt fünfprocentigen Zinſen; endlich
c. eine Kriegskoſtenſchuld von 49 Gulden, welche die Gemeinde Mößkirch an die Pfründe beanſprucht.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Brielmayer iſt die katholiſche Pfarrei Korgenwies, Amts Stockach, mit einem jährlichen Einkommen von 750 Gulden, worauf jedoch ein ſechsjähriges vom 7. Februar 1848 an laufendes zu 5 Procent verzinsliches Proviſorium im Betrage von 68 Gulden 25 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten laſtet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Anton Baumann iſt die katholiſche Pfarrei Eigeltingen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen.

Hierauf ruht die Verbindlichkeit

a. ein ſeit 1846 laufendes fünfjähriges verzinsliches Proviſorium von Zehntablöſungskoſten, im Betrage von 75 Gulden zu tragen,

b. ein ſolches bis 1852 mit jährlich etwa 7 Gulden 3 Kreuzer, und

c. ein ſolches bis 1853 mit jährlich etwa 7 Gulden 30 Kreuzer.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Reitze iſt die katholiſche Pfarrei Ludwigshafen, Amts Stockach, mit einem Einkommen von jährlich 750 Gulden, worauf jedoch ein bis zum 10. November 1854 laufendes Proviſorium für Zehntablöſungskoſten mit jährlich 7 Gulden 56 Kreuzer laſtet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Heiß iſt die evangeliſche Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach, mit einem Competenzanſchlag von 622 Gulden 48 Kreuzer und Schulden im Betrag von 90 Gulden 43 Kreuzer, welche der neue Pfarrer zu zahlen hat, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die katholiſche Pfarrei Todtnau, Amts Schönau, wird mit einem Einkommen von 1700 Gulden, mit der Verbindlichkeit zwei Vicare zu halten, zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als auch bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 5. December 1848

der penſionirte Stabschirurg Schröder in Liel.

Nr. XIV. 139

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 17. März 1849.

Inhalt.

Gesetze. Die Verhaftung von Verbrechern betreffend. Die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betreffend. Die Bewilligung eines Credits zur Einkleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung auf zwei Procent der Bevölkerung betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Ausscheidung der Militärverbrechen und Vergehen betreffend. Diensnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Ministeriums des Innern: Die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Brentano aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Gesetze.

Die Verhaftung von Verbrechern betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Staatsanwälte und Polizeibehörden sind gehalten, Jeden, welchen sie als eines Verbrechens verdächtig festgenommen haben (§§. 46—48, 51 der Strafprozeßordnung) im Laufe des folgenden Tages entweder freizulassen oder an den zuständigen Untersuchungsrichter abzuliefern.

Art. 2.

Richterliche Vorführungs- und Verhaftsbefehle (§. 184 der Strafprozeßordnung) sind schriftlich unter Beifügung der Gründe zu erlassen. Sie müssen der betreffenden Person im Augenblicke der Festnehmung oder Verhaftung, oder längstens innerhalb 24 Stunden von der Zeit an gerechnet, wo sie dem Richter überliefert wurde, zugestellt werden.

Art. 3.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Kaution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so fern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Als schweres peinliches Verbrechen gilt dasjenige, bei welchem die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus übersteigt.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung, namentlich in den §§. 174, 175, 176 sind aufgehoben.

Art. 4.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Oeffentliche Beamte, welche Jemanden widerrechtlich in Haft nehmen, oder seine Haft widerrechtlich verlängern, sind verpflichtet, dem Verletzten eine nach Maßgabe des Landrechts und des Gesetzes vom 6. März 1845 über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen festzusetzende Entschädigung und Genugthuung zu leisten.

Im Falle der Unbeibringlichkeit der zuerkannten Entschädigungssumme ist die Staatscasse, vorbehaltlich ihres Rückgriffs auf den Schuldigen, dieselbe zu bezahlen verpflichtet.

Der Kläger, welcher die Staatscasse rechtzeitig zum Streite beiladen ließ, kann von derselben auf Vorlage des rechtskräftigen Urtheils und eines Zeugnisses über die Unbeibringlichkeit der Forderung Zahlung verlangen.

Unterblieb die rechtzeitige Beiladung, so ist die Staatscasse nur unter den Voraussetzungen des §. 113 der bürgerlichen Prozeßordnung zu zahlen gehalten.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen, so wie der Tit. XIV. der Strafprozeßordnung, so weit er durch solche nicht abgeändert ist, und mit Ausnahme der §§. 185 und 192, treten sofort in Wirksamkeit.

Die Verhaftung und deren Wiederaufhebung erkennt der untersuchende Richter, doch wird die Freilassung des Verhafteten, so lange nicht die Strafprozeßordnung im Allgemeinen in Wirksamkeit tritt, in den Fällen des §. 177 Absatz 2 der Strafprozeßordnung und die Verfallenerklärung der Versicherungssumme (§. 178 der Strafprozeßordnung) durch eine aus drei Richtern bestehende Abtheilung des Hofgerichts unverweilt verfügt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. März 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Vornahme von Haussuchungen und die Beschlagnahme von Papieren und Briefen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

Art. 1.

Der Richter, welcher eine Haussuchung vornimmt, muß Demjenigen, bei welchem sie vorgenommen wird, oder seinem gesetzlichen Stellvertreter (§. 119 der Strafprozeßordnung) die Gründe

dieſer Maßregel (§. 117 der Strafprozeßordnung) ſofort, oder innerhalb der nächſten 24 Stunden ſchriftlich zuſtellen.

Gleiches gilt, wenn der Staatsanwalt (§. 41, Nr. 4 und §. 124 der Strafprozeßordnung) oder ſein Stellvertreter (§§. 50, 51 der Strafprozeßordnung) die Hausſuchung vornimmt.

Art. 2.

Wird die Hausſuchung von dem Richter einem Bürgermeiſter, Polizeibeamten oder Protocollführer aufgetragen (§. 118 der Strafprozeßordnung), ſo iſt der Beauftragte gehalten, den ſchriftlichen, mit den Gründen verſehenen richterlichen Befehl, derjenigen Perſon, bei welcher die Hausſuchung vorgenommen wird, oder ihrem geſetzlichen Stellvertreter ſofort oder längſtens innerhalb der nächſten 24 Stunden zuzuſtellen.

Art. 3.

Hausſuchungen, welche zum Schutze der Abgabenerhebung oder des Waldeigenthums andern öffentlichen Beamten geſtattet ſind, werden nach Vorſchrift der hierüber beſtehenden beſonderen Geſetze vorgenommen.

Desgleichen ſteht den Gendarmen, Polizeidienern und andern Dienern der öffentlichen Gewalt das Recht zu, jedoch nur in den Fällen des §. 31 des Gendarmeriegeſetzes vom 31. Dezember 1831, Häuſer und andere Räume, in welche ſich verfolgte Verbrecher geflüchtet haben, zu durchſuchen.

Art. 4.

Bei einer Beſchlagnahme oder Durchſuchung der Papiere (§. 121 der Strafprozeßordnung) muß der Richter gleichfalls Demjenigen, deſſen Papiere mit Beſchlag belegt oder durchſucht werden, von den Gründen dieſer Maßregel ſofort oder innerhalb der nächſten 24 Stunden durch Zuſtellung einer ſchriftlichen Fertigung Kenntniß geben.

Art. 5.

Vorſtehende Beſtimmungen und der Titel XI. der Strafprozeßordnung, ſo weit er durch dieſelben nicht abgeändert iſt, treten ſofort in Wirkſamkeit.

Wo die Strafprozeßordnung die Entſcheidung des Bezirksſtrafgerichts verlangt (§§. 123, 126), da wird ſolche bis zur Einführung dieſes Geſetzbuches von einer aus drei Richtern beſtehenden Abtheilung des Hofgerichts gegeben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. März 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Bewilligung eines Credits zur Einkleidung und Ausrüstung der Contingentsvermehrung auf zwei Procent der Bevölkerung betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Dem Kriegsministerium wird zum Vollzuge des Beschlusses der provisorischen Centralgewalt: „das Armeecorps auf zwei Procent der wirklichen Bevölkerung zu verstärken", ein Credit von 934,642 fl. 42 kr. bewilligt.

Art. 2.

Dieser Credit ist ausschließlich dazu bestimmt, die in Art. 1 bezeichnete Verstärkung erstmals einzukleiden und mit den erforderlichen Ausrüstungsgegenständen zu versehen.

Davon sind

für die Bekleidung	354,224 fl. 40 kr.
für die Ausrüstung	580,418 fl. 2 kr.

bestimmt.

Art. 3.

Die ganze Summe von 934,642 fl. 42 kr. wird auf das außerordentliche Budget für das Jahr 1848 übertragen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: die Ausscheidung der Militärverbrechen und Vergehen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Art. 18 des Gesetzes vom 12. Februar d. J., die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend (Regierungsblatt Nr. VI.), haben Wir nach Anhörung Unserer Ministerien der Justiz und des Kriegs beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zu den Militärverbrechen und Vergehen gehören:

I. Schwere Verletzungen der militärischen Disciplin (§. 3, 4).

II. Schwere Verletzungen der militärischen Subordination (§. 5).

III. Verletzungen der militärischen Treue (§. 6).

IV. Verletzungen des kriegsärarischen und unter militärischem Schutz stehenden Eigenthums (§. 7).

§. 2.

Verletzungen der militärischen Disciplin und Subordination (§. 1 Ziffer I. und II.) gelten dann als schwere, wenn zu ihrer Bestrafung die militärische Disciplinarstrafgewalt im einzelnen Falle nicht ausreicht.

§. 3.

Zu den Verletzungen der militärischen Disciplin werden gerechnet:

1. Nachlässigkeit, Leichtsinn, Eigenmächtigkeit und Trunkenheit im Dienste;
2. Ueble Haushaltung, Geldborgen von Untergebenen und Annahme von Geschenken in Bezug auf Dienstshandlungen;
3. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Ausbleiben;
4. Falsche Angaben und Meldungen im Dienste;
5. Verletzungen der Dienstverschwiegenheit;
6. Schlägereien, Beleidigungen und Zweikämpfe mit und ohne den Erfolg der Körperverletzung oder Tödtung zwischen dem Heere angehörigen Personen;
7. Mißbrauch der Dienstgewalt mit oder ohne Mißbrauch der Waffen gegen Militär- und Civilpersonen.

§. 4.

Schlägereien, Beleidigungen und Zweikämpfe, welche gegen dem Heere nicht angehörige Personen oder in Gemeinschaft mit solchen verübt sind, werden von den bürgerlichen Gerichten untersucht und bestraft.

§. 5.

Zu den Verletzungen der militärischen Subordination gehören:

1. Ungehorsam im Dienste;
2. Verletzungen der Achtung gegen Militärvorgesetzte oder der dem Großherzog schuldigen Ehrfurcht;
3. Widersetzlichkeiten und Drohungen jeder Art gegen Militärvorgesetzte oder im Dienst handelnde Militärpersonen;
4. Entweichung oder Ausbruch aus dem Militärarreste.

§. 6.

Zu den Verletzungen der militärischen Treue werden gerechnet:

1. Militärischer Verrath, begangen durch
   a. Hochverrath,
   b. Landesverrath,
   c. Kriegsverrath,
   d. Aufwiegelung,
   e. Meuterei und
   f. militärischen Aufruhr;
2. Desertion,
3. Feigheit im Dienste,
4. Selbstverstümmelung oder fälschliches Vorgeben von Gebrechen, um die Entlassung aus dem Kriegsdienste zu bewirken,
5. Bruch des dienstlichen Ehrenwortes,
6. Bruch des Fahneneides.

§. 7.

Zu den Verletzungen des kriegsärarischen oder unter militärischem Schutze stehenden Eigenthums gehören:

1. Diebstahl,
2. Unterschlagung,
3. muthwillige oder boshafte Beschädigung,
4. Untreue der militärischen Rechner oder Verwalter,

sofern diese Verbrechen (1—4) begangen werden:

a. am Eigenthum des Kriegsärars oder
b. an Sachen, welche unter die Obhut oder den Schutz des Thäters gestellt waren, oder
c. am Eigenthum des Quartiergebers, während der Dauer der Einquartierung, oder
d. am Eigenthum eines Kriegsgenossen unter der Voraussetzung, daß das Verbrechen (1—3) in der Caserne, im Lager, auf der Wache oder sonst während des Dienstes verübt wurde.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. März 1849.

Leopold.

F. Hoffmann. von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch höchsten Befehl vom 6. März d. J.

den Stabsguiden Weindel vom militärisch topographischen Bureau, auf sein Ansuchen und auf den Grund der Entscheidung der Superarbitrirungscommission für Officiere und Kriegsbeamte, bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, und

unter dem 10. März

den Physikus Fähndrich in Haslach wegen hohen Alters und körperlicher Gebrechen nach langer treuer Dienstführung in den Ruhestand allergnädigst zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. Februar d. J., Nr. 551, wird zum Vollzuge des §. 24, in Verbindung mit §. 23 des Reichsgesetzes, über die Grundrechte des deutschen Volkes, über die Gründung und Beaufsichtigung der Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung über Privatlehranstalten vom 7. November 1840 (Regierungsblatt von 1840, Nr. XXXVII., Seite 298) wird aufgehoben.

§. 2.

Wer eine Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalt gründen will, hat der Oberschulbehörde seine Befähigung dazu nachzuweisen.

Gleiche Nachweisung hat Derjenige zu liefern, welcher die Leitung einer schon bestehenden Privatlehr- und Erziehungsanstalt übernehmen oder an einer solchen Unterricht ertheilen will.

§. 3.

Ist durch die vorgelegten Urkunden die Befähigung Desjenigen, der eine solche Anstalt gründen, leiten oder an ihr Unterricht ertheilen will, hinsichtlich seiner Kenntnisse nicht schon klar, so veranlaßt die Oberschulbehörde eine Prüfung desselben.

Eben so hat dieselbe, so weit ihr seine sittliche Befähigung nicht genügend bekannt oder nachgewiesen ist, darüber die erforderlichen Erhebungen zu veranlassen.

§. 4.

Wenn sich der Vorsteher einer solchen Anstalt oder ein Lehrer an derselben einer groben Unsittlichkeit oder eines ihn in der öffentlichen Achtung herabsetzenden Vergehens schuldig macht, namentlich also in den Fällen des §. 53 und des §. 54, Absatz 1 und 2 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835, so kann die Oberschulbehörde denselben, als der sittlichen Befähigung zum Unterricht entbehrend, von der Leitung und Unterrichtsertheilung an der Anstalt entfernen.

§. 5.

Die Aufsichtsbehörde über die Volksschulen kann in denjenigen Privatlehranstalten, in welchen Kinder vom Schulpflichtigkeitsalter unterrichtet werden, alljährliche Prüfungen vornehmen.

Ueberzeugt sie sich hiebei, daß die Kinder nicht den in den Volksschulen vorgeschriebenen Unterricht in genügender Weise erhalten, so kann sie die Eltern oder deren Stellvertreter anhalten, die Kinder, in so fern sie für deren Unterricht nicht in anderer Weise genügend sorgen, in die Volksschule zu schicken.

§. 6.

Die Aufsicht über die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten im Allgemeinen führt die Schulbehörde, welcher die Aufsicht über die öffentlichen Anstalten gleicher Art übertragen ist.

Carlsruhe, den 9. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Brentano aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom Heutigen, Nr. 700, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Brentano aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 12. Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim) angeordnet und mit deren Vornahme der großherzogliche Hofgerichtsdirektor Kirn in Mannheim als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 10. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 21. März 1849.

Inhalt.

Gesetze: Die Abschaffung der Todesstrafe betreffend. Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten April und Mai d. J. betreffend. Die Maaßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend.

Gesetze.

Die Abschaffung der Todesstrafe betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegsrecht damit bedrohten Verbrechen, durch §. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 16. März 1849.

Leopold.

von Stengel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten April und Mai d. J. betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten April und Mai dieses Jahres

zum Einzuge kommen, ſind nach dem ſeitherigen Umlagefuß und nach den beſtehenden Geſetzen und Tarifen zu erheben, in ſo weit nicht durch neue Geſetze Abänderungen verfügt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Maaßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfniſſe im Jahr 1849 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände haben Wir beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die durch Artikel 4 Ziffer 1 des Geſetzes vom 17. Juli 1848, Regierungsblatt Nr. XLVIII. für das Jahr 1848 beſtimmte außerordentliche Steuer der fixen Bezüge wird in dem Jahr 1849 auf alles claſſenſteuerpflichtige Einkommen, ſo weit es, in einer Hand vereinigt, mehr als 1000 Gulden beträgt, ingleichen auf die nach §. 32 des Geſetzes vom 21. Juli 1839 ſonſt ſteuerfreien Appanagen, Witthume, Nadelgelder, Suſtentationen und Erziehungskoſtenbeiträge ausgedehnt, und nebſt der ordentlichen Claſſenſteuer erhoben.

Von dem claſſenſteuerpflichtigen Einkommen, ſo weit es, in einer Hand vereinigt, nicht mehr als 1000 Gulden beträgt, wird in dem Jahr 1849 neben der ordentlichen Claſſenſteuer der gleiche Betrag als außerordentliche Steuer eingezogen.

Soweit die in dem claſſenſteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geſchäftsgebühren zur Beſtreitung beſtimmter Laſten derſelben nothwendig ſind, unterliegen ſie der außerordentlichen Steuer nicht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 21. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. XVI. 149.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 24. März 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Aufnahme von Untererhebersgehülfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in Riegel betreffend. Die Verordnungen der provisorischen Centralgewalt für Deutschland in Betreff 1. der Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen, 2. der Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsdotationscasse. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Das Vermächtniß des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg an das Spital zu Lörrach betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Zustimmung der beiden Kammern, 1. zu dem provisorischen Gesetz vom 14. September 1848, die Erhebung von Zuschlagszöllen betreffend, 2. zu dem provisorischen Gesetz vom 31. October 1848, die Fortdauer des Vereinszolltarifs der Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Aufnahme von Untererhebersgehülfen in die Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf unterthänigsten Antrag Unseres Finanzministeriums und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Untererhebern in den größeren Städten des Landes mit Genehmigung des Finanzministeriums von der Steuerdirection beigegebenen Gehülfen, welche ein jährliches Diensteinkommen von mindestens 400 Gulden beziehen, sind in die durch Unsere Verordnung vom 25. November 1841 errichtete Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung mit dem Matricular-gehalte von 400 Gulden aufzunehmen.

§. 2.

Die Aufnahme in die Wittwencaſſe hat mit der Wirkung vom 1. Januar d. J. an zu geſchehen, wenn der betreffende Gehülfe ſchon vor dieſem Zeitpunkte angeſtellt wurde, bei ſpäter erſt erfolgter Anſtellung dagegen vom 1. des Monats an, in welchem die Anſtellung erfolgt iſt.

Unſer Finanzminiſterium iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 16. März 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 16. d. M.

gnädigſt bewogen gefunden:

die katholiſche Pfarrei Oberhauſen, Bezirksamts Philippsburg, dem Pfarrer und Dekan Johann Philipp Striegel zu Wieſenbach und

die evangeliſche Pfarrei Obergimpern, Bezirksamts Neckarbiſchofsheim, dem Diaconus Gerwig in Hornberg zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition in Riegel betreffend.

Durch höchſte Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 13. Januar d. J., Nr. 157, iſt genehmigt worden, daß in dem Marktflecken Riegel eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet werde.

Dieſelbe wird vom 1. April d. J. an in Wirkſamkeit treten, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 12. März 1849.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
v. Kettner.

Vdt. Barbiche.

Die Verordnungen der provisorischen Centralgewalt für Deutschland in Betreff 1. der Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen, 2. der Einziehung des Ertrags aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsdotirungscasse.

In Gemäßheit höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 785, werden anmit die im Reichsgesetzblatte vom 10. Februar d. J., Nr. 11, veröffentlichten Verordnungen der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, betreffend

1. die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen,
2. die Einziehung des Ertrags der Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsdotationscasse,

zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 19. März 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Kettner.

Vdt. Barbiche.

Verordnung,

betreffend die Ermäßigung der Zulagen bei Festungsbauten ꝛc. in den Reichsfestungen.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die für den Bau und die Ausrüstung der Reichsfestungen nöthigen Geldmittel zur Erleichterung der Steuerpflichtigen thunlichst zu ermäßigen, verordnet wie folgt:

§. 1.

Zulagen werden nur bei Neubauten von Festungen oder selbstständigen größeren Festungswerken älterer Festungen bewilligt.

§. 2.

Bei größeren Correctionsarbeiten oder Neubauten geringerer Bedeutung, so wie bei Erweiterung oder Vervollständigung der Artillerieausrüstung in älteren Festungen werden fixirte Zulagen nicht bewilligt, sondern es bleibt nach Maaßgabe der Geschäftsführung die Bewilligung etwaiger Remunerationen am Schlusse des Baues oder der Ausrüstung vorbehalten.

§. 3.

In den durch den §. 1 bezeichneten Fällen sind die zeither bewilligten Zulagen, vom 1. Januar 1849 ab, herabzusetzen, und zwar:

jene von 10 fl. 30 kr. auf 5 fl.
" " 7 " 30 " " 3 "

jene von 5 fl. 15 kr.
„ „ 5 „ — „
„ „ 4 „ — „ } auf 2 fl.
„ „ 3 „ — „

§. 4.

In den diesjährigen Budgetentwürfen ist demnach der Titel „Zulagen“ um den Betrag der im §. 3 bezeichneten Verminderungen, und zwar:

in dem Budgetentwurf von Mainz um 10,253 fl. — kr.
„ „ „ „ Ulm „ 47,358 „ 45 „
„ „ „ „ Rastatt „ 21,330 „ 15 „

zu ermäßigen.

§. 5.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 6.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges
v. Peucker.

Verordnung,

betreffend die Einziehung des Ertrages aus den Gräsereien der Festungswerke ꝛc. in den Reichsfestungen zur Festungsdotirungscasse.

Der Reichsverweser, auf den Vortrag des Reichsministers des Krieges, nach Anhörung des Ministerrathes und in Erwägung der Nothwendigkeit, die gesteigerten Anforderungen an die Steuerpflichtigen durch zulässige Einschränkungen im Staatshaushalt möglichst zu verringern, verordnet wie folgt:

§. 1.

Derjenige Ertrag aus der Verpachtung von Grundstücken und Festungswerken der Reichsfestungen, welcher zeither auf den Grund bestehender Bestimmungen eine Revenue des Festungsstabes bildete, ist vom 1. Januar 1849 ab zur Festungsdotirungscasse einzuziehen und dort in Einnahme zu stellen.

§. 2.

Vorbehaltlich der späteren Feststellungen des wirklichen Ertrages, ist auf den Grund eines Durchschnitts des Ertrages der letzten fünf Jahre in den Budgetentwurf der gewöhnlichen Ausgaben der Reichsfestung Mainz für 1849 voranschläglich die Summe von 15,000 Gulden, zu denjenigen der Reichsfestung Luxemburg die Summe von 2,200 Gulden in Anrechnung zu stellen, für die im Bau begriffenen Reichsfestungen aber, für welche noch alle Erfahrungen fehlen, der am Jahresschlusse nachzuweisende Ertrag erst in den Budgetentwurf für 1850 in Einnahme zu bringen.

§. 3.

Alle dieser Verordnung zuwiderlaufenden früheren Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

§. 4.

Der Reichsminister des Krieges ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 3. Februar 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Krieges

v. Peucker.

Das Vermächtniß des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg an das Spital zu Lörrach betreffend.

Der in Basel verstorbene Philipp Merian, gewesener Stadtrath und Ehrenbürger zu Freiburg, hat dem Krankenspital in Lörrach den Betrag von 6000 Gulden mit der Bestimmung vermacht, daß das Erträgniß aus dieser Summe immer nur zur Verpflegung armer kranker Einwohner der Stadt Lörrach verwendet werden solle.

Dieser Stiftung wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dieselbe zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Schwarzmann.

Digitized by Google

Adresse der beiden Kammern, die Zustimmung zu dem provisorischen Gesetz vom 14. September 1848, die Erhebung von Zuschlagszöllen betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Die zweite Kammer Euerer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat zur Begutachtung des provisorischen Gesetzes vom 14. September dieses Jahrs (Regierungsblatt Nr. LVII. vom 15. desselben Monats), die Erhebung von Zuschlagszöllen zum Vereinstarif für 1846 bis 1848 betreffend, eine besondere Commission ernannt und sich von derselben Vortrag erstatten lassen, sofort nach gepflogener sorgfältiger Berathung in der heutigen 110. öffentlichen Sitzung beschlossen, dem erwähnten provisorischen Gesetze die nachträgliche Zustimmung zu ertheilen.

Diesen Beschluß der zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit Kenntniß.

Carlsruhe, den 25. November 1848.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Weller.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Mez.
Huber.

Die erste Kammer tritt der vorstehenden ehrerbietigsten Adresse bei, und ertheilt dem darin genannten provisorischen Gesetze gleichfalls die nachträgliche Zustimmung.

Carlsruhe, den 23. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Freiherr von Göler.
F. von Kettner.

Vorstehendes wird hiermit gemäß allerhöchstem Auftrage aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 5. und praes. 7. d. M., Nr. 672, bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. März 1849.

Finanzministerium.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Adreſſe der beiden Kammern, die Zuſtimmung zu dem proviſoriſchen Geſetz vom 31. October 1848, die Fortdauer des Vereinszolltarifs der Jahre 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Durchlauchtigſter Großherzog!
Gnädigſter Fürſt und Herr!

Die zweite Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat über das ihr vorgelegte proviſoriſche Geſetz vom 31. October v. J. (Regierungsblatt Nr. LXXV.), die Fortdauer des Vereinszolltarifs der Jahre 1846, 1847 und 1848, ſo wie die denſelben ergänzenden oder abändernden geſetzlichen Verfügungen betreffend, durch ihre Zollcommiſſion ſich gutächtlichen Vortrag erſtatten laſſen, ſofort nach ſtattgehabter Berathung in der heutigen 127. öffentlichen Sitzung beſchloſſen:

„dem erwähnten proviſoriſchen Geſetze und der Fortdauer des Vereinszolltarifs auch für die Jahre 1849 und 1850, falls bis dahin nicht eine allgemeine deutſche Zollgeſetzgebung in's Leben getreten ſein ſollte, die nachträgliche Zuſtimmung zu ertheilen.“

Eurer Königlichen Hoheit geben wir von dieſem Beſchluß in tiefſter Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 9. Januar 1849.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident:
Weller.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft.
Huber.

Die erſte Kammer tritt der vorſtehenden ehrerbietigſten Adreſſe bei, und ertheilt dem darin erwähnten proviſoriſchen Geſetze und der Fortdauer des Vereinszolltarifs auch für die Jahre 1849 und 1850, falls bis dahin nicht eine allgemeine deutſche Zollgeſetzgebung in's Leben getreten ſein ſollte, gleichfalls die nachträgliche Zuſtimmung.

Carlsruhe, den 23. Februar 1849.

Im Namen der unterthänigſt treu gehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident:
Wilhelm, Markgraf von Baden.

Die Secretäre:
Carl Freiherr von Göler.
F. von Kettner.

Vorſtehendes wird hiermit gemäß allerhöchſtem Auftrag aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 5. und praes. 7. d. M., Nr. 672, bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 12. März 1849.

Finanzminiſterium.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

An dem Lyceum zu Raſtatt iſt eine Lehrſtelle mit einem Gehalte bis zu 1200 Gulden wieder zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich nach Vorſchrift bei dem großherzoglichen Oberſtudienrathe binnen 4 Wochen zu melden.

An der höhern Bürgerſchule zu Bretten iſt die zweite Lehrſtelle, insbeſondere für franzöſiſche Sprache, Mathematik und Naturwiſſenſchaften, mit einem Gehalte bis 600 Gulden, durch einen Lehramtspraktikanten oder Volksſchullehrer zu beſetzen. Die Bewerber haben ſich bei großherzoglichem Oberſtudienrathe binnen 4 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Verzichtleiſtung des Pfarrers Bechtold zu Külsheim auf die ihm übertragene katholiſche Pfarrei Hundheim iſt dieſe Pfarrei mit einem beiläufigen Einkommen von 1900 Gulden bis 2000 Gulden, jedoch mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu verköſtigen, und mit 100 Gulden jährlich zu ſalariren, auch die auf dieſer Pfarrei bisher ruhende Abgabe von 150 Gulden jährlich zur Aufbeſſerung gering dotirter katholiſcher Pfarreien im fürſtlich leiningen'ſchen Standesgebiete fernerhin zu entrichten, und vorbehaltlich der Beſtimmung über ein Proviſorium für Zehntablöſungskoſten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich in Folge des Ablebens des Pfarrers Schoch veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Steißlingen, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Einkommen von 1300 Gulden bis 1400 Gulden nochmals auszuſchreiben.

Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. den vierprocentigen Zins von 354 Gulden 7 Kreuzer für Güterkaufſchilling bis zur Rückzahlung zu bezahlen,

b. ein fünfjähriges Proviſorium von 69 Gulden 22 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten vorbehaltlich weiterer ſich ergebenden Koſten heimzuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 28. April v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Adam Joſeph Hirſch iſt die katholiſche Pfarrei Königshofen, Amts Borberg, mit einem Einkommen von 1200 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten, vorbehaltlich weiterer Belaſtung durch Zehntablöſungskoſten.

Auch hat ſich der künftige Pfründnieſer die Auspfarrung der im Königreich Würtemberg liegenden Filialorte Deubach und Seiltheim nebſt Wegzug des betreffenden Einkommens-Antheiles gefallen zu laſſen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Dienstag den 27. März 1849.

Inhalt.

Gesetz: Die Portofreiheit der Reichstruppen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Versicherungstaxe für die direct von und nach Basel auf der Eisenbahn versendet werdenden Güter betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Zutheilung der Gemeinde Gamburg zu dem Amtsbezirke Wertheim betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl im 16. Aemterwahlbezirke Kenzingen betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die Zustimmung der beiden Kammern der Stände zu dem provisorischen Gesetze wegen der Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend.

Diensterledigungen.

Gesetz.

Die Portofreiheit für die Reichstruppen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Reichstruppen, welche zu Reichszwecken außerhalb ihrer gewöhnlichen Garnisonsorte verwendet werden, haben Portofreiheit anzusprechen.

Truppenverwendungen zu Reichszwecken sind diejenigen, welche von der provisorischen Centralgewalt unmittelbar angeordnet, oder, wo die Anordnung von einer Landesregierung ausgegangen ist, nachträglich als solche erklärt werden.

§. 2.

Portofreiheit haben anzusprechen die Militärbehörden für ihre Dienstcorrespondenz, die Officiere vom Hauptmann (Rittmeister) einschließlich desselben abwärts, Unterofficiere und Soldaten und die nicht streitenden Glieder der Truppenkörper.

§. 3.

Die Portofreiheit erſtreckt ſich auf Briefe, welche Militärperſonen abſenden und empfangen, ſodann auf Geldpackete bis zu 17 Gulden 30 Kreuzer (10 Thaler) und auf andere Fahrpoſtſtücke bis zu ſechs Pfund (Zollgewicht), welche an Militärperſonen geſendet werden.

§. 4.

Briefe, welche von Unterofficieren und Soldaten aufgegeben werden, ſind von dem Feldwebel (Wachtmeiſter) zu ſammeln, dem Bataillons- reſp. Regimentsadjutanten einzureichen, und von dieſem mit einem Stempel zu bezeichnen, welcher ſie als Soldatenbriefe zu erkennen gibt.

Briefe, Geldpackete und andere zur portofreien Verſendung berechtigte Fahrpoſtſtücke, welche an Unterofficiere und Soldaten aufgegeben werden, ſind mit der Aufſchrift „Soldatenbrief“ oder „Soldatenſache“ zu verſehen.

Briefe von Officieren und Nichtſtreitenden mit Officiersrang ſind außer dem Privatſiegel noch mit dem Dienſtſiegel des nächſten Vorgeſetzten zu verſehen. Bei Briefen und Packeten an ſolche genügt die Adreſſe.

§. 5.

Weitere Anordnungen für das Sammeln und die Controle der Briefe und Fahrpoſtſtücke bleiben der Vereinbarung zwiſchen den Regierungen, beziehungsweiſe den Poſtbehörden und den Commandirenden der Truppenkörper überlaſſen.

§. 6.

Die Militär- und Poſtbehörden haben darüber zu wachen, daß die obigen Beſtimmungen nicht zu Unterſchleifen und Portodefraudationen mißbraucht werden. Bei entdecktem Mißbrauch hat der Verſender neben Entrichtung des vollen tarifmäßigen Portos außerdem den zwanzigfachen Betrag deſſelben zu zahlen. Dieſe Geldſtrafe kann in eine angemeſſene Militärſtrafe umgewandelt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. März 1849.

Leopold.

Buſch.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 23. März allergnädigſt bewogen gefunden:

den ſeither bei der Zehntſection activirten Domänenverwalter Engeſſer dahier wegen

anbauernder Krankheit und daher rührender Dienstuntauglichkeit, seinem Ansuchen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Gissigheim, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Löhr zu Richen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Versicherungstaxe für die direct von und nach Basel auf der Eisenbahn versendet werdenden Güter betreffend.

In dem mit der diesseitigen Verfügung vom 1. März d. J. veröffentlichten Tarif für die directen Güterversendungen von und nach Basel (Regierungsblatt Seite 134) ist die Spalte für die Versicherungstaxe aus Versehen hinweggeblieben.

Indem man hierauf aufmerksam macht, wird bemerkt, daß die Versicherungstaxe für die Güter von und nach Basel in der gewöhnlichen Versicherungstaxe der Güter von und bis Efringen und in einem Zuschlag von zwei Kreuzer für den Zentner für die Strecke zwischen Efringen und Basel besteht.

Carlsruhe, den 19. März 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
In Abwesenheit des Ministers.
von Kettner.

Vdt. Barbiche.

Die Bitte der Gemeinde Gamburg um Trennung von dem Amtsbezirke Gerlachsheim und Wiedervereinigung mit dem Amtsbezirke Wertheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 10. d. M., Nr. 724, die Gemeinde Gamburg nebst dem Eulscherbenhof von dem Bezirksamte Gerlachsheim dem Bezirksamte Wertheim allergnädigst zuzutheilen geruht.

Dieß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 14. März 1849.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Bulffon.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 16. Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Kieser betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen, Nr. 826, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des

Austritts des Abgeordneten Kieser aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 16. Aemterwahlbezirk (Kenzingen) angeordnet, und mit deren alsbaldigen Vornahme der Geheime Regierungsrath Nombride in Freiburg als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 21. März 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Mann.

Die Zustimmung der beiden Kammern der Stände zu dem provisorischen Gesetze wegen der Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend.

Zu dem provisorischen Gesetz vom 6. d. M., die Eingangsabgabe von ungereinigter Soda betreffend, Regierungsblatt Nr. XII., hat die zweite Kammer der Stände unter dem 5. und die erste Kammer unter dem 10. d. M. die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt. Es wird dieß zu Folge allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M., Nr. 795, hiermit bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 20. März 1849.

Finanzministerium.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Valentin Faulhaber ist die katholische Pfarrei Kupprichhausen, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 900 bis 1000 Gulden, vorbehaltlich der Belastung durch Zehntablösungskosten in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hagnau, Amts Meersburg, ist durch das Ableben des Pfarrers Johann Baptist Fink mit einem Jahresertrag von beiläufig 700 Gulden, vorbehaltlich dessen Belastung mit Zehntablösungskosten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Berolzheim, Amts Boxberg, ist mit einem beiläufigen Einkommen von 800 bis 900 Gulden, worauf die Verbindlichkeit zur Zahlung des Antheils an den Kosten für Einfriedigung des Gartens im Betrage von etwa 500 Gulden in angemessenen Terminen, vorbehaltlich weiterer Belastung durch Zehntablösungskosten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 28. März 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1½ Millionen Gulden betreffend.

Form und Inhalt der Partialobligationen des in Folge des Geſetzes vom 3. d. (Regierungsblatt Nr. XI.) aufzunehmenden Anlehens von 1½ Millionen Gulden werden durch die Anlage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Obligationen zu 1,000 fl., 500 fl. und 100 fl. ausgefertigt werden.

Carlsruhe, den 14. März 1849.

Miniſterium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Formular.

Großherzoglich Badiſche

Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

Partial-Obligation

über

. . . . . Gulden Capital.

als Antheil an dem nach dem Geſetze vom 3. März 1849 (Regierungsblatt Nr. XI.) aufgenommenen, unterpfändlich geſicherten Staatsanlehen von einer und einer halben Million Gulden, welcher mit fünf vom Hundert für das Jahr halbjährlich am 1. November und 1. Mai verzinst wird.

Als Unterpfand für das ganze Anlehen ſind eingeſetzt:

1. die Domäne „Schwetzinger Hardt," ausſchließlich der Karlsruher Straße mit ihren Lichtflächen, beſtehend in

9,068	Morgen	103	Ruthen	Hochwald
und 121	„	174	„	Feld
zuſammen 9,189	Morgen	277	Ruthen.	

Die Domäne „Schwetzinger Hardt" bildet mit 6 Morgen 326 Ruthen Privateigenthum eine eigene Gemarkung, begrenzt von den Gemarkungen: Schwetzingen, Oftersheim, Bruchhauſen, Sandhauſen, Walldorf, Reilingen, Hockenheim, Oftersheim, Schwetzingen

und Ketsch. Sie ist mit Wald-, Streu- und Holzberechtigungen zu Gunsten der sieben Hardtgemeinden belastet, welche in ihrem bisherigen Umfange fortbestehen. Mit Rücksicht auf diese Berechtigungen haben Sachverständige das Unterpfand geschätzt zu 2,706,561 fl.

2. die Domäne „Kammerforst," enthaltend — wenn das in der Ausstockung begriffene Waldstück bei Neudorf von 140 Morgen ganz als Feld gerechnet wird —

2,225 Morgen 394 Ruthen Hochwald
und 248 „ 310 „ Feld

zusammen 2,474 Morgen 304 Ruthen in eigener Gemarkung, grenzend an die Gemarkungen: Bruchsal, Neudorf, Bruchsal, Neudorf, Bruchsal, Neudorf, Bruchsal, Neuthard, Graben und Neudorf, pfandgerichtlich geschätzt zu . . . . . 1,175,186 fl.

Summe . 3,881,747 fl.

Beide Unterpfänder sind mit dem Vorbehalte gegeben, daß von jedem noch ein Theil, höchstens ein Zehntel der Waldfläche — unbeschadet des Unterpfandsrechtes der Gläubiger am Grund und Boden — zum Zwecke der landwirthschaftlichen Benutzung ausgestockt werden darf.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger ist:

in dem Pfandbuche der Hardtgemarkung zu Schwetzingen unter dem 10. März 1849, Band I., S. 2, Nr. 1, in dem Pfandbuche der Hardtgemarkung zu Sandhausen unter dem 10. März 1849, Band IX., S. 87, Nr. 24, in dem Pfandbuche der Hardtgemarkung zu Karlsdorf unter dem 13. März 1849, Band VIII., S. 435, Nr. 187 eingetragen und die Auszüge über diese Einträge sind im Großherzoglichen Generallandesarchiv aufbewahrt.

Gegenwärtige Partialobligation ist für jeden Inhaber gültig. Sie wird von der Eisenbahnschuldentilgungscasse auf Verlangen des zeitlichen Inhabers auf dessen Namen eingetragen, auch durch Aufhebung dieses Eintrags wieder auf den Inhaber gestellt, und, wie geschehen, auf dem *zweiten* Blatte dieser Obligation bemerkt. Der Eintrag des Namens hat die Folge, daß das Capital nur an die zuletzt eingetragene Person rechtsgültig bezahlt werden kann.

Es sind neunzehn halbjährige Coupons beigelegt, nebst einem Talon, gegen welchen nach Ablauf der ersten neun und eines halben Jahres weitere Coupons von unterzeichneter Casse ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. Mai 1849.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Casse.

Director:
N.

Cassier:
N.

Controleur:
N.

(Stempel.) (Stempel.)

Lit. . . Nr. . .

Gesetz.

Die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse von einer und einer halben Million Gulden betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungscasse ist ermächtigt, sich zu Rückzahlungen an die Amortisationscasse die baare Summe von einer Million fünfmalhunderttausend Gulden durch ein Anlehen zu verschaffen.

Art. 2.

Die Gläubiger erhalten für ihre Darlehen Obligationen, die in Form und Inhalt denjenigen gleichen, welche den Gläubigern des in Folge des Gesetzes vom 26. Juli v. J. aufgenommenen Anlehens von zwei und einer halben Million Gulden gegeben worden sind, mit der Abweichung:

1. daß andere Domänen als Unterpfand eingesetzt werden;
2. daß der Zins vom 1. Mai dieses Jahres an läuft;
3. daß — vom 1. Mai dieses Jahres an gerechnet — nicht vor vier und einem halben Jahr die nur dem Staate zustehende Aufkündigung und nach fünf Jahren die erste Tilgung mit dem Tilgungsfond dieser vier und eines halben Jahres, wenn nicht mit einer größeren Summe, erfolgt.

Art. 3.

Das Finanzministerium begibt das Anlehen nach seinem Ermessen, jedoch nicht unter 95 Prozent des Nominalbetrags.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. März 1849.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Auszug

aus dem Gesetze vom 26. Juli 1848, die Aufnahme eines Anlehens für die Eisenbahnschuldentilgungscasse betreffend.

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungscasse ist ermächtigt, sich zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorschüsse an die Amortisationscasse durch ein Anlehen auf unterpfändlich gesicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Million Gulden zu verschaffen. Als Unterpfand sind bestimmte Domänen einzusetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger greifen kann, wenn ihm Capital oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen soll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge sollen im Großherzoglichen Generallandesarchiv aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eisenbahnschuldentilgungscasse statt des Amtsrevisorats rechtsgültig ausgefertigt werden.

Anlehens-Bedingungen

nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. März 1849.

---

1. Die Eisenbahnschuldentilgungscasse wird vier und ein halbes Jahr lang, vom 1. Mai 1849 an gerechnet, keine der ausgegebenen Partial-Obligationen aufkündigen. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist sie jederzeit berechtigt, das ganze Anlehen oder einen beliebigen Theil desselben mit halbjähriger Frist aufzukündigen. Bei theilweiser Aufkündigung sind die rückzuzahlenden Partialobligationen durch das Loos zu bestimmen.

   Dem Gläubiger steht kein Aufkündigungsrecht zu.
2. Zur verbindlichen allmähligen Heimzahlung des Anlehens ist ein Tilgungsfond festgesetzt,

Digitized by Google

welcher im ersten Jahre ein halbes Procent des Nominalcapitals beträgt und bis zur vollständigen Heimzahlung jährlich mit sechs Prozent seines Betrages anwächst. Mittelst dieses Tilgungsfonds wird alle fünf Jahre, erstmals mit dem der ersten vier und eines halben Jahres eine durch das Loos zu bestimmende, entsprechende Anzahl der ausgegebenen Partialobligationen um den Nominalbetrag eingelöst. Die Ziehung dieser Obligationen geschieht 6 Monate vor der Rückzahlung.

3. An der Verloosung der Partialobligationen zum Zwecke ihrer Rückzahlung werden die auf verschiedene Summen gestellten Obligationen nach dem Verhältnisse des Gesammtnominalcapitals jeder Classe Theil nehmen.

   Die Ziehung geschieht öffentlich in Gegenwart einer großh. Commission nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung.

   Die Aufkündigung der zur Rückzahlung kommenden Partialobligationen von Seite der Eisenbahnschuldentilgungscasse wird als geschehen betrachtet, wenn sie durch das Regierungsblatt verkündet ist.

4. Die rückzuzahlenden Capitalbeträge können nach Wahl der Gläubiger bei der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse, bei den Kreiscassen zu Freiburg und Mannheim, oder in Frankfurt a. M. bei dem damit beauftragt werdenden Bankhause erhoben werden.

Formular der Coupons.

Auf **1. November 1858.** Lit. . . . Nr. . . .

. . . . . **Gulden**

halbjähr. Zins aus fl. . . . . Capital vom Anlehen im Jahre **1849** zu 1½ Millionen Gulden.

Zahlbar bei allen **Großherzoglichen Staatscaſſen** und in Frankfurt a. M. bei **J. Goll & Söhne.**

Gr. Bad. Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

(Stempel.) N.

. . . . fl. Coupon . . .

Formular des Talon.

Zins-**Talon**, gegen welchen zu der **Partial-Obligation** Lit. . . . Nr. . . . über . . . . . **Gulden Capital** zu 5 Procent nach Ablauf von neun und einem halben Jahre — *alſo* auf 1. November 1858 — weitere Zins-Coupons ausgegeben werden.

Carlsruhe, den 1. Mai 1849.

Gr. Bad. Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe.

(Stempel) N.

Im Falle der Aufkündigung ſind außer der Obligation und dieſem Talon auch die noch unverfallenen Coupons mit einzuliefern.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 31. März 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Posterpedition in Orschweier betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Erledigung von Stipendien der F. Ch. Louisen-Stiftung in Carlsruhe betreffend. Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut zu Baden betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Vollzugsverordnungen: Die außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer für 1849 betreffend. Die Steuerschwurgerichte betreffend.
Dienstledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
durch höchsten Befehl vom 20. März d. J.,

den Oberlieutenant von Fischer in der Ingenieursection zu dem ersten Infanterieregimente, und

den Lieutenant Ehehalt vom dritten zum vierten und Lieutenant Schaaf vom vierten zum dritten Infanterieregimente zu versetzen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Posterpedition in Orschweier betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. Januar d. J., Nr. 23, wird vom 1. April d. J. in Verbindung mit dem Billetausgabebureau Orsch-

weier eine Brief- und Fahrpoſterpedition daſelbſt errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 26. März 1849.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

V. V. d. M.

v. Kettner.

Vdt. Barbiche.

Erledigte Stipendien der F. Ch. Louiſen-Stiftung in Carlsruhe.

Aus der Friedrich Chriſtiane Louiſen-Stiftung in Carlsruhe ſind vom 1. Januar 1849 an zwei Stipendien, jedes mit jährlich 144 Gulden, in vierteljährigen Raten zahlbar, an katholiſche Studirende, welche ſich dem höheren Schulfache widmen, zu vergeben.

Die Bewerber, von welchen die aus den Standesherrſchaften Salem und Petershauſen gebürtigen vorzüglich zu berückſichtigen, und die dem höhern Schulfache ſich widmenden katholiſchen Theologen nicht ausgeſchloſſen ſind, haben ſich mit legalen Ausweiſen über Herkunft, wiſſenſchaftliche Fortſchritte, Sitten und Vermögen, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Carlsruhe, den 26. März 1849.

Miniſterium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buiſſon.

Die Erledigung eines Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinſtitut zu Baden wird bis zum 8. Juni d. J. ein Freiplatz für Baden-Badiſche Mädchen offen.

Die Bewerberinnen um denſelben haben ihre Geſuche unter Anlegung der erforderlichen Zeugniſſe über Alter, Herkommen, Vermögensverhältniſſe, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen vier Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 28. März 1849.

Miniſterium des Innern.

Aus Auftrag des Präſidenten.

Brunner.

Vdt. Buiſſon.

Vollzugsverordnung.

Die außerordentliche Besoldungs- und Pensionssteuer für 1849 betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 21. dieses Monats, die Maßregeln zur Deckung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse im Jahr 1849 betreffend, Regierungsblatt Nr. XV., wird andurch verordnet:

Cataster.

§. 1.

Das Cataster, beziehungsweise Hebregister der außerordentlichen Steuer vom classensteuerpflichtigen Einkommen für 1849 zerfällt in folgende zwei Abtheilungen:

I. Personen, deren gesammtes dieser außerordentlichen Steuer unterworfenes Einkommen über 1000 Gulden beträgt.

II. Personen, deren gesammtes in ihrer Hand vereinigtes classensteuerpflichtiges Einkommen nur 1000 Gulden oder weniger beträgt.

I. Abtheilung. Einkommen über 1000 Gulden.

§. 2.

Zu den Steuerpflichtigen der ersten Abtheilung gehören:

1. die Staats-, Militär- und Kirchendiener, Hofdiener, Diener der großherzoglichen Familie und der Standes- und Grundherren, Gemeindebeamte und Pensionäre, welche im Laufe des Kalenderjahres 1849 oder während eines Theils desselben an fixer Besoldung, an Gehalt, an Functionsgehalt, Competenz oder Pension, mit Zurechnung ihrer der Classensteuer unterworfenen sonstigen Bezüge, ein Einkommen bezogen haben oder noch beziehen werden, welches, in derselben Hand vereinigt, 1000 Gulden für's Jahr übersteigt;
2. die übrigen nicht schon unter 1 genannten classensteuerpflichtigen Personen, deren gesammtes classensteuerpflichtiges Einkommen 1000 Gulden für's Jahr übersteigt;
3. diejenigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie, welche ein nach Art. 32 des Gesetzes vom 21. Juli 1839 sonst classensteuerfreies Einkommen an Appanagen, Wittum, Nadelgeldern, Sustentation oder Erziehungskostenbeitrag beziehen.

§. 3.

Die Steuer der der ersten Abtheilung angehörenden Personen beträgt bei einem steuerpflichtigen Gesammteinkommen

von	1001	fl.	bis	1500	fl.	einschließlich	.	2	Procent	des ganzen Betrags,
„	1501	„	„	2000	„	„	.	3	„	„ „ „
„	2001	„	„	2500	„	„	.	4	„	„ „ „
„	2501	„	„	3000	„	„	.	5	„	„ „ „

Digitized by Google

von 3001 fl.	„	4000 fl.	einschließlich	.	6	Procent	des	ganzen	Betrags,
„ 4001 „	„	5000 „	„	.	7	„	„	„	„
„ 5001 „	„	6000 „	„	.	8	„	„	„	„
von mehr als 6000 „			„	.	10	„	„	„	„

Der Mehrbetrag der Steuer einer höheren Classe gegen eine geringere darf jedoch nie größer sein, als der Betrag, um welchen das steuerpflichtige Einkommen größer ist, als das höchste Einkommen der vorhergehenden Classe.

§. 4.

Bei der Berechnung des Jahresbetrags der Steuer wird jedes Einkommen dieser Abtheilung, wenn es nicht in einer durch Zehn theilbaren Rundzahl besteht, in der nächst niederen Rundzahl der Art angenommen.

Uebersteigt das hiernach der Steuerberechnung zu Grunde zu legende Jahreseinkommen die einem geringeren Procentsatze unterworfene nächst niedere Classe nur um einen verhältnißmäßig geringen Betrag, so kann in bestimmten Fällen nicht der aus dem höheren Procentsatze berechnete, ondern nur ein geminderter Betrag als Jahressteuer angesetzt werden.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes findet dieß in nachstehenden Fällen statt: die Jahressteuer beträgt aus einem Einkommen

von	1010	fl.	jährlich	zu	2	Procent	statt	20	fl.	12	kr.	nur	10	fl.
„	1020	„	„	„	2	„	„	20	„	24	„	„	20	„
„	1510	„	„	„	3	„	„	45	„	18	„	„	40	„
„	2010	„	„	„	4	„	„	80	„	24	„	„	70	„
„	2020	„	„	„	4	„	„	80	„	48	„	„	80	„
„	2510	„	„	„	5	„	„	125	„	30	„	„	110	„
„	2520	„	„	„	5	„	„	126	„	—	„	„	120	„
„	3010	„	„	„	6	„	„	180	„	36	„	„	160	„
„	3020	„	„	„	6	„	„	181	„	12	„	„	170	„
„	3030	„	„	„	6	„	„	181	„	48	„	„	180	„
„	4010	„	„	„	7	„	„	280	„	42	„	„	250	„
„	4020	„	„	„	7	„	„	281	„	24	„	„	260	„
„	4030	„	„	„	7	„	„	282	„	6	„	„	270	„
„	4040	„	„	„	7	„	„	282	„	48	„	„	280	„
„	5010	„	„	„	8	„	„	400	„	48	„	„	360	„
„	5020	„	„	„	8	„	„	401	„	36	„	„	370	„
„	5030	„	„	„	8	„	„	402	„	24	„	„	380	„
„	5040	„	„	„	8	„	„	403	„	12	„	„	390	„
„	5050	„	„	„	8	„	„	404	„	—	„	„	400	„
„	6010	„	„	„	10	„	„	601	„	—	„	„	490	„
„	6020	„	„	„	10	„	„	602	„	—	„	„	500	„

von	6030	fl.	jährlich	zu	10	Procent	statt	603	fl.	—	kr.	nur 510 fl.
„	6040	„	„	„	10	„	„	604	„	—	„	„ 520 „
„	6050	„	„	„	10	„	„	605	„	—	„	„ 530 „
„	6060	„	„	„	10	„	„	606	„	—	„	„ 540 „
„	6070	„	„	„	10	„	„	607	„	—	„	„ 550 „
„	6080	„	„	„	10	„	„	608	„	—	„	„ 560 „
„	6090	„	„	„	10	„	„	609	„	—	„	„ 570 „
„	6100	„	„	„	10	„	„	610	„	—	„	„ 580 „
„	6110	„	„	„	10	„	„	611	„	—	„	„ 590 „
„	6120	„	„	„	10	„	„	612	„	—	„	„ 600 „
„	6130	„	„	„	10	„	„	613	„	—	„	„ 610 „

In allen anderen Fällen kommt der jeder Classe beigesetzte Procentsatz unbeschränkt in Anwendung.

II. Abtheilung. Einkommen von 1000 Gulden und darunter.

§. 5.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen classensteuerpflichtigen Personen, deren gesammtes der classensteuer unterworfenes Einkommen 1000 Gulden oder darunter beträgt.

Die ihnen anzusetzende außerordentliche Steuer ist lediglich nach den Bestimmungen der für die Classensteuer bestehenden Gesetze und Verordnungen zu bemessen und besteht in einem ihrer ordentlichen Classensteuer für 1849 gleichkommenden Betrage.

Gemeinsame Bestimmung. Zugänge. Abgänge. Einzugstermine.

§. 6.

Als fixe Bezüge sind diejenigen Einkommenstheile anzusehen, welche nach §. 6 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 zum Classensteuergesetze, Regierungsblatt 1838, S. 217, die ständigen Einnahmen des Steuerpflichtigen bilden.

Bei Ortsgeistlichen und Schullehrern muß auch das nach §. 26 der eben genannten Verordnung von der Classensteuer ausgeschlossene, der Grund- und Häusersteuer unterworfene Einkommen von neuen Dotationen mit in Berechnung gezogen werden.

Haften auf dem steuerpflichtigen Einkommen Lasten und Abgaben, so dürfen dieselben, so weit deren Abzug bisher bei der Classensteuer zugelassen war, auch bei Berechnung der außerordentlichen Steuer in Abzug gebracht werden.

So weit die unter dem classensteuerpflichtigen Einkommen enthaltenen Geschäftsgebühren zur Bestreitung bestimmter Lasten derselben nothwendig sind, ist der Betrag der Letzteren entweder auf den Grund eines mit Zustimmung der Steuerdirection, durch die betreffenden höheren Behörden bestimmten allgemeinen Verhältnisses, oder, wo dieses Verfahren nicht eintritt, auf den Grund besonderer Ermittelung zu bestimmen und an dem steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

§. 7.

Hat der Bezug eines der außerordentlichen Steuer unterworfenen Einkommens nur während eines Theiles des Jahres 1849 stattgefunden, so kann die Steuer auch nur für so viele Monate angesetzt und erhoben werden, als das steuerbare Einkommen bezogen worden ist.

Hat der Bezug des steuerpflichtigen Einkommens nicht mit dem ersten eines Monats begonnen, so ist die Steuer erst vom ersten des unmittelbar darauf folgenden Monats in Ansatz zu bringen, und hat der Bezug nicht mit dem letzten eines Monats aufgehört, so ist die Steuer nur bis zum letzten des unmittelbar vorangegangenen Monats zu berechnen.

Hat das Einkommen eines bereits im Cataster, beziehungsweise Hebregister stehenden Steuerpflichtigen nur eine Erhöhung oder Verminderung erfahren, so ist zunächst die Steuer von dem höheren Einkommen für so viele volle Monate, als nach den vorstehenden Sätzen zu zählen sind, zu berechnen; für die übrige Zahl von Monaten kommt die Steuer von dem geringeren oder geminderten Einkommen in Ansatz.

Ist jedoch der Bezieher vor dem Tage der Verkündung des Gesetzes mit Tod abgegangen, oder ohne Ruhegehalt oder Pension aus dem Bezug des Einkommens getreten, so unterbleibt der Steueransatz.

§. 8.

Die außerordentliche Steuer ist auf 1. Mai, 1. August und 1. November d. J. je zu einem Drittel in der für die Classensteuer vorgeschriebenen Weise zu erheben, beziehungsweise zu entrichten.

Behörden. Register.

§. 9.

Der Ansatz der Steuer, so wie die Fertigung der Hebregister geschieht durch die mit der Aufstellung der Classensteuerregister beauftragten Behörden auf den Grund der Classensteuerfassionen für 1849, und so weit keine Fassionen einzureichen waren, nach den Rechnungen, Besoldungs-, Gehalts- und Pensionslisten, in beiden Fällen mit Rücksicht auf die inzwischen eingetretenen Aenderungen.

Die Erhebung und Ablieferung der Steuer erfolgt durch die zur Erhebung der Classensteuer bestellten Hebestellen.

§. 10.

Ueber die nach der Aufstellung der Hebregister der außerordentlichen Steuer eintretenden Aenderungen in der Person der Steuerpflichtigen oder ihrer steuerbaren Bezüge sind Abgangs- und Nachtragsverzeichnisse aufzustellen.

Die bloße Aenderung des Wohnorts eines Steuerpflichtigen hat jedoch keine Abgangs- und Nachtragsberechnung zur Folge, vielmehr hat die Casse, in deren Hebregister der Steuerpflichtige bisher eingetragen war, die erst später fällig werdenden Termine der außerordentlichen Steuer durch Vermittlung derjenigen Casse oder Hebestelle zu beziehen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige gezogen ist.

§. 11.

Hat das steuerbare Einkommen eines Steuerpflichtigen eine Erhöhung erfahren, so ist die Berechnung der Steuer neu aufzustellen, wobei, sofern in Folge der Erhöhung das Gesammteinkommen einem höheren Tarifsatz unterworfen ist, dieser für die noch übrigen Monate des Jahres auf das nunmehrige Gesammteinkommen anzuwenden ist. Der Mehrbetrag gegen den früheren Steuersatz ist in das Nachtragsregister aufzunehmen.

Hätte beispielsweise ein Steuerpflichtiger bis zum 1. September jährlich 800 Gulden, von da an aber 1,600 Gulden zu beziehen, so berechnet sich die ursprüngliche Jahressteuer aus 800 Gulden von 2,400 Gulden Classensteuercapital, zu 23 Kreuzer von 100 Gulden, auf 9 Gulden 12 Kreuzer, die neue Jahressteuer von 1,600 Gulden zu 3 Prozent auf 48 Gulden, und die Steuerschuldigkeit für 1849 auf $^8/_{12}$, von 9 Gulden 12 Kreuzer = 6 Gulden 8 Kreuzer, und $^4/_{12}$ von 48 Gulden = 16 Gulden, zusammen auf 22 Gulden 8 Kreuzer. Da aber bereits 9 Gulden 12 Kreuzer im Hebregister enthalten sind, so ist der Mehrbetrag mit 12 Gulden 56 Kreuzer in das Nachtragsverzeichniß aufzunehmen.

Tritt umgekehrt eine Verminderung des steuerpflichtigen Einkommens ein, so ist durch eine neue Berechnung der Steuerschuldigkeit in ähnlicher Weise zu ermitteln, um wie viel sich dieselbe für 1849 vermindert und es ist der Betrag dieser Minderung in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

Wäre beispielsweise das in 2,800 Gulden jährlich bestandene Einkommen eines Steuerpflichtigen vom 1. August an durch Pensionirung, Entziehung eines Funktionsgehalts u. s. w. auf 1800 Gulden herabgekommen, so berechnet sich die ursprüngliche Jahressteuer aus 2,800 Gulden zu 5 Prozent auf 140 Gulden, die künftige aus 1,800 Gulden zu 3 Prozent auf 54 Gulden, und die Steuerschuldigkeit für 1849 auf $^7/_{12}$ von 140 Gulden = 81 Gulden 40 Kreuzer und $^5/_{12}$ aus 54 Gulden = 22 Gulden 30 Kreuzer, zusammen auf 104 Gulden 10 Kreuzer. Da aber im Hebregister 140 Gulden enthalten sind, so ist die Minderung mit 35 Gulden 50 Kreuzer in das Abgangsverzeichniß aufzunehmen.

§. 12.

Die Aufstellung der Hebregister hat unverzüglich zu geschehen. Damit jedoch in der Erhebung keine Verspätung eintrete, haben sämmtliche Hebestellen, welche nach der bei der Classensteuer bestehenden Einrichtung ihre Hebregister selbst aufzustellen haben, alsbald nach deren Fertigung, beziehungsweise bei der Auszahlung der Besoldungen u. s. w. mit dem Einzug zu beginnen, und nur ein Duplicat mit den nöthigen Materialien zur Prüfung und Decretur einzusenden.

Die Nachtrags- und Abgangsregister sind anzulegen, sobald sich zu einer Nachtrags-, beziehungsweise Abgangsberechnung Veranlassung ergibt und die Einträge geschehen alsbald nach der Zeitfolge ihrer Entstehung. Duplicate sind zur Prüfung und nachträglichen Decreturertheilung auf 1. Dezember 1849 einzusenden. Hat eines dieser Register keinen Eintrag erhalten, so muß der zur Prüfung berufenen Behörde hievon Anzeige erstattet werden.

§. 13.

Die Prüfung und Genehmigung der Hebregister, so wie der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, so wie die Decretur geschieht auf die für die Classensteuer vorgeschriebene Weise.

§. 14.

Der Einzug der Steuer soll in der Regel bei der Auszahlung der Besoldungen u. s. w. mittelst Abzugs geschehen.

Geschieht die Auszahlung in Monatsbeträgen, so findet der Abzug pünktlich bei den Zahlungen auf 1. Mai, 1. August, 1. November statt. Geschieht dagegen die Auszahlung in Vierteljahrsbeträgen, so ist das erste Drittel der Steuer bei der Besoldungszahlung auf 23. April oder 1. Mai, das zweite Drittel bei der Besoldungszahlung auf 23. Juli oder 1. August u. s. f. abzuziehen.

Die Nachträge sind, so weit sie von Erhöhung des Einkommens herrühren, bei der nächsten Besoldungszahlung, so weit sie von neuen Anstellungen herrühren, je nach der Zeit ihrer Entstehung auf den zweiten und dritten, oder auf den dritten Termin zu erheben.

Kann die Steuer nicht durch Abzug auf die vorgeschriebenen Termine erhoben werden, so ist sie auf die im §. 8 oben bestimmten Verfallzeiten baar einzuziehen.

Die Abgänge sind im Dezember zu verrechnen.

§. 15.

Die Steuerdirection ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 27. März 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann. Vdt. Poppen.

Vollzugsverordnung.

Die Steuerschwurgerichte betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. d. M., Nr. 903, wird zum Vollzuge des Gesetzes vom 12. d. M. — die Steuerschwurgerichte betreffend — Regierungsblatt Nr. VI. — und zwar zunächst zu den im Art. 2 desselben enthaltenen transitorischen Bestimmungen, hiermit verordnet:

A. Anlangend die Beschwerden gegen Entscheidungen der Schatzungsräthe.

1. Der recurrirende Theil hat, falls er die Beschwerde von der Steuerdirection entschieden wünscht, innerhalb der für die Recurse an das Steuerschwurgericht bestimmten Frist, seine Beschwerdeausführung bei der betreffenden Obereinnehmerei zu übergeben, welche davon den einschlägigen Schatzungsrath in Kenntniß setzt;
2. die Obereinnehmerei vernimmt sodann, wenn der Steuerperäquator der recurrirende Theil ist, den Steuerpflichtigen darüber, ob er sich die Entscheidung durch die Steuerdirection mit Verzicht auf das Steuerschwurgericht gefallen lassen wolle, wobei ihm zu bemerken ist, daß in solchem Fall der bestrittene Steuerbetrag bis zu endlicher Entscheidung über die Beschwerde unerhoben bleibe.

Erklärt sich der Steuerpflichtige zustimmend, so ist die Beschwerde sammt der von dem Schatzungsrath darüber zu erhebenden Vernehmlassung und der Erklärung des Steuerpflichtigen der Steuerdirection zur Entscheidung vorzulegen.

Erklärt er ſich verweigernd, ſo iſt die Beſchwerdeausführung dem Schatzungsrath zur Behandlung nach Art. 19 des Geſetzes vom 8. Juli v. J. zuzuſtellen, zugleich aber das Nöthige wegen einſtweiliger Erhebung der fraglichen Steuern anzuordnen.

Erklärt er ſich gar nicht, ſo iſt er als nicht zuſtimmend zu betrachten, und in gleicher Weiſe, wie eben bemerkt, zu verfahren.

3. Iſt der Steuerpflichtige der recurrirende Theil, ſo bedarf es einer Vernehmung des Steuerperäquators darüber, ob die Entſcheidung der Steuerdirection überlaſſen werden wolle, nicht; der Steuerperäquator iſt vielmehr dann ſofort in der Hauptſache mit ſeiner Erklärung zu hören, die Aeußerung des Schatzungsraths einzuholen und demnächſt Vorlage an die Steuerdirection zu machen.

B. Anlangend die Beſchwerden einzelner Bauſchſummenpflichtigen gegen die ihnen nach dem Geſetze vom 28. Juni v. J. zugetheilten Betreffniſſe:

1. Die Beſchwerdeausführung iſt gemäß §. 18 der Verordnung vom 30. Juni v. J. bei der betreffenden Obereinnehmerei, und zwar binnen 14 Tagen von der Eröffnung des Beſchwerdenbeſchluſſes, reſp. bei den vor Erſcheinen gegenwärtiger Verordnung ſchon ergangenen Beſchlüſſen binnen 14 Tagen von dieſem Erſcheinen an, einzureichen, mit der Erklärung des Recurrenten, ob er die Entſcheidung durch das Steuerſchwurgericht oder aber durch die Steuerdirection begehre. Im erſten Fall muß mit der Beſchwerdeausführung zugleich ein Zeugniß des betreffenden Gemeinderaths übergeben werden, daß der Recurrirende den ſtrittigen Betrag nach Vorſchrift des Geſetzes hinterlegt habe, oder aber von Seiten des Ortsvereins, reſp. der übrigen Pflichtigen, auf die Hinterlegung verzichtet werde. Ohne ſolche Beſcheinigung wird die Recursausführung als nicht geſchehen betrachtet, und ihr keine weitere Folge gegeben. — Das weitere Verfahren richtet ſich dann nach §. 18 der erwähnten Verordnung vom 30. Juni v. J.

2. Im letzteren Fall, d. h. wenn die Entſcheidung durch die Steuerdirection gewünſcht wird, läßt die Obereinnehmerei die Recursausführung dem Ortsverein, oder wenn kein ſolcher beſteht, den übrigen Bauſchſummenpflichtigen des Orts zur Erklärung in der Hauptſache, ſo wie darüber zugehen, ob ſie mit der Entſcheidung durch die Steuerdirection einverſtanden ſind. Erfolgt dieſe Erklärung bejahend, ſo ſind dann die Acten der Steuerdirection zur Entſcheidung vorzulegen; erfolgt ſie verneinend, ſo beruht die Sache bis zu Errichtung des Steuerſchwurgerichts, dem die Acten ſeiner Zeit nach Maaßgabe des mehrerwähnten §. 18 der Verordnung vom 30. Juni v. J. mitzutheilen ſind. Der Pflichtige kann aber dann nicht zur Zahlung des beſtrittenen Betrags, ſondern nur, auf Verlangen des Vereins oder der übrigen Pflichtigen, zur einſtweiligen Hinterlegung angehalten werden. Gleiches iſt zu beobachten, wenn der Ortsverein oder die Pflichtigen über den fraglichen Punkt gar keine Erklärung abgeben.

C. Gemeinſchaftliche Beſtimmungen:

1. Der Recurs gegen die Entſcheidungen der Steuerdirection an das Finanzminiſterium muß

binnen 3 Wochen von Eröffnung der beschwerenden Verfügung ausgeführt werden. Die Recurs schrift ist bei der betreffenden Obereinnehmerei einzureichen, welche nach Hörung der Betheiligten dieselbe der Steuerdirection zur weiteren Beförderung vorlegt.

2. Dem Steuerperäquator steht dieß Recursrecht nicht zu.

Carlsruhe, den 30. März 1849.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rückert ist die katholische Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,

b. jährlich 212 Gulden 55 Kreuzer bis zu der Heimzahlung aus dem Zehntablösungscapital zu verzinsen,

c. ein in noch zu bestimmenden Terminen verzinsliches Provisorium von 850 Gulden 3 Kreuzer für Kriegskosten heimzuzahlen, vorbehaltlich weiterer sich ergebender Zehntablösungskosten.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Theodor Ignaz Klenker ist die katholische Pfarrei Röhrenbach, Amts Heiligenberg, mit einem Einkommen von 1,200 Gulden, welches sich je nach der Größe des Antheils am Baulastencapital verringern kann, in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen lasten:

a. ein zehnjähriges verzinsliches Baulasten-Provisorium von 381 Gulden 35 Kreuzer, wovon noch etwa 4 Termine zu bezahlen sind,

b. ein verzinsliches Provisorium für Gemeindsbezirksschulden vom 1. Januar 1850—1854 mit je 37 Gulden 8 Kreuzer zahlbar, und

c. ein vierjähriges Provisorium von 125 Gulden 47 Kreuzer für Kosten der Zehntablösung und der Baulastenabschätzung vom 1. Januar 1355—1858 zahlbar.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 1. März 1849: der pensionirte Staatsminister von Berckheim in Carlsruhe.

Am 9. März 1849: Hofgerichtsregistrator Reuter in Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 7. April 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: Die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden, hier die im Kriegsſtand begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Stiftungen der Chriſtian Zugſchwerdt Wittwe zu Rudenberg zur Gründung eines Armenfonds und eines Schulfonds daſelbſt betreffend. Die Errichtung einer Gemeindebezirksforſtei zu Schriesheim betreffend. Die Verleihung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den Rechtspracticanten Alexander Wallau von Mannheim betreffend. Die Schenkung des verſtorbenen Stadtraths Philipp Merian zur Sautier-Reibeltſchen Knaben- und Mädchenſtiftung zu Freiburg betreffend. Die Vornahme einer Erſatzwahl im 9. Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeverſammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Scheffelt betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Den Stand der Zehntablöſung betreffend.

Dienſterledigungen. Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Abgabe eines Theils der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden, hier die im Kriegsſtand begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Bataillon von Porbeck vom vierten großherzoglich badiſchen Infanterieregimente ſich gegenwärtig in Schleswig-Holſtein und nach dem Sinne des Geſetzes vom 12. v. M. (Regierungsblatt Nr. VI.), die Abgabe eines Theiles der Militärgerichtsbarkeit an die Civilbehörden betreffend, im Kriegsſtand befinde, in welchem alle begangenen gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ſind.

Carlsruhe, den 29. März 1849.

Großherzogliches Staatsminiſterium.

F. Hoffmann. von Stengel.

Vdt. Schunggart.

Die Stiftung der Chriſtian Zugſchwerdt Wittwe, Magdalena geborne Faller zu Rudenberg von 25 Gulden zur Gründung eines Armenfonds allda betreffend.

Die nunmehr verſtorbene Chriſtian Zugſchwerdt'ſche Wittwe, Magdalena, geborne Faller zu Rudenberg hat der dortigen Gemeinde durch Teſtament 25 Gulden zur Gründung eines Armen-

fonds vermacht. Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zum ehrenden Andenken an die Stifterin zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. März 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Christian Zugschwerdt'schen Wittwe, Magdalena, geborne Faller zu Rudenberg, von 200 Gulden zur Gründung eines Schulfonds daselbst betreffend.

Die nunmehr verstorbene Christian Zugschwerdt'sche Wittwe, Magdalena, geborne Faller zu Rudenberg stiftete zur Gründung eines Schulfonds allda 200 Gulden mit dem Beding, daß die Zinsen hieraus zur Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien für arme Schulkinder verwendet werden sollen. Dieser Stiftung wird die nachgesuchte Staatsgenehmigung ertheilt, und dieselbe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 21. März 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Buisson.

Die Errichtung einer Gemeindebezirksforstei zu Schriesheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu Folge höchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 6. Januar d. J., Nr. 72, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß eine Gemeindebezirksforstei Schriesheim mit 4192 Morgen 281 Ruthen Gemeindewald errichtet werde.

Carlsruhe, den 21. März 1849.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Julius Maier.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten Alexander Wallau von Mannheim betreffend.

Dem Rechtspracticanten Alexander Wallau von Mannheim wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. März 1849.

Ministerium des Innern.
A. A. d. P.
Brunner.

Vdt. Julius Maier.

Die Schenkung des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian zur Sautier-Reibeltschen Knaben- und Mädchenstiftung zu Freiburg betreffend.

Der in Basel verstorbene Philipp Merian, gewesener Stadtrath und Ehrenbürger zu Freiburg, hat der Sautier-Reibeltschen Knaben- und Mädchenstiftung zu Freiburg die Summe von 20,000 Gulden durch letzten Willen zugewendet, mit der Bestimmung, daß aus deren Ertrage Freiplätze für Knaben und Mädchen, mit besonderer Rücksichtsnahme auf die Waisenkinder der Stadt Freiburg, errichtet werden. Dieser Stiftung wird die Staatsgenehmigung ertheilt, und dies zum ehrenden Andenken des Stifters zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. März 1849.

Ministerium des Innern.
A. A. d. P.
Brunner.

Vdt. Schwarzmann.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 9. Aemterwahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Scheffelt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 29. d. M., Nr. 902, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Scheffelt aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 9. Aemterwahlbezirk (Lörrach) angeordnet, und mit deren Vornahme der Großherzogliche Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg als landesherrlicher Commissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 31. März 1849.

Ministerium des Innern.
Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Den Stand der Zehntablösung betreffend.

Nachstehende Uebersicht über den Stand der Zehntablösung auf den ersten Januar dieses Jahres wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 17. März 1849.

Ministerium der Finanzen.
Hoffmann.

Vdt. Pfeilsticker.

Uebersicht

über den Stand der Zehntablösung auf den 1. Januar 1849.

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl			Von den abgelösten Zehnten betragen			
		aller Zehnten.	der bis 1. Jan. 1849 abgelösten Zehnten.	der noch abzulösenden Zehnten.	die Ablösungscapitalien		die angewiesenen Staatsbeiträge	
					fl.	kr.	fl.	kr.
	A. Im Seekreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	58	56	2	435,212	29	16,621	12
2	" " auswärtigen Staaten . .	25	21	4	98,895	52	12	16
3	" " Standesherren	187	149	38	1,865,099	58	79,468	33
4	" " Grundherren	63	40	23	277,808	3	21,386	32
5	" " Privatpersonen	211	121	90	143,136	38	3,257	21
6	" " Pfarrdiensten	558	319	239	1,077,688	16	82,976	54
7	" " Schuldiensten	33	24	9	29,943	31	1,586	15
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen . . .	41	25	16	154,242	20	4,540	40
9	" " Localstiftungen	269	187	82	436,127	36	29,445	45
10	" " Gemeinden	28	12	16	24,958	17	3,714	8
11	" " Großh. Domänenärar . .	356	354	2	2,161,928	28	178,302	20
	Summe A. . .	1,829	1,308	521	6,705,041	31	421,311	56
	B. Im Oberrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	1	—	1	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	9	7	2	26,410	55	895	51
4	" " Grundherren	88	55	33	392,824	35	38,237	24
5	" " Privatpersonen	60	28	32	71,363	23	5,700	13
6	" " Pfarrdiensten	496	356	140	1,592,510	44	204,042	7
7	" " Schuldiensten	62	51	11	56,317	58	8,179	4
8	" " kirchlichen Recepturen u. Bezirksstiftungen	35	24	11	297,074	53	206	52
9	" " Localstiftungen	62	37	25	81,240	35	8,752	53
10	" " Gemeinden	46	28	18	138,141	13	12,498	45
11	" " Großh. Domänenärar . .	590	587	3	5,384,703	50	733,764	56
	Summe B. . .	1,449	1,173	276	8,040,618	6	1,012,278	5

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl: aller Zehnten.	Anzahl: der bis 1. Jan. 1849 abgelösten Zehnten.	Anzahl: der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen: die Ablösungs-Capitalien. fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge. fl.	kr.
	C. Im Mittelrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	—	—	—	—	—	—	—
2	" " auswärtigen Staaten . .	—	—	—	—	—	—	—
3	" " Standesherren	35	33	2	402,672	52	23,361	18
4	" " Grundherren	87	70	17	906,115	6	133,566	22
5	" " Privatpersonen	43	32	11	123,519	53	24,496	35
6	" " Pfarrdiensten	285	253	32	2,045,359	5	282,698	7
7	" " Schuldiensten	96	89	7	187,830	15	32,797	26
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . . .	65	61	4	526,698	17	67,982	44
9	" " Lokalstiftungen	43	29	14	127,808	39	8,571	8
10	" " Gemeinden	14	10	4	32,688	47	2,521	51
11	" " Großh. Domänenärar . .	394	394	—	7,692,427	26	1,045,727	7
	Summe C. . .	1,062	971	91	12,045,120	20	1,621,722	38
	D. Im Unterrheinkreis.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . . .	10	10	—	37,543	45	7,470	24
2	" " auswärtigen Staaten . .	9	5	4	11,540	21	3,942	16
3	" " Standesherren	280	243	37	1,985,809	47	286,731	17
4	" " Grundherren	179	145	34	1,375,240	45	182,798	53
5	" " Privatpersonen	85	59	26	440,273	57	60,815	59
6	" " Pfarrdiensten	441	348	93	1,809,523	46	283,874	23
7	" " Schuldiensten	109	93	16	254,619	46	49,550	48
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . . .	161	124	37	1,259,677	30	211,495	59
9	" " Localstiftungen	36	27	9	63,823	58	9,041	43
10	" " Gemeinden	29	19	10	83,425	4	15,145	4
11	" " Großh. Domänenärar . .	181	181	—	2,290,827	27	364,208	53
	Summe D. . .	1,520	1,254	266	9,612,306	6	1,475,075	39

Digitized by Google

Ordnungszahl.	Bezeichnung der Zehnten.	Anzahl aller Zehnten.	Anzahl der bis 1. Jan. 1849 abgelösten Zehnten.	Anzahl der noch abzulösenden Zehnten.	Von den abgelösten Zehnten betragen die Ablösungscapitalien fl.	kr.	die angewiesenen Staatsbeiträge fl.	kr.
	Wiederholung.							
1	Zehnten von Mitgliedern des großherzoglichen Hauses . .	69	66	3	472,756	14	24,091	36
2	" " auswärtigen Staaten . .	34	26	8	110,436	13	3,954	32
3	" " Standesherren	511	432	79	4,279,993	32	390,456	59
4	" " Grundherren	417	310	107	2,951,988	29	375,999	11
5	" " Privatpersonen	399	240	159	778,293	51	94,270	8
6	" " Pfarrdiensten	1,780	1,276	504	6,525,081	51	853,591	31
7	" " Schuldiensten	300	257	43	528,741	33	92,113	33
8	" " kirchlichen Recepturen und Bezirksstiftungen . .	302	234	68	2,237,693	—	284,226	15
9	" " Localstiftungen	410	280	130	709,000	48	55,811	29
10	" " Gemeinden	117	69	48	279,213	21	33,879	48
11	" " Großh. Domänenärar . .	1,521	1,516	5	17,529,887	11	2,322,003	16
	Haupt-Summe .	5,860	4,706	1,154	36,403,086	3	4,530,388	18

Anmerkung: 1. In der Uebersicht auf den 1. Januar 1847 (Regierungsblatt 1847, Seite 103) ist die Anzahl aller Zehnten zu 5787 angegeben. Das inzwischen weiter vorgerückte Zehntablösungsgeschäft hat gezeigt, daß sie um 79 Zehnten stärker sei.

2. Am 1. Januar 1847 waren 4300 Zehnten mit einem Capitale von 34,233,886 fl. 14 kr. abgelöst. In den seitdem verflossenen zwei Jahren sind weiter zur Ablösung gekommen:

406 Zehnten zu 2,169,199 fl. 49 kr.

3. Von den auf den Zehnten des großh. Domänenärars haftenden Baulasten waren am 1. Januar 1847 die für 277 Kirchen, 238 Pfarr- und vier Schulhäuser abgeschätzt, und die Baulastenabschätzungen für 247 Orte von der großh. Zehntsection und für 186 Orte von dem betreffenden Oberkirchenrathe genehmigt. Seit den inzwischen verflossenen zwei Jahren sind weiter zur Abschätzung gekommen die Baulasten für 64 Kirchen, 60 Pfarr- und 2 Schulhäuser, und die Baulastenabschätzungen für weitere 69 Orte von der großh. Zehntsection und dem betreffenden großh. Oberkirchenrathe genehmigt worden, so daß am 1. Januar 1849 im Ganzen die Baulastenabschätzungen für 316 Orte von der großh. Zehntsection und für 255 Orte von dem betreffenden großh. Oberkirchenrathe genehmigt waren.

Dienſterledigungen.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Landwehr iſt die katholiſche Pfarrei Oberſchwandorf, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 1300 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. Vierhundert Gulden auf Lebenszeit dem früheren Pfründnießer zu verabreichen,

b. ein ſeit 1842 laufendes verzinsliches zwölfjähriges Proviſorium von 732 Gulden 43 Kreuzer für Kriegskoſten, und
ein ſeit 1845 laufendes achtjähriges Proviſorium von 66 Gulden 38 Kreuzer für Schulhausbaukoſten heimzuzahlen, vorbehaltlich der Belaſtung etwaiger Zehntablöſungskoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe und erzbiſchöflichen Ordinariate binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 31. December v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Seyfried iſt die katholiſche Pfarrei Welſchingen, Amts Engen, mit einem ungefähren Jahresertrag von 700 Gulden, worauf ein bis 1861 laufendes verzinsliches Proviſorium von 200 Gulden für Kriegsſchulden haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Zu dem Ausſchreiben der Pfarrei Häg, Amts Schönau, im Regierungsblatt vom 20. November v. J., Nr. 77, wird nachträglich bemerkt, daß die Bewerber ſich ſowohl beim erzbiſchöflichen Ordinariate als beim katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden haben.

Durch die Beförderung des Pfarrers Auer auf das Martin von Mader'ſche Benefizium in Ueberlingen iſt die katholiſche Pfarrei Wahlwies, Amts Stockach, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 Gulden in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Auf Seite 172 des Regierungsblatts Nr. XIX. d. J. ſind die 21. und 20. Zeile von unten:

von 1,010 fl. jährlich zu 2 Procent ſtatt 20 fl. 12 kr. nur 10 fl.
„ 1,020 „ „ „ 2 „ „ 20 „ 24 „ „ 20 „

zu ſtreichen, wogegen die 19. Zeile von unten heißen ſoll:

„von 1,510 fl. jährlich zu 3 Procent ſtatt 45 fl. 18 kr. nur 40 fl.“

Digitized by Google

Nr. XXI. 187

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 12. April 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnungen: 1. Die Vereinigung der Forstpolizeidirection mit der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, die Aufhebung der Forstämter und die Errichtung der Forstinspectionen betreffend. 2. Die Eintheilung der Forstbezirke und Forstinspectionsbezirke betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betr.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Vereinigung der Forstpolizeidirection mit der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, die Aufhebung der Forstämter und Errichtung der Forstinspectionen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Erzielung der von Uns beabsichtigten Ersparnisse bei der Forstverwaltung und Behufs der Organisation der vormals standes- und grundherrlichen Forstbezirke haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Forstpolizeidirection und die Direction der Forstdomänen und Bergwerke werden mit einander vereinigt.

Die vereinigte Oberbehörde erhält den Namen „Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke."

§. 2.

Die Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke ist rücksichtlich der Forst- und Bergpolizeiverwaltung und überhaupt aller nach der Verordnung vom 1. Mai 1834 der Forstpolizeidirection zugekommenen Geschäfte Unserem Ministerium des Innern, rücksichtlich der Verwaltung der Forstdomänen, Berg- und Hüttenwerke Unserem Finanzministerium unterstellt.

Die Anträge auf Anstellung, Versetzung, Pensionirung oder Entlassung des Directors und der forsttechnischen Mitglieder der Direction, so wie jene hinsichtlich der landesherrlichen Forstbeamten überhaupt sind von Unseren Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich zu erstatten.

§. 3.

Die Forstämter werden aufgehoben. Die Bezirksforsteien sind als selbstständige Verwaltungsstellen der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke unmittelbar untergeordnet. Unter der Leitung dieser Direction werden die Inspectionsgeschäfte durch fünf Forstinspectionen mit den Dienstsitzen Donaueschingen, Freiburg, Offenburg, Carlsruhe und Heidelberg besorgt.

§. 4.

Wegen Verwaltung der Forstpolizei und wegen Beförsterung der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen in den vormals standes- und grundherrlichen Forstbezirken werden zehn neue Bezirksforsteien mit den Dienstsitzen Sinsheim, Neckarbischofsheim, Mosbach, Eberbach, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Hardheim, Tauberbischofsheim und Wertheim errichtet.

§. 5.

Als die Staatsforstbehörde, welche nach §. 26, Ziffer 8 und 9 des Gesetzes über die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden in den dort bezeichneten Fällen zu vernehmen ist, und welcher der Recurs gegen die Entscheidung des Kreisausschusses zusteht, werden die Forstinspectionen bestimmt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Mai l. J. in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit den Vollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1849.

Leopold.

Bekk. C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Eintheilung der Forstbezirke und Forstinspectionsbezirke betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum weitern Vollzug der neuen Forstorganisation haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

A. Hinsichtlich der Forstbezirke.

a. Die zehn neu errichteten Bezirksforsteien werden gebildet:

1. Wertheim, aus den Gemarkungen Bestenheid, Bettingen, Borthal, Dertingen,

Dietenhan, Dörlesberg, Ebenheid, Eichel, Freudenberg, Gamburg, Grünenwörth, Höheseld, Hundheim, Kembach, Lindelbach, Mondseld, Nassig, Niklashausen, Oedengesäß, Rauenberg, Reicholzheim, Sachsenhausen, Sonderried, Steinbach, Urphar, Vockenroth, Waldenhausen, Wertheim, Wessenthal, Breitenauerhof, Bronnbach, Dörrhof, hinterer Meßhof, Neuhof und Tremhof.

2. Tauberbischofsheim, aus den Gemarkungen Brunnenthal, Dienstadt, Dittigheim, Dittwar, Gerchsheim, Gissigheim, Großrinderfeld, Hochhausen, Impfingen, Königheim, Schönfeld, Tauberbischofsheim, Werbach, Werbachhausen, Wenkheim, Baierthal, Steinbach und Weickersstädterhof.

3. Hardheim, aus den Gemarkungen Bretzingen, Dornberg, Erfeld, Ciersheim, Gerichtstetten, Hardheim, Külsheim, Pülfringen, Rütschdorf, Schweinberg, Uissigheim und Waldstetten.

4. Walldürn, aus den Gemarkungen Altheim, Geroldshahn, Glashofen, Gottersdorf, Hornbach, Höpfingen, Kaltenbrunn, Neusaß, Reinhardsachsen, Rippberg, Vollmersdorf, Walldürn, Wettersdorf, Helmsheim, Rudach und Kummershof.

5. Buchen, aus den Gemarkungen Auerbach, Bödigheim, Bofsheim, Buchen, Dumbach, Eberstadt, Einbach, Götzingen, Großeicholzheim, Haidersbach, Hainstadt, Hettingen, Hettingenbeuern, Hollerbach, Kleineicholzheim, Krumbach, Langenelz, Laudenberg, Limbach, Mörschenhardt, Rudau, Oberneudorf, Oberscheidenthal, Reisenbach, Rineck, Rinschheim, Rittersbach, Rumpfen, Scheringen, Schlossau, Schöllenbach, Sindolsheim, Steinbach, Stürzenhardt, Unterneudorf, Unterscheidenthal, Waldhausen und Ernstthal.

6. Adelsheim, aus den Gemarkungen Adelsheim, Billigheim, Dippach, Hagenbach, Hemsbach, Hergenstadt, Katzenthal, Korb, Leibenstadt, Mittelschefflenz, Oberschefflenz, Osterburken, Ruchsen, Schlierstadt, Seckach, Sennfeld, Unterkessach, Unterschefflenz, Waldmühlbach, Zimmern, Selgenthal, Tollnaishof, Volkshausen, Waidach und Wemmershof.

7. Mosbach, aus den Gemarkungen Allfeld, Auerbach, Binau, Dallau, Diedesheim, Fahrenbach, Herbolzheim, Lohrbach, Mosbach, Muckenthal, Neckarburken, Neckarelz, Neckarzimmern, Nüstenbach, Neudenau, Reichenbuch, Sattelbach, Stein, Steinbach, Sulzbach, Trienz, Bernbronn, Hornberg und Stockbrunn.

8. Eberbach, aus den Gemarkungen Balsbach, Eberbach, Ferdinandsdorf, Friedrichsdorf, Igelsbach, Lindach, Mülben, Neckargerach, Neckarwimmersbach, Oberdielbach, Oberferdinandsdorf, Pleutersbach, Robern, Rockenau, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Unterferdinandsdorf, Waldkatzenbach, Wagenschwend, Weisbach, Zwingenberg.

9. Neckarbischofsheim, aus den Gemarkungen Adersbach, Aglasterhausen, Asbach, Babstadt, Bargen, Ehrstädt, Flinsbach, Grombach, Hasselbach, Haßmersheim, Heinsheim, Helmstadt, Hochhausen, Hüffenhardt, Kälbertshausen, Kirchardt, Neckarbischofsheim, Neckarmühlbach, Obergimpern, Obrigheim, Rappenau, Schluchtern, Siegelsbach, Treschklingen, Untergimpern, Wollenberg, Zimmerhof, Kirchstädterhof, Neuhaus, Oberbiegelhof, Rauhof, Unterbiegelhof, Wagenbacherhof und Weilerhof.

10. Sinsheim, aus den Gemarkungen Adelshofen, Berwangen, Bockschaft, Daisbach, Düren, Eichtersheim, Elsenz, Eschelbronn, Gemmingen, Hilsbach, Hoffenheim, Ittlingen,

Michelfeld, Neidenstein, Reihen, Riechen, Rohrbach, Sinsheim, Steppach, Steinsfurth, Weiler, Zuzenhausen, Dammhof und Streichenberg.

b. Bei den bestehenden Großherzoglichen Bezirksforsteien treten folgende Veränderungen ein:

1. vom Forstbezirk Ballenberg werden die Gemarkungen Dippach, Eberstadt, Großeicholzheim, Hainstadt, Hagenbach, Haldersbach, Hettingenbeuern, Kleineicholzheim, Korb, Sindolsheim und Unterkessach losgetrennt, dagegen werden ihm die Orte Berolsheim, Boppstadt, Borberg, Hirschlanden, Hohenstadt, Hüngheim, Merchingen, Neidelsbach, Neunstetten, Rosenberg, Schillingstadt, Schwabhausen, Seehof, Uissingen, Windischbuch, Wölchingen und der Brunnackerhof zugetheilt.

2. Der Forstbezirk Gerlachsheim verliert die Gemarkungen Dittigheim, Gamburg, Gerchsheim, Grosrinderfeld, Gissigheim, Impfingen, Schönfeld und die Höfe Steinbach und Baierthal, und erhält dagegen die Orte Beckstein, Buch am Ahorn, Brehmen, Distelhausen, Dainbach, Epplingen, Königshofen, Kupprichhausen, Lauda, Längenrieden, Marbach, Messelhausen, Oberbalbach, Oberlauda, Oberschüpf, Sachsenflur, Schwarzenbrunn, Schweigern, Unterschüpf.

3. Von dem Forstbezirk Schwarzach gehen ab die Gemarkungen Aglasterhausen, Asbach, Bargen, Binau, Reichenbuch und der Weilerhof, dagegen kommen hinzu die Orte Michelbach, Mörtelstein und Reichartshausen.

4. Der Forstbezirk Weinheim erhält zu seinem bisherigen Bestand die Gemarkungen Leutershausen und Ursenbach und verliert die Gemarkung Schriesheim.

5. Dem Forstbezirk Wiesenbach werden die Gemarkungen Mauer, Schatthausen und Spechbach zugetheilt.

6. Der Forstbezirk Bretten erhält zu seinem bisherigen Bestand die Gemarkungen Gondelsheim, Bonartshäuserhof, Sickingen und Sulzfeld.

7. Dem Forstbezirk Odenheim wird die Gemarkung Menzingen zugewiesen.

8. Dem Forstbezirk Lahr werden die Gemarkungen Kuhbach, Prinzbach, Reichenbach, Schönberg, Seelbach, Schutterthal und Wittelbach zugetheilt.

9. Der Forstbezirk Freiburg erhält zu seinem bisherigen Bestand die Gemarkung Hugstetten.

10. Ebenso der Forstbezirk Wendlingen die Gemarkungen Umkirch und Waltershofen.

11. Dem Forstbezirk Kandern wird die Gemarkung Liel zugetheilt.

12. Der Forstbezirk Bohlingen erhält einen Zuwachs durch die Gemarkungen Beuern, Gottmadingen, Steißlingen, Wiechs und Heilsberg.

13. Dem Forstbezirk Constanz wird die Gemarkung Bodmann einverleibt.

14. Der Forstbezirk Engen wird durch die Gemarkungen Aach, Ebringen, Hilzingen, Riedheim, Schlatt unter Krähen, Volkartshausen und Staufen vergrößert.

15. Ebenso der Forstbezirk Markdorf durch die Gemarkungen Bermatingen, Buggensegel, Grasbeuern, Mimmenhausen, Mittelstweiler, Mühlhofen, Neufrach, Oberstweiler, Oberuhldingen, Wahlweiler, Wanzenreuthe, Birkenweiler, Gebhardsweiler, Hallendorf, Habertsweiler, Kirchberg und Oberrieden.

16. Der Forstbezirk Mößkirch erhält zu seinem bisherigen Bestand die Gemarkungen Guttenstein, Hausen, Mainwangen, Neidingen, Nusplingen, Oberglashütte, Rast, Roth, Sauldorf, Stetten, Unterglashütte, Worndorf, die Madachhöfe und Reismühle.

17. Desgleichen der Forstbezirk Pfullendorf die Gemarkungen Albertsweiler, Herdwangen, Lautenbach, Sahlenbach, Schwende, Waldhof und Mühlhausen, dagegen wird der Ort Wahlweiler davon losgetrennt.

18. Zu dem Forstbezirk Stockach kommen die Gemarkungen Eigeltingen, Münchhöf, Orsingen, Brielholz, Dornsberg, Hirschlanden, Hornberg, Dauenberg, Langenstein, Notzenberg, Probsthof, Storen und Schweingruben, dagegen verliert derselbe die Orte Aach, Bodmann, Schlatt unter Krähen, Steißlingen und Wiechs.

19. Dem Forstbezirk Ueberlingen werden die Gemarkungen Gailhöf, Nußdorf, Owingen, Salem, Tüfingen, Weildorf, Baufnang, Hebertsweiler, Maurach, Mendlishausen und Wälde zugetheilt.

c. Die bisherigen 15 Gemeinde- und Körperschaftsbezirksforsteien Aglasterhausen, Waibstadt, Schriesheim, Heidelberg, Schönau bei Heidelberg, Eppingen, Durlach, Ettlingen, Forbach, Baden, Offenburg, Freiburg, Schönau im Wiesenthal, Todtnau und Villingen bleiben in ihrem jetzigen Bestande.

B. Hinsichtlich der Dienstbezirke der Forstinspectionen wird Folgendes bestimmt:

1. Der Forstinspection Heidelberg werden die Großherzoglichen Bezirksforsteien Wertheim, Lauterbischofsheim, Gerlachsheim, Ballenberg, Hardheim, Walldürn, Buchen, Adelsheim, Mosbach, Eberbach, Schwarzach, Neckarbischofsheim, Sinsheim, Wiesenbach, Ziegelhausen, Weinheim, Ladenburg, Schwetzingen, Wiesloch und die Gemeinde- und Körperschaftsbezirksforsteien Aglasterhausen, Waibstadt, Heidelberg, Schönau und Schriesheim, —

2. der Forstinspection Carlsruhe die Großherzoglichen Bezirksforsteien Graben, Philippsburg, St. Leon, Bruchsal, Odenheim, Bretten, Stein, Pforzheim, Huchenfeld, Langensteinbach, Wilferdingen, Berghausen, Carlsruhe, Ettlingen, Mittelberg, Durmersheim, Rastatt, Rothenfels, Gernsbach, Kaltenbrunn, sodann die Gemeindebezirksforsteien Eppingen, Durlach und Ettlingen, —

3. der Forstinspection Offenburg die Großherzoglichen Bezirksforsteien Herrenwies, Baden, Steinbach, Bühl, Ottenhöfen, Petersthal, Renchen, Rheinbischofsheim, Kork, Ichenheim, Offenburg, Gengenbach, Zell am Harmersbach, Wolfach, Triberg, Lahr, Kippenheim, Ettenheim, Kenzingen und die Gemeinde- und Körperschaftsbezirksforsteien Forbach, Baden, Offenburg, —

4. der Forstinspection Freiburg die Großherzoglichen Bezirksforsteien Waldkirch, Emmendingen, Freiburg, Kirchzarten, Wendlingen, Breisach, Staufen, Sulzburg, Müllheim, Kandern, Wollbach, Nollingen, Schopfheim, Zell im Wiesenthal, Säckingen, St. Blasien, Wolfsboden und die Gemeindebezirksforsteien Freiburg, Schönau und Todtnau, —

5. der Forſtinſpection Donaueſchingen die Großherzoglichen Bezirksforſteien Thiengen, Jeſtetten, Neuſtadt, Villingen, Hüfingen, Bonndorf, Stühlingen, Blumberg, Geiſingen, Engen, Bohlingen, Conſtanz, Ueberlingen, Stockach, Mößkirch, Pfullendorf, Markdorf und die Gemeindebezirksforſtei Villingen zugetheilt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 10. April 1849.

Leopold.

Sekk. E. Hoffmann.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige erste Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen ersten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. März 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Poppen.

Liste

der gezogenen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten

bei der

Dreizehnten Ziehung,

welche nach Maaßgabe des am 19. März 1845 bekannt gemachten Planes über das in Folge Gesetzes vom 21. Februar 1845 mit den Bankierhäusern **M. A. von Rothschild und Söhne** in Frankfurt a. M., **Johann Goll und Söhne** daselbst und **S. von Haber und Söhne** dahier, gegen 400,000 Stück Loose zu fl. 35 contrahirte Anlehen von **14 Millionen Gulden**, durch die großherzogliche Kommission in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer **am 30. März 1849** vorgenommen wurde.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 28. Februar 1849 gezogenen 40 Serien.

68. 167. 655. 944. 991. 1333. 1395. 1454. 1754. 2033. 2241. 2411. 2486. 2496. 2716. 2875. 2979. 3189. 3207. 3824. 3851. 4255. 4530. 4653. 4700. 4864. 4884. 5086. 5489. 5697. 6015. 6097. 6395. 6584. 6689. 6882. 7402. 7407. 7428. 7525.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
3351	42	3367	50	3383	42	3399	250	8315	42	8331	50
3352	42	3368	50	3384	50	3400	42	8316	42	8332	42
3353	42	3369	42	3385	50	8301	42	8317	42	8333	42
3354	42	3370	42	3386	42	8302	42	8318	42	8334	42
3355	42	3371	42	3387	42	8303	42	8319	42	8335	42
3356	42	3372	42	3388	42	8304	50	8320	42	8336	42
3357	42	3373	42	3389	42	8305	50	8321	42	8337	42
3358	42	3374	42	3390	50	8306	42	8322	42	8338	42
3359	42	3375	42	3391	42	8307	42	8323	42	8339	42
3360	42	3376	250	3392	42	8308	42	8324	42	8340	42
3361	42	3377	50	3393	42	8309	42	8325	42	8341	42
3362	42	3378	42	3394	42	8310	42	8326	42	8342	42
3363	50	3379	42	3395	50	8311	42	8327	42	8343	42
3364	42	3380	42	3396	42	8312	42	8328	42	8344	50
3365	50	3381	42	3397	50	8313	50	8329	42	8345	42
3366	42	3382	42	3398	42	8314	42	8330	42	8346	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
8347	42	47151	50	49505	42	66609	42	69713	42	72667	42
8348	42	47152	50	49506	42	66610	42	69714	42	72668	42
8349	42	47153	42	49507	42	66611	42	69715	42	72669	42
8350	42	47154	42	49508	42	66612	50	69716	42	72670	42
42701	42	47155	42	49509	42	66613	42	69717	42	72671	42
42702	250	47156	42	49510	42	66614	42	69718	42	72672	42
42703	42	47157	42	49511	42	**66615**	**1000**	69719	42	72673	42
42704	42	47158	42	49512	42	66616	42	69720	42	72674	42
42705	42	47159	42	49513	42	66617	42	69721	42	72675	42
42706	50	47160	42	49514	42	66618	42	69722	50	72676	42
42707	42	47161	42	49515	42	66619	50	69723	42	72677	42
42708	42	47162	42	49516	42	66620	42	69724	42	72678	50
42709	42	47163	42	49517	42	66621	42	69725	50	72679	42
42710	42	47164	42	49518	42	66622	42	69726	50	72680	42
42711	50	47165	250	49519	42	66623	42	69727	50	72681	42
42712	42	47166	42	49520	42	66624	42	69728	50	72682	50
42713	42	47167	42	49521	42	66625	42	69729	250	72683	42
42714	42	47168	50	49522	250	66626	42	69730	42	72684	50
42715	42	47169	42	49523	50	66627	42	69731	42	72685	42
42716	42	47170	42	49524	42	66628	42	69732	42	72686	42
42717	42	47171	50	49525	42	66629	42	69733	42	72687	42
42718	42	47172	42	49526	42	66630	42	69734	42	72688	42
42719	42	47173	42	49527	42	66631	42	69735	42	72689	42
42720	42	47174	42	49528	42	66632	42	69736	42	72690	42
42721	42	47175	42	49529	42	66633	42	69737	42	72691	42
42722	42	47176	42	49530	42	66634	42	69738	42	72692	42
42723	42	47177	42	49531	42	66635	42	69739	42	72693	42
42724	42	47178	50	49532	42	66636	42	69740	42	72694	42
42725	42	47179	42	49533	42	66637	42	69741	42	72695	50
42726	42	47180	42	49534	42	66638	42	69742	42	72696	50
42727	42	47181	42	49535	42	66639	42	69743	42	72697	42
42728	42	47182	42	49536	42	66640	42	69744	42	72698	42
42729	42	47183	42	49537	42	66641	42	69745	42	72699	42
42730	42	47184	42	49538	42	66642	42	69746	42	72700	50
42731	42	47185	50	49539	50	**66643**	**1000**	69747	42	87651	42
42732	42	47186	42	49540	42	66644	42	69748	42	87652	50
42733	42	47187	42	49541	42	66645	42	69749	42	87653	42
42734	50	47188	42	49542	42	66646	42	69750	42	87654	42
42735	42	47189	50	49543	50	66647	50	72651	42	87655	42
42736	50	47190	42	49544	50	66648	42	72652	42	87656	42
42737	42	47191	42	49545	42	66649	42	72653	42	87657	42
42738	42	47192	42	49546	42	66650	42	72654	42	87658	42
42739	42	47193	42	49547	42	69701	42	72655	42	87659	42
42740	42	47194	42	49548	50	69702	50	72656	50	87660	42
42741	42	47195	42	49549	42	69703	42	72657	42	87661	42
42742	42	47196	42	49550	42	69704	42	72658	42	87662	42
42743	42	47197	42	66601	42	69705	42	72659	50	87663	42
42744	42	47198	42	66602	42	69706	42	72660	42	87664	42
42745	42	47199	42	66603	42	69707	42	72661	42	87665	42
42746	42	47200	42	66604	42	69708	42	72662	42	87666	42
42747	42	49501	42	66605	42	69709	42	72663	42	87667	50
42748	42	49502	42	66606	50	69710	42	72664	42	87668	42
42749	42	49503	42	66607	42	69711	42	72665	42	87669	50
42750	50	49504	42	66608	50	69712	42	72666	42	87670	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.
87671	42	101625	42	112029	250	120533	42	124287	42	124791
87672	42	101626	42	112030	42	120534	42	124288	42	124792
87673	42	101627	50	112031	42	120535	42	124289	42	124793
87674	42	101628	50	112032	42	120536	42	124290	42	124794
87675	42	101629	42	112033	42	120537	42	124291	42	124795
87676	50	101630	42	112034	42	120538	42	124292	42	124796
87677	42	101631	50	112035	42	120539	50	124293	42	124797
87678	42	101632	42	112036	42	120540	50	124294	42	124798
87679	42	101633	42	112037	42	120541	42	**124295**	**1000**	124799
87680	42	101634	42	112038	42	120542	42	124296	42	124800
87681	42	101635	42	112039	42	120543	42	124297	42	135751
87682	42	101636	42	112040	42	120544	42	124298	50	135752
87683	42	101637	42	112041	42	120545	42	124299	42	135753
87684	42	101638	42	112042	250	120546	50	124300	42	135754
87685	42	101639	42	112043	50	120547	42	124751	42	135755
87686	**30000**	101640	50	112044	42	120548	42	124752	50	135756
87687	42	101641	42	112045	42	120549	42	124753	42	135757
87688	42	101642	42	112046	42	120550	42	124754	42	135758
87689	42	101643	42	112047	50	124251	42	124755	42	135759
87690	50	101644	42	112048	42	124252	42	124756	42	135760
87691	42	101645	42	112049	42	124253	42	124757	42	135761
87692	50	101646	42	112050	42	124254	42	124758	42	135762
87693	42	101647	42	120501	42	124255	42	124759	42	135763
87694	42	101648	42	120502	42	124256	42	124760	42	135764
87695	42	101649	42	120503	42	124257	42	124761	42	135765
87696	42	101650	42	120504	250	**124258**	**15000**	124762	42	135766
87697	50	112001	42	120505	42	124259	42	124763	42	135767
87698	50	112002	42	120506	42	124260	42	124764	42	135768
87699	42	112003	42	120507	42	124261	42	124765	42	135769
87700	50	112004	50	120508	42	124262	42	124766	42	135770
101601	42	112005	42	120509	42	124263	42	124767	42	135771
101602	50	112006	42	120510	42	124264	42	124768	42	135772
101603	42	112007	42	120511	42	**124265**	**5000**	124769	42	135773
101604	42	112008	42	120512	42	124266	42	**124770**	**1000**	135774
101605	42	112009	42	120513	42	124267	42	124771	42	135775
101606	42	112010	42	120514	42	124268	42	124772	42	135776
101607	50	112011	42	120515	50	124269	42	124773	42	135777
101608	42	112012	42	120516	42	124270	42	**124774**	**1000**	135778
101609	50	112013	50	120517	42	124271	50	124775	42	135779
101610	42	112014	42	120518	42	124272	42	124776	42	135780
101611	42	112015	42	120519	42	124273	42	124777	50	**135781**
101612	42	112016	42	120520	50	124274	42	124778	42	135782
101613	42	112017	42	120521	42	124275	42	124779	42	135783
101614	42	112018	42	120522	42	124276	42	124780	42	135784
101615	42	112019	42	120523	42	124277	42	124781	42	135785
101616	42	112020	50	120524	42	124278	50	124782	42	135786
101617	42	112021	50	120525	42	124279	42	124783	42	135787
101618	50	112022	50	120526	42	124280	42	124784	42	135788
101619	42	112023	42	120527	42	124281	42	124785	42	135789
101620	42	112024	50	120528	42	124282	42	124786	42	135790
101621	42	112025	42	120529	42	124283	42	124787	42	135791
101622	42	112026	50	120530	42	124284	42	124788	42	135792
101623	42	112027	42	120531	42	124285	42	124789	42	135793
101624	42	112028	42	120532	42	124286	50	124790	42	135794

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
135795	42	143749	42	159403	42	160307	42	191161	50	192515	42
135796	42	143750	42	159404	42	160308	42	191162	42	192516	42
135797	42	148901	42	159405	42	160309	42	191163	42	192517	50
135798	42	148902	42	159406	42	160310	42	191164	42	192518	42
135799	42	148903	42	159407	42	160311	42	191165	42	192519	42
135800	42	148904	42	**159408**	**2000**	160312	42	191166	42	192520	42
143701	42	148905	42	159409	42	160313	42	191167	50	192521	42
143702	42	148906	42	159410	42	160314	42	191168	42	192522	42
143703	42	148907	42	159411	42	160315	42	191169	42	192523	42
143704	42	148908	42	159412	42	160316	42	191170	50	192524	42
143705	42	148909	42	159413	42	160317	42	191171	42	192525	42
143706	42	148910	42	159414	42	160318	42	191172	42	192526	50
143707	42	148911	42	159415	42	160319	42	191173	50	192527	42
143708	42	148912	50	159416	50	160320	42	191174	42	192528	42
143709	42	148913	50	159417	42	160321	42	191175	42	**192529**	**1000**
143710	42	148914	42	159418	42	160322	42	191176	42	192530	42
143711	42	148915	42	159419	42	160323	42	191177	42	192531	42
143712	42	148916	42	159420	42	160324	42	191178	42	192532	42
143713	42	148917	42	159421	42	160325	42	191179	42	192533	50
143714	42	148918	50	159422	42	160326	42	191180	42	192534	42
143715	42	148919	42	159423	42	160327	42	191181	42	192535	50
143716	250	148920	42	159424	42	160328	42	191182	42	192536	42
143717	42	148921	50	159425	42	160329	42	191183	42	192537	42
143718	42	148922	50	159426	42	160330	42	191184	42	192538	42
143719	42	148923	250	159427	42	160331	50	191185	42	192539	42
143720	50	148924	42	159428	50	160332	42	191186	42	192540	42
143721	42	148925	42	159429	42	160333	42	191187	42	192541	42
143722	42	148926	42	159430	42	160334	50	191188	42	192542	42
143723	42	148927	50	159431	42	160335	42	191189	42	192543	42
143724	42	148928	42	159432	50	160336	42	191190	50	192544	42
143725	42	148929	42	159433	42	160337	42	191191	42	192545	42
143726	42	148930	42	159434	42	160338	42	191192	42	192546	42
143727	42	148931	42	159435	42	160339	42	191193	42	192547	42
143728	42	148932	50	159436	42	160340	42	**191194**	**1000**	192548	42
143729	42	148933	42	159437	42	160341	42	191195	42	192549	42
143730	50	148934	42	159438	42	160342	42	191196	42	192550	42
143731	42	148935	42	159439	42	160343	42	191197	42	214201	50
143732	42	118936	42	159440	42	160344	42	191198	42	214202	42
143733	42	148937	42	159441	42	160345	42	191199	42	214203	42
143734	42	148938	50	159442	42	160346	42	191200	42	214204	42
143735	42	148939	42	159443	42	160347	42	192501	42	214205	42
143736	50	148940	50	159444	42	160348	42	192502	50	214206	50
143737	42	148941	42	159445	42	160349	42	192503	42	214207	50
143738	42	148942	50	159446	42	160350	42	192504	42	214208	42
143739	42	148943	42	159447	42	191151	42	192505	42	214209	42
143740	42	148944	50	159448	42	191152	42	192506	50	214210	50
143741	42	148945	42	159449	42	191153	42	192507	42	214211	42
143742	42	148946	42	159450	42	191154	42	192508	42	214212	42
143743	250	148947	42	160301	42	191155	42	192509	42	214213	42
143744	42	148948	50	160302	42	191156	42	192510	42	214214	50
143745	42	148949	42	160303	42	191157	42	192511	50	214215	50
143746	50	148950	42	160304	250	191158	42	192512	50	214216	42
143747	42	159401	42	160305	42	191159	42	192513	42	214217	42
143748	42	159402	42	160306	42	191160	50	192514	42	214218	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
214219	50	226473	42	232627	42	234981	42	243185	42	244189	42
214220	42	226474	42	232628	42	234982	42	243186	42	244190	42
214221	42	226475	42	232629	42	234983	42	243187	42	244191	42
214222	42	226476	42	232630	50	234984	42	243188	42	244192	42
214223	42	226477	42	232631	42	234985	42	243189	42	244193	42
214224	42	226478	42	232632	42	234986	42	243190	42	244191	42
214225	**1000**	**226479**	**1000**	232633	42	234987	42	243191	50	244195	42
214226	42	226480	42	232634	42	234988	42	243192	42	244196	42
214227	**2000**	226481	50	232635	42	234989	42	243193	42	244197	42
214228	50	226482	42	232636	42	234990	42	243194	42	244198	50
214229	42	226483	42	232637	50	**234991**	**2000**	243195	42	244199	42
214230	42	226484	42	232638	42	234992	42	243196	42	244200	42
214231	42	226485	50	232639	42	234993	42	243197	50	254251	42
214232	42	226486	42	232640	42	234994	42	243198	42	254252	42
214233	42	226487	42	232641	42	234995	50	243199	42	254253	42
214234	42	226488	42	232642	42	234996	42	243200	42	254254	42
214235	50	226489	42	232643	42	234997	50	244151	50	254255	42
214236	42	226490	42	**232644**	**1000**	234998	42	244152	42	254256	42
214237	50	226491	42	232645	42	234999	42	244153	42	254257	42
214238	250	226492	42	232646	42	235000	42	244154	42	254258	42
214239	42	226493	42	232647	42	243151	42	244155	42	254259	50
214240	42	226494	42	232648	42	243152	42	244156	42	254260	42
214241	50	226495	42	232649	42	243153	42	244157	42	254261	42
214242	42	226496	42	232650	42	243154	42	244158	42	254262	42
214243	50	226497	42	234951	42	243155	42	244159	42	254263	42
214244	42	226498	50	234952	42	243156	42	244160	42	254264	42
214245	42	226499	42	234953	42	243157	42	244161	50	254265	42
214246	42	226500	42	234954	42	243158	50	244162	42	254266	42
214247	42	232601	50	234955	42	243159	42	244163	42	254267	42
214248	42	232602	42	234956	42	243160	42	244164	42	254268	42
214249	50	232603	250	234957	42	243161	42	244165	42	254269	42
214250	42	232604	42	234958	42	243162	42	244166	42	254270	42
226451	50	232605	42	234959	42	243163	42	244167	42	254271	42
226452	42	232606	42	234960	50	243164	42	244168	42	254272	42
226453	42	232607	42	234961	42	243165	42	244169	42	254273	42
226454	42	232608	42	234962	42	243166	42	244170	42	254274	42
226455	42	232609	50	234963	50	243167	42	244171	50	254275	42
226456	42	232610	42	234964	42	243168	42	244172	42	254276	42
226457	50	232611	42	234965	42	243169	42	244173	42	254277	42
226458	**1000**	232612	42	234966	42	243170	42	244174	42	254278	42
226459	42	232613	42	234967	42	243171	250	244175	42	254279	42
226460	50	232614	42	234968	42	243172	42	244176	42	254280	42
226461	42	232615	42	234969	42	243173	42	244177	42	254281	42
226462	50	232616	42	234970	42	243174	42	244178	42	254282	50
226463	42	232617	42	234971	42	243175	42	244179	42	254283	42
226464	42	232618	42	234972	42	243176	42	244180	42	254284	42
226465	50	232619	250	234973	42	243177	42	244181	42	254285	50
226466	42	232620	50	234974	42	243178	42	244182	42	254286	42
226467	42	232621	42	234975	42	243179	42	244183	42	254287	42
226468	42	232622	42	234976	42	243180	42	**244184**	**2000**	254288	42
226469	42	232623	42	234977	42	243181	42	244185	42	254289	42
226470	42	232624	50	234978	42	243182	42	244186	42	254290	42
226471	42	232625	250	234979	42	243183	42	244187	42	254291	42
226472	42	232626	50	234980	42	243184	42	244188	50	254292	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
254293	42	274447	42	300701	42	304805	42	319709	42	329163	42
254294	42	274448	42	300702	42	304806	50	319710	50	329164	42
254295	42	274449	42	300703	42	304807	42	319711	42	329165	42
254296	42	274450	42	300704	50	304808	50	319712	42	329166	42
254297	42	284801	42	300705	42	304809	42	319713	42	329167	42
254298	42	284802	42	300706	42	304810	42	319714	42	329168	42
254299	50	284803	42	300707	50	304811	42	319715	42	329169	42
254300	42	284804	42	300708	42	304812	42	319716	42	329170	42
274401	42	284805	42	300709	42	304813	42	319717	42	329171	42
274402	42	284806	42	300710	42	304814	50	319718	42	329172	42
274403	50	284807	42	300711	42	304815	42	319719	42	329173	50
274404	42	284808	42	300712	50	304816	42	319720	50	329174	42
274405	42	284809	42	300713	42	304817	42	319721	42	329175	50
274406	42	284810	42	300714	42	304818	42	319722	42	329176	42
274407	42	284811	42	300715	42	304819	42	319723	50	329177	42
274408	42	284812	42	300716	42	304820	42	319724	42	329178	42
274409	42	284813	42	300717	42	304821	42	319725	42	329179	42
274410	42	284814	42	300718	42	304822	50	319726	42	329180	42
274411	42	284815	42	300719	42	304823	42	319727	42	329181	42
274412	42	284816	42	300720	42	304824	50	319728	42	329182	50
274413	42	284817	50	300721	50	304825	50	319729	42	329183	42
274414	42	284818	50	300722	42	304826	42	319730	42	329184	42
274415	42	284819	50	300723	50	304827	42	319731	42	329185	42
274416	42	284820	42	300724	42	304828	42	319732	250	329186	50
274417	50	284821	50	300725	42	304829	42	319733	42	329187	42
274418	42	284822	42	300726	42	304830	42	319734	42	329188	42
274419	42	284823	50	300727	42	304831	42	319735	42	329189	42
274420	42	284824	42	300728	42	304832	42	319736	42	329190	42
274421	42	284825	42	300729	42	304833	50	319737	42	329191	42
274422	42	284826	42	300730	42	304834	42	319738	42	329192	42
274423	42	284827	250	300731	50	304835	42	319739	42	329193	42
274424	42	284828	42	300732	42	304836	42	319740	42	329194	42
274425	42	284829	42	300733	42	304837	42	319741	42	329195	42
274426	42	284830	42	300734	42	304838	42	319742	42	329196	42
274427	42	284831	42	300735	42	304839	42	319743	50	329197	42
274428	42	284832	42	300736	42	304840	42	319744	42	329198	42
274429	42	284833	42	300737	42	304841	42	319745	50	329199	42
274430	42	284834	42	300738	42	304842	42	319746	42	329200	42
274431	42	284835	42	300739	42	304843	42	319747	42	334401	42
274432	42	284836	42	300740	42	304844	42	319748	42	334402	50
274433	42	284837	42	300741	42	304845	42	319749	42	334403	42
274434	42	284838	42	300742	42	304846	42	319750	42	334404	42
274435	42	284839	42	300743	42	304847	42	329151	42	334405	42
274436	42	284840	42	300744	42	304848	42	329152	50	334406	42
274437	50	284841	50	300745	42	304849	42	329153	50	334407	42
274438	42	284842	42	300746	42	304850	42	329154	50	334408	42
274439	42	284843	42	300747	50	319701	42	329155	42	334409	42
274440	42	284844	42	300748	42	319702	42	329156	42	334410	42
274441	42	284845	42	300749	42	319703	42	329157	42	334411	42
274442	42	284846	42	300750	42	319704	42	329158	42	334412	42
274443	42	284847	42	304801	50	319705	42	329159	50	334413	42
274444	50	284848	42	304802	42	319706	42	329160	50	334414	42
274445	42	284849	42	304803	42	319707	42	329161	42	334415	42
274446	42	284850	50	304804	42	319708	42	329162	42	334416	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewin fl.
334417	42	344065	42	370063	42	370311	42	371259	50	376205	42
334418	42	344066	42	370064	42	370312	42	371260	42	376206	42
334419	42	344067	42	370065	42	370313	42	371261	42	376207	42
334420	50	344068	50	370066	42	370314	42	371262	42	376208	42
334421	42	344069	50	370067	42	370315	42	371263	42	376209	42
334422	42	344070	50	370068	42	370316	42	371264	50	376210	42
334423	42	344071	42	370069	42	370317	42	371265	42	376211	42
334424	42	344072	42	370070	42	370318	42	371266	50	376212	42
334425	42	344073	42	370071	42	370319	42	371267	50	376213	42
334426	50	344074	42	370072	42	370320	42	371268	42	376214	42
334427	42	344075	42	370073	42	370321	42	371269	42	376215	42
334428	50	344076	42	370074	42	370322	42	371270	42	376216	42
334429	50	344077	42	370075	42	370323	42	371271	50	376217	42
334430	42	344078	42	370076	42	370324	42	371272	42	376218	42
334431	42	344079	50	370077	42	370325	42	371273	42	376219	42
334432	42	344080	50	370078	42	370326	42	371274	42	376220	42
334433	42	344081	42	370079	50	370327	42	371275	42	376221	42
334434	42	344082	42	370080	42	370328	42	371276	50	376222	42
334435	42	344083	42	370081	50	370329	42	371277	42	376223	42
334436	42	344084	42	370082	42	370330	42	371278	42	376224	42
334437	50	344085	50	370083	42	370331	42	371279	42	376225	42
334438	42	344086	42	370084	42	370332	42	371280	42	376226	42
334439	42	344087	50	370085	42	370333	50	371281	42	376227	42
334440	42	344088	42	370086	42	**370334**	**1000**	371282	42	376228	42
334441	42	344089	42	370087	42	370335	42	371283	42	376229	50
334442	42	344090	42	370088	42	370336	42	371284	42	376230	50
334443	42	344091	42	370089	42	370337	42	371285	42	376231	42
334444	42	344092	42	370090	42	370338	42	371286	50	376232	42
334445	42	344093	42	370091	42	370339	42	371287	42	376233	42
334446	42	344094	42	370092	42	370340	50	371288	42	376234	42
334447	42	344095	42	370093	42	370341	42	371289	42	376235	42
334448	42	344096	42	370094	42	370342	42	371290	50	376236	42
334449	42	344097	42	370095	42	370343	42	371291	42	376237	42
334450	42	344098	42	370096	42	370344	42	371292	42	376238	42
344051	42	344099	42	370097	42	370345	42	371293	42	376239	42
344052	42	344100	42	370098	42	370346	42	371294	42	376240	42
344053	42	370051	42	370099	42	370347	42	371295	42	376241	42
344054	42	370052	42	370100	42	370348	42	371296	42	376242	42
344055	42	370053	42	370301	42	370349	42	371297	42	376243	50
344056	42	370054	42	370302	42	370350	42	371298	42	376244	42
344057	42	370055	42	370303	42	371251	42	371299	42	376245	42
344058	42	370056	50	370304	42	371252	42	371300	42	376246	42
344059	42	370057	42	370305	42	371253	42	376201	42	376247	42
344060	42	370058	42	370306	42	371254	42	376202	42	376248	42
344061	42	370059	42	370307	42	371255	42	376203	42	376249	42
344062	50	370060	42	370308	42	371256	50	376204	42	376250	42
344063	50	370061	42	370309	42	371257	42				
344064	42	370062	42	370310	42	371258	42				

Vorstehende Gewinne werden planmäßig

am 1. October 1849

bei der unterfertigten Casse gegen Rückgabe der Loose baar bezahlt.

Carlsruhe, den 30. März 1849.

Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Cass

Liſte

der aus den früheren

zehn Ziehungen

uneingelöſten großherzoglich badiſchen Fünfundbreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn.
		fl.				fl.				fl.				fl.
6360	I.	42	141	7036	X.	42	562	28053	II.	42	925	46218	III.	50
7001	X.	42	"	7037	"	70	"	28097	"	42	993	49645	IX.	42
7002	"	70	"	7038	"	42	573	28608	VI.	42	"	49648	"	50
7003	"	42	"	7039	"	70	"	28609	"	42	1036	51751	X.	42
7004	"	70	"	7040	"	42	"	28610	"	42	1047	52301	V.	42
7005	"	70	"	7041	"	42	"	28611	"	42	"	52302	"	42
7006	"	70	"	7042	"	70	"	28612	"	70	"	52303	"	42
7007	"	42	"	7043	"	42	"	28627	"	70	"	52304	"	50
7008	"	42	"	7044	"	42	"	28630	"	70	"	52305	"	42
7009	"	42	"	7045	"	70	"	28631	"	42	"	52306	"	50
7010	"	70	"	7046	"	42	"	28632	"	70	"	52307	"	42
7011	"	70	"	7047	"	42	"	28633	"	42	"	52308	"	42
7012	"	70	"	7048	"	42	"	28634	"	42	1109	55436	"	42
7013	"	42	"	7049	"	42	659	32908	V.	42	1119	55931	II.	70
7014	"	42	"	7050	"	42	699	34906	VII.	42	1124	56170	IX.	42
7015	"	70	215	10703	"	42	"	34907	"	42	"	56175	"	42
7016	"	70	"	10704	"	70	"	34908	"	42	1136	56751	X.	70
7017	"	70	"	10705	"	70	"	34950	"	42	"	56756	"	42
7018	"	70	"	10735	"	42	755	37708	VI.	42	"	56764	"	70
7019	"	42	"	10736	"	70	"	37709	"	70	"	56767	"	70
7020	"	42	"	10737	"	42	773	38615	"	70	"	56769	"	42
7021	"	70	313	15601	IV.	70	"	38616	"	70	"	56772	"	42
7022	"	70	"	15602	"	42	"	38617	"	42	"	56773	"	42
7023	"	42	"	15604	"	70	"	38618	"	42	"	56781	"	42
7024	"	42	"	15626	"	70	"	38619	"	42	"	56784	"	70
7025	"	70	"	15632	"	42	"	38620	"	42	"	56786	"	42
7026	"	42	403	20111	III.	42	"	38621	"	42	"	56787	"	70
7027	"	70	"	20129	"	42	797	39809	V.	42	"	56788	"	70
7028	"	70	"	20130	"	42	"	39811	"	42	"	56789	"	70
7029	"	42	469	23406	IV.	42	"	39816	"	42	"	56793	"	42
7030	"	42	520	25962	X.	70	"	39817	"	42	"	56794	"	70
7031	"	42	"	25993	"	42	"	39818	"	50	"	56795	"	42
7032	"	70	525	26237	IX.	42	"	39819	"	42	1234	61651	IX.	42
7033	"	42	"	26239	"	42	924	46182	X.	42	"	61655	"	42
7034	"	70	562	28051	II.	70	"	46191	"	42	"	61673	"	50
7035	"	70	"	28052	"	42	925	46216	III.	42	"	61674	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				
1234	61675	IX.	50	1820	90964	VIII.	42	2744	137169	V.	42	3473	173601	VII.	42
"	61676	"	42	"	90990	"	70	"	137170	"	50	"	173641	"	42
"	61677	"	50000	2013	100616	X.	42	2801	140024	VIII.	42	"	173648	"	42
"	61678	"	42	"	100624	"	42	2841	142004	"	1000	3583	179122	X.	42
"	61679	"	42	2188	109354	VII.	42	"	142018	"	42	"	179136	"	42
"	61680	"	42	"	109355	"	42	"	142020	"	70	"	179146	"	42
1255	62704	"	42	2232	111578	III.	42	"	142021	"	42	"	179147	"	70
"	62739	"	50	"	111579	"	42	2878	143897	VI.	42	"	179148	"	70
"	62740	"	50	"	111580	"	42	2988	149387	III.	42	"	179149	"	42
"	62741	"	42	2261	113003	IX.	42	"	149388	"	42	"	179150	"	70
"	62748	"	250	"	113014	"	42	"	149389	"	42	3649	182404	III.	42
1286	64300	III.	42	"	113033	"	42	"	149390	"	42	3745	187241	VIII.	70
1314	65671	IX.	50	"	113036	"	42	"	149391	"	50	3780	188974	III.	42
"	65672	"	42	"	113037	"	42	"	149392	"	42	3989	199414	VII.	42
"	65673	"	42	"	113046	"	42	"	149393	"	42	"	199437	"	42
"	65674	"	1000	2422	121084	VII.	42	"	149394	"	42	"	199443	"	42
"	65676	"	250	2494	124695	III.	42	"	149395	"	42	"	199446	"	42
"	65678	"	42	2529	126401	II.	70	"	149396	"	50	4017	200846	V.	42
"	65681	"	42	"	126402	"	42	3021	151024	X.	42	4157	207846	"	42
"	65696	"	50	"	126403	"	70	"	151025	"	1000	4429	221402	IX.	42
"	65697	"	42	"	126404	"	70	"	151036	"	42	"	221411	"	42
"	65700	"	42	2585	129242	"	42	"	151037	"	70	4462	223088	VII.	50
1339	66903	II.	42	"	129243	"	42	3108	155351	VII.	42	4524	226171	V.	42
"	66904	"	42	"	129244	"	70	"	155352	"	42	4568	228351	VII.	42
1347	67309	IX.	42	"	129245	"	70	"	155353	"	42	"	228352	"	50
"	67310	"	42	"	129246	"	42	"	155354	"	42	"	228353	"	42
"	67311	"	42	"	129247	"	70	"	155355	"	42	"	228354	"	42
"	67312	"	50	"	129248	"	70	"	155356	"	42	4583	229102	IX.	42
"	67316	"	50	"	129249	"	70	"	155357	"	42	"	229103	"	42
1406	70254	"	42	"	129250	"	42	"	155358	"	42	"	229104	"	42
"	70271	"	42	2667	133313	VII.	50	"	155359	"	42	"	229105	"	50
"	70274	"	42	"	133314	"	42	"	155360	"	42	"	229106	"	42
1409	70414	III.	250	"	133315	"	42	"	155361	"	42	"	229107	"	42
1482	74051	IX.	42	"	133334	"	42	"	155369	"	42	"	229108	"	42
"	74056	"	42	2701	135008	III.	42	3205	160202	X.	42	"	229142	"	1000
"	74057	"	42	"	135015	"	42	"	160209	"	42	4707	235311	I.	42
"	74065	"	42	"	135023	"	42	"	160218	"	70	4748	237385	V.	42
"	74073	"	42	"	135024	"	42	"	160219	"	42	4849	242408	III.	42
"	74074	"	50	"	135025	"	42	"	160220	"	42	5270	263451	V.	42
"	74088	"	50	"	135026	"	42	"	160224	"	70	"	263452	"	42
"	74091	"	42	"	135027	"	42	3280	163954	II.	42	"	263453	"	42
"	74094	"	42	"	135028	"	42	3345	167237	VIII.	70	5310	265459	III.	42
"	74099	"	42	"	135029	"	42	"	167238	"	1000	5364	268177	IX.	42
1530	76466	VII.	50	"	135030	"	50	"	167239	"	42	5670	283490	VII.	50
1567	78312	"	42	2739	136924	V.	42	3388	169351	V.	42	"	283495	"	42
1755	87709	"	42	2743	137124	IX.	42	3419	170902	VII.	50	5782	289051	I.	42
"	87710	"	42	"	137131	"	42	"	170903	"	42	"	289052	"	42
"	87711	"	42	"	137132	"	42	"	170905	"	42	"	289053	"	42
1820	90951	VIII.	70	"	137133	"	50	"	170906	"	42	"	289054	"	42
"	90958	"	42	"	137134	"	42	"	170907	"	42	"	289055	"	42

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
5782	289056	I.	42	6119	305936	IX.	42	6898	344872	IX.	42	7464	373155	IX.	42
"	289057	"	42	"	305937	"	42	"	344884	"	42	"	373156	"	42
"	289058	"	1000	"	305938	"	42	7104	355190	IV.	42	"	373172	"	42
"	289059	"	50	"	305939	"	42	7107	355325	III.	42	"	373176	"	42
5787	289317	X.	70	"	305940	"	42	7204	360175	IX.	50	"	373200	"	42
"	289318	"	70	"	305941	"	42	7267	363342	VII.	42	7524	376160	"	42
"	289319	"	70	"	305942	"	42	7281	364002	VI.	70	"	376172	"	42
"	289320	"	70	"	305943	"	42	"	364003	"	42	"	376182	"	42
"	289321	"	70	"	305944	"	50	"	364007	"	70	7638	381856	VII.	42
"	289322	"	70	"	305945	"	42	"	364014	"	70	"	381857	"	42
"	289326	"	42	"	305946	"	42	"	364017	"	70	"	381858	"	42
"	289327	"	42	"	305947	"	42	"	364019	"	42	"	381859	"	42
"	289331	"	42	"	305948	"	42	"	364048	"	42	"	381860	"	42
"	289332	"	42	"	305949	"	42	7299	364937	VII.	50	"	381880	"	42
6043	302138	VII.	42	"	305950	"	50	7303	365103	IX.	50	7710	385484	IV.	70
6116	305768	"	42	6408	320381	V.	42	"	365105	"	42	"	385485	"	42
6119	305926	IX.	50	"	320382	"	42	7345	367232	"	42	7730	386471	VIII.	70
"	305927	"	42	"	320383	"	42	7384	369152	"	50	" †	386481	"	†70
"	305928	"	42	6515	325733	VIII.	70	"	369170	"	42	"	386491	"	42
"	305929	"	50	"	325734	"	42	"	369189	"	42	"	386500	"	70
"	305930	"	42	"	325735	"	70	"	369192	"	42	7811	390547	"	70
"	305931	"	42	"	325740	"	42	7418	370851	"	42	"	390548	"	42
"	305932	"	50	"	325741	"	42	7438	371898	V.	42	"	390549	"	70
"	305933	"	50	6542	327055	VII.	50	7464	373152	IX.	42	7828	391392	V.	42
"	305934	"	42	"	327060	"	42	"	373153	"	42	"	391393	"	50
"	305935	"	42	6898	344861	IX.	42	"	373151	"	42	"	391394	"	42

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 30. März 1849.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 14. April 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Pferdeausfuhr-Verbots betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Vortrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen, und verordnen wie folgt:

Das provisorische Gesetz vom 29. März v. J., das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend (Regierungsblatt Nr. XVII.), tritt mit dem heutigen außer Wirksamkeit.

Unser Finanzministerium ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XXIII. 205

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 17. April 1849.

Inhalt.

Gesetze: Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend. Die Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes vom Jahr 1831 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Namensänderung des Emil Eisenlohr in Lahr betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem 7. und 12. Städtewahlbezirk und in dem 21. und 35. Aemterwahlbezirk betreffend. Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch betreffend.

Gesetz.

Die Einrichtung und den Geschäftskreis der Verwaltungsbehörden betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Kreisregierungen und die Bezirksämter sind aufgehoben.

Die Verwaltungsgeschäfte, welche seither diesen Behörden und den Amtsrevisoraten obgelegen, gehen an die neu zu bildenden Kreisverwaltungen über, welche aus dem Kreisamte, der Kreisversammlung und dem Kreisausschusse bestehen.

Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, einzelne, in diesem Gesetze nicht namentlich aufgeführte Verwaltungszweige durch Verordnungen anderen Behörden zuzuscheiden. Auch kann sie in besonderen Fällen Befugnisse, welche dem Kreisamte zustehen, außerordentlichen Bevollmächtigten übertragen, und zur unmittelbaren dienstlichen Aufsicht über die Kreisverwaltung und zur Untersuchung der Dienstführung nach Bedürfniß Regierungsbevollmächtigte aufstellen.

§. 2.

Zur Besorgung von Geschäften der Vorbereitung und des Vollzugs der Beschlüsse des Kreisamts oder des Kreisausschusses, so wie auch, nach Maaßgabe der Regierungsverordnungen, zur Vornahme einzelner kreisamtlichen Geschäfte werden auch außerhalb des Sitzes des Kreisamtes Beigeordnete des Kreisamtes bestellt.

§. 3.

Die zu einem Verwaltungsbezirke gehörigen Gemeinden haben unter sich einen Kreisverband.

§. 4.

Jeder Kreisverband wird durch eine allgemeine Versammlung (Kreisversammlung) und durch einen Ausschuß derselben (Kreisausschuß) und das Kreisamt vertreten.

§. 5.

Die Mitglieder der Kreisversammlung werden vom Volke in Wahlbezirken gewählt.

Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern bilden für je 3000 Einwohner und für den Rest, wenn er 2000 Seelen erreicht, je einen Wahlbezirk.

Auch Gemeinden von 2000 bis 3000 Einwohnern bilden für sich einen Wahlbezirk.

Kleinere Gemeinden und Hofgüter werden zu einem Wahlbezirke von 2000 bis 3000 Einwohnern vereinigt.

Jeder Wahlbezirk wählt nach Stimmenmehrheit ein Mitglied der Kreisversammlung und einen Ersatzmann desselben.

Die Eintheilung der Wahlbezirke geschieht das erstemal durch das Ministerium des Innern, später durch die Kreisausschüsse unter Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 6.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Badener, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, schon ein Jahr im Verwaltungsbezirk ansäßig sind und in der wählenden Gemeinde, oder so fern mehrere Gemeinden in einen Wahlbezirk vereinigt werden, in einer dieser Gemeinden

1. das Bürgerrecht angetreten haben, oder
2. ein öffentliches Amt bekleiden, oder
3. als staatsbürgerliche Einwohner angesessen sind,

diese Letzteren jedoch nur, wenn sie ein zum Kreisverbande beitragspflichtiges Steuercapital besitzen.

§. 7.

Ausgenommen sind, und können nicht gewählt werden:

1. Entmündigte und Mundtodte;
2. Diejenigen, welche zu einer peinlichen oder zu einer Arbeitshausstrafe verurtheilt wurden, so wie Diejenigen, welche wegen eines die öffentliche Achtung ihnen entziehenden Verbrechens, zum Beispiel wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrugs oder Zahlungsflüchtigkeit mit einer Freiheitsstrafe belegt wurden;
3. Diejenigen, gegen welche die Gant eröffnet ist, bis zu deren Beendigung.

§. 8.

Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung und nach einfacher Mehrheit der Erschienenen nach den Formen, welche für die Wahl der Gemeinderäthe gelten.

Jeder Wähler gibt zwei Stimmen ab. Wer die meisten Stimmen hat, ist Mitglied der Kreisversammlung, und der in der Stimmenzahl Nächstfolgende ist sein Ersatzmann. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wo mehrere Gemeinden in einen Wahlbezirk vereinigt sind, können in jeder Gemeinde für sich die Stimmen gesammelt und beurkundet werden, und die Wahlbehörde des Hauptorts besorgt alsdann die Zusammenstellung. Dieser Handlung können die Ortsbehörden oder einzelne Mitglieder derselben beiwohnen, zu welchem Zwecke sie davon in Kenntniß zu setzen sind.

§. 9.

Ueber Beschwerden und Anfechtung von Wahlen zur Kreisversammlung entscheidet diese selbst endgültig.

§. 10.

Alle vier Jahre, oder auf besondere Anordnung des Ministeriums des Innern auch früher, findet eine neue Wahl aller Mitglieder der Kreisversammlung statt.

Wenn ein Mitglied der Kreisversammlung aus einem genügenden Grunde zu erscheinen verhindert ist oder früher ausscheidet, so tritt der Ersatzmann an seine Stelle. Scheidet aber der Ersatzmann aus, so wird für solchen vom Gemeinderathe und Bürgerausschusse, und wenn der Wahldistrict aus mehreren Gemeinden besteht, von den hierwegen zusammentretenden Gemeinderäthen und Bürgerausschüssen dieser Gemeinden ein Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des Abgegangenen gewählt.

§. 11.

Die Kreisversammlung wählt durch geheime Stimmgebung nach einfacher Mehrheit aus ihren Mitgliedern oder aus andern in die Kreisversammlung wählbaren Einwohnern des Bezirks einen ständigen Ausschuß von sechs, höchstens acht Mitgliedern und drei Ersatzmännern.

Außerdem kann sie für die verschiedenen Geschäftszweige besondere Commissionen und Sachverständige bestellen.

Active Staatsdiener oder Anwälte sind in den Kreisausschuß nicht wählbar.

§. 12.

Jede neue Wahl der Kreisversammlung hat auch eine neue Wahl des Ausschusses zur Folge; bis diese erfolgt ist, bleibt der bisherige Ausschuß in Wirksamkeit.

§. 13.

Personen, welche unter sich in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, können nicht gleichzeitig in den Kreisausschuß eintreten.

Werden solche gleichzeitig gewählt, so tritt Derjenige zurück, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

§. 14.

Die Kreisversammlung tritt regelmäßig im Jahre einmal, und zwar auf den zweiten Montag des Monats November in dem Sitze des Kreisamtes zusammen. Das Ministerium des Innern kann sie zu außerordentlichen Sitzungen berufen.

Den Kreisausschuß beruft der Vorstand der Kreisverwaltungsstelle, so oft es das Bedürfniß erfordert, in der Regel monatlich einmal.

§. 15.

Die Mitglieder der Kreisversammlung empfangen keine Taggelder.

Den Mitgliedern des Kreisausschusses kann die Kreisversammlung Taggelder bewilligen, die jedoch in keinem Falle den Betrag von 2 fl. 30 kr. für den Tag übersteigen dürfen.

Die Kosten der Hin- und Herreise werden den Mitgliedern der Kreisversammlung und des Ausschusses nach den wirklich bestrittenen Ausgaben, oder mittelst einer von der Kreisversammlung festzusetzenden Bauschsumme vergütet.

Die Vergütung der Reisekosten, sowie die den Mitgliedern des Kreisausschusses etwa bewilligten Taggelder werden vom Kreisverbande bestritten.

§. 16.

Eine Ablehnung der Wahl zur Kreisversammlung und ein Austritt aus derselben vor umlaufener Amtsdauer findet nicht statt; wohl aber kann der zum Kreisausschuß Gewählte diese Wahl ablehnen, oder aus dem Ausschusse austreten:

1. wenn er das sechszigste Jahr zurückgelegt hat, oder
2. ein Kirchenamt bekleidet, oder wenn er
3. die Stelle eines Kreisausschußmitgliedes schon bekleidet hat, und seither nicht wenigstens wieder vier Jahre umlaufen sind, oder endlich
4. aus andern Gründen, welche die Kreisversammlung oder in deren Abwesenheit der Kreisausschuß als erheblich erkennt.

§. 17.

Wenn eines der in §. 7 erwähnten Verhältnisse, welche die Wählbarkeit zur Kreisversammlung ausschließen, erst nach der Wahl eines Mitgliedes der Kreisversammlung eintritt, so wird der Gewählte durch das Ministerium des Innern entlassen.

Ebenso muß ein Mitglied der Kreisversammlung aus derselben austreten, wenn es in Gant geräth.

§. 18.

Die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen solcher Vergehen und Dienstfehler statt, wegen welcher nach Maaßgabe der §§. 21, 22 und 23 der Gemeindeordnung die einstweilige Dienstenthebung oder die wirkliche Entlassung der Gemeindebeamten stattfinden kann, oder auch, wenn die in den §§. 7, 11, 13 und 17 dieses Gesetzes erwähnten Verhältnisse erst während der Dienstführung eintreten. Sie wird vom Ministerium des Innern ausgesprochen.

Außerdem kann die Kreisversammlung mit zwei Drittheilen der Stimmen die Ernennung zurücknehmen.

§. 19.

Die Kreisversammlung kann alle Angelegenheiten oder Interessen des Kreisverbandes in Berathung nehmen, und darüber Beschlüsse fassen oder Anträge stellen.

Allgemeine Landesangelegenheiten sind dagegen von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen.

§. 20.

Insbesondere beschließt die Kreisversammlung:

1. über die Anlegung, Regelung und Unterhaltung von Straßen, und über Regelung, Schiff- und Floßbarmachung von Flüssen und Bächen auf Kosten des Kreisverbandes;
2. über die Einrichtung von gemeinschaftlichen Anstalten für den Kreisverband, z. B. von Arbeitshäusern, Armenhäusern, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Rettungsanstalten sittlich verwahrloster Kinder, Sparcassen, Viehleihcassen, Handwerkerbanken, überhaupt Anstalten für gewerbliche oder landwirthschaftliche Zwecke und dergleichen;
3. über gemeinschaftliche Anordnungen zur Fürsorge für die Armen und wegen Unterhaltung der unehelichen Kinder;
4. ob und welche Gemeindelasten im Allgemeinen auf den Kreisverband übernommen werden sollen;
5. über die zur Bestreitung der Ausgaben des Kreisverbandes auf die einzelnen Gemeinden zu machenden Umlagen und die Vorausbeiträge besonders betheiligter Gemeinden nach einem aufzustellenden Voranschlag;
6. über die Uebertragung der Verrechnung der Casse des Kreisverbandes an einen in dem Kreisamte befindlichen Verrechner, über die Bestimmung seines Gehalts und der von ihm zu stellenden Sicherheitsleistung, so wie überhaupt über die Anstellung, den Gehalt und die Entlassung von Dienern, welche zu Zwecken des Kreisverbandes aufgestellt sind.

§. 21.

Der Kreisversammlung wird jeweils bei ihrer regelmäßigen Versammlung Nachweisung gegeben, was in Folge ihrer Beschlüsse geschehen sei.

Es werden ihr die Rechnungen über die Verwaltung des Kreisverbands und aller vom Kreisverband errichteten Anstalten zur Einsicht, Aufstellung etwaiger Bemerkungen und geeigneter Anordnung vorgelegt.

Ihren Sitzungen haben die Mitglieder des Ausschusses beizuwohnen, und zwar zur Berathung ohne entscheidende Stimme, wenn sie dieser Versammlung nicht als Mitglieder angehören.

§. 22.

Die Beschlüsse der Kreisversammlung bedürfen der Staatsgenehmigung nur in so fern, als diese Genehmigung nach Vorschrift der Gemeindeordnung im gleichen Falle von allen Gemeinden auch für die Gemeindebeschlüsse einzuholen wäre.

Sie wird vom Ministerium des Innern ertheilt, so weit sie nicht nachträglich im Wege der Verordnung dem Kreisamt übertragen wird.

Gegen die Versagung der Staatsgenehmigung steht der Kreisversammlung oder an ihrer Stelle dem Kreisausschuß der Recurs an die nächste höhere Verwaltungsstelle zu.

§. 23.

Der Kreisausschuß hat zum Vollzug der von der Kreisversammlung gefaßten Beschlüsse mitzuwirken (§. 35).

Es steht ihm die Mitverwaltung und Beaufsichtigung der vom Kreisverbande errichteten Anstalten zu.

Er besorgt die Abhör und Verbescheidung der Rechnungen dieser Anstalten selbst, oder beauftragt damit besondere Sachverständige.

Er vertritt den Kreisverband in seinen Rechtsstreitigkeiten.

§. 24.

Auf den Antrag des Kreisausschusses können zu Berathung gemeinschaftlicher Angelegenheiten der im §. 20 gedachten Art, welche sich nur auf einzelne Gemeinden erstrecken und nicht als Kreisangelegenheit behandelt werden wollen, die nach §. 5 gewählten Vertreter dieser Gemeinden zugleich mit ihren Ersatzmännern zu einer Versammlung durch das Kreisamt einberufen werden. Dieser Versammlung stehen hinsichtlich des Bezirkes, welchen diese Gemeinden bilden, die nämlichen Befugnisse zu, wie der Kreisversammlung hinsichtlich des Kreises.

Den Vollzug ihrer Beschlüsse leitet, wie in andern Fällen, das Kreisamt mit dem Kreisausschuß, in so fern nicht die Versammlung des Bezirks statt des letzteren, eine besondere Commission bestellen will.

§. 25.

Dem Kreisausschuß werden zur Entscheidung vorgelegt, die Streitigkeiten:

1. über die Bürgernutzungen;
2. über die Beiträge zu Gemeindebedürfnissen;
3. über die Heimathsrechte, in so fern die dabei in Anspruch genommenen verschiedenen Gemeinden den nämlichen Kreisen angehören;
4. über die Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbaukosten und deren Umlegung;
5. über Umlegung der Beiträge zu Kriegs- und Einquartierungskosten; ferner
6. Gemarkungsstreitigkeiten;
7. andere, dem öffentlichen Rechte angehörige Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden des Kreisverbandes;
8. Streitigkeiten über die Grenzen der Gewerbebefugnisse.

Er entscheidet ebenso:

9. die nach §. 7 des Gesetzes vom 1. April 1848 vor ein Geschworenengericht verwiesene Frage, wie viel von der Entschädigungssumme, welche eine Gemeinde wegen der bei Zusammenrottungen verübten Verbrechen zu leisten hat, nach Köpfen und wie viel nach dem Steuercapital umzulegen sei und wie die Vertheilung der Umlage zu geschehen habe;
10. die Anträge auf Verbringung in die polizeiliche Verwahrungsanstalt;
11. die Frage über Entschädigung der Eigenthümer von Thieren, die wegen ansteckender Krankheit getödtet worden;
12. die in §. 3 der Verordnung vom 4. December 1835 (Regierungsblatt Nr. LXVI.) bezeichneten Fragen wegen Aufbringung des Aufwands für die Volksschulen;
13. die Frage, ob nach §. 5 Ziffer 4 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die Capitalien der auf dem Zehnten ruhenden Pfarrcompetenzen und nach §. 8 des nämlichen Gesetzes, die Ablösungscapitalien von Pfarrzehnten an die Gemeinden zu überweisen seien;

14. die Streitigkeiten der Zehntpflichtigen unter sich über die, nach §. 15 des Zehntablösungsgesetzes auf Einstellung der Forterhebung des Zehnten erforderliche Umlegung des Theils des Zehntcapitals, welches die Pflichtigen aufzubringen haben.

Er bestimmt:

15. die Größe der Brandentschädigung nach §. 45 des Gesetzes vom 30. Juli 1840.

§. 26.

Zur Zuständigkeit des Kreisausschusses gehören außerdem:

1. die Entscheidungen über die Nothwendigkeit von Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten, so wie Anlegung von Begräbnißplätzen, über die Größe des Bedürfnisses und über die Verbindlichkeit zur vorsorglichen Baupflicht;
2. die Streitigkeiten über die Bürgerannahmen und den Antritt des Bürgerrechts;
3. die Frage, ob eine Gemeinde im öffentlichen Interesse eine ihr von Staatswegen angesonnene, von ihr aber abgelehnte Ausgabe zu machen habe, in so fern die Verpflichtung zu der Ausgabe nicht in ihrem ganzen Umfange durch Gesetze oder Verordnungen fest bestimmt ist;
4. die Frage über Anlegung, Regelung oder Unterhaltung von Straßen in den Fällen des §. 2 des Straßengesetzes vom 7. Mai 1810, so wie über das dabei eintretende Beitragsverhältniß; ferner die Festsetzung der besonderen Beiträge zur Unterhaltung der Vicinal- und Gemarkungsstraßen im Falle des §. 81 a der Gemeindeordnung (§. 26 des Gesetzes vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. XIII.), wenn solche nicht im gütlichen Wege zu Stande gekommen ist;
5. die Bestimmungen, ob, wo und von welchem Umfange im Interesse der Landescultur Wässerungs- und Entwässerungsanlagen errichtet werden sollen und über die Verbindlichkeit zur Theilnahme an einer solchen Unternehmung;
6. die Gesuche und Anträge um Verleihung von Wirthschafts- und Gewerbsrechten, so weit es ihrer gesetzlich bedarf und nicht die Entschließung des Ministeriums des Innern einzuholen ist. Ist diese nothwendig, so muß das Gutachten des Kreisausschusses erhoben werden;
7. die Gesuche um Bewilligung zur Theilung und Zerstückelung der Liegenschaften, zu deren Theilung nach dem Gesetze vom 23. März 1808 die polizeiliche Erlaubniß erforderlich ist;
8. die Gesuche um eine der in §. 71 des Forstpolizeigesetzes vom 15. November 1833 bezeichneten Nachsichtsertheilungen von forstpolizeilichen Vorschriften und um die Bewilligung von außerordentlichen Holzhieben und Waldausstockungen, vorbehaltlich der Vernehmung und des Recurses der Staatsforstbehörden und
9. unter gleichem Vorbehalt die Streitigkeiten zwischen den Vertretern der Gemeinden und Körperschaften und der Forstbehörde über den jährlichen Wirthschafts- und Culturplan der Gemeinde- und Körperschaftswaldungen;
10. die Beschwerden gegen die von der Gemeindebehörde festgesetzten Preise der Lebensmittel;

11. die Beſchwerden gegen die Verfügungen der Gemeindebehörde in Baupolizeiſachen, ſo wie die Geſuche um Nachſichtsertheilungen von Baupolizeivorſchriften, ſo weit ſie nicht dem Miniſterium des Innern vorbehalten ſind;
12. die Beſchwerden gegen Einſchätzung neuer Gebäude, Bauveränderungen und größere feuergefährliche Einrichtungen nach §§. 24 und 25 des Geſetzes vom 30. Juli 1840;
13. die Vertheilung der Kriegslaſten auf die Gemeinden eines Bezirkes;
14. die Dienſtentlaſſung eines Bürgermeiſters, Gemeinderaths, Mitgliedes des Bürgerausſchuſſes, Rathſchreibers oder Gemeinderechners.

§. 27.

Wenn das Kreisamt Anſtand nimmt, die Staatsgenehmigung zu einem Beſchluß der Gemeinde oder ihrer Behörde oder zum Voranſchlag des Gemeindehaushalts zu ertheilen, ſo holt es darüber die Entſcheidung des Kreisausſchuſſes ein. Iſt die Staatsgenehmigung durch das Miniſterium des Innern zu ertheilen, ſo erhebt es das Gutachten des Kreisausſchuſſes.

§. 28.

Auf Antrag von wenigſtens einem Drittheil der Gemeindebürger kann der Kreisausſchuß beſchließen, daß in einer Gemeinde ſämmtliche Gemeindebehörden (Bürgermeiſter, Gemeinderath und Ausſchüſſe) oder ſämmtliche Offiziere der Bürgerwehr vor Ablauf der Dienſtzeit neu gewählt werden.

Zur Gültigkeit der Zuſtimmung des Kreisausſchuſſes iſt erforderlich, daß ſämmtliche Erſatzmänner zur Sitzung eingeladen werden, und, den Vorſtand ungerechnet, wenigſtens ſechs Mitglieder erſchienen ſind und davon zwei Drittheile zuſtimmen.

§. 29.

Hinſichtlich der nicht kirchlichen Orts- und Bezirksſtiftungen, in ſo fern der Bezirk, der zur Stiftung berechtigt iſt, nicht den Umfang des Kreiſes überſchreitet, werden dem Kreisausſchuſſe die Voranſchläge zur Genehmigung und die Rechnungen zur Prüfung vorgelegt, und ebenſo iſt für die nämlichen Stiftungen zu Schenkungsannahmen, zu Liegenſchaftskäufen und Verkäufen, zu Liegenſchaftsverpfändungen, zu Schuldaufnahmen, zur Erhebung gerichtlicher Klagen und zu Vergleichen, ſodann zu neuen ſtändigen Ausgaben und zu außerordentlichen, nicht im Voranſchlag vorgeſehenen Ausgaben, endlich zur Verwendung des Grundſtockes für laufende Bedürfniſſe die Genehmigung des Kreisausſchuſſes einzuholen.

§. 30.

Außer den im gegenwärtigen Geſetze beſtimmten, können auch andere, von den Verwaltungsbehörden zu erledigende Gegenſtände allgemein durch Regierungsverordnungen, oder in einzelnen Fällen durch beſondere Verfügungen des Miniſteriums des Innern, den Kreisverſammlungen oder den Kreisausſchüſſen zur Entſcheidung oder zur Begutachtung überwieſen werden.

§. 31.

Zur Gültigkeit der Schlußfassung müssen bei der Kreisversammlung außer dem Vorstand wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder, und bei den Kreisausschüssen in gleicher Weise mindestens vier Mitglieder anwesend sein.

Unter dieser Voraussetzung entscheidet die einfache Mehrheit der Erschienenen.

§. 32.

Ein Mitglied des Kreisausschusses, welches auf die ihm rechtzeitig zugegangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder sich vor der Beendigung der Sitzung ohne solche entfernt, verfällt in eine Strafe von einem bis zwanzig fünf Gulden zu Gunsten der Casse des Kreisverbandes.

Die Strafe wird durch das Kreisamt erkannt.

§. 33.

Betrifft der Gegenstand der Verhandlung ein Mitglied des Kreisausschusses oder dessen Verwandte und Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie, so darf dasselbe an der Berathung oder Entscheidung keinen Antheil nehmen.

Eben so wenig dürfen die Mitglieder des Ausschusses hinsichtlich derjenigen Gegenstände, in welchen sie in anderer Eigenschaft ein Gutachten abgegeben, oder als Geschäftsführer, Beauftragte oder in sonstiger Weise mitgewirkt haben, bei der Berathung oder Entscheidung sich betheiligen.

§. 34.

Die Mitglieder der Kreisversammlung oder des Ausschusses dürfen keine Instructionen von ihren Wählern annehmen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vor Antritt ihres Amtes eidlich verpflichtet.

§. 35.

Der Vorstand des Kreisamts (Kreishauptmann) oder sein Stellvertreter führt sowohl in der Kreisversammlung als im Kreisausschuß den Vorsitz und handhabt die Geschäftsordnung. Er übt nur im Fall der Stimmengleichheit ein Stimmrecht aus.

Alle für die Kreisversammlung und den Kreisausschuß bestimmten Erlasse und Eingaben werden an das Kreisamt gerichtet und von diesem zur Schlußfassung vorbereitet.

Der Vorstand desselben unterzeichnet alle Ausfertigungen der Kreisversammlung und des Ausschusses.

Er vollzieht unter Mitwirkung des Kreisausschusses die Beschlüsse der Kreisversammlung.

§. 36.

Eine Geschäftsordnung für die Kreisversammlungen und Ausschüsse wird durch die Regierung erlassen.

§. 37.

Der Recurs gegen die Beschlüsse der Kreisausschüsse, so weit er nicht durch Regierungsverordnungen beschränkt wird, geht in letzter Instanz an das Ministerium des Innern.

§. 38.

Wenn das Kreisamt gegen den Beschluß des Kreisausschusses im öffentlichen Interesse wesentliche Bedenken hegt, so kann es Einsprache einlegen und die Sache zur Entscheidung an das Ministerium des Innern bringen.

In diesem Fall hat es den Ausschuß binnen 8 Tagen, von der Schlußfassung desselben an gerechnet, von der Einsprache in Kenntniß zu setzen.

Erklärt sich das Ministerium des Innern binnen 4 Wochen von dem Tag dieser Benachrichtigung nicht über die Einsprache des Kreisamtes, so ist diese Einsprache als aufgegeben zu erachten.

Gegen die auf die Einsprache des Kreisamtes ergehenden Verfügungen des Ministeriums des Innern steht dem Kreisausschuß der Recurs an das Staatsministerium zu.

§. 39.

Die Verhandlungen der Kreisversammlung sind öffentlich, und eben so jene des Kreisausschusses, in so fern er Betheiligte und Zeugen oder Sachverständige anhört, worauf der Ausschuß alsdann erst zur geheimen Berathung und Abstimmung schreitet.

§. 40.

Haben mehrere Kreisverbände unter sich gemeinsame Interessen, so können sie zu diesem Zwecke mit einander einen gemeinsamen Verein bilden.

Dieser Verein wird alsdann durch eine aus den Kreisversammlungen zu bildende Vereinsversammlung vertreten.

Treten solche gemeinschaftliche Interessen zu Tag, so wird das Ministerium des Innern eine Vereinsversammlung berufen, um über die Bildung des Vereins zu berathen und Beschlüsse zu fassen.

§. 41.

Die Bestimmungen über Kreisversammlungen finden auf die Vereinsversammlungen in Beziehung auf die Angelegenheiten des Vereins Anwendung.

Ein ständiger Vereinsausschuß besteht dagegen nicht, wohl aber kann die Vereinsversammlung zum Vollzuge ihrer Beschlüsse besondere Commissionen und Sachverständige bestellen.

§. 42.

An die Stelle, welche der Kreishauptmann bei der Kreisversammlung einnimmt, tritt bei der Vereinsversammlung ein besonderer, vom Ministerium des Innern ernannter Regierungsbevollmächtigter.

Der Tag, an welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird nachträglich bekannt gemacht werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz.

Die Aufhebung einiger Paragraphen des Preßgesetzes vom 28. December 1831 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 7 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ist aufgehoben.

Wenn die Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen, wozu der Redacteur eines Blattes verurtheilt wird, von demselben nicht beigebracht werden können, so haftet dafür der Verleger und nach diesem der Drucker des Blattes.

Art. 2.

Die §§. 12, 13, 14, 15 und 16 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 sind ebenfalls aufgehoben.

Art. 3.

Die §§. 30 und 31 des genannten Gesetzes erhalten folgende Fassung:

§. 30. Auch der Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker solcher Blätter, die außerhalb Badens erscheinen, kann vor die badischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das badische Land oder einen badischen Staatsbürger einen sträflichen Angriff enthält.

§. 31. Wenn der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, die außerhalb des deutschen Bundesstaates erscheint, dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt hat, und in einem Wiederholungsfalle nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift bis zu drei Monaten gerichtlich verboten werden.

Art. 4.

Der Absatz 1 lit. b des §. 34 des erwähnten Gesetzes, wonach die Beschlagnahme dann gestattet ist, wenn die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Fall einer eingetretenen Verminderung innerhalb der vom Gericht dazu anberaumten Frist nicht wieder ergänzt worden ist, fällt hinweg.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Namensänderung des Emil Eisenlohr in Lahr betreffend.

Handelsmann Emil Eisenlohr in Lahr hat um die Erlaubniß gebeten, seinen Familiennamen in Trampler-Eisenlohr vertauschen zu dürfen. Dies wird unter Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. Jänner 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche innerhalb 3 Monaten bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 4. April 1849.

Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Ullmann.

Die Vornahme von Ersatzwahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung in dem 7. und 12. Städtewahlbezirke und in dem 21. und 35. Aemterwahlbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach den höchsten Staatsministerialentschließungen vom 13. d. M., Nr. 1045, 1046, 1047 und 1048 allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts der Abgeordneten Wolff, Sachs, Christ und Lehlbach aus der zweiten Kammer der Landstände alsbald Ersatzwahlen in dem 7. Städtewahlbezirk (Stadt Baden), in dem 12. Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim), in dem 21. Aemterwahlbezirk (Gengenbach und Oberkirch) und in dem 35. Aemterwahlbezirk (Ladenburg und Weinheim) angeordnet und mit deren Vornahme in dem ersten und dritten Bezirk der Großherzogliche Regierungsrath Kuntz dahier, in dem zweiten Bezirk der Großherzogliche Hofgerichtsdirector Kirn in Mannheim und im vierten Bezirke der Großherzogliche Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrliche Commissäre beauftragt werden.

Carlsruhe, den 14. April 1849.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Schwarzmann.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch betreffend.

Dem Rechtspracticanten F. J. Dobel von Waldkirch wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 3. April 1849.

Ministerium des Innern.
Sekk.

Vdt. Julius Maier.

Nr. XXIV. 217

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 21. April 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Eisenbahngütertaxe für die nach Basel bestimmten Güter betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Verleihung eines Patents an Mainrad Böhringer in Häusern betreffend.
Diensterledigungen. Todesfall. Bekanntmachung: Den Preis des Regierungsblattes für 1848 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 10. März

allergnädigst bewogen gefunden:

die Bezirksförster von Diemer in Ueberlingen und Seibel in Mannheim wegen vorgerückten Alters und Kränklichkeit in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 3. April

den Oberlieutenant Karl von Renz in der Ingenieur-Section zum Hauptmann zweiter Classe in dem ersten Infanterieregimente zu befördern, und

den Kriegscommissär Fesenbeck zum Vorstand des Kriegscommissariats und der Rechnungsrevision des Kriegsministeriums allergnädigst zu ernennen.

Allerhöchstdieselben haben ferner
unter dem 10. April

allergnädigst geruht:

die auf den Professor Dr. Braun gefallene Wahl zum Prorector der Universität Freiburg für das Studienjahr 1849 — 1850 zu bestätigen;

den Lehrer und Vorstand der höheren Bürgerschule in Breisach, Franz Schwab, auf die erledigte Lehrstelle an dem Gymnasium zu Tauberbischofsheim,

den Lehrer Heibel an dem Pädagogium in Lörrach auf die erste Lehr- und Vorstandstelle der höheren Bürgerschule in Breisach, und

den Professor Joachim in Offenburg auf die hierdurch in Erledigung kommende Lehrstelle an dem Pädagogium zu Lörrach zu versetzen;

die katholische Pfarrei Mimmenhausen, Bezirksamts Salem, dem Pfarrverweser Johann Rutschmann zu Saig,

die katholische Pfarrei Staufen dem Pfarrer Joseph Ottmann zu Bruchsal,

die katholische Pfarrei Oberprechthal, Bezirksamts Waldkirch, dem Pfarrer Carl Ofer zu Hochdorf, und

die katholische Pfarrei St. Roman, Bezirksamts Wolfach, dem Pfarrverweser Schönenberger in Riedböhringen zu übertragen;

den Dekan und Pfarrer Happle zu Wolterdingen auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Büßlingen, Bezirksamts Blumenfeld, dem Pfarrer Buol in Litzelstetten,

die katholische Pfarrei Mahlspüren, Bezirksamts Ueberlingen, dem Pfarrer Mathäus Mayer in Oberzell,

die katholische Pfarrei Menningen, Bezirksamts Mößkirch, dem Pfarrverweser Burger zu Mahlspüren,

die katholische Pfarrei Riedböhringen, Bezirksamts Hüfingen, dem Pfarrer Adam Heinemann zu Schwaningen, und

die katholische Pfarrei Obereggingen, Bezirksamts Stühlingen, dem Pfarrer Maximilian Krieg zu Lausheim zu übertragen; endlich

den Pfarrer Koll in Schluchtern in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 14. April

die Resignation des Pfarrers Franz Andreas Martin auf die Pfarrei Bonndorf, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahngüter-Taxe für die nach Basel bestimmten Güter betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 3. d. M., Nr. 916, gnädigst zu genehmigen geruht, daß die durch die höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. Februar, Nr. 568 (Regierungsblatt Nr. XIII. beziehungsweise Nr. XVII.), für die directen Güterversendungen auf der großherzoglichen Eisenbahn nach Basel genehmigten Taxen unter Abzug von je 12 Kreuzer für den Centner für die Fracht von Efringen nach Basel und von 2 Kreuzer für die Versicherung von je 1000 Gulden declarirten Werths auf der gedachten Strecke auch für die

im freien Verkehr befindlichen nach Eſringen adreſſirten Güter unter der Bedingung in Anwendung zu kommen haben, daß deren Ausfuhr über das Hauptzollamt Schuſterinſel durch eine zollamtliche Beurkundung nachgewieſen werde.

Vorſtehende höchſte Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 18. April 1849.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

v. Rettner.

Vdt. Barbiche.

Die Verleihung eines Patents an Mainrad Böhringer in Häuſern auf das von ihm erfundene Härtepulver betr.

Dem Mainrad Böhringer in Häuſern wird auf ſein Anſuchen für den ganzen Umfang des Großherzogthums Baden auf fünf Jahre ein Privilegium zur ausſchließlichen Anfertigung des von ihm erfundenen Härtepulvers ertheilt, vorbehaltlich der Rechte Dritter, welche etwa die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder dieſe Erfindung künftighin verbeſſern werden, und unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden, nebſt Confiscation des nachgefertigten Pulvers auf den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. April 1849.

Miniſterium des Innern.

A. A. d. P.

Brunner.

Vdt. Julius Maier.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Martin Meiſter auf die katholiſche Pfarrei Volkershauſen iſt die katholiſche Pfarrei Roggenbeuern, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1300 Gulden, worauf die Verbindlichkeit zur Haltung eines Vicars und zur Abtragung von 439 Gulden 13 Kreuzer Zehntablöſungskoſten in noch zu beſtimmenden Terminen und vorbehaltlich weiterer Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Waldmühlbach, Amts Neubenau, nochmals zur Beſetzung auszuſchreiben. Dieſelbe hat einen Jahresertrag von beiläufig 1000 Gulden,

vorbehaltlich deſſen Belaſtung mit Zehntablöſungskoſten in noch nicht beſtimmtem Betrage; auch wird bis auf weitere Anordnung der Pfründnießer verbindlich gemacht, abwechſelnd in den Orten Waldmühlbach und Katzenthal den Hauptgottesdienſt und in dem andern Orte je einen Frühgottesdienſt zu halten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, das Reichle'ſche Beneficium in Ueberlingen, mit welchem eine Lehrſtelle an der dortigen höheren Bürgerſchule verbunden iſt, mit einem Einkommen von 450 Gulden und einem Honorar von 600 Gulden für Beſorgung der Lehrſtelle zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber haben ſich unter Vorlage von Zeugniſſen über Befähigung zu einer ſolchen Lehrſtelle innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Das Phyſicat Bühl wird zur Wiederbeſetzung mit dem Anfügen ausgeſchrieben, daß nur bereits angeſtellte Aerzte Berückſichtigung erwarten können, und daß die Bewerber ſich binnen 14 Tagen bei der Sanitätscommiſſion zu melden haben.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
am 10. April 1849
Gendarmerie-Rittmeiſter Friedrich Achenbach in Carlsruhe.

Bekanntmachung.

Den Preis des Regierungsblattes für 1848 betreffend.

Der Preis des vormjährigen Regierungsblattes wird hierdurch — nach dem Ergebniß der Bogenzahl — auf Einen Gulden und zwei Kreuzer für das Exemplar vertragsmäßig beſtimmt. Die gleichzeitig zu berichtigende Speditionsgebühr für auswärtige Verſendung deſſelben beträgt dreißig Kreuzer per Exemplar.

Das Secretariat des großherzoglichen Staatsminiſteriums, als Redaction des Regierungsblattes.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 25. April 1849.

Inhalt.

Gesetz: Die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnung: Die Eintheilung der Forstcassenbezirke betreffend. Ordensverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Geschäftsaushilfe bei dem Oberhofgerichte betreffend.

Gesetz,

die Ablösung der Erb- und Schupflehen betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erblehen (Erbbestände) und diejenigen Schupflehen (Todtbestände, Leibgedingsgüter), welche bei Heimfällen nach dem über die Rechtsverhältnisse der Schupflehenleute ergangenen Gesetze vom 15. November 1833, Regierungsblatt Nr. 48, den Abkömmlingen oder der Wittwe oder den Geschwistern des letzten Besitzers wieder verliehen werden müssen, werden auf Verlangen des Inhabers (Beständers), oder des Lehenherrn, in freies Eigenthum umgewandelt (allodificirt).

Erb- und Schupflehen, welche zwar unter mehrere Mitbesitzer vertheilt, jedoch unter Bestellung von Vorträgern zur Ablieferung des Lehenzinses (Kanon) aus einer Hand und zu Wahrnehmung der übrigen Lehenpflichten, werden bei der Ablösung als ein Ganzes behandelt, und das Ablösungscapital wird aus einer Hand an den Lehenherrn bezahlt.

Die Kündigung von Seiten der Pflichtigen tritt ein, wenn Jene unter ihnen, die sich dafür entschieden haben, über die Hälfte des Lehengutes besitzen.

Gegen den Willen des Lehenherrn findet die Ablösung bei Lehen, die auf dem Heimfall stehen, nur dann statt, wenn sie nach dem Tode des Besitzers an Familienangehörige wieder

verliehen werden müssen, und auch in dem Falle nur nach den Grundsätzen, welche von der Ablösung der Schupflehen gelten.

Bei denjenigen Schupf- und Kellerlehen, bei welchen das Gesetz vom 15. November 1833 keine Anwendung findet, kann die Ablösung nie verlangt werden.

§. 2.

Bei der Umwandlung (Allodification) müssen abgelöst werden:

1. Der Lehenzins (Kanon);
2. die Gegenleistungen des Lehenherrn;
3. die bei Besitzveränderungen zu bezahlenden Gebühren (der Handlohn oder Ehrschatz und der Sterbfall);
4. das Heimfallsrecht.

§. 3.

Der Lehenzins (Kanon) und die Gegenleistungen des Lehenherrn werden zusammen, letztere durch Wettschlagung an ersteren, zur Ablösung berechnet.

Der Anschlag an Geld geschieht:

a. bei den Abgaben in Früchten und Wein nach den Zehntablösungspreisen;
b. bei den Abgaben in anderen Naturalien nach den Durchschnittspreisen der der Ablösung (Allodification) unmittelbar vorangehenden 10 Jahre;
c. bei den Diensten nach dem zur Zeit der Ablösung (Allodification) ortsüblichen mittleren Fuhr- und Taglohn;
d. bei den Leistungen für Herstellung und Unterhaltung von Gebäuden und Gewerbseinrichtungen nach den zur Zeit der Ablösung (Allodification) bestehenden örtlichen Mittelpreisen von Materialien und Arbeit.

§. 4.

Die nicht jährlich vorkommenden und die in ihrer Größe wandelbaren Leistungen sind Behufs der Berechnung in Geld nach dem Durchschnitt der unmittelbar vorhergehenden 20 Jahre zu bemessen.

Bei den Baulasten, worunter auch die in ihrer Größe nach dem jedesmaligen Bedarf sich richtenden Beiträge an Baumaterial oder Arbeit begriffen sind, werden die jährlich oder in kurzen Zeitabschnitten wiederkehrenden Herstellungen und Ausbesserungen in gleicher Weise gewerthet.

Wenn durch außergewöhnliche Verhältnisse außerordentliche Leistungen oder zufällig bedeutend geringere in den Durchschnittsjahren vorkommen, so soll eine billige Ermäßigung oder Erhöhung eintreten können.

Hauptbaufälle dagegen werden, in so fern solche innerhalb der Dauer des Lehenverbandes zu erwarten sind, einzeln nach Art und Umfang, nach dem Kostenbetrag und nach dem Zeitpunkt ihres Eintreffens (§. 6) durch Schätzung bestimmt.

§. 5.

Als künftige Dauer des Lehenverbandes sind anzunehmen:

1. bei Erblehen:
   a. wenn das Lehen nur auf die männlichen oder nur auf die weiblichen Leibeserben des ersten Erwerbers übergeht, 90 Jahre;
   b. wenn es überhaupt auf Leibeserben übergeht, 120 Jahre;
   c. wenn es auf alle Erben (auch auf Seitenverwandte) übergeht, 160 Jahre;
2. bei den Geschlecht-Erbbeständen (§. 8 B.) je nachdem sie noch auf drei, zwei oder eine Geschlechtsfolge übergehen, 105, 85, 65 Jahre;
3. bei den nach dem Gesetze vom 15. November 1833 zur Wiederverleihung geeigneten Schupflehen, 105 Jahre.

§. 6.

Von den in Geld berechneten jährlichen oder auf den mittleren Jahresertrag zurückgeführten Leistungen des Leheninhabers werden die gleichförmigen Gegenleistungen des Lehenherrn abgezogen und der Unterschied wird zum Capital erhoben, durch Vervielfältigung mit 18, wenn der Leheninhaber kündigt, und mit 16, wenn die Kündigung von dem Lehenherrn ausgeht. Bei den einzeln geschätzten Leistungen bei Hauptbaufällen (§. 4 Absatz 2) ist ihr gegenwärtiger Werth in der Art zu berechnen, daß der jetzt angenommene Betrag mit Zinsen zu 5 vom Hundert und Zwischenzinsen zu 2½ vom Hundert bis zum Eintreffen des Zeitpunktes die Summe ausmacht. Derselbe ist, wenn es Leistungen des Leheninhabers sind, jenem Capital zuzuzählen, wenn es Leistungen des Lehenherrn sind, von demselben abzuziehen. Der so gefundene Geldbetrag bildet den reinen Capitalwerth des Lehenzinses.

§. 7.

Die bei Besitzveränderungen zu bezahlenden Gebühren sind also zu berechnen, daß für den Handlohn (Ehrschatz) der zehnte Theil desselben, für den Sterbfall die Hälfte der Fallgebühr in Ansatz kommt.

§. 8.

Um das Ablösungscapital für das Heimfallsrecht festzustellen, ist zu ermitteln, welchen Werth das Lehengut zur Zeit der Ablösung nach den laufenden Preisen haben würde, wenn es im Ganzen und als freies, jedoch mit den etwa zu Gunsten berechtigter Dritter darauf ruhen bleibenden Lasten behaftetes Eigenthum zu veräußern wäre.

Von diesem Gutswerth werden die Ablösungscapitalien für den Lehenzins (§§. 4—6) und für die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Gebühren (§. 7) abgezogen, und von dem Reste als Ablösungscapital für das Heimfallsrecht angenommen:

A. Bei Erblehengütern:

1. wenn das Lehen nur auf die männlichen oder nur auf die weiblichen Leibeserben übergeht, 6 vom Hundert;
2. wenn es überhaupt auf Leibeserben übergeht, 3 vom Hundert;
3. wenn es auf alle Erben (auch auf Seitenverwandte) übergeht, 1 vom Hundert.

Digitized by Google

Kann das Erblehen nicht blos auf Leibeserben und Seitenverwandte des ersten Erwerbers, sondern selbst auf Geschenk- und Vermächtnißnehmer des jeweiligen Besitzers übertragen werden, so wird für das Heimfallsrecht keine Vergütung geleistet.

B. Bei den ursprünglich auf drei Geschlechtsfolgen verliehenen Erbbeständen (Regierungsblatt von 1827 Nr. 3) beträgt das Ablösungscapital für das Heimfallsrecht:
1. wenn der Bestand noch auf drei Geschlechtsfolgen geht, 4 vom Hundert;
2. wenn er noch auf zwei Geschlechtsfolgen geht, 7 vom Hundert;
3. wenn er noch auf eine Geschlechtsfolge geht, 11 vom Hundert.

C. Bei den Schupflehen, Todbeständen und Leibgedingsgütern, welche bei Heimfällen den Abkömmlingen, der Wittwe oder den Geschwistern des letzten Besitzers wieder verliehen werden müssen, wird das Ablösungscapital für das Heimfallsrecht wie bei den Erbbeständen auf drei Geschlechtsfolgen (B. 1) mit 4 vom Hundert berechnet.

§. 9.

Hat der Leheninhaber Zehnten, Gülten, Zinsen oder sonst eine Grundlast, welche auf dem Gute haftete, bereits abgelöst, so darf er die Ablösungssumme, so weit sie den bestehenden Ablösungsgesetzen angemessen ist, von dem dadurch gesteigerten Gutswerthe, nach welchem das Heimfallsrecht und die Besitzveränderungsgebühr berechnet werden, in Abzug bringen.

§. 10.

Dasjenige, um was die Gegenleistungen des Lehenherrn den Lehenzins etwa übersteigen, wird im 18 beziehungsweise 16fachen Betrag an den für die Besitzveränderungsgebühren und für das Heimfallsrecht berechneten Ablösungscapitalien (§§. 7, 8 und 9) in Abzug gebracht.

Werden durch jenen capitalisirten Mehrbetrag der Gegenleistungen diese Ablösungscapitalien nicht nur ausgeglichen, sondern noch überschritten, so ist der noch übrige Theil jenes capitalisirten Mehrbetrags der Gegenleistungen von dem Lehenherrn an den Leheninhaber herauszubezahlen, wenn ihm nach den bürgerlichen Gesetzen nicht zusteht, seine Rechte auf das Lehen mit Aufhebung seiner Gegenverbindlichkeiten einseitig aufzugeben.

§. 11.

Bei Ablösungen der im §. 1 bezeichneten Schupflehen kann der Lehenherr, und wenn bereits eine Steigerung des Lehenzinses stattgefunden hatte, auch der Leheninhaber verlangen, daß nach Maaßgabe des §. 4 beziehungsweise 5 des Gesetzes vom 15. November 1833 berechnet werde, um wie viel die Leistungen des Leheninhabers mehr oder weniger als drei Fünftel vom Pachtwerth des Lehenguts betragen.

Das Ablösungscapital des Lehenzinses wird unabhängig davon nach Vorschrift des §. 4 dieses Gesetzes festgestellt und alsdann in der Art erhöht oder ermäßigt, daß von dem achtzehnfachen beziehungsweise sechszehnfachen des Mehr- oder Minderbetrags der drei Fünftheile des Pachtwerths die in der Beilage verzeichneten, nach der wahrscheinlichen Lebensdauer des Lehenmannes bemessenen Procente abgezogen oder zugeschrieben werden.

§. 12.

Die Lehenabgabe und die Gegenleistung sind fort zu entrichten, bis das Ablösungscapital gerichtlich oder durch freiwillige Uebereinkunft festgesetzt worden ist.

Letzteres ist sodann von dem Tag an, mit welchem das Erkenntniß oder der Ablösungsvertrag vollzugsreif wird, und die Lehenabgabe wie die Gegenleistung aufhört, mit 5 vom Hundert zu verzinsen, und in höchstens zehn auf einander folgenden Jahreszielern, deren keines unter einhundert Gulden betragen soll, zu entrichten.

Das erste Ziel verfällt ein Jahr nach der durch Uebereinkunft oder durch rechtskräftiges richterliches Erkenntniß geschehenen Feststellung des Ablösungscapitals.

§. 13.

Wenn der Lehenherr aufgekündigt hat, ist der Leheninhaber befugt, das Ablösungscapital in einen 5 vom Hundert desselben betragenden Grundzins zu verwandeln, welcher aber auf Verlangen des Lehenherrn durch Annuitäten in der Art abgetragen werden muß, daß 35 Jahre lang jährlich 6 vom Hundert des ganzen Capitals bezahlt werden.

Die rückständigen Annuitäten sind von dem Verfalltage an mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

§. 14.

Die Errichtung neuer Erblehen und der unter die Bedingungen des §. 1 fallenden Schupflehen ist unstatthaft.

Ein Verzicht auf das Recht zur Ablösung der Erblehen und der genannten Schupflehen ist jeweils nur auf fünf Jahre verbindlich.

§. 15.

Das Ablösungscapital genießt mit jenen des Zehnten, der Gülten und Zinsen ein keiner Eintragung bedürfendes Vorzugsrecht auf die Lehengüter.

§. 16.

Die Entscheidung aller in Bezug auf die Ablösung von Erblehen, Schupflehen ꝛc. entstehenden Streitigkeiten gehört zu der Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte.

§. 17.

Wenn der Lehenherr aufkündigt, so hat er unter Vorlage des Lehenbriefes und der sonstigen Nachweisungen, oder in deren Ermangelung unter näherer Angabe des thatsächlichen Verhältnisses bei dem Gerichte der gelegenen Sache eine Berechnung des von ihm zu fordernden Ablösungscapitals einzureichen, und dabei insbesondere

1. den Lehenzins (Kanon) anzugeben, und so weit derselbe nicht in Geld besteht, den Betrag und Werth nach §. 3—6 dieses Gesetzes zu bezeichnen;
2. ein Verzeichniß der Gegenleistungen unter Angabe des Betrages und Werthes in den einzelnen Jahren und Fällen der Durchschnittsperiode aufzustellen;

3. den Handlohn oder Ehrschatz und den Sterbfall aus den urkundlichen Aufzeichnungen, oder, wo diese fehlen, nach einem Ueberschlag anzugeben;
4. das Ablösungscapital für das Heimfallsrecht nach §§. 8 und 9 dieses Gesetzes zu berechnen;
5. hiernach das ganze Ablösungscapital festzustellen, und zu erklären, welche Zielzahlungen er in Anspruch nehme (§. 12).

§. 18.

Verlangt der Leheninhaber die Ablösung, so hat er die in §. 17 Ziffer 1—4 angegebenen Thatsachen zu bezeichnen, den Lehenbrief und sonstige urkundliche Nachweisungen beizulegen, und den Lehenherrn zu Aufstellung seiner Forderung (§. 17) bei dem Gericht der gelegenen Sache aufzufordern.

Das Gericht theilt dem Lehenherrn die Doppelschrift dieser Eingabe mit der Auflage mit, binnen zwei Monaten unerstrecklicher Frist eine Berechnung seiner Forderung nach Maaßgabe des §. 17 dieses Gesetzes einzureichen, widrigenfalls die in der Eingabe angeführten Thatsachen als wahr angenommen, und das Ablösungscapital durch Schätzung ermittelt würde. Kommt die Berechnung nicht ein, so wird auf Anrufen der Rechtsnachtheil durch prozeßleitende Verfügung ausgesprochen und, wenn nicht innerhalb acht Tagen Wiederherstellung nachgesucht wurde, die Schätzung angeordnet.

§. 19.

Die Erklärung des Lehenherrn wird dem Leheninhaber mit unerstrecklicher Frist von zwei Monaten unter dem Rechtsnachtheil zur Vernehmlassung zugestellt, daß sonst der thatsächliche Vortrag für zugestanden, die Urkunden für anerkannt, jede Einrede für versäumt erklärt, und Rechnungsnachweisungen nicht mehr angenommen werden.

Nach Ablauf der Frist wird auf Anrufen der angedrohte Rechtsnachtheil in Form einer prozeßleitenden Verfügung ausgesprochen und, sobald die achttägige Wiederherstellungsfrist umlaufen ist, das Urtheil erlassen.

§. 20.

Hat der Leheninhaber die Richtigkeit der den Werth der Gegenstände betreffenden Angaben und Berechnungen in Abrede gestellt, so tritt Schätzung ein. Widersprochene thatsächliche Angaben müssen jedoch nach den allgemeinen prozessualischen Vorschriften in abgekürztem Verfahren durch Beweisauflage und Beweiserhebung vorerst richtig gestellt werden.

§. 21.

Die Ernennung der Schätzer und das Verfahren bei Vornahme der Schätzung richtet sich nach dem 24sten Titel der Prozeßordnung.

Das Gutachten wird den Parteien schriftlich eröffnet und eine Tagfahrt zur Erklärung darüber anberaumt.

Die Kosten der ersten Schätzung haben beide Theile gemeinschaftlich zu tragen.

Ueber die Frage, wer die Kosten einer zweiten Schätzung oder einer weiteren Begutachtung durch die Sachverständigen ersten Schätzer oder durch andere zu tragen habe, erkennt das Gericht.

§. 22.

Das Urtheil setzt das Ablösungscapital fest und bestimmt die Zeit, in welcher die Zahlung geschehen soll.

§. 23.

Alle wegen Ablösung der Erb- und Schupflehen stattfindenden richterlichen Verhandlungen, so wie die Ausfertigungen der öffentlichen Urkunden, sind tax-, sportel- und stempelfrei.

§. 24.

Alle bis zur Erscheinung dieses Gesetzes in rechtsgültiger Art abgeschlossenen Lehenablösungsverträge bleiben in voller Kraft, und es findet also das Gesetz auf jene Verträge keinerlei Anwendung, mag die Ablösungssumme schon bezahlt sein oder nicht.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. April 1849.

Leopold.

Bekk.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Beilage zu §. 11.

In dem §. 11 erwähnten Falle werden:

bei einem Alter bis zu 20 Jahren					16	vom	Hundert.
„	„	„	von	20—25	„ 20	„	„
„	„	„	„	25—30	„ 23	„	„
„	„	„	„	30—35	„ 28	„	„
„	„	„	„	35—40	„ 33	„	„
„	„	„	„	40—45	„ 40	„	„
„	„	„	„	45—50	„ 46	„	„
„	„	„	„	50—55	„ 53	„	„
„	„	„	„	55—60	„ 58	„	„
„	„	„	„	60—65	„ 64	„	„
„	„	„	„	65—70	„ 71	„	„
„	„	„	„	70—75	„ 78	„	„

abgezogen oder zugerechnet.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Eintheilung der Forstcassenbezirke betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die durch Unsere Verordnung vom 10. d. M. neu errichteten Bezirksforsteien werden hinsichtlich der Verrechnung der sie betreffenden Einnahmen und Ausgaben den nachstehenden Forstcassen zugetheilt:

1. der Forstcasse Gerlachsheim die Bezirksforsteien Wertheim, Tauberbischofsheim, Hardheim, Walldürn und Buchen,
2. der Forstcasse Krautheim die Bezirksforstei Adelsheim,
3. der Forstcasse Neckargemünd die Bezirksforsteien Mosbach, Eberbach, Neckarbischofsheim und Sinsheim.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
unter dem 16. April

dem Königlich Niederländischen Oberstlieutenant im Generalstab, Baron Forstner von Dambenoy das Commandeurkreuz erster Classe, und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Rath und Regimentsarzt Dr. Taubes, Leibarzt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Erzherzogs Reichsverwesers, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 16. April

hinsichtlich des personellen Theils der neuen Forstorganisation gnädigst zu bestimmen geruht:

I. der Vorstand der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, Director Ziegler, wird zum Vorstand der neuen Behörde, der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke, ernannt, und die sämmtlichen Collegialmitglieder, so wie das übrige Dienstpersonale der Direction der Forstdomänen und Bergwerke, mit einziger Ausnahme des Secretärs Rettig, geht an die neue Stelle über.

Von der bisherigen Forſtpolizeidirection treten Oberforſtrath von Gemmingen und Forſtrath von Uexküll in das Collegium der neuen Stelle ein.

Secretär Rettig wird einſtweilen bis zu ſeiner definitiven Beſtimmung der Reviſion der Zehntſection zugetheilt, und Secretär Giehne von der Forſtpolizeidirection wird zum Secretär bei der neuen Stelle ernannt.

Dem Regiſtrator Köchlin von der Forſtpolizeidirection wird die zweite Regiſtratorſtelle bei der neuen Behörde übertragen.

Der Vorſtand der Forſtpolizeidirection, Director Bajer, wird einſtweilen bis zu anderweiter Verwendung in Disponibilität geſetzt.

II. Die Beſetzung der fünf Forſtinſpectionen geſchieht in folgender Weiſe:

die Forſtinſpection Donaueſchingen wird dem Forſtmeiſter von Kleiſer zu Donaueſchingen,
die Forſtinſpection Freiburg wird dem Oberforſtmeiſter von Drais zu Freiburg,
die Forſtinſpection Offenburg wird dem Forſtrath von Kleiſer bei der Forſtpolizeidirection
die Forſtinſpection Carlsruhe wird dem Oberforſtmeiſter Fiſcher zu Carlsruhe, und
die Forſtinſpection Heidelberg wird dem Oberforſtmeiſter Arnsperger zu Bruchſal

übertragen.

Von den übrigen Vorſtänden der bisherigen Forſtämter werden

dem Forſtmeiſter Holz zu Pforzheim die Bezirksforſtei Pforzheim,
dem Forſtmeiſter v. Stengel zu Stockach die Bezirksforſtei Stockach,
dem Forſtmeiſter Roth zu St. Blaſien die Bezirksforſtei Kork,
dem Forſtmeiſter Könige zu Kandern die Bezirksforſtei Wendlingen,
dem Forſtmeiſter v. Rottberg zu Mosbach die Bezirksforſtei Kandern,
dem Forſtmeiſter Gmelin zu Schwetzingen die Bezirksforſtei Schwetzingen,
dem Forſtmeiſter H. v. Seldeneck zu Achern die Bezirksforſtei Ladenburg,
dem Forſtmeiſter v. Schilling zu Heidelberg die Bezirksforſtei Weinheim

übertragen.

In den Ruheſtand treten Oberforſtmeiſter von Ritz in Offenburg und Forſtmeiſter Grosholz in Emmendingen, mit der allerhöchſten Anerkennung ihrer langjährigen guten Dienſtleiſtungen.

Oberforſtmeiſter von Kettner wird bei dem nachgewieſenen Krankheitszuſtand einſtweilen in Disponibilität geſetzt.

III. Aus ſtandesherrlichen Dienſten werden übernommen und in nachſtehender Weiſe verwendet:

dem fürſtlich Leiningen'ſchen Forſtmeiſter Steiglöhner in Buchen wird die Bezirksforſtei Wertheim übertragen;

Es werden angeſtellt die fürſtlich Leiningen'ſchen Bezirksförſter

Kopp in Buchen als Bezirksförſter in Buchen,
Fürſtenwerth in Tauberbiſchofsheim als Bezirksförſter in Gerlachsheim,
Köhler in Walldürn als Bezirksförſter in Walldürn,
Seifried in Obrigheim als Bezirksförſter in Adelsheim,
Heres in Sinsheim als Bezirksförſter in Eberbach.

Endlich wird der fürstlich Löwenstein'sche Bezirksförster Ranzenberger in Brombach zum Bezirksförster in Hardheim ernannt.

IV. In Folge der organischen Veränderungen und zur Besetzung der in den vormals standes- und grundherrlichen Gebieten neu errichteten und anderer bisher freigehaltenen Bezirksforsteien, so weit dieselbe nicht schon in Vorstehendem eingetreten ist, werden ferner nachstehende Dienstveränderungen genehmigt:

dem Bezirksförster Müller auf dem Seehaus wird die Bezirksforstei Odenheim,
dem Bezirksförster Käser in Kork die Bezirksforstei Ichenheim,
dem Bezirksförster Wahl in Schwarzach die Bezirksforstei Mosbach,
dem Bezirksförster Raisberger in Schwetzingen die Bezirksforstei Philippsburg,
dem Bezirksförster Laurop in Philippsburg die Bezirksforstei Sinsheim,
dem Bezirksförster Schaufler in Neustadt die Bezirksforstei Ueberlingen,
dem Bezirksförster v. Lindenberg in St. Blasien die Bezirksforstei Geisingen,
dem Bezirksförster Sauerbeck in Bonndorf die Bezirksforstei Kirchzarten,
dem Bezirksförster Schmidt in Berghausen die Bezirksforstei Schwarzach,
dem Bezirksförster Gamer in Odenheim die Bezirksforstei Berghausen, und
dem Bezirksförster Stauch in Gerlachsheim die Bezirksforstei Tauberbischofsheim

übertragen.

Endlich werden ernannt:

der Bezirksforsteiverweser Carl Beideck zu Triberg zum Bezirksförster daselbst,
der Bezirksforsteiverweser Reinhard Lais zu Stockach zum Bezirksförster in Neustadt,
der Bezirksforsteiverweser Carl Föckler zu Thiengen zum Bezirksförster daselbst,
der Bezirksforsteiverweser Johann Hebenstreit zu Herrenwies zum Bezirksförster daselbst,
der Bezirksforsteiverweser Julius Ostner zu Geisingen zum Bezirksförster in Wolfsboden,
der Bezirksforsteiverweser August Müller zu St. Blasien zum Bezirksförster in Neckarbischofsheim,
der Bezirksforsteiverweser Wilhelm Fischer zu Stühlingen zum Bezirksförster daselbst.

Die Bezirksförster Scheerer in Wendlingen und Bickel in Ichenheim werden in den Ruhestand versetzt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Geschäftsaushilfe bei dem Oberhofgerichte betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Staatsministerialentschließung vom 4. d. M., Nr. 920, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Hofgerichtsräthe Schmidt, Weber und Stempf von Mannheim, unter einstweiliger Enthebung von ihren bisherigen Functionen, dem Oberhofgericht mit Sitz und Stimme beigegeben werden.

Carlsruhe, den 20. April 1849.

Justizministerium.
von Stengel. Vdt. Ullmann.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 28. April 1849.

Inhalt.

Gesetz: Die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz von inländischem Rübenzucker betreffend.
Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts an den Rechtspracticanten M. Stösser in Bühl betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl im 19. Aemterwahlbezirke betreffend.

Gesetz,

die Zollsätze von ausländischem Zucker und Syrup und den Steuersatz von inländischem Rübenzucker bis zum 31. August 1850 betreffend.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Unter Zurücknahme des provisorischen Gesetzes vom 3. Juli 1848 (Regierungsblatt Nr. XLIV.) haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die beiden Jahre vom 1. September 1848 bis letzten August 1850 kommen folgende Zucker- Zoll- und Steuersätze in Anwendung:

I. Vom ausländischen Zucker und Syrup werden die bisherigen, durch das Gesetz vom 1. Juli 1844 (Regierungsblatt Seite 107) festgesetzten Eingangszollsätze unverändert forterhoben, und zwar:

	Nach dem 14 Thaler Fuß.		Nach dem 24½ Gulden-Fuß.		Für Tara wird vergütet vom Centner Bruttogewicht:
	Rthlr.	Sgr.	fl.	kr.	
Von					Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner . . .	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in andern Fässern. 13 in Kisten.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze. 10 in anderen Fässern. 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber.
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Controlen, vom Zentner	5	—	8	45	13 in Kisten unter 8 Zentnern. 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canaffers, Granjans). 7 in anderen Körben. 6 in Ballen.
2. Syrup vom Zentner	4	—	7	—	11 in Fässern.

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker wird bis zum 31. August 1850 in dem Maaße belassen, wie sie durch das Gesetz vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt von 1841, Seite 249) und 28. Juni 1847 (Regierungsblatt Seite 203) bestimmt ist.

Art. 2.

Die Erhebung der Rübensteuer geschieht nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt von 1846, Seite 235).

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25. April 1849.

Leopold.

Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. April d. J.

den im Ruhestand befindlichen Gendarmerierittmeister Chastellain in die Suite der Reiterei, und

den Oberlieutenant von Reichert im dritten Infanterieregimente bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Ruhestand und in die Suite der Infanterie zu versetzen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich ferner

unter dem 21. April

gnädigst bewogen gefunden:

die katholische Pfarrei Furtwangen, Decanats Triberg, dem Pfarrer Thoma in Hausen vor Wald,

die katholische Pfarrei Mößkirch dem Decan und Pfarrer Lederle in Illmensee,

die katholische Pfarrei Hohensachsen, Decanats Weinheim, dem Pfarrer Keerl in Mahlberg zu übertragen, und

den Pfarrer Stolz in Blankenloch zur Annahme der Stelle eines Directors der höheren Töchterschule in Carlsruhe, unter Vorbehalt seiner Anciennität und des Rücktritts in den Kirchendienst, zu ermächtigen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das dem Rechtspracticanten M. Stösser in Bühl verliehene Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen betr.

Dem Rechtspracticanten M. Stösser zu Bühl wurde durch Beschluß vom Heutigen das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 19. April 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Julius Maier.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise.

Nachstehende Stiftungen haben von der Großherzoglichen Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 20. April 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk. Vdt. Buisson.

Es haben nämlich gestiftet:

Fridolin Renk von Adelhausen in den dortigen Schulfond 64 Gulden;

Ochsenwirth Hasler von Königschaffhausen zur Verwendung der Zinsen für Bekleidung zweier armen Confirmanden aus dortiger Gemeinde 200 Gulden;

der Großherzoglich Badische Generallieutenant Freiherr von Freistedt, zur Unterstützung der Armen der Gemeinden Huttingen und Istein aus den Zinsen, 300 Gulden;

die verstorbene Maria Anna Schelble von Donaueschingen in die Versorgungsanstalt für erwachsene Blinde zu Freiburg 50 Gulden;

der verstorbene Jakob Breisacher zu Holzhausen in den von Höld'schen Schul- und Armenfond daselbst zur Anschaffung von Schulbedürfnissen für arme Schüler 50 Gulden;

die verstorbene Gräfin von Mühlenfels, geborene Gräfin von Andlaw zu Stuttgart, in den Armenfond zu Schliengen 500 Gulden;

die verstorbene Wittwe des Kreissecretärs Dr. Caluri zu Freiburg in das Blindeninstitut daselbst zur Verwendung auf die ärmsten elternlosen Blinden 100 Gulden;

zwei Ungenannte zur Verschönerung des Hauptaltars in der Kirche zu Herdern, Stadtamts Freiburg, 306 Gulden, und zur Erneuerung des Bildes des auferstandenen Christus in der nämlichen Kirche 2 Gulden 42 Kreuzer;

ein Ungenannter ein neues Bahrtuch auf die Tumba eben dahin im Werthe von 33 Gulden;

der ledig verstorbene Georg Schupp von Buchenbach in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung eines Meßgewandes 20 Gulden, und mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung eines Seelenamtes 100 Gulden, dann in den Ortsarmenfond daselbst 50 Gulden, und in den dortigen Schulfond 50 Gulden;

die verstorbene Anna Schelble zu Donaueschingen in den Armenfond zu Hecklingen 200 Gulden;

die verstorbene Wittwe des Stadtraths de Paula Kapferer zu Freiburg in den dortigen Armenfond 100 Gulden;

die verstorbene Wittwe des Kreissecretärs Dr. Caluri von Freiburg in das dortige Krankenspital zur Verwendung der Zinsen für kranke arme durchreisende Handwerksbursche 100 Gulden;

die Erben des verstorbenen Johann Kraft von Auggen in den Almosenfond daselbst 100 Gulden;

Katharina Schwehr von Zarten in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

die Wittwe des Michael Laile von Altern in den dortigen Schulfond 64 Gulden;

die ledige Rosa Herr von Hecklingen in den dortigen Armenfond 36 Gulden.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 19. Aemterwahlbezirk (Lahr) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Häß betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M., Nr. 1119, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des Austritts des Abgeordneten Häß aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung eine Ersatzwahl im 19. Aemterwahlbezirk (Amt Lahr) alsbald angeordnet und mit deren Vornahme der Regierungsrath Kuntz dahier als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 24. April 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Julius Maier.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 3. Mai 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Vornahme einer Ersatzwahl im 32. Aemterwahlbezirk (Aemter Wiesloch und Neckargemünd) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Junghanns betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1848 betreffend.
Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 17. April d. J.

den bisherigen Regierungsassessor Eckert zum Ministerialassessor in der zweiten Section des Kriegsministeriums zu ernennen,

unter dem 24. April

den Hauptmann Katz von der Suite der Infanterie zum Platzmajor der Reichsfestung Rastatt zu ernennen, und

dem Lieutenant von Geyer im ersten Dragonerregimente die wegen anderweiter Anstellung nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste zu ertheilen allergnädigst geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verordnung der provisorischen Centralgewalt für Deutschland, in Betreff des Verbots der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark betreffend.

Zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 27. d. M., Nr. 1171, wird andurch die im 14ten Stück des

Reichsgesetzblattes enthaltene Verordnung vom 22. d. M., betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark, zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung verkündet.

Carlsruhe, den 28. April 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
v. Rettner.

Vdt. Barbiche.

Verordnung,

betreffend das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark.

Der Reichsverweser auf den Vortrag der Reichsminister des Krieges und des Handels, verordnet wie folgt:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitionsgegenständen aller Art, Pferden und Schiffsbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

§. 2.

Diese Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft.

§. 3.

Die Reichsminister des Krieges und des Handels sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Frankfurt, den 22. April 1849.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister
des Krieges: v. Peucker.
des Handels: Duckwitz.

Die Vornahme einer Ersatzwahl im 32. Aemterwahlbezirk (Aemter Wiesloch und Neckargemünd) zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für den ausgetretenen Abgeordneten Junghanns betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus Großherzoglichem Staatsministerium vom heutigen, Nr. 1173, allergnädigst zu beschließen geruht, daß in Folge des

Austritts des Abgeordneten Junghanns aus der zweiten Kammer der Landstände in dem 32. Aemterwahlbezirk (Aemter Wiesloch und Neckargemünd) sogleich eine Ersatzwahl angeordnet und mit deren Vornahme der Regierungsrath von Stengel in Mannheim als landesherrlicher Wahlcommissär beauftragt werde.

Carlsruhe, den 27. April 1849.

Ministerium des Innern.

Bekk.

Vdt. Buisson.

Den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1848 betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 33 der Statuten vom 25. November 1841 wird die summarische Uebersicht über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1848 durch die Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. April 1849.

Ministerium der Finanzen.

Hoffmann.

Vdt. Pfeilsticker.

XXVII.

Summarische Uebersicht

über den Zustand der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung im Jahr 1848, als dem siebenten Jahre des Bestandes der Casse.

Soll. fl.	kr.	I. Stand der Rechnung.	Haben. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		Einnahme.				
135	—	Capitalzinse	135	—	—	—
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
40,828	10	Beiträge der Mitglieder	40,828	10	—	—
7,192	14	Capitalzinse	6,173	29	1,018	45
48,020	24	. . . . . Summe	47,001	39	1,018	45
		Rechnung der uneigentlichen Einahmen.				
		Für das Capitalgrundstockvermögen				
65,331	27	a. Contocorrent bei der Amortisationscasse . . .	45,000	—	20,331	27
179,120	—	b. Capitalrückzahlung von andern Schuldnern . .	1,125	—	177,995	—
244,451	27	. . . . . Summe	46,125	—	198,326	27
292,606	51	. . . . Summe der Einnahme	93,261	39	199,345	12
		Ausgabe.				
		Etatsrechnung vom laufenden Jahr.				
7,677	9	Sustentationen	7,677	9	—	—
37	10	Verwaltungsfesten und Lasten	37	10	—	—
52	16	Ersatz	52	16	—	—
7,766	35	. . . . . Summe	7,766	35	—	—
		Rechnung der uneigentlichen Ausgaben.				
		Für das Capitalstockvermögen				
40,495	4	a. Capitalanlagen bei der Amortisationscasse . .	40,495	4	—	—
45,000	—	b. Sonstige Capitalanlagen	45,000	—	—	—
85,495	4	. . . . . Summe	85,495	4	—	—
93,261	39	. . . . Summe der Ausgabe	93,261	39	—	—

Abschluß.

Einnahme	93,261 fl.	39 kr.
Ausgabe	93,261 „	39 „
Rest	— fl.	— kr.

II. Vermögensstand.

	fl.	kr.	fl.	kr.
Das Gesammtvermögen betrug auf 1. Januar 1848	. . . .	.	159,091	23
Die verzinslichen Capitalanlagen betrugen auf 1. Januar 1849 . .	198,326	27		
Die Activausstände beliefen sich auf	1,018	45		
Da keine Passiven vorhanden sind, berechnet sich hiernach das Vermögen der Anstalt auf	. . . . .	.	199,345	12
Somit Vermehrung für 1848	. . . . .	.	40,253	49

III. Sustentationen.

	Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1848. fl.	kr.
Auf 1. November 1847 waren angewiesen 132 Sustentationen mit	6,342	24	6,342	24
Zugang:				
133. Probst, Amtsdieners Wittwe	38	24	38	24
134. Regenscheit, Untererhebers Wittwe	51	12	51	12
135. Gebler, Untererhebers Relicten	76	48	76	48
136. Kaucher, Steuersergeanten Wittwe	51	12	46	56
137. Strebler, Zollverwalters Relicten	76	48	70	24
138. Kaufmann, Amtsdieners Wittwe	38	24	35	12
139. Stang, Amtsdieners Relicten	38	24	35	12
140. Obermüller, Conducteurs Wittwe	51	12	46	56
141. Schleicher, Gefangenwärters Kinder	38	24	35	12
142. Reininger, Zuchtmeisters Relicten	38	24	32	—
143. Vetter, Untererhebers Wittwe	51	12	42	40
144. Breisacher, Untererhebers Wittwe	51	12	64	—
145. Schuler, Oberzuchtmeisters Wittwe	64	—	48	—
146. Herzog, Brigadiers Relicten	51	12	38	24
147. Schächner, Amtsdieners Wittwe	38	24	35	12
148. Kühner, Gendarmen Wittwe	38	24	25	36
149. Dehm, Postbureaudieners Relicten	51	12	38	24
150. Becker, Steuerperäquators Relicten	64	—	48	—
151. Mittenmaier, Steuerperäquators Relicten	76	48	57	36
152. Maier, Gränzaufsehers Relicten	38	24	25	36
153. Löb, Polizeidieners Wittwe	38	24	22	24
154. Feser, Postbureaudieners Wittwe	38	24	25	36
155. Gerhard, Bahnwarts Relicten	38	24	28	48
156. Staudt, Steuerperäquators Relicten	76	48	102	24
Uebertrag . .	7,558	24	7,413	20

III. Sustentationen.

		Jahresbetrag. fl.	kr.	Ratum für 1848. fl.	kr.
	Uebertrag . .	7,558	24	7,413	20
157.	Wetzel, Steueraufsehers Wittwe	38	24	22	24
158.	Reichert, Gränzaufsehers Relicten	38	24	22	24
159.	Geiß, Steueraufsehers Relicten	38	24	16	—
160.	Limberger, Amtsdieners Wittwe	38	24	22	24
161.	Schulz, Polizeidieners Wittwe	38	24	19	12
162.	Näher, Straßenmeisters Wittwe	57	36	28	48
163.	Spitz, Bahnwarts Relicten	38	24	22	24
164.	Krauß, Steueraufsehers Relicten	38	24	16	—
165.	Schulz, Kanzleidieners Wittwe	70	24	17	36
166.	Jock, Bahnwarts Relicten	38	24	12	48
167.	Harder, Steueraufsehers Relicten	38	24	12	48
168.	Hemberlin, Amtsrevisoratsverwalters Wittwe	76	48	19	12
169.	Zimmermann, Bahnwärters Wittwe	38	24	6	24
170.	Liegle, Amtsdieners Wittwe	38	24	19	12
171.	Dumberth, Kanzleidieners Relicten	70	24	11	44
172.	Meise, Platzmeisters Kinder	57	36	19	12
173.	Bender, Polizeiwachtmeisters Relicten	64	—	5	20
174.	Scheurer, Conducteurs Relicten	51	12	4	16
175.	Mohr, Zollverwalters Relicten	76	48	12	48
176.	Waldler, Gränzaufsehers Relicten	51	12	4	16
177.	Hug, Amtsdieners Wittwe	38	24	16	—
178.	Stenz, Oberwachtmeisters Relicten	76	48	12	48
	Summe . .	8,672	—	7,757	20
	Abgang:				
1.	Regenscheit, Untererhebers Wittwe	51	12	48	30
2.	Vögtle, Gränzaufsehers Kinder	38	24	16	51
3.	Richter, Steuersergeanten Wittwe	51	12	4	59
4.	Klein, Domänenverwaltungsdieners Wittwe	38	24	3	57
5.	Kaucher, Steuersergeanten Wittwe	51	12	5	41
6.	Belkirch, Steueroberaufsehers Wittwe	38	24	—	13
	Summe . .	268	48	80	11
Somit Stand auf 1. November 1848: 172 Sustentationen mit		8,403	12	7,677	9

IV. Zahl der Mitglieder.

Stand auf 1. Januar 1848 . . . . . 2,716 Mitglieder,
" " " " 1849 . . . . . 3,190 "
Die Zahl hat sich also vermehrt um . . . 474 Mitglieder.

Carlsruhe, den 13. April 1849.

Verwaltungsrath der Wittwencasse für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung.

Kirchgeßner.

Vdt. Nebel.

Dienſterledigung.

Durch das am 26. November v. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joſeph Scheffold iſt die katholiſche Pfarrei Waldshut mit einem Einkommen von 1800 Gulden, worauf die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten und ein Proviſorium von 198 Gulden 31 Kreuzer wegen Herſtellung des Pfarrgartens nebſt Zins in 6 Jahreszielern heimzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
am 18. April 1849
der penſionirte Poſterpeditor Merſy in Schwetzingen.

Digitized by Google

Nr. XXVIII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 8. Mai 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Vornahme der Ersatzwahlen für die zweite Kammer im 9. und 12. Wahlbezirke betreffend. Die Stiftung des Dekans Allgaier für eine Kleinkinderbewahranstalt zu Neckarelz betreffend. Die Stiftung der Elisabetha Huska in Mühlhausen in den Orden der barmherzigen Schwestern zu Freiburg betreffend.

Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 4. Mai die erledigte Domänenverwaltung Bruchsal dem Regierungsrath Stöckel bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu übertragen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Vornahme der Ersatzwahlen im 9. und 12. Wahlbezirk zur zweiten Kammer der Ständeversammlung für die ausgetretenen Abgeordneten Scheffelt und Sachs betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 2. d. M., Nr. 1193, allergnädigst zu beschließen geruht, daß Hofgerichtsrath Fetzer zu Freiburg auf sein Ansuchen wegen Verhinderung durch andere Berufsgeschäfte des Auftrags als Wahlcommissär für den 9. Aemterwahlbezirk enthoben und die Vornahme der Ersatzwahl in diesem Bezirk dem Regierungsrath Stephani übertragen, und nach Erlaß vom 2. d. M., Nr. 1192, daß Hofgerichtsdirector Kirn in Mannheim des ihm durch höchste Entschließung vom 11. März d. J. und vom 13. v. M. übertragenen Commissoriums für die Vor-

nahme der im 12. Städtewahlbezirk (Stadt Mannheim) angeordneten Ersatzwahlen auf sein Ansuchen entbunden und an seiner Stelle der Regierungsrath von Stengel in Mannheim zum landesherrlichen Commissär ernannt werde.

Carlsruhe, den 3. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten:
Brunner.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung des zu Carlsruhe verstorbenen Dekans Allgaier in die katholische Kirchengemeinde und politische Gemeinde zu Neckarelz betreffend.

Die im Regierungsblatt von 1849, Seite 58, bekannt gemachte Stiftung des dahier verstorbenen Dekans Allgaier für die Gemeinde Neckarelz von 1000 Gulden zum Behufe der Errichtung einer Kleinkinderbewahranstalt daselbst wurde von dem Stifter nicht der Gemeinde, sondern der kath. lischen Pfarrei Neckarelz zugedacht, was hiermit erläuternd zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 24. April 1849.

Ministerium des Innern.
Aus Auftrag des Präsidenten.
Brunner.

Vdt. Buisson.

Die Stiftung der Elisabethe Huska in Mühlhausen in den Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg betr.

Die verstorbene Elisabetha Huska in Mühlhausen, Amts Wiesloch, hat dem Orden der barmherzigen Schwestern in Freiburg 25 Gulden vermacht, welches Vermächtniß die Staatsgenehmigung erhalten hat und zum ehrenden Andenken der Stifterin hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 5. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
J. A. d. P.
Brunner.

Vdt. Julius Maier.

Todesfall.

Gestorben ist:
am 5. April 1849
der pensionirte Physikus Geheimer Hofrath Dr. Stein in Heidelberg.

Nr. XXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 9. Mai 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: 1. Die Verfassung des deutschen Reichs. 2. Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus betreffend. 3. Gesetz, die Tag- und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag betreffend.

Bekanntmachung.

Die in dem 16. Stück des Reichsgesetzblattes vom 28. v. M. enthaltene Verfassung des deutschen Reichs, nebst den im 13. Stück des Reichsgesetzblattes vom 16. April d. J. verkündeten Reichsgesetzen, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause und die Tag- und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstag betreffend, werden hiermit in Gemäßheit der höchsten Erklärung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 11. April d. J. über die Anerkennung derselben öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. Mai 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Dusch.

Vdt. Barbiche.

Die deutsche verfassunggebende Nationalversammlung hat beschlossen, und verkündigt als Reichsverfassung:

Verfassung des deutschen Reichs.

Abschnitt I. Das Reich.

Artikel I.

§. 1.

Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so soll das

deutsche Land eine von dem nicht deutschen Lande getrennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3.

Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staatsoberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4.

Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staatsoberhaupt eines nicht deutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein in Deutschland regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5.

Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Abschnitt II. Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6.

Die Reichsgewalt ausschließlich übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schifffahrtsverträge, so wie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maaßregeln an.

§. 7.

Die einzelnen deutschen Regierungen haben nicht das Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten.

Auch dürfen dieselben keine besonderen Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an das Reichsoberhaupt ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8.

Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.

§. 9.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestättigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10.

Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11.

Der Reichsgewalt steht die ganze bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.

§. 12.

Das Reichsheer besteht aus der gesammten, zum Zwecke des Kriegs bestimmten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Die Stärke und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Gesetz über die Wehrverfassung bestimmt.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen, welche dann unter der unmittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen, zu vereinigen, oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Die näheren Bedingungen einer solchen Vereinigung sind in beiden Fällen durch Vereinbarung der betheiligten Staaten unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt festzustellen.

§. 13.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat in Betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation; sie überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Gränzen der nach §. 12 getroffenen Vereinbarungen zu. Sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14.

In den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

§. 15.

Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16.

Ueber eine allgemeine für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17.

Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Befehlshaber und Offiziere ihrer Truppen, so weit deren Stärke sie erheischt, überlassen.

Für die größeren militärischen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Befehlshaber.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Generale der selbstständigen Corps, so wie das Personale der Hauptquartiere.

§. 18.

Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke anzulegen, und, in so weit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küstenvertheidigungswerke des Reichs werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19.

Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das Nähere hierüber, so wie über die Kostenausgleichung zwischen dem Reich und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und See-Arsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20.

Die Schifffahrtsanstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern.

§. 22.

Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen und deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

§. 23.

In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse.

Artikel V.

§. 24.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die in ihrem schiffbaren Lauf mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüsse und Seen und über die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, so wie über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben.

Auf welche Weise die Schiffbarkeit dieser Flüsse erhalten oder verbessert werden soll, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die übrigen Wasserstraßen bleiben der Fürsorge der Einzelstaaten überlassen. Doch steht es der Reichsgewalt zu, wenn sie es im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, allgemeine Bestimmungen über den Schifffahrtsbetrieb und die Flößerei auf denselben zu erlassen, so wie einzelne Flüsse unter derselben Voraussetzung den oben erwähnten gemeinsamen Flüssen gleich zu stellen.

Die Reichsgewalt ist befugt, die Einzelstaaten zu gehöriger Erhaltung der Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen anzuhalten.

Digitized by Google

§. 25.

Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26.

Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27.

Flußzölle und Flußschifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28.

Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29.

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, die Anlage von Eisenbahnen zu bewilligen, so wie selbst Eisenbahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Oberaufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32.

Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, zu verfügen, daß Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder deren Schiffbarkeit erweitert werde.

Die Anordnung der dazu erforderlichen baulichen Werke erfolgt nach vorgängigem Benehmen mit den betheiligten Einzelstaaten durch die Reichsgewalt.

Die Ausführung und Unterhaltung der neuen Anlagen geschieht von Reichswegen und auf Reichskosten, wenn eine Verständigung mit den Einzelstaaten nicht erzielt wird.

Artikel VII.

§. 33.

Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenzzölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchs-Steuern. Welche Productions- und Verbrauchs-Steuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchs-Steuern geschieht nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

Aus dem Ertrage wird ein bestimmter Theil nach Maaßgabe des ordentlichen Budgets für die Ausgaben des Reiches vorweggenommen, das übrige wird an die einzelnen Staaten vertheilt.

Ein besonderes Reichsgesetz wird hierüber das Nähere feststellen.

§. 36.

Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchs-Steuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37.

Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgrenze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

§. 39.

Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40.

Erfindungspatente werden ausschließlich von Reichswegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen, Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41.

Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

Dieselbe sorgt für gleichmäßige Anwendung der Gesetze durch Vollzugsverordnungen, und überwacht deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Controle.

Der Reichsgewalt steht es zu, die innerhalb mehrerer Postgebiete sich bewegenden Course im Interesse des allgemeinen Verkehrs zu ordnen.

§. 42.

Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur von der Reichsgewalt oder mit deren Genehmigung geschlossen werden.

§. 43.

Die Reichsgewalt hat die Befugniß, insofern es ihr nöthig scheint, das deutsche Postwesen für Rechnung des Reiches in Gemäßheit eines Reichsgesetzes zu übernehmen, vorbehaltlich billiger Entschädigung der Berechtigten.

§. 44.

Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen, und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen, oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 45.

Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für ganz Deutschland dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 46.

Der Reichsgewalt liegt es ob, in ganz Deutschland dasselbe System für Maaß und Gewicht, so wie für den Feingehalt der Gold- und Silberwaaren zu begründen.

§. 47.

Die Reichsgewalt hat das Recht, das Bankwesen und das Ausgeben von Papiergeld durch die Reichsgesetzgebung zu regeln. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsgesetze.

Artikel X.

§. 48.

Die Ausgaben für alle Maaßregeln und Einrichtungen, welche von Reichswegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 49.

Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf seinen Antheil an den Einkünften aus den Zöllen und den gemeinsamen Produktions- und Verbrauchs-Steuern angewiesen.

§. 50.

Die Reichsgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.

§. 51.

Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Reichssteuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, so wie Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu contrahiren.

Artikel XI.

§. 52.

Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 53.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 54.

Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der innern Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maaßregeln zu treffen:

Digitized by Google

1) wenn ein deutſcher Staat von einem andern deutſchen Staate in ſeinem Frieden geſtört oder gefährdet wird;

2) wenn in einem deutſchen Staate die Sicherheit und Ordnung durch Einheimiſche oder Fremde geſtört oder gefährdet wird. Doch ſoll in dieſem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeſchritten werden, wenn die betreffende Regierung ſie ſelbſt dazu auffordert, es ſei denn, daß dieſelbe dazu notoriſch außer Stande iſt oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erſcheint;

3) wenn die Verfaſſung eines deutſchen Staates gewaltſam oder einſeitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken iſt.

§. 55.

Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, ſind: 1) Erlaſſe, 2) Abſendung von Commiſſarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgeſetz wird die Grundſätze beſtimmen, nach welchen die durch ſolche Maaßregeln veranlaßten Koſten zu tragen ſind.

§. 56.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden ſoll, durch ein Reichsgeſetz zu beſtimmen.

§. 57.

Der Reichsgewalt liegt es ob, die geſetzlichen Normen über Erwerb und Verluſt des Reichs- und Staatsbürgerrechts feſtzuſetzen.

§. 58.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgeſetze zu erlaſſen und die Ausführung derſelben zu überwachen.

§. 59.

Der Reichsgewalt ſteht es zu, unbeſchadet des durch die Grundrechte gewährleiſteten Rechts der freien Vereinigung und Verſammlung, Reichsgeſetze über das Aſſociationsweſen zu erlaſſen.

§. 60.

Die Reichsgeſetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erforderniſſe feſtzuſtellen, welche die Anerkennung ihrer Aechtheit in ganz Deutſchland bedingen.

§. 61.

Die Reichsgewalt iſt befugt, im Intereſſe des Geſammtwohls allgemeine Maaßregeln für die Geſundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 62.

Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 63.

Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maaßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen.

§. 64.

Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 65.

Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen.

§. 66.

Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, in so fern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 67.

Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.
Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Abschnitt III. Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 68.

Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen.

§. 69.

Diese Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt.

§. 70.

Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.

§. 71.

Die Residenz des Kaisers ist am Sitze der Reichsregierung. Wenigstens während der Dauer des Reichstags wird der Kaiser dort bleibend residiren.

So oft sich der Kaiser nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

Die Bestimmungen über den Sitz der Reichsregierung bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 72.

Der Kaiser bezieht eine Civilliste, welche der Reichstag festsetzt.

Artikel II.

§. 73.

Die Person des Kaisers ist unverletzlich.

Der Kaiser übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 74.

Alle Regierungshandlungen des Kaisers bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 75.

Der Kaiser übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Consuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 76.

Der Kaiser erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 77.

Der Kaiser schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstages, in so weit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 78.

Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Kaiser zur Kenntnißnahme, und in so fern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 79.

Der Kaiser beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 80.

Der Kaiser hat das Recht des Gesetzvorschlages. Er übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus. Er verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 81.

In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Kaiser nur mit Zustimmung des Reichstages erlassen.

Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Kaiser das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 82.

Dem Kaiser liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 83.

Der Kaiser hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 84.

Ueberhaupt hat der Kaiser die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maaßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Abschnitt IV. Der Reichstag.

Artikel I.

§. 85.

Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 86.

Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutſchen Staaten.

§. 87.

Die Zahl der Mitglieder vertheilt ſich nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Oeſterreich	38	„
Bayern	18	„
Sachſen	10	„
Hannover	10	„
Würtemberg	10	„
Baden	9	„
Kurheſſen	6	„
Großherzogthum Heſſen	6	„
Holſtein (=Schleswig, ſ. Reich §. 1.)	6	„
Mecklenburg=Schwerin	4	„
Luxemburg=Limburg	3	„
Naſſau	3	„
Braunſchweig	2	„
Oldenburg	2	„
Sachſen=Weimar	2	„
Sachſen=Coburg=Gotha	1	„
Sachſen-Meiningen-Hildburghauſen	1	„
Sachſen=Altenburg	1	„
Mecklenburg Strelitz	1	„
Anhalt-Deſſau	1	„
Anhalt=Bernburg	1	„
Anhalt=Köthen	1	„
Schwarzburg=Sondershauſen	1	„
Schwarzburg=Rudolſtadt	1	„
Hohenzollern-Hechingen	1	„
Liechtenſtein	1	„
Hohenzollern=Sigmaringen	1	„
Waldeck	1	„
Reuß ältere Linie	1	„
Reuß jüngere Linie	1	„
Transport	184	Mitglieder.

Transport	184	Mitglieder.
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
	192	Mitglieder.

So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, erhalten nachfolgende Staaten eine größere Anzahl von Stimmen im Staatenhause; nämlich:

Bayern	20
Sachsen	12
Hannover	12
Würtemberg	12
Baden	10
Großherzogthum Hessen	8
Kurhessen	7
Nassau	4
Hamburg	2

§. 88.

Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

In denjenigen deutschen Staaten, welche aus mehreren Provinzen oder Ländern mit abgesonderter Verfassung oder Verwaltung bestehen, sind die durch die Volksvertretung dieses Staates zu ernennenden Mitglieder des Staatenhauses nicht von der allgemeinen Landesvertretung, sondern von den Vertretungen der einzelnen Länder oder Provinzen (Provinzialständen) zu ernennen.

Das Verhältniß, nach welchem die Zahl der diesen Staaten zukommenden Mitglieder unter die einzelnen Länder oder Provinzen zu vertheilen ist, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Wo zwei Kammern bestehen und eine Vertretung nach Provinzen nicht Statt findet, wählen beide Kammern in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit.

§. 89.

In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Candidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 90.

Wenn mehrere deutſche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, ſo entſcheidet ein Reichsgeſetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zuſammenſetzung des Staatenhauſes.

§. 91.

Mitglied des Staatenhauſes kann nur ſein, wer

1) Staatsbürger des Staates iſt, welcher ihn ſendet,
2) das 30ſte Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) ſich im vollen Genuß der bürgerlichen und ſtaatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 92.

Die Mitglieder des Staatenhauſes werden auf ſechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weiſe nach den erſten drei Jahren das Ausſcheiden der einen Hälfte Statt finden ſoll, wird durch ein Reichsgeſetz beſtimmt. Die Ausſcheidenden ſind ſtets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieſer drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, ſo treten, ſo weit die neuen Wahlen noch nicht ſtattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 93.

Das Volkshaus beſteht aus den Abgeordneten des deutſchen Volkes.

§. 94.

Die Mitglieder des Volkshauſes werden für das erſte Mal auf vier Jahre, demnächſt immer auf drei Jahre gewählt.

Die Wahl geſchieht nach den in dem Reichswahlgeſetze enthaltenen Vorſchriften.

Artikel IV.

§. 95.

Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskaſſe ein gleichmäßiges Tagegeld und Entſchädigung für ihre Reiſekoſten. Das Nähere beſtimmt ein Reichsgeſetz.

§. 96.

Die Mitglieder beider Häuſer können durch Inſtruktionen nicht gebunden werden.

§. 97.

Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häuſern ſein.

Artikel V.

§. 98.

Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 99.

Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister steht jedem Hause zu.

§. 100.

Ein Reichstagsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 101.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungsperiode nicht wiederholt werden.

Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetz. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

§. 102.

Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.
2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen contrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt, oder Matrikularbeiträge oder Steuern erhebt.
3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.
4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.
5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, so wie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.
6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen, oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.
7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten, oder wenn nicht deutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 103.

Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus.
2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Bewilligung erfolgen.
3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist ein Jahr.
4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reiches und über den Reservefond, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.
5) Dieses ordentliche Budget wird auf jedem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.
6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus abgegeben. Diesem steht, innerhalb des Gesammtbetrages des ordentlichen Budgets, so wie derselbe auf dem ersten Reichstage oder durch spätere Reichstagsbeschlüsse festgestellt ist, nur das Recht zu, Erinnerungen und Ausstellungen zu machen, über welche das Volkshaus endgültig beschließt.
7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.
8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 104.

Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 105.

Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 106.

Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 107.

Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 108.

Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 109.

Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 110.

Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und seine Schriftführer.

§. 111.

Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 112.

Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 113.

Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe.“

§. 114.

Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens im Hause zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 115.

Weder Ueberbringer von Bittschriften noch überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 116.

Jedes Haus hat das Recht, sich seine Geschäftsordnung selbst zu geben. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen beiden Häusern werden durch Uebereinkunft beider Häuser geordnet.

Artikel VIII.

§. 117.

Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 118.

In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maaßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungsperiode zu verfügen.

§. 119.

Dieselbe Befugniß steht jedem Hause in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 120.

Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 121.

Die Reichsminister haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 122.

Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben, weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 123.

Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 124.

Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Abschnitt V. Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 125.

Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 126.

Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maaßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, in so fern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

l) Strafgerichtsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.
Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichsfiscus.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 127.

Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 128.

Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorbehalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 129.

Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und Seegerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Consuln des Reiches zu treffen.

Abschnitt VI. Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 130.

Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Artikel I.

§. 131.

Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 132.

Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm Kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 133.

Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und Wohnsitz werden durch ein Heimathsgesetz, jene für den Gewerbebetrieb durch eine Gewerbeordnung für ganz Deutschland von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 134.

Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und andern Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 135.

Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 136.

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 137.

Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Dentschen sind vor dem Gesetze gleich.

Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

Kein Staatsangehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht Statt.

Artikel III.

§. 138.

Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, so fern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 139.

Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, sind abgeschafft.

§. 140.

Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zulässig:

1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2. im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 141.

Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 142.

Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 143.

Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden.

Artikel V.

§. 144.

Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 145.

Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 146.

Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 147.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 148.

Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 149.

Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe.“

§. 150.

Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden.

Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 151.

Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 152.

Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 153.

Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats, und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 154.

Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 155.

Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 156.

Die öffentlichen Lehrer haben das Recht der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 157.

Für den Unterricht in Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 158.

Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 159.

Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen und von Mehreren im Vereine ausgeübt werden; beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 160.

Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 161.

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 162.

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

§. 163.

Die in den §§. 161 und 162 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 164.

Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 165.

Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen ganz oder theilweise veräußern. Den Einzelstaaten bleibt überlassen, die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums durch Uebergangsgesetze zu vermitteln.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 166.

Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 167.

Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) Die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.
2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 168.

Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar, ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 169.

Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 170.

Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideicommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 171.

Aller Lehenverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 172.

Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden.

§. 173.

Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 174.

Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 175.

Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 176.

Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militär-Disciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 177.

Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt, oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 178.

Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 179.

In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 180.

Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 181.

Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Competenzconflicte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 182.

Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 183.

Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 184.

Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a. die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b. die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c. die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d. Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 185.

Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 186.

Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 187.

Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie — wo zwei Kammern vorhanden sind, jede

Kammer für sich — das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 188.

Den nicht deutsch redenden Volksstämmen Deutschlands ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der innern Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 189.

Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Abschnitt VII. Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 190.

Bei jedem Regierungswechsel tritt der Reichstag, falls er nicht schon versammelt ist, ohne Berufung zusammen, in der Art, wie er das letzte Mal zusammengesetzt war. Der Kaiser, welcher die Regierung antritt, leistet vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages einen Eid auf die Reichsverfassung.

Der Eid lautet: „Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe."

Erst nach geleistetem Eide ist der Kaiser berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen.

§. 191.

Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 192.

Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 193.

Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 194.

Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 195.

Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 196.

Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Der Zustimmung des Reichsoberhaupts bedarf es nicht, wenn in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Reichstagsbeschluß unverändert gefaßt worden. Eine ordentliche Sitzungsperiode, welche nicht wenigstens vier Wochen dauert, wird in dieser Reihenfolge nicht mitgezählt.

Artikel IV.

§. 197.

Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaates ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des

Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammenberufen und die getroffenen Maaßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen bleiben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Zur Beurkundung:

Frankfurt a. M., den 28. März 1849.

Martin Eduard Simson von Königsberg in Preußen, d. Z. Präsident der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Karl Kirchgeßner aus Würzburg, d. Z. II. Stellvertreter des Vorsitzenden, Abgeordneter des Wahlbezirks Weiler in Bayern.

Friedrich Siegm. Jucho aus Frankfurt a. M., I. Schriftführer.

Karl August Fetzer aus Stuttgart, Schriftführer.

Dr. Anton Riehl aus Wien, Abgeordneter für Zwettl, Schriftführer.

Karl Biedermann aus Leipzig, Abgeordneter für den XI. sächsischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Gustav Robert v. Maltzahn aus Cüstrin, Abgeordneter für den Wahlkreis Königsberg i. d. N., Schriftführer.

Max Neumayr aus München, Abgeordneter für den X. oberbayerischen Wahlbezirk, Schriftführer.

Dr. Heinrich v. Gagern, aus Monsheim in Rheinhessen, Abgeordneter für den Wahlkreis Bensheim in der Bergstraße.

Dr. Konrad Dietrich Haßler, Abgeordneter von Ulm, Mitglied der Redactions-Commission.

Franz Wigard, Abgeordneter von Dresden, Mitglied der Redactions-Commission.

Gottlob Tafel aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Schorndorf-Welzheim.

Dr. Alois Boczek, Abgeordneter für Tischnowitz in Mähren.

Joh. Gerh. Röben, Abgeordneter für den 26. hannöverischen Wahlbezirk aus Norden in Ostfriesland.

Friedrich Evertsbusch aus Altena in Westfalen.

Friedrich Ernst Scheller, Abgeordneter für den Wahlbezirk Frankfurt a. d. O.

Friedrich Heinrich Leonhard Albert, Abgeordneter für den 5. preuß.-sächs. Wahlbezirk.

Wilhelm Joseph Wichmann, Abgeordneter für die Kreise Osterburg und Stendal.
K. Nauwerck, Abgeordneter aus Berlin.
Boch-Buschmann.
Jul. Ostendorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soest-Hamm.
Conrad Rappard aus Glambek, Abgeordneter für den Angermünder Wahlkreis.
J. A. Itzstein aus Mainz, Bürger in Mannheim.
C. Schorn, Abgeordneter für Essen.
Karl Overweg von Haus Ruhr, Abgeordneter für Iserlohn.
Bermbach, Abgeordneter für den Siegkreis (Rheinpreußen).
von Saltzwedell, Abgeordneter für Gumbinnen und Stallupönen.
Werner, Abgeordneter für Melk aus Niederösterreich.
Julius Gerlach, Abgeordneter für Tilsit-Niederung.
Fr. Sauken-Tarputschen, Abgeordneter für Angerburg in Litthauen.
Kamillo Wagner, Abgeordneter für Steyr in Oberösterreich.
G. Siemens Dr., Abgeordneter für Schaumburg-Lippe.
F. J. D. Junghanns aus Mosbach in Baden.
E. Wedekind aus Bruchhausen, Abgeordneter des 5. hannöverischen Wahlbezirks.
Dr. Guido Pattay, Abgeordneter aus Graz in Steiermark.
Karl Joh. Lud. Dham aus Schmallenberg, Abgeordneter für Meschede und Brilon in Westphalen.
v. Schrötter, Abgeordneter für Pr. Holland und Mohrungen.
Presting, Abgeordneter für Memel und Heydekrug.
Johann Karl Christian Meyer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Liegnitz-Lüben.
Lorenz Götz, Abgeordneter aus Neuwied, für den Wahlbezirk Neuwied in Rheinpreußen.
Gustaf Höffken, Abgeordneter für den Wahlbezirk Bohum-Dortmund.
Friedrich Wilhelm Schubert aus Königsberg, Abgeordneter für Sensburg-Ortelsburg Pr.
Karl v. Breuning, Abgeordneter für Landkreis Aachen-Geilenkirchen.
Christian Heldmann, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nidda in Hessen.
H. R. Claussen, Abgeordneter für den 1. holsteinischen Wahldistrict.
K. Th. Gier, Abgeordneter für den Wahlbezirk Mühlhausen-Langensalza.
Friedrich Mölling, Abgeordneter aus Oldenburg.
Karl Hehner, Abgeordneter aus Nassau.
Gustav Blumröder, Abgeordneter des Wahlbezirks Wunsiedel.
Karl Degenkolb aus Eilenburg, Abgeordneter für den Wahlbezirk Delitzsch-Bitterfeld.
J. Münch, Abgeordneter aus Wetzlar in der preußischen Rheinprovinz.
Wilhelm Sachs, Abgeordneter für Mannheim.
J. B. Haggenmüller, Abgeordneter des Wahlbezirkes Kempten.
W. Loewe, Abgeordneter für Wahlbezirk Calbe und Jerichow I.
Dominikus Kuenzer von Konstanz, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
Franz Tafel aus Zweibrücken, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk der Bairischen Rheinpfalz.
Bernhard Eisenstuck, Abgeordneter des 18. sächsischen Wahlbezirkes.

Schulz von Darmstadt, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großh. Hessen.
Karl Friedrich Rheinwald, Abgeordneter des Würtembergischen Wahlbezirks Tuttlingen.
Karl Nicol, Abgeordneter des ersten Hannövrischen Wahlbezirks.
A. Grumbrecht aus Lüneburg, Abgeordneter des 12. Hannöverischen Wahldistricts (Lüchow).
Ferd. Nägele aus Murrhardt, Abgeordneter des Bezirks Backnang-Weinsberg in Würtemberg.
Grüel aus Burg, Abgeordneter für die Jerichow'schen Kreise in der Provinz Sachsen.
Salomon Fehrenbach aus Säckingen, Abgeordneter aus dem Großherzogthum Baden.
C. W. Weigle, Abgeordneter des 6. Wahlbezirks in Würtemberg.
Franz Raveaux von Köln.
Bruno Hildebrand aus Marburg, Abgeordneter des 8. Kurhessischen Wahlbezirks.
Karl Hagen aus Heidelberg, Abgeordneter des Wahlbezirks Heidelberg.
Ernst Heubner aus Zwickau, Abgeordneter des 16. (Zschopau) sächsischen Wahlbezirks.
C. Th. Gravenhorst aus Lüneburg, Abgeordneter des 11. Hannoverschen Wahldistricts (Harburg).
Nik. Schmitt aus Kaiserslautern, Abgeordneter des 4. pfälzischen Wahlbezirks.
Emil Rahm aus Stettin, Abgeordneter für den 6. pommerschen Wahlbezirk.
August Culmann aus Zweibrücken, Abgeordneter des rheinbairischen Wahlbezirks Landau.
Baron von Scherpenzel-Heusch, Abgeordneter des Herzogthums Limburg, Wahlbezirk Roermonde.
Alexander von Bally aus Oberbeuthen.
Joseph Huck aus Ulm, Abgeordneter für Ellwangen-Neresheim.
Wilhelm Jordan von Berlin, Abgeordneter für den Ober-Barnimschen Kreis.
Robert Mohl aus Heidelberg, Abgeordneter von Mergentheim-Gerabronn in Würtemberg.
A. L. J. Michelsen von Jena, Abgeordneter von Fehmarn und Hadersleben in Schleswig.
Theodor Bresclus aus Züllichau, Abgeordneter für den 23. Brandenburger Wahlbezirk.
Constantin, Fürst v. Waldburg-Zeil-Trauchburg.
Alexander Schneer, Abgeordneter des 19. Schlesischen Wahlbezirks.
Marquard Adolph Barth aus Kaufbeuren, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kaufbeuren in Bayern.
Agathon Wernich aus Elbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Elbing — Marienburg in Preußen.
Wilhelm Bachmayer aus Forchheim, Abgeordneter für den Wahlbezirk Forchheim.
Gustav Adolf Stenzel aus Breslau, Abgeordneter für Neumarkt und Striegau in Schlesien.
Franz August Mammen aus Plauen, Abgeordneter für den 12. sächsischen Wahlbezirk.
Ernst Nizze aus Stralsund, für den 15. Pommerschen Wahlbezirk.
Heinrich Carl Esmarch aus Schleswig, für den fünften Schleswigschen Wahldistrict.
G. Gulden von Zweibrücken, Abgeordneter für den 3. pfälzischen Wahlbezirk.
Friedrich Schulz von Weilburg, Abgeordneter für den 3. Nassauischen Wahlbezirk.
A. Fr. Gfrörer von Calw, Abgeordneter für Ehingen-Münsingen.
Richard Pinckert aus Zeitz, für die Wahlbezirke Zeitz-Weissenfels, Provinz Sachsen.
Heinrich Henkel aus Cassel, für den 1. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Gysae aus dem Wahlbezirk Prenzlau, Provinz Brandenburg.

A. Christ aus Bruchsal in Baden.
Josef Rank aus Wien.
Ambrosch aus dem Wahlbezirk Ohlau und Strehlen in Preuß. Schlesien.
Böcking, Abgeordneter des 11. rheinpreußischen Wahlbezirks.
Fr. Vischer aus Tübingen.
C. Schwarz aus Halle.
Hermann Loew aus Posen.
Cyprian Leleck aus Hulischin in Oberschlesien.
Köhler aus Seehausen.
Heinrich Waldmann aus Heiligenstadt.
Hillart Cropp aus Oldenburg, Abgeordneter für Kniphausen.
Dr. H. C. Scholten aus Wardt bei Xanten, für den 31. rheinpreußischen Wahlbezirk.
Heimbrod aus Sohrau, für den 35. Schlesischen Wahlbezirk.
Engel aus Culm.
Friedrich Gottlieb Becker aus Gotha.
Deiters, Abgeordneter des 16. rheinpreußischen Wahlbezirks Bonn-Rheinbach.
Grubert aus Breslau.
Albert Julius v. Gladis, Abgeordneter des 14. preuß. schlesischen Wahlbezirks.
Carl Rättig, Abgeordneter für den Wahlbezirk Potsdam, Prov. Brandenburg.
Conrad Cucumus aus München, Abgeordneter für Schweinfurt.
E. M. Arndt aus Bonn, Reichstagsmann für den Kreis Solingen.
John A. Droege aus Bremen, Abgeordneter des 18. hannöv. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Schepp aus Wiesbaden, Abgeordneter des 4. nassauischen Wahlbezirks.
Wilhelm Jacobi, Abgeordneter des fünften Kurhessischen Wahlbezirks.
Albert Sprengel aus Waren, Abgeordneter des 7. Mecklenburgischen Wahlbezirks.
Albert Schott aus Stuttgart, Abgeordneter des dritten würtemb. Wahlbezirks des Neckarkreises (Böblingen).
Friedrich v. Selasinsky aus Berlin, Abgeordneter des 13. Brandenb. Wahlbezirks.
Soiron aus Mannheim.
Riesser aus Hamburg, Abgeordneter für Lauenburg.
G. Beseler aus Greifswalde.
Stephan Matthies aus Greifswalde, für den Wahlbezirk Grimmen.
Dr. Kahlert aus Leobschütz in Schlesien.
Ch. München aus und für Luxemburg.
Hans v. Raumer aus Dinkelsbühl in Bayern.
Dr. Stieber aus Budissin, Abgeordneter des 3. sächsischen Wahlbezirks.
Titus Mareck aus Steiermark.
C. Welcker von Heidelberg.
Bauer aus Bamberg, Abgeordneter des 5. mittelfränkischen Wahlbezirks.
Theodor Paur aus Neisse, Abgeordneter des 29. schlesischen Wahlbezirks (Grottkau-Falkenberg).

August Heinrich Oberg aus Hildesheim.
C. F. Wurm, für den 1. Wahlbezirk im würtemberg. Neckarkreise.
W. Schrader, Abgeordneter für Brandenburg a. H.
Dr. Wilhelm Krafft aus Nürnberg.
Breusing aus Osnabrück.
Herrmann Metzke von Sagan, für Sagan-Sprottau.
Dr. F. Lammers aus Erlangen.
Ernst Erasmus Vogel aus Guben, Abgeordneter für den 23. brandenburgischen Wahlbezirk.
Hermann von Kösteritz, Abgeordneter für Elberfeld.
Karl Zittel aus Heidelberg, Abgeordneter für Karlsruhe.
Heinrich Schirmeister, Abgeordneter für Insterburg und Niederung.
Franz v. Schleusing, Abgeordneter für Rastenburg und Lötzen.
Johannes Zeltner aus Nürnberg, für den Wahlbezirk Fürth.
Albert Kosmann aus Stettin, Abgeordneter für den 10. Wahlbezirk von Pommern.
Ernst Deecke, Abgeordneter der freien Stadt Lübeck.
Dr. Gustav Schwetschke aus Halle, Wahlbezirk Sangerhausen-Querfurth.
Giesebrecht aus Stettin.
C. Marcus aus Bartenstein, für den Wahlbezirk Friedland und Gerdauen.
Nerreter, für den Wahlbezirk Fraustadt in Deutsch-Posen.
Backhaus, für Waldeck und Pyrmont.
J. B. Mann jun. aus Rostock.
Gustav Hofmann, Abgeordneter des 8. Wahlbezirks im Großherzogthum Hessen.
Wilhelm Stahl aus Erlangen, Abgeordneter für den Wahlbezirk Ellingen in Bayern.
Schierenberg aus Detmold, Abgeordneter für Lippe.
Carl Kotschy, Pastor aus Ustron, Abgeordneter für den Bielitzer Wahlbezirk im österreichischen Schlesien.
E. Wiebig aus Posen.
Franz Möller, Abgeordneter des Wahlbezirks Reichenberg in Böhmen.
Wilhelm Junkmann aus Münster, Wahlkreis Recklinghausen, Haltern, Dorsten, Dülmen.
Frisch aus Stuttgart.
Ph. J. Caspers aus Coblenz.
Aug. Drechsler aus Rostock, Abgeordneter des 5. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlkreises.
Freese aus Stargard in Pommern.
Gustav Rob. Groß, Abg. für den Wahlbezirk Nimes in Böhmen.
Aloysius Mutius Ottow, Abgeordneter für die Kreise Wehlau und Labiau in Ostpreußen.
Max. Heinr. Rüder aus und für Oldenburg.
Werner Johannes, Abgeordneter für Meiningen.
Graf von Giech, für Hof.
Theodor Reh von Darmstadt, Abgeordneter für den Großherzoglich Hessischen Wahlbezirk Offenbach.
Goltz, Abgeordneter für die Wahlkreise Brieg-Namslau.

Martiny aus Pr. Friedland, Abg. für den Wahlkreis Schlochau-Flatow in Westpreußen.
F. Zachariä, Abgeordneter von Anhalt-Bernburg.
Adolf von Zerzog aus Regensburg.
Gustav Langerfeldt von Wolfenbüttel.
Hennig aus Dempowalonka in Westpreußen.
August Klett von Heilbronn, Abgeordneter des 8. Württembergischen Wahlbezirks (Neckarkreis).
v. Borries, Abgeordneter für den Wahlkreis Karthaus-Neustadt.
Carl Laudien aus Königsberg in Preußen, Abgeordneter für den Kreis Goldap-Oletzno.
J. P. Welter, Vertreter für den Wahlbezirk Merzig (in Rheinpreußen).
Dr. Maximilian Carl Friedrich Wilhelm Grävell, Vertreter des Rothenburg-Hoyerswerdaer Kreises in der Oberlausitz.
Ludwig Ehrlich aus Murzinek, Abgeordneter für den Kreis Inowraclaw.
Georg Bernhard Simson aus Königsberg, Vertreter des Kreises preußisch Stargardt und Schwetz.
Robert Schick, Abgeordneter für den Wahlbezirk Weissensee-Erfurt in Preußen.
Dr. Paul Herzog aus Ebermannstadt, Vertreter des Wahlbezirks Pottenstein, bair. Oberfranken.
Teichert aus Berlin.
Göden aus Krotoschin.
Brons aus Emden.
Schultze aus Liebau.
Franz Stark aus Krumau.
Julius Jordan aus Gollnow..
Carl Friedrich Bandelow aus Kranz.
Franz Hebrich aus Prag.
Emil Wagner aus Jastrow.
Heinrich Simon aus Breslau, Abgeordneter für Magdeburg.
Wilhelm Leverkus aus Oldenburg, für den rheinpreußischen Wahlkreis Lennep.
Georg Waitz aus Göttingen (Abg. v. Kiel).
August Hirschberg aus Sondershausen.
August Hergenhahn aus Wiesbaden.
Wilhelm Oertel aus Mittelwalde.
Heinrich Reiter aus Prag, für Böhmisch-Leipa.
Eberhard Käfferlein aus Bayreuth.
August Emmerling aus Darmstadt.
R. Haym aus Halle.
Joseph Kutzen aus Breslau.
Carl Fuchs aus Breslau.
Sturm aus Sorau.
Siehr aus Gumbinnen.
Franz Bresgen aus Ahrweiler.

L. F. Houben, für Geldern.
Ph. Schwarzenberg aus Caſſel.
Joh. Guſtav Droyſen aus Kiel.
Kerſt aus Merſeritz.
Lette aus Berlin.
Sylveſter Jordan.
C. Spatz aus Frankenthal.
Moritz Hartmann für Leitmeritz in Böhmen.
Carl Franke aus Schleswig.
A. Hollandt aus Braunſchweig.
Guſtav Graf Keller aus Erfurt.
Eugen Bock aus pr. Minden.
Werthmüller aus Fulda.
Otto v. Keudell aus Berlin.
Gottlieb Ch. Schüler aus Jena.
C. W. Wippermann aus Caſſel.
Thomas Mayer aus Ottobeuern, baieriſchen Wahlbezirks Memmingen.
Schenk aus Dillenburg.
Max. Simon aus Breslau, Abgeordneter des 13. ſchleſiſchen Wahlbezirks (Steinau-Wohlau-Guhrau).
Moritz Maiſeld aus Wien.
Wilhelm Weiſſenborn aus Eiſenach.
Franz Heiſterbergk aus Rochlitz.
K. Jürgens, Abgeordneter für den 3. braunſchweigiſchen Wahlbezirk.
v. Buttel aus Oldenburg.
A. Cramer aus Cöthen.
Kaspar Arnold Gottfr. Joſ. Engel, Abgeordneter aus Holſtein.
Adolph Schmidt aus Berlin, Abgeordneter des 1. Brandenburg'ſchen Wahlbezirks (Berlin).
J. Pinder, Abgeordneter des Wahlkreiſes Lauban in Schleſien.
W. v. Kalkſtein, Abgeordneter des Wahlkreiſes preußiſch Eilau in Oſtpreußen.
Karl Mertel, Abgeordneter des Wahlbezirkes Cronach in Baiern.
Heinrich Anz, Abgeordneter des Wahlbezirks Graudenz in Weſtpreußen.
Eduard Heinrich Wilhelm Tannen aus Zielenzig, Abgeordneter für den 22. Brandenburg'ſchen Wahlbezirk.
Karl Verſen aus Nieheim, Abgeordneter des 6. weſtphäliſchen Wahlbezirks (Höxter-Warburg).
Alexander Küntzel aus Wolka, Abgeordneter des Neidenburg-Oſteroder Wahlbezirks in Oſtpreußen.
Reiſſinger aus Freiſtadt in Oberöſterreich.
Robert Rothe aus Berlin, für den Wahlbezirk Marienwerder-Roſenberg.
Karl Cetto aus Trier, für den vierten rheinpreußiſchen Wahlbezirk (St. Wendel-Ottweiler).

Wilhelm von Neuschütz aus Königsberg, für den Wahlbezirk Königsberg-Fischhausen.
Erdwin von der Horst II. aus Rotenburg, 17. hannoverscher Wahlbezirk.
Christian Minkus aus Marienfeld, für den Kreutzburger und Rosenberger Wahlbezirk.
Gottlieb Wilhelm Freudentheil aus Stade, 16. hannoverscher Wahlbezirk.
August Prinzinger aus Salzburg, für den Wahlbezirk St. Pölten in Nieder-Oesterreich.
Carl v. Sänger aus der Provinz Posen, für den Wirsitz-Chodzieswer Wahlbezirk.
Johann Carl Ernst Kunth aus Bunzlau in Schlesien.
Jacob Guido Theodor Gülich aus Schleswig.
J. L. Tellkampf aus Breslau, für den 24. schlesischen Wahlbezirk.
J. M. von Radowitz aus Rüthen.
Ernst Eduard Eckert, für den Wahlkreis Bromberg.
Friedrich August Fritzsche aus Roda, für das Herzogthum Altenburg.
Karl Emmanuel Groß aus Leer in Ostfriesland, Abgeordneter des 24. Hannoverschen Wahlbezirks.
Arnold Schlüter von Paderborn.
Karl Sellmer aus Landsberg an der Warthe.
Gustav Freiherr von Amstetter, für den 21. schlesischen Wahlbezirk (Breslau).
Alexander Falk, für Militsch-Wartemberg in Schlesien.
Carl Heinrich Ebmeier, für den Wahlbezirk Lübbecke in Westphalen.
Friedrich Roeder aus Neu-Stettin, für den 5. Pommerschen Wahlbezirk.
Ch. Becker, für die rheinpreußischen Wahlkreise Daun, Prüm und Bitburg.
Joseph Brockhausen, für den Wahlkreis Münster in Westphalen.
J. Förster aus Hünfeld, Abgeordneter des 11. kurhessischen Wahlbezirks.
Johann Demel, für den Wahlbezirk Teschen in Oesterreichisch Schlesien.
August Ernst Braun aus Cöslin, für den 4. pommerschen Wahlbezirk.
Otto Plathner, für den Wahlkreis Halberstadt-Wernigerode.
Carl Bernhardi aus Cassel, für den 2. kurhessischen Wahlbezirk.
Wilhelm Behncke, für den 4. hannoverschen Wahlbezirk.
Franz Tappehorn, für den Wahlbezirk Oldenburg.
Christian Heinrich Plaß aus Stade, Abgeordneter des 19. hannoverschen Wahlbezirks.
Adolph Richter aus Danzig, Abgeordneter für die Kreise Danzig und Behrendt.
August Herrmann Ziegert, Abgeordneter für den Wahlbezirk Minden in Westphalen.
J. Friedrich Schütz aus Mainz, Abgeordneter des 11. Wahlbezirks des Großherzogthums Hessen.
Friedrich Federer aus Stuttgart.
Georg Pfahler aus Tettnang, Abgeordneter des 4. Oberschwäbischen Wahlbezirks, Königreich Würtemberg.
Friedrich Anders aus Goldberg, Abgeordneter für den 8. schlesischen Wahlbezirk.
Wilhelm August Zöllner, Abgeordneter für den 2. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Ludwig Reinhard, Abgeordneter für Mecklenburg-Schwerin.
F. C. Hoenniger, Abgeordneter für Schwarzburg-Rudolstadt.

Anderson aus Frankfurt a. d. Oder, für den 16. brandenburg'schen Wahlbezirk.
Emil Franz Rößler aus Wien, Abgeordneter für Saaz in Böhmen.
Franz Makowiczka, Abgeordneter für Komotau in Böhmen.
Julius Scharre, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks des Königreichs Sachsen.
Friedrich Löw aus Magdeburg, Abgeordneter für den Kreis Neuhaldensleben in der preußischen Provinz Sachsen.
Wilhelm Erdmann Florian von Thielau, Abgeordneter für den 4. braunschweig'schen Wahlbezirk.
Gustav Carl Albrecht Fürchtegott, Graf von der Goltz, Abgeordneter für den Wahlbezirk Czarnikow-Chodziesen, Königreich Preußen, Departement Bromberg.
Carl Hahn, Abgeordneter der Kreise Allenstein und Rössel (Preußen).
Rudolph Christmann aus Dürkheim, Abgeordneter für den Neustadter-Dürkheimer Wahlkreis in Rheinbaiern.
Friedrich Wilhelm Schlöffel aus Halbendorf, Abgeordneter für den Kreis Hirschberg in Schlesien.
Hellmuth Wöhler aus Schwerin, Abgeordneter des 2. Meckl.-Schwer. Wahlbezirks.
Ernst Ludwig Mauckisch, Abgeordneter für den 17. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Carl Helbing, Abgeordneter für den Wahlbezirk Stadt- und Landamt Freiburg und Amt Breisach in Baden.
Eduard Strache, Kaufmann aus Rumburg, für den Wahlbezirk Tetschen in Böhmen.
Jos. Schneider, Dr. j. aus Wien, gewählt im Wahlbezirk Müglitz in Mähren.
Ad. Kolaczek, für den Wahlbezirk Ostrau in öster. Schlesien.
Wilhelm Otto Liebmann aus Perleberg, für den 7. brandenburgischen Wahlbezirk.
Gustav Adolph Rösler, Gymnasiallehrer aus Oels, gewählt für den schlesischen Wahlbezirk Oels-Wartenberg.
Gustav Moritz Hallbauer aus Meißen, für den 20. Wahlbezirk im Königreich Sachsen.
Heinrich Guischard v. Quintus-Icilius aus Fallingbostel, für den 15. Hannover'schen Wahlbezirk.
Ferdinand Haubenschmied aus Passau, für den Wahlbezirk Passau.
Johann Jacob Lauk aus München, für den Wahlbezirk Arnstein.
Paur aus Augsburg.
H. Böcler aus Schwerin, für den 3. Mecklenburg-Schwerin'schen Wahlbezirk.
Traugott Trabert aus Rausche (Görlitz. Haide), für den Wahlbezirk Görlitz (2. schles.), luth. evang. Pfarrer.
Friedrich von Raumer aus Berlin.
Robert Walter aus Neustadt o./S., Abgeordneter für den 39. schlesischen Wahlbezirk.
Franz Scholz aus Neisse, Abgeordneter für den 28. preußisch-schlesischen Wahlbezirk.
Dr. Mohr von Oberingelheim, Wahlbezirk Worms, Rheinhessen.
Wilhelm Adolph von Trützschler, Abgeordneter des 13. K. Sächsischen Wahlbezirks.
J. Bürgers, Abgeordneter für Landkreis Köln und Mühlheim am Rhein, Rheinpreußen.
Philipp Geigel, Abgeordneter des Bezirks Kitzingen in Baiern.

Werner von Selchow, Abgeordneter für den Bezirk Lauenburg-Bütow in Pommern.
Julius von Treskow, Abgeordneter für Schubin in Deutsch-Posen.
Moriz Briegleb, Abgeordneter für Coburg.
Med. D. W. Raus, gewählt für Kromau in Mähren.
Christian Lodemann, Regierungsrath zu Lüneburg, Abgeordneter des 13. Hannov. Wahldistricts.
Wilhelm Schultze aus Potsdam, für den 8. Brandenburgischen Wahlbezirk (Ruppin und Ostprignitz).
Mittermaier aus Heidelberg.
Dr. Eisenmann aus Würzburg, Abgeordneter für Würzburg.
Friedrich Wilhelm von Reden aus Hannover, Abgeordneter für den Harz.
Carl von Stremayr, Abgeordneter für den Wahlbezirk Kindberg in Steiermark.
Carl Theodor Gevekoht, Abgeordneter für Bremen.
Carl Vogt, Abgeordneter für den 6. hessischen Wahlbezirk (Gießen-Biedenkopf-Vöhl).
Gustav Kratz, Abgeordneter für den 2. pommer'schen Wahlbezirk (Stolpe).
Robert Plehn, Abgeordneter für den 32. preußischen Wahlbezirk.
Gustav Mevissen, Abgeordneter für Siegen.
Moritz Veith, Abgeordneter für Berlin.
Franz Schmidt, Abgeordneter für Löwenberg.
Max Dunker, Abgeordneter für Halle und den Saalkreis.
Julius Carl Pannier, Abgeordneter für Anhalt-Dessau.
Carl Ludwig Langbein aus Wurzen, Abgeordneter des 5. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Gustav Rümelin, Abgeordneter des Wahlbezirks Kirchheim-Nürtingen in Würtemberg.
Heinrich Thöl, Abgeorneter für Mecklenburg-Strelitz.
Adolph Cnyrim, Abgeordneter für Kurhessen.
Friedrich Ludwig Jahn von Freiburg an der Unstrut, Abgeordneter des 16. Wahlbezirks von Preußisch-Sachsen.
Schaedler Karl, Abgeordneter des Fürstenthums Lichtenstein.
Gustav Godeffroy, Abgeordneter für Hamburg.
Herrmann, Freiherr von Rotenhan aus Rentweinsdorf, Abgeordneter für den Wahlbezirk Nördlingen.
Christian Widenmann aus Düsseldorf, Abgeordneter für den rheinpreußischen Wahlbezirk Gladbach.
Emmanuel Servais aus Luxemburg, Abgeordneter für Luxemburg.
Wilhelm Michael Schaffrath, Abgeordneter für den 24. Wahlbezirk des Königreichs Sachsen (Stolpen), aus Neustadt bei Stolpen.
Ernst Wilhelm Eduard Zimmermann, Dr. j. u., Obergerichtsassessor, Bürgermeister von Spandow, Abgeordneter zur deutschen Reichsversammlung für den Lukkauer Wahlbezirk.
Anton Pius Gustav Wilhelm von Wegnern, Landrath, Abgeordneter für den Wahlbezirk Lyck und Johannisburg in Ostpreußen.
Ludwig Bogen von Michelstadt im Odenwald, Abgeordneter des 4. Wahlbezirks, Großherzogthum Hessen.

Herrmann von Massow aus der Grafschaft Glatz.
Aug. Frhr. v. Ende, Landrath, aus Waldenburg in Schlesien.
Joh. Carl Lud. Schreiber, Abgeordneter für den 3. westfälischen Wahlbezirk.
J. Venedey (aus Cöln) für Hessen-Homburg.
W. Wiest aus Tübingen, für den 5. würtembergischen Wahlbezirk.
Dr. E. Giskra aus Wien, abgeordnet vom Wahlbezirke Mährisch Trübau.
Eduard Marcks aus Duisburg, Abgeordneter des 30. (rhein.) preuß. Wahlbezirks.
Friedrich Wilhelm Levysohn, Dr. phil. und Buchhändler aus Grünberg in Schlesien, Abgeordneter für den 12. schlesischen Wahlbezirk (Grünberg — Freistadt).
Johann Friedrich Kierulff, Oberappellationsrath aus Rostock, Abgeordneter für den ersten Mecklenburg-Schwerin'schen Wahldistrict.
Ludwig Simon von Trier.
Adolph Wiesner von Wien, Abgeordneter für den Wahlbezirk Feldsberg in Niederösterreich.
Würth aus Sigmaringen.
Wilhelm Zimmermann aus Stuttgart.
Karl Damm aus Tauberbischofsheim in Baden.
Friedrich Stavenhagen, Oberst, Abgeordneter für Berlin.
Louis Müller aus Sonnenberg, Abgeordneter für Meiningen.
Gustav Fischer aus Jena, Abgeordneter für den vierten Wahlkreis des Großherzogthums Weimar.
Johann Gottlieb August Naumann aus Frankfurt an der Oder, Abgeordneter für den Wahlbezirk des Cottbus- und Spremberger Kreises der Provinz Brandenburg.
Johann Georg Günther aus Leipzig, Abgeordneter des X. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
Julius Fröbel aus Grießheim im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Abgeordneter für Reuß jüngerer Linie.
Carl Ludwig Rudolph Hoppenstedt aus Hannover, Abgeordneter für den zweiten Wahldistrict im Königreich Hannover.
Ph. Umbscheiden, gewählt im ersten pfälzischen Wahlbezirke zu Bergzabern (Bayern).
Ludwig Bonardy aus Greiz, Abgeordneter des Fürstenthums Reuß älterer Linie.
Joseph Hermann Kudlich, Abgeordneter für den österr. schlesischen Wahlbezirk Benisch.
Wilhelm Hoffbauer aus Nordhausen, als Abgeordneter gewählt für den Wahlbezirk Nordhausen-Worbis in der preußischen Provinz Sachsen.
Johann Friedrich Rödinger, Rechtsconsulent in Stuttgart, Abgeordneter für den würtembergischen Wahlbezirk Oehringen-Künzelsau.
Johannes Fallati, Abgeordneter für Horb-Herrenberg-Nagold in Würtemberg.
Wilhelm Wernher von Nierstein, Abgeordneter für Alsfeld in Hessen.
Remigius Vogel, Abgeordneter des Wahlbezirks Dillingen.
August Reitmayr, Kreis- und Stadtgerichtsrath aus Regensburg für den Wahlbezirk Weiden in der Oberpfalz.
Emil Adolf Roßmäßler, Abgeordneter des XXII. sächsischen Wahlbezirks.
August Rühl, Abgeordneter von Hanau.

Friedrich Theophil Hensel aus Kamenz, Abgeordneter des XXIII. Wahlbezirks im Königreich Sachsen.
G. F. Kolb, Bürgermeister von Speyer, Abgeordneter für den pfälzischen Wahlbezirk Speyer-Edenkoben-Germersheim.
Karl Mathy.
Bassermann, aus Stadtprozelten in Bayern.
Ernst Merck, Kaufmann aus Hamburg, für Hamburg.
Theodor Dietzsch, Abgeordneter für den 13. sächsischen Wahlbezirk.
Friedrich Christoph Dahlmann, Abgeordneter des 6. holsteinischen Wahlbezirks.
Johann Friedrich Nagel aus Balingen, Abgeordneter des 2. würtembergischen Wahlbezirks im Schwarzwaldkreise.
Heinrich Albert Zachariä aus Göttingen, Abgeordneter des 6. hannoverschen Wahlbezirks.
August Reinstein aus Naumburg a. S., Abgeordneter des Wahlbezirks Naumburg-Eckartsberga (Pr. Sachsen).
August Pfeiffer, Abgeordneter für den Wahlbezirk Soldin-Arnswalde in der Neumark (Preußen).
Adolph Schober aus Stuttgart, Abgeordneter für den Wahlbezirk Besigheim-Brackenheim im Königreich Würtemberg.
Hermann von Beckerath, Abgeordneter für Crefeld.
Ernst Friedrich Gottschalk aus Schopfheim, Abgeordneter für die Aemter Staufen, Müllheim, Schönau und St. Blasien (Baden).
Heinrich Julius Kämmel, Subrector am Gymnasium in Zittau, Abgeordneter für den ersten Wahlbezirk des Königreichs Sachsen.
Heinrich Ahrends aus Salzgitter, Abgeordneter für den hannoverschen Wahlbezirk Goslar-Halle-Alfeld-Bockenem.
Oskar von Wydenbrugk, Abgeordneter des 1. Wahlbezirks des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

Gesetz,

betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

Artikel I.

§. 1.

Wähler ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 3.

Als beschollten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 4.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

Artikel II.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder wahlberechtigtigte Deutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Volkshaus nicht aus.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs.

Artikel III.

§. 7.

In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 8.

Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 9.

Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit andern Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel (Anlage A.) zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 10.

Die Wahlkreise werden zum Zweck des Stimmenabgebens in kleinere Bezirke eingetheilt.

Artikel IV.

§. 11.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl, wenn derselbe seit drei Monaten nicht gewechselt worden ist. — In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmung bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 12.

In jedem Bezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur Diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Artikel V.

§. 13.

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Bei derselben sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeinde-Amt bekleiden.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 14.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreis abgegebenen Stimmen.

Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 15.

Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 16.

Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Reichs an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Reichsregierung bestimmt.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 17.

Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirectoren und das Wahlverfahren, in so weit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, oder durch Anordnung der Reichsgewalt noch festgestellt werden wird, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Anlage A.

Reichswahlmatrikel.

Zum Zweck der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshaus werden zusammengelegt:

1) Liechtenstein mit Oesterreich.
2) Hessen-Homburg v. d. Höhe mit dem Großherzogthum Hessen; — das hessenhomburgische Oberamt Meisenheim auf dem linken Rheinufer mit Rheinbayern.
3) Schaumburg-Lippe mit Hessen-Cassel.
4) Hohenzollern-Hechingen mit Hohenzollern-Sigmaringen.
5) Reuß älterer Linie mit Reuß jüngerer Linie.
6) Anhalt-Cöthen mit Anhalt-Bernburg.

7) Lauenburg mit Schleswig-Holstein.
8) Der auf der linken Rheinseite gelegene Theil des Großherzogthums Oldenburg mit Rheinpreußen.
9) Pyrmont mit Preußen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Gesetz,

betreffend die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 27. März 1849, verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Taggelder und Reisegelder der Abgeordneten zum Reichstage.

Die Mitglieder des Staatenhauses und des Volkshauses erhalten ein Taggeld von sieben Gulden rheinisch und eine Reisekostenentschädigung von einem Gulden für die Meile, sowohl der Hinreise als der Rückreise, und genießen Portofreiheit für alle an sie gelangenden, oder von ihnen ausgehenden Correspondenzen und Drucksachen.

Frankfurt, den 12. April 1849.

Der Reichsverweser

Erzherzog Johann.

Die interimistischen Reichsminister

H. v. Gagern. v. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Frankfurt, Sonntag den 3. Juni 1849.

Inhalt.

Proclamation.

Leopold, Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Einer hochverrätherischen Parthei in Unserem Großherzogthum ist es in Verbindung mit meuterischen Truppen, und begünstigt durch den vorausgegangenen Aufstand in der angränzenden Rheinpfalz, gelungen, die Regierungsgewalt an sich zu reißen, und durch ihr Schreckenssystem den Widerstand der großen Mehrheit guter Bürger, die ohne Haltpunkt und Zusammenhang waren, für den Augenblick zu lähmen.

Der sogenannte Landesausschuß hat sich alle die Befugnisse angemaßt, welche die Verfassung nur dem Großherzog einräumt, und er ist darin noch weiter gegangen, indem er sogar mit ständischer Zustimmung zu Stande gekommene Gesetze einseitig aufhob oder umging.

Er hat willkührlich über Staatsgelder verfügt, treue Beamte eigenmächtig abgesetzt, andere ernannt, zur Beschränkung der Freiheit der Verfassungstreuen durch seine Agenten Verhaftungen vornehmen oder ungesetzliche Strafen androhen lassen, endlich sogar die Ständeversammlung aufgelöst und eine andere Versammlung nach willkührlich ertheilten Wahlvorschriften berufen.

Indem Wir diese und alle anderen ungesetzlichen Handlungen des sogenannten Landesausschusses oder seiner Agenten hiermit für nichtig und wirkungslos erklären, wiederholen Wir die in Unserer Proclamation vom 17. vorigen Monats enthaltene Ermahnung an die Verirrten, daß sie zur Gesetzlichkeit und Ordnung zurückkehren, und an die Treugebliebenen, daß sie, eingedenk der großen Interessen, um die es sich handelt, vereint und Jeder nach seinen Kräften und Verhältnissen für die Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes thätig seien.

Es haben jetzt aber die Empörer den offenen Kampf selbst gegen die Reichsgewalt, welche die verfassungsmäßigen Zustände der einzelnen Länder zu schützen hat, begonnen, zu solch unheilvollem Kampfe Fremde zu Hülfe genommen und die Söhne Badens gepreßt.

Indeſſen werden nun die Reichstruppen, denen ſich die treu gebliebenen badiſchen Truppen anſchließen, in das Großherzogthum einrücken, und es iſt zu hoffen, daß der Rechtszuſtand bald wieder hergeſtellt und das Land von ſeinen Drängern befreit werde.

Um aber auch jetzt noch den Verirrten oder Verführten die Gelegenheit zu geben, daß ſie durch ſchnelle Beſſerung wegen ihres Fehltritts Nachſicht erlangen können, und um gegen die Anderen, die auf ihrem verbrecheriſchen Wege beharren, deſto ſtrengere Maßregeln eintreten laſſen zu können, verordnen Wir wie folgt:

Denjenigen Theilnehmern an dem hochverrätheriſchen Unternehmen, welche nicht zu den Anſtiftern oder Rädelsführern gehören und welche, ehe ſie in einen Kampf mit den Truppen kommen, und zwar ſobald es ihnen nach Verkündung dieſer Verordnung überhaupt nur immer möglich iſt, ſich freiwillig unterwerfen, und ſo viel an ihnen liegt, die Sache der verfaſſungsmäßigen Regierung und der für die Wiederherſtellung der Staatsordnung einſchreitenden Truppen thätig zu befördern ſuchen, wird hiermit, ohne Unterſcheidung zwiſchen Militärperſonen und Anderen, Amneſtie zugeſichert.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Frankfurt a. M., den 2. Juni 1849.

Leopold.

Fr. Hoffmann. v. Stengel.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Frankfurt, Samstag den 9. Juni 1849.

Inhalt.

Dienstnachrichten.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben durch Höchste Entschließung

vom 3. Juni 1849

die Mitglieder des Staatsministeriums, mit Ausnahme des Präsidenten des Kriegsministeriums, Generallieutenant Hoffmann, ihrer Stellen in Gnaden enthoben.

Sodann haben Se. Königl. Hoheit durch Höchste Entschließung

vom 6. Juni 1849

den Geheimerath Klüber zum Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ernannt;

und endlich durch Höchste Entschließung

vom 8. Juni 1849

auch den Generallieutenant Hoffmann, auf sein unterthänigstes Ansuchen, von seiner Stelle als Mitglied des Staatsministeriums und Präsident des Kriegsministeriums gnädigst enthoben, und andererseits den bisherigen Präsidenten des Justizministeriums, Staatsrath Freiherrn v. Stengel, als Mitglied des Staatsministeriums ohne Portefeuille von Neuem in Thätigkeit zu setzen geruht.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Frankfurt, Sonntag den 10. Juni 1849.

Inhalt.

Standrechts-Gesetz.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht der Gefahren, denen das Großherzogthum durch die Usurpation einer revolutionären Regierung ausgesetzt ist, und in Erwägung, daß die Reichstruppen mit den sich ihnen anschließenden treu gebliebenen badischen Truppen zur Wiederherstellung der Staatsordnung in das Großherzogthum einrücken, finden Wir Uns veranlaßt, auf den Grund des §. 66 der Verfassungs-Urkunde und im Einverständniß mit der deutschen Centralgewalt zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Militär-Commandant, der wenigstens eine Brigade zu befehligen hat, ist ermächtigt, diejenigen Bezirke, in denen er es für nöthig erachtet, in Unserem Namen, nach dem Gesetz vom 7. Juni 1848, in Kriegszustand zu erklären, mit der ferneren Wirkung, daß für die in Kriegszustand erklärten Bezirke nicht nur gegen die aufrührerischen Truppen nach dem Gesetz über das militärstandrechtliche Verfahren vom 7. Juni 1848, sondern allgemein nach Maßgabe der nachfolgenden §§. 2—5 das Standrecht eintritt.

§. 2.

Wer während der Dauer des Kriegszustandes

1) bewaffnet an einem Angriffe oder Widerstand gegen die gesetzliche Autorität oder bewaffnete Macht, oder an einer unerlaubten bewaffneten Versammlung Antheil nimmt, oder sich auf dem Wege dazu oder zu einem gewaltsamen Unternehmen befindet, — oder wer
2) zu solcher Bewaffnung oder solchem Waffengebrauch oder überhaupt zu Hochverrath, Landesverrath oder Aufruhr auffordert,
3) Soldaten in irgend einer Weise zum Treubruch verleitet,
4) Anlagen macht, oder bestehende Anlagen zerstört, um militärische Bewegungen zu hindern,

5) den Aufrührern als Spion dient, oder die für die Wiederherstellung der Staatsordnung einschreitenden Truppen zu ihrem Nachtheil irre zu führen sucht,

wird standrechtlich mit dem Tode, oder bei minderer Betheiligung mit Zuchthaus von 10 Jahren bestraft.

§. 3.

Diese Vergehen werden von einem Kriegsgericht abgeurtheilt, welches nach Artikel 4 des am 7. Juni 1848 über das standrechtliche Verfahren beim Militär erlassenen Gesetzes zusammengesetzt wird. In so weit es Civilpersonen betrifft, findet dabei der letzte Absatz des Art. 4 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 5 — 7 des nämlichen Gesetzes, jedoch mit der Aenderung, daß das Gericht in den dazu geeigneten Fällen auf die im §. 2 erwähnte zehnjährige Zuchthausstrafe erkennt und den alsbaldigen Vollzug anordnet. Kann wegen ungenügender Aufklärung der Sache weder die zehnjährige Zuchthausstrafe noch die Todesstrafe erkannt und der Angeschuldigte auch nicht sogleich völlig freigesprochen werden, oder erscheint die Aburtheilung hinsichtlich eines Angeschuldigten überhaupt nicht als dringend, so wird die Sache zur weiteren Untersuchung und Erledigung an den ordentlichen Richter verwiesen. Bei der im Art. 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 erwähnten Wahl eines Vertheidigers ist der Angeklagte, der nicht zum Militär gehört, in seiner Auswahl nicht auf Militärpersonen beschränkt und eben so wenig das Gericht, vorausgesetzt, daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird.

§. 4.

Ist das Todesurtheil gegen eine größere Anzahl der am nämlichen Vorgang Betheiligten ausgesprochen, so wird der Commandirende hinsichtlich der darunter befindlichen verhältnißmäßig weniger schwer Belasteten den Vollzug des Erkenntnisses aufschieben, und Unsere Entschließung über Begnadigung oder Strafverwandlung einholen.

§. 5.

Hinsichtlich der Theilnehmer an den hochverrätherischen Unternehmungen seit dem 11. Mai d. J., die nicht erst *nach* Verkündigung des Kriegszustandes eine der im §. 2 erwähnten Handlungen verüben, findet diese Verordnung nur auf Diejenigen Anwendung, welche zu den *Anstiftern* gehören, oder an der *hochverrätherischen Verbindung* Theil genommen haben, und nicht nach Verkündung dieser Verordnung ohne allen Verzug sich völlig lossagen, indem sie sich der gesetzlichen Gewalt unterwerfen, und zugleich Alles, was in ihren Kräften steht, beitragen, auch die Mitschuldigen zur schleunigen Unterwerfung zu bringen, und dadurch den weiteren strafbaren Erfolg ihrer verbrecherischen Unternehmung zu verhindern.

§. 6.

Während der Dauer des Kriegszustandes sind alle Bezirks- und Ortsbehörden, die sich mit der Sicherheitspolizei und überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu

befassen haben, dem Militärcommandanten untergeordnet, und auch die Bürgerwehr steht unter seinem Oberbefehl.

In allen Bezirken, in welchen sich Truppen befinden, können die Militärbehörden die Sicherheitspolizei auch unmittelbar selbst handhaben, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung in Gemeinschaft mit den ihnen beigegebenen Civilcommissären auch polizeiliche Anordnungen und Verbote erlassen, die Uebertretung mit Festnehmung und polizeilicher Strafe bedrohen, und diese durch die Civilbehörden vollziehen lassen, oder nach Umständen selbst vollziehen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Frankfurt a. M., den 9. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Stengel.

Digitized by Google

Nr. 1.

Badisches Regierungsblatt.

Karlsruhe, Mittwoch, den 16. Mai 1849.

Dekret,

die Absetzung der seitherigen Minister betreffend.

In Erwägung, daß sämmtliche badische Minister ihre Stellen verlassen haben und aus dem Lande entflohen sind; daß sie somit ihre gegen das Land übernommenen Pflichten schwer verletzt und, so weit es an ihnen lag, das ganze Land in einen Zustand der Anarchie versetzt haben, dem nur dadurch in der kürzesten Zeit abgeholfen werden konnte, daß mehrere Vertrauensmänner des Volkes sich in dem Augenblicke, als die Minister sammt dem Großherzoge die Flucht ergriffen, zu Offenburg befanden;

In Erwägung, daß die Minister durch das freiwillige Verlassen ihrer Stellen diese thatsächlich aufgegeben haben, und daß die öffentliche Ordnung im Lande ohne die Wiederbesetzung der obersten Staatsstellen nicht erhalten werden kann;

In Anbetracht, daß diese Wiederbesetzung die Entlassung der entflohenen Minister voraussetzt,

verfügt der regierende Landesausschuß, wie folgt:

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, v. Dusch, und die Ministerialpräsidenten Bekk, des Innern, Hoffmann, der Finanzen, Hoffmann, des Kriegs und v. Stengel, der Justiz, sind ihrer Stellen entsetzt.

Für den Landes-Ausschuß:

Junghanns.
Peter.
Gustav Struve.
Gorgg.
Heinrich Hoff.
Philipp Stay.
Rehmann.
Thiebauth.
Cordel, Soldat.
Degen.

Bekanntmachung.

Der Landesausschuß für Baden besteht außer den in die Exekutivkommission gewählten Bürgern:

Brentano,
Peter,
Eichfeld und
Goegg,

aus folgenden Bürgern:

Bannwarth aus Bleichheim (Soldat),
Cordel aus Philippsburg (Soldat),
Damm aus Tauberbischofsheim,
Degen aus Mannheim,
Fickler, aus Konstanz.
Happel aus Mannheim,
Heneka, Soldat.
Hoff aus Mannheim,
Junghanns aus Mosbach,
Kiefer aus Emmendingen,
Rehmann aus Offenburg,
Richter aus Achern,
Ritter aus Karsau (Soldat),
Rotteck aus Freiburg,
Stay aus Heidelberg,
Stark aus Lottstetten (Soldat),
Steinmetz aus Durlach,
Struve aus Mannheim,
Thiebauth, aus Ettlingen.
Torrent aus Freiburg,
Werner aus Oberkirch,
Wernwag aus Kenzingen.
Willmann aus Pfohren.
Ziegler, aus Karlsruhe.

Kundmachung,

die Einsetzung einer Exekutivkommission betreffend.

Unter Bezug auf das Dekret des Landesausschusses, die Absetzung der entflohenen Minister und die Einsetzung einer Exekutivkommission betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die ernannten Mitglieder der bezeichneten Kommission bereits ihre Funktionen angetreten haben.

Bürger Brentano hat außer dem Vorsitze die Leitung der innern Angelegenheiten
Bürger Peter die der Justiz;
Bürger Eichfeld das Ministerium des Kriegs und
Bürger Goegg das der Finanzen übernommen.

Das seither bestandene Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wird hiermit aufgehoben, und gehen die von demselben bisher besorgten Geschäfte an das Ministerium des Innern über.

Die Mitglieder der Ministerien des Innern, der Justiz, der Finanzen, sowie der größte Theil der Armee, sind bereits beeidigt, und wird mit Beeidigung der übrigen Beamten ununterbrochen fortgefahren werden.

Wir hoffen, in kurzer Zeit alle Geschäfte in den geregelten Gang zu bringen und befürchten nicht, daß erhebliche Störungen in der Verwaltung und Rechtspflege entstehen oder daß der öffentliche Kredit einen Stoß erleiden werde.

Mitbürger! Ihr werdet uns Eure Unterstützung nicht versagen; denn nur Euer Vertrauen, nur das Bestreben, die Freiheit für Euch zu begründen, hat uns auf unsere Posten gerufen und Ihr werdet daher Alles aufbieten, daß wir die Möglichkeit erlangen, ohne Gefährdung der Ordnung Euch aus dem Kampfe zum Ziele zu führen.

Die vom Landesausschuß niedergesetzte Exekutivkommission.

In deren Namen:

Brentano.

Kundmachung.

Die Regierung des Landes ist entflohen, der Gemeinderath der Stadt Karlsruhe, zweifelnd an dem ferneren Vertrauen seiner Wähler, hat seine Entlassung genommen. Land und Stadt ist somit ohne die nöthige Leitung. Der Gemeinderath wird bis zur neuen Wahl seine Dienstobliegenheiten erfüllen, der Landesausschuß hat in Anbetracht der Gefahr des Vaterlandes eine Exekutivkommission niedergesetzt, bestehend aus den Bürgern

Brentano, Peter, Eichfeld und Goegg,

welche sogleich in Thätigkeit getreten ist. Wir fordern alle Behörden, alle Bürger auf, den Anordnungen dieser Exekutivkommission unweigerlich Folge zu leisten, indem es nur auf diese Weise möglich ist, die Ordnung im Lande zu erhalten, Eigenthum und Personen zu schützen.

Mitbürger! Es gilt, die Freiheit zu retten! Darum wird kein Freund des Vaterlandes unthätig bleiben.

Karlsruhe, den 14. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

An sämmtliche Gemeindebehörden des Landes.

In Folge der letzten Ereignisse haben viele Soldaten des badischen Armeekorps ihre Garnisonsorte verlassen. Dieselben werden hiemit aufgefordert, so schnell als möglich zu ihren Heeresabtheilungen wieder zurückzukehren, um der Sache der Freiheit nützlich zu seyn.

Alle Gemeinden des Landes werden beauftragt, die Soldaten, welche ihre Garnisonsorte verlassen haben, mit allen ihnen zustehenden Mitteln in ihre Garnisonsorte zurückzubringen.

Karlsruhe, den 14. Mai 1849.

Im Auftrag der Exekutivkommission:

Eichfeld.

Aufforderung an die Offiziere.

Sämmtliche Offiziere, die in Folge der jüngsten Ereignisse nicht mehr bei ihren Fahnen stehen, werden aufgefordert, sich dem Kriegsministerium zur Verfügung zu stellen, in so fern ihnen die Freiheit des Volkes und das Wohl des großen deutschen Vaterlandes am Herzen liegt, und sie sich zu deren Vertheidigung verpflichtet fühlen.

Im Auftrag der Exekutivkommission:

Eichfeld.

Kundmachung an die Soldaten.

Alle Soldaten vom Oberwachtmeister und Feldwebel an abwärts erhalten von heute an vier Kreuzer tägliche Zulage.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Die Exekutivkommission.

Dekret,

die Reorganisation der Karlsruher Bürgerwehr betreffend.

Im Namen des regierenden Landesausschusses.

In Gemäßheit der Verfügung des Landesausschusses vom Heutigen;

Nach Ansicht der Artikel 51 und 52 des Bürgerwehrgesetzes vom 3. April v. J., wird hiermit verordnet, wie folgt:

Art. I.

Die Bürgerwehr der Stadt Karlsruhe in ihrem jetzigen Bestande ist aufgelöst.

Art. II.

Das erste Aufgebot ist sogleich nach Maßgabe des Art. 51. des Bürgerwehrgesetzes zu organisiren.

Art. III.

Alle Unverheiratheten und kinderlosen Wittwer, welche am 1. Januar 1849 das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben, sind aufgefordert, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile einreihen zu lassen.

Art. IV.

Diese Einreihung findet am 17. Mai, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, im Rathhaussaale vor dem Kommissär, Bürger Ziegler aus Karlsruhe, statt.

Art. V.

Alle diejenigen Wehrmänner, welche hiernach nicht bei dem ersten Aufgebot wehrpflichtig sind, werden aufgefordert, im Laufe des 17. Mai ihre Waffen auf dem Stadthause abzugeben.

Karlsruhe, den 16. Mai 1849.

Im Namen der vom Landesausschuß niedergesetzten Exekutivkommission:

Brentano.

Kundmachung.

Damit die Geschäfte des Landesausschusses und der Exekutivkommission in ungestörterem Gange erledigt werden können, so ist, um dem Andrange der Fragenden abzuhelfen, ein Anfragebureau errichtet worden, von wo aus man zur Verbescheidung der laufenden Geschäfte an die unter der Leitung Karl Blind's stehende Kanzlei, an den Wehrausschuß, an den Sicherheitsausschuß und an das Einquartirungsamt gewiesen wird. Von der Kanzlei aus werden die geeigneten Anfragen ebenfalls an den Landesausschuß und an das Ministerium überwiesen.

Nr. XXX. (2.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 17. Mai 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen: An das Volk in Baden. Den Eingangszoll auf Waffen betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

An das Volk in Baden.

Bürger!

Nachdem die Regierungsgeschäfte durch die Flucht des Großherzogs und seiner Minister einige Zeit unterbrochen waren, hat der Landesausschuß die Regierung in die Hand genommen, und in den Mitgliedern der Executivcommission die verschiedenen Ministerien mit Vorständen besetzt.

Das unterzeichnete Finanzministerium wird alle seine Kräfte aufbieten, daß ein geregelter Geschäftsgang stattfindet; es hat namentlich Vorkehrungen getroffen, daß im Cassenwesen des Staats durchaus keine Störung vorkomme, daß nach wie vor alle Verpflichtungen, welche die badische Regierung durch Vermittelung des Finanzministeriums übernommen hat, pünktlich erfüllt werden.

Habt darum Vertrauen, Bürger; unterstützt uns durch euer Entgegenkommen in der schwierigen Aufgabe, zum Wohle des Landes das Finanzwesen zu leiten. Durch solches patriotische Zusammenwirken wird der Credit gehoben, werden alle Geschäfte blühen und gedeihen.

Carlsruhe, den 15. Mai 1849.

Ministerium der Finanzen.

Für dasselbe:

Goegg.

Vdt. Poppen.

Den Eingangszoll auf Waffen betreffend.

Die Eingangszollfreiheit für Waffen, welche zum Zwecke der allgemeinen Volksbewaffnung eingeführt werden, tritt hiermit wieder in Kraft.

Carlsruhe, den 16. Mai 1849.

Für das Finanzministerium.

Im Namen der Executivcommission.

Goegg.

Vdt. Poppen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 18. Mai 1849.

Inhalt.

1. Dekret, die Auflösung der Kammern betreffend. 2. Gesetz, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend. 3. Proclamation des Landesausschusses. 4. Proclamation des Kriegsministers. 5. Dekret, die Rückberufung Hekers betreffend. 6. Dekret, die Freilassung der politischen Gefangenen betreffend.

Decret, die Auflösung der Kammern betreffend.

Im Namen des Volkes.

In Erwägung, daß gegenwärtig keine ordnungsmäßige Vertretung besteht, welche dem allein gerechten Grundsatze der Volkssouveränetät entspricht;

in Erwägung, daß sich der Wille des Volkes unzweifelhaft in großen Kundgebungen für die sofortige Auflösung der Kammern und Einberufung einer constituirenden Versammlung ausgesprochen hat;

in Erwägung, daß es eine der ersten Pflichten des Landesausschusses ist, diesem Willen des Volkes, der sich auf der Offenburger Versammlung endgültig und deutlich erklärt hat, zur Ausführung zu verhelfen;

verordnet der regierende Landesausschuß wie folgt:

Art. 1.

Die beiden Kammern Badens sind aufgelöst.

Art. 2.

Es ist sofort eine constituirende Versammlung einzuberufen.

Art. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Carlsruhe, den 17. Mai 1849.

Für den Landesausschuß:

Junghanns. Richmann. L. Degen. G. Struve. Stark. Cordel. A. Ziegler. Happel. Thibauth. Steinmetz. Heinrich Hoff.

Frech, Schriftführer.

XXXI.

Gesetz, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend.

Im Namen des Volkes.

In Gemäßheit der Verordnung des Landesausschusses wird das Wahlgesetz für die constituirende Versammlung in folgender Weise bestimmt:

Art. 1.

Wahlfähig und wählbar ist jeder Staatsbürger Badens, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 2.

Die Wahlbezirke bleiben dieselben, wie bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung.

Art. 3.

Jeder Wahlbezirk ernennt vier Abgeordnete für die constituirende Versammlung.

Art. 4.

Für jeden Wahlbezirk wird ein Commissär des regierenden Landesausschusses ernannt werden.

Art. 5.

Die Wahlen geschehen direct mit geheimer Stimmgebung.

Art. 6.

Der Tag, an welchem im ganzen Lande die Wahlen stattfinden, ist der 3. Juni 1849.

Art. 7.

Die constituirende Versammlung wird am 10. Juni in Karlsruhe eröffnet werden.

Karlsruhe, den 17. Mai 1849.

Die Executivcommission:
L. Brentano.
Vdt. Karl Blind.

Mitbürger!

Dreizehn Monate harten Kampfes, dreizehn Monate schwerer Opfer sind vorüber. In solcher Zeit hat uns nur die Hoffnung aufrecht erhalten, daß unser schönes Vaterland die Freiheit erringen, und daß ein Bruderband alle Deutschen umschlingen werde. Doch kaum ist die deutsche Verfassung endgültig von den Vertretern der Nation festgestellt, so tritt die Verschwörung der Könige, ihre landesverrätherische Verbindung mit dem Czaren von Rußland zur Knechtung des deutschen Volkes, welches im vorigen März seine Großmuth bethätigt hat — es tritt die Contrerevolution keck und unverschleiert hervor. Nochmals soll die absolute Fürstenherrschaft gegründet, nochmals sollen die Ketten geschmiedet werden, die wir im März verflossenen Jahres zerrissen haben.

Mitbürger! In einem solchen Kampfe konnte die tapfere Armee, konnten unsere und eure Brüder nicht zweifelhaft seyn, daß ihre Pflicht sie auf die Seite des Volkes rief; sie haben es erkannt, daß sie, die Söhne des Vaterlandes, für die Freiheit des Volkes, für die Einheit der deutschen Lande, und für die Größe der Nation fechten sollen. **Die Armee hat sich daher**

mit uns verbunden. Sie kämpft nicht gegen das Volk, sie kämpft nur gegen die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes.

Diese Verbindung des Heeres mit dem Volk war offenbar kein Grund, daß der Großherzog geflohen ist, wozu ihm verrätherische Minister den Rath gegeben, die dann die Regierung verließen und die Geschäfte des Landes dem Ungefähr anheimstellten. Mitbürger! Eingedenk der Verpflichtung, die wir gegenüber der großen Landesversammlung in Offenburg übernommen, und folgend dem Rufe der Gemeindebehörde hiesiger Stadt, sind wir heute Mittag an der Spitze unserer braven Soldaten hier eingezogen. Wir werden unsere Kräfte daran setzen, bei der Erringung eines volksmäßigen Staatszustandes die volle Freiheit der Person und den Schutz des Eigenthums zu wahren. Wir werden Alles aufbieten, um die Regierungsmaschine im Gang zu erhalten; wir werden auf dem Platze bleiben, den die Pflicht und der Ruf des Volkes uns angewiesen, bis das Volk selbst über die Regierung das Nöthige verfügt hat.

Mitbürger! Unsere Aufgabe ist eine schwierige. Aber wir fühlen in uns den kräftigen Willen, sie zu lösen. Unterstützt uns überall in unserem Beginnen, und wir zweifeln nicht, daß die Freiheit zum Siege gelangen wird.

Carlsruhe, den 14. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

Und Namens desselben:

Brentano. Heinrich Hoff. Richter. A. Goegg. Werner. Rehmann.

Frech, Schriftführer.

An die badischen Soldaten.

Soldaten!

Das Vaterland hat in seiner Noth an euren Verstand, an euer Herz gerufen, ihr seid dem Rufe gefolgt, und vereint fortan wird Heer und Volk für deutsche Freiheit stehen. Ihr habt euch um das ganze theure deutsche Vaterland verdient gemacht.

Aber verbergen wir es uns nicht, Kameraden, dieselben Feinde, welche unserm Volk so lange Nichts gönnten, als Ketten, sie wollen ihm auch heute noch die Reichsverfassung und mit ihr die heiligsten, schwer errungenen Güter rauben.

Wohlan denn, sie mögen es versuchen und erfahren, wie das Schwert freier deutscher Männer die undeutschen russisch-preußischen Dränger niederschlagen wird.

Reihet euch, Kameraden, fester aneinander, folgt euren freigewählten Führern, haltet unverbrüchlich jene Kriegszucht, die den Sieg verbürgt. Eure Brüder in den Gauen weit umher theilen jubelnd eure Gesinnung, und das Volk, eure Väter und Mitbürger, werden mit euch stehen, für die Reichsverfassung siegen oder fallen.

Carlsruhe, 15. Mai 1849.

Im Namen der provisorischen Exekutivgewalt.

Eichfeld, Ob. Lt.

Dekret, die Rückberufung des Bürgers Friedrich Hecker von Mannheim betreffend.

In Erwägung, daß sich Bürger Friedrich Hecker von Mannheim um das Vaterland und die Freiheit verdient gemacht;

in Erwägung, daß in der jetzigen Zeit das Vaterland Männer braucht, die erprobt sind im Kampfe für die Freiheit, und die den Muth und die Kraft besitzen, zum Heile für das Volk zu wirken;

in Erwägung, daß solche Männer die Verpflichtung haben, in den Tagen der Gefahr sich an die Spitze des Volkes zu stellen;

wird verfügt:

1. Bürger Friedrich Hecker von Mannheim, dermalen in Nordamerika wohnend, wird aufgefordert, in das Vaterland zurückzukehren und sich demselben zur Verfügung zu stellen.
2. Der Vorstand der Executivcommission ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Junghanns. Damm. Steinmetz. G. Struve. W. Happel. Thibauth. Stark. L. Degen. Rehmann.

Frech, Schriftführer.

Vorstehendes Decret des Landesausschusses wird hiermit zum Vollzug verkündigt.

Karlsruhe, den 17. Mai 1849.

Der Vorstand der Executivcommission:

L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

Decret, die Freilassung der politischen Gefangenen betreffend.

In Ausführung des Beschlusses der Landesversammlung zu Offenburg, vom 13. dieses Monats, wird hiemit verfügt:

1. Alle bisher erlassenen Strafurtheile wegen sogenannter politischer Vergehen, mögen solche Civil- oder Militärpersonen betreffen, werden mit allen ihren gesetzlichen Folgen für aufgehoben erklärt, und sind alle etwa noch Verhafteten sogleich auf freien Fuß zu setzen.
2. Alle bereits wegen dergleichen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen sind hiemit niedergeschlagen.
3. Die politischen Flüchtlinge können ungehindert in das badische Gebiet zurückkehren.
4. Der Vorstand der Exekutivcommission ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, 17. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

Junghanns. Damm. Steinmetz. G. Struve. W. Happel. Thibauth. L. Degen. Stark. Rehmann.

Frech, Schriftführer.

Voranstehende Verfügung des Landesausschusses wird hiermit sämmtlichen Behörden, namentlich den Gerichten, Staatsanwälten und Gefängnißbeamten zum sofortigen Vollzuge verkündigt.

Carlsruhe, 17. Mai 1849.

Der Vorstand der Exekutivcommission.

L. Brentano. Vdt. Karl Blind.

Nr. XXXII. (3.) 299

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 19. Mai 1849.

Inhalt.

Aufruf an das Volk in Baden. — Verordnung, die Vollziehung der von der Landesverſammlung in Offenburg gefaßten Beſchlüſſe und die Ausführung der Anordnungen des Landesausſchuſſes und der Executivcommiſſion betr. — Dienſtnachricht.

An das Volk in Baden.

Mitbürger! Einmüthig hat ſich das Volk erhoben, um endlich die Rechte zu erlangen, um die es ſo lange und mit ſo ſchweren Anſtrengungen gekämpft hat. Erhebend iſt die Begeiſterung und die Aufopferung, mit welcher namentlich die jungen Männer die Waffen ergreifen und, keine Strapazen ſcheuend, ſich um den Landesausſchuß ſchaaren, und ſich demſelben zur Verfügung ſtellen. Von allen Seiten verlangt man von uns Waffen, welche wir auch, ſo weit es möglich war, nach der Reihenfolge der Anforderung befriedigt haben. Unſer Vorrath iſt jedoch jetzt erſchöpft, und wir müſſen, um die vom Volke beſchloſſene allgemeine Bewaffnung durchzuführen, neue Vorräthe anſchaffen. Hiezu bedürfen wir bedeutender Geldmittel; wir bedürfen ſolcher aber auch, um Alles, was zur wirkſamen Vertheidigung des Vaterlandes gehört, um namentlich Munition anzuſchaffen, und in den Stand geſetzt zu ſein, dem Volksheere die gehörige Verpflegung verſchaffen und nicht Diejenigen immer über die Gebühr zu beläſtigen, welche gerade in denjenigen Landestheilen wohnen, wo die Zuſammenziehungen der Truppen ſtattfinden. Mitbürger! Wenn wir die Ordnung nach Eurem Wunſche aufrecht erhalten und dafür ſorgen ſollen, daß die Geſchäfte des Landes nicht in Stockung gerathen, ſo dürfen wir die Staatskaſſen nicht übermäßig belaſten, und die für die gewöhnlichen Bedürfniſſe erforderlichen Gelder hiezu gebrauchen. Wir zweifeln nicht, daß es Anklang finden wird, wenn wir alle Diejenigen, deren Vermögensverhältniſſe es geſtatten, auffordern, durch patriotiſche Gaben die große Sache der Freiheit und des Volkes zu unterſtützen. Die Früchte des Kampfes: ſie kommen Allen zu gut, und es iſt daher eine Bürgerpflicht, daß Jeder das Seinige dazu beitrage, um die Erringung des Sieges zu erleichtern. Mitbürger! Jahrhunderte lang hat das Volk mit ſeinem Schweiße die ungeheueren Summen verdienen müſſen, welche zu ſeiner Knechtung verwendet wurden. Ihr werdet freudig nach Euren Kräften dazu beitragen, um dieſer Knechtung ein für alle Mal ein Ende zu machen. Mitbürger! Bei allen großen Volkserhebungen machte ſich der Wetteifer in Darbringung patriotiſcher Opfer geltend; unſerem Aufrufe zur patriotiſchen Ergreifung der Waffen wurde auf eine Weiſe geantwortet, die einzig in der Geſchichte daſteht; unſer Aufruf zu patriotiſcher Geldunterſtützung wird ohne Zweifel denſelben großartigen Erfolg haben. Mitbürger! Beſtellt in jeder Gemeinde des Landes Einen Eurer

Vertrauensmänner, welchen Ihr Eure Geldbeiträge überliefert, mit dem Auftrage, solche an den Landesausschuß einzusenden. Ihr werdet noch keine Steuer für den Staat entrichtet haben, welche wie diese zu Eurem eigenen Besten Früchte tragen wird.

Carlsruhe, den 17. Mai 1849.

Die vom Landesausschuß niedergesetzte Vollzugsbehörde.
L. Brentano.

Verordnung.

Zur Vollziehung der von der Landesversammlung in Offenburg gefaßten Beschlüsse und zur Ausführung der Anordnungen des Landesausschusses und der Executivcommission wird hiermit verordnet, wie folgt:

Art. 1.

In jedem Amtsbezirke wird ein Civilcommissär ernannt, welcher die von der Executivcommission ergehenden Weisungen zu vollziehen hat.

Art. 2.

Diese Civilcommissäre sind für die pünktliche und gewissenhafte Vollziehung der ihnen speciell zugehenden Weisungen, und der allgemeinen in den öffentlichen Blättern verkündigten Anordnungen persönlich verantwortlich. Im Allgemeinen liegt denselben die Verpflichtung ob, im Interesse des Landes und der Freiheit des Volkes nach bestem Wissen und nach ihrer Einsicht zu handeln und über alle die Volksbewegung betreffenden Vorfälle schleunige Mittheilungen hierher zu machen.

Art. 3.

Die Civilcommissäre haben sofort die Beeidigung sämmtlicher Beamten vorzunehmen, und das hierüber aufgenommene Protokoll unmittelbar hierher einzusenden.

Art. 4.

Im Augenblicke des Erscheinens dieser Verordnung sind alle Vollmachten von Civilcommissären, welche nicht specielle Aufträge erhalten haben und sich durch eine vom Landesausschusse oder der Executivcommission unterzeichnete Urkunde auszuweisen vermögen, erloschen.

Art. 5.

Diesen Civilcommissären vorgesetzt ist der Obercommissär des Kreises, dessen Befehle die Civilcommissäre unbedingt zu befolgen haben, und bei welchem auch etwaige Beschwerden gegen die Civilcommissäre vorzubringen sind.

Art. 6.

Besondere Instruktionen für die Obercommissäre und die Civilcommissäre, deren Personalverzeichniß hier unten folgt, werden in möglichster Bälde erlassen werden.

Carlsruhe, den 18. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.
L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

Verzeichniß der ernannten Commissäre der Civilverwaltung.

A. Obercommissäre.

I. Für den Seekreis: Bürger Pfarrer Ganter in Möskirch.
II. Für den Oberrheinkreis: Bürger Anwalt Emil Barbo in Emmendingen.
III. Für den Mittelrheinkreis: Bürgermeister Sallinger in Rastadt.
IV. Für den Unterrheinkreis: Bürgermeister Winter in Heidelberg.

B. Civilcommissäre.

Für die Amtsbezirke:

1. Blumenfeld: Bürgermeister Dietrich von Hitzingen.
2. Bonndorf: Altbürgermeister Joseph Hiltmann.
3. Constanz: Bürger Nepomuk Katzenmeier.
4. Donaueschingen: Bürger Joseph Au von Allmendshofen.
5. Engen: Bürger Arzt Thissot von Möhringen.
6. Hüfingen: Bürgermeister Häfelin.
7. Meersburg: Bürgermeister Rüdlinger.
8. Möskirch: Bürgermeister Emmert.
9. Heiligenberg: Bürger Rechtspracticant Rolle.
10. Radolphzell: Bürger Compost von Beuern.
11. Stetten: Bürger Rechtspracticant Burkhardt von Offenburg.
12. Stockach: Bürger Gulde.
13. Ueberlingen: Bürger Anwalt Zutt.
14. Villingen: Bürger Arzt Hoffmann.
15. Breisach: Bürgermeister Herbst.
16. Emmendingen: Bürger Wolfermann.
17. Ettenheim: Bürger Stehlin.
18. Freiburg (Stadt- und Landamt): Bürger Anwalt Heunisch.
19. Hornberg: Bürger Diaconus Gerwig.
20. Jestetten: Bürger Weishaar in Lottstetten.
21. Lörrach: Altbürgermeister Wenner.
22. Müllheim: Bürger Anwalt Reisky.
23. Schönau: Bürger Papierfabrikant Thoma in Todtnau.
24. Staufen: Bürger Arzt Naumeyer in Krotzingen.
25. Triberg: Bürger Anwalt Fackler.
26. Waldkirch: Bürger Joseph Reich von Buchholz.
27. Achern: Bürger Arzt Habich.

28. Baden: Bürger Anwalt Wolff.
29. Rheinbischofsheim: Bürger Hauß der Jüngere von Neufreistedt.
30. Bretten: Bürger Jakob Autenrieth.
31. Bruchsal: Bürger Adv. Friedmann.
32. Bühl: Bürger Apotheker Schlosser in Steinbach.
33. Carlsruhe (Stadt- und Landamt): Bürger Anwalt Ziegler.
34. Durlach: Bürger Arzt Reinhardt.
35. Eppingen: Bürger Rathschreiber Kirsch.
36. Ettlingen: Bürger Thiebauth.
37. Gengenbach: Bürger Hofer in Offenburg.
38. Gernsbach: Bürger Rathschreiber Weil.
39. Haslach: Bürger Rabenwirth Grieshaber.
40. Kork: Bürger Arzt Küchlin.
41. Lahr: Bürger Kaufmann Schubert.
42. Oberkirch: Bürger Kreuzwirth Geldreich.
43. Offenburg: Bürger Volk.
44. Pforzheim: Bürger Herrer.
45. Rastadt: Bürger Advocat Grether.
46. Adelsheim: Bürgermeister Burkhardt.
47. Tauberbischofsheim: Bürger Advokat Kräutler.
48. Borberg: Bürgermeister Henrici.
49. Eberbach: Bürger Theodor Frei.
50. Heidelberg: Bürger Gallus Mayer.
51. Ladenburg: Bürger May aus Heidelberg.
52. Mannheim: Bürger Fr. Löwenhaupt.
53. Mosbach: Bürger Anwalt Latterner.
54. Neckargemünd: Bürger Kaufmann Rasp in Heidelberg.
55. Philippsburg: Bürger Schanzlin.
56. Schwetzingen: Bürger Arzt Tiedemann.
57. Sinsheim: Bürger Speisser.
58. Walldürn: Bürger Arzt Lumpp zu Hardheim.
59. Weinheim: Bürger Herder.
60. Wertheim: Bürger Langgut.
61. Wiesloch: Bürger Apotheker Bronner der Jüngere.

Die fehlenden Commissäre werden im nächsten Regierungsblatte mitgetheilt.

Carlsruhe, den 18. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.

L. Brentano.

Vdt. K. Blind.

Dienstnachricht.

In Gemäßheit des Art. 28 des Bürgerwehrgesetzes wird der Bürger Philipp Becker zum obersten Befehlshaber aller Bürgerwehrmannschaften des Landes ernannt.

Carlsruhe, den 19. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.

Brentano.

Vdt. K. Blind.

Nr. XXXIII. (4.) 303

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 20. Mai 1849.

Inhalt.

1. Vollzugsverordnung zu dem Gesetze vom 17. Mai 1849, die Einführung einer constituirenden Versammlung betreffend. 2. Verordnung, die Ernennung der Wahlcommissäre betreffend. 3. An die Bürgerwehren des Landes. 4. Instruction für die Civilcommissäre.

Vollzugsverordnung.

Zu dem Gesetze vom 17. Mai 1849, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend.

Nach dem Decrete, die Auflösung der Kammern betreffend, vom 17. Mai 1849, und nach dem Gesetze, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend, von demselben Tage, (Regierungsblatt Nr. XXXI. (2) Seite 295 und 296) sind am 3. Juni dieses Jahres die Wahlen für die constituirende Versammlung gleichzeitig in ganz Baden vorzunehmen.

Es haben daher

1) sofort nach dem Erlasse dieser Verordnung und nach deren Erscheinen im Regierungsblatte, sämmtliche Ortsvorsteher des Landes eine Versammlung aller, nach Maaßgabe des angezogenen Wahlgesetzes Art. 1 stimmberechtigten Einwohner der betreffenden Orte durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen, in solchen das Wahlgesetz und gegenwärtige Verordnung gehörig bekannt zu machen und sodann von den erschienenen Stimmberechtigten sofort eine Wahlcommission ernennen zu lassen.

   Diese Wahlcommission soll, je nach der Größe des betreffenden Ortes, aus 3 bis 30 Mitgliedern bestehen.

2) Diese Wahlcommission tritt sofort zusammen und ernennt einen Vorsitzenden und einen, nach Befinden mehrere Schriftführer. Letzterer braucht nicht aus der Mitte der Wahlcommission genommen zu werden.

3) Die Wahlen zum Vorsteher und Schriftführer können eben so wenig als die Wahlen in die Wahlcommission abgelehnt werden.

4) Die Wahlcommission jeden Ortes hat in geeigneter Weise die am 3. Juni 1849 stattfindende Wahlhandlung vorzubereiten. Besonders ist darauf zu sehen, daß kein Stimmberechtigter unnöthig belästigt werde.

5) Am 3. Juni 1849 hat die Wahlcommission von Vormittags 6 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und von Nachmittags 1 Uhr bis Abends 7 Uhr die nach Art. 5 des Gesetzes vom 17. Mai 1849 einzurichtende Stimmenabgabe geschehen zu lassen.

Die Wahl wird in der Weise vorgenommen, daß jeder Wähler persönlich einen zusammengelegten Stimmzettel der Wahlcommission übergiebt, welche denselben in ein hierzu bestimmtes verschlossenes Gefäß wirft.

6) Nach Ablauf der siebenten Abendstunde wird die Stimmenabgabe geschlossen und das zur Aufnahme der Zettel bestimmte Gefäß nach gehörigem Verschluß und versiegelt in Gewahrsam gebracht.

7) Am 4. Juni 1849 Vormittags um 9 Uhr ist die Stimmenzählung von jeder Wahlcommission öffentlich vorzunehmen.

Die Wahlcommission ist befugt, sich Wahlgehülfen zu ernennen.

8) Sofort nach beendigter Stimmenzählung ist das Resultat der Abstimmung auf ortsübliche Weise in der Gemeinde bekannt zu machen.

9) Sowohl über die Stimmenabgabe als über die Stimmenzählung ist ein Protokoll aufzunehmen. Ersteres muß die Namen der Abstimmenden enthalten.

10) Sämmtliche Wahlakten sind an den für jeden Wahlbezirk zu ernennenden Wahlcommissär sofort einzusenden, nachdem vorher die Wahlzettel vernichtet worden sind.

11) Der Bezirkswahlcommissär stellt die Stimmen, welche in den einzelnen Wahlabtheilungen abgegeben worden sind, zusammen, ermittelt auf diese Weise, wer gewählt ist, und macht dies sowohl dem Gewählten, als der Vollzugsbehörde, letzterer unter Beifügung aller Wahlacten, bekannt.

Dies muß spätestens bis zum 6. Juni 1849 geschehen.

12) Alle Zweifel gegen die Stimmberechtigung und das Wahlverfahren entscheidet in erster Instanz die betreffende Wahlcommission, in zweiter Instanz die constituirende Versammlung selbst.

Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die constituirende Versammlung.

Carlsruhe, den 19. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.

L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

Verordnung.

Die Ernennung der Wahlcommissäre betreffend.

Nach Ansicht des Gesetzes, die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend, vom 17. Mai 1849, und nach Ansicht der der Verordnung vom 26. April 1848 (Regierungsblatt Nr. XXVIII., Seite 130 folgende) beigefügten Uebersicht der Wahlbezirke werden folgende Bürger Badens als Wahlcommissäre ernannt:

Für den I. Wahlbezirk Bürger Vanotti, Arzt in Constanz.
" " II. " Bürger Ganter, Pfarrer in Möskirch.

Für den III. Wahlbezirk Bürger Gerwig, Diaconus in Hornberg.
" " IV. " Bürger Torrent, Anwalt in Freiburg.
" " V. " Bürger Wenner, Altbürgermeister in Lörrach.
" " VI. " Bürger Franz Joseph Faller, Fabrikant in Todtnau.
" " VII. " Bürger Faller, Anwalt in Freiburg.
" " VIII. " Bürger Kiefer, Kaufmann in Emmendingen.
" " IX. " Bürger Stählin, Anwalt in Ettenheim.
" " X. " Bürger Ree, Bürgermeister in Offenburg.
" " XI. " Bürger Habich, Arzt in Achern.
" " XII. " Bürger Wolff, Anwalt in Baden.
" " XIII. " Bürger Ziegler, Anwalt in Karlsruhe.
" " XIV. " Bürger Kraft, Bürgermeister in Durlach.
" " XV. " Bürger Würth, Assessor in Bruchsal.
" " XVI. " Bürger Heinrich Hoff, Buchhändler in Mannheim.
" " XVII. " Bürger Winter, Bürgermeister in Heidelberg.
" " XVIII. " Bürger Grether, Amtsrevisor in Neckarbischofsheim.
" " XIX. " Bürger Burkhardt, Bürgermeister in Borberg.
" " XX. " Bürger Kräutler, Anwalt in Tauberbischofsheim.

Genannte Bürger haben sich den ihnen hierdurch übertragenen Functionen unweigerlich zu unterziehen.

Carlsruhe, 19. Mai 1849.

Die Vollziehungs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

An die Bürgerwehren des Landes.

Nachdem der Landesausschuß in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, einen Oberbefehlshaber sämmtlicher Bürgerwehren des Landes zu ernennen und hiermit den Minister des Innern zu beauftragen, habe ich den Bürger Philipp Becker, früher zu Biel, jetzt in Carlsruhe wohnhaft, hiezu ernannt und setze hievon die Bürgerwehren des Landes mit der Aufforderung in Kenntniß, sich durch ihre Commandanten mit dem ernannten obersten Befehlshaber sogleich in Verbindung zu setzen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde:
L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

XXXIII.

Instruction für die Civilcommissäre.

Den Civilcommissären werden nachstehende Functionen übertragen:

1. Die Ueberwachung der Beamten ihres Bezirks, hinsichtlich ihrer politischen Wirksamkeit. Sobald sie Machinationen gegen die jetzige Regierung und die Freiheitsbestrebungen des badischen Volkes entdecken, oder wenn solche ihre Wirksamkeit zu lähmen suchen, haben sie solche alsbald ihrer Funktionen zu entheben und provisorisch für die Besorgung ihres Dienstes Vorsorge zu treffen, bis vom Landesausschuß hierüber definitiv verfügt ist. Gleiches gilt hinsichtlich der Gensdarmerie und Gemeindebeamten.
2. Die Beschützung der Beamten gegenüber dem Volke, wo dieses sich für frühere Unbilden selbst rächen will, oder überhaupt Selbsthülfe und Gewaltthätigkeiten zu besorgen sind.
3. Die oberste Vorsorge über Sicherheit des Eigenthums und der Person. Zu diesem Behufe haben sie zur Bildung von Sicherheitsausschüssen aufzufordern, mit so umfassenden Vollmachten, als den Umständen angemessen ist. Mit diesen Sicherheitsausschüssen setzt sich der Civilcommissär in directe Verbindung und erhält so die oberste Leitung des ganzen Bezirks in die Hände.
4. Die Leitung des ganzen Bürgerwehrwesens mit der Verfügungsgewalt über alle Bürgerwehren des Bezirks, in welcher Beziehung derselbe unter dem obersten Befehlshaber sämmtlicher Bürgerwehren des Landes steht.
5. Aus den Sicherheitsausschüssen sind Wehrausschüsse zu wählen, welche die Leitung des Wehrwesens in der Gemeinde ausüben, unter Oberleitung des Civilcommissärs. Die Offiziere der Bürgerwehr sind Mitglieder des Wehrausschusses.
6. Dem Sicherheitsausschuß und Wehrausschuß gegenüber bildet der Gemeinderath die vollziehende Gewalt. Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden entscheidet der Civilcommissär.
7. Sobald es der Civilcommissär im öffentlichen Interesse für nothwendig findet, kann er die öffentlichen Cassen vorübergehend mit Beschlag belegen.
8. In jeder Gemeinde ist ein Estafettendienst einzurichten, welcher dem Civilcommissär unbedingt zu Dienste steht. Sein Aufhören ordnet der Civilcommissär an.
9. Dem Civilcommissär steht ein Schriftführer zur Seite, welcher die Ausfertigungen besorgt. Außer in wichtigen Fällen genügt die einfache Constatirung des Thatbestandes und die getroffene Verfügung. Entscheidungsgründe sind nirgends anzuführen nothwendig.
10. Der Verkehr geschieht nach Unten und Oben unmittelbar.

Karlsruhe, den 19. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde:

L. Brentano.

Vdt. Karl Blind.

Nr. XXXIV. (5.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 23. Mai 1849.

Inhalt.

Aufruf an die unter der früheren Regierung außer Dienst gesetzten Officiere. Bekanntmachungen: Die Erhebung von Geldern aus öffentlichen Cassen betreffend. Die Befreiung der Militärarbeiter vom Bürgerwehrdienste betreffend. Die Ernennung eines Obercommissärs für den Oberrheinkreis betreffend. Die Abgabe von Waffen an die Gemeinden betreffend. Die Ertheilung von Freikarten für die Eisenbahn an die Wehrmänner betreffend. — Dienstnachricht.

Aufruf.

Sämmtliche Officiere, welche unter der früheren Regierung außer Dienst gesetzt wurden und Willens sind, die Freiheit und die Rechte des Volkes zu verfechten, werden aufgefordert, sich sogleich beim Kriegsministerium unter Angabe ihrer früheren Dienstverhältnisse und ihres Alters zu melden.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Des Kriegsministers Stellvertreter.
Mersy, Oberstlieutenant.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung von Geldern aus öffentlichen Cassen betreffend.

Nach einer Verfügung des Landesausschusses vom Heutigen haben die Civilcommissäre und Sicherheitsausschüsse nur in Folge besonderer Ermächtigung des Ministeriums der Finanzen Gelder bei den öffentlichen Kassen zu erheben.

Indem wir hievon die Civilcommissäre und Sicherheitsausschüsse in Kenntniß setzen, befehlen wir den Verrechnern öffentlicher Kassen, bei Vermeidung eigener Haftbarkeit, ohne solche schriftliche Ermächtigung keine Gelder auszubezahlen.

Carlsruhe, den 20. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. K. Blind.

Die Befreiung der Militärarbeiter vom Bürgerwehrdienste betreffend.

Mißverständnissen vorzubeugen und jede nachtheilige Stockung in den militärischen Arbeiten zu verhüten, wird allen betreffenden Militär- und Civilbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die sämmtlichen Militär-Arbeiter von dem Dienste in der Bürgerwehr bis auf Weiteres befreit sind.

Carlsruhe, den 21. Mai 1849.

In Abwesenheit des Kriegsministers Stellvertreter:

Schnauffer,
Lieutenant im Generalstab.

Die Ernennung eines Obercommissärs für den Oberrheinkreis betreffend.

Nachdem der Landesausschuß durch Beschluß vom Heutigen den Bürger Emil Barbo in Emmendingen zu seinem Mitgliede ernannt und einberufen hat, wird an dessen Stelle der seitherige Civilcommissär von Freiburg, Bürger Heunisch, zugleich zum Obercommissär des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 21. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.
Brentano.

Vdt. Hug, Schriftführer.

Die Abgabe von Waffen an die Gemeinden betreffend.

Auf sämmtliche Gesuche um Waffen, welche in jüngster Zeit beim Landesausschusse einkamen, wird hierdurch erwiedert, daß denselben im Augenblick nicht Genüge geleistet werden kann. In acht bis vierzehn Tagen hoffen wir jedoch sämmtliche Gemeinden mit den erforderlichen Waffen versorgen zu können.

Carlsruhe, 21. Mai 1849.

Der Landesausschuß.
Für die Kriegsabtheilung.
G. Struve.

Vdt. A. Wolf.

Die Ertheilung von Freikarten für die Eisenbahn an die Wehrmänner betreffend.

Es ist sofort ein Bureau zu errichten, von welchem die Freikarten für die Eisenbahn an alle Wehrmänner zu ertheilen sind, welche auf höheren Befehl in der Richtung unserer Eisenbahn sich zu bewegen haben.

Diejenigen Wehrmänner, welche an anderen Orten als hier die Eisenbahn zu besteigen wünschen, haben sich an die Civilcommissäre der betreffenden Aemter zu wenden.

Die Civilcommissäre haben Sorge zu tragen, daß an jedem Stationsplatze sich Jemand befindet, welcher diese Wehrmannsfreikarten austheilt.

Diese Verfügung wird hierdurch den Wehrmännern und den Civilcommissären zur Nachachtung mitgetheilt.

Karlsruhe, den 21. Mai 1849.

Der Landesausschuß.
Für die Kriegsabtheilung:
G. Struve.

Vdt. A. Wolf.

Dienstnachricht.

Durch Beschluß der Vollziehungsbehörde des Ministeriums des Innern vom 21. Mai ist Oberamtmann Dreyer in Blumenfeld zum provisorischen Director der Regierung des Seekreises ernannt.

Digitized by Google

Nr. XXXV. (6.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 24. Mai 1849.

Inhalt.

Oeffentliche Aufforderung: Die Anstellung und Entlassung von Beamten betreffend. Bekanntmachungen: Die Ernennung von Civilcommissären betreffend. Die Ernennung eines Wahlcommissärs betreffend. Die Verbreitung der Regierungsblätter betreffend. Den Eingangszoll auf Munition betreffend. Die Einlieferung der dem badischen Militär angehörigen Pferde betreffend. Die Entschuldigung vom Kriegsdienste im ersten Aufgebot wegen Untauglichkeit und andern Umständen betr. Dienstnachrichten. Dienstledigung.

Oeffentliche Aufforderung.

Die Anstellung und Entlassung von Beamten betreffend.

Durch den Landesausschuß für Baden sind wir beauftragt, volksfeindliche Beamte von ihren Stellen zu entfernen. Die deßfallsigen Anträge der Volksbehörden mehren sich bedeutend und ebenso kommen viele Entlassungsgesuche von Beamten ein, auf deren Entfernung keinerlei Anträge bis jetzt vorliegen.

Da wir im Augenblicke noch nicht in der Lage sind, die geeigneten Männer zur Wiederbesetzung solcher Stellen zu kennen, so fordern wir auf:

1) alle Diejenigen, welche bereit sind, unter der jetzigen Regierung ihre Kräfte dem Vaterlande zu widmen, sich in schriftlichen Eingaben hier anzumelden;
2) die Volksbehörden, namentlich Civilcommissäre, mit Anträgen auf Entfernung von Beamten zugleich Vorschläge behufs der Wiederbesetzung der Stellen zu machen.

Dabei wird bemerkt, daß solche Entfernungen sowohl als Anstellungen nur provisorisch geschehen können.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.

L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Bekanntmachungen.

Die Ernennung von Civilcommissären betreffend.

Durch Beschluß vom 21., 22. und 23. Mai wurden folgende Civilcommissäre ernannt:

Bürger Gastwirth Carl Sommer in Ladenburg für den Amtsbezirk Ladenburg an die Stelle des verhinderten Bürgers May aus Heidelberg;

Bürger Schilling in Neuſtadt für den Amtsbezirk Neuſtadt;

Bürger Stigler in Haslach für den Amtsbezirk Haslach an die Stelle des verhinderten Bürgers Grieshaber;

Bürger Burkhardt in Wolfach für den Amtsbezirk Wolfach an die Stelle des Bürgers Stigler;

Bürger Carl Söhner in Hollerbach für den Amtsbezirk Buchen;

Bürger Arzt Kreuzer in Bruchſal für den Amtsbezirk Bretten an die Stelle des Bürgers Autenrieth;

Bürger Rathſchreiber Stölker in Gengenbach für den Amtsbezirk Gengenbach an die Stelle des verhinderten Bürgers Hofer von Offenburg.

Carlsruhe, 23. Mai 1849.

Die Vollziehungs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Die Ernennung eines Wahlcommiſſärs betreffend.

Durch Beſchluß vom 22. Mai iſt Bürger Heinrich Feder in Bruchſal an die Stelle des verhinderten Bürgers Würth zum Wahlcommiſſär für den 15. Wahlbezirk behufs der Einberufung einer conſtituirenden Verſammlung ernannt worden.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Die Verbreitung der Regierungsblätter betreffend.

Sämmtliche Civilcommiſſäre des Landes werden angewieſen, für unverzügliche Verbreitung der Regierungsblätter in ihren Bezirken Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.
Brentano.

Vdt. Zipp.

Den Eingangszoll auf Munition betreffend.

Nachträglich zu der Verfügung vom 16. d. M., den Eingangszoll auf Waffen betreffend, Regierungsblatt Nr. XXX. (2), wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch für Munition aller Art, welche zum Zwecke der allgemeinen Volksbewaffnung in Baden eingeführt wird, Zollfreiheit stattfindet, wenn und in so fern von dem Civilcommissär des betreffenden Bezirkes bescheinigt wird, daß die Einfuhr zu dem oben bemerkten Zwecke geschieht. Gleiche Bescheinigung muß hinfort auch hinsichtlich der Waffeneinfuhren beigebracht werden, für welche Eingangszollfreiheit in Anspruch genommen wird.

Karlsruhe, den 22. Mai 1849.

Für das Finanzministerium.

Im Namen der Vollzugsbehörde:

Goegg.

Vdt. Poppen.

Die Einlieferung der dem badischen Militär angehörigen Pferde betreffend.

Laut Beschluß von heute werden sämmtliche Gemeinden aufgefordert, alle dem badischen Militär angehörigen Pferde, in deren Besitz sie sich befinden, unverzüglich zur Verfügung des Kriegsministeriums nach Carlsruhe zu verbringen.

Karlsruhe, den 23. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

Für die Kriegsabtheilung:

G. Struve.

Vdt. A. Wolf.

Die Entschuldigung vom Kriegsdienste im ersten Aufgebot wegen Untauglichkeit und andern Umständen betr.

1. Die Entschuldigung der Untauglichkeit zum Dienst im ersten Aufgebot ist gerade so zu behandeln, wie früher;

   Die Entscheidung darüber steht den betreffenden Civilcommissären zu, unter Zuzug der Physicate.
2. Die Frage, ob Jemand wegen anderer Umstände entschuldigt sei, den Kriegsdienst im ersten Aufgebot zu leisten, soll von den Bezirksbehörden untersucht und erledigt werden.

Im Falle zwei Söhne Kriegsdienste thun, soll der dritte Sohn entschuldigt sein; es bleibt dann der Familie überlassen, zu bestimmen, welcher der Söhne entschuldigt sei.

Carlsruhe, 23. Mai 1849.

Der Landesausschuß.
Für die Kriegsabtheilung.
G. Struve.

Vdt. A. Wolf.

Dienstnachrichten.

Unterm Heutigen wurde folgenden seitherigen badischen Officieren, nachdem sie auf ihr Ehrenwort versichert haben, Nichts gegen den Landesausschuß und seine Anordnungen zu unternehmen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Militärdienste ertheilt:

dem Major v. Sponeck vom dritten Infanterie-Regiment;
dem Hauptmann, Grafen v. Sponeck vom ersten Infanterie-Regiment;
dem Hauptmann Eichrodt von der Artillerie;
dem Oberlieutenant August Hoffmann vom 3. Infanterie-Regiment;
dem Oberlieutenant Rochlitz bei der Artillerie;
dem Oberlieutenant Franz v. Reischach vom ersten Regiment;
dem Oberlieutenant Müller daselbst;
dem Lieutenant Fülling bei der Artillerie, und
dem Lieutenant Ludwig v. Seutter vom ersten Regiment;

ferner erhielten die nachgesuchte Entlassung:

der Regierungsrath v. Kageneck zu Freiburg, so wie
der zweite Beamte Dill bei dem Bezirksamt Gernsbach, und dafür wurde
der Oberamtsassessor v. Wänker in Rastatt zum Dienstverweser bei jenem Bezirksamt ernannt.

Dienstledigung.

Die katholische Stadtpfarrei Ueberlingen ist durch Ableben des Geistlichen Raths und Pfarrers Wocheler mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2,400 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung von drei Vicaren haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Nr. XXXVI. (7.) 315

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 25. Mai 1849.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend. Aufforderung an sämmtliche Civilcommissäre. An Deutschlands Krieger. An die badischen Krieger. Bekanntmachungen: Die provisorische Besetzung der Regierung des Seekreises betreffend. Die Ernennung eines Civilcommissärs für den Bezirk Ladenburg betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Eintheilung der Einsteller in die Volkswehr betreffend. Die Vorschüsse zur Equipirung der neu ernannten Officiere betreffend. — Dienstnachrichten. — Berichtigung.

Provisorisches Gesetz.

Abänderungen der Gemeindeordnung betreffend.

Der Landesausschuß für Baden hat in seiner Sitzung vom 22. d. M. folgendes provisorisches Gesetz erlassen:

Art. 1.

Im §. 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung wurden die Worte: „und der Erstere wird von der Staatsbehörde bestätigt," und die Bestimmung unter Ziff. 2: „die Versagung der Bestätigung kann nur von der Mittelbehörde nach collegialischer Berathung beschlossen werden" gestrichen.

Art. 2.

Im §. 40 f. der Gemeindeordnung, Absatz 1, werden die Worte „nicht nur" und „außer denselben auch die Wahlen des Bürgermeisters, der Gemeinderäthe und des kleinen Ausschusses" gestrichen.

Art. 3.

Einer besonderen Verpflichtung der erwählten Gemeindebeamten bedarf es nicht.

Art. 4.

Die jetzt bestehenden Gemeinderäthe sollen aufgelöst und durch eine andere Wahl erneuert werden.

Art. 5.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Indem wir dieses Gesetz hiermit veröffentlichen, verordnen wir zu dessen Vollzug:

§. 1.

Die sämmtlichen Gemeinderäthe sind durch sofortige Wahlen zu erneuern.

§. 2.

Bis zur Vornahme dieser Neuwahlen haben die seitherigen Bürgermeister und Gemeinderäthe ihre Stellen zu bekleiden.

Nur wo eine für die öffentliche Ordnung bedrohliche Erbitterung gegen einzelne Bürgermeister oder Gemeinderäthe sich kund gibt, haben die Civilcommissäre die Gemeinden sogleich zu versammeln und nach deren Anhörung provisorisch bis zur ordnungsmäßigen Neuwahl Bürgermeister und Gemeinderäthe zu ernennen und einzusetzen.

§. 3.

Die Aemter werden beauftragt, die Wahlen der Bürgermeister ihres Bezirkes unverzüglich nach Maaßgabe des obigen Gesetzes einzuleiten.

§. 4.

Alsbald nach geschehener Neuwahl der Bürgermeister ist von dem Letzteren die Wahl der Gemeinderäthe nach Vorschrift des Gesetzes vorzunehmen.

§. 5.

Die Wahlen sind nach den Vorschriften der Wahlordnung vom 1. Juni 1832, jedoch mit der Aenderung vorzunehmen, daß statt der im §. 23 daselbst vorgeschriebenen Oeffentlichkeit auch die Wahl der Gemeinderäthe nach §. 40 b. der Gemeindeordnung durch geheime Stimmgebung zu geschehen hat.

§. 6.

Die Civilcommissäre haben darüber zu wachen, daß die Erneuerung der Gemeindebehörden nach dieser Anordnung in Vollzug gesetzt wird.

Carlsruhe, den 24. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.

L. Brentano.

Vdt. Zipp.

An sämmtliche Civilcommissäre.

Nach der Verordnung vom 18. d. M., Regierungsblatt Nr. 32, sind alle Vollmachten von Civilcommissären, welche nicht specielle Aufträge erhalten haben und sich durch einen vom Landesausschusse oder der Vollzugsbehörde unterzeichnete Urkunde hierüber auszuweisen vermögen, erloschen. Wir sind bei Ernennung der Civilcommissäre von der Ansicht ausgegangen, daß nur solche Männer hierzu bestimmt werden sollen, welche das Vertrauen der Bürger des Bezirkes besitzen und von denen erwartet werden kann, daß sie Alles aufbieten, um der jetzigen Regierung das Vertrauen des Landes zu erwerben und zu erhalten. Von verschiedenen Seiten gehen uns

Anzeigen zu, daß Einzelne der seither ernannten Civilcommissäre auf den Grund der nun erloschenen Vollmachten Befehle ertheilen, und eine Mißstimmung unter den Bürgern hervorrufen. Wir fordern daher sämmtliche Civilcommissäre auf, dafür zu sorgen, daß solchen Eigenmächtigkeiten ein Ziel gesetzt werde. Ebenso ist uns die Anzeige gemacht worden, daß von verschiedenen Staats- und Gemeindebeamten zur Nichtanerkennung des Landesausschusses und der von ihm eingesetzten Behörden aufgefordert werde. So sehr wir bemüht sind, in der schweren Zeit der Aufregung alle Rücksichten, welche die Humanität und die Achtung gegentheiliger Ueberzeugung gebietet, walten zu lassen, so können wir doch offene Auflehnung gegen die vom Volke eingesetzte Regierung aus nahe liegenden Gründen nicht dulden und fordern daher die Civilcommissäre auf, mit aller Strenge gegen Diejenigen einzuschreiten, welche es versuchen, durch Aufreizung gegen die jetzt bestehende Regierung den Bürgerkrieg zu entflammen und die bis jetzt aufrecht erhaltene Ordnung zu vernichten. Ueber die in einzelnen Fällen getroffenen Anordnungen ist jedes Mal sogleich ein umfassender Bericht zu erstatten.

Carlsruhe, den 24. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.
Brentano.

Vdt. Zipp.

An sämmtliche Civilcommissäre.

Dieselben werden hiermit angewiesen, die Regierungsblätter bei der nächsten Postbehörde zu bestellen und aus ihrem Aversum zu bezahlen.

Carlsruhe, den 24. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

An Deutschlands Krieger!

Der blutdürstige, verrätherische Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, welcher sich in den Märztagen 1848 vor den Leichen der von ihm gemordeten Bürger beugte, nachdem er vom Volke besiegt worden war, erhebt sein Haupt jetzt wieder stolzer als jemals. Der Freiheit Deutschlands hat er den Krieg auf Tod und Leben erklärt; die Reichsverfassung hat er mit Füßen getreten. Schon büßten die Sachsen schwer für ihre Verfassungstreue, auch Rheinpreußen und das südliche

Deutschland sollen durch preußische Waffen niedergehalten werden. Derselbe König, welcher seinem Volke auf die blutigste Weise wiederholt die Treue gebrochen, verlangt von seinen Soldaten Treue und blinden Gehorsam.

Soldaten, deutsche Brüder! Die Zeiten des blinden Gehorsams gegenüber einem blutdürstigen Tyrannen sind vorüber. Bürger und Soldaten sind zum Bewußtsein ihrer ewigen und unveräußerlichen Rechte gelangt. Das badische Heer hat dem gesammten Soldatenstande Europa's ein großartiges Beispiel gegeben. Es hat einmüthig erklärt, das Blut seiner Väter und Brüder nicht vergießen zu wollen, sich nicht gebrauchen zu lassen zum Schergen der Tyrannei. Das badische Heer hat aus seinen Reihen diejenigen Führer entfernt, welche die Rechte des Volkes mit dem Schwerte in der Hand bekämpften, und an deren Stelle Offiziere erwählt, welche bereit sind, Volk und Soldatenstand zu einem großen Bunde der Freiheit zu vereinigen.

Soldaten, deutsche Brüder! Folget dem hochherzigen Beispiele des badischen Heeres. Höret auf, das Volk, dem ihr mit den heiligsten Banden der Natur angehört, zu bekämpfen; duldet nicht in eurer Mitte die Feinde des Volkes, welche auch die eurigen sind! Höret nicht auf die Stimme eines blutdürstigen und verrätherischen Königs, höret auf die Stimme des Volkes: zerbrecht euer Joch und mit diesem zugleich die Ketten des deutschen Vaterlandes!

Karlsruhe, den 21. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Bannwarth, Cordel, Damm, Degen, Fickler, Happel, Henneka, Hoff, Junghanns, Kiefer, Rehmann, Richter, Ritter, Rotteck, Stay, Steinmetz, Struve, Thiebauth, Werner Werenwag, Ziegler.

Die Vollzugsbehörde.

Brentano, Peter, Goegg, Eichfeld.

Badische Krieger!

Ihr habt dem gesammten Volke Deutschlands und allen Heeren Europa's ein großartiges Beispiel gegeben. Ihr habt das Joch zerbrochen, das seit Jahrhunderten auf dem Soldatenstande lastete. Ihr habt Euch selbst befreit vom unerträglichen Drucke und zu gleicher Zeit dem gesammten deutschen Volke die Bahn der Freiheit gebrochen. Das Vaterland ist Euch zu tiefem Danke verpflichtet. Doch ist nur der erste Schritt gethan, um zu einem freien, einigen und großen Deutschland zu gelangen.

Der Preußenkönig zieht seine Truppen zusammen, um auch im südlichen Deutschland, wie im Norden, die Freiheit zu erdrücken.

Bald schon kann der Kampf mit dem Tyrannen beginnen. Der Sieg wird unser sein, wenn zu der Begeisterung für Freiheit, Recht und Vaterland, welche Euere männlichen Herzen durchglüht,

die festgeschlossene Ordnung hinzutritt, welche keinem Stande mehr Noth thut, als dem Stande der Krieger.

Das alte Joch des blinden Gehorsams stolzen Führern gegenüber ist auf immer gebrochen. Allein der selbstbewußte Gehorsam gegenüber den freigewählten Männern des Vertrauens bildet die nothwendige Voraussetzung militärischer Ordnung.

Soldaten, deutsche Brüder! Nur durch genaue Beobachtung militärischer Ordnung kann der Krieger seine hohe Aufgabe erfüllen.

Soldaten! Ihr werdet die Schmähungen, welche die Feinde der Freiheit gegen Euch, wie gegen uns ausstreuen, durch die That widerlegen. Wie Ihr groß waret im Kampfe gegen Euere und unsere gemeinschaftlichen Feinde, so werdet Ihr auch groß sein nach errungenem ersten Siege durch treue Pflichterfüllung. Ein begeistertes, wohlgeordnetes Freiheitsheer ist unüberwindlich.

Karlsruhe, den 21. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

Bannwarth, Cordel, Damm, Degen, Fickler, Happel, Hennecka, Hoff, Junghanns, Kiefer, Rehmann, Richter, Ritter, Rotteck, Stay, Steinmetz, Struve, Thiebauth, Torrent, Werner, Wernwag, Ziegler.

Die Vollziehungs-Behörde.

Brentano, Peter, Goegg, Eichfeld.

Die provisorische Besetzung der Regierung des Seekreises betreffend.

Nachdem die Mitglieder der Seekreisregierung dem Kreisausschuß in Konstanz erklärt haben, daß sie ihre Stellen niederlegen, sind auf den Antrag des gedachten Ausschusses, im Einverständniß mit dem Bezirks- und Sicherheitsausschuß, Oberamtmann Dreyer von Blumenfeld, Rechtspracticant Gustav Rotteck in Möskirch, Amtsverweser Eckert in Hüfingen und Oberrevisor Strohmeyer in Constanz zu provisorischen Mitgliedern der Seekreisregierung ernannt worden. Dieselben werden sich unter dem Vorsitze des Oberamtmanns Dreyer sogleich constituiren und es auf diese Weise möglich machen, daß die Geschäfte ohne weitere Unterbrechung ihren Fortgang nehmen.

Carlsruhe, den 22. Mai 1849.

Die Vollzugs-Behörde.

L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Die Ernennung eines Civilcommissärs für den Bezirk Ladenburg betreffend.

An die Stelle des verhinderten Civilcommissärs Bürgers Sommer in Ladenburg wird Bürger Hirschwirth Ludwig Witz von Ilvesheim zum Civilcommissär für den Bezirk Ladenburg, mit Hinweisung auf die Verordnung vom 18. und die Instruction vom 19. d. M. der Regierungsblätter ernannt.

Carlsruhe, den 24. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector.
Brunner.

Vdt. Laiblein.

Es haben nämlich gestiftet:

eine Ungenannte zur Anschaffung eines Velums in die Kirche zu Pfohren 25 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Nepomuk Bukle von Eigeltingen in den Ortsarmenfond zu Aach 100 fl.;

der in Rielasingen verstorbene Pfarrer Lorenz Sauter zum Schul- und Armenfond in Arlen 200 fl.;

derselbe zum Schul- und Armenfond in Rielasingen 4,450 fl. 53 kr.;

die in Basel verstorbene Franziska Bernhard von Gundelwangen zum Schulfond in Gundelwangen 25 fl.;

der verstorbene Lehrer Johann Ganter in Klustern in den Schulfond daselbst 300 fl.;

die gleichfalls verstorbene Maria Eva Hahn von da in denselben Fond 300 fl.;

eine Person, welche nicht genannt sein will, zum Armenfond in Ueberauchen 20 fl.;

Se. Durchl. der Herr Fürst Carl Egon zu Fürstenberg, zur Anschaffung nöthiger Kirchenerfordernisse in die neue Kirche zu Dürrheim 55 fl.;

von den Bewohnern der Ludwigssaline in Dürrheim in die Kirche daselbst:

a. eine versilberte Lampe im Werthe von 50 fl.;

b. drei neue Altartücher mit Spitzen im Werthe zu 20 fl.;

c. zwei Stickarbeiten zum Betstuhl, gewerthet zu 3 fl. 30 kr.;

Athanas Reichmann von Dürrheim in eben diese Kirche einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 1 fl. 40 kr.;

Kunigunde Restle von Maurach in den Armenfond zu Oberuldingen 60 fl., mit der Bestimmung, daß die vierprocentigen Zinse hieraus alljährlich unter die Armen von Oberuldingen, welche der Abhaltung des Jahrestags dieser Stifterin beiwohnen, vertheilt werden sollen;

eine Person, welche nicht genannt sein will, in die Kirche zu Beuern, Amts Heiligenberg, vier silberplattirte Lichtstöcke im Werthe zu 24 fl.;

die Wittwe des Georg Martin zu Behla in den Todtencapellenfond St. Ottilia zu Hausenvorwald 50 fl.;

der in Constanz verstorbene Revisor Salzmann in das Carls-Krankenhaus zu Donaueschingen 300 fl.;

Mathias Moser von Unterkirnach, zur Reparatur der beiden Seitenaltäre in der Kirche daselbst 200 fl.;

Pfarrer Haslach in Langenrain zum Armenfond in Dettingen 280 fl. 25 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Unterkirnach ein Gemälde, Christi Geburt vorstellend, im Werthe von 33 fl.;

die in Augsburg verstorbene Josepha Singer von Ueberlingen in die Pfarrkirche des letzteren Orts ein Gemälde von Rubens, Mariä Himmelfahrt darstellend;

Johann Flaig von Niedereschach, zur Anschaffung zweier Albums und Unterhaltung einer brennenden Kerze an Sonn- und Festtagen vor dem Muttergottesaltar in der Kirche daselbst 60 fl.

Die Eintheilung der Einsteller in die Volkswehr betreffend.

Einem Erlaß des regierenden Landesausschusses vom Heutigen zufolge „sind diejenigen Bürger, deren Einsteher sich im Dienst befinden, an das Ende des zweiten Aufgebots zu stellen.“

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Carlsruhe, den 22. Mai 1849.

Des Kriegsministers Stellvertreter.
Mersy, Oberstlieutenant.

Vdt. Elsenhans.

Die Vorschüsse zur Equipirung der neu ernannten Officiere betreffend.

Sämmtliche Commandos werden ermächtigt, den neu ernannten Officieren behufs deren Equipirung verhältnißmäßige Vorschüsse gegen später zu machende Abzüge aus den resp. Regiments- und

Corpscassen zu leisten. Denjenigen Officieren, welche als Einsteher zu ihren gegenwärtigen Stellen ernannt wurden, ist die betreffende Summe vom Einstandscapital auszufolgen.

Carlsruhe, den 22. Mai 1849.

Des Kriegsministers Stellvertreter
A. Mersy, Oberstlieutenant.

Vdt. Eisenhans.

Dienstnachrichten.

Der Landesausschuß hat unter dem 22. d. M. beschlossen, den Staatsrath Mathy sofort seines Dienstes zu entsetzen.

Aus dem badischen Staatsdienste sind entlassen worden:
Geheimer Regierungsrath Frommherz in Constanz;
Regierungsrath v. Friedrich daselbst;
Regierungsrath Manz daselbst;
Regierungsrath Eisenlohr daselbst;
Regierungsassessor Götzmann daselbst;
Domänenverwalter Cavallo in Radolfszell;
Oberamtmann Fiser in Constanz;
Amtsassessor Graf von Hennin daselbst;
Bezirksamtmann Hübsch in Stühlingen;
Pfarrer Eberlin in Wiesloch;
Domänenverwalter Sachs in Wiesloch, und
Oberamtmann Bleibimhaus daselbst.

Durch Beschluß des Landesausschusses ist Generalstabsarzt Dr. Maier mit Anerkennung seiner langjährigen, dem Vaterlande geleisteten treuen Dienste in Ruhestand versetzt;

Dr. Karl Hecker, Professor der Chirurgie zu Freiburg, zum Generalstabsarzt ernannt;

Regimentsarzt Dr. Welcker, nach Beschluß des Landesausschusses, mit dem Auftrag zur einstweiligen Leitung des Militär-Sanitätswesens bis zum Eintreffen des zum Generalstabsarzte ernannten Dr. Hecker betraut.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. XXXII. (3), Seite 302, Spalte 2, oberste Zeile, soll es heißen: „Bürgermeister Burkhardt in Adelsheim.“

Nr. XXXVII. (8.) 323

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 26. Mai 1849.

Inhalt.

Verordnung, die Niederschlagung der politischen Untersuchungen betreffend. Dienstnachrichten. Dienstledigung.

Verordnung.

Die Niederschlagung der politischen Untersuchungen betreffend.

Nach Ansicht des vom Landesausschusse unterm 13. Mai 1849 erlassenen Decretes, die Freilassung der politischen Gefangenen betreffend;

in Erwägung, daß hierdurch nicht blos alle wegen sogenannter politischer Vergehen erlassenen Strafurtheile mit allen ihren gesetzlichen Folgen für aufgehoben, sondern auch alle wegen der gleichen Vergehen eingeleiteten Untersuchungen für niedergeschlagen erklärt sind;

in Erwägung, daß in dem jetzigen Drange des Augenblickes nur durch die möglichste Einfachheit in der Besorgung der öffentlichen Geschäfte den an uns gemachten Anforderungen entsprochen werden kann, daher in den meisten Fällen die Verfügungen der regierenden Behörde nur durch öffentliche Bekanntmachungen vollzogen werden können, wird verfügt:

1) alle Beschlagnahmen auf das Vermögen flüchtiger, wegen politischer Vergehen angeklagter Bürger sind aufgehoben.
2) Alle Cautionen, welche für Freilassung aus dem Untersuchungsverhafte von solchen Angeschuldigten oder für dieselben von dritten Personen geleistet worden sind, sollen sogleich zurück gegeben werden.
3) Alle diessfallsigen Untersuchungskosten sind niedergeschlagen und dürfen an die bereits Verurtheilten nicht angefordert werden.

Voranstehendes ist von allen denjenigen Beamten, welche es angeht, sogleich in Vollzug zu setzen.

Carlsruhe, 22. Mai 1849.

Die Vollziehungs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Dienſtnachrichten.

Folgenden Officieren wurde, nachdem ſie auf ihr Ehrenwort verſprochen haben, nichts gegen den Landesausſchuß und ſeine Anordnungen zu unternehmen, die nachgeſuchte Entlaſſung ertheilt:

dem Hauptmann Louis vom 1. Regiment;
dem Hauptmann Götz vom 1. Regiment;
dem Hauptmann Grafen v. Sponeck vom 1. Regiment;
dem Hauptmann v. Beck vom 1. Regiment;
dem Hauptmann v. Degenfeld vom 1. Regiment;
dem Oberlieutenant v. Fiſcher vom 1. Regiment;
dem Lieutenant Rayle bei der Artillerie-Brigade und
dem Oberlieutenant Henking vom 1. Regiment;
ſodann wurde Hauptmann Brickel von der Artillerie-Brigade zum Major ernannt.

Dienſterledigung.

Durch den Tod des Pfarrers Salzer iſt die evangeliſche Pfarrei Langenſteinbach, Decanats Durlach, mit einem Competenzanſchlag von 727 fl. 7 kr., worauf eine vom neuen Pfarrer zu zahlende Schuld von 55 fl. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen nach beſtehender Vorſchrift beim evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Nr. XXXVIII. (9.) 325

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 27. Mai 1849.

Inhalt.

Aufforderung. Bekanntmachungen der Ministerien des Innern und des Kriegs: 1. Verschiedene Ernennungen betreffend. 2. Die provisorische Anstellung der neu ernannten Beamten betreffend.

Aufforderung.

Mit jedem Tage enthüllen sich deutlicher die Umtriebe unserer Gegner; mit jedem Tage häuft sich ihre Schuld.

Mehrere Officiere, welche den Eid auf die Reichsverfassung und die Anordnungen des Landesausschusses geleistet haben, sind heimlich aus ihren Garnisonen entwichen. Ihre Absichten können nicht zweifelhaft sein; sie schmieden Verrath gegen die Sache des Volkes.

Andere, die mit ihrem Mannesworte gelobt haben, keine feindselige Handlung gegen unsere Bewegung unternehmen zu wollen, Andere, denen selbst die Verpflichtung auflegt, sich nach Niederlegung ihrer Stelle unter das erste Aufgebot der Volkswehr einreihen zu lassen, befinden sich außerhalb Badens, verabreden sich mit unseren Feinden und treffen Anstalten zu unserer Bekämpfung. Sie brandmarken sich selber als ehrlose Menschen, als strafwürdige Volksverräther.

Wir fordern jede Behörde, die mit uns für die deutsche Sache einsteht, in- und außerhalb unseres Landes auf, zur Vernichtung der treulosen Pläne dieser Menschen nach Kräften beizutragen, auf dieselben zu fahnden, und im Falle ihrer Habhaftwerdung sie an die betreffende Stelle abliefern zu wollen.

Carlsruhe, den 26. Mai 1849.

Der Landesausschuß.

Kriegssenat:

Struve, Peter, Ziegler, Cordel, Stark, Henecka.

Bekanntmachungen der Miniſterien des Innern und des Kriegs,

verſchiedene Ernennungen betreffend.

In der heutigen Sitzung der Wehrcommiſſion, welche wir aus den Mitgliedern des Landesausſchuſſes: Brentano, Peter, Struve und Sigel, mit der unumſchränkteſten Vollmacht, alle diejenigen Anordnungen zu treffen, welche die außerordentliche Lage des Vaterlandes erheiſcht, gemacht haben, wurden nachſtehende Beſchlüſſe gefaßt:

1. Major Sigel wird zum Oberbefehlshaber der Neckararmee und ſämmtlicher badiſchen Truppen, ſowohl der Volkswehr als des ſtehenden Heeres mit unumſchränkter Vollmacht ernannt;

2. Oberſt Eichfeld wird zum Commandeur des Leibregiments ernannt;

3. Reichstagsabgeordneter Raveaux wird als Civilcommiſſär dem Oberbefehlshaber Sigel beigegeben;

4. der Reichstagsabgeordnete Julius Fröbel wird zum Bevollmächtigten des badiſchen Volkes bei dem Landesausſchuß von Rheinbaiern ernannt;

5. Hauptmann Mayerhofer wird zum Stellvertreter des Kriegsminiſters hierſelbſt ernannt.

Die erforderlichen Vollmachten ſind ſofort auszuſtellen und von den Mitgliedern der Wehrcommiſſion zu unterzeichnen.

Wir theilen Ihnen dieſe Beſchlüſſe zur Nachricht mit dem Anhange mit, daß den Betreffenden von dieſen Beſchlüſſen bereits die erforderlichen Zufertigungen ertheilt worden ſind.

Karlsruhe, den 25. Mai 1849.

J. Fickler. L. Degen. H. Hoff. Thiebauth. Barbo. G. Struve. Peter.
L. Brentano. Stark.

Frech, Schriftführer.

Die proviſoriſche Anſtellung der neu ernannten Staatsbeamten betreffend.

Um Mißverſtändniſſen vorzubeugen, wird bekannt gemacht, daß alle in den letzten vierzehn Tagen geſchehenen Anſtellungen und alle diejenigen, die noch ertheilt werden, nur proviſoriſch ſind, d. h. nur ſo lang gelten, bis durch die conſtituirende Verſammlung mit der Regierungsform auch alle anderen organiſchen Staatseinrichtungen geordnet ſind.

Nachricht hiervon namentlich an die Civilcommiſſäre!

Carlsruhe, 26. Mai 1849.

Der Landesausſchuß.

Für die Kriegsabtheilung.
G. Struve.

Vdt. A. Wolf.

Nr. XXXIX. (10.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 30. Mai 1849.

Inhalt.

Aufruf an das Volk in Baden. Aufruf an die Bewohner der Länder Baden und Pfalz. Aufruf an die Civilcommissäre des regierenden Landesausschusses für Baden. Organisation der Volkswehr betr. Bekanntmachungen: Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für 1849 betreffend. Freiwillige patriotische Beiträge. Dienstnachricht. Todesfall.

An das Volk in Baden.

Mitbürger! Der schwere Druck, welcher seit langer Zeit auf dem Volke lastete, muß demselben abgenommen werden. Die obersten Behörden des Landes sind eifrig damit beschäftigt, die der konstituirenden Versammlung vorzulegenden Gesetzesentwürfe auszuarbeiten, durch welche eine durchgreifende Erleichterung des Volkes in's Leben gerufen werden soll. Allein bis eine neue bessere Ordnung der Dinge eingeführt sein wird, bedarf der Staat der bisher ausgeschriebenen Abgaben, um seine Bedürfnisse befriedigen zu können. Er bedarf ihrer um so mehr, je großartiger die Rüstungen sind, welche wir machen müssen, um den Angriffen der verbündeten Tyrannen Deutschlands die Spitze bieten zu können.

Wir fordern alle Diejenigen, welche dem Staate Abgaben zu leisten haben, so wie Diejenigen, welche dem Staate Steuerrückstände schulden, auf, so rasch als möglich die schuldigen Abgaben zu bezahlen. Ohne Geld kann kein Krieg geführt, ja nicht einmal eine Kriegsrüstung begonnen werden. Wer es gut meint mit der Sache des Volkes, wird daher gerne bereit sein, durch pünktliche Zahlung der rückständigen und der in der nächsten Zeit fällig werdenden Steuern der Sache der Freiheit seine Unterstützung zu gewähren. Diejenigen aber, welche der Sache der Freiheit feindlich gesinnt sind und, um ihr Verlegenheit zu bereiten, ihre Pflichten dem Staate gegenüber nicht erfüllen, mögen erwarten, daß die volle Strenge des Gesetzes sie treffen werde.

Voraussichtlich wird der Kampf der Völker gegen ihre Tyrannen große Opfer erheischen, wir müssen daher alle unsere Mittel zu Rath halten, um im Stande zu sein, einen nachhaltigen Kampf mit den Unterdrückern Deutschlands zu kämpfen. Wir fordern demnach alle Freunde des Vaterlandes auf, das Vermögen des Staates und namentlich die Staatswaldungen, welche in neuerer Zeit hier und da gelitten haben, unter ihren Schutz zu nehmen. Wir werden siegreich hervorgehen aus dem Kampfe unserer Zeit, wenn jeder Bürger in seinem Kreise und in seinem Berufe seine Pflicht treu erfüllt.

Die Bürgermeister werden aufgefordert, diesen Theil des Regierungsblattes in ihren Gemeinden sogleich zu verkünden.

Carlsruhe, 28. Mai 1849.

Der regierende Landesausschuß.
Die Vollziehungs-Behörde.
L. Brentano.

Vdt. Zipp.

Aufruf.

Bewohner der Länder Baden und Pfalz!

Mitbürger! Brüder!

Der neueste, der schwärzeste Verrath, verübt an dem guten deutschen Volke, von treulosen deutschen Fürsten; die Haltung dieser verblendeten Tyrannen, die, eben im Begriffe, mit bethörten Söldnermassen sich auf uns zu stürzen, unsere Rechte, unsere Freiheit mit Vernichtung bedrohen, sie zwingen uns zu Anstrengungen der Abwehr, die kein anderes Maaß kennen dürfen, als die äußersten Grenzen unserer Kräfte.

Die Organisation dieser Abwehrmittel wird Euch heute noch durch das Regierungsblatt verkündet.

Die unerbittliche Nothwendigkeit, das Vertrauen in Eure Vaterlandsliebe, in Eure Bürgertugend müssen die Größe der Opfer rechtfertigen, welche die Ausführung dieser Organisation des Volksheeres gebietet.

Darum auf! wer ein Herz hat für Freiheit und für sein Vaterland! Auf! wem es Ernst ist, durch persönlichen Wehrdienst, durch Anschaffung von Waffen, Kriegsbedarf, von Geld oder Geldeswerth der schwer bedrohten Freiheit zu Hülfe zu eilen!

Bewohner der Länder Baden und Pfalz! In dem grimmigen Kampfe, der jetzt entbrennt, werden wir nicht allein stehen; wir werden von unseren Bruderstämmen nicht verlassen seyn. Ja! das Unternehmen wird uns gelingen, wenn der rechte Geist uns beseelt, wenn Alle nach ihren Kräften Hand anlegen. Mögen die Männer, im Hinblick auf den Heldensinn anderer in unseren Tagen um die Freiheit ringenden Völker bedenken, daß die Stunde gekommen ist, sich als treue Söhne des großen Deutschlands zu bewähren; daß es jetzt gilt, jenen Muth und jene Kraft zu erproben, die allein im Stande sind, unsere Familien und Nachkommen vor einem Zustande der Entwürdigung und des Unglücks zu bewahren; mögen die Jünglinge es nicht vergessen, daß vor Allen sie es sind, auf deren glühenden Eifer, auf deren todesmuthige Hingebung das hart bedrängte Deutschland zählt: und Ihr, deutsche Frauen und Jungfrauen, deren Gewalt über die Männerherzen eben so gerecht als mächtig ist, Ihr werdet — wir täuschen uns nicht —

keinen Augenblick säumen, durch Eueren hochsinnigen Zuspruch unseren Entschlüssen die rechte Weihe und das rechte Feuer zu geben.

Und nun rasch an's Werk! Muthig zusammengegriffen und standhaft ausgehalten! Wenn wir uns des Sieges würdig zeigen, wird der gerechte Gott — so vertrauen wir fest — unserer heiligen Sache den Sieg verleihen!

Carlsruhe, den 28. Mai 1849.

Der regierende Landesausschuß.

Die Vollzugsbehörde.

L. Brentano.

Vdt. Zipp.

An die Civil-Commissäre des regierenden Landesausschusses für Baden!

Bürger!

Bei der gegenwärtigen revolutionären Uebergangsperiode, welche zu einem wahrhaft freien, den Wohlstand des Bürgers befördernden Zustande führen soll, ist es eine gewisse Schwierigkeit für die regierende Landesbehörde, eines Theils einen geordneten Geschäftsgang in allen Verwaltungszweigen zu erhalten, anderntheils sich diejenigen Geldmittel zu verschaffen, welche zu den außerordentlichen, durch den neuen Zustand hervorgerufenen Staatsausgaben und zur Deckung der durch die vorige Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten absolut nothwendig sind.

Allein gerade ein geordneter Staatshaushalt, ein durchweg geregelter Geschäftsgang ist es vor Allem, welche dem Staat den Credit verleihen, welche ihm die Beischaffung der nöthigen Mittel erleichtern und ihn dadurch stark machen, um mit dauerndem Erfolge eine segensreiche Reform vornehmen zu können.

Wir machen daher die Bürger Civilcommissäre zur Nachachtung auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Soll unter keinerlei Bedingung durch unmittelbares Einschreiten des betreffenden Civilcommissärs ein Verwaltungs- oder Cassenbeamter von seiner Stelle entsetzt werden, ehe über den Sachverhalt an das diesseitige Ministerium Bericht erstattet, beziehungsweise Beweise zur Rechtfertigung der beantragten Entsetzung geliefert wurden. Das Ministerium wird dann eine gerechte Entscheidung zu geben suchen und die etwa nöthig gewordene Dienstentlassung oder Versetzung selbst vornehmen.

2. Werden die Civilcommissäre die Bürger des Landes belehren, daß die gegenwärtige Regierung ihr Versprechen, die Steuerlast durch ein gerechtes Steuersystem und durch Einschränkung der bisherigen Staatsausgaben zu erleichtern, halten wird, daß wir die betreffenden Gesetzesvorlagen hierzu jetzt schon vorbereiteten und der am 10. k. M. zusammentretenden constituirenden Versammlung zur Genehmigung vorlegen werden; die Commissäre werden aber auch die Bürger aufmerksam machen, daß im gegenwärtigen Augenblicke außerordentliche Mittel erforderlich sind, um unsere glorreiche Revolution zu Ende zu führen, was vorzüglich dadurch geschieht, daß wir so lange eine imposante Volkswehrmacht erhalten, als auswärtige Feinde uns zu erdrücken, uns die selbst genommenen Freiheiten zu rauben drohen. Wenn die Bürger des Landes gewissenhaft die von der früheren Regierung schon festgesetzten Steuern bezahlen, werden wir den Anforderungen an die Staatscasse Genüge leisten können. Es werden daher die Civilcommissäre uns und dem Lande einen großen Dienst erweisen, wenn sie die Bürger über den wahren Sachverhalt aufklären und dieselben anspornen, für den Augenblick, in welchem für lange Zeit das Wohl und die Freiheit, die ganze Zukunft Badens, ja Deutschlands entweder geschaffen wird oder verloren geht, kein Opfer zu scheuen.

Ganz Deutschland schaut heute auf Baden. Wir Badener wollen aber auch dem ganzen Deutschland zeigen, daß wir der an uns gestellten großen Aufgabe würdig und stark genug sind, dieselbe zu lösen.

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Für das Finanzministerium.
Im Namen der Executivcommission.
Goegg.

Vdt. Poppen.

Die Organisation der Volkswehr betreffend.

Der Landesausschuß, Kriegssenat, beschließt auf den Antrag des Kriegsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Die bewaffnete Macht des oberrheinischen Kriegsbundes besteht aus allen waffenfähigen Männern von Baden und der überrheinischen Pfalz; sie führt den Namen:

„Volkswehr des oberrheinischen Kriegsbundes."

§. 2.

Das Betreffniß der überrheinischen Pfalz an dem beweglichen Theile der Volkswehr wird, vorbehaltlich späterer Ausgleichung, auf fünfundzwanzig Tausend Mann bestimmt.

Ueber die Aufstellung der Reserve werden besondere Verfügungen nachfolgen.

§. 3.

Das erste Aufgebot besteht aus der unverheiratheten waffenfähigen Mannschaft der verbündeten Länder vom 18. bis einschließlich 30. Jahre; und allen Freiwilligen.

§. 4.

Alle waffenfähigen Männer ohne Unterschied, welche nach §. 3 vom ersten Aufgebot ausgenommen sind, so wie alle waffenfähigen Männer vom 30. bis 40. Lebensjahr, bilden das zweite Aufgebot.

Beide Aufgebote haben die Bestimmung der Vertheidigung und des Angriffs, und bilden deßhalb den beweglichen Theil des Volksheeres.

§. 5.

Alle waffenfähigen Männer vom 40. bis 50. Jahre mit Einschluß der Freiwilligen eines höheren Alters bilden das dritte Aufgebot.

Dasselbe hat die Bestimmung der Vertheidigung im Innern, und ist in so fern als Besatzungsheer zu betrachten.

§. 6.

Da die Zeitverhältnisse eine schnelle Ausrüstung des ersten Aufgebots nothwendig machen, so wird bestimmt, daß alles Kriegsmaterial und alle Waffen der beim ersten Aufgebot nicht eingetheilten Bürger hiezu verwendet werden.

Die Gemeinden und Bürger, welche sich bereits Waffen angeschafft haben, sollen dafür bald möglichst die Entschädigung nach deren Werth aus der Staatscasse erhalten.

§. 7.

Die bewaffnete Macht, welche bisher die Linie oder das stehende Heer ausmachte, ist von heute an ein Bestandtheil der Volkswehr, und wird als der bereiteste, theils zum Unterricht und zur Einübung der übrigen Bestandtheile der Volkswehr, theils unmittelbar zu den Operationen gegen unsere Feinde verwendet.

§. 8.

Die Wahl der Officiere bis zum Hauptmann einschließlich geschieht direct durch die Wehrmänner der Compagnie, und zwar mittelst geheimer Abstimmung unter Beizug zweier Urkundspersonen.

§. 9.

Die Stabsofficiere ernennt die Regierung.

§. 10.

Die Adjutanten werden von dem betreffenden Befehlshaber gewählt.

§. 11.

Zum Zwecke einer einheitlichen Organisation des Unterrichts und der Einübung wird das Land in Wehrkreise und Wehrbezirke eingetheilt.

Die Wehrkreise sind:

I. der Seekreis,
II. der Oberrheinkreis,
III. der Mittelrheinkreis,
IV. der Unterrheinkreis,
V. der Pfalzkreis.

Die Wehrbezirke sind die bestehenden Amtsbezirke, beziehungsweise die Cantone.

Die Sammelplätze sind in der Regel die Hauptorte des Amtsbezirks oder Cantons.

§. 12.

Die seitherige Eintheilung in Compagnien, Bataillone und Regimenter wird beibehalten.

Die Compagnie des neu zu bildenden Volksheer's besteht, ausschließlich der Officiere, aus Einhundert fünfzig Mann.

Sie hat zwei Officiere, nämlich einen Hauptmann und einen Leitmann.

Das Bataillon besteht aus vier Compagnien, und zählt somit ohne die Officiere Sechshundert Mann.

Es wird befehligt durch einen berittenen Hauptmann mit Majorsauszeichnung.

Drei Bataillone bilden ein Regiment, welches unter dem Befehle eines Regimentsobersten steht.

Eine höhere Abtheilung bildet die Brigade, welche mindestens aus zwei Regimentern besteht, sie wird durch einen Brigadeobersten befehligt.

Diesen Militärkörpern werden die nöthigen Specialwaffen beigegeben.

§. 13.

Die Büchsenschützen bestehen aus Compagnieen zu 120 Mann. Sie können zu Bataillonen von 4 Compagnieen je nach dem Zwecke verwendet werden.

§. 14.

Das Volksheer führt die deutsche Fahne schwarz, roth, gold.

Der Wehrmann trägt am linken Arm eine schwarz-roth-goldene Binde. Unteroffiziere tragen sie um den rechten Arm. Die Offiziere tragen eine schwarz-roth-goldene Schärpe um die Hüfte.

§. 15.

Die Kleidung soll aus einem einfachen blauen Waffenrocke von Tuch bestehen, mit kurzen Schößen, aufrecht stehendem Kragen und einer Reihe Knöpfen; ferner aus einer einfach gearbeiteten Bickelhaube. Auch soll jeder Wehrmann mit einem Tornister, einer Patrontasche, die mit einem Gürtel um den Leib befestigt wird, und mit einem Mantel oder Teppich versehen sein.

§. 16.

Da vorderhand der Staat nicht in der Lage ist, nach der Vorschrift im §. 15 den einzelnen Wehrmännern die Kleidung unentgeldlich zu liefern, so haben wir diese Vorschrift gegeben, damit

nach und nach eine gleichmäßige Kleidung des Volksheeres zu Stande komme. Es werden daher die Wehrmänner, welche sich selbst zu equipiren vermögen, andurch aufgefordert, sich nach dieser Vorschrift zu richten.

§. 17.

Bei demjenigen Theile des Volksheeres, welches bisher die Linie bildete, bleibt die Bewaffnung dieselbe wie früher; bei den neu gebildeten Bataillonen besteht sie aus einer Muskete, und wo möglich einem Faschinenmesser oder Säbel.

Wo Schußgewehre durchaus fehlen, sollen Sensen angeschafft werden.

Karlsruhe, den 28. Mai 1849.

Im Namen des Landesausschusses.

Der Kriegssenat:

Struve, Peter, Cordel, Henecka.

Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für 1849 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840 (Regierungsblatt Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 6. August d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens sechs Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer späteren Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Brunner.

Vdt. Laiblein.

Freiwillige patriotische Beiträge.

	Transport	120 fl. 13 kr.
Aus der Gemeinde	Hoffenheim	60 „ — „
„ „ „	Stollhofen	29 „ 42 „
„ „ „	Hausach	57 „ 23 „
„ „ „	Kippenheim	120 „ 3 „
„ „ „	Baden	777 „ 53 „
	Summe	1,165 fl. 14 kr.

Im Namen des badischen Volkes sprechen wir hiermit den hochherzigen Gebern den Dank aus.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Für das Finanzministerium.
Im Namen der Executivcommission:
Goegg.

Vdt. Poppen.

Dienstnachricht.

Durch Beschluß des regierenden Landesausschusses vom 22. d. M. ist der Bürger Reininger zum provisorischen Stadtcommandanten für Carlsruhe ernannt und zugleich zum Oberlieutenant vorgerückt.

Der Oberbefehlshaber der badischen Volkswehr hat den Auftrag, denselben in seinen Functionen zu unterstützen.

Todesfall.

Gestorben ist:
am 10. Mai 1849
der Regierungsrath von Adelsheim in Mannheim.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Frankfurt, Mittwoch den 13. Juni 1849.

Inhalt.

Bekanntmachung. Die deutſche Nationalverſammlung betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da der unlängſt von Frankfurt nach Stuttgart übergeſiedelte Theil der Nationalverſammlung durch eben dieſe Ueberſiedelung die Grundlage der Berufung und des rechtlichen Daſeins der Nationalverſammlung ſelbſt aufgegeben, und jener Reſt der Verſammlung ſeitdem überdieß offen den Weg des Aufruhrs eingeſchlagen hat, ſo vermögen Wir in demſelben die deutſche Nationalverſammlung nicht mehr anzuerkennen, und indem Wir dieſes hierdurch erklären, betrachten Wir zugleich die Vollmachten der dabei noch befindlichen badiſchen Abgeordneten als erloſchen.

Beſchloſſen im Großherzoglichen Staatsminiſterium zu Mainz, den 12. Juni 1849.

Leopold.

Kläber. Stengel.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Frankfurt, Sonntag den 24. Juni 1849.

Inhalt.

Dienstnachrichten. Bekanntmachung des Kriegszustandes und Standrechts.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, durch höchste Entschließung vom 16. d. M. den Oberstlieutenant Freiherrn August von Roggenbach, unter gleichzeitiger Beförderung zum Obersten, zum Präsidenten des Kriegsministeriums, und ferner durch höchste Entschließung vom 21. d. M. den Staatsrath Regenauer zum Präsidenten des Finanzministeriums, den Geheimen Rath und Director des Wasser- und Straßenbaues Freiherrn von Marschall zum Staatsrath und Präsidenten des Ministeriums des Innern und den Vicekanzler des Oberhofgerichts Dr. Stabel zum Staatsrath und Präsidenten des Justizministeriums zu ernennen.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Bezug auf das provisorische Gesetz vom 9. d. M., Regierungsblatt Nr. **XXXII.**, den Kriegszustand und das Standrecht betreffend, erklären Wir, so weit solches nicht schon auf den Grund des §. 1 jenes Gesetzes durch die Militärcommandanten geschehen ist, andurch das ganze Großherzogthum in den Kriegszustand, und zwar mit allen in den §§. 1 — 6 des erwähnten Gesetzes aufgeführten Wirkungen.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 23. Juni 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 30. Juni 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen, betreffend: 1. Die Wiederherstellung der Amtsthätigkeit der geordneten Behörden und Beamten und die Ernennung außerordentlicher Landescommissäre zum Vollzuge. 2. Die Ernennung eines Generalcommissärs bei der im Großherzogthum operirenden Königlich Preußischen Armee. 3. Die Bevollmächtigung des Großherzogl. Staatsministeriums zur Leitung der Regierungsgeschäfte bis zur Rückkunft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. 4. Die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Angestellten, welche während der Dauer der revolutionären Gewalt ein mit den gegen den Großherzog beschworenen Pflichten unvereinbares Verhalten gezeigt haben. 5. Die Entlassung der von der revolutionären Gewalt gewählten Gemeindebeamten.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Unter Vorbehalt definitiver, zur Wiederherstellung und Befestigung der verfassungsmäßigen Ordnung im Großherzogthum erforderlicher Vorkehrungen sehen Wir Uns veranlaßt, vorläufig zu verordnen, wie folgt:

1. Sobald in einzelnen Bezirken des Landes die revolutionäre Gewalt gebrochen ist, haben die geordneten Behörden und Beamten ihre Stellen wieder einzunehmen und die ihnen zukommende Amtsthätigkeit wieder in vollem, nach den erhöhten Ansprüchen des Augenblicks gesteigerten Maaße eintreten zu lassen.

2. Bedienstete, die sich durch ihr Benehmen während der Revolutionszeit in eine solche Lage gebracht haben, daß sie auch nicht vorübergehend auf ihrer Stelle mehr geduldet werden können, sind provisorisch zu suspendiren und durch Andere provisorisch zu ersetzen, so weit dieß nicht durch die den Militärcommandanten beigegebenen Civilcommissäre bereits geschehen ist.

Auf Mitglieder von Mittelbehörden oder höheren Behörden ist übrigens diese Bestimmung nicht anwendbar.

3. Zum Vollzuge dieser Anordnungen ernennen Wir für jeden Kreis einen außerordentlichen Landescommissär, und zwar:

a. für den Unterrheinkreis:

Unseren Legationsrath Freiherrn von Reizenstein;

b. für den Mittelrheinkreis:

Unseren Staatsrath Freiherrn von Rüdt;

c. für den Oberrheinkreis:

Unseren Geheimen Rath und Regierungsdirector Freiherrn von Marschall.

Für den Seekreis behalten Wir Uns weitere Verfügung vor.

4. Die Landescommissäre sind befugt, zum Vollzuge der im Satze 2 enthaltenen Anordnungen für einzelne Bezirke besondere Bevollmächtigte aufzustellen.

Sie haben überdieß die Befugniß, die für den Kreis zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Verfügungen und Verbote, falls solche von den competenten Behörden nicht bereits erlassen sind, zu treffen und der Kreisregierung zum Vollzug zugehen zu lassen.

5. Die Landescommissäre werden von ihren Anordnungen dem Vorstande des betreffenden Ministeriums Anzeige machen. Sie stehen im Allgemeinen unter dem Vorstande des Ministeriums des Innern, mit dem sie in fortdauernder Geschäftsverbindung bleiben.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 26. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, Oberbefehlshaber der zur Zeit in dem Großherzogthum operirenden Königlich Preußischen Armee, einen Generalcommissär in der Person Unseres Geheimenraths Schaaff beizugeben. Derselbe hat in der angegebenen Eigenschaft nicht allein persönlich die nämlichen ausgedehnten Befugnisse auszuüben, welche den durch Unsere Verordnung vom Gestrigen ernannten Landescommissären und den schon früher den drei einzelnen Armeecorps zugetheilten Civilcommissären übertragen sind, sondern auch in dem Umfange dieser Competenz den gedachten Commissären Aufträge zu ertheilen und von ihnen Berichte zu fordern.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch Unſere Verfügung vom 26. d. M. iſt für die vorläufige Wiederherſtellung der verfaſſungsmäßigen Ordnung in den einzelnen Theilen des Großherzogthums Fürſorge getroffen. Es wird aber nunmehr auch nothwendig, die oberſte Leitung der Regierungsgeſchäfte nach dem Sitze Unſerer Centralſtellen zu übertragen.

Trotz Unſeres ſehnlichſten Wunſches werden Wir jedoch noch auf mehrere Tage verhindert ſein, in Unſere Reſidenz zurückzukehren. Wir beauftragen darum Unſer Staatsminiſterium, ſich alsbald dahin zu begeben und daſelbſt bis zu Unſerer Zurückkunft die Leitung der Regierungsgeſchäfte nach der von Uns empfangenen Vollmacht zu übernehmen.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Während der Dauer der revolutionären Gewalt haben ihr gegenüber manche Angeſtellte ein Verhalten gezeigt, welches mit den gegen Uns übernommenen und beſchworenen Pflichten ſo wenig vereinbar iſt, daß ihr Benehmen ein Aufgeben des dienſtlichen Verhältniſſes zu der rechtmäßigen Regierung als nothwendige Folge in ſich ſchließt.

Derartige mit oder ohne Staatsdienereigenſchaft Angeſtellte ſollen als aus Unſeren Dienſten ausgetreten angeſehen werden; und in ſo weit Wir Uns zu einer Wiederverwendung derſelben in Unſeren Dienſten bewogen finden ſollten, wird dieſe nur in der Uns angemeſſen erſcheinenden Weiſe, ohne Anerkennung eines Anſpruchs auf erworbene Rechte, erfolgen.

Gegen Kirchenbeamte, die ſich in ähnlichem Falle befinden, iſt unter Sperrung des Pfründegenuſſes in dem durch die Kirchenverfaſſung vorgeſchriebenen Wege einzuſchreiten.

Anwälte, Schriftverfaſſer und Practicanten, welche an der Empörung Theil genommen oder dieſelbe begünſtigt haben, ſind im Disciplinarwege ſtrengſtens zu verfolgen.

Indem Wir hierdurch weder dem Amte des Strafrichters vorgreifen, noch Denjenigen, die ſich in erworbenen Rechten gekränkt glauben, die Klage vor dem bürgerlichen Richter abſchneiden wollen, beauftragen Wir die Vorſtände Unſerer Miniſterien, das hiernach weiter Erforderliche einzuleiten.

Gegeben in Unſerem Staatsminiſterium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. Stengel. A. v. Roggenbach. von Marſchall. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs
Schunggart.

Digitized by Google

XXXV.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung,

daß alle von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen nichtig sind;

daß die Gemeindebeamten, während des Bestands und unter dem Einfluß derselben gewählt, vielfach Anhänger dieser Gewalt waren, von welchen sich eine ersprießliche Führung ihres Amtes nicht erwarten läßt;

daß aber eine schleunige Beruhigung des Landes nur bei einem einmüthigen Zusammenwirken aller Landesbehörden möglich wird;

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Die während der Dauer der revolutionären Herrschaft gewählten oder eingesetzten Gemeindebeamten treten sofort außer Dienst, und die vor dem Ausbruche des Aufstandes im Amt Gewesenen wieder an ihre Stelle.

Ausgenommen hievon sind diejenigen früheren Bürgermeister, Gemeinderäthe, Rathsschreiber, Gemeinderechner und andere Gemeindediener, welche sich an den hochverrätherischen Unternehmungen betheiligt haben. Diese sind in Gemäßheit des §. 21 der Gemeindeordnung ihres Dienstes enthoben.

§. 2.

Die Stellen der hiernach ihres Dienstes Enthobenen sind provisorisch wieder zu besetzen. Die Besetzung geschieht nach den betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung über die definitive Besetzung der Gemeindeämter.

§. 3.

Diese Stellvertretung dauert, wenn inzwischen die definitive Erledigung der Stelle durch Dienstentlassung, freiwilligen Austritt oder Tod erfolgen sollte, bis zur nächsten regelmäßigen Wahl.

§. 4.

Als Stellvertreter ist Niemand zuzulassen, der sich bei den hochverrätherischen Unternehmungen betheiligt hat.

Wird demungeachtet ein solcher als Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt, so ernennt die Kreisregierung statt seiner den Dienstverweser und bestimmt dessen Gehalt aus Mitteln der Gemeinde.

Sie kann den von ihr Ernannten ermächtigen, auf Kosten der Gemeinde das zur wirksamen Durchführung seines Amtes nöthige Personal anzustellen und überhaupt die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, ohne der Kostenzahlung wegen an die Zustimmung des Gemeinderathes gebunden zu sein.

§. 5.

Auf Antrag des Bezirksamtes, und nach Einvernahme des Gemeinderathes und Ausschusses, kann die Kreisregierung auch solche, nicht unter dem §. 2 begriffene Gemeindebeamte entlassen, durch deren Mitwirkung eine geordnete, gerechte, jeder Parteiung fremd bleibende Dienstführung nach gegenwärtiger Lage der Verhältnisse nicht zu erwarten ist.

Auch in diesem Falle finden die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen auf die Ersatzwahl Anwendung.

Liefert diese rücksichtlich des Bürgermeisters kein den eben bezeichneten Absichten entsprechendes Ergebniß, so hat die Kreisregierung zur Bestellung eines Dienstverwesers die im §. 4 bezeichneten Befugnisse.

Gegeben in Unserem Staatsministerium zu Mainz, den 27. Juni 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Nr. XXXVI.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 5. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, die Eisenbahntaxe für Auswanderer betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für 1849 betreffend. Die Staatsprüfung der Mediziner betreffend. Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend. Die Ertheilung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den pensionirten Amtsrevisor Dr. Leist in Heidelberg betreffend. Die Genehmigung von Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Merian in Freiburg betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Die Erledigung des Meris'schen Freiplatzes in dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 1. Juli d. J.

die durch die höchste Entschließung vom 3. vorigen Monats ihrer Stellen enthobenen vormaligen Mitglieder des Staatsministeriums, Staatsminister von Dusch, Geheimer Rath Nebenius, Staatsrath Bekk und Staatsrath Hoffmann, vorläufig und bis zu anderweiter Wiederverwendung in den Ruhestand zu versetzen gnädigst gut gefunden.

Gemäß ertheilter Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird Geheimer Regierungsrath Fromherz nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 26. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XXXV., hiermit zum außerordentlichen Landescommissär für den Seekreis ernannt. Demselben bleibt dabei wie bisher die provisorische Verwaltung des Directoriums der Seekreisregierung übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Eisenbahntaxe für Auswanderer betreffend.

Durch höchste Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M., Nr. 1219, ist genehmigt worden, daß den Auswanderern bei Benützung der Eisenbahn in der dritten Classe

nur die Eisenbahnfahrtaxe der vierten Classe angerechnet und den Erwachsenen ein Freigewicht von zwei Zentnern und Kindern von 4 bis 12 Jahren ein solches von einem Zentner bewilligt werde.

Dies wird mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen mit dem weiteren Vollzug beauftragt ist.

Carlsruhe, den 7. Mai 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
J. A. d. M.
v. Kettner.

Vdt. Barbiche.

Die Dienstprüfung katholischer Geistlichen für 1849 betreffend.

Diejenigen Geistlichen, welche sich in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 10. April 1840 (Regierungsblatt Nr. X.) behufs ihrer definitiven Anstellung der am Montag den 6. August d. J. und den folgenden Tagen in Freiburg stattfindenden Concursprüfung unterziehen wollen, haben sich wenigstens 6 Wochen vorher und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung ihrer späteren Gesuche, unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, namentlich über die Zeit ihrer Ordination, ferner über eine wenigstens zweijährige Uebung in der Seelsorge und über ihren sittlichen Wandel bei dem katholischen Oberkirchenrath zu melden.

Carlsruhe, den 23. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector:
Brunner.

Vdt. Leiblein.

Die Staatsprüfung der Mediziner betreffend.

Nach der im Frühjahr 1849 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe haben Nachbenannte von der Sanitätscommission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Rudolph Maier, Wundarzt von Carlsruhe.
2. Anton Gutsch, Wund- und Hebarzt von Bruchsal.
3. Karl Mittermaier, Wundarzt von Heidelberg.
4. Alexander Ruschmann, Wund- und Hebarzt von Moos.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Herrmann Kieſer von Sulzburg.
2. Albert Schinzinger von Freiburg.
3. Guſtav Guttenberg von Hüfingen.
4. Friedrich Feyerlin von Conſtanz.
5. Wilhelm Buiſſon von Freiburg.
6. Joſef Hoffer, practiſcher Arzt in Bruchſal.
7. Auguſt Braun von Waldkirch.
8. Karl Süpfle, practiſcher Arzt von Carlsruhe.
9. Wilhelm Gebhard von Mittelſchefflenz.

C. Zur Ausübung der Geburtshilfe:

1. Herrmann Kieſer von Sulzburg.
2. Karl Mittermaier, Wundarzt von Heidelberg.
3. Joſeph Goller, practiſcher Arzt von Conſtanz.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Miniſterium des Innern.
Der Miniſterialdirector:
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

Die Prüfung der Ingenieur-Candidaten betreffend.

Die Ingenieur-Candidaten:

Ernſt Gerſtner von Carlsruhe,
Guſtav Lindenmeier von Pforzheim,
Jakob Schmitt von Heidelberg,
Karl von Göler von Carlsruhe,
Julius Cammerer von Berghauſen,

ſind nach ordnungsmäßig erſtandener Staatsprüfung unter die Zahl der Ingenieur-Practicanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Miniſterium des Innern.
Der Miniſterialdirector:
Brunner.

Vdt. Buiſſon.

Die Ertheilung des Schriftverfaſſungsrechts in Verwaltungsſachen an den penſionirten Amtsreviſor Dr. Leiſt in Heidelberg betreffend.

Dem penſionirten Amtsreviſor Dr. Leiſt in Heidelberg wurde durch Beſchluß vom Heutigen

das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen verliehen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. Juni 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector:
Brunner.

Vdt. Leiblein.

Die Genehmigung von Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian in Freiburg betreffend.

Den Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg

1. von 40,000 fl. zur Gründung eines Fonds für Zahlung von Hausmiethzinsen der Armen in Freiburg, und

2. von 4,000 fl. zur Auszahlung der jährlichen Zinsen an die Hausarmen daselbst,

wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dies zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector:
Brunner.

Vdt. Leiblein.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Mai 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector.
Brunner.

Vdt. Leiblein.

Es haben nämlich gestiftet:

eine Ungenannte zur Anschaffung eines Velums in die Kirche zu Pfohren 25 fl.;

die verstorbene Wittwe des Johann Nepomuk Bukle von Eigeltingen in den Ortsarmenfond zu Aach 100 fl.;

der in Rielasingen verstorbene Pfarrer Lorenz Sauter zum Schul- und Armenfond in Arlen 200 fl.;

derselbe zum Schul- und Armenfond in Rielasingen 4,450 fl. 53 kr.;

die in Basel verstorbene Franziska Bernhard von Gündelwangen zum Schulfond in Gündelwangen 25 fl.;

der verstorbene Lehrer Johann Ganter in Klustern in den Schulfond daselbst 300 fl.;

die gleichfalls verstorbene Maria Eva Hahn von da in denselben Fond 300 fl.;

eine Person, welche nicht genannt sein will, zum Armenfond in Ueberauchen 20 fl.;

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Carl Egon zu Fürstenberg, zur Anschaffung nöthiger Kirchenerfordernisse in die neue Kirche zu Dürrheim 55 fl.;

von den Bewohnern der Ludwigssaline in Dürrheim in die Kirche daselbst:

a. eine versilberte Lampe im Werthe von 50 fl.;

b. drei neue Altartücher mit Spitzen im Werthe zu 20 fl.;

c. zwei Stickarbeiten zum Betstuhl, gewerthet zu 3 fl. 30 kr.;

Athanas Reichmann von Dürrheim in eben diese Kirche einen kupfernen Weihwasserkessel im Werthe von 1 fl. 40 kr.;

Kunigunde Restle von Maurach in den Armenfond zu Oberuhldingen 60 fl., mit der Bestimmung, daß die vierprocentigen Zinse hieraus alljährlich unter die Armen von Oberuhldingen, welche der Abhaltung des Jahrestags dieser Stifterin beiwohnen, vertheilt werden sollen;

eine Person, welche nicht genannt sein will, in die Kirche zu Beuern, Amts Heiligenberg, vier silberplattirte Lichtstöcke im Werthe zu 24 fl.;

die Wittwe des Georg Martin zu Behla in den Todtencapellenfond St. Ottilia zu Hausenvorwald 50 fl.;

der in Constanz verstorbene Revisor Salzmann in das Carls-Krankenhaus zu Donaueschingen 300 fl.;

Mathias Moser von Unterkirnach, zur Reparatur der beiden Seitenaltäre in der Kirche daselbst 200 fl.;

Pfarrer Haslach in Langenrain zum Armenfond in Dettingen 280 fl. 25 kr.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Unterkirnach ein Gemälde, Christi Geburt vorstellend, im Werthe von 33 fl.;

die in Augsburg verstorbene Josepha Singer von Ueberlingen in die Pfarrkirche des letzteren Orts ein Gemälde von Rubens, Mariä Himmelfahrt darstellend;

Johann Flaig von Niedereschach, zur Anschaffung zweier Albens und Unterhaltung einer brennenden Kerze an Sonn- und Festtagen vor dem Muttergottesaltar in der Kirche daselbst 60 fl.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Brunner. Vdt. Leiblein.

Es haben gestiftet:

Benedikt Sailer und Mathias Raiser von Neuweier in die dortige Capelle 135 fl. zur Anschaffung einer Glocke; ferner

Georg Friedmann von Ulm in den dasigen Armenfond 300 fl.;

Paul Hausers Wittwe von Neusatz in die Kirche daselbst 50 fl. zur Anschaffung von Kerzen beim Muttergottesbilde;

Ein Ungenannter in eben diese Kirche zwei messingen-kupferne Leuchter im Werthanschlage zu 32 fl.;

Prinzessin Maria von Baden, verehelichte Marquise Douglas, in den Armenfond zu Baden 150 fl.;

Katharina Josts Ehefrau von Tiefenbronn in den dortigen Armenfond 50 fl. zur Unterstützung der Ortsarmen;

Diese in den Bruderschaftsfond daselbst 50 fl.;

Oberamtmann Bossis Wittwe zu Offenburg in den Armenfond zu Durbach 100 fl.;

Ein Ungenannter in die Schule zu Neuhausen 200 fl. zur Anschaffung von Schulrequisiten für arme Ortskinder aus dem Zinsenertrag;

Elisabetha Hubka von Mühlhausen dem Vereine zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder zu Karlsruhe 25 fl.;

Elisabetha Dolls Ehefrau zu Ibach in den dortigen Armenfond in zwei Vermächtnissen 150 fl. zur Unterstützung der Ortsarmen aus den Zinsen;

Katharina Braun von Maisach in den Armenfond daselbst 40 fl., und

Maria Anna Huber von da in denselben Armenfond 50 fl. nebst zweijährigen Zinsen hieraus, beide letztere Stiftungen zur Unterstützung der Ortsarmen aus dem Zinsenerträgnisse.

Die Genehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben vom katholischen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector.
Brunner.

Vdt. Bulsson.

Es haben gestiftet:

1. Professor Schuch am Gymnasium zu Donaueschingen dieser Anstalt eine Schenkung von 209 Bänden verschiedener Werke im angeblichen Werth von 52 fl. 8 kr.;

2. Ein Ungenannter an den unterrheinischen Pfarr-Interimsrevenüen-Hauptfond 400 fl. als Schenkung.

Die Erledigung des Meris'schen Freiplatzes an dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstiiut in Baden betr.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute zu Baden ist der von dem ehemaligen Stiftsdekan Joseph Franz Xaver von Meris gestiftete Freiplatz für eine geeignete Tochter von seiner aus drei Stollen bestehenden Verwandtschaft, und zwar diesesmal vorzugsweise für eine solche aus dem von Merhardischen oder zweiten Stollen erledigt.

Diejenigen Verwandten des Stifters, welche sich darum zu bewerben gedenken, haben sich an den Vorstand (Familienältesten) des von Merhardischen Stollens zu wenden, von welchem die Ernennung oder Präsentation eines stiftungsfähigen Subjectes zur landesherrlichen Genehmigung innerhalb 6 Wochen an den katholischen Oberkirchenrath einzusenden ist.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirector.

Brunner.

Vdt. Buisson.

Dienstledigungen.

Die katholische Stadtkaplanei zu Triberg wird zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Sie erträgt jährlich 457 fl. und, so lange kein Vikar in Triberg angestellt ist, weitere 100 fl. als Zulage; die Verpflichtung zur Aushilfe in der Seelsorge ist mit ihr verbunden. Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als dem erzbischöflichen Ordinariate nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Ueberlingen ist durch Ableben des geistlichen Raths und Pfarrers Wocheler mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2,400 fl., worauf die Verbindlichkeit zur Haltung von drei Vikaren haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Salzer ist die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, mit einem Competenzanschlag von 727 fl. 7 kr., worauf eine vom neuen Pfarrer zu zahlende Schuld von 55 fl. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach bestehender Vorschrift beim evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 10. Mai 1849:

der Regierungsrath von Adelsheim in Mannheim;

am 2. Juni d. J.:

der penſionirte Oberrechnungsrath Flad in Illenau.

Nr. XXXVII.

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 7. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchste landesherrliche Verordnung: Die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate Juni, Juli, August, September, October und November d. J. betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für 1848 betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahr 1845 betr.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate Juni, Juli, August, September, October und November d. J. betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 21. März d. J. (Regierungsblatt Seite 147), welches die Erhebung der directen und indirecten Steuern für die Monate April und Mai genehmigt; nach fernerer Ansicht des §. 62 der Verfassungsurkunde; in der Erwägung endlich, daß nach der Beraubung Unserer Staatscassen durch die hochverrätherische Partei im Lande die dringende Nothwendigkeit vorliegt, für die ordnungsmäßige Fortführung des Staatshaushaltes durch unverzügliche Beischaffung der nöthigen Mittel Sorge zu tragen, haben Wir nach Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen:

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den sechs Monaten Juni, Juli, August, „September, October und November d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seit„herigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben."

Gegeben zu Mainz, den 6. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse für das Jahr 1848 betr.

Die auf den Grund der Rechnungen vom 1. Januar bis mit 31. December 1848 gefertigte Uebersicht des Standes der allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 13. Juni 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector.

XXXVII.

Summarische Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, so wie des Vermögens- und Personalstandes des allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfonds für das Jahr 1848.

Betreff.	Kreis-Verrechnung zu								Gesammt-Betrag.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Einnahme.										
1. Staatszuschuß	2,000	—	2,000	—	2,330	9	2,000	—	8,330	9
2. Jahresbeiträge von Lehrergehalten	1,634	33	2,435	17	2,515	9	2,903	48	9,488	47
3. Aufnahms- u. Verbesserungstaxen	385	30	430	—	503	8	600	43	1,919	21
4. Beiträge von Orts- und Distrikts-Stiftungen	—	—	—	—	3	42	—	—	3	42
5. Kapitalzinse	2,209	30	2,964	3	3,681	41	1,181	5	10,036	19
6. Güterbestandzinse	—	—	14	—	8	15	—	—	22	15
7. Außerordentliche Einnahmen	—	—	10	42	35	33	14	42	1,858	39
Zuschuß aus dem Vermögensstock	—	—	—	—	—	—	1,797	42		
Summe.	6,229	33	7,854	2	9,077	37	8,498	—	31,659	12
B. Ausgabe.										
1. Wittwengehalte	1,994	17	5,265	16	6,562	1	5,770	28	19,592	2
2. Erziehungsbeiträge	421	38	804	21	737	36	1,197	5	3,160	40
3. Nahrungsgehalte	105	—	190	50	313	25	253	9	862	24
4. Nachlaß und Verlust an Revenüen	4	22	22	8	21	35	464	15	512	20
5. Gehalt des Verrechners	207	24	388	40	280	57	397	50	1,274	51
6. Gehalte der Bezirksheber	65	46	99	2	94	58	142	55	402	41
7. Bureaukosten des Verrechners	6	9	21	45	293	28	36	20	357	42
8. Revisionskostenbeiträge	74	48	107	23	127	44	190	34	500	29
9. Für Inventarienstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Staats- und Gemeindeabgaben	—	—	1	5	—	38	—	—	1	43
11. Außerordentliche Ausgaben	—	4	12	52	6	15	45	24	64	35
Summe.	2,879	28	6,913	22	8,438	37	8,498	—	26,729	27
Abschluß.										
Die Einnahmen betragen	6,229	33	7,854	2	9 077	37	8,498	—	31,659	12
Die Ausgaben betragen	2,879	28	6,913	22	8,438	37	8,498	—	26,729	27
Ueberschuß	3,350	5	940	40	639	—	—	—	4,929	45

Betreff.	Kreis-Verrechnung zu								Gesammt-Betrag.	
	Constanz.		Freiburg.		Ettlingen.		Mannheim.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
C. Vermögensstand.										
a. Rentirendes Vermögen.										
1. Liegenschaften	—	—	189	—	181	15	—	—	370	15
2. Activkapitalien	53,015	11	60,848	37	83,826	58	27,938	11	225,648	57
b. Nicht rentirendes Vermögen.										
3. Fahrnisse	8	48	105	52	8	48	53	42	177	10
4. Gefällrückstände	904	38	1,571	4	3,434	4	1,023	20	6,933	6
5. Vorschüsse	42	34	—	—	2,877	33	3	19	2,923	26
6. Kassenvorrath	1,810	47	1,316	1	1,312	46	1,228	49	5,668	23
Zusammen .	55,781	58	64,030	34	91,641	24	30,267	21	241,721	17
Schulden.										
Ausgabsreste	25	—	124	33	36	3	51	31	237	7
Rest reines Vermögen auf 31. Dezember 1848	55,756	58	63,906	1	91,605	21	30,215	50	241,484	10
Auf 31. Dezember 1847 betrug dasselbe	52,406	53	62,965	21	90,966	21	31,970	38	288,309	13
Mithin hat sich dasselbe im Jahr 1848 vermehrt um	3,350	5	940	40	639	—	—	—	—	—
Vermindert um	—	—	—	—	—	—	1,754	48	—	—
Im Ganzen also vermehrt um . .	—	—	—	—	—	—	—	—	3,174	57
Diese Vermehrung ist entstanden: durch die Einnahmsüberschüsse . .	3,350	5	940	40	639	—	—	—	4,929	45
mit Zurechnung:										
a. des Unterschiedes im Nominalwerthe zweier angekauften Eisenbahnobligationen	—	—	—	—	—	—	21	—	—	—
b. eines Abgangspostens an den Ausgabsresten	—	—	—	—	—	—	21	54	—	—
							42	54	42	54
									4,972	39
Mit Abrechnung dagegen eines wegen Unzulänglichkeit der Einnahme zur Bestreitung der Ausgaben aus dem Vermögensstocke entnommenen Betrages von	—	—	—	—	—	—	1,797	42	1,797	42
							1,754	48	3,174	57
Unter obigem Gesammtvermögen ist begriffen:										
a. das Vermögen der mit dem allgemeinen Schullehrerwittwen- u. Waisenfond vereinigten evangelischen Schullehrer-Wittwen-Fiscifonds nach neuerer Berichtigung	—	—	28,442	21	14,977	13	2,821	43	46,241	17
b. jenes des katholischen altbadischen Schullehrerwittwen-Fisci-Fonds	—	—	—	—	44,134	53	—	—	44,134	53

Betreff.	Kreis-Verrechnung zu				Summe.
	Constanz.	Freiburg.	Ettlingen.	Mannheim.	
D. Personalstand am 31. Dezember 1848.					
1. Beitragspflichtige Mitglieder . .	435	620	596	582	2,233
Stand am 31. Dezember 1847 .	435	619	598	583	2,235
Vermehrung . . .	—	1	—	—	—
Verminderung . .	—	—	2	1	2
2. Bezugsberechtigte Wittwen . . .	40	107	144	123	414
Stand am 31. Dezember 1847 .	35	105	137	117	394
Vermehrung . . .	5	2	7	6	20
Verminderung . .	—	—	—	—	—
3. Zum Erziehungsbeitrag berechtigte Kinder	44	80	86	139	349
Stand am 31. Dezember 1847 .	37	78	59	150	324
Vermehrung . . .	7	2	27	—	25
Verminderung . .	—	—	—	11	—
4. Zum Nahrungsgehalte berechtigte Kinder	7	12	21	19	59
Stand am 31. Dezember 1847 .	7	13	20	11	51
Vermehrung . . .	—	—	1	8	8
Verminderung . .	—	1	—	—	—

Die diesjährige zweite Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahre 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten diesjährigen zweiten Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. October d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungscasse bezahlt werden.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche

bei der

Vierzehnten Ziehung,

am 30. Juni 1849 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehensunternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1849 gezogenen 20 Serien.

87. 851. 931. 1161. 1378. 1385. 1807. 2002. 2479. 3231. 3733. 3961. 4433. 4847. 5937. 6213. 6269. 7073. 7085. 7522.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
34301	42	34317	70	34333	42	34349	70	42515	42	42531	42
34302	70	34318	70	34334	70	34350	70	42516	42	42532	42
34303	70	34319	70	34335	42	42501	42	42517	70	42533	70
34304	70	34320	42	34336	42	42502	70	42518	70	42534	70
34305	70	34321	70	34337	42	42503	42	42519	42	42535	70
34306	42	34322	42	34338	42	42504	70	42520	42	42536	42
34307	70	34323	70	34339	70	42505	70	42521	42	42537	42
34308	70	34324	42	34340	42	42506	70	42522	42	42538	70
34309	70	34325	70	34341	70	42507	42	42523	70	42539	70
34310	42	34326	42	34342	42	42508	70	42524	70	42540	70
34311	**1000**	34327	70	34343	70	42509	70	42525	42	42541	70
34312	70	34328	42	34344	70	42510	42	42526	42	42542	70
34313	42	34329	70	34345	70	42511	70	42527	70	42543	42
34314	42	34330	42	34346	70	42512	42	42528	42	42544	70
34315	42	34331	42	34347	70	42513	42	42529	70	42545	42
34316	70	34332	42	34348	70	42514	42	42530	70	42546	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
42547	70	58001	42	68855	42	69209	70	90313	42	100067	42
42548	70	58002	42	68856	70	69210	70	90314	42	100068	70
42549	42	58003	42	68857	70	69211	42	90315	70	100069	42
42550	42	58004	42	68858	70	69212	70	90316	70	100070	42
46501	42	58005	42	68859	70	69213	42	90317	70	100071	42
46502	42	58006	70	68860	70	69214	42	90318	70	100072	42
46503	70	58007	42	68861	70	69215	70	90319	42	100073	70
46504	70	58008	42	68862	70	69216	70	90320	42	100074	42
46505	70	58009	70	68863	42	69217	70	90321	70	100075	42
46506	70	**58010**	**1000**	68864	42	69218	70	90322	70	100076	70
46507	42	58011	70	68865	42	69219	70	90323	42	100077	70
46508	42	58012	70	68866	42	69220	42	90324	70	100078	42
46509	42	58013	70	68867	42	69221	70	90325	70	100079	42
46510	42	58014	42	68868	70	69222	42	90326	70	100080	70
46511	70	58015	70	68869	70	69223	42	90327	70	100081	70
46512	70	58016	42	68870	70	69224	42	90328	70	100082	70
46513	42	58017	70	68871	42	69225	42	90329	70	100083	70
46514	42	58018	42	68872	70	69226	70	90330	42	100084	42
46515	42	58019	70	68873	42	69227	70	90331	42	100085	70
46516	70	58020	70	68874	70	69228	42	90332	42	100086	70
46517	70	58021	70	68875	42	**69229**	**1000**	90333	70	100087	42
46518	42	58022	70	68876	42	69230	70	90334	70	100088	42
46519	42	58023	70	68877	42	69231	70	90335	42	100089	70
46520	42	58024	70	68878	70	69232	42	90336	42	100090	70
46521	42	58025	70	68879	70	69233	42	90337	70	100091	70
46522	42	58026	70	68880	70	69234	42	90338	70	100092	42
46523	42	58027	70	68881	70	69235	42	90339	70	100093	42
46524	42	58028	42	68882	42	69236	42	90340	42	100094	70
46525	42	58029	70	68883	70	69237	70	90341	42	100095	70
46526	70	58030	42	68884	70	69238	70	90342	42	100096	42
46527	70	58031	70	68885	70	69239	70	90343	70	100097	70
46528	70	58032	42	68886	42	69240	70	90344	70	100098	42
46529	42	58033	70	68887	42	69241	42	90345	42	100099	42
46530	70	58034	70	68888	42	69242	70	90346	70	100100	70
46531	70	58035	42	**68889**	**1000**	69243	42	90347	70	123901	42
46532	70	58036	42	68890	70	69244	70	90348	42	123902	70
46533	42	58037	70	68891	70	69245	70	90349	42	123903	42
46534	42	58038	42	68892	70	69246	42	90350	70	123904	70
46535	42	58039	42	68893	70	69247	70	100051	42	123905	42
46536	70	58040	42	68894	42	69248	70	100052	42	123906	70
46537	42	58041	42	68895	70	69249	70	100053	42	123907	42
46538	42	58042	42	68896	42	69250	70	100054	42	123908	42
46539	42	58043	42	68897	42	90301	70	100055	42	123909	70
46540	70	58044	42	68898	42	90302	42	100056	70	123910	70
46541	42	58045	70	68899	70	90303	42	100057	70	123911	42
46542	70	58046	42	68900	42	90304	70	100058	70	123912	70
46543	70	58047	70	69201	42	90305	42	100059	42	123913	42
46544	70	58048	42	69202	70	90306	42	100060	42	123914	42
46545	42	58049	42	69203	70	90307	42	100061	42	123915	70
46546	42	**58030**	**1000**	69204	42	90308	70	100062	70	123916	42
46547	42	68851	70	69205	42	90309	42	100063	70	123917	70
46548	42	68852	70	69206	70	90310	70	100064	42	123918	70
46549	70	68853	42	69207	42	90311	70	100065	42	123919	70
46550	42	68854	70	69208	70	90312	70	100066	42	123920	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
123921	70	161525	70	186729	42	198033	42	221637	70	242341	70
123922	70	161526	70	**186730**	**1000**	198034	42	221638	42	242342	42
123923	70	161527	42	186731	70	198035	42	221639	42	242343	42
123924	42	**161528**	**1000**	186732	70	198036	70	221640	70	242344	42
123925	42	161529	70	186733	70	198037	42	221641	70	242345	70
123926	70	161530	42	186734	70	198038	42	221642	42	242346	70
123927	42	161531	42	186735	70	198039	70	221643	70	242347	42
123928	70	161532	42	186736	42	198040	42	221644	70	242348	42
123929	70	161533	70	186737	42	198041	42	221645	70	242349	42
123930	42	161534	42	186738	70	198042	42	221646	42	242350	70
123931	70	161535	42	186739	42	198043	42	221647	70	296801	42
123932	42	161536	70	186740	42	198044	42	221648	70	296802	70
123933	42	161537	42	186741	42	198045	42	221649	70	296803	70
123934	70	161538	42	186742	42	198046	42	221650	70	296804	70
123935	70	161539	70	186743	70	198047	70	242301	42	296805	42
123936	70	161540	42	186744	42	**198048**	**1000**	242302	42	296806	70
123937	42	161541	70	186745	42	198049	42	242303	70	296807	42
123938	42	161542	70	186746	42	198050	70	242304	70	296808	70
123939	42	161543	42	186747	70	221601	70	242305	70	296809	70
123940	70	161544	42	186748	70	221602	70	242306	42	296810	42
123941	70	161545	70	186749	70	221603	70	242307	42	296811	70
123942	70	161546	70	186750	70	221604	42	242308	42	296812	70
123943	42	161547	42	198001	70	221605	42	242309	42	296813	70
123944	42	161548	42	198002	70	221606	42	242310	42	296814	70
123945	42	161549	70	198003	42	221607	70	242311	42	296815	70
123946	70	161550	70	198004	42	221608	42	242312	70	296816	42
123947	42	186701	42	198005	70	221609	70	242313	70	296817	42
123948	70	186702	70	198006	70	221610	70	242314	42	296818	70
123949	70	186703	42	198007	42	221611	42	242315	42	296819	70
123950	70	186704	42	198008	70	221612	70	242316	70	296820	42
161501	42	186705	42	198009	42	221613	70	242317	70	296821	42
161502	70	186706	70	198010	42	221614	70	242318	42	296822	70
161503	42	186707	70	198011	42	221615	42	242319	42	296823	70
161504	**1000**	186708	70	198012	70	221616	42	242320	42	296824	42
161505	42	186709	42	198013	42	221617	42	242321	42	296825	42
161506	42	186710	70	198014	42	221618	70	242322	70	296826	70
161507	42	186711	70	198015	70	221619	42	242323	70	296827	42
161508	42	186712	42	198016	70	221620	70	242324	42	296828	70
161509	70	186713	70	**198017**	**1000**	221621	70	242325	70	296829	70
161510	42	186714	70	198018	70	221622	42	242326	70	296830	42
161511	42	186715	70	198019	42	221623	42	242327	70	296831	42
161512	42	186716	42	198020	42	221624	42	242328	70	296832	70
161513	70	186717	70	198021	70	221625	42	242329	42	296833	70
161514	42	186718	70	198022	70	221626	42	242330	70	296834	70
161515	42	186719	42	198023	70	221627	42	242331	70	296835	70
161516	70	186720	70	198024	42	221628	42	242332	42	296836	42
161517	70	186721	70	198025	70	221629	42	242333	42	296837	70
161518	42	186722	70	198026	70	221630	70	242334	42	296838	70
161519	42	186723	70	198027	42	221631	70	242335	42	296839	70
161520	42	186724	70	198028	42	221632	70	242336	42	296840	70
161521	70	186725	70	198029	42	221633	70	242337	42	296841	70
161522	42	186726	42	198030	70	221634	42	242338	70	296842	42
161523	42	186727	70	198031	70	221635	42	242339	42	296843	70
161524	70	186728	42	198032	42	221636	70	242340	70	296844	70

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
296845	42	310638	42	313431	42	353624	70	354217	42	376059	42
296846	42	310639	42	313432	42	353625	70	354218	42	376060	42
296847	42	310640	70	313433	42	353626	42	354219	70	376061	70
296848	42	310641	70	313434	70	353627	70	354220	42	376062	42
296849	42	310642	42	313435	42	353628	70	354221	70	376063	70
296850	42	**310643**	**1000**	313436	42	353629	70	354222	42	376064	42
310601	70	310644	70	313437	70	353630	42	354223	42	376065	70
310602	70	310645	42	313438	42	353631	70	354224	70	376066	70
310603	42	310646	70	313439	42	353632	42	354225	42	376067	42
310604	70	310647	70	313440	42	**353633**	**1000**	**354226**	**1000**	376068	42
310605	70	310648	70	313441	70	353634	70	354227	42	376069	70
310606	42	310649	70	313442	42	353635	42	354228	70	376070	70
310607	70	310650	70	313443	42	353636	42	354229	42	376071	70
310608	70	313401	42	313444	42	353637	70	354230	70	376072	42
310609	70	313402	42	313445	70	353638	42	354231	42	376073	42
310610	42	313403	42	313446	42	353639	42	**354232**	**1000**	376074	42
310611	42	313404	42	313447	70	353640	42	354233	70	376075	70
310612	70	313405	70	313448	70	353641	42	354234	70	376076	70
310613	**1000**	313406	70	313449	70	353642	70	354235	42	376077	70
310614	42	313407	42	313450	42	353643	42	354236	42	376078	42
310615	42	313408	42	353601	42	353644	42	354237	42	**376079**	**1000**
310616	42	313409	42	353602	70	353645	70	354238	42	376080	70
310617	42	**313410**	**1000**	353603	70	353646	70	354239	70	376081	42
310618	42	313411	42	353604	70	353647	70	354240	42	376082	70
310619	42	313412	70	353605	42	353648	70	354241	70	376083	70
310620	70	313413	42	353606	70	353649	42	354242	42	376084	42
310621	70	313414	70	353607	70	353650	70	354243	42	376085	70
310622	42	313415	42	353608	42	354201	42	354244	42	376086	42
310623	42	313416	70	353609	70	354202	70	354245	42	376087	70
310624	42	313417	70	353610	70	354203	70	354246	70	376088	42
310625	42	313418	70	353611	42	354204	70	354247	70	376089	70
310626	42	313419	42	353612	70	354205	42	354248	70	376090	42
310627	42	313420	42	353613	42	**354206**	**1000**	354249	70	376091	42
310628	70	313421	42	353614	42	354207	70	354250	70	376092	70
310629	70	313422	70	353615	70	354208	70	376051	70	376093	42
310630	42	313423	42	353616	42	354209	42	376052	70	376094	42
310631	42	313424	42	353617	42	354210	70	376053	42	376095	70
310632	42	313425	42	353618	42	354211	42	376054	70	**376096**	**1000**
310633	42	313426	70	353619	42	354212	70	376055	42	376097	42
310634	42	313427	42	353620	42	354213	42	**376056**	**1000**	376098	42
310635	70	313428	42	353621	42	354214	70	376057	42	376099	70
310636	42	313429	42	353622	42	354215	42	376058	42	376100	42
310637	42	313430	42	353623	70	354216	42				

Nr. XXXVIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 14. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die jährlichen Anmeldungen der Rechtspracticanten betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 7. Juni vorigen Jahres, Regierungsblatt Nr. XXXVII., und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wird die unter dem 23. vorigen Monats im Regierungsblatte Nr. XXXVI. verkündete Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts für Unser ganzes Großherzogthum hiermit auf weitere vier Wochen von heute an erneuert.

Gegeben zu Mainz, den 13. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die jährlichen Anmeldungen der Rechtspracticanten betreffend.

Sämmtliche Rechtspracticanten, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen, werden aufgefordert, längstens innerhalb 14 Tagen hierher anzuzeigen, in welcher Weise sie sich seit ihrer

Reception beſchäftigt haben, insbeſondere bei welchen Behörden, wie lange bei jeder, in welcher Eigenſchaft und mit welchem Gehalte. Eine ähnliche Anzeige iſt künftig im Monat Januar jeden Jahres rückſichtlich der Beſchäftigung im vorausgegangenen Jahr hierher zu machen.

Wer dieſe Anzeige verſäumt, hat ſich die Nachtheile ſelbſt zuzuſchreiben, welche daraus für ihn hervorgehen können, daß er der dieſſeitigen Stelle weniger bekannt bleibt.

Carlsruhe, den 13. Juli 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Schwarzmann.

Nr. XXXIX. 329

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 16. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Auflösung des badischen Armeecorps betreffend. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brandversicherungs-Anstalt im Jahr 1848 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Auflösung des badischen Armeecorps betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Betracht, daß der größte Theil Unseres Armeecorps sich der revolutionären Bewegung angeschlossen, Unserem Aufrufe zur Rückkehr unter die Befehle der rechtmäßigen Regierung nur in ganz kleiner Anzahl entsprochen und dadurch einen in der Geschichte noch selten erhörten Treubruch begangen hat, sehen Wir Uns nach Anhörung Unseres Staatsministeriums veranlaßt, zu verordnen, wie folgt:

1.

Die bisher in Unserem Armeecorps bestandenen Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Compagnie-, Schwadrons- und Batterie-Verbände sind aufgelöst. Hiervon sind allein ausgenommen die vierte Schwadron des zweiten Dragonerregimentes und das erste Bataillon des vierten Infanterieregimentes, wovon die erste zur Zeit des Aufruhres einen Theil der Besatzung der Festung Landau gebildet hat, und das letztere seit August vorigen Jahres in den Reihen des deutschen Heeres in Schleswig-Holstein steht.

2.

Alle activen und pensionirten Officiere, Kriegsbeamte und Unterofficiere, welche
a. Verbindlichkeiten irgend einer Art gegen die revolutionäre Gewalt eingegangen,
b. der letzteren einen Eid geleistet,

c. eine Beförderung von ihr angenommen, und die Functionen der neuen Stelle begleitet,
d. im Dienste und aus Auftrag derselben die Waffen geführt, oder gar einem Gefechte beigewohnt haben,

werden vor ein gewöhnliches Kriegsgericht, oder vor ein Ehrengericht, zu dessen Zusammensetzung Unser Kriegsministerium ermächtigt ist, gestellt, in so fern sie nicht dem Standrecht verfallen.

3.

Die Spielleute, Gefreite und Soldaten, welche
a. mit den Waffen in der Hand gefangen wurden,
b. als Anstifter und Beförderer der stattgehabten Meuterei angeklagt sind, oder
c. sonst bei dem Beginne und der Dauer der Meuterei ein militärisches Verbrechen begangen haben,

werden nach Beschaffenheit der Umstände entweder standrechtlich behandelt, oder vor ein gewöhnliches Kriegsgericht gestellt.

Wir beauftragen Unser Kriegsministerium mit dem Vollzuge dieser Verordnung.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Geheimer Kabinetsentschließung aus Mainz den 6. d. M. dem Kammerherrn Freiherrn von Auffenberg, Intendanten der Kunstkabinete, der Hofmusik und des Hoftheaters, die nachgesuchte gänzliche Entlassung aus Höchst Ihrem Hofdienste ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebersicht über den Stand der allgemeinen Gebäude-Brand-Versicherungsanstalt im Jahr 1848 betr.

Die Uebersicht über den Stand der Gebäude-Versicherungsanstalt im Großherzogthum Baden vom 1. Januar bis letzten December 1848 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. Juni 1849.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirector:
Brunner.

Vdt. Bulffon.

Beilage zum Regierungsblatt Nr. XXXIX. vom Jahre 1849.

Uebersicht des Zustandes der Gebäudeversicherungs-Anstalt

im Großherzogthum Baden

vom 1. Januar bis letzten Dezember 1848.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:				
21,955	54	1. Cassenrest vom vorigen Jahr	21,955	54	—	—
1,728	55	2. Beitragsreste bei Partikularverrechnungen	1,728	55	—	—
2,462	6	3. Ersatz	120	2	2,342	4
100	—	4. Abgang an Ausgabsresten	100	—	—	—
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Beiträge für's Jahr 1847 von 11 Kreuzer ordentlicher Umlage von 100 fl. Brandversicherungsanschlag der Gebäude:				
		Ertrag — von — Anschlag				
		122,190 fl. 42 kr. im Seekreis . . . . . 66,549,750 fl.				
		163,830 „ 30 „ im Oberrheinkreis . . . . . 89,393,450 „				
		188,592 „ 35 „ im Mittelrheinkreis . . . . 101,926,350 „				
		139,367 „ 53 „ im Unterrheinkreis . . . . 75,918,050 „				
613,981	40	zusammen auf 10. Januar 1847 . . . . 333,787,600 fl.	604,557	3	9,424	37
		vom vorgehenden Jahr . . . . . 330,563,950 „				
		Vermehrung . 3,223,650 fl.				
172,474	—	2. aufgenommene Capitalien (Passiva)	172,474	—	—	—
304,788	4	3. ausgeliehene Capitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath	297,911	34	6,876	30
1,588	12	Zinse davon einschließlich 191 fl. 57 kr. vom vorigen Jahr	1,496	26	91	46
17	1	4. Ersatz	12	28	4	33
352	30	5. Hauszins vom Diensthaus zur Hälfte	352	30	—	—
2,500	—	6. vom früheren Diensthaus Capital zur Hälfte	—	—	2,500	—
100	—	Zins hievon	100	—	—	—
3	—	7. Geldstrafen	3	—	—	—
2,800	—	8. Außerordentliche	—	—	2,800	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
		1. von und für fremde Cassen:				
—	30	a. von früheren Jahren	—	30	—	—
602,205	23	b. vom laufenden Jahr	602,205	23	—	—
		2. von und für Privatpersonen:				
—	—	a. von früheren Jahren	—	—	—	—
100	—	b. vom laufenden Jahr	100	—	—	—
1,727,157	15	Summe	1,703,117	45	24,039	30

Soll.		Ausgabe.						Hat.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rechnung von früheren Jahren:									
27	51	1. Abschätzungsgebühren						27	51	—	—
1	13	2. Bureauaversum						—	—	1	13
—	30	3. Staats- und andere Steuern						—	—	—	30
7	42	4. Abgang						—	—	7	42
		5. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		123,905	8	im Seekreis	82,214	11	41,690	57			
		121,257	13	im Oberrheinkreis	93,831	30	27,425	43			
		107,116	39	im Mittelrheinkreis	37,468	59	69,647	40			
		96,122	48	im Unterrheinkreis	77,677	9	18,445	39			
448,401	48			Summe					291,191	49	157,209	59
		II. Etatsrechnung vom laufenden Jahr:									
		1. Brandentschädigungen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.			
		262,322	35	im Seekreis	147,727	16	114,595	19			
		158,711	7	im Oberrheinkreis	59,539	39	99,171	28			
		104,645	40	im Mittelrheinkreis	41,454	25	63,191	15			
		100,079	47	im Unterrheinkreis	47,421	5	52,658	42			
625,759	9			Summe					296,142	25	329,616	44
86	40	2. allgemeine Kosten							86	40	—	—
2,930	12	3. Abschätzungsgebühren von Brandschäden							2,920	42	9	30
10,009	5	4. Gebäudeeinschätzungsgebühren							10,009	5	—	—
10,102	57	5. Einzugsgebühren von Beiträgen und Strafen							10,102	57	—	—
305,701	50	6. Passivcapitalien							188,601	50	117,100	—
7,291	30	Zinse hieraus							7,291	30	—	—
288,911	34	7. Activcapitalien, bis zur Verwendung verzinslich untergebrachter Geldvorrath							288,911	34	—	—
		8. Besoldungen und Bureaukosten.										
		a. für den Großherzoglichen Verwaltungsrath:										
		900 fl. Besoldungen					900 fl.					
		374 „ Bureaukosten					374 „					
1,274	—			Summe					1,274	—	—	—
1,700,506	1	Uebertrag							1,096,560	23	603,945	38

Soll. fl.	kr	Ausgabe.						Hat. fl.	kr	Rest. fl.	kr
1,700,506	1	. . . . . Uebertrag						1,096,560	23	603,945	38
		b. für die Cassenverwaltung:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		2,550	—	Besoldungen	2,550	—	— —				
		250	—	Remunerationen	250	—	— —				
		545	42	Bureaukosten	545	42	— —				
3,345	42	Summe						3,345	42	—	—
		9. für's Diensthaus zur Hälfte:									
		fl.	kr.			fl.	kr. fl. kr.				
		29	4	a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		29	4 — —				
		60	44	b. Staats- und andere Steuern		60	44 — —				
89	48	Summe						89	48	—	—
179	20	10. Ersatz						148	52	30	28
124	50	11. Abgang						123	42	1	8
26	41	12. Prozeßkosten						26	41	—	—
		III. Rechnung der uneigentlichen Ausgabe:									
		1. an und für fremde Cassen:									
—	—	a. von früheren Jahren						—	—	—	—
602,205	23	b. vom laufenden Jahr						602,184	13	21	10
		2. von und für Privatpersonen:									
—	—	a. von früheren Jahren						—	—	—	—
100	—	b. vom laufenden Jahr						100	—	—	—
2,306,577	45	. . . . . Summe						1,702,579	21	603,998	24
1,727,157	15	. . . . . Betrag der Einnahme						1,703,117	45	24,039	30
579,420	30	. . . . . bleiben						538	24	579,958	54
								Cassenrest			
		Die Ausgabsreste betragen					603,998 fl. 24 kr.				
		über Abzug									
		der Einnahmsreste			24,039 fl. 30 kr.						
		und des Cassenrestes . . .			538 „ 24 „						
							24,577 „ 54 „				
							Deficit 579,420 fl. 30 kr.				
		wovon noch der hälftige Antheil am Diensthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Cassenverwaltung abgehen					16,069 „ 52 „				
							Worüber an Deficit bleiben 563,350 fl. 38 kr.				

Digitized by Google

Brandentschädigungen.

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
	I. Aus früheren Jahren:				
Seekreis. Ueberlingen.	Für die Pfarrscheuer zu Bonndorf	—	—	700	—
	Jakob Beurer zu Goldbach, Gemeinde Ueberlingen	—	—	800	—
	Gemeinde Selfingen	575	—		
	Joseph Schnell allda	450	—		
	Wilhelm Gehrig zu Ueberlingen	52	4		
	Freiherr von Bodmann allda	—	—	176	19
	Joseph Geiger, Hafner allda	250	—		
	Joseph Moser zu Kirnbach	100	—		
Constanz.	Franz Schroff Wittwe zu Allmannsdorf . . .	—	—	50	—
	Ulrich Merhardt zu Constanz	—	—	8	53
	Mathias Zunftmeister zu Möggingen	—	—	16	55
Stockach.	Caspar Müller zu Oberschwandorf	—	—	50	—
	Für die Pfarrscheuer zu Aach	—	—	200	—
	Senes Mathes und Xaver Ragg zu Ludwigshafen	—	—	5,531	42
	Karl Schaafhäufle zu Nellenburg	—	—	101	33
	Gräflich Langensteinische Grundherrschaft wegen dem Hammerwerk zu Volkertshausen . . .	305	21		
	Kirchenpflege Steißlingen	695	—		
	Otto Wiggenhäuser zu Bodmann	300	—		
	Karl Günther zu Stockach, nun J. J. Geiselbrecht zu Ludwigshafen	3,055	10		
	Karl Dreher zu Münchhöf	575	—		
	Johann Münch allda	—	—	650	—
	Anton Maile zu Wiechs	970	—		
	Mathias Galler zu Stockach	127	59		
	Cäcilie Ruft allda	132	13		
	Theophil Herrmann allda	127	40		
	Konrad Steppacher allda	109	42		
	Fidel Futterknecht allda	96	49		
	Konrad Vogel zu Münchhöf	800	—		
	Senes Wiggenhäuser zu Nenzingen	23	43		
Hüfingen.	Veit Dold's Wittwe, nun Johann Baumeister zu Bräunlingen	—	—	300	—
	St. Antons-Capelle zu Neuenburg	—	—	200	—
	Mathä Hölderle zu Unadingen	—	—	3	—
	Joseph Limberger zu Hüfigen	—	—	145	15
	Johann Laule zu Döggingen	3,600	—		
	Martin Herr zu Unadingen	56	—		
	Mathä Häusler zu Hüfingen	650	—		
	Simon Labor allda	850	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Seekreis. Hüfingen.	Magnus Walz zu Hüfingen	850	—		
	Thomas Reinauer allda	900	—		
	Vinzens Kindler allda	5,500	—		
	Friedrich Hör allda	900	—		
	Johann Labor allda	600	—		
	Joseph Zimmermann allda	600	—		
	Sebastian Härle allda	349	57		
	Baptist Faller allda	350	—		
	Fidel Bausch Wittwe zu Neudingen, nun Nepomuk Engesser zu Gutmadingen	1,350	—		
	Xaver Herrmann zu Neudingen	60	—		
	Ignatz Zahn auf dem Zollhaus, Gem. Blumberg	850	—		
	Joseph Bausch zu Unadingen	850	—		
	Wendelin Dorer zu Hubertshofen	1,350	—		
	Joseph Schmidt zu Blumberg	750	—		
	Johann Schmidt allda	550	—		
	Wendelin Faller zu Unadingen	1,500	—		
	Johann Tritschler allda	110	—		
	Pelag Flaig zu Bräunlingen	1,340	—		
	Stephan Lauchert, nun Mathä Bela allda	446	—		
	Lorenz Bausch allda	10	—		
Neustadt.	Martin Wunderle zu Hinterhäusern, Gem. Fischbach	609	47		
	Johann Rogg, nun Andreas Hofmeier zu Löffingen	1,525	41		
	Kirchspielgemeinde Altglashütte wegen Pfarrhaus	52	—		
	Paul Bleiler zu Kappel, nun Joseph Kleiser Wittwe zu Unterlenzkirch	2,825	6		
	Mathä Drescher allda	1,682	38		
	Gregor Brugger, nun Fridolin Strittmatter allda	1,384	28		
	Johann Lang zu Dittishausen	—	—	90	37
	Georg Gsell zu Schollach	814	23	814	22
Bonndorf.	Für die Kirche sammt Thurm zu Bonndorf	5,000	—	5,000	—
	Für das Pfarrhaus allda	—	—	6,588	15
	Konrad Ragg auf der Glashütte	—	—	650	—
	Philipp Nägele zu Wellendingen	400	—		
	Franz Anton Wachler zu Riedern	—	—	1,625	—
	Domänenverwaltung wegen der Bierbrauerei zu Rothhaus	7,200	—		
	Gemeinde Uihlingen wegen Schulhaus	67	—		
	Ferdinand Burger Wittwe zu Ueberachen	91	58		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Bonndorf	Joseph Albiger zu Igelschlatt	500	—	500	—
	Augustin Schnitzer allda	—	—	1,100	—
Villingen.	Verwaltung Rothweil	—	—	1,000	—
	Joseph Grießer, Jakob Krachenfels und Ferdinand Schaaf zu Kappel	—	—	1,435	—
	Nepomuk Hämmerle zu Villingen	—	—	300	—
	Fidel Kehl zu Dürrheim, Christian Bürk und Johann Muth Wittwe zu Schweningen	600	—	700	—
	Michael Schleicher zu Dürrheim	—	—	1,100	—
	Gemeinde Burgberg	—	—	290	—
	Johann Rapp zu Stockburg	2,800	—		
	Johann Georg Lehmann und Bartholomä Burgbachers Erben zu Erdmannsweiler	975	—		
	Andreas Jäckle zu Burgberg	343	—		
	Ambrosius Dunschler allda	245	—		
	Jakob Rapp zu Schabenhausen	884	24		
	Jakob Schaible zu Fischbach	215	—		
	Joseph Hirth zu Villingen	1,859	—	1,859	—
	Fidel Weber allda	153	9	153	10
	Nepomuk Schönecker allda	14	—		
	Johann Baptist Maier zu Niedereschach	800	—		
	Johann Schneckenburger zu Villingen	1,040	—		
	Pfarrer Kurz allda	1,049	30		
	Kaspar Baumann allda	300	—	49	27
	Joseph Zeller allda	35	—		
Radolphzell	Stiftungsvorstand zu Hausen an der Aach für's Pfarrhaus	230	—		
	Joseph Sauter zu Singen	—	—	12	30
	Valentin Bruder zu Gundolzen	349	16		
Meersburg	Spital zu Markdorf wegen der Trotte	187	30		
	Dasselbe wegen Spital	500	—		
	Johann Baptist Lauer zu Riedheim	1,102	—		
Engen	Gemeinde Emmingen	—	—	100	—
	Johann Sauter zu Engen	—	—	1,000	—
	Anton Roth allda	—	—	1,210	12
	Johann Bilger zu Bietingen	—	—	150	
	Johann Anton Merk zu Engen	450	—		
	Clemens Grumann, nun Steuerperäquator Fischer	450	—		
	Letzterer ferner	1,150	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Johann Sonntag zu Möhringen	40	—	—	—
		Gemeinde Aulfingen für's Armenhaus	—	—	400	—
	Blumenfeld	Freiherr Ignatz von Hornstein zu Weiler	—	—	16	54
		Konrad Biethinger zu Mühlhausen	900	—		
		Johann Schönle zu Uttenhofen	300	—		
	Mößkirch	Gemeinde Sauldorf, nun Kirchenfabrik	—	—	700	—
		Anton Boos zu Altheim	221	—		
		Eulog. Duelli und Jakob Fetscher zu Rast	1,000	—		
	Donaueschingen	Fürstliche Standesherrschaft für das Pfarrhaus zu Fürstenberg	—	—	2,800	—
		Die Kirchenfabrik für die Kirche allda	—	—	3,100	—
		Johann Heitzmann zu Donaueschingen	—	—	12	53
		Joseph Selb, nun Müller Sonntag zu Eßlingen	1,050	—		
		Johann Zimmermann zu Wolterdingen	735	—		
		Gregor Engesser zu Geißingen	230	14		
		Johann Metzger zu Wartenberg	55	35		
		Joseph Müller zu Donaueschingen	15	—		
	Heiligenberg	Philipp Weckerle Wittwe zu Frickingen	1,049	—		
		Peter Frierdich allda	800	—		
	Stühlingen	Joseph Gromann zu Obermettingen	625	—		
		Ludwig Vogelbacher allda	400	—		
	Salem	Johann Gastmann zu Mimmenhausen und Johann Zeller zu Salem	740	—		
	Pfullendorf	Spitalverwaltung Pfullendorf	1,850	—		
		Joseph Koch und Michael Bohli zu Linz	1,150	—		
		Joseph Vogler zu Herdwangen	51	—		
Oberrheinkreis.	Waldshut	Jakob Gottstein zu Grünholz	—	—	100	—
		Für die Kirche zu Görwihl	—	—	1,864	—
		Gemeinde Bannholz für's Schulhaus	1,950	—		
		Fridolin Brunner, nun Wendelin Eckart zu Rohr	375	—		
		Joseph Emmenegger, nun Wendelin Eckart allda	400	—		
		Joseph Winter zu Grünholz	100	—		
		Alois Huber, nun Joseph Kunz allda	100	—		
		Joseph Böhringer zu Bierbrunn, nun Wendelin Eckart zu Rohr	700	—		
		Johann Hierholzer zu Oberwihl	775	—		
		Fidel Rüde allda	350	—		
		Jakob Fromherz auf dem Küßaberg, Gemeinde Küßnach	750	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Barthle Hauser zu Küßnach	750	—		
		Zachäus Kramer allda	618	21		
		Xaver Jehle zu Bannholz	1,150	—		
		Xaver und Heinrich Schmidt	1,600	—		
		Hieronimus Kramer zu Albert	1,458	42		
		Fridolin Wehrle zu Engelschwand	500	—		
	Schopfheim	Johann Georg Ottinger Wittwe, nun Johann Glatt zu Eichen	675	—		
		Friedrich Kleis allda	172	24	100	—
		Georg Brändlin zu Wies	400	—		
		Johann Jakob Leisinger, nun Michael Asal zu Mittelheubrunn, Gemeinde Neuenweg	750	—		
		Fritz Strutt zu Enkenstein	—	—	740	—
		Eduard Schanzlin, nun Johann Friedrich Streich zu Greßgen	486	18		
		Friedrich Wagner zu Eichen	815	—		
		Johann Jakob Trefzer zu Tegernau	—	—	600	—
		Johann Friedrich Leuger allda	—	—	700	—
		Michael Leisinger und Johann Jakob Würger zu Stockmatt	450	—	150	—
	Schönau	Johann Steinbrunner, Johann Hartmann und Mathias Ruch zu Windbollen	—	—	150	—
		Bartholmä Maier allda	—	—	150	—
		Mainrad Wucherer Wittwe und Mathias Asal Wittwe, nun Johann Schmid zu Altenstein	2,150	—		
		Bläsi, nun Georg Dietsche zu Gschwend	—	—	1,750	—
		Jakob Mang, nun Hugo Böhler allda	748	30	748	30
		Anton Mang allda	1,297	—		
		Gemeinde allda wegen dem Schulhaus	—	—	450	—
		Fridolin Langendorf zu Rohmatt	992	—		
		Johann Zimmermann zu Haidstüh, Gemeinde Oberbollen	1,500	—		
		Johann Georg Ruch allda	1,250	—		
		Donat Neßler und Franz Joseph Keller allda	3,700	—		
		Andreas Böhler zu Holzinshaus	725	—		
		Johann Schleich allda	725	—		
		Johann Jakob Nann allda	1,025	—		
		Andreas Nann allda	625	—		
		Konrad Lais allda	1,000	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Schönau	Wilhelm Bläsi zu Holzinshaus	237	30	237	30
		Andreas Helmle allda	1,000	—		
		Trutpert Knobel „	475	—		
		Anton Kiefer „	775	—		
		Andreas Stiegele „	775	—		
		Herrmann Becker „	850	—		
		Andreas Huber „	650	—		
	Müllheim	Waffenschmied Eberhard zu Niederweiler	—	—	106	—
		Friedrich Breitenstein zu Müllheim	86	32		
		Augustin Schweizer, nun Jakob Friedrich Eckert zu Schweighof	380	—	380	—
		Xaver Saurer zu Neuenburg	878	36		
		Johann Mohr allda	400	—		
		Wilhelm Lindemann zu Marzell	500	—		
		Fridolin Schwald allda	850	—		
		Johann Georg Waldkirch zu Feldberg	1,255	39		
	Staufen	Gemeinde Münsterthal für die Kapelle auf dem Belchen	—	—	200	—
	Landamt Freiburg	Staabhalter Bäsin Relicten zu Mengen	—	—	190	—
		Martin Schorp oder das Mörchlische Kind zu Opfingen	—	—	200	—
		Mathias Schlegel zu Unteribenthal	—	—	150	—
		Joseph Tritschler allda	—	—	600	—
		Joseph Helmle zu Werbstein	—	—	100	—
		Johann Schupf auf dem Nesselbacher Hof, Gemeinde Falkensteig	453	30		
		Philipp Gassenschmid zu Rechtenbach, Gemeinde Eschbach	1,576	30		
		Bezirksförster Bathiany zu Rechtenbach, Gemeinde Stegen	1,350	—	1,350	—
		Georg Rees zu Aue	—	—	1,700	—
		Paul Wangler zu Staig	1,275	—		
		Domänenfiscus wegen Kirchthurm zu Wolfenweiler	—	—	60	40
		Andreas Klingele zu St. Wilhelm	—	—	50	—
	Säckingen	Hammerschmied Maier zu Murg	—	—	115	—
		Anton Mutter zu Gersbach	—	—	3	39
		Ignaz Reimann zu Herrischried	—	—	300	—
		Fridolin und Johann Rösle zu Säckingen	—	—	450	—
		Joseph Perolaz allda	550	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Säckingen	Fridolin Mangold zu Säckingen	600	—		
	Fridolin Sauer allda	450	—		
	Michel Wunderle allda	1,200	—		
	Johann Baumle	—	—	1,107	—
	Paul Eschbach Wittwe allda	50	—		
	Fridolin Weiß allda	150	—		
	Wittwe Ruhle allda	—	—	300	—
	Andreas Lang, nun Fridolin Weiß allda	200	—		
	Karl Völkle allda	—	—	250	—
	Sebald Gutmann allda	325	—		
	Martin und Joseph Tröndle zu Rippolingen	950	—		
	Augustin Albing zu Lochmatt	—	—	400	—
	Magdalena und Theresia Albiez allda	—	—	150	—
	Gemeinde Niedergebisbach wegen Schulhaus	785	—		
	Vincenz Uebelhard zu Säckingen	380	49	380	49
	Wilhelm Blum allda	761	38		
	Cornel Sibold nun Martin Sibold zu Murg	685	—	685	—
	Schützenwirth Karl Brogle zu Säckingen	3,665	—		
	Joseph Brogle allda	558	30		
	Magdalena Fötzeler allda	—	—	450	—
	Wendelin Gersbach allda	—	—	500	—
	Alois Brogle allda	—	—	150	—
	Joseph Vollmar allda	50	—	38	—
	Adam Arzner Wittwe zu Herrischried	475	—	475	—
	Jakob Kaiser allda	300	—	300	—
	Thereſe Berger zu Rickenbach	—	—	774	—
	Johann Strittmatter Jörgels nun Mathä Malzacher zu Rippolingen	590	—	590	—
	Mathä Malzacher allda	400	—	400	—
	Martin Baumgartner Wittwe allda	—	—	500	—
St. Blaſien	Joseph Tritschler zu Todtmoos	—	—	100	—
	Gebhard Simon nun Joseph Tritschler und Joseph Ruh, Anton Maier und Johann Büchle zu Todtmoosweg	100	—		
	Leonhard Köpfer zu Bernaudorf	—	—	250	—
	Johann Simon und Johann Bauer zu Todtmoos nun Letzterer allein	800	—		
	Jakob und Agatha Maier nun Michel Faiß zu Bernauhof	387	30	387	30

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	St. Blasien	Sebastian Maier zu Höchenschwand	600	—		
		Die Spinnerei zu St. Blasien wegen der Kohlenscheuer	—	—	64	—
		Joseph Keppeler zu Amrigschwand	100	—		
		Johann Eckert, nun Joseph Keppeler allda	300	—		
		Liberata Schenble Wittwe allda	300	—	300	—
		Joseph Denz allda	187	30		
		Johann Schlosser allda	200	—	200	—
		Joseph Gottstein „	187	30		
		Ludwig Kaiser im Buchle, Gemeinde Schlageten, nun Andreas Behringer zu Happingen	750	—		
		Michel, nun Fridolin Kiefer, und Thaddä Kraft, nun Alois Baumgartner zu Höchenschwand	375	—		
		Philipp Schmid zu Elmenegg	600	—		
		Joseph Ries, nun Joseph Keller zu Amrigschwand	600	—		
		Anton Baumgartner allda	550	—		
		Georg Mutter, nun Anton Baumgartner allda	300	—		
		Fridolin Tröschler zu Unteribach	—	—	550	—
		Joseph Wild zu Unterfischbach	—	—	180	37
		Joseph Müller zu Finsterlingen	50	—		
		Johann Ebner zu Amrigschwand	2,050	—		
		Franz Joseph Keller allda	600	—		
		Roman Ragg allda, nun Joseph Hüber zu Alisberg	1,773	18		
		Joseph Ebner allda	17	—		
	Breisach	Pankraz Meder zu Burgheim	—	—	50	—
		Ignaz Schmid Wittwe zu Hardheim	87	30		
	Lörrach	Johann Jakob Krämer zu Hertingen	—	—	50	—
		Anton Kuni, nun Alois Winkler zu Schwörstetten und Joseph Ueberlin Erben zu Wormbach	—	—	600	—
		Fridolin Eisenreich zu Herthen	—	—	78	—
		Johann Jakob Kieser Wittwe zu Binzen	—	—	50	—
		Fabrikant Peter Köchlin und Söhne zu Lörrach	10,828	41		
		Großherzogliche Zollverwaltung allda	8	7		
	Hornberg	Die Gemeinde St. Georgen für die Waschküche	—	—	25	—
		Simon Zuckschwerdt, nun Philipp Haas zu Langenschiltach	1,600	—		
		Georg Staiger zu Röthenbach, Gemeinde Reichenbach	2,150	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Triberg	Fürs Scharfrichterhaus zu Triberg	—	—	2	22
		„ Amthaus allda, über bezahlte Reparation .	—	—	28	56
		Franz Joseph Schätzler zu Schonach	—	—	350	—
		Jos. Kuner, nun Schwanenwirth Haberstroh allda	1,825	—	1,825	—
	Waldkirch	Für die Kirche zu Wiehre	—	—	36	—
		Christian Schultis zu Griesbach, Gemeinde Altsimonswald	175	—		
		Fidel Sartori und Mathias Schneider zu Bieberbach	450	—		
		Andreas Ruth zu Oehrensbach	550	—		
		Johann und Joseph Noppert zu Oberspitzenbach	1,323	30		
		Joseph Maier zu Elzach	600	—		
		Joseph Anton Bruder, Gemeinderath Trenkle, Granatenschleifer Tschan und Kaufmann Hodapp zu Waldkirch	—	—	194	—
		Karl Oswald zu Niederwinden	688	—		
		Michel Hoch zu Stahlhof	1,850	—		
	Stadtamt Freiburg	Großh. Zuchthausverwaltung	—	—	13	20
		Bierbrauer Trenkle Wittwe zu Freiburg . . .	82	9		
	Jestetten	Paul Schätzle, nun Engelbert Frei zu Berwangen	326	44		
		Karl Weißenberger zu Weißweil	600	—		
		Magdalena Gaßer allda	50	—		
		Lorenz Weißenberger „	—	—	350	—
		Joseph Weißenberger „	—	—	250	—
		Cyprian Burger allda	100	—		
	Emmendingen	Gottlieb Bucherer zu Allmendsberg	—	—	250	—
		Gottlieb Bührer und Johann Georg Weiner zu Reichenbach	650	—		
		Johann Georg Scheer auf der Eck, Gemeinde Freiamt	700	—		
		Friedrich Zimmermann zu Theningen	70	—		
	Ettenheim	Maria Anna Ellenbogen zu Altdorf	200	—		
		Andreas Möhringer allda	101	50	101	50
	Kenzingen	Joseph Anton Schmidt zu Endingen	29	42		
Mittel-rheinkreis.	Wolfach	Franz Armbruster Wittwe zu Staab Kaltenbrunn	—	—	500	—
		Benedict Armbruster zu Scharpach, nun Walpurga Schoch, verehelichte Heizmann . . .	700	—		
		Seraphin Herrmann, nun Simon Walle'sche Kinder allda	650	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Wolfach	Crescenz Armbruster allda	50	—		
	Gengenbach	Andreas Rüble zu Ernstbach	—	—	50	—
		Franz Anton Damm zu Flaggen	—	—	100	—
		Fidel Heiter zu Nordrach	50	—		
		Joseph Gmeiner allda	1,200	—	50	—
		Theodor Braun zu Unterharmersbach	1,540	48		
		Heinrich Fischer zu Zell	151	29		
		Ruppert Schwarz zu Nordrach und Gottfried Ferdinand Lenz zu Zell	409	—		
		Joseph Heizmann Wittwe, nun an Joseph Bruder verehelicht zu Oberharmersbach	2,076	—		
		Crispin Rühle Kinder zu Nordrach	227	—		
		Michel Oehler allda	350	—		
	Bühl	Gemeinde Schwarzach für den Hanfblaul	—	—	50	—
		Xaver Eberle zu Bühl	—	—	280	—
		Anton Eckerle allda	—	—	145	—
	Gernsbach	Joseph Gumpp zu Lautenbach	—	—	100	—
		Anton Gerstner zu Weisenbach	—	—	200	—
		Ignaz Tschan zu Michelbach	600	—		
		Gräfin von Langenstein für Brandschaden zu Rombach, Gemeinde Reichenthal	1,300	—		
	Bretten	David Rübenacker zu Flehingen	—	—	2	45
		Abraham Elpinger allda	—	—	150	—
		Kronenwirth Schuchmann Wittwe zu Bretten	2,106	—		
		Alexander Guggenmuß allda	76	—		
		Die Judenschaft allda	138	14		
		Das katholische Kirchenärar allda	—	—	100	—
		Martin Zwickwolf zu Rinklingen	200	—		
		Abraham Eitlinger zu Flehingen	15	—		
	Bruchsal	Georg Feßler zu Unteröwisheim	—	—	250	—
		Die Verwaltung wegen Zehntscheuer allda	—	—	10	—
		Die israelitische Gemeinde zu Untergrombach	135	23		
		Philipp Oberst zu Mingolsheim	1,799	—		
		Joseph Binder allda	407	47		
	Eitlingen	Adolph Lauinger u. Ignaz Förderer zu Schöllbrunn	—	—	25	—
	Stadtamt Carlsruhe	Kaufmann Knecht	—	—	1	30
		Großherzogl Hofdomänenadministration fürs Hoftheater	—	—	61,450	—
		für fernere Beschädigungen	445	48		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel- rheinkreis. Haslach	Andreas Burger zu Hofstetten	—	—	100	—
	Mathias Ledig allda	—	—	100	—
	Kirchenfond zu Hausach	—	—	50	—
	Joseph Kinast zu Vollenbach	325	—		
	Mathias Beyel allda	225	—		
	Bernhard Gutmann allda	300	—		
	Joseph Schirrmaier „	250	—		
	Moriz Armbruster „	450	—		
	Jakob Ringwald „	450	—		
	Vincenz Schweiß „	650	—		
	Georg Schwendemann „	800	—		
	Anton Feeger „	325	—		
	Xaver Schmidt „	650	—		
	Georg Schmidt „	550	—		
Oberkirch	Joseph Brunner Wittwe zu Döttelbach	—	—	350	—
	Mathias Huber zu Walden, Gemeinde Oehlsbach	—	—	400	—
	Amtsrevisor Schuster zu Karlsruhe für sein Haus zu Oberkirch	54	—		
	Anton Erdrich zu Ibach	50	—		
	Michel Streif zu Ramsbach	12	—		
	Christian Bürk zu Ibach	7	—		
Achern	Joseph Schneider zu Sasbachwalden	300	—		
	Bernhard Strenk zu Sasbachried	—	—	65	32
	Joseph Fischer Wittwe zu Furschenbach	400	—		
	Casimir Springmann allda	500	—		
	Philipp Roth und Andreas Kist Wittwe zu Sasbachwalden	500	—		
	Gemeinde Sasbach wegen Wachthaus	4	—		
	Norbert Siefermann allda	1,206	—		
	Joseph Springmann „	4	—		
	Norbert Siefermann ferner	3	—		
	Joseph Springmann „	1	—		
Durlach	Moses Bachmann und Esaias Stengel zu Weingarten	—	—	150	—
	Jakob Friedrich Brauch Kinder zu Grünwettersbach	312	5		
	Johann Friedrich Lutz allda	68	27		
Lahr	Friedrich Baum Kinder, nun Ludwig Pfisterer zu Lahr	391	50		
	Friedrich Wäldin Wittwe allda	300	—		

Namen des Kreises,	Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Kork	Friedrich Rösch zu Sundheim	—	—	1,375	—
	Rastatt	Salmwirth Fritsch zu Rastatt	290	16		
		Michel Volz zu Bietigheim	200	—		
		Michel Hettel der zweite allda	279	40		
		Gabriel Fritz zu Gaggenau	375	—		
	Rheinbischofsheim	Oswald Fütterer und Louise Vogel allda	700	—	375	—
		Michel Zink zu Rheinbischofsheim	400	—		
	Offenburg	Fridolin Breil zu Elgersweier	378	—		
	Landamt Carlsruhe	Simon Bürk zu Durbach	—	—	700	—
	Eppingen	Schreiner Friedrich Seitz zu Blankenloch	323	22		
		Johann Schampacher zu Eppingen	248	6		
		Posthalter Wittmer allda	2,156	3		
		Georg Ihle, nun Posthalter Wittmer allda	252	19		
		Elisabethe Frank nun derselbe allda	202	19		
		Johann Kopp nun derselbe allda	429	38		
		Heinrich Veilhauer allda	—	—	1,217	53
		Jacob Kamm allda	106	—		
		Johann Holzwarth allda	—	—	1,300	—
		Georg Geiger zu Beerwangen	380	—		
		Dietrich Billmann allda	320	—		
		Badischhofwirth Wittmer zu Eppingen	2,704	8		
		Bernhard und Adam Bär allda	3,612	30		
		Moritz Zipperlin zu Rohrbach	396	17		
Unterrheinkreis.	Ladenburg	Melchior Platz zu Heddesheim	—	—	1	—
		Ludwig Röder an der Spathhütte nun Gustav Scheve zu Heidelberg	200	—		
		Georg Scheffelmeier zu Neckarhausen	—	—	50	—
		Johann Adam Schuber zu Käferthal	526	59		
		Karl Joseph Henrici zu Ladenburg	290	35		
		Isaak Weisel allda	17	—		
		Heinrich Krausmann allda	22	—		
	Heidelberg	Fuhrmann Panzer in Heidelberg	—	—	6	13
		Michel Hertel zu Handschuhsheim	—	—	50	—
		Leonhard Bauder zu Wilhelmsfeld	139	—	11	—
		Mathias Black nun Michel Würtele zu Schönau	338	—		
		Jacob Kaltschmid der erste zu Kirchheim	106	—		
		Georg Michel Treiber allda	66	—		
		Nikolaus Gutfleisch zu Wilhelmsfeld	569	—		
		Nikolaus Heiß zu Eiterbach	86	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Heidelberg	Georg Adam Sauer zu Heiligkreuzsteinach . .	466	—		
		Apotheker Posselt Erben nun Johann Fitzer allda	416	—		
		Franz Reiffel zu Heidelberg	390	—		
		Heinrich Gutfleisch zu Eiterbach	361	57		
	Mosbach	Andreas Engelof zu Groseicholsheim	—	—	50	—
		Heinrich Schifferdecker zu Unterschefflenz . . .	—	—	2	—
		Andreas Ernst allda	—	—	4	24
		Johann Georg Frei und Sebastian Kühne allda	—	—	50	—
		Michel Brodbeck Wittwe zu Sattelbach . . .	—	—	300	—
		Michel Pletscher nun Karl Trunzer und Dorothea Meßner zu Neckarelz	300	—		
		Michel Retlig zu Rineck	150	—		
		Valentin Wittmann allda	200	—		
	Gerlachsheim	Für's Pfarrhaus zu Königshofen	—	—	9	—
		Stiftungsvorstand zu Gerlachsheim wegen Kirche allda	622	10	622	11
		Johann Joseph Stephan Lenz Sohn zu Gissigheim	75	—		
		Franz Volk nun Franz Illig allda	140	15		
	Buchen	Alois Blank zu Rinschheim	—	—	2,050	—
		Johann Valentin Wimmer zu Unglert, Gemeinde Dumbach	250	—		
		Georg Anton Wachter zu Zimmern	304	—		
		Valentin Grimmer allda	40	21	50	—
		Magnus Schüsler zu Reidenbach	142	3		
		Franz Link zu Dumbach	212	30		
		Franz Ripperger allda	—	—	237	30
		Michel Böhnig zu Einbach	460	—		
		Franz Thromer allda	250	—		
		Karl Pfeiffenberger zu Mudau	21	—		
		Franz Michel Müller zu Steinbach	4	45		
	Adelsheim	Joseph Lutz zu Rosenberg	—	—	16	40
		Christian Gerner und Friedrich Schmid zu Adelsheim	298	—		
		Christian Gerner allda ferner	167	25		
		Freiherr von Rüdt zu Bödigheim	90	—		
	Borberg	Die katholische Gemeinde zu Ueffingen	—	—	375	—
		Philipp Gerner allda	—	—	1,500	—
		Johann Georg Riegler und Adam Schwarz zu Schweigern	225	—		
		Michel Kraft zu Oberschüpf	550	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Borberg	Georg Preiß zu Oberschüpf	187	—		
		Michel und Georg Andreas Oehm allda	100	—		
	Krautheim	Fürstlich Krautheim'sche Standesherrschaft allda	—	—	25	—
	Weinheim	Adam Laib zu Hemsbach	—	—	13	30
		Peter Salbinger zu Großsachsen	—	—	450	—
		Heinrich Ehret zu Sulzbach	1,200	—		
		Georg Peter Schuhmann zu Weinheim	560	—		
	Eberbach	Martin Siebert zu Eberbach	75	—		
		Peter Schulz, nun Mathias Walz allda	75	—		
		Johann Georg Bansbach, nun Ludwig Weihrauch allda	150	—		
		Franz Ritschel allda	75	—		
		Michel Hofherr allda	75	—		
		Franz Weihrauch, nun Jakob und Joh. Deschner allda	125	—	125	—
		Georg Joho allda	50	—		
		Jacob Hilpert allda	100	—		
		Gottfried Siebert allda	150	—		
		Balthasar Weihrauch, nun Jacob und Johann Deschner allda	125	—	125	—
		Georg Rüttinger allda	100	—		
		Johann Kraut allda	50	—		
		Ludwig Kappes allda	50	—		
		Johann Georg Kappes allda	50	—		
		Daniel Joho zu Eberbach	50	—		
		Daniel Karl allda	50	—		
		Georg Fleisch allda	197	—		
		Nicolaus Ihrig allda	—	—	475	—
		Johann Emig, nun Peter Keßler, Daniel Raab, Hiob Müller und Johann Nonn allda	—	—	190	—
		Johann Georg Leitz allda	—	—	194	—
		Hiob Jöhle, nun Peter Keßler, D. Raab, H. Müller, und J. Nonn allda	—	—	194	—
		Konrad Knecht, nun die Vorbenannten allda	520	—		
		Georg Peter Rupp zu Wimmersbach	342	30		
		Franz Joseph Brauch zu Wagenschwand	—	—	420	—
		Georg Kappes zu Eberbach	50	—		
		Anton Seeberger allda	50	—		
		Johann Rumstadt allda	50	—		
		Hiob Knaub allda	50	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis. Eberbach	Georg Leitz zu Eberbach	300	—		
	Jakob Neuer Wittwe allda	50	—		
	Michel Oes allda	50	—		
	Georg Heinrich Bögner allda	100	—		
	Philippine Wittmann allda	50	—		
	Georg Neuer und Daniel Müller allda à 50 fl.	100	—		
	Anton Seeberger und Gottfried Neuer allda à 50 fl.	100	—		
	Peter Noe allda	100	—		
	Daniel Joho Wittwe allda	78	48		
	Johann Katel und Leonhard Heß allda	470	—		
	Karl Buſemer allda	—	—	260	—
	Leonhard Greulich allda	88	17		
	Johann Georg Kappes allda	307	33		
	Peter Kappes Wittwe allda	63	11		
	Johann Emich und Franz Weihrauch allda	218	58		
	Hiob Müller allda	304	11		
	Karl Ludwig Leitz allda	4	—		
	Hiob Daniel allda	25	—		
	Karl Braun Erben allda	7	—		
	Ludwig Eiermann allda	4	—		
	Peter Oſtertag und Georg Leitz allda	10	—		
	Franz Raab allda	16	—		
	Chriſtian Harbach allda	6	—		
Neckargemünd	Jakob Herbold zu Mückenloch, nun Friedrich Kircher	150	—		
	Valentin Gruber allda, nun Anna Maria Müller über Abzug 100 fl. Abgang	400	—		
	Johann Frei zu Wimmersbach	300	—		
	Michel Scholl allda	450	—		
	Kaſper Heß Wittwe zu Wieſenbach	—	—	900	—
	Georg Krauß allda	—	—	900	—
	Franz Ziegler zu Dilsberg	100	—		
	Heinrich Halter zu Lobenfeld	—	—	450	—
Schwetzingen	Jacob Weiß zu Hockenheim und Zimmermann Hartmann zu Schwetzingen	1,302	36		
	Jacob Weiß allda, ferner	11	—		
	Bernhard Walter allda	21	—		
Hoffenheim	Gemeinde Hoffenheim wegen Rathhaus	—	—	2,165	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter-rheinkreis. Hoffenheim	Lemle Dinkelspiel zu Michelfeld, Michel Werthheimer zu Eichtersheim für Brand zu Adersbach an Philipp Anton Hoffmann zu Waibstadt	1,165	—		
	Friedrich Schuchmann zu Zuzenhausen	—	—	1,257	30
	Gemeinde allda	132	—		
	Dietrich Gramlich allda	—	—	961	—
	Georg Dörr zu Dühren	24	—		
	Philipp Jacob Schmidt und Jacob Wetzstein zu Zuzenhausen	553	—	172	—
Neudenau	Johann Reisinger zu Hochhausen	6	55		
	Friedrich Schad zu Stein	74	20		
	Karl Bender Wittwe und Samuel Kirstetten, nun letzterer allein zu Heinsheim	490	—		
Wiesloch	Jacob Mack Wittwe zu Baierthal	150	—		
	Michel Engelmann zu Dielheim	866	53		
	Franz Leier allda	—	—	416	53
	Ludwig und Johann Rauch zu Altwiesloch . .	705	54		
	Georg Philipp Schweinfurth zu Wiesloch . .	1,153	—		
	Konrad Rensch Wittwe allda	62	28		
	Simon Oppenheimer zu Michelfeld	389	52		
	Philipp Merkel allda	600	—		
	Andreas Brunig allda	22	17		
Neckar-bischofsheim	Aron Kaufmann Bär zu Waibstadt	200	—		
	Eberhard Störzer allda	200	—		
	Christian Hafner allda	39	17		
	Gemeinde Waibstadt	14	—		
	Simon Kaiser allda	948	—		
	Georg Adam Völker, nun Simon Kaiser Wittwe und Johann Michel Rieß allda	698	—		
	Peter Klaus allda	797	—		
	Johann Michel Rieß allda	698	—		
	August Ehrmann allda	1,200	—		
	Franz Christoph Rosters Wittwe, nun August Ehrmann allda	650	—		
	Wilhelm Hertel, nun derselbe allda	600	—		
	Georg Johann Rießer allda	448	—		
	Sebastian Zeitz allda	350	—		
	Tobias Werner allda	1,000	—		
	Helena Brettel, nun Peter Gutfleisch allda . .	450	—		
	Philipp Scheuner Wittwe, nun derselbe allda . .	450	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Unter- rheinkreis. Neckarbi- schofsheim	Adam Kreth zu Waibstadt	950	—		
	Franz Karl Laub allda	1,100	—		
	Georg Philipp Völkers Wittwe allda	1,550	—		
	Gottfried Elsner allda	500	—		
	Philipp Anton Wittwan, nun Johann Gottfried Elsner allda	1,000	—		
	Der Letztere ferner	500	—		
	Paul Bertani allda	1,200	—		
	Peter Gutfleisch, Adlerwirth allda	4,472	—		
	Philipp Anton Elsner allda	3,000	—		
	Dieser für Anton Berger	1,900	—		
	Johann Georg Schäfer, nun Philipp Joseph Stadelberger und Johann Pfannenschlag allda	600	—		
	Martin Schäfer, nun letzterer und Jg. Karl Veitenheimer allda	600	—		
	Philipp Joseph Stadelberger allda	700	—		
	Johann Schäfer allda	350	—	350	—
	Valentin Brettel allda	700	—		
	Johann Joseph Spiegel allda	375	—	375	—
	Franz Karl Veitenheimer allda	950	—		
	Philipp Zürre allda	900	—		
	Philipp Jakob Rümmig allda	900	—		
	Simon Hofherr allda	1,100	—		
	Philipp Moser, nun Simon Hofherr und Jung Karl Werner allda	2,250	—		
	Franz Karl Werner allda	800	—		
	Philipp Anton Hofmann allda	2,400	—		
	Leopold Marr, nun letzterer	800	—		
	Johann Stegmüller allda	2,000	—		
	Salomon Glück allda	400	—		
	Jakob Bodenheimer allda	—	—	400	—
	Philipp Joseph Schäfer allda	1,100	—		
	Johann Adam Wacker allda	1,100	—		
	Peter Götz allda	400	—		
	Karl Fr. Brettel, nun Philipp Joseph Stadelberger allda	400	—		
	Georg Anton Laub allda	600	—		
	Johann Georg Diehm allda	300	—		
	Philipp Anton Maierhofer allda	600	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Neckarbischofsheim	Sebastian Himmelhahn, nun Philipp Anton Hofmann und Georg Adam Himmelhahn zu Waibstadt	1,950	—		—
		Dominik Zeitz allda	—	—	1,500	
		Georg Adam Himmelhahn allda	1,600	—		
		Johann Pfannenschlag allda	1,196	—		
		Adam Spiegel, nun Johann Ehrmann allda	450	—		
		Der Letztere	600	—		
		Der katholische Kirchenfond allda	—	—	500	16
		Joseph Stadelberger allda	10	—		
		Baruch Bodenheimer allda	6	—		
		Joseph Laub allda	3	—		
		Philipp Anton Langer allda	18	—		
		Anton Bott allda	30	—		
		Franz Anton Müller allda	10	—		
		Simon Martin und Balthasar Bopper allda à 5 fl.	10	—		
		Joseph Stumpf und Franz Flach allda à 5 fl.	10	—		
		Judas Marr allda	15	—		
		Ambros Epp allda	10	—		
		Johann Adam Lange Wittwe allda	5	—		
		Anton Wacker allda	10	—		
		Freiherr v. Degenfeld allda	2	—		
		Pächter Zorn allda	3	—		
	Walldürn	Joseph Felix und Bernhard Hollenbach zu Hardheim	—	—	104	—
	Mannheim	Uhrmacher Irschlinger	—	—	69	—
		Für das allgemeine Krankenhaus	—	—	68	42
	Tauberbischofsheim	Michael Nahm zu Ulstgheim	150	—		
		Barthel Leicht zu Schönfeld	735	—		
	Sinsheim	Joseph Barth und Georg Weiß zu Steinsfurt	734	43		
		Jakob Junker und Jakob Ziegler allda	35	26		
		II. Vom laufenden Jahr.				
Seekreis.	Meersburg	Johann Strobel zu Markdorf	1	—		
		Fidel Bucher allda	29	—		
	Stockach	Gräflich langensteinische Grundherrschaft wegen der Papierfabrik zu Volkertshausen	—	—	16,925	—
	Hüfingen	Lorenz Müller zu Bräunlingen	420	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Hüfingen	Franz Rasina allda, nun Johann Laube zu Döggingen	3,350	—		
	Villingen	Michael Geißer zu Klengen	84	21		
	Heiligenberg	Friedrich Mayer zu Fuchstobel	550	—		
	Möskirch	Jakob Schweikhard zu Memmingen	28	—		
	Constanz	Wolfgang Vogelbacher zu Liggaringen	400	—	400	—
		Matheus Leitz allda	22	40		
	Hüfingen	Johann Georg Kramer zu Döggingen	3,240	—		
		Franz Hirth allda	5,040	—		
		Jakob Grieshaber allda	192	30		
		Franz Bolli zu Bräunlingen	1,237	—		
		Johann Stöhr allda	1,735	—		
		Mathä Fritschi allda	1,982	—		
		Joseph Anton Willmann, nun letzterer	1,090	—		
		Martin Jäger, nun Johann Stöhr und Franz Bolli allda	6,339	—		
		Severin Baldes allda	37	—		
		Für die Pfarrkirche allda	32	—		
	Villingen	Thomas Doser zu Grüningen	1,300	—		
		Joseph Eglof zu Kappel	27	—		
	Stühlingen	Xaver Rebmann zu Eberfingen	—	—	1,800	—
	Blumenfeld	Sebastian Schmidt zu Mühlhausen	450	—	450	—
		Mathias Rehm und Clemenz Reuter allda	187	30	562	30
	Hüfingen	Georg Roth zu Bela	800	—		
		Johann Tröndle allda	900	—		
		Anton Bieser allda	2,170	—		
		Nicolaus Hirth allda	4,400	—		
		Johann Georg Rosch allda	199	48		
		Bartholmä Simon zu Bräunlingen	680	—		
	Donau-eschingen	Xaver Schreiber zu Donaueschingen	1,504	—		
		Joseph Fischer zu Zindelstein, nun Gerber in Hüfingen	1,713	9		
	Meersburg	Johann Manz Wittwe zu Markdorf	247	—		
	Engen	Joseph Keser zu Zimmern	1,743	—		
		Jakob Dietrich zu Bargen	830	—		
	Stockach	Mainrad Hölzlin zu Aach	722	22		
		Konrad Rümele allda	15	—		
	Blumenfeld	Georg Schönle zu Uttenhofen	850	—		
		Johann Weber allda	1,000	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Blumenfeld	Joseph Weber und Lorenz Schönle zu Uttenhofen	800	—	100	—
	Villingen.	Nepomuk Oberle zu Villingen	5,690	—		
		Johann Meder zu Schabenhausen	1,800	—	1,443	54
		Martin Kratt zu Mönchweiler	850	—		
		Christine Lehmann allda	700	—		
		Simon Müller allda	550	—		
		Mathias Staiger allda	700	—		
		Jakob Burgbacher allda	—	—	1,200	—
		Johann Georg Maier allda	950	—	45	—
		Andreas Lehmann allda	45	27		
		Mathias Steiger allda	30	—		
		Thomas Obergfell allda	29	—		
		Martin Kratt allda ferner	49	—		
		Mathias Weiser allda	35	45		
		Bartle Weiser allda	17	40		
	Engen	Nikolaus Faust, nun Jakob Eitenbenz zu Möhringen	532	—		
	Hüfingen	Sigmund Faller zu Blumberg	20	—		
		Mathä Baumann zu Behla	2,500	—		
		Jakob Rösch allda	785	—		
		Joseph Scheier allda	785	—		
		Die Gemeinde allda	40	—		
		Georg Grieshaber allda	12	—		
	Ueberlingen	Joseph Burster zu Ueberlingen	46	—		
	Stockach	Joseph Läufle zu Volkertshausen	1,488	30		
		Fridolin Widmann allda	65	15		
		Wilhelm Bauer allda	—	—	111	11
		Magnus Schädler allda	601	15		
		Simon Paul allda	1	30		
		Martin Fischer allda	—	45		
		Für den Pfarrgarten allda	1	—		
	Hüfingen	Johann Roth zu Sumpfohren	1,818	—		
		Jakob Zahn allda	1,705	—		
		Mathias Wiehl zu Hüfingen	1,420	—		
		Johann Schelble allda	11	—		
		Die fürstliche Standesherrschaft allda	16	—		
		Joseph Gilli allda	5	—		
	Ueberlingen	Jakob Kabusreuter zu Andelshofen	900	—		
		Michael Stüble allda	30	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Engen	Albert Moors zu Engen	2,400	—		
		Andreas Fischer allda	600	—		
		Karl Gailfuß allda	700	—		
		Joseph Lattner allda	878	—		
		Johann Baptist Maier allda	50	—		
		Ludwig Homburger allda	6	—		
		Konrad Wocheler zu Immendingen	3,650	—		
		Johann Baptist Maier zu Engen	61	19		
		Joseph Nutz zu Hausen	300	—	300	—
		Paul Leiber zu Bargen	1,035	—		
		Georg Weckerle allda	380	—		
	Neustadt	Johann Bregger, nun Joseph Thoma zu Kappel	3,415	—	132	28
		Benedict Frei, nun Fridolin Strittmatter allda	2,537	—	963	—
		Paul Bleiler allda	2,200	—		
	Hüfingen	Dominik Faller zu Bräunlingen	54	—		
		Martin Rieg allda	90	—		
	Mößkirch	Joseph Schwander und Stephan Glocker zu Krenheimstetten	225	—	225	—
		Wenzel Siegwart allda	300	—		
		Arbogast Hafner allda	21	—		
	Villingen	Gottfried Breig zu Schabenhausen	1,000	—	184	—
	Engen	Johann Bießer zu Möhringen	314	—		
		Jakob Eitenbenz allda	700	—		
		Konrad Riff allda	440	47		
		Joseph Heizmann, Bürgermeister Fischler, Joseph Wiesner Wittwe und Johann Speck allda	18	—		
		Alois Braun zu Zimmern	500	—		
		Cölestin Dusch und Mathias Engesser allda	600	—	600	—
		Die Gemeinde allda	18	—		
	Stockach	Gabriel Bruckner Wittwe zu Schwandorf	7	—		
	Hüfingen	Xaver Fricker zu Blumberg, nun Zimmermeister Roshard zu Hondingen	500	—		
		Raimund Kerner zu Blumberg	15	—		
		Mathä Schmidt, nun Jakob Scherer zu Bräunlingen	878	—		
		Joseph Jäger allda, nun Wendelin Dorer zu Hubertshofen	878	—		
		Jakob Merz allda, nun Georg Fischer zu Döggingen	439	—		
		Mathias Winterhalter allda	733	30	733	30

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Hüfingen	Joseph Wintermantel zu Döggingen	11	—		
		Xaver Keller zu Behla	1,500	—		
		Michael Troll allda	16	—		
	Villingen	Vinzens Schleicher zu Weilersbach	1,186	—		
		Hilar Schleicher allda	590	—		
		Christian Kammerer zu Nordstetten	450	—	450	—
		Johann Baptist Schreiber zu Unterkirnach	2,500	—		
	Pfullendorf	Anton Lahr zu Schönach	3,050	—		
		An 900 fl. für Brandstifter Joseph Heidlauf zu Herdwangen für Unterpfandsgläubiger an Joseph Anton Strähle zu Stockach	672	7		
	Stockach	Ludwig Eichenhofer zu Beuren	336	—	336	—
		Ferdinand Schmied allda	672	—		
		Martin Schwanz allda	32	51		
		Mar Maus allda	5	—		
		Martin Kenner zu Liptingen	67	—		
	Mößkirch	Säger Joseph Walter zu Möskirch	—	—	9,245	—
	Blumenfeld	Johann Steier zu Nordhalten	1,950	—		
		Konrad Schmid zu Hilzingen	212	35		
	Neustadt	Anton Dierhold zu Unterlenzkirch	—	—	1,900	—
	Donau-	Johann Ganter zu Hochemmingen	1,750	—		
	eschingen	Johann Grieshaber und Johann Ilg allda	4,000	—		
	Bonndorf	Thomas Fromherz zu Riedern	1,400	—		
		Johann Isele allda	1,400	—		
		Mainrad Wilde allda	950	—		
		Franz Joseph Albert allda	800	—		
		Joseph Jehle allda	1,500	—		
		Bruno Genswein allda	1,850	—		
		Xaver und Clemenz Keller allda	1,650	—		
		Franz Joseph Rogg zu Brünnlisbach, Gemeinde Grafenhausen	625	—	625	—
	Stockach	Clemenz Egle Wittwe zu Zizenhausen	7	—		
		Johann Nepomuk Winkler zu Stockach	1,825	23	1,825	23
		Bernhard Martin allda	383	24		
		Georg Dendler allda	86	—		
		Albert Fischler allda	6,000	—	6,000	—
		Stadtgemeinde allda	35	—		
		Anton Zeller allda	40	—		
	Heiligenberg	Andreas Fischenkeller zu Frickingen	50	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Michel Link zu Fischbach	400	—		
	Stetten	Karl Sieber zu Stetten	7	—		
	Bonndorf	Michel Lachmann zu Breitenfeld	80	39		
	Radolphzell	Joseph Lau zu Obergailingen	105	—		
	Hüfingen	Rupert Held zu Bräunlingen	—	—	5,872	—
		Johann Nepomuk Bauer allda	3,000	—	1,489	—
		Joseph Straub allda	25	—		
	Donaueschingen	Gabriel Hirth zu Tannheim	24	—		
	Bonndorf	Ferdinand Fritz zu Grafenhausen	21	—		
	Villingen	Johann Rapp zu Stockburg	3,050	—	485	—
	Stetten	Johann Schlude zu Hausen	—	—	400	—
	Villingen	Vincenz Sättele zu Villingen	1,413	30	1,413	30
		Konrad Rieger allda	—	—	400	—
		Jakob Rieger "	—	—	400	—
		Johann Binder "	—	—	91	—
		Alois Wölfle "	—	—	77	—
		Maximilian Irslinger allda	12	—		
	Donaueschingen	Augustin Hölzle zu Tannheim	—	—	1,350	—
		Bernhard Heine allda	525	—	525	—
		Johann Zimmermann allda	—	—	2,100	—
		Franz Joseph Hauger "	—	—	1,700	—
		Franz Joseph Kefer "	5	—		
		Mathä Hug "	3	—		
	Neustadt	Fürstliche Standesherrschaft Fürstenberg wegen Bierbrauerei zu Friedweiler	—	—	471	26
		Mathä Tritschler zu Dittishausen	—	—	2,885	33
	Hüfingen	Martin Fuhrer zu Riedöschingen	—	—	3,916	—
		Bartholomä Simon zu Bräunlingen	—	—	6,300	—
		Johann Kuttruff zu Neudingen	—	—	900	—
		Alois Hirth allda	350	—		
		Johann Matt allda	97	58		
		Benedict Geiger allda	59	39		
	Mösskirch	Ignaz Hafner zu Leibertingen	—	—	944	42
	Pfullendorf	Karl Matheis zu Pfullendorf	1,046	30	1,046	30
		Joseph Restle allda	29	—		
		Christian Becker allda	12	—		
	Villingen	Johann Lorch zu Villingen	9	—		
		Johann Binder Wittwe allda	7	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis.	Villingen	Vincenz Sättele zu Villingen	6	50		
	Hüfingen	Stadtgemeinde Bräunlingen für Ziegelhütte	—	—	1,500	—
		Carl Straub zu Unadingen	—	—	500	—
		Lorenz Stammler zu Riedöschingen	—	—	300	—
		Joseph Binninger zu Riedböhringen	—	—	885	—
		Andreas Sauter allda	40	—		
	Ueberlingen	Alois Lorenz zu Kazenstein, Gemeinde Hattenweiler	—	—	1,642	—
	Constanz	Anton Conradi zu Constanz	3,052	47	3,052	47
		Karl Hug allda	76	—		
		Adolph Morstadt allda	15	—		
		Lorenz Büchele „	55	—		
		Anton Conradi ferner	12	—		
		Joseph Fowa allda	11	—		
	Bonndorf	Joseph Wachter zu Grafenhausen	22	—		
	Engen	Bernhard Fehringer zu Bittelbrunn	—	—	1,050	—
		Salomon Neuburger zu Gailingen	—	—	300	—
	Ueberlingen	Magnus Gundelschweiler zu Nesselwangen	—	—	1,336	36
	Blumenfeld	Martin Schultheiß zu Wiechs	—	—	800	—
	Villingen	Konrad Andre zu Villingen	—	—	1,010	—
		Anton Kammerer zu Weilersbach	—	—	76	20
	Heiligenberg	Nepomuk Jäger zu Lehn, Gemeinde Deggenhausen	—	—	1,100	—
	Hüfingen	Johann Frei zu Bräunlingen	—	—	300	—
		Lorenz Müller allda	—	—	115	—
	Neustadt	Johann und Joseph Roth zu Dittishausen	—	—	5,455	—
		Johann Roth allda	—	—	705	—
	Stockach	Joseph Krempfer zu Worndorf	—	—	1,100	—
		Moriz Schüle Kinder allda	—	—	15	—
		Gräflich Langenstein'sches Hammerwerk zu Volkertshausen	—	—	131	18
		Xaver Kiene zu Aach	—	—	33	—
	Hüfingen	Anton Hofmann zu Hondingen	—	—	10	—
	Heiligenberg	Stephan Friedrich zu Limpach	—	—	500	—
	Möskirch	Joseph Riester zu Rohrdorf	—	—	1,379	31
	Villingen	Heinrich Ostander zu Villingen	—	—	54	—
	Bonndorf	Joseph Birkle zu Bonndorf	—	—	908	20
		Joseph Beck allda	—	—	3,150	—
		Gregor Welte allda	—	—	1,150	—
		Lorenz Rendler „	—	—	1,800	—
	Constanz	Lorenz Büchele zu Constanz	—	—	23	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Seekreis. Hüfingen	Joseph Högg und Comp. zu Löffingen für Brandschaden zu Unadingen	—	—	3,080	—
	Balthasar Spehl allda	—	—	1,757	—
	Carl Rothweiler „	—	—	18	—
	Gemeinde Unadingen	—	—	5	—
	Bartholomä Wiehl allda	—	—	10	—
	Andreas Herr „	—	—	10	—
	Johann Ehrath „	—	—	10	—
Oberrheinkreis. Waldkirch	Franz Fackler zu Waldkirch	12	—		
Säckingen	Joseph Strittmatter zu Rippolingen	—	—	1,250	—
	Anton Malzacher allda	400	—	400	—
	Martin Huber „	237	—	237	—
	Romuald Albiez „	300	—	300	—
	Joseph Rufle alt allda	2	—		
	Joseph Rufle der Linke allda	7	—		
	Peter Lütte allda	15	—		
	Joseph Strittmatter allda	10	—		
	Fridolin Rufle „	2	—		
Stadtamt Freiburg	Thaddä Zipfel zu Freiburg	37	—		
Breisach	Stephan Weber zu Merdingen	789	3		
Schönau	Ignaz Schlageter zu Schönenberg	—	—	100	—
Landamt Freiburg	Joseph Reinhard zu Unteribenthal	1,000	—	1,000	—
St. Blasien	Joseph Roder zu Immeneich	1,800	—		
Breisach	Fridolin Haumesser zu Oberbergen	698	—		
Waldkirch	Ziegler Anton Ringwald zu Elzach	67	59		
	Christian Heringer zu Jach	—	—	650	—
Ettenheim	Baruch Maier zu Altdorf	391	40		
	Samuel Hirsch allda	—	—	573	14
	Joseph Diersee „	—	—	1,850	29
	Franz Anton Kopf und Anton Binz zu Mahlberg	142	—	763	—
	Landolin Rieder allda	—	—	775	—
Triberg	Theodor Walter zu Triberg	178	29		
Hornberg	Christian Wöhrle zu Hornberg	89	—		
Ettenheim	Georg Herdenstein zu Mahlberg	15	30		
	Fidel Heßman allda	25	—		
	Anton Wengler zu Dörlinsbach	3,065	47		
Emmendingen	Gottl Blum auf'm Amselhof, Gemeinde Mundingen	1,025	—	1,025	—
	Jakob Sütterle zu Köndringen	30	—		
	Christian Rieder zu Bötzingen	43	58		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, welcher die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldkirch	Sales Schwendemann zu Biederbach	1,850	—		
		Andreas Reichenbach zu Buchholz	1,607	—		
		Derselbe ferner	743	6	591	—
		Blasius Raith allda	33	32		
		Blasius Tritschler zu Föhrenthal	2,950	—		
		Johann Lindinger allda	20	—		
		Christian Beha allda	14	—		
		Joseph Ruf zu Waldkirch	—	—	1,197	—
		Fridolin Würmle auf'm Kandel, Gem. Simonswald	150	—	150	—
	Triberg	Mathias Ganter zu Furtwangen	22	—		
	Emmendingen	Andreas Dick zu Ottoschwanden	459	—		
		Georg Friedrich Heß und Sebastian Krum's Erben zu Theningen	1,278	—		
		Michel Breisacher allda	6	—		
	Staufen	Friedrich Dellenbach zu Gallenweiler	350	—		
	Hornberg	Johann Läuble zu Gutach	2,050	—		
		Adam Moser Wittwe allda	96	—		
		Georg Brüstle Erben „	2	—		
		Christian Schwarzwälder allda	15	—		
		Christian Haas allda	5	—		
	Müllheim	Mainrad Hügle zu Liel	94	18		
		Franz Anton Zeller zu Sulzburg	—	—	4,150	—
	Triberg	Joseph Kienz zu Triberg wegen Brandschaden zu Schonach	—	—	1,350	—
	Staufen	Martin Keller zu Staufen	7	59		
		Joh Riesterer, nun Georg Riesterer zu Ehrenstetten	500	—		
	St. Blasien	Valentin Böhler zu Schmalenberg	1,200	—		
	Landamt Freiburg	Mathias Hog auf Nesselbach, Gemeinde Buchenbach	675	—	675	—
	Waldshut	Augustin Welte zu Bonndorf	75	—		
	Schopfheim	Friedrich Kieser zu Hausen	1,550	—		
		Jakob Oertlin Erben allda	—	—	81	55
	Emmendingen	Mathias Mench zu Oberserau	—	—	2,358	—
		Jakob Mench allda	6	—		
	Waldshut	Dominik Schäuble u. Jak. Eschbach zu Strittmatt	625	—	625	—
		Peter Dörflinger zu Unteralphen	600	—		
		Joseph Dörflinger allda	600	—		
		Balthasar Maier „	1,000	—		
		Jakob Dörflinger „	—	—	900	—
		Michel Wagner „	40	—		

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Waldshut	Johann Feldmann zu Unteralphen	40	—		
	Fidel Strittmatter allda	36	—		
	Joseph Ebi „	36	—		
	Johann Kaiser zu Rametschwiel	900	—		
	Mathias Schmid allda	900	—		
	Alois Roth „	12	—		
St. Blasien	Joseph Muchenberger zu Neumühl	8	—		
Waldkirch	Johann Seng zu Untersimonswald	950	—		
	Anton Wangler allda	—	—	64	12
Hornberg	Konrad Blum zu Gutach	750	—		
	Konrad Spathhelf, nun Ersterer	400	—		
	Konrad Heinzmann, nun Schmid Blum allda	600	—		
	Johann Breithaupt allda	750	—		
	Christian Margraf „	500	—		
	Christian Moser „	3	—		
	Georg Wälde „	4	30		
	Christian Blum „	14	—		
	Johann Wehrle „	24	—		
	Christian Wälde „	9	—		
	Konrad Heinzmann „	3	—		
	Jakob Schneider „	3	—		
	Simon Blum „	3	—		
	Christian Baumann „	8	—		
	Konrad Spathhelf „	4	—		
	Konrad Blum „	3	—		
	Konrad Heinzmann „	1	—		
	Konrad Margraf „	1	—		
	Konrad Laible „	2	—		
	Jakob Wälde „	2	30		
	Johann Wöhrle „	1	30		
	Christian Wälde „	3	—		
	Johann Zwick „	4	30		
	Jakob Wälde „	1	—		
	Mathias Schondelmeier zu St. Georgen mit Bürgermeister Müller zu Brigach und Vorsteher Zwick zu Königsfeld	1,000	—	1,000	—
	Adam Brüstle zu St. Georgen	800	—	800	—
	Johann Michel Weißer allda	1,050	—	1,050	—
	Johann Georg Weißer „	1,200	—	1,200	—

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Oberrhein-kreis. Hornberg	Bartholomä Kaiser zu St. Georgen	1,544	30	1,544	30
	Konrad Mosetter Wittwe allda	900	—		
	Johann Georg Müller „	800	—	800	—
	Christian Müller „	300	—	300	—
	Andreas Rosenfelder „	500	—	500	—
	Johann Georg Hockenjos Wittwe	13	—		
	Andreas Hinninger allda	5	—		
Emmendingen	Grg. Frdr. Serauer und And. Eberlin zu Bötzingen	81	—		
Schönau	Mainrad Frei zu Käsern, Gemeinde Pfaffenberg, nun Johann Matsch zu Atzenbach	1,000	—		
	Blasi Maier allda	—	—	1,235	—
Säckingen	Lorenz Hofmann zu Hütten	—	—	2,600	—
	Michel Baumgartner zu Girsbach	—	—	950	—
	Xaver Stahl allda	8	—		
Ettenheim	Johann Georg Wangler auf dem Strittberg	3,534	44		
Kenzingen	Andreas Schönstein zu Oberhausen	44	47		
St. Blasien	Maria Kunzelmann zu Oberkutterau	—	—	1,358	41
	Maria Wasmer allda	—	—	400	—
Ettenheim	Marzell Trotter zu Kappel	—	—	100	—
Waldshut	Jakob Maier zu Unteralpfen	2,729	25		
	Nicolaus Ebner allda	122	44		
	Jakob Baumgartner zu Hartschwand	1,350	—		
	Johann Ebner allda	36	—		
	Simon Strittmatter allda	30	—		
	Joseph Riedle zu Lienheim	—	—	90	—
	Joseph Mutter zu Brunnadern	—	—	100	—
Schopfheim	Bartlin Jost zu Hausen	—	—	1,239	—
Säckingen	Joseph Anton Streule Wittwe zu Nollingen	—	—	1,050	—
	Georg Roniger allda	—	—	779	—
	Franz Sales Sigrist allda	—	—	679	—
	Karl Roniger „	1,391	53		
Hornberg	Christian Moser zu Gutach	1,374	—		
	Adam Wälde allda	1,100	—		
	Johann Jakob Wöhrle allda	26	—		
	Georg Moser allda	5	—		
	Jakob Romer zu Schiltach	19	24		
Waldkirch	Georg Fehrenbach Wittwe zu Unterglotterthal	550	—		
	Dieselbe	14	—		
Waldshut	Johann Maier zu Rotzingen	—	—	2,850	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Johann Albiez zu Rotzingen	—	—	56	—
		Johann und Joseph Baumgartner allda	—	—	80	—
		Xaver Bögle Wittwe zu Hauenstein	—	—	750	—
		Joseph Schaler allda	—	—	750	—
		Alois Bögle allda	—	—	1,050	—
		Karl Schmid Wittwe	—	—	700	—
		Lorenz Bögtle allda	—	—	1,550	—
		Anton Stiegler Wittwe allda	—	—	800	—
		Augustin Dreher allda	—	—	500	—
		Joseph Schaler allda	—	—	300	—
		Secunda Schmid Wittwe allda	—	—	300	—
		Wittwe Rotzinger allda	—	—	600	—
		Peter Konrad, Anna Maria Hug und Wittwe Gäng allda	—	—	50	26
		Wittwe Schlachter, Johann Ebner Wittwe und Andreas Ebner Wittwe allda	—	—	293	56
		Urban Schneider Wittwe allda	48	—		
		Mathä Binkert zu Oberalpfen	—	—	1,750	—
		Joseph Tröntle allda	—	—	68	—
	Staufen	Anton Fuchs zu Eschbach	1,723	37		
		Joseph Sütterle allda	21	43		
	Hornberg	Johann Schondelmeier zu Hornberg	—	—	3,267	—
		Die Schulgemeinde allda	12	—		
		Mathias Dorner Wittwe allda	10	—		
		Mathias Allgeier zu evangelisch Thennenbronn	—	—	651	3
	Breisach	Martin Bechtold zu Wasenweiler	—	—	1,224	—
	Landamt Freiburg	Georg Gremelsbacher Wittwe auf'm Fahrenberg Gemeinde Staig	—	—	550	—
		Johann Kuhn zu Ebringen	—	—	1,750	—
	Müllheim	Fridolin Basler zu Rheinweiler	—	—	350	—
		Joseph Büchle allda	4	—	—	—
	Waldshut	Konrad Tröndle zu Hochsal	—	—	2,000	—
		Johann Huber allda	—	—	1,200	—
		Johann Weber allda	—	—	1,450	—
		Die Kirchengemeinde allda	—	—	904	42
		Joseph Rüde allda	36	—		
		Fridolin Joos zu Rotzel	—	—	1,100	—
		Thomas Joos allda	—	—	1,200	—
		Kasper Knab, Jakob Matt und David Jung allda	15	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein- kreis. Waldshut	Jacob und Kasper Maier zu Rotzel	25	—		
St. Blasien	Egid Eckert zu Strittberg	2	—		
Waldkirch	Anton Noppert zu Niederwinden, nun dessen im Pfandbuch eingetragene Gläubiger allda	—	—	1,000	—
	Joseph, nun Xaver Kuri allda	18	—		
	Joseph Eble Wittwe allda	13	—		
	Georg Jörger zu Waldkirch	5	—	400	—
	Joseph Hummel allda	1,043	31	1,037	32
	Kaufmann Hodapp zu Wolfach, Joseph Hettich und Georg Vetter zu Waldkirch	—	—	26	—
	Johann Seng zu Untersimonswald	—	—	14	—
	Anton Wangler allda	—	—	2	15
	Mathias Casper Wittwe allda	—	—	7	—
Triberg	Benedict Merz, Schmid allda	—	—	80	—
Emmen- dingen	Andreas und Gottlieb Holzer zu Serau	—	—	1,750	—
	Andreas Roser zu Ottoschwanden	—	—	35	10
Säckingen	Fidel Huber zu Hornberg	—	—	2,400	—
	Dominik Kaiser allda	—	—	12	11
	Simon Schlageter allda	—	—	18	—
	Fridolin Jeggin zu Säckingen	—	—	46	—
Landamt Freiburg	Johann Georg Pfaff zu Kirchzarten	—	—	15	42
Breisach	Gervas Bueb zu Breisach	—	—	656	47
	Dominik Kunle allda	—	—	519	35
	Gustav Kunzmann allda	—	—	1,034	58
	Simon Böhle allda	—	—	7	—
Hornberg	Adam Moser Wittwe zu Gutach	—	—	13	—
	Konrad Lauble allda	—	—	6	30
Jestetten	Johann Georg Güntert zu Hohenthengen	—	—	844	—
	Johann Baumgartner allda	—	—	745	—
	Johann Georg Güntert allda	—	—	—	45
Landamt Freiburg	Johann Georg Böhrenbach zu Neustadt wegen Brandschaden zu Hinterzarten	—	—	600	—
Staufen	Michel Wieslar zu Staufen	—	—	989	14
	Joseph Stoll allda	—	—	646	37
	Johann Kiefer allda	—	—	550	6
	Jacob Kreid allda	—	—	632	37
Waldshut	Giriak Gerteiser zu Rotzel	—	—	3,564	21
	Joseph Riker zu Hottingen wegen Brandschaden zu Segeten	—	—	700	—

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Oberrhein-kreis.	Waldshut	Jacob Schlageter zu Segeten	—	—	15	—
	Schopfheim	Martin und Moriz Banwart zu Nordschwaben	—	—	1,400	—
		Joseph Bärenbach allda	—	—	700	—
		Anton Brugger allda	—	—	950	—
		Maier Meier zu Müllheim wegen Brandschaden allda	—	—	1,100	—
		Xaver Banwart und Georg Schlageter allda .	—	—	1,150	—
		Franz Joseph Banwart allda	—	—	1,200	—
		Anton Banwart allda	—	—	46	—
	Schönau	Lorenz Figer zu Todtnau	—	—	950	—
		Carl Scherrers Wittwe allda	—	—	800	—
		Bonaventura Kunz allda	—	—	850	—
		Johann Steinbrunner allda	—	—	550	—
		Bernhard Hugelmann allda	—	—	800	—
		Franz Anton Maier allda	—	—	800	—
		Martin Klingele allda	—	—	650	—
		Lorenz Sommer allda	—	—	300	—
		Jacob Figer allda	—	—	400	—
		Johann Michel Thoma allda	—	—	33	20
		Augustin Fingers Wittwe allda	—	—	16	40
		Konrad Thoma allda	—	—	30	—
		Konrad Glaisner allda	—	—	11	—
	Breisach	Franz Heun zu Gottenheim	—	—	1,100	—
		Martin Schreiber allda	—	—	17	—
		Balthasar Willot allda	—	—	12	—
Mittel-rheinkreis.	Rastatt	Wilhelm Broner zu Rastadt	10	54		
		Blasius Bauer allda	80	8		
	Pforzheim	Adam Maisenbacher zu Würm	903	—		
		Jacob Heidecker Wittwe allda	4	—		
	Lahr	Friedrich Wieser zu Lahr	397	16		
		Wilhelm Friedrich Diernstein allda	10	—		
		Kronenwirth Knoderer allda	6	—		
	Achern	Johann Baptist Jülg zu Waldulm	400	—		
	Bretten	Jung Jacob Füßer zu Gochsheim	900	—		
	Gengenbach	Philipp Künstle zu Oberharmersbach	338	16		
		Joseph Künstle Wittwe allda	187	45		
	Wolfach	Alois Harter zu Kaltbrunn	202	20		
	Rastatt	Joseph Peter zu Rastadt	6	21		
		Walpurga Greif allda	—	30		
		Joseph Haag allda	1	18		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Bretten	Friedrich Willet zu Sickingen	—	—	718	45
		Joseph Graf Frau allda	7	—		
	Landamt	Valentin Keiler zu Darlanden	385	—		
	Carlsruhe	Simon Kutterer allda	3	24		
	Eppingen	Johann Haas zu Sulzfeld	8	30		
	Pforzheim	Karl Mauchert zu Pforzheim	1,364	52		
		Johann Groß allda	901	46		
		Christian Brenner allda	67	48		
		Johann Jeremias Leierle allda	37	—		
		Karl Gruner allda	5	—		
	Lahr	Johann Binz zu Burgheim	620	50		
		Simphorian Rothmann allda, nun Jakob Frick zu Lahr	630	—		
		Elisabeth Zwick allda	6	27		
	Bretten	Bernhard Zipperer zu Gochsheim	976	—		
		Samuel Wallerstein allda	748	42		
		Wendel Bender allda	17	15		
		Jung Bernhard Knapp allda	11	—		
		Bernhard Weigel allda	25	40		
		Gottlieb Schneider allda	32	—		
	Achern	Michael Spinner zu Ottenhöfen	25	—		
		Cäcilie Decker zu Sasbachwalden	—	—	288	—
	Gernsbach	Johann Ruckenbrod zu Michelbach	989	41	989	42
	Bühl	Bonifaz Fallert zu Lauf	—	—	494	—
		Ignatz Götz zu Bühl	148	30		
	Stadt Carlsruhe	Hoffischer Kaufmann zu Karlsruhe	699	54		
		Silberarbeiter Kölitz allda	49	—		
		Dreikönigwirth Hofmann allda	33	6		
		Schlosser Wagner allda	2	—		
		Stadtgemeinde Karlsruhe	13	30		
		Oberst Schuberg allda	13	30		
		Forstmeister v. Stetten	10	45		
		Professor Stieffel allda	4	45		
	Haslach	Mathias Schmid zu Sulzbach	1,550	—		
	Achern	Michael Eble zu Fischerbach	—	—	550	—
	Lahr	Mathias Kopp Wittwe und Sebastian Huber zu Seebach	—	—	700	—
		Johann Georg Geiger zu Lahr	30	—		
	Gengenbach	Johann Schappacher zu Berghaupten	8	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest fl.	kr.
Mittel- rheinkreis.	Gengenbach	Bernhard Rösch zu Berghaupten	170	—	170	—
		Joseph Langenbacher allda	170	—	170	—
		Joseph Häg allda	22	—		
	Bretten	Stadtgemeinde Bretten wegen dem städtischen Klostergebäude	25	—		
	Oberkirch	Joseph Huber zu Ibach	650	—		
		Michael Huber zu Oppenau	738	52		
		Anton Bruder allda	250	—		
	Durlach	Georg Michael Becker und Joseph Dandes zu Stupferich	542	27		
		Mathias Eldracher allda	3	—		
	Landamt Carlsruhe	Freiherr von Seldeneck'sche Bierbrauerei zu Mühlburg	5,412	28		
	Eppingen	Jakob Diefenbacher, Schmid und Jakob Diefenbacher Dreher zu Eppingen	185	56		
		Ludwig Maier allda	18	—		
		Wilhelm Großmann u. Friedrich Zimmermann allda	14	—		
	Oberkirch	Georg Baumann zu Oppenau	1,550	—		
		Domänenfiskus wegen der Pfarrscheuer allda	—	—	1,000	—
		Xaver Treyer allda	2,400	—		
		Franz Feger allda	—	—	6,346	—
		Georg Lehmann allda	—	—	590	—
		Johann Panther allda	868	44		
		Joseph Treyer allda	9	—		
		Leopold Eisele allda	16	—		
		Anton Huber allda	15	—		
		Joseph Busam allda	43	25		
		Karl Wolder allda	20	—		
	Gernsbach	Lorenz Müller zu Ebersbrunn	400	—		
	Pforzheim	Theodor Freund zu Weißenstein	1,277	—		
	Wolfach	Johann Dieterle und Vinzens Armbruster zu Schappach	600	—	600	—
	Baden	Joseph Maier zu Gerolsaue	—	—	50	—
	Bühl	Augustin Hermann zu Hundsbach	750	—		
		Anton Haungs zu Bühl	100	—		
	Gernsbach	Melchior Schwan zu Hörbten	927	—		
		Victorin Heitz allda	28	—		
		Valentin Rahmer allda	7	—		
		Anton Lang allda	19	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittelrheinkreis.	Gengenbach	Melchior Oehler zu Nordrach	14	—		
		Lorenz Lehmann zu Zell	13	21		
	Stadt Carlsruhe	Wegen dem Hoftheaterbrand nachträglich für Beschädigung am botanischen Garten	132	—		
	Lahr	Mathias Zinser zu Dundenheim	45	3		
	Rheinbischofsheim	Daniel Veit zu Bodersweier	87	30		
		Johann Müller der dritte allda	8	56		
	Pforzheim	Fabrikant Finkenstein	4	48		
		Bernhard Schwahl Wittwe und Wilhelm Leicht zu Neuhausen	2	30	625	—
		Sebastian Jungaberle allda	4	—		
		Gemeinde Langenalb fürs Rathhaus	12	—		
	Baden	Anton Kah — Alois Sohn in Baden	2,200	—	2	—
	Oberkirch	Joseph Wiegele zu Oehlsbach	—	—	550	—
		Jakob Kaufelsen allda	—	—	350	—
	Kork	Albert Bürk zu Kehl	66	4		
	Carlsruhe	Wilhelm Herbst zu Graben	111	35		
		Georg Jakob Knobloch der fünfte zu Knielingen	561	—		
		Christoph Engelhard allda	594	15		
		Gottlieb Wunsch allda	45	42		
	Pforzheim	Michael Zwing und Conrad Raumer zu Steinegg	—	—	483	—
		Joseh Baumeister und Dietrich Ochs allda	—	—	347	—
		Ferdinand Knecht allda	20	—		
		Dietrich Ochs allda	3	—		
	Bretten	Joseph Gerweck zu Büchig	34	—		
		Georg Jakob Häßle zu Gölshausen	10	8		
		Wilhelm Rempfer allda	3	40		
	Durlach	Philipp Streit zu Weingarten	357	44		
		Franz Langendörfer Wittwe allda	28	22		
		Adam Völker und Joseph Blasius allda	28	—		
	Kork	Jakob Rieder zu Sand	14	—		
	Offenburg	Heinrich Serrer Wittwe zu Durbach	—	—	1,690	—
	Oberkirch	Joseph Geußert zu Ulm	39	33		
	Gengenbach	Franz Oehler zu Nordrach	825	—	825	—
		Andreas Riehle allda	150	—	150	—
		Anton Bruder allda	175	—	175	—
		Michael Vollmer allda	1,250	—	1,250	—
		Johann Erdrich allda	9	—		
		Wolfgang Riehle allda	4	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.	Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag			
		Zahlung.		Rest.	
		fl.	kr.	fl.	kr.
Mittelrheinkreis. Gengenbach	Isidor Lai zu Nordrach	4	—		
	German Oehler allda	4	—		
	Friedrich Spitzmüller allda	11	—		
Achern	Xaver Deichelbohrer zu Grosweier	—	—	246	40
Gernsbach	Clemens Barth und Raimund Wunsch zu Bermersbach	—	—	800	—
Landamt Carlsruhe	Johann Jakob Urbethör zu Leopoldshafen	389	20		
Offenburg	Jakob Tritschler zu Offenburg	—	—	200	—
	Alois Maisburger allda	900	—	63	18
	Augustin Schirrmann allda	126	14		
	Alois Vogt allda	—	—	500	—
	Xaver Siebert allda	10	—		
	Xaver Elbs allda	6	30		
	Metzger Dritschler allda	5	30		
	Kirchengemeinde Bolsbach wegen der Kirche	42	30		
	Philipp Geiler zu Waltersweier	—	—	389	31
Rastatt	Anton Mauterer zu Oetigheim	—	—	181	—
Pforzheim	Johann Mößner zu Ispringen und Friedrich Stemmler allda	—	—	379	—
	Gottlieb Kauz und Joseph Sohn allda	24	—		
	Karl Faußer zu Pforzheim	—	—	4,860	—
	Ernst Wilderfinn Wittwe allda	136	19		
	Jakob Morlock allda	2,340	59		
	Friedrich Neuhäuser allda	10	—		
	Franz Faschon allda	8	—		
	Theodor Kraft allda	6	—		
Kork	Michael Gut zu Dorf Kehl	47	—		—
Lahr	Michael Himmelsbach zu Kuhbach	—	—	607	
	Jakob Gur allda	8	—		
Durlach	Friedrich Beneter Wittwe zu Durlach	339	47		
	Jakob Stolz allda	8	—		
Wolfach	Andreas Harter zu Kaltbronn	64	—		
Achern	Anton Schey zu Heitenbach, Gemeinde Ottenhöfen	—	—	600	—
	Sebastian Schmidt zu Kappel	—	—	595	—
	Christian Geiser zu Ottenhöfen	—	—	256	47
	Anton Fallert zu Sasbachwalden	—	—	527	16
Durlach	Jakob Wacker Wittwe zu Hohenwettersbach	—	—	157	—
Oberkirch	Georg Huber im Grund zu Freiersbach	—	—	642	24
Bühl	Mainrad Striebich zu Moos	—	—	715	—

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Mittel-rheinkreis.	Stadt Carlsruhe	Domänenfiskus wegen dem Gebäude des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten . .	—	—	16,620	18
		Fürstl. Standesherrschaft Fürstenberg wegen Palais	—	—	240	10
	Eppingen	Martin Geiger zu Berwangen	—	—	52	—
		Joh. Fr. Frhr. v. Göler von Ravensburg zu Sulzfeld	—	—	12	—
	Bretten	Georg Kögel zu Zaisenhausen	—	—	839	—
		Michael Nüßle allda	—	—	623	—
		Wilhelm Nüßle allda	—	—	789	—
		Georg Friedrich Kögel zu Zaisenhausen . . .	—	—	467	29
		Franz Dehn allda	—	—	167	29
		Andreas Schäufele, Georg Knodler, Wilhelm Lutz und Michael Weiß allda	—	—	575	45
		Johann Kull allda	—	—	787	51
		Michael Bauer allda	—	—	476	—
		Wilhelm App allda	—	—	630	—
		Jakob App, Jergen Sohn allda	—	—	576	12
		Michael Bauer, Ferd. Sohn	—	—	788	56
		Marx App allda	—	—	661	24
		Georg Bauer allda	—	—	33	19
	Wolfach	Philipp Leitz zu Wolfach	—	—	2,237	—
		Florian Peter allda	—	—	1,326	30
		Joseph Bührer allda	—	—	1,224	30
		Wolfgang Armbruster allda	—	—	28	—
		Pius Armbruster allda	—	—	28	—
		Ignatz Schüttiger allda	—	—	17	—
		Johann Armbruster allda	—	—	11	—
		Johann Armbruster, Schiffer allda	—	—	7	30
		Rochus Baumann allda	—	—	4	—
	Gengenbach	Anton Sohler zu Biberach	—	—	650	—
		Marx Armbruster allda	—	—	18	30
		Michael Jehle zu Entersbach	—	—	49	—
	Achern	Karl Zimmermann zu Oberachern	—	—	431	44
	Kork	Georg Friedrich Liebig zu Stadt Kehl . . .	—	—	1,275	—
		Xaver Sailer allda	—	—	4	15
		Andreas Uri zu Auenheim	—	—	700	—
		Johann Haidt allda	—	—	6	—
Unter-rheinkreis.	Neckargemünd	Wilhelm Kuhn zu Gaiberg	495	—		
	Wiesloch	Samuel Maier zu Thairnbach	1,900	—		
		Simon Flegenheimer allda	174	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unter- rheinkreis.	Sinsheim	Jakob Ziegler und Jakob Junkert zu Steinsfurth	2	—		
		Joseph Barth allda	1	30		
	Eberbach	Anton Herrmann Wittwe zu Gerach	29	—		
	Wertheim	Heinrich Hock zu Naßig	215	—		
		Sebastian Dasch Wittwe allda	200	—		
		Jakob Scheurich allda	300	—		
		Derselbe und Sebastian Dasch Wittwe allda . .	—	—	250	—
		Philipp Kunkel und Christoph Kunkel allda . .	400	—		
		Johann Kronmüller Wittwe allda	400	—		
		Philipp Kunkel und Joh. Kronmüller Wittwe allda	34	46		
		Georg Michel Beck Wittwe allda	39	30		
	Buchen	Karl Anton Matt zu Seckach	37	10		
	Mannheim	Elisabeth Schmidt zu Mannheim	235	—		
	Neckargemünd	Georg Ballerer zu Meckesheim	545	34		
	Schwetzingen	Wilhelm Nestel zu Hockenheim	171	—		
	Heidelberg	Nikolaus Heiß zu Heiligkreuzsteinach	37	40		
		Joseph Baum zu Neuenheim	651	2		
		Nikolaus Eberle zu Wilhelmsfeld	900	—		
	Boxberg	Georg Keller zu Oberschüpf	1,851	5		
		Kasper Quenzer allda	89	3		
		Friederika Waldecker allda	50	56		
	Mosbach	David Lüttig auf dem Knopfhof, Gem. Neckarburken	500	—		
	Wiesloch	Michel Gramlich Wittwe zu Baierthal . . .	221	46		
	Ladenburg	Nikolaus Heckmann auf dem Schriesheimer Hof, nun derselbe, Georg Forschner und Simon Oppenheimer allda	1,103	29		
	Schwetzingen	Simon Kosel zu Hockenheim, nun derselbe und Werkmeister Stockinger zu Wiesloch	1,106	—		
	Gerlachsheim	Adam Konrad Wittwe zu Unterwittighausen . .	300	—		
	Adelsheim	Valentin Nahe zu Heitersbach	396	9		
		Valentin Brauch allda	300	—		
	Neckargemünd	Jakob Wallerstein zu Gaiberg	829	—		
		Georg Jakob Wallerstein allda	25	—		
		Georg Sauter allda	28	51		
	Weinheim	Stephan Halblaub zu Laudenbach	503	42		
	Mannheim	Friedrich Brechter allda	55	—		
	Heidelberg	Philipp Schmiech zu Dossenheim	12	—		
		Jakob Laier zu Eiterbach	350	—		
		Johann Bunder zu Wilhelmsfeld	287	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Heidelberg	Johann Georg Fieg zu Leimen	—	—	1,256	—
		Peter Hör zu Wilhelmsfeld	350	6		
		Martin Koppert zu Rohrbach	1,285	—		
		Andreas Reißer allda	1,730	21		
		Israelitische Gemeinde allda	12	44		
		Andreas Schäfer allda	25	20		
		Christoph Bauer allda	4	—		
	Sinsheim	Jakob Haberland u. Katharina Maier zu Sinsheim	—	—	183	—
		Jakob Haberland allda	50	—		
		Franz Ludwig Scheck allda	26	47		
	Hoffenheim	Joseph Straub und Anton Grab zu Rohrbach	682	—		
		Philipp Grab Kinder allda	919	—		
		Ernst Doll allda	—	—	250	—
		Georg Bäuerle u. Georg Ad. Brandenburger allda	167	—		
		Johann Würfel und Samson Seligmann allda	25	32		
		Georg Adam Schüle, Fr. Holder, Johann Würfel und Samson Herrmann allda	16	37		
	Walldürn	Philipp Joseph Wörner zu Hardheim	20	—		
	Weinheim	Michael Hilkert zu Sulzbach	79	47		
		Johann Hilkert allda	1	30		
		Valentin Reitermann allda	5	30		
	Heidelberg	Daniel Gerbert zu Schönau	674	—		
		Michael Gärtner zu Wilhelmsfeld	315	38		
		Michael Gärtner Wittwe allda	351	38		
		Peter Lehn und Johann Hauk zu Brombach	350	—	171	—
	Wiesloch	Sebastian Hofstetter zu Dielheim	550	—		
		Nicolaus Kolb allda	500	—		
	Borberg	Johann Georg Riegler zu Schweigern	50	—		
	Ladenburg.	Jakob Herrmann zu Wallstadt	—	—	50	—
	Adelsheim	Johann Eggenberger zu Waldhausen	1,204	—		
	Neckar-bischofsheim	Joseph Laub zu Waibstadt	132	—		
		Philipp Joseph Eckert allda	60	—		
		Karl Heinrich allda	1,800	—		
		Jakob Pfannenschlag allda	1,700	—		
		Sebastian Moser allda	585	30		
		Jakob Kaiser allda	654	48		
		Franz Anton Heinrich Wittwe allda	1,500	—		
		Franz Bernhard Zitt allda	—	—	1,850	—
		Joseph Rümig allda	780	—		

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Neckarbi-schofsheim	Philipp Joseph Link zu Waibstadt	1,700	—		
		Borich Bodenheimer allda	—	—	450	—
		Anton Kreth allda	—	—	2,000	—
		Franz Joseph Kaiser allda	—	—	650	—
		Georg Philipp Laub allda	550	—		
		Karl Joseph Berger allda	300	—		
		Franz Michael Konrad	68	—		
		Karl Friedrich Bopper allda	68	—		
		Georg Philipp Kösterer allda	122	30		
		Philipp Anton Zeitz allda	122	30		
		Philipp Rumig allda	98	—		
		Georg Peter Aniser allda	33	—		
		Anton Rumig allda	30	—		
	Heidelberg	Casper Schmitt zu Wilhelmsfeld	640	—		
		Johann Beisel zu Heddesbach	620	—		
		Georg Philipp Black Wittwe zu Schönau	254	47		
	Mosbach	Martin Eckert an der Straße zu Mosbach	500	—		
		Martin Eckert Bäcker allda	750	—		
		Franz Berger allda	56	30		
		Heinrich Fischer allda	63	—		
		Phil. Reinmuth u. Georg Schifferdecker Wittwe allda	1,178	54		
		Georg Heinrich Riebel und Jakob Riebel allda	—	—	830	—
		Anton Seeberger allda	226	46		
		Anton Steger allda	1	—		
		Michael Wolf allda	8	15		
		Christian Frei allda	32	51		
		Philipp Frei allda	3	—		
		Christian Täuber Wittwe allda	5	—		
		Martin Schifferdecker allda	1	45		
		Friedrich Täuber allda	—	36		
	Neudenau	Jakob Bär Wertheimer zu Billigheim	844	4	844	3
	Heidelberg	Nikolaus Oehlschläger zu Altneudorf	185	—		
		Peter Ewald zu Altenbach	335	—		
	Neckargemünd	Jakob Ludwig zu Haag	—	—	526	19
	Tauberbischofsheim	Katharina Hauk zu Königheim	—	—	100	—
	Ladenburg	Michael Bausbach allda	120	—		
		Friedrich Bahrmann zu Feudenheim	10	—		
		Siefel Abenheimer allda	14	—		
	Wiesloch	Philipp Koch zu Wiesloch	693	17		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Wiesloch	Friedrich Reibel zu Wiesloch	3	—		
	Gerlachsheim	Israelitische Gemeinde zu Impfingen	—	—	295	—
		Maria Eva Baunach allda	5	—		
	Mannheim	Robert Pfeiffer in Mannheim	29	16	3,060	14
		Jakob Grohe allda	5	23		
		Daniel Keßler allda	5	39		
		Registrator Bischoff allda	43	18		
	Ladenburg	Johann Hartmann Wittwe zu Feudenheim	248	17		
	Buchen	Fürstliche Standesherrschaft Leiningen wegen Domäne Marienhöhe, Gemeinde Osterburken	—	—	14,744	46
	Weinheim	Johann Steinbacher zu Laudenbach	172	—		
		Johann Molitor allda	5	—		
	Hoffenheim	Philipp Hültner zu Eschelbach	661	—		
	Walldürn	Michel Heilmann zu Walldürn	18	38		
		Franz Joseph Stephan allda	—	24		
	Heidelberg	Georg Peter Knopf zu Eiterbach	750	—		
		Christian Weber zu Schönau	—	—	103	58
		Georg Jakob Beisel allda	—	—	217	13
		Martin Ebert „	—	—	480	—
		Friedrich Kern „	—	—	288	—
		Gottfried Raitz „	26	33		
		Jakob Hills Wittwe zu Eiterbach	—	—	708	—
	Weinheim	David Pfälzer zu Hemsbach	600	—		
		Joseph Zorn allda	200	—		
	Wiesloch	Joseph Kattermann zu Michelfeld	—	—	114	19
		Baruch und Abraham Lang allda	—	—	94	—
	Philippsburg	Johann Schmitt, Schreiner zu Wiesenthal	—	—	164	—
	Schwetzingen	Johann Dörr zu Ketsch	—	—	650	—
		Johann Pfahl allda	16	—		
		Johann Baro III. allda	12	—		
	Weinheim	Philipp Gräber zu Weinheim	354	40	354	40
		Georg Böhler allda	10	—		
	Heidelberg	Adam Jost zu Wilhelmsfeld	—	—	246	—
		Philipp Schmid allda	9	36		
		Gemeinde Altneudorf wegen Gemeindehaus	—	—	243	—
		Adam Krüg allda	—	—	378	48
	Buchen	Lorenz Kraus zu Leinbach	—	—	920	—
	Eberbach	Gemeinde Wagenschwend wegen Armenhaus	—	—	53	42
	Ladenburg	Michel Katzenmeier zu Ladenburg	5	—		

Digitized by Google

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrheinkreis.	Mannheim	Valentin Fichter	—	—	1,114	33
		Friedrich Seeburger	12	15		
	Tauberbischofsheim	Anton Häfner zu Dienstadt	—	—	800	—
		Leonhard Winzig und Anton Köhler allda	—	—	1,093	—
		Johann Adam Häfner allda	—	—	200	—
		Christoph Roth „	46	30		
		Philipp Beck „	4	30		
		Leonhard Winzig und Ambros Köhler allda	10	30		
		Johann Adam Häfner allda	6	—		
	Neckarbischofsheim	Paul Ziegler zu Siegelsbach	—	—	404	55
		Tobias Jörg allda	—	—	440	55
		Ziriak Jörg „	—	—	700	—
	Sinsheim	Johann Holzwarth 1. zu Hilsbach	1,859	20		
		Johann Holzwarth Schmidt Sohn allda	—	—	550	—
		Peter Brüchle Wittwe allda	69	52		
		Heinrich Witter „	7	54		
		Paul Keller „	43	26		
		Leopold Ernstberger „	15	—		
	Schwetzingen	Heinrich Mutschler zu Altlusheim	—	—	773	51
	Heidelberg	Nikolaus Bauder Wittwe zu Vorderheubach	—	—	591	—
		Nikolaus Kuhn zu Schönau	1,105	18	1,105	18
		Friedrich Scheid allda	8	—		
		Karl Wachter zu Heidelberg	—	—	26	—
		Georg Stumpf zu Kirchheim	—	—	1,659	50
		Johann Spieß allda	—	—	411	—
		Jakob Baumann allda	—	—	536	—
		Heinrich Ziegler „	—	—	476	20
		Friedrich Ziegler „	—	—	467	15
		Ernst Ziegler „	—	—	306	54
		Adam Helmling „	—	—	1,211	21
		Johann Lechner Wittwe allda	—	—	584	20
		Peter Windisch allda	—	—	158	38
		Johann Lauer „	—	—	153	37
		Christoph und Anna Maria Lauer allda	—	—	45	6
		Georg Schwebler allda	—	—	28	41
		Michel Pettler „	—	—	2	—
	Gerlachsheim	Nikolaus Numan zu Impfingen	—	—	32	—
		Andreas Reinhard zu Unterwittighausen	—	—	30	—
	Mannheim	Konrad Geber in 3 Posten	—	—	438	10

Namen des Kreises, Amtes.		Desjenigen, der die Entschädigung zu fordern hat.	Betrag Zahlung. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
Unterrhein-kreis.	Mannheim	Georg Müller	—	—	4	50
		Bauinspector Dyckerhof	—	—	2	30
	Philippsburg	Franz Anton Zieger zu Oberhausen	—	—	487	26
		Johann Baldauf allda	—	—	250	—
		Kilian Riffel „	—	—	278	—
		Johann Adam Kamerer allda	—	—	250	—
		Joseph Maier „	—	—	450	—
		Philipp Klen „	—	—	5	—
		Valentin Müller Erben „	—	—	23	9
		Joseph Reiff allda	—	—	410	—
	Adelsheim	Israelitische Gemeinde zu Rosenberg	—	—	15	—
	Wiesloch	Johann Stang zu Mühlhausen	—	—	1,226	12
		Sebastian Hotz allda	—	—	417	56
		Sebastian Rittel „	—	—	57	50
		Johann Seiferling „	—	—	7	10
		Kaspar Schue „	—	—	14	—
		Sebastian Fellhauer allda	—	—	4	—
		Heinrich Krug zu Altwiesloch	—	—	274	—
	Boxberg	Balthasar Michelbach zu Könighofen	—	—	350	—
		Veit Kammerer allda	—	—	100	—
		Martin Sack Erben allda	—	—	100	—
		Johann Wendelin Sack allda in 2 Posten	—	—	41	2
		Melchior Michelbach allda	—	—	18	—
	Walldürn	Joseph Bischoff zu Rüdenthal	—	—	20	10
	Heidelberg	Johann Michel Frei	—	—	970	42
		Konrad Kirchbauer	—	—	15	—

Carlsruhe im Mai 1849.

Durch den Generalkassier:
E. G. Eisenlohr.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 18. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Militär-Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: Die Verhältnisse der in ihrer Heimath befindlichen badischen Soldaten betreffend.

Dienstledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Lieutenant Heinrich von Adelsheim vom Leibinfanterieregimente den Abschied, mit der Erlaubniß in auswärtige Kriegsdienste zu treten, gnädigst zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verhältnisse der in ihrer Heimath befindlichen badischen Soldaten betreffend.

Es haben sich bei der meuterischen Erhebung des Armeecorps manche Soldaten in ihre Heimath begeben und dort versteckt gehalten, um nicht gezwungen gegen ihren Eid kämpfen zu müssen, eben so finden sich viele Soldaten, welche sich von dem Rebellenheere erst später getrennt haben, jetzt in ihrer Heimath ein. Bezüglich beider wird verordnet:

1. Die Bürgermeisterämter haben alle Soldaten, welche sich in ihrem Heimathsort uniformirt oder nicht uniformirt einfinden, zur Abgabe des etwa besitzenden Urlaubspasses aufzufordern.

2. Diejenigen Soldaten, welche einen von einem Depotcommandanten seit dem 1. Juli ausgestellten Urlaubspaß haben, sind unbeirrt in der Gemeinde zu belassen, denselben ist alle ärarische Montur abzunehmen und je von einem Mann die Kopfbedeckung und Montur zusammen gebunden mit einem Zettel zu versehen, auf welchem Vor- und Zuname, Geburtsort und Amt, Regiment und Compagnie des Mannes verzeichnet ist.

3. Soldaten, welche ſich ſeither ohne ſolchen Urlaubspaß in dem Orte aufgehalten haben, oder ohne einen ſolchen noch dort eintreffen, ſind vor Amt zu führen.

4. Das Bezirksamt hat dieſe Soldaten über ihre Theilnahme an dem Aufſtande ſummariſch zu vernehmen und dieſelben zur Angabe der Namen Derjenigen aufzufordern, welche ſie zur Meuterei verführt haben; ferner haben dieſelben anzugeben, welchen Gefechten ſie angewohnt haben und an welchem Tage und Orte ſie das Rebellenheer verließen.

5. Das Bezirksamt wird dieſe Soldaten ſodann in ihren Heimathsort zurückſenden und nur ſolche, von welchen bekannt werden ſollte, daß ſie Anſtifter und Rädelsführer warn, ſo wie alle ſolche, welche höhere Chargen im Rebellenheere angenommen hatten, als Arreſtanten hierher oder in die Depots nach Mannheim oder Schwetzingen ſenden.

Die aufgenommenen Acten, in welchen beſonders auch Regiment und Compagnie des Mannes anzugeben und wobei für jeden Mann ein beſonderer Bogen zu verwenden iſt, ſind an das Kriegsminiſterium einzuſchicken.

6. Den unter 3. bezeichneten Soldaten iſt ebenfalls Montur, Armatur und Ausrüſtung von dem Bürgermeiſteramt abzunehmen und nach 2. zu behandeln.

7. Die Bürgermeiſterämter haben die Montur und Kopfbedeckung mit der unter 2. angeordneten Aufſchrift und die Waffen und das Lederzeug mit gleicher Aufſchrift verſehen beſonders verpackt an das Bezirksamt einzuſenden, welches, wenn eine Anzahl beiſammen iſt, dieſelben mit Verzeichniß, die Waffen an das Zeughaus in Carlsruhe oder Mannheim, und die Montur an das Hauptmagazin in Ettlingen einzuſenden hat; Duplicate dieſer Verzeichniſſe ſind gleichzeitig an das Kriegsminiſterium zu ſenden.

8. Sämmtliche beurlaubte Soldaten ſtehen unter beſonderer Aufſicht der Bürgermeiſterämter, und ſind, ſobald ſie ſich gegen die geſetzliche Gewalt vergehen, als Arreſtanten an ein beſtehendes Depot einzuſenden. Soldaten ſind in andern als ihren Heimathsorten nicht zu dulden, wenn ſie nicht mit einem Urlaubspaſſe von einem Depot-Commandanten dahin verſehen ſind und von dem Bürgermeiſteramt ihres Ortes wegen beſonderer Verhältniſſe die Erlaubniß haben, ſich in einen andern Ort zu begeben. Soldaten, welche in Orten zu Hauſe ſind, welche von den Rebellen noch beſetzt ſind, können, aber nur für dieſe Zeit, in einem andern Orte geduldet werden.

Carlsruhe, den 10. Juli 1849.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.

A. v. Roggenbach. Vdt. Wenz.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Beneſiziaten Birnſtill in Philippsburg auf das Beneſizium ad St. Crucem in Buchen iſt das Frühmeßbeneſizium in Philippsburg mit einem beiläufigen Jahresertrage von 580 Gulden, nebſt freier Wohnung in Erledigung gekommen.

Der Beneſiziat hat in der Seelſorge Aushilfe zu leiſten und in den für die höhere Bürgerſchule daſelbſt vorgeſchriebenen Lehrgegenſtänden Unterricht zu ertheilen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Nr. XLI. (12.) 337

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 5. Juni 1849.

Inhalt.

1. Vertrag zwischen dem Landesausschuß von Baden und der provisorischen Regierung der Rheinpfalz. — 2. Die Bestrafung der Disciplinar- und Subordinationsvergehen bei den badischen Truppen betreffend. — 3 Die Erstreckung von Fristen in bürgerlichen Rechts- und Strafsachen betreffend. — Bekanntmachungen. 4. Anordnung einer Ersatzwahl für den aus der Nationalversammlung getretenen Abgeordneten Welcker. — 5. Die Verkündigung der Regierungsblätter durch die Bürgermeister in den Gemeinden betreffend. — 6. Die Anstellung der Civilcommissäre betreffend. — 7. Die Requisition von Pferden für den Kriegsdienst betreffend. — 8. Die Erhebung der freiwilligen patriotischen Beiträge betreffend. — 9. Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens von 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend. — 10. Die Stellung Verhafteter vor ihren ordentlichen Richter betreffend. — 11. Die Staatsprüfung der Mediciner betreffend. — 12. Die Abgabe von Gewehren an die Gemeinden betreffend. — 13. Dienstnachrichten.

Vertrag

zwischen dem Landesausschusse von Baden

und

der provisorischen Regierung von Rheinpfalz.

Es wird folgender Vertrag abgeschlossen:

1. In militärischer Beziehung bilden Baden und Rheinpfalz ein Land.
2. Das badische Kriegsministerium wird für's Erste als das gemeinschaftliche beider Länder betrachtet.
3. Alles Brückengeld auf Brücken, welche Baden und Rheinpfalz verbinden, wird sofort abgeschafft. Die Entschädigung von privatrechtlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten, und die Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung der Brücken werden für die Zukunft von beiden Ländern gemeinschaftlich und gleichheitlich getragen.
4. Die Einwohner beider Länder werden in allen Beziehungen so angesehen, als gehörten sie einem und demselben Staate an.

Carlsruhe, den 17. Mai 1849.

Der Landesausschuß:

Cordel, Damm, J. Fickler, Goegg, Junghanns, Peter, G. Struve, Stai, Steinmetz, Torrent, Thiebauth. Werner. A. Ziegler.

Genehmigt, Kaiserslautern, den 18. Mai 1849.

Die provisorische Regierung der Rheinpfalz.

Greiner. Hepp. Reinhard. Schmitt. P. Fries.

Die Bestrafung der Disciplinar- und Subordinationsvergehen bei den badischen Truppen betreffend.

Das Verlangen der Soldaten, ihre Führer selbst zu wählen, war ein vollkommen gegründetes, weßhalb auch nach den Beschlüssen der Offenburger Landesversammlung und den Anordnungen der obersten Regierungsbehörde ein solches Wahlrecht ihnen zugestanden wurde. Die badischen Soldaten gehorchen somit nicht mehr Officieren, welche nach der Gunst der obern Behörden ernannt sind, sie stehen als freie Männer unter den Befehlen ihrer selbsterwählten Officiere, solchen Männern zu gehorchen ist nicht blos keine Schande, sondern vollständig des freien Mannes würdig. Wenn daher jetzt einzelne Böswillige, oder aufgestiftet durch die Feinde der Freiheit und der jetzigen Regierung ihren Obern den Gehorsam verweigern und die Bande der Subordination und der Disciplin zu zerreißen suchen, so ist es unsere Pflicht, solchen Bestrebungen mit der ganzen Strenge des Gesetzes entgegen zu treten.

Wir vertrauen der überwiegenden Mehrzahl der badischen Krieger, welche die Freiheit nicht in der Mißachtung und Vernichtung der Ordnung erblicken, daß sie uns bei der strengen Anwendung des Gesetzes getreulich zur Seite stehen wird. Es liegt dieses selbst in ihrem eigenen Interesse, indem sonst ihr Muth gegenüber dem Feinde vergebens sein wird.

Wir vertrauen aber auch zu den Officieren, daß sie auf Befestigung der Disciplin in dem Heere hinwirken, und mit einem guten Beispiele vorangehen.

Wer in der jetzigen Zeit die Fahne verläßt, der verdient, daß man ihn als einen Feigen und als einen Verräther behandelt, und wenn wir einen solchen zur gebührenden Strafe ziehen, so werden seine Kameraden im Interesse eigener Ehre uns darin unterstützen.

In Erwägung dieser Gründe wird verfügt:

1.

Alle Vergehen gegen militärische Disciplin und Subordination werden nach der vollen Strenge des Kriegsgesetzes bestraft.

2.

Die Truppenkommandanten sind angewiesen, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen gegen die militärische Disziplin und Subordination durch ein sofort einzusetzendes Kriegsgericht aburtheilen zu lassen.

3.

Alle Officiere, Unteroffiziere und Soldaten, welche außerhalb ihres Garnisonsortes oder Standquartiers ohne einen schriftlichen Urlaubspaß getroffen werden, sind sofort zu verhaften und an ihre Truppenkörper zur Bestrafung abzuliefern.

Wir versehen uns namentlich zu den Commandeuren der Regimenter und Bataillone, daß sie mit aller Strenge auf die Beobachtung dieser Verordnung sehen werden.

4.

Die Bürgermeister werden angewiesen, diese Verordnung sogleich in ihren Gemeinden verkündigen zu lassen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung für Baden.

L. Brentano. A. Goegg. J. Peter. Vdt. Dietz.

Die Erſtreckung von Friſten in bürgerlichen Rechtsſachen und Strafſachen betreffend.

In Ausführung eines Beſchluſſes des Landesausſchuſſes vom 22. d. M. wird hiemit als Geſetz verkündiget:

Einziger Artikel.

Alle am 14. Mai dieſes Jahrs im Laufe befindlichen geſetzlichen Friſten in bürgerlichen Rechtsſachen und in Strafſachen ſind auf vier Wochen vom Tage ihres Ablaufes an erſtreckt.

Karlsruhe, den 24. Mai 1849.

Die Vollziehungs-Behörde.

Brentano. Peter. Goegg.

Anordnung einer Erſatzwahl für den aus der Nationalverſammlung getretenen Abgeordneten Welcker.

In Folge des Austritts des Abgeordneten Welcker aus der deutſchen Nationalverſammlung iſt eine Erſatzwahl für den XIV. Wahlbezirk angeordnet und mit der Leitung derſelben der Bürger Carl Theodor Ziegler von Carlsruhe beauftragt.

Karlsruhe, den 2. Juni 1849.

Die proviſoriſche Regierung.
L. Brentano. Peter. Goegg.

Die Verkündigung der Regierungsblätter durch die Bürgermeiſter in den Gemeinden betreffend.

Die Bürgermeiſter werden angewieſen, die Regierungsblätter nach ihrem Erſcheinen ſofort ordnungsmäßig in ihren Gemeinden zu verkündigen.

Die Civilcommiſſäre haben darüber zu wachen, daß dieſer Anordnung Folge geleiſtet wird, gegen ungehorſame Gemeindevorſteher iſt auf geeignete Weiſe einzuſchreiten.

Carlsruhe, den 3. Juni 1849.

Die proviſoriſche Regierung.

L. Brentano. Peter. Goegg.

Die Anstellung der Civilcommissäre betreffend.

An sämmtliche Civilcommissäre.

Denselben wird hiermit eröffnet, daß sie zu ihrer Legitimation keiner besonderen Signatur bedürfen, sondern hiezu lediglich die Bekanntmachung im Regierungsblatt genügt.

Carlsruhe, den 30. Mai 1849.

Der Vorstand der Vollzugsbehörde.

Brentano.

Vdt. Dietz.

Die Requisition von Pferden für den Kriegsdienst betreffend.

An die sämmtlichen Civilcommissäre!

Durch Beschluß des Landesausschusses vom 26. d. M. ist das Kriegsministerium ermächtigt, sämmtliche Pferde, welche zur Kriegsführung nothwendig sind, nach vorheriger Abschätzung und Ausstellung einer Zahlungsanweisung zu requiriren.

Oberlieutenant Lautemann ist mit Vornahme der Remontirung beauftragt, weßhalb die sämmtlichen Civilcommissäre angewiesen werden, ihm hiebei auf die geeignete Weise an die Hand zu gehen. Beigegeben sind Stallmeister Röder und Lehrer Dittweiler.

Carlsruhe, den 30. Mai 1849.

Die Vollzugsbehörde.

L. Brentano.

Vdt. Dietz.

Die Erhebung der freiwilligen patriotischen Beiträge betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Generalstaatscasse, die Kreiscassen Freiburg und Mannheim und sämmtliche Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter des Landes beauftragt sind, die freiwilligen, patriotischen Beiträge, welche in Folge des Aufrufs vom 17. d. M. (Regierungsblatt Nr. XXXII. (3.), gesammelt werden, in Empfang zu nehmen.

Von 10 zu 10 Tagen wird bekannt gemacht werden, welche Beiträge eingegangen sind, und von wem sie herrühren.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Ministerium der Finanzen.

Gorgg.

Vdt. Poppen.

Die Serienziehung für die zweite diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind

Serie-Nr.	687	enthaltend	Loos-Nr.	34301	—	34350.
" "	851	"	" "	42501	—	42550.
" "	931	"	" "	46501	—	46550.
" "	1161	"	" "	58001	—	58050.
" "	1378	"	" "	68851	—	68900.
" "	1385	"	" "	69201	—	69250.
" "	1807	"	" "	90301	—	90350.
" "	2002	"	" "	100051	—	100100.
" "	2479	"	" "	123901	—	123950.
" "	3231	"	" "	161501	—	161550.
" "	3735	"	" "	186701	—	186750.
" "	3961	"	" "	198001	—	198050.
" "	4433	"	" "	221601	—	221650.
" "	4847	"	" "	242301	—	242350.
" "	5937	"	" "	296801	—	296850.
" "	6213	"	" "	310601	—	310650.
" "	6269	"	" "	313401	—	313450.
" "	7073	"	" "	353601	—	353650.
" "	7085	"	" "	354201	—	354250.
" "	7522	"	" "	376051	—	376100.

herausgekommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. Mai 1849.

Finanzministerium.

Goegg.

Vdt. Poppen.

Die Stellung Verhafteter vor ihren amtlichen Richter betreffend.

Sämmtlichen Civil-Commissären wird eröffnet, daß es sich von selbst verstehe, daß Personen, welche wegen irgend einer Anschuldigung durch Civil-Commissäre oder andere Agenten der öffentlichen Gewalt verhaftet sind, in der durch die Grundrechte und die Verfassung bestimmten Zeit vor den ordentlichen Richter gestellt, und daß die von den Gerichten Verhafteten durch keine Verwaltungsbehörde entlassen werden können.

Carlsruhe, den 2. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano. Peter. Goegg.

Vdt. Dietz.

Die Staatsprüfung der Mediciner betreffend.

Nach der im Frühjahr 1849 vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von der Sanitäts-Commission Licenz erhalten, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

1. Rudolph Maier, Wundarzt von Carlsruhe.
2. Anton Gutsch, Wund- und Hebarzt von Bruchsal.
3. Karl Mittermaier, Wundarzt von Heidelberg.
4. Alexander Ruschmann, Wund- und Hebarzt von Moos.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

1. Herrmann Kiefer von Sulzburg.
2. Albert Schinzinger von Freiburg.
3. Gustav Guttenberg von Hüfingen.
4. Friedrich Feyerlin von Constanz.
5. Wilhelm Buisson von Freiburg.
6. Joseph Hoffer, practischer Arzt in Bruchsal.
7. August Braun von Waldkirch.
8. Carl Süpfle, practischer Arzt von Carlsruhe.
9. Wilhelm Gebhard von Mittelschefflenz.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

1. Herrmann Kiefer von Sulzburg.
2. Carl Mittermaier, Wundarzt von Heidelberg.
3. Joseph Goller, practischer Arzt von Constanz.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Ministerium des Innern.

L. Brentano.

Vdt. Dietz.

Die Abgabe von Gewehren an die Gemeinden betreffend.

Sämmtliche Gemeinden des Landes, welche Gewehre gegen Bezahlung zu erhalten wünschen, werden andurch aufgefordert, hievon unter Angabe der Größe des Bedürfnisses schleunigst die Anzeige hierher zu erstatten.

Carlsruhe, den 4. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano.

Vdt. Dietz.

Dienstnachrichten.

An die Stelle des für Wolfach bestimmten Civilcommissärs Burkhardt in Stetten a. k. M. wird ernannt Bürger Räfle, Kaufmann in Stetten.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Zutt in Ueberlingen, Bürger Ill, Arzt in Ueberlingen.

Für den Amtsbezirk Stühlingen, Bürger Grüninger, Anwalt in Stühlingen.

Für den Amtsbezirk Salem, Bürger Refle, Kaufmann in Salem.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Ritter für Säckingen, Bürger Karl Salzmann, Apotheker in Säckingen.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Schubert für den Amtsbezirk Lahr Bürger Faller, Arzt in Lahr.

An die Stelle des verhinderten Commissärs Geldreich für den Amtsbezirk Oberkirch, Bürgermeister Fischer in Oberkirch.

Für den Amtsbezirk Gerlachsheim, Bürger Riegel, Apotheker in Gerlachsheim.

Für den Amtsbezirk Neckarbischofsheim, Bürger Grether, Amtsrevisor in Neckarbischofsheim.

Für den Amtsbezirk Krautheim, Pfarrer Gieser in Neuenstetten.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Latterner für den Amtsbezirk Mosbach, Bürger Bernhard Deetken in Mosbach.

An die Stelle des verhinderten Obercommissärs Winter in Heidelberg für den Unterrheinkreis, Bürger Florian Mördes in Mannheim.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Stölcker zu Gengenbach wurde der Bürger und Notar Frick zu Offenburg zum Civilcommissär für den Amtsbezirk Gengenbach ernannt.

Der seitherige Regimentsarzt Dr. Nerlinger in Bruchsal wird provisorisch zum Vorstande der Militär-Sanitäts-Direction mit dem Character eines Stabsarztes ernannt.

Oberamtmann Exter, Amtmann Schindler und Assessor Wolfinger zu Lörrach wurden aus dem Staatsdienste entlassen.

Provisorisch wurden ernannt:

Rechtspracticant Montfort in Schopfheim zum Amtsvorstand in Lörrach;

Rechtspracticant Adolph Hirsch zum ersten und Carl Amann zum zweiten Justizbeamten daselbst;

Rechtspracticant Schaller als Amtsverweser beim Bezirksamt Gernsbach;

Reichstagsabgeordneter Trützschler, dermal Civilcommissär in Mannheim, als Vorstand der Regierung des Unterrheinkreises, und als Collegial-Mitglieder bei dieser Stelle Rechtspracticant Himmelsbach und Rechtspracticant Göring, so wie Cameralpracticant Seeger.

Durch Beschluß der provisorischen Regierung wurde der Rechtspracticant Gustav v. Rotteck seiner Stelle als Mitglied der Seekreisregierung entbunden und derselbe zum provisorischen Verwalter des Amts Mößkirch ernannt;

an die Stelle der entlassenen Beamten des Oberamts Emmendingen wurden
Rechtspracticant Wolf zum provisorischen Vorstand,
Rechtspracticant Krebs zum ersten Justizbeamten,
Rechtspracticant Gänseblum zum zweiten Justizbeamten und
Bezirksamtmann Stein in Mößkirch zum Mitglied bei der Regierung des Seekreises ernannt.

Ferner wurden durch Beschluß der provisorischen Regierung ihres Dienstes entlassen:
Amtmann Bulster in Waldshut,
Geheimer Rath Fränzinger in Emmendingen,
Amtmann Lacoste in Emmendingen und
Amtmann Hippmann daselbst.

Amtsvorstand Regierungsrath Lang in Rastatt, Oberamtmann Schütt und Amtmann von Porbeck in Rastatt wurden aus dem Staatsdienste entlassen, und an deren Stelle Rechtspracticant Carl Hamma von da zum provisorischen Amtsvorstand, Rechtspracticant Wilhelm Kayserer und Rechtspracticant Adolf Szuhani von da für den ersten und zweiten Justizbezirk ernannt.

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 6. Juni 1849.

Im Namen des Volkes in Baden,
die provisorische Regierung.

Wir haben seit dem Beginne der Revolution wohl hinreichende Beweise gegeben, daß wir so lange als möglich mit den gelindesten Mitteln unsere Maßregeln durchzuführen suchten; ja wir haben standhaft die von vielen Seiten uns zugekommenen Aufforderungen zur Anwendung der durch die revolutionären Zustände bedingten Strenge zurück gewiesen, und die Vorwürfe, daß wir den reactionären und contrerevolutionären Bestrebungen nicht mit der gehörigen Kraft entgegentreten, hingenommen.

Von Tag zu Tag hat es sich mehr gezeigt, daß hierdurch die Parthei, welche der jetzigen Regierung feindlich gegenüber steht, diese unsere Schonung nicht anerkennt, daß die Aufreizungen gegen unsere Anordnungen sich auf eine bedenkliche Weise steigern, und die Widersetzlichkeiten gegen unsere Befehle und die Anordnungen unserer Beauftragten sich häufen.

Es sind die Verweigerungen, die Steuern zu bezahlen hinzugetreten, offenbar in der Absicht, uns zu hemmen, und die Durchführung der Revolution, Behufs der Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles unmöglich zu machen.

Die zu den Waffen gerufene Mannschaft, so wie die unter den Waffen stehenden Männer sucht man zum Ungehorsam gegen die Befehle der Regierung und ihrer beauftragten Commandanten aufzureizen und dadurch eine gehörige Operation gegen den Feind zu verhindern.

Wir sind daher, Angesichts der großen Verpflichtung, die wir übernommen, gegenüber den Maßregeln, welche der an der Grenze stehende Feind in seinem eigenen Lande ergriffen, dem Vaterlande, der uns anvertrauten großen Sache der Freiheit schuldig, nunmehr diejenigen Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um jede Unordnung und jede Widersetzlichkeit gegen unsere Befehle und Maßregeln wirksam zu beseitigen, und haben daher beschlossen:

Art. 1.

Das Land wird von der hessischen Grenze bis zur Murg einschließlich der Festung und des Amtsbezirks Rastatt in den Kriegszustand erklärt.

Art. 2.

1. Wer in diesem Bezirke in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung der operirenden Truppenkorps, die angeblichen Siege des Feindes oder angeblichen Niederlagen unserer Armee falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- und Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen;

2. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt;

3. gegen die jetzt bestehende Regierung oder ihre Behörden zum Ungehorsam oder Widersetzlichkeit aufreizt;

4. die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht, wird sofort verhaftet und so lange der Kriegszustand dauert, als Kriegsgefangener behandelt.

Art. 3.

Je nach Umständen steht es den Truppenkommandanten zu, solche Kriegsgefangene sofort vor ein Kriegsgericht zu stellen und kriegsrechtlich aburtheilen zu lassen.

Art. 4.

Ueber die Zusammensetzung des Kriegsgerichts und seine Zuständigkeit ist der Kriegsminister unter Beistimmung des Civilcommissärs eine Verordnung zu erlassen berechtigt.

Art. 5.

Eben so hat der Kriegsminister unter Beistimmung des Civilcommissärs das Recht, sobald er es für nothwendig erachtet, das Standrecht zu proklamiren und dieses sofort in Anwendung zu bringen.

Art. 6.

Gegen Jeden, welcher sich mit den Waffen in der Hand den Anordnungen der Civil- oder Militärbehörden widersetzt, ist sofort mit Waffengewalt einzuschreiten.

Wir versehen uns zu allen Denjenigen, denen es darum zu thun ist, die Freiheit zu erringen und zu begründen, daß sie durch alle Mittel der Belehrung und Verständigung dahin wirken werden, daß von der Anwendung des Gesetzes einen wirklichen Gebrauch zu machen nicht nöthig wird, und erwarten namentlich von unseren Beauftragten, daß sie selbst keine Veranlassung geben werden, daß Thatsachen sich ereignen, welche ein solches Einschreiten gebieten müßten, und daß namentlich keine unbegründeten aus Privatleidenschaften abgeleiteten Anzeigen und Verhaftungen vorkommen, indem wir andernfalls mit der gleichen Strenge solchen Mißbrauch der Amtsgewalt zu bestrafen keinen Anstand nehmen werden.

Carlsruhe, den 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano. A. Goegg. J. Peter.

Nr. XLIII. (14.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 8. Juni 1849.

Inhalt.

1. Regelung der Besoldungen und Pensionen der Civilstaatsdiener. 2. Einberufung der beurlaubten Soldaten zu ihren Regimentern. 3. Die Unterordnung der Militärcommissäre und Rekrutirungsoffiziere unter die Civilcommissäre betreffend. 4. Die Bekanntmachung der erwählten und ernannten Offiziere durch das Regierungsblatt betreffend. 5. Den Einzug der Steuern für die Monate Juni und Juli d. J. betreffend. 6. Die Einberufung der constituirenden Versammlung betreffend. 7. Stiftung. 8. Dienstnachrichten. 9. Diensterledigung.

Die Regelung der Besoldungen und Pensionen der Civilstaatsdiener betreffend.

Die provisorische Regierung für Baden, in der Erwägung, daß die Rüstungen gegen die Feinde der deutschen Sache und des Volkes die Mittel der Staatscasse in solchem Maase in Anspruch nehmen, daß jede irgend zuläßige Einschränkung anderer Abflüsse nothwendig ist, und in Betracht, daß es den Staatsdienern vergleichsweise mit anderen Staatsbürgern bei der gegenwärtigen Wohlfeilheit aller Lebensbedürfnisse am wenigsten schwer fallen wird, einen Theil ihres ordentlichen Einkommens zu entbehren, — hat beschlossen und verordnet provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. d. M. an, bis auf weitere Verfügung, werden

der Civilstaatsdiener	die Besoldungstheile	die Pensionstheile
von	1,000 fl. bis 1,800 fl.	800 fl. bis 1,600 fl. nur zu $\frac{3}{4}$
"	1,800 " " 3,000 "	1,600 " " 2,400 " " " $\frac{2}{3}$
	über 3,000 fl.	2,400 fl. nicht ausbezahlt.

Die Ausbezahlung des einbehaltenen Betrags wird auf die Zeit besserer finanzieller Verhältnisse ausgesetzt.

Art. 2.

Der constituirenden Versammlung ist ein die möglichste Erleichterung der Staatscasse beziehender Gesetzesentwurf zur neuen Regelung der Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener, so wie zur Abänderung des Staatsdienereditts vorzulegen.

Art. 3.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug obigen Gesetzes beauftragt.

Carlsruhe, den 3. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano. J. Peter. A. Goegg.

Vdt. Dietz.

XLIII.

Aufforderung.

Die Einberufung der in Urlaub befindlichen Soldaten betreffend.

Alle beurlaubten Soldaten haben sogleich bei ihren Regimentern einzurücken.

Die Bürgermeister werden aufgefordert, dies in ihren Gemeinden zu verkünden und jedem Soldaten, der sich in Urlaub zu Hause befindet, besonders zu eröffnen.

Wer nicht Folge leistet, ist nach Maßgabe der Verordnung vom 2. dieses Monats (Regierungsblatt Nr. 12) zu behandeln.

Carlsruhe, den 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano. A. Goegg. J. Peter.

Bekanntmachungen.

Die Unterordnung der Militärcommissäre und Recrutirungsoffiziere unter die Civilcommissäre betreffend.

Zur Beseitigung von entstandenen Zweifeln wird hiermit verfügt, daß die Militärcommissäre und Recrutirungsoffiziere den Civilcommissären untergeordnet sind, und sich mit diesen bei allen ihren Maßregeln in's Benehmen zu setzen und zu verständigen haben.

Carlsruhe, den 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano. A. Goegg. J. Peter.

Die Ausfertigung der Patente für neu gewählte Offiziere und die Bekanntmachung ihrer Ernennungen betr.

Das Kriegsministerium ist beauftragt, alle von ihm ausgegangenen Anstellungen hierher namhaft zu machen, damit den neu gewählten und ernannten Offizieren ihre Patente ausgefertigt und ihre Ernennungen durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden können.

Dies wird einstweilen zur Kenntniß der Betreffenden gebracht.

Carlsruhe, den 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano. A. Goegg. J. Peter.

Den Einzug der Steuern für die Monate Juni und Juli d. J. betreffend.

Im Namen des Volkes in Baden,

Wir verordnen und beschließen provisorisch wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in dem Monate Juni und Juli d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Karlsruhe, den 5. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
L. Brentano. Peter. Goegg.

Die Einberufung der constituirenden Versammlung betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., die Einberufung einer constituirenden Versammlung betreffend (Regierungsblatt Nr. XXXI.), findet die Eröffnung der constituirenden Versammlung am 10. Juni d. J. statt.

Es werden daher die Wahlcommissäre aufgefordert, in Gemäßheit der Vollzugsverordnung vom 19. Mai unverzüglich die Wahlacten einzusenden, die Gewählten aber werden eingeladen

Sonntag den 10. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

zu einer vorbereitenden Sitzung, und Nachmittags 4 Uhr zur öffentlich stattfindenden Eröffnungssitzung sich im Ständehaus dahier einzufinden.

Carlsruhe, den 7. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
Ministerium des Innern.
L. Brentano.

Die Genehmigung von Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian in Freiburg betreffend.

Den Stiftungen des verstorbenen Stadtraths Philipp Merian von Freiburg

1. von 40,000 Gulden zur Gründung eines Fonds für Zahlung von Hausmiethzinsen der Armen in Freiburg, und

2. von 4,000 Gulden zur Auszahlung der jährlichen Zinsen an die Hausarmen daselbst; wird hiermit die Staatsgenehmigung ertheilt und dies zum ehrenden Andenken des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 29. Mai 1849.

Ministerium des Innern.

Brentano.

Vdt. Laiblein.

Dienstnachrichten.

Dr. Bauhofer von Osterburken wurde durch Beschluß des Landesausschusses vom 28. Mai d. J., Nr. 373, fürsorglich zum Amtsarzt in Adelsheim ernannt, und

Physikus Metzger in Adelsheim seines Dienstes entlassen.

Der dem Generalstab zugetheilte Lieutenant Hafner wird zum Oberlieutenant ernaant.

In Aglasterhausen wurde ein besonderes Civilcommissariat errichtet und der Bürger Müller, practischer Arzt daselbst, zum Civilcommissär in Aglasterhausen ernannt.

Rechtspraktikant Mußler zu Wiesloch wird zum provisorischen Verwalter des Bezirksamts daselbst ernannt.

Dienstledigung.

Die katholische Stadtpfarrei Ueberlingen ist durch Ableben des Geistlichen Raths Pfarrers Wocheler mit einem beiläufigen Jahresertrage von 2400 Gulden, worauf die Verbindlichkeit zur Haltung von drei Vicaren haftet, in Erledigung gekommen.

Die Bewerber haben sich innerhalb sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Nr. XLIV. (15.)

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Sonntag den 10. Juni 1849.

Inhalt.

Gesetz, die Erwählung einer Regentschaft betreffend. Verordnung: die Execution gegen widerspenstige zum ersten Aufgebot gehörige Individuen betreffend. Bekanntmachungen: die Zurückstellung der bei der Staatsverwaltung Bediensteten in das zweite Aufgebot der Volkswehr betreffend. Die Annahme und Vollziehung der Befehle des Kriegsministeriums betreffend. Die Aufnahme der Pferde in den Amtsbezirken betr. Dienstnachrichten.

Gesetz,

betreffend die Erwählung einer Regentschaft.

Die verfassunggebende deutsche Reichsversammlung hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Reichsgesetz

über die Erwählung einer Regentschaft.

Art. 1.

Bis zur Einsetzung des Reichsstatthalters wird von der Nationalversammlung eine Regentschaft von fünf Personen einzeln und mit absoluter Stimmenmehrheit auf Widerruf erwählt, welche der Nationalversammlung verantwortlich ist, die Reichsverfassung durchzuführen, die Beschlüsse der Nationalversammlung zu vollziehen und im Uebrigen die durch das Gesetz vom 28. Juni v. J. der provisorrischen Centralgewalt übertragenen Pflichten und Befugnisse auszuüben hat.

Die Theilnahme an der Regentschaft ist mit der Eigenschaft eines Abgeordneten vereinbar.

Art. 2.

Die Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört mit dem Augenblicke des Eintritts der Regentschaft auf.

Art 3.

Als nächste Zielpunkte ihrer Wirksamkeit bezeichnet die Nationalversammlung der Regentschaft:

a. schleunige Aufstellung eines Reichsheeres und Organisation der Volksbewaffnung zur Durchführung der Reichsverfassung;
b. Wahrung der Interessen Deutschlands nach Außen, besonders auch in der deutsch-dänischen Angelegenheit;
c. Betreibung der Wahlen zu dem auf den 15. August einzuberufenden Reichstag;
d. Einberufung der Bevollmächtigten der die Reichsverfassung anerkennenden Staaten an den Sitz der Nationalversammlung.

Art. 4.

Das Präsidium der Nationalversammlung ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß als Gesetz dem deutschen Volke zu verkündigen.

Stuttgart, den 6. Juni 1849.

Das Präsidium der verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.
Der Präsident: **Löwe.** Der zweite Vicepräsident: **Eisenstuck.**

Die Schriftführer:
Fetzer.
Rösler von Oels.
Reinstein.
Kudlich.
Boczek.
Maier von Eßlingen.

Voranstehendes Reichsgesetz wird hiermit unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung die Bürger

Franz Raveaux aus Köln,
Karl Vogt aus Gießen,
Friedrich Schüler aus Zweibrücken,
Heinrich Simon aus Breslau und
August Becher aus Stuttgart

zu Mitgliedern der provisorischen Regentschaft für Deutschland erwählt und diese Regentschaft sich konstituirt hat.

Carlsruhe, den 9. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano. A. Goegg. J. Peter. Thiebauth.

Haas.

Verordnung.

Die Execution gegen widerspenstige zum ersten Aufgebot gehörige Individuen betreffend.

Die provisorische Regierung für Baden.

In Anbetracht, daß nach eingegangenen Mittheilungen in einzelnen Gemeinden des Landes, auf Veranlassung reactionärer Beamten und Bürgermeister die Durchführung der Volksbewaffnung ersten Aufgebots häufig auf Widerstand stößt, und man dadurch genöthigt ist, Executionstruppen anzuwenden, sieht sich die provisorische Regierung veranlaßt zu verordnen:

1. Jeder Widerstand gegen die Durchführung der Volksbewaffnung, in so fern er nicht schon den Charakter der Widersetzlichkeit angenommen hat, und deshalb unter die Bestimmungen des Kriegsgesetzes fällt, wird mit Executionstruppen bestraft.

2. Die Kosten der Execution bezahlt die betreffende Gemeinde in der Art, daß die Truppen außer unentgeldlicher Verpflegung noch per Mann dreißig Kreuzer erhalten.

Der betreffenden Gemeinde bleibt das Recht, die Kosten auf die Widerspenstigen auszuschlagen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

Brentano.

Haas.

Bekanntmachungen.

Die Zurückstellung der bei der Staatsverwaltung Bediensteten in das zweite Aufgebot der Volkswehr betr.

Da die Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes durch den ununterbrochenen Betrieb aller Zweige der Staatsverwaltung bedingt ist, so werden alle öffentliche Bedienstete, welche in ihrem Amte unumgänglich nöthig sind, und dies durch Zeugniß ihrer vorgesetzten Behörde nachweisen, in das zweite Aufgebot der Volkswehr zurückgestellt.

Carlsruhe, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

Brentano. Meyerhofer, Major. Thiebauth.

Haas.

An sämmtliche Volkswehr-Commando's für Baden.

Die Annahme und Vollziehung der Befehle des Kriegsministeriums betreffend.

Den sämmtlichen Commandanten der einzelnen Volkswehr-Abtheilungen wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß sie für die Zukunft keinerlei Befehle als nur durch das Kriegsministerium anzunehmen und zu vollziehen haben.

Carlsruhe, den 6. Juni 1849.

Des Kriegsministers Stellvertreter.

Meierhofer.

Eisenhans.

Die Aufnahme der Pferde in den Amtsbezirken betreffend.

Sämmtliche Aemter sind anzuweisen, Angesichts dieses die in ihren Bezirken vorhandenen Pferde aufzunehmen, die daraus zu fertigenden Hauptübersichten sofort dem Kriegsministerium einzusenden, die Ortslisten aber der im Regierungsblatt Nr. XLI. (12) bezeichneten Remontirungscommission auf Verlangen zuzustellen.

Carlsruhe, den 5. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

L. Brentano. Haas.

Dienstnachrichten.

Bei dem Amte Müllheim wurden ihres Dienstes entlassen:

Oberamtmann Kuen, Amtsverweser Falkenstein und Amtschirurg Jselin.

Dafür wurden ernannt:

Rechtsanwalt Reiski als Amtsvorstand, Rechtspracticant Hermann Hirsch als Justizbeamter, und practischer Arzt Freund in Sulzburg zum Amtschirurg.

Oberamtmann von Faber in Ueberlingen wurde seines Dienstes entlassen, und mit der provisorischen Verwaltung des Bezirksamts Ueberlingen der Hofgerichtsadvokat Ignaz Banotti in Constanz beauftragt.

Rechtspracticant W. Issel wird seinem Ansuchen gemäß von der ihm übertragenen Verwaltung des Amtes Ladenburg enthoben.

Rechtspracticant Eichrodt von Heidelberg wird als Verwalter des Bezirksamts Ladenburg ernannt.

Bürger Doll wird unter Ertheilung des Characters eines Hauptmanns zum Mitgliede des Kriegsministeriums ernannt und mit der speciellen Leitung der Sache der Volksbewaffnung beauftragt.

Bürger Bohle von Pfullendorf wird zum Civilcommissär für den Bezirk Pfullendorf ernannt.

Im Kriegsministerium sind folgende Personen theils neu angestellt, theils befördert worden:

Oberthierarzt Lautemann, unter Ertheilung des Ranges als Oberlieutenant der Artillerie;
Stabsfourier Köchlin zum ersten Secretär bei der ersten Section;
Ernst Elsenhans zum zweiten Secretär bei der ersten Section;
Stabsfourier Hartmann zum Registrator für das Conscriptionswesen;
" Usländer zum zweiten Ministerialexpeditor;
" Ritzenthaler zum Kanzlisten.

Durch Wahl der Mannschaft sind folgende Beförderungen in der Armee gemacht und durch den regierenden Landesausschuß bestätigt worden:

Es sind im Leibinfanterie-Regiment zu Hauptmännern ernannt worden:

Oberfeldwebel Karl Beck;
" Alexander Hoffäß;
" Wilhelm Wagemann;
Corporal Karl Bertsch;
Oberfeldwebel Christian Eberle;
" Daniel Karle;
Feldwebel Franz Joseph Götz.

Oberguide Adam Köhler wurde zum Oberlieutenant und Regimentsadjutanten ernannt; ferner wurden zu Oberlieutenanten ernannt:

Verwaltungsfourier Rupert Schleicher;
Feldwebel Franz Weber;
" Jacob Erhardt;
" Lorenz Maier;
Oberfeldwebel Johann Oetzel;
Feldwebel Martin Köhler;
" Christian Schapfer;
Corporal Karl Jacob Wernet;
Feldwebel Johann Georg Müller;
Regimentsfourier Franz Xaver Lautner.

Zu Lieutenanten wurden ernannt:

Feldwebel Friedrich Rapp;
" Lorenz Schleicher;
" Ignaz Zink;
Corporal Adam Staut:
" Nepomuck Knopf;
" Philipp Jost;
Feldwebel August Fritz;
Oberfeldwebel Ferdinand Ring.

Die Mannschaft des ersten Infanterie-Regiments hat folgende durch den regierenden Landesausschuß bestätigte Wahlen getroffen:

den Oberstlieutenant Ferdinand v. Friedeburg zum Oberstlieutenant;
den Major Joseph Schuhmacher zum Major;
den Oberlieutenant Max Cassinone zum Major;
den Hauptmann Leonhard v. Beck zum Hauptmann;
den Hauptmann Karl v. Renz zum Hauptmann;
den Oberfeldwebel Jacob Hummel zum Hauptmann;
den Hauptmann August v. Sponeck zum Hauptmann,

den Hauptmann Alfred v. Degenfeld zum Hauptmann;
den Hauptmann Karl Grettler zum Hauptmann;
den Hauptmann Gottlieb Götz zum Hauptmann;
den Regimentsadjutanten Heinrich Henking zum Oberlieutenant;
den Oberfeldwebel Heinrich Jäger zum Adjutanten;
den Oberfeldwebel Gottfried Pflaum zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Karl v. Pierron zum Oberlieutenant;
den Oberfeldwebel Oswald Studinger zum Oberlieutenant;
den Oberlieutenant Franz v. Reischach zum Oberlieutenant.
den Feldwebel Heinrich Hollritt zum Oberlieutenant;
den Oberfeldwebel Christian Lang zum Oberlieutenant;
den Oberlieutenant Ludwig Lang zum Oberlieutenant;
den Oberlieutenant Ernst Eichfeld zum Oberlieutenant;
den Oberlieutenant Karl Müller zum Oberlieutenant;
den Oberlieutenant Karl v. Fischer zum Oberlieutenant;
den Adjutanten Ernst Bleibtreu zum Lieutenant;
den Feldwebel Karl Müller zum Lieutenant;
den Feldwebel Joseph Ferdig zum Lieutenant;
den Feldwebel Engelhard Pabst zum Lieutenant;
den Lieutenant Leopold Nußbaumer zum Lieutenant;
den Oberfeldwebel Philipp Walter zum Lieutenant;
den Lieutenant Michael Hamm zum Lieutenant;
den Lieutenant August Arnold zum Lieutenant;
den Lieutenant Ludwig v. Seutter zum Lieutenant;
den Regimentsverrechner August Clauß zum Regimentsverrechner.

Die Mannschaft des zweiten Infanterie-Regiments hat gewählt wie folgt:
den pensionirten Hauptmann Thome zum Major und Regimentscommandeur;
den Lieutenant Rochlitz zum Major;
den Lieutenant Mahler zum Major;
den Oberlieutenant Weber zum Major;
den Lieutenant Kraus zum Hauptmann;
den Lieutenant Maurer zum Hauptmann;
den Lieutenant Grether zum Hauptmann;
den Lieutenant Heckmann zum Hauptmann;
den Lieutenant Geiler zum Hauptmann;
den Lieutenont Baber zum Hauptmann;
den Lieutenant v. Göler zum Hauptmann;
den Lieutenant Steinhauser zum Hauptmann;
den Lieutenant Mark zum Hauptmann;

den Lieutenant Fiſcher zum Hauptmann;
den Lieutenant Koch zum Hauptmann;
den Lieutenant Mößner zum Hauptmann;
den Lieutenant Wittum zum Oberlieutenant und Regimentsadjutanten;
den Lieutenant Schmidt zum Oberlieutenant und Adjutanten;
den Lieutenant Ehemann zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Beiler zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Schäfauer zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Gramm zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Kopf zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Holderer zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Flohr zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Braun zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Hämmer zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Müller zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Venninger zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Wernet zum Oberlieutenant;
den Lieutenant Schade zum Lieutenant und Adjutanten;
den Lieutenant v. Langsdorf zum Lieutenant und Adjutanten;
den Lieutenant Löw zum Lieutenant;
den Lieutenant Kornmaier zum Lieutenant;
den Lieutenant Pfiſter zum Lieutenant;
den Lieutenant Chriſt zum Lieutenant;
den Lieutenant Kilmarr zum Lieutenant;
Lieutenant Wiehler zum Lieutenant;
Lieutenant Kapp zum Lieutenant;
Lieutenant Schmidt zum Lieutenant;
Lieutenant Zimmermann zum Lieutenant;
Lieutenant Herrmann zum Lieutenant;
Lieutenant Klein zum Lieutenant;
Lieutenant Kleindienſt zum Lieutenant;
Lieutenant Morlock zum Scharfſchützenlieutenant;
Lieutenant Manger zum Scharfſchützenlieutenant;
Lieutenant Wetzſtein zum Scharfſchützenlieutenant.

Die Mannſchaft des dritten Infanterieregiments hat gewählt, den Oberſtlieutenant Georg Pfeiffer zum Oberſt und Regimentscommandeur;
Major Joſeph Ruppert zum Major;
Major Bernhard Schweigert zum Major;
Oberlieutenant Ludwig Freiberg zum Hauptmann;

Oberlieutenant Karl Meßmer zum Hauptmann;
Hauptmann Karl Hoffmann zum Hauptmann;
Lieutenant Friedrich Engelmann zum Hauptmann;
Oberlieutenant Karl Springer zum Hauptmann;
Oberlieutenant Ludwig Frank zum Hauptmann;
Lieutenant Wilhelm Weick zum Hauptmann;
Oberlieutenant Karl von Stetten zum Hauptmann;
Hauptmann Eduard von Fiſcher zum Hauptmann;
Feldwebel Georg Bühler zum Hauptmann;
Feldwebel Sebaſtian Bannwarth zum Hauptmann;
Regimentsfourier Karl Meyer zum Oberlieutenant und Regimentsadjutanten;
Lieutenant Wilhelm Gratz zum Oberlieutenant und Adjutanten;
Lieutenant Arthur Balbach zum Oberlieutenant;
Lieutenant Wilhelm Leger zum Oberlieutenant;
Lieutenant Jacob Friedrich Leiner zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Baptiſt Nock zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Wendelin Metzger zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Peter Hilpert zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Longin Nagel zum Oberlieutenant;
Lieutenant Friedrich von Boecklin zum Oberlieutenant;
Lieutenant Leopold Bieſele zum Oberlieutenant;
Lieutenant Philipp Schiffmacher zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Johann Adam Götz zum Oberlieutenant;
Feldwebel Johann Chriſtian Lechner zum Oberlieutenant;
Feldwebel Johann Peter Baldus zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Bernhard Eſinger zum Lieutenant und Adjutanten;
Feldwebel Wilhelm Amann zum Lieutenant und Adjutanten;
Feldwebel Georg Hoffmann zum Scharfſchützenlieutenant;
Feldwebel Friedrich König zum Scharfſchützenlieutenant;
Oberfeldwebel Franz Kopp zum Lieutenant;
Feldwebel Franz Leiner zum Lieutenant;
Oberfeldwebel Nikolaus Wagner zum Lieutenant;
Feldwebel Andreas Braun zum Lieutenant;
Feldwebel Karl Matzenauer zum Lieutenant;
Lieutenant Wilhelm Auguſt Unger zum Lieutenant;
Corporal Sebaſtian Euſtachi zum Lieutenant;
Feldwebel Joſeph Weiler zum Lieutenant;
Feldwebel Georg Fröhlich zum Lieutenant;
Corporal Heinrich Dietz zum Lieutenant;
Oberfeldwebel Georg Michael Reinhard zum Lieutenant;

Feldwebel Georg Böhler zum Lieutenant;
Feldwebel Magnus Schüle zum Lieutenant;
Feldwebel Johann Georg Katzenberger zum Lieutenant;
Die Mannschaft des vierten Infanterieregiments hat gewählt, den
Hauptmann Scharnberger zum Major;
Oberlieutenant Guido Kapferer zum Hauptmann;
Oberfeldwebel Friedrich Müller zum Hauptmann;
Oberfeldwebel Caspar Hemberger zum Hauptmann;
Oberfeldwebel Jacob Albert zum Hauptmann;
Regimentsverwaltungsfourier Valentin Henninger zum Hauptmann;
Feldwebel Jacob Schriesheimer zum Hauptmann;
Oberfeldwebel Franz Müller zum Hauptmann;
Oberlieutenant Müller zum Hauptmann.
Feldwebel Johann Baptist Graf zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Carl Kochendörfer zum Oberlieutenant;
Oberfeldwebel Martin Protz zum Oberlieutenant;
Feldwebel Anton Berberich zum Oberlieutenant;
Scharfschützen-Feldwebel Jacob Foerter zum Oberlieutenant;
Feldwebel Nikolaus Dietz zum Oberlieutenant;
Feldwebel Johann Georg Sauer zum Oberlieutenant;
Lieutenant Necker zum Oberlieutenant;
Regimentsfourier Carl Roth zum Oberlieutenant und Regimentsadjutanten;
Feldwebel Jacob Friedrich Bender zum Oberlieutenant;
Lieutenant Geiß zum Lieutenant;
Oberfeldwebel Lütz zum Lieutenant;
Corporal Peter Scharnberger zum Lieutenant;
Feldwebel Joseph Schmidt zum Lieutenant;
Feldwebel Peter Stein zum Lieutenant;
Bataillonsfourier Max Anton Riedlinger zum Lieutenant und Bataillons-Adjutanten;
Feldwebel Conrad Nagel zum Lieutenant;
Feldwebel Valentin Thorwarth zum Lieutenant;
Oberfeldwebel Georg Michael Neckar zum Lieutenant;
Feldwebel Michael Geiß zum Lieutenant;
Feldwebel Alois Zimmermann zum Lieutenant;
Feldwebel Anton Götz zum Lieutenant;
Feldwebel Franz Joseph Baumann zum Lieutenant;
Fourier Franz Zentmaier zum Lieutenant;
Fourier Friedrich Manz zum Lieutenant;
Gefreiter Friedrich Mone zum Lieutenant;
Corporal Adolph Vogt zum Lieutenant;

Corporal Theobald Fath zum Lieutenant;
Feldwebel Lorenz Schloer zum Lieutenant;

Die Mannschaft des ersten Dragonerregiments hat folgende durch den regierenden Landesausschuß bestätigte Wahlen getroffen:

den Oberwachmeister Bauer zum Rittmeister und Regimentsadjutanten;
den Wachmeister Holz zum Rittmeister;
den Lieutenant Koch zum Rittmeister;
den Oberwachmeister Heneka zum Rittmeister;
den Oberwachmeister Knoch zum Rittmeister;
den Oberwachmeister Kirchgeßner zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Kern zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Bühler zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Kopf zum Oberlieutenant;
den Lieutenant von Gillmann zum Lieutenant;
den Lieutenant Krämer zum Lieutenant;
den Wachmeister Hatzler zum Lieutenant;
den Wachmeister Dörzbacher zum Lieutenant;
den Wachmeister Beck zum Lieutenant;
den Lieutenant Harter zum Lieutenant;
den Wachmeister Weiland zum Lieutenant;
den Wachmeister Burger zum Lieutenant.

Die Mannschaft des zweiten Dragonerregiments hat folgende durch den regierenden Landesausschuß bestätigte Wahlen getroffen:

den Oberwachmeister Math. Thomann zum Major;
den Wachmeister Johann Pippig zum Rittmeister;
den Oberwachmeister Heinrich Zentmeier zum Rittmeister;
den Wachmeister Anton Sommer zum Rittmeister;
den Regimentsfourier Jos. Müller zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Ernst Ankener zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Jos. Eichholz zum Oberlieutenant;
den Wachmeister And. Zimmer zum Oberlieutenant;
den Wachmeister Ernst Kretzler zum Lieutenant;
den Wachmeister Severin Probst zum Lieutenant;
den Wachmeister Friedrich Stein zum Lieutenant;
den Wachmeister Martin Baier zum Lieutenant;
den Wachmeister Wilhelm Lothspeich zum Lieutenant;
den Wachmeister Johann Volkert zum Lieutenant;

Nichtstreitende:

den Regimentsverrechner von Beck zum Regimentsquartiermeister.

Durch die Wahl der Mannschaft sind folgende Beförderungen in der Artilleriebrigade gemacht und durch den Landesausschuß bestätigt worden:

a. Bei der reitenden Batterie:

Der Oberwachmeister Ferdinand Hauger zum Hauptmann;
der Wachmeister Carl Stöckle zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Conrad Brünner zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Martin Hauswirth zum Oberlieutenant.

b. Bei der zweiten Batterie:

Der Lieutenant Schwarz zum Hauptmann;
der Wachmeister Senges zum Lieutenant.

c. Bei der dritten Batterie:

Der Lieutenant Brickel zum Hauptmann;
der Wachmeister Stadler zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Schrank zum Lieutenant.

d. Bei der vierten Batterie:

Der Oberwachmeister Kaiser zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Hack zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Brenner zum Lieutenant;
der Wachmeister Maier zum Lieutenant.

e. Bei der Pioniercompagnie:

Der Wachmeister Bahr zum Hauptmann;
der Wachmeister Huber zum Oberlieutenant;
der Wachmeister König zum Lieutenant;
der Corporal Kumli zum Lieutenant.

f. Bei der Festungsartillerie:

Der Wachmeister Heilig zum Major;
der Oberwachmeister Fuchs zum Hauptmann;
der Wachmeister Backof zum Hauptmann;
der Wachmeister Kopf zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Fröhlich zum Oberlieutenant;
der Wachmeister Schützenbach zum Oberlieutenant und Adjutanten;
der Wachmeister Breithaupt zum Lieutenant;
der Corporal Hug zum Lieutenant;
der Corporal Scholderer zum Lieutenant;
der Corporal Benzinger zum Lieutenant;
der Lieutenant Freiheit zum Lieutenant;

der Oberwachmeiſter Cerri zum Lieutenant;
der Oberwachmeiſter Eiſenhart zum Lieutenant;
der Wachmeiſter Schmidt zum Lieutenant;
der Corporal Maier zum Lieutenant;
der Wachmeiſter Frei zum Lieutenant;
der Wachmeiſter Wolf zum Lieutenant.

g. Bei der Pionierabtheilung:

Der Oberwachmeiſter Schneider zum Hauptmann;
der Oberwachmeiſter Bahr zum Oberlieutenant;
der Corporal Ernſt zum Lieutenant.

Der Hauptmann Greiner zum Oberſt und Gouverneur;
der Brigadefourier Rey zum Hauptmann und Platzmajor;
der Gouv.-Fourier Rödel zum Oberlieutenant und Adjutanten.

h. Bei der Fußartillerie:

Der Kanonier Valentin Blind zum Lieutenant;
der Corporal Wilhelm Oswald zum Lieutenant.

i. Bei der Handwerkercompagnie der Artilleriebrigade hier:

Der Zeughausinſpector Kaltenbrunn zum Hauptmann;
der Werkhausinſpector Kiefer zum Oberlieutenant.

Nr. XLV. (16.) 363

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 15. Juni 1849.

Inhalt.

Bekanntmachungen: Schutz gegen die Beschädigungen und Zerstörungen in den Waldungen betreffend. Das ordentliche Steuer Ab- und Zuschreiben betreffend. An die Civilcommissäre der provisorischen Regierung in Baden. Die Vornahme einer Ersatzwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Peter aus der Nationalversammlung betr. Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen.

Schutz gegen die Beschädigungen und Zerstörungen in den Waldungen betreffend.

Bei dem Ueberhandnehmen der in den Waldungen vorkommenden Zerstörungen, sieht man sich genöthigt, die hierdurch auf viele Jahre hinaus gefährdeten Ansprüche der Waldeigenthümer mit aller Kraft zu schützen. Sowohl die Civilcommissäre, als alle öffentliche Bediensteten, werden aufgefordert, zunächst die betreffenden Bewohner ihrer Gegend auf die Nachtheile, welche hieraus entstehen, durch entsprechende Belehrung aufmerksam zu machen und zur strengen Handhabung der Ordnung und des Gesetzes anzuhalten. Sollte dieses Mittel fruchtlos sein, so haben die Gemeindebehörden bei eigener Haftbarkeit die Verpflichtung, den Schutz der Bürgerwehr anzurufen und falls auch dieses Mittel nicht ausreicht, so müßte man sich genöthigt sehen, durch militärische Unterstützung dem Umsichgreifen dieses Unfugs Einhalt zu thun. Sollte es zu diesem äußersten Mittel kommen, so werden die Kosten denjenigen Gemeinden zur Last fallen, welche durch Unterlassung des zeitlichen Schutzes die Maßregeln hervorgerufen haben. Ueberdies macht man die Gemeinde, und bezüglich der Gemeindewaldungen die Gemeinderäthe für den Schaden verantwortlich, der durch diese Zerstörungen veranlaßt wird, wenn sich herausstellt, daß sie denselben hätten verhindern können, dafür aber gar nichts oder zu wenig gethan haben.

Karlsruhe, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
Ministerium des Innern.
L. Brentano.

Haas.

Das ordentliche Steuer Ab- und Zuschreiben betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß den Steuerperäquatoren bei Vornahme des diesjährigen Ab- und Zuschreibens in einzelnen Orten des Landes deßhalb Hindernisse in den Weg

gelegt worden sind; weil in Bälde ein neues System der Besteuerung und damit die Beseitigung der bisherigen Kataster zu erwarten sei.

Das jährliche Ab- und Zuschreiben hat den Zweck, den Besitz an Grundstücken und Gebäuden, an steuerbaren Grundrechten und Gefällen, an gewerblichem Betriebscapital, so wie den persönlichen Bestand der Gewerbsunternehmer und Gewerbsgehülfen nach dem neuesten Stand zu ermitteln und festzustellen, was jedes Mal durch Verzeichnung der seit dem letzten Ab- und Zuschreiben vorgekommenen Veränderungen geschieht.

Diese Aufnahme der vorgegangenen Veränderungen darf um so weniger unterbleiben oder auch nur unterbrochen werden, als selbst im Fall einer wesentlichen Aenderung im Steuersystem — die nur auf gesetzlichem Wege angeordnet werden kann — ohne die nach dem neuesten Stand berichtigten Verzeichnisse des Besitzes an Grundstücken, Gebäuden u. s. w. und der in den Gewerben beschäftigten Personen ein richtiges Kataster nach dem neuen Steuersystem nicht aufgestellt werden könnte.

Das bereits begonnene Ab- und Zuschreiben ist daher nach den bestehenden Vorschriften ununterbrochen fortzusetzen.

Die Bürgermeisterämter haben ihre Gemeindeangehörigen erforderlichen Falls hiernach zu belehren.

Sämmtliche Civilcommissäre sind aufgefordert, den Steuerperäquatoren auf Anrufen die nöthige Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Carlsruhe, den 2. Juni 1849.

Ministerium der Finanzen.

Goegg.

Vdt. Poppen.

An die Civilcommissäre der provisorischen Regierung in Baden.

Man sieht sich veranlaßt, die in dem Erlaß des Finanzministeriums vom 28. v. M., Regierungsblatt Nr. XXXIX. (10) unter Ziff. 1 getroffene Anordnung auf alle übrigen Staats- und Kirchenbediensteten auszudehnen.

Carlsruhe, den 8. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.

L. Brentano.

Haas.

Die Vornahme einer Ersatzwahl für den ausgetretenen Abgeordneten Peter aus der Nationalversammlung betr.

Durch den Austritt des Abgeordneten Peter aus der Nationalversammlung ist eine Ersatzwahl im ersten Wahlbezirke nothwendig geworden, mit deren Vornahme der Vorstand der Seekreisregierung, Bürger Dreyer, beauftragt ist.

Carlsruhe, den 9. Juni 1849.

Die provisorische Regierung.
Ministerium des Innern.
L. Brentano.

Haas.

Dienstnachrichten.

Major Becker vom ersten Dragonerregiment ist zum Obersten und Commandeur dieses Regiments,

Hauptmann Meyerhofer, Mitglied des Kriegsministeriums, zum Major im Generalstabe,

Hauptmann Lang vom 1. Infanterieregiment zum Major,

Oberlieutenant und Stadtcommandant Reininger von Carlsruhe zum Hauptmann,

Hauptmann Greiner, provisorischer Festungscommandant in Rastatt, zum Obersten,

Bürger Torrent, Anwalt in Freiburg, zum Generalauditor,

Bürger Schaller, Rechtspracticant in Baden, zum Auditor im Hauptquartier ernannt.

Bürger Maximilian Speyer aus Frankfurt am Main wird hiermit zum Oberlieutenant und Ordonanzoffizier bei dem Generalstabe des Generals Mieroslawski, Oberbefehlshabers des badischen und pfälzischen Heeres, ernannt.

Der Bürger J. Räfle von Salem wurde als Civilcommissär für den dortigen Bezirk ernannt.

Post- und Eisenbahnexpeditor Frosch zu Kork wurde seines Dienstes als solcher entsetzt und an dessen Stelle der Eisenbahnkanzleigehülfe B. Maier in Kehl provisorisch ernannt.

An die Stelle des verhinderten Bürgers Reich von Buchholz wird der Bürger Behr von Waldkirch als Civilcommissär für den Amtsbezirk Waldkirch ernannt.

Bürger Rindeschwender wurde zum Civilcommissär für den Amtsbezirk Säckingen ernannt.

Bürger Anwalt Hofer wird hiemit zum Civilcommissär für den Amtsbezirk Offenburg an die Stelle des abgetretenen Civilcommissärs Franz Volk ernannt.

An die Stelle des in die konstituirende Versammlung gewählten Obercommissärs Ganter von Konstanz, wird der Bürger Uhlmann, Pfarrer in Espasingen, für die Dauer der Abwesenheit des Bürgers Ganter ernannt.

An die Stelle des in die verfassunggebende Versammlung gewählten bisherigen Civilcommissärs für den Bezirk Bonndorf, Bürgers Hiltmann, ist als solcher Bürger Riggler, Ochsenwirth in Bonndorf, ernannt.

Für den bisherigen Civilcommissär des Bezirks Radolfzell wird Bürger Fridolin Wagner ernannt.

An die Stelle des abgetretenen Civilcommissärs Bürger Kräutler zu Tauberbischofsheim wird provisorisch Bürger Scheuermann, Assessor und provisorischer Amtsvorstand daselbst, ernannt.

Geometer Herzog wird für den Amtsbezirk Waldshut als Civilcommissär ernannt.

An die Stelle des bisherigen Civilcommissärs, Bürgers und Abgeordneten Hoffmann von Villingen, wird Baptist Willmann von da ernannt.

Amtsrevisoratsverwalter Bürck in Krautheim wird provisorisch seiner Funktion daselbst enthoben und Notar Holtzmann mit der Verwaltung des Amtsrevisorats allda beauftragt.

An die Stelle des verhinderten Civilcommissärs für den Bezirk Krautheim, Pfarrers Gieser in Neunstetten, wird der Bürger Hornung, Roßwirth zu Ballenberg, ernannt.

Rechtspracticant Schrempp von Wolfach wird zum zweiten Beamten für das Bezirksamt Achern ernannt.

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 20. Juni 1849.

Inhalt.

Gesetze: Die Befreiungsgründe im Wehrdienste ersten und zweiten Aufgebots, so wie die Zusammensetzung der deßfallsigen Untersuchungscommission betreffend. Die Versetzung des Landes in den Kriegszustand betreffend. Die Errichtung einer provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt betreffend. Die Wahl einer provisorischen Regierung für Baden betreffend. Die diktatorische Gewalt der provisorischen Regierung betreffend. Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend. Bekanntmachungen: Den Bezug der Diäten und Reisekosten der Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung betreffend. Die Vornahme einer Ersatzwahl zur constituirenden Versammlung im XIV. Wahlbezirke betreffend. Dienstnachrichten.

Gesetze.

Die Befreiungsgründe im Wehrdienste ersten und zweiten Aufgebots, so wie die Zusammensetzung der deßfallsigen Untersuchungscommission betreffend.

Im Namen des Volkes in Baden.

Die verfassunggebende Versammlung Badens hat beschlossen und verkündet als Gesetz, wie folgt:

Art. 1.

Wegen Untauglichkeit kann nur derjenige Wehrpflichtige Befreiung vom Dienste im ersten und zweiten Aufgebot fordern und die Visitation verlangen, welcher an einem körperlichen Gebrechen leidet, das ihn zu militärischen Strapazen unfähig macht.

Die Entscheidung hierüber steht in jedem Bezirke einer Commission zu, welche besteht:

1. aus dem Civilcommissär oder wenn ein solcher nicht da ist, aus dem Oberbeamten des Amtsbezirks;
2. aus 4 Bürgermeistern des Bezirks, welche durch das Loos unter Leitung des Civilcommissärs oder Beamten gewählt wurden;
3. aus 3 Aerzten, wovon 2 aus dem Bezirke durch das Loos, der dritte aus einem angrenzenden Bezirke nach Gutfinden des Civilcommissärs bestimmt werden.

Den unter 1 und 2 Genannten steht allein entscheidende, den Aerzten nur berathende Stimme zu.

Art. 2.

Wegen Familienverhältnissen kann Befreiung unter folgenden Bedingungen eintreten:

1. von drei oder mehreren Söhnen, welche zum Felddienste pflichtig sind, kann Einer auf Verlangen der Eltern nach Bestimmung der Commission vom Kriegsdienste zurückgehalten werden;
2. der Sohn einer Wittwe oder altersschwacher, kränklicher oder gebrechlicher und bedürftiger Eltern kann ebenfalls vom Felddienste befreit werden, sofern er ihre einzige Stütze ist.

Art. 3.

Wegen Berufsverhältniſſen können befreit werden:

1. die Mitglieder der verfaſſung- oder geſetzgebenden Landesverſammlung während der Dauer der Sitzungsperiode, —
2. alle öffentlichen Beamten, Geiſtlichen und Lehrer, welche, unbeſchadet des öffentlichen Intereſſes nicht von ihren Stellen entfernt werden können, worüber das betreffende Miniſterium zu entſcheiden hat. Dieſem ſteht auch die Beſtimmung darüber zu, in welches Aufgebot jene Dispenſirten geſtellt werden ſollen.

Art. 4.

Ueber die in Art. 2 und 3 genannten Befreiungsgründe entſcheidet die in Art. 1 beſtimmte Commiſſion mit Ausſchluß der Aerzte. — Jedoch ſoll der Bürgermeiſter der Gemeinde des zu Befreienden als berathendes Mitglied zugezogen und über die Richtigkeit der Angaben vernommen werden.

Art. 5.

Die Aburtheilung über die zum Wehrdienſte unfähig machenden körperlichen Gebrechen ſoll der oben beſtimmten Commiſſion ausſchließlich überlaſſen bleiben.

Gegeben zu Carlsruhe, den 16. Juni 1849.

Zur Beurkundung:
Der erſte Vicepräſident:
Kiefer.

Die Schriftführer:
gez. C. Rotteck.
Pelliſier.

Vorſtehendes Geſetz wird hiermit verkündet.

Die proviſoriſche Regierung:
Brentano. Goegg. Werner.

Haas.

Die Verſetzung des Landes in den Kriegszuſtand betreffend.

Im Namen des Volkes in Baden.

Die verfaſſunggebende Verſammlung Badens hat beſchloſſen und verkündet ſtatt des im Regierungsblatt Nr. XLII. (13) abgedruckten proviſoriſchen Geſetzes vom 5. dieſes Monats als Geſetz:

Art. 1.

Das ganze badiſche Land wird in Kriegszuſtand erklärt, und das Standrecht hiermit verkündet.

Art. 2.

Wer

1. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung der operirenden Truppencorps, auf die angeblichen Siege des Feindes oder angeblichen Niederlagen unserer Armee falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- und Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen;
2. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt;
3. gegen die bestehende Regierung oder ihre Behörden zum Ungehorsam oder zur Widersetzlichkeit aufreizt;
4. die aufgebotene Mannschaft vom Einrücken abzuhalten oder die unter den Waffen stehende Mannschaft zum Ungehorsam oder zur Treulosigkeit zu verleiten sucht; oder
5. schriftlich oder mündlich zu einem Verbrechen des Hochverraths, Landesverraths, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, der Befreiung von Gefangenen oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert; oder
6. die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

der wird sofort verhaftet und, so lange der Kriegszustand dauert, als Kriegsgefangener behandelt.

Art. 3.

Die Truppencommandanten, im Einverständniß mit dem Civilcommissär des Bezirks, und wo kein Truppencommandant ist, der Civilcommissär allein, müssen solche Kriegsgefangene sofort vor ein Kriegsgericht stellen und längstens innerhalb 24 Stunden, nachdem sie zum Verhör vor das Standgericht gestellt worden sind, aburtheilen lassen.

Art. 4.

Die provisorische Regierung muß sogleich mit dem Erscheinen dieses Gesetzes die Verordnung über Zusammensetzung und (lokale) Zuständigkeit des Kriegsgerichts erlassen.

Art. 5.

Gegen Jeden, welcher sich mit den Waffen in der Hand den Anordnungen der Civil- oder Militärbehörden widersetzt, ist sofort mit Waffengewalt einzuschreiten.

Art. 6.

Wird durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr die militärische Besetzung des Ortes nöthig, so ist der Gemeinde, die jedenfalls die Kosten der Besetzung zu tragen hat, eine von der provisorischen Regierung zu bestimmende Kriegssteuer aufzuerlegen, welche jedoch der nachträglichen Zustimmung der Vertreter des Volkes unterliegt.

Die Gemeinde hat wegen der von ihr zu tragenden Koſten der Beſetzung und wegen der von ihr zu bezahlenden Kriegsſteuer den Rückgriff auf diejenigen Perſonen, durch deren Handlungen die militäriſche Beſetzung des Ortes nöthig geworden iſt.

Gegeben Carlsruhe, den 15. Juni 1849.

Zur Beurkundung:
Der zweite Vicepräſident:
Stehlin.

Die Schriftführer:
L. Rotteck.
Pelliſier.

Dieſes Geſetz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme und Nachachtung gebracht.

Die proviſoriſche Regierung.
Brentano. Goegg. Werner.

A. Wolf.

Die Errichtung einer proviſoriſchen Regierung mit diktatoriſcher Gewalt betr.

Verfaſſunggebende Verſammlung Badens.

Die verfaſſunggebende Verſammlung hat in ihrer heutigen fünften öffentlichen Sitzung beſchloſſen:

1. Es wird eine proviſoriſche Regierung von drei Mitgliedern mit diktatoriſcher Gewalt ernannt.
2. Die konſtituirende Verſammlung kann die dieſen drei Männern übertragene Gewalt jederzeit zurück nehmen.
3. Nach niedergelegter Gewalt ſind die Mitglieder der proviſoriſchen Regierung der konſtituirenden Verſammlung für ihre Handlungen Rechenſchaft ſchuldig.

Karlsruhe, den 13. Juni 1849.

Der erſte Vicepräſident:
Werner.

Die Schriftführer:
C. Rotteck.
Pelliſier.
Fl. Mördes.

Vorſtehendes Geſetz wird hiermit verkündet.

Die proviſoriſche Regierung mit diktatoriſcher Gewalt.
Brentano. Goegg. Werner.

Haas.

Die Wahl einer provisorischen Regierung für Baden betreffend.

Die verfassunggebende Versammlung Badens hat, nachdem sie beschlossen hatte, daß eine provisorische Regierung, aus drei Bürgern bestehend, niedergesetzt werden solle, bei einer Anwesenheit von 57 Mitgliedern

Bürger Brentano aus Mannheim mit 55 Stimmen,
Bürger Goegg aus Mannheim mit 47 Stimmen,
Bürger Werner aus Oberkirch mit 34 Stimmen

als Mitglieder jener Regierung in ihrer fünften öffentlichen Sitzung vom 13. dieses Monats erwählt.

Carlsruhe, den 15. Juni 1849.

Der zweite Vicepräsident der verfassunggebenden Versammlung Badens:
Stehlin.

Die Schriftführer:
C. Rotteck.
Pellissier.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt.
Brentano. Goegg. Werner.

A. Wolf.

Die diktatorische Gewalt der provisorischen Regierung betreffend.

Im Namen des Volkes in Baden.

Zur Ausführung des Beschlusses vom 13. d. M. über die Errichtung einer provisorischen Regierung mit diktatorischer Gewalt beschließt die verfassunggebende Versammlung und verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die provisorische Regierung vereinigt in sich alle Regierungsgewalt, in so weit sie nicht durch dieses Gesetz beschränkt ist.

Art. 2.

Die provisorische Regierung ist die alleinige vollziehende Behörde für die Beschlüsse der verfassunggebenden Versammlung.

Art. 3.

Die provisorische Regierung hat die Befugniß, provisorische Gesetze zu erlassen und Gesetze zu suspendiren.

Art. 4.

Die provisorische Regierung ernennt für die regelmäßige Verwaltung des Landes Minister.

Diese Ernennung wird von demjenigen Mitgliede der provisorischen Regierung vorgenommen, welches bei der Wahl die meisten Stimmen erhielt.

Die Entlassung der Minister geschieht nach kollegialischem Beschlusse der provisorischen Regierung.

Art. 5.

Das übrige Beamtenpersonal wird von der provisorischen Regierung insgesammt ernannt. Jedoch kann in dringenden Fällen jedes Mitglied der Regierung auf seine Verantwortung hin Ernennungen vornehmen.

Das Gleiche findet bei der Entsetzung der Beamten statt.

Art. 6.

Die provisorische Regierung hat das Recht, in gleicher Weise außerordentliche Beamte mit den ihr gutdünkenden Vollmachten zu ernennen, und ihren Gehalt zu bestimmen.

Art. 7.

Die provisorische Regierung hat das Recht, unbedingt über die Staatsgelder zu verfügen.

Art. 8.

Die provisorische Regierung hat das Begnadigungsrecht.

Art. 9.

Die provisorische Regierung hat die oberste Militärgewalt.

Art. 10.

Die provisorische Regierung hat das Recht der Vertretung nach Außen.

Gegeben, Carlsruhe den 15. Juni 1849.

Der erste Vicepräsident der verfassunggebenden Versammlung:
F. Ganter.

Die Schriftführer.:
C. Rotteck.
F. Mörbes.
Pellisier.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt.
Brentano. Goegg. Werner.

Haas.

Die Erhebung der directen und indirecten Steuern in den Monaten Juni und Juli d. J. betreffend.

Im Namen der verfassunggebenden Versammlung Badens.

Die verfassunggebende Versammlung hat in ihrer 6. öffentlichen Sitzung dem provisorischen Gesetz vom 5. d. M., verkündet im Regierungsblatt Nr. XLIII., Seite 349, lautend:

Einziger Artikel.

„Die directen und indirecten Steuern, welche in den Monaten Juni und Juli d. J. zum Einzuge kommen, sind nach dem seitherigen Umlagefuß und nach den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben."

ihre nachträgliche Zustimmung ertheilt.

Carlsruhe, den 14. Juni 1849.

Der erste Vicepräsident.
gez. Werner.

Die Schriftführer:
gez. Rotteck.
Pellisier.
Mördes.

Dieses wird hiermit verkündet.

Die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt.
Brentano. Goegg. Werner.

Haas.

Bekanntmachungen.

Den Bezug der Diäten und Reisekosten der Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung betreffend.

Die verfassunggebende Versammlung Badens hat beschlossen und verkündet als Gesetz:

Einziger Artikel.

Die Mitglieder der verfassunggebenden Versammlung erhalten außer den Kosten der Hin- und Herreise eine Tagsgebühr von

drei Gulden.

Gegeben, Carlsruhe den 14. Juni 1849.

Im Namen der verfassunggebenden Versammlung Badens.
Der erste Vicepräsident:
gez. Werner.

Die Schriftführer:
gez. C. Rotteck.
Pellisier.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit verkündet.

Die provisorische Regierung mit diktatorischer Gewalt.
Brentano. Goegg. Werner.

Haas.

Die Vornahme einer Ersatzwahl zur constituirenden Versammlung im XIV. Wahlbezirk betreffend.

Durch den Austritt des Volksabgeordneten zur verfassunggebenden Versammlung, Bürgers Herre von Pforzheim ist eine Ersatzwahl im XIV. Wahlbezirk nothwendig, und mit deren Vornahme Bürger Kreuzer, Arzt in Bruchsal, beauftragt.

Carlsruhe, den 16. Juni 1849.

Ministerium des Innern.
L. Brentano.

Haas.

Dienstnachrichten.

Amtswundarzt Stark in Salem wird seiner Function provisorisch enthoben und der practische Arzt und Amtswundarzt Kraus zu Meersburg mit der fürsorglichen Verwaltung des Amtschirurgats Salem beauftragt.

An die Stelle des entlassenen Amtmanns Betz wird Rechtspracticant Dr. Puchelt zu Heidelberg provisorisch als zweiter Civilbeamter in Ladenburg ernannt.

Bürger Richter von Achern wird zum Obercommissär des Mittelrheinkreises oberhalb der Murg ernannt.

Bürger Löhr aus Worms wird zum Civilcommissär in Mosbach ernannt.

Pfarrer Daniel von Sasbach wird seiner Functionen enthoben und Vicar Dietz daselbst zur provisorischen Besorgung der Geschäfte beauftragt.

Amtmann Kirchgeßner zu Philippsburg wurde aus dem Staatsdienste entlassen, und dem Rechtspracticanten Maier daselbst die provisorische Verwaltung des Amts Philippsburg übertragen.

An die Stelle des verhinderten Civilcommissärs für den Bezirk Adelsheim, Bürger Burkhart daselbst, wird Bürger Maier, Geometer zu Osterburken, ernannt.

Nachträglich zu der Bekanntmachung im Regierungsblatt Nr. XLV. (16.), Seite 365, wird bemerkt, daß Bürger Rindeschwender auch für den Amtsbezirk Lörrach zum Civilcommissär ernannt worden ist.

Bürger Rieß, Sohn, von Markdorf wird für den Bezirk Meersburg als Civilcommissär statt des Bürgers Rießlinger ernannt.

Für den Bezirk Neckarbischofsheim wurde der Bürger Grether als Civilcommissär ernannt.

Der frühere Major von Biedenfeld wird zum Oberstlieutenant und Commandanten des dritten Bataillons im dritten Infanterieregimente ernannt.

Der Oberlieutenant Ruppert Schleicher wird hiermit unter Beibehaltung seines Ranges zum Feldkriegscassier provisorisch ernannt.

Der Feldkriegszahlmeister Ludwig Bäsel wird hiermit zum Kriegscommissär mit Hauptmannsrang provisorisch ernannt.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 19. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. 1. Die Veröffentlichung des Berichts des Großherzogl. Finanzministeriums über die jetzige Lage der Finanzen betreffend. 2. Provisorisches Gesetz, die Capitalsteuer betreffend. 3. Provisorisches Gesetz, die Eröffnung eines außerordentlichen Credits der Generalstaatscasse bei der Amortisationscasse betreffend. 4. Provisorisches Gesetz, die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend.

Gesetz, die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 14. d. M., die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Der unterthänigste Bericht Unseres Finanzministeriums vom 12. dieses Monats, die jetzige Lage der Finanzen des Großherzogthums betreffend, soll durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Unterthänigster Bericht des Finanzministeriums,

die jetzige Lage der Finanzen betreffend.

Durchlauchtigster Großherzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Die nunmehr glücklich besiegte Empörung, durch welche dem sonst so gesegneten Baden tiefe, auf langehin schmerzhafte Wunden geschlagen worden sind, hat auch den Staatshaushalt des Großherzogthums schwer beschädigt. Sehr große Summen von Staatsgeldern wurden gewissenlos verschleudert, noch größere Summen von Staatsgeldern und Staatspapieren theils heimlich entwendet, theils offen geraubt. Nebstdem ist der Verlust an Materialvorräthen, zumal an jenen der Militärverwaltung, höchst bedeutend. Noch ist es nicht möglich, die ganze Größe des Schadens anzugeben, der in diesen verschiedenen Beziehungen dem Staate zugefügt ward. Auch darf man von der angestrengtesten Fürsorge, welche auf Verfolgung des geraubten Guts und auf Wiedererlangung der entfremdeten Materialvorräthe verwendet wird, hoffen, daß doch noch Manches wiederum werde beigebracht werden. Deßhalb muß es späterer Vorlage vorbehalten bleiben, die ganze Größe des Schadens darzustellen, den der Staatshaushalt des Großherzogthums durch die Revolution erlitten hat. Das aber verdient jetzt schon erwähnt zu werden, daß dieser Schaden noch um ein Beträchtliches größer wäre, wenn nicht pflichttreue Beamte Vieles vor der Raubgier der Hochverräther zu sichern gewußt hätten.

Doch nicht allein die Ermittelung des Schadens, sondern noch eine weit wichtigere und dringendere Aufgabe liegt der Finanzverwaltung ob. Der durch die Empörung zerrüttete Staatshaushalt muß ohne Verzug wieder geordnet und die Staatscasse muß schleunigst in die Lage gesetzt werden, den Anforderungen genügen zu können, welche die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und der Fortgang einer geregelten Verwaltung geltend machen. Diese Aufgabe ist es, mit welcher wir uns im gegenwärtigen gehorsamsten Berichte beschäftigen.

Die Umstände, unter denen sie zu erledigen ist, sind höchst eigenthümlicher und schwieriger Art. Die Budgetperiode ist zu drei Viertheilen abgelaufen, ein auch auf das zweite Budgetjahr 1849 bezügliches Budget aber gleichwohl nicht vorhanden. Die Stände können jedenfalls in der allernächsten Zeit noch nicht berufen werden. Ein ständischer Ausschuß besteht nicht. Die Vorkehrungen zur Ordnung des Staatshaushalts sind ganz unverschieblich. Vom §. 66 der Verfassungsurkunde muß darum in ausgedehnterem Maaße Gebrauch gemacht werden.

Auf drei Wegen zugleich muß man die Aufgabe zu lösen suchen, — durch möglichste Beschränkung des Staatsaufwands, durch Beischaffung der nöthigen ordentlichen Einnahmen und durch Erlangung außerordentlicher Zuflüsse zur Deckung der vorübergehenden außerordentlichen Last der Gegenwart.

Den Staatsaufwand, wo immer thunlich, zu beschränken, hat sich die Regierung bereits zur angelegentlichsten Aufgabe gemacht. Daß deßhalb manche sonst nützliche Verwendung vorläufig wird vertagt werden müssen, ist sehr zu beklagen, aber durchaus nicht zu vermeiden.

Von den ordentlichen Einnahmen des Staates hat man vom 1. Januar d. J. an die Fleiſchaccise aufgegeben, dagegen die Schenkungs- und Erbſchaftsaccise verdoppelt und eine Kapitalſteuer zu erheben beſchloſſen. Jener Steuerausfall wird aber durch dieſe neuen Steuereinnahmen nicht ausgeglichen. Zudem haben die großen politiſchen Ereigniſſe des verfloſſenen Jahres auf die Steuererträgniſſe wie auf andere Einnahmen des Staates ungünſtig eingewirkt. Der laufende Staatsbedarf konnte darum ſchon vor der Revolution nur gedeckt werden, indem gleichzeitig ein Theil der außerordentlichen Mittel hiefür in Anſpruch genommen ward. Dieſer Zuſtand unſerer Finanzen iſt durch die Revolution noch gar ſehr verſchlimmert worden.

Eine weitere ordentliche Steuer auszuſchreiben, wäre hiernach ganz angemeſſen. Vor Allem würde ſich unſeres Erachtens die Wiedereinführung der Fleiſchaccise empfehlen. Sie hat ſechs und dreißig Jahre lang beſtanden und iſt durch die Aenderungen, die ſie im Laufe dieſer Zeit erfahren hat, eine Steuer geworden, die vorzugsweiſe die wohlhabenderen Einwohner traf. Gleichwohl nehmen wir Anſtand, die Wiedereinführung der Fleiſchſteuer jetzt ſchon unterthänigſt in Antrag zu bringen. Eines Theils iſt es ſehr wünſchenswerth, die Einführung neuer und weſentliche Abänderungen beſtehender Steuern, wenn immer möglich, nicht ohne vorgängige Zuſtimmung der Stände eintreten zu laſſen. Andern Theils muß von den Staatsbürgern neben den ordentlichen Steuern noch eine beträchtliche Summe außerordentlicher Steuern beigebracht werden. Zudem hat die Revolution den Erwerb faſt Aller ſehr fühlbar gemindert und die Laſten faſt Aller ganz beſonders geſteigert. Möglichſte Schonung des Steuervermögens iſt daher nicht blos zweckmäßig, ſondern ſelbſt dringend nothwendig. Deßhalb nehmen wir denn auch für jetzt von Anträgen auf Einführung neuer oder Erhöhung beſtehender ordentlicher Steuern lediglich Umgang.

Bei den ordentlichen Steuern, die Kapitalſteuer allein ausgenommen, iſt der Einzug bereits im Gange und das von Eurer Königlichen Hoheit unterm 6. d. erlaſſene Steuerausſchreiben hat denſelben auch für die letzten ſechs Monate des Steuerjahres geſichert. Die Kapitalſteuer iſt für die Jahre 1848 und 1849 längſt genehmigt, die Fertigung der Steuerrollen aber durch zufällige Umſtände bis jetzt verzögert. Eine längere Verſchiebung des Einzugs wäre nicht zu entſchuldigen; die Aufſtellung der Kapitalſteuerkataſter wird darum unverzüglich angeordnet werden müſſen. Zu dem Ende ſind aber noch zwei Aenderungen im Geſetze nöthig. Der unter Ziffer 1 zur gnädigſten Genehmigung anliegende Entwurf ſoll ſie ins Leben rufen. Die wichtigſte dieſer Aenderungen iſt die Freilaſſung der Ausländer von der Kapitalſteuer. Von Vorausſetzungen ausgehend, die man im Sommer v. J. hegen mochte, hat das Kapitalſteuergeſetz auch die Ausländer zur Kapitalſteuer beiziehen wollen. Nach der jetzigen Lage der Verhältniſſe wäre dieß unthunlich und für das Land nur verderblich. Es iſt höchſt erwünſcht, daß fremdes Kapital, welches die neueren Erſchütterungen unſerer öffentlichen Zuſtände aus Baden verſcheucht haben, wieder zu uns komme, und es wäre ſehr gefehlt, wollten wir ihm die Rückkehr durch eine Steuer erſchweren.

Auf Erzielung außerordentlicher Einnahmen hat man ſchon vor dem Ausbruche der Revolution Bedacht nehmen müſſen. Die Ereigniſſe des Jahres 1848 haben beträchtliche außerordentliche Ausgaben herbeigeführt. Sie und der ſchon erwähnte Mindererertrag der ordentlichen Einnahmen hat außerordentliche Hülfsmittel nöthig gemacht. Nachdem als ſolche zunächſt die Erſparniſſe früherer Jahre verwendet worden waren, hat man ſich um anderweite Zuflüſſe bemühen müſſen.

Zu dem Ende hat man daher eine außerordentliche Classensteuer eingeführt, die noch rückständige 1848r Capitalsteuer ausersehen, die Ausgabe eines Papiergeldes beschlossen und eine vorübergehende Vermögenssteuer in Aussicht genommen.

Wir halten an diesen außerordentlichen Zuflüssen fest und möchten ihnen nur noch eine weitere Einnahme beigefügt wissen.

Die Erhebung der außerordentlichen Klassensteuer ist im Gange. Die Kapitalsteuer für 1848 wird gleichzeitig mit der für 1849 erhoben werden, sobald die Steuerrollen aufgestellt sind. Die Fertigung des Papiergeldes wird möglichst beschleunigt; bis Ende dieses Monats wird damit begonnen werden können, es in Umlauf zu setzen. Das Gesetz über die Vermögenssteuer war schon vor dem Ausbruche der Empörung mit den Ständen vereinbart. Es bedarf, um vollzogen werden zu können, nur der Verkündigung. Diese dürfte ohne allen Verzug anzuordnen sein. Zur Erhebung einer vorübergehenden Steuer, und nur eine solche hat man im Auge, wird das Gesetz immerhin genügen. Mit Grund darf man auch erwarten, daß die wohlhabenderen Staatsbürger, die es zur außerordentlichen Beisteuer aufruft, diesem Rufe gewissenhaft Folge leisten. Freilich erlaubt das Gesetz nur die Aufstellung der Vermögenssteuerkataster, während es über die Höhe des Steuersatzes nichts verfügt. Allein sind einmal die Kataster vollendet, so kann, wird inzwischen der Steuersatz bestimmt, die Steuererhebung schnell folgen.

Sind aber auch alle diese außerordentlichen Einnahmen flüssig gemacht, so ist doch noch Nichts geschehen, um die große Lücke auszufüllen, welche während der Herrschaft der Empörer in der Staatscasse entstanden ist. Keine der gewöhnlichen Einnahmequellen des Staatshaushalts vermag hier Hilfe zu bieten. Ohnehin fließen gerade in dieser Jahreszeit alle Einnahmen am spärlichsten. Dieser Umstand und die nothwendige Schonung der Steuerkräfte lassen für die weitere außerordentliche Einnahme, deren es bedarf, um die Verluste der Revolutionsperiode wenigstens in etwas auszugleichen, nur eine Bezugsquelle übrig. Es ist die durch Vermehrung der Staatsschuld. Wir stellen darum nach dem unter Ziffer 2 anliegenden Entwurfe den gehorsamsten Antrag, der Generalstaatscasse bei der Amortisationscasse einen weiteren Credit bis zu einer Million Gulden zu eröffnen. Und wir schlagen nach dem unter Ziffer 3 beigefügten Entwurfe ferner ehrerbietigst vor, die Amortisationscasse durch Aufnahme eines freiwilligen Darlehens in gleichem Betrag zur Leistung jenes Credits in Stand zu setzen. Der Generalstaatscasse ist zwar schon nach dem Art. 8 des Gesetzes vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung der Amortisationscasse bei dieser ein ständiger Credit eröffnet, der den zwanzigsten Theil der budgetmäßigen jährlichen Roheinnahme erreichen darf. Allein dieser Credit war bereits vor dem Ausbruche der Revolution erschöpft und ist während dieser vollends weit überschritten worden. Ohne besondere Ermächtigung kann darum die Amortisationscasse keinen Zuschuß mehr leisten. Und erhält sie diese Ermächtigung, so muß man sie, da sie andere Mittel nicht zu Gebot hat, selbst wieder durch ein Anlehen zur Zuschußleistung in Stand setzen. Wir beschränken uns aber dabei auf das muthmaßlich für die allernächste Zukunft Nöthige, weil weitergehende Creditoperationen der Mitwirkung der Stände nicht entzogen werden dürfen; und wir schlagen die Bedingungen des Darlehens dergestalt vor, daß solchen Creditoperationen, wären sie anders nöthig, nicht vorgegriffen wird. Indem wir ein freiwilliges Darlehen gehorsamst beantragen, folgen wir der

Stimme ehrenwerther, von Vaterlandsliebe beseelter Bürger. Schon in einer Eingabe vom 26. v. M. hat eine größere Anzahl von Einwohnern der Stadt Durlach, die am Tage vorher von der Herrschaft der Empörer befreit worden war, dem Staate ein freiwilliges Darlehen von nahe 10,000 fl. angeboten, die Bedingungen des Darlehens dem Gutfinden der Regierung überlassend. Dieses Anerbieten findet, wir sind es überzeugt, im Lande vielfache Nachahmung. Die Mittel, deren der Staat bedarf, sind nöthig, um Gesetz und Ordnung wieder herzustellen und zu befestigen; sie sind nöthig, um jene öffentlichen Zustände zu erhalten, welche die Freiheit der Person und die Sicherheit des Eigenthums verbürgen, unter welchen Landwirthschaft, Gewerbe und Handel blühen, unter welchen der Wohlstand sich wieder findet und geistige und sittliche Bildung wachsen. Darum hoffen wir, daß der Staat an seine vermöglicheren Bürger keinen vergeblichen Ruf ergehen läßt, wenn er sie zur Theilnahme an einem freiwilligen Darlehen einladet. Und wer möchte bezweifeln, daß nicht da und dort selbst unsere Nachbarn der Einladung Folge geben, dem Lande zu lieb, das bis jetzt alle seine Zahlungsverbindlichkeiten mit Redlichkeit erfüllt hat und auch diese gewissenhaft erfüllen wird, und zur Feier des Sieges, den Gesetz und Ordnung in dem bei uns bestandenen Kampfe errungen haben?

Ueberblicken wir unsere gehorsamsten Anträge, so ist es nur der für Aufnahme eines freiwilligen Darlehens, der als wesentlich neu erscheint. Unsere Zeit erwartet, wir verkennen es nicht, noch Weiteres. Man will zumal das Steuerwesen in der Art umgestaltet haben, daß es den Wohlhabenderen mehr beiziehe, den Aermeren mehr erleichtere.

Wir lassen diese Aufgabe nichts weniger als unbeachtet; unser eifrigstes Anliegen wird es sein, ihre allmählige Lösung vorzubereiten. Durchgreifende Anordnungen in dieser Richtung lassen sich aber nicht im Drange des jetzigen Augenblicks treffen. Sie fordern überdies die Mitwirkung der Stände, und bedürfen, soll der Staatshaushalt durch wirkliche Verbesserungen gehoben, nicht durch blos scheinbare gedrückt werden, der reifsten Erwägung.

Genehmigen Eure Königliche Hoheit unsere unterthänigsten Vorschläge, so ist, hoffen wir, für die nächste Zukunft gesorgt. Die Regierung im Verein mit dem künftigen Landtag wird das Weitere thun.

Carlsruhe, den 12. Juli 1849.

Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Provisorisches Gesetz, die Kapitalsteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen hiermit provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli v. J., die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend, (Regierungsblatt 1848, Seite 223), wird aufgehoben.

Art. 2.

Der Artikel 6 des eben gedachten Gesetzes wird dahin erläutert, daß Bankiers, Wechsler und Handlungshäuser, welche sich gewerbweise mit dem Ankauf oder Verkauf von Staatspapieren und anderen curshabenden Papieren befassen, mit ihrem Besitze an solchen Papieren nur in so weit der Kapitalsteuer nicht unterworfen sind, als derselbe in ihrem Betriebskapital zur Gewerbsteuer beigezogen ist.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Eröffnung eines außerordentlichen Credits der Generalstaatscasse bei der Amortisationscasse betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Amortisationscasse ist ermächtigt, der Generalstaatscasse außer den im Laufe dieses Jahres bis jetzt geleisteten Zuschüssen einen außerordentlichen Credit von einer Million Gulden zu eröffnen.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Die Amortisationscasse ist ermächtigt, bis zu einer Million Gulden im Wege eines freiwilligen Darlehens aufzunehmen.

Art. 2.

Dieses Darlehen wird zu fünf Prozent jährlich verzinst.

Art. 3.

Der Amortisationscasse bleibt vierteljährige Kündigung für das ganze Darlehen oder für einen beliebigen Theil desselben stetshin vorbehalten.

Eine theilweise Kündigung geschieht durch Verloosung.

Art. 4.

Auch den Darleihern steht, jedoch erst nach Ablauf eines Jahres, vierteljährige Kündigung frei.

Art. 5.

Die Zahlung der darzuleihenden Beträge hat in Rundsummen von einem oder mehreren Hundert Gulden im Laufe der Monate Juli und August dieses Jahres zu geschehen.

Das Finanzministerium ist ermächtigt, eine Verlängerung der Einzahlungsfrist dann eintreten zu lassen, wenn innerhalb derselben die Gesammtsumme von einer Million Gulden nicht erzielt würde.

Art. 6.

Der Zinsenlauf beginnt mit dem 1. August dieses Jahres. Im Falle einer Verlängerung der Einzahlungsfrist hat der Darleiher neben dem Kapitalbetrag die bereits verfallenen Monatsraten des Zinses, also für Kapitalbeträge, die im Monat September eingezahlt werden, eine Monatsrate des Zinses und so fort zu erlegen.

Art. 7.

Für die Darlehensbeträge werden Amortisationscasseschuldscheine zu hundert Gulden und zu fünfhundert Gulden auf Inhaber ausgegeben und, wo es die Darleiher wünschen, auf ihren Namen eingeschrieben.

Jedem Schuldschein werden für die ersten vier Jahre Zinsanweisungen beigefügt.

Art. 8.

Die fälligen Zinsanweisungen können bei jeder Großherzoglichen Staatscasse eingelöst, die Kapitalbeträge bei einstiger Rückzahlung von jeder dieser Cassen erhoben werden.

Art. 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Mainz, den 14. Juli 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Gesetz,

die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer beschlossen und verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1.

Der außerordentlichen Vermögenssteuer ist jeder Staatsangehörige mit seinem reinen Vermögen, d. h. mit seinem Eigenthum nach Abzug der Schulden, unterworfen.

Das steuerbare Eigenthum eines Staatsangehörigen besteht aus seinem im Lande gelegenen unbeweglichen Gut, aus dem Betriebscapital seines inländischen Erwerbszweiges und aus seinem sonstigen beweglichen Eigenthum.

Staatsangehörige, welche im Einklang mit den bestehenden Gesetzen auch in einem oder mehreren anderen Staaten das Staatsbürgerrecht genießen, sind nur mit dem Vermögen steuerpflichtig, welches sie im Großherzogthum besitzen.

Die Schulden eines auch im Ausland begüterten oder gewerbtreibenden Staatsangehörigen — ebenso desjenigen Steuerpflichtigen, welcher nach dem voranstehenden Satz in anderen Staaten Staatsbürgerrecht besitzt, — werden nur im Verhältniß seines steuerbaren Eigenthums zu seinem Gesammtbesitz abgerechnet. Kann dieses Verhältniß nicht aus maaßgebenden Rechnungen nach dem Reinertrag bestimmt werden, so ist es in anderer zuverlässiger Weise zu ermitteln.

Angehörige anderer Staaten sind nur mit ihrem im Lande befindlichen unbeweglichen, so wie mit dem zur Betreibung eines inländischen Erwerbszweiges angewendeten beweglichen Eigenthum nach Abzug der erweislich darauf lastenden Pfandschulden steuerpflichtig.

Art. 2.

Frei von der außerordentlichen Vermögenssteuer sind:

1) Das Eigenthum des Staates und der vom Staat durch jährliche — nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende — Zuschüsse unterstützten öffentlichen Anstalten.
2) Die im §. 3 der Grund- und §. 3 der Häusersteuerordnung, und im Gesetz vom 14. Mai 1828, die Besteuerung der Ortsgeistlichen und Schullehrer betreffend, bezeichneten Gegenstände.
3) Das Vermögen der auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterb-, Sustentations- und Krankencassen der Arbeiter, der Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten, so wie jenes der Anstalten für Blinde und Taubstumme.
4) Zwei Tausend Gulden an dem reinen Gesammtvermögen (Art. 4 unten) eines staatsangehörigen Steuerpflichtigen mit Familie, acht Hundert Gulden an dem reinen Vermögen des staatsangehörigen Steuerpflichtigen, so fern er eine einzeln stehende Person ist.
5) Die Gantmassen.

Art. 3.

Der inländische Wohnsitz des Steuerpflichtigen, d. h. der Ort seiner Hauptniederlassung, ohne Rücksicht auf die Landrechtsätze 102 a und 107 a ist der Ort zur Besteuerung seines gesammten steuerbaren reinen Vermögens, gleichviel, ob sich dasselbe an diesem Orte ausschließend oder in mehreren Orten des Inlandes, beziehungsweise des Auslandes, befindet.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind an dem Orte des Landes steuerpflichtig, wo sie vor dem Wegzuge aus dem Großherzogthum ihren Wohnsitz hatten, und wo dies nicht zu ermitteln ist, an dem Orte, wo der größere Theil ihres inländischen Vermögens sich befindet.

Außer Landes wohnende Angehörige anderer Staaten sind da steuerpflichtig, wo sich der Sitz der (Haupt-) Verwaltung ihres inländischen Vermögens, und wo eine solche nicht im Lande besteht, da, wo sich der größere Theil ihres inländischen steuerbaren Vermögens befindet.

Art. 4.

Der Nutznießer ist von den in seinem Genuß befindlichen Vermögenstheilen die Vermögenssteuer zu entrichten schuldig, ohne Rücksicht auf Landrechtsatz 609.

Der Ehemann ist zugleich für das Vermögen seiner Ehefrau (sofern sie nicht in völlig getrennten Vermögensverhältnissen leben) und der Vater — in Ermangelung des Vaters aber die Mutter — für die der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, sofern er (sie) die Nutznießung ihres Vermögens hat, gesammtsteuerpflichtig.

Art. 5.

Gemeinden sind mit ihrem reinen Vermögen — jedoch ausschließlich der an die Bürger zu Genuß gegebenen Allmenden, welche nach dem Capitalsteuergesetz durch die Genußberechtigten zu versteuern sind — der Steuer unterworfen.

Die im Art. 5 des Capitalsteuergesetzes unter Ziffer 1 und 3 genannten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten, in so weit sie nicht durch die Bestimmung im Art. 2 Nr. 3 von der Steuer befreit sind, so wie auch noch ungetheilte Erbmassen, gesellige und wissenschaftliche Vereine, haben von dem ganzen, der Anstalt oder Gesellschaft angehörenden reinen Vermögen die Steuer am Sitze der (inländischen) Hauptverwaltung zu entrichten, wogegen die an solchen Vermögensmassen Betheiligten von der Selbstversteuerung ihrer Antheile frei bleiben.

Die im Art. 5, Ziffer 2 des Capitalsteuergesetzes genannten, auf Gegenseitigkeit oder gemeinschaftliche Vermögensverwaltung gegründeten Anstalten dagegen, so wie alle auf Actien, Gesellschaftsverträge oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrags gegründeten Unternehmungen haben nicht das Gesammtvermögen der Anstalt oder Gesellschaft, sondern jeder einzelne Theilhaber hat seinen Antheil, ohne Rücksicht, ob derselbe baare Renten abwirft oder nicht, beziehungsweise den Capitalwerth seiner Bezüge selbst zu versteuern. Nur der etwaige Ueberschuß, welcher sich ergibt, wenn vom Gesammtvermögen sämmtliche Antheile der Theilhaber abgezogen sind (Reservefond u. s. w.), ist von der Anstalt oder Gesellschaft als solcher zu versteuern.

Die eben bezeichneten Anstalten, Gesellschaften u. s. w. sind verbunden, der Steuerverwaltung ihre Theilhaber und die Betheiligung jedes derselben an ihrem Gesammtvermögen anzugeben.

Alle diese hier bezeichneten Kathegorien genießen die Befreiung Art. 2, Ziffer 4, mit je zwei Tausend Gulden.

Art. 6.

Jeder Steuerpflichtige oder dessen gesetzlicher Stellvertreter hat binnen vierzehn Tagen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung dem Schatzungsrathe des im Art. 3 bezeichneten Ortes über den Stand seines Vermögens zur Zeit der Einschätzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, welche enthalten muß:

1. Den Werth seines Besitzes an Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten und Gefällen nach dem Grund- und Häusersteuercapital für 1849, nach Abzug der Lastencapitalien, in einer Summe.
2. Sein gesammtes Capitalvermögen, einschließlich der Capitalwerthe der der Capitalsteuer unterworfenen Bezüge, nach der in Folge des Capitalsteuergesetzes für 1849 besonders einzureichenden Capitalsteuererklärung in einer Summe.

   Hierbei dürfen jedoch ausnahmsweise Börsenpapiere nach dem Curs zu Frankfurt a. M. an dem durch die Vollzugsverordnung noch näher zu bezeichnenden Curstage angeschlagen werden.
3. Endlich den Werth seines gesammten übrigen Eigenthums, einschließlich des im Handel, in einem Industriezweig, oder in einem Gewerbe, oder für die Landwirthschaft verwendeten Betriebscapitals und der etwa vorhandenen veräußerlichen Realrechte und Gewerbsgelegenheiten, ferner einschließlich aller nicht der Capitalsteuer (Ziffer 2) unterworfenen Activforderungen und Ausstände, der Actien gewerblicher oder sonstiger Unternehmungen, der Vorräthe, Fahrnisse, Baarschaft u. s. w.; Alles nach dem Bestand zur Zeit der Einschätzung nach dem wahren Werth angeschlagen, Actien und sonstige etwa hierher gehörende Börsen-

papiere nach dem durch die Steuerdirection zu verkündenden Curs oder durch Sachverständige zu bestimmenden Werth, baares Geld in seinem vollen Betrag unausgeschieden in einer Summe.

Die Vermögenstheile unter Ziffer 1 sind ohne Abzug der etwa auf denselben oder auf dem Gesammtvermögen haftenden Schulden mit ihrem Steueranschlag in die Erklärung aufzunehmen. An dem Gesammtbetrag der unter 2 erwähnten Vermögenstheile dürfen nur die nach dem Capitalsteuergesetz zum Abzug in der Capitalsteuererklärung zugelassenen Schulden abgezogen sein.

Dagegen ist dem Steuerpflichtigen gestattet, an dem Gesammtwerth unter Ziffer 3 erwähnter Vermögenstheile seine Handels-, Gewerbs-, persönlichen und sonstigen Schulden, so weit sie nicht in unterpfändlich gesicherten Passiven bestehen, vor dem Eintrag in die Erklärung in Abzug zu bringen und nur die verbleibende Summe unter Ziffer 3 der Erklärung auszuwerfen.

Diese Vermögenssteuererklärung ist vom Steuerpflichtigen mit der Versicherung auf Ehre und Gewissen zu unterzeichnen, daß er durch diese Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze.

Art. 7.

Uebersteigen die Schulden, welche nach Art. 6 an den unter Ziffer 3 erwähnten Vermögenstheilen abgezogen werden dürfen, diese Vermögenstheile, so ist der Abzug an dem Gesammtvermögen dann gestattet, wenn ein specielles Verzeichniß aller derartigen Schulden dem Schatzungsrath vorgelegt und demselben darüber, so wie über die Unzulänglichkeit des Fahrnißvermögens genügende Nachweisung gegeben wird.

Art. 8.

An dem nach Art. 6 ermittelten Activvermögen des Steuerpflichtigen kommen dessen unterpfändlich versicherte Schulden in Abzug, jedoch nur, wenn und so weit er dieselben zum Abzug anmeldet. Dieselben sind in einem der Erklärung (Art. 6) offen beizulegenden, vom Steuerpflichtigen unterzeichneten Verzeichniß unter Benennung der Gläubiger und ihrer Wohnorte, so wie der Beträge der einzelnen Schuldposten anzugeben.

Zehntablösungsschulden werden zum Abzug nicht zugelassen, weil das nach Art. 6, Ziff. 1, als Werth anzusetzende Steuercapital Zehntpflichtigkeit voraussetzt.

Schulden an Ausländer müssen, so weit sie nicht durch ältere Einträge in Pfandbüchern dargethan werden können, auf Anforderung des Schatzungsrathes in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden.

Wer reine ewige Passivrenten zu bezahlen hat, ist berechtigt, den fünfundzwanzigfachen Betrag der jährlichen Rente in das Verzeichniß der Schuldposten aufzunehmen.

Bestehen die Passivrenten jedoch aus Zeitrenten, Leibrenten, Annuitäten u. s. w., so kann nur der nach den Vorschriften des Capitalsteuergesetzes zu bemessende Werth der Schuld in das Verzeichniß aufgenommen werden.

Art. 9.

Dem Steuerpflichtigen ist gestattet, anstatt der Einreichung einer schriftlichen Erklärung (Art. 6) und des Verzeichnisses seiner Unterpfandsschulden (Art. 8) seine Angaben dem Schatzungsrathe

Digitized by Google

mündlich zu machen, welcher ſolche in den Vordruck der Erklärung, beziehungsweiſe der Beilage, einträgt und die Richtigkeit dieſer Angaben vom Steuerpflichtigen unterſchriftlich anerkennen läßt.

Art. 10.

Das nach Art. 6 ermittelte Activvermögen, nach Abzug der im Art. 8 bezeichneten Paſſiven, bildet das ſteuerbare Vermögen, ſo weit es bei ſtaatsangehörigen Steuerpflichtigen die nach Art. 2 Ziffer 4 freibleibende Summe von 2000 fl., beziehungsweiſe 800 fl., überſteigt.

Bei nicht ſtaatsangehörigen Steuerpflichtigen findet dieſer Abzug von 2000 fl., beziehungsweiſe 800 fl., nicht ſtatt.

Beſteht das ſo feſtgeſtellte ſteuerbare Vermögen nicht in einer durch 100 theilbaren Rundſumme, ſo wird der nächſt niedere Betrag dieſer Art in das Cataſter aufgenommen.

Alle Perſonen, welche mit der Faſſion betraut ſind, haben die Verpflichtung, ſie geheim zu halten.

Dieſe Beſtimmung findet zugleich Anwendung auf das Capitalſteuergeſetz vom 4. Juli 1848, deſſen Artikel 13 dadurch aufgehoben wird. Ebenſo iſt der Artikel 18 des Geſetzes über Steuerſchwurgerichte vom 8. Juli 1848, ſo weit er das Vermögens- und Capitalſteuercataſter betrifft, hiernach abgeändert.

Art. 11.

Der Schatzungsrath trägt die Erklärungen nach der Zeitfolge der Einreichung oder mündlichen Angabe in ein Verzeichniß ein und läßt dieſen Eintrag vom Steuerpflichtigen, ſeinem Stellvertreter oder vom vertrauten Ueberbringer unterzeichnen.

Er ſchreitet ſofort unter Mitwirkung des Steuerperäquators zur Prüfung der Erklärungen. Wo ſich kein Anſtand ergibt, wird das vom Steuerpflichtigen angegebene ſteuerbare Vermögen (Art. 10) in das Cataſter aufgenommen.

Hält der Schatzungsrath Berichtigungen oder eine Erhöhung der Anſätze gerechtfertigt, ſo ſetzt er den Steuerpflichtigen davon in Kenntniß, unter Anberaumung einer Friſt von drei Tagen zu etwaiger mündlicher Einſprache.

Legt der Pflichtige ſeine Bücherbilanz vor und geſtattet daneben auf Verlangen die Vergleichung derſelben mit ſeinen ordnungsmäßig geführten Büchern, ſo wird dieſe für den Umfang des Gewerbs als maßgebend angenommen.

Nach erfolgter mündlicher Verhandlung mit dem Steuerpflichtigen oder nach fruchtloſem Ablauf der geſetzten Friſt ſetzt der Schatzungsrath die Summe feſt, mit welcher der Steuerpflichtige in das Cataſter aufgenommen werden ſoll.

Der Schatzungsrath iſt bei Prüfung der nach Art. 6 und 9 einkommenden Erklärungen und bei Feſtſetzung der in das Cataſter aufzunehmenden Summe ſtreng an die Beſtimmung des Art. 14, Abſatz 2 des Geſetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufſtellung der Cataſter u. ſ. w. gebunden, wonach er nur da die Angaben der Steuerpflichtigen berichtigen darf, wo zuverläſſige Nachweiſe oder offenkundige Thatſachen eine Abänderung begründen. Zu Vornahme von Abſchätzungen durch Sachverſtändige iſt er den Erklärungen auf Ehre und Gewiſſen gegenüber nicht berechtigt.

Art. 12.

Steuerpflichtige, welche Anstand nehmen, die in dem Art. 6, beziehungsweise Art. 9, geforderten Angaben zu machen, und eine Einschätzung durch den Schatzungsrath vorziehen, haben ihr desfallsiges Ansuchen innerhalb der durch den Art. 6 gesetzten Frist dem Schatzungsrathe schriftlich zu erkennen zu geben.

Der Schatzungsrath hat die Namen solcher Steuerpflichtigen in ein besonderes Verzeichniß der auf Ansuchen Einzuschätzenden einzutragen, sofort über deren Vermögensverhältnisse möglichst verläßige Erkundigungen einzuziehen.

Hierbei steht dem Steuerpflichtigen frei, aus der Zahl der Schatzungsräthe zwei zu erwählen, welchen er im Vertrauen die Summe andeutet, welche er seinen Verhältnissen und den Bestimmungen des Gesetzes für entsprechend hält.

Der Schatzungsrath eröffnet hierauf dem persönlich vorzuladenden Steuerpflichtigen, ohne Rücksicht auf die Pfandschulden ꝛc. (Art. 8) die Summe, welche er nach Art. 6 und 7 für angemessen hält, und richtet an denselben die Aufforderung, für den Fall, daß diese Summe unter dem nach dem Gesetze zu bemessenden Betrage stehen sollte, bei Vermeidung der im Art. 16 angedrohten Nachtheile solche zu berichtigen; er überläßt demselben zugleich, für den entgegengesetzten Fall seine etwaigen Einwendungen vorzubringen.

Die Pfandschulden ꝛc., welche der Steuerpflichtige abgezogen haben will, hat derselbe jedenfalls nach Art. 8 speciell zu verzeichnen.

Nach den Ergebnissen dieser mündlichen Verhandlung bestimmt der Schatzungsrath die in das Cataster aufzunehmende Summe, wobei auf die Anträge der vom Steuerpflichtigen etwa erwählten Vertrauensmänner vorzugsweise Rücksicht zu nehmen ist, sofern der Schatzungsrath nicht nach Art. 14, Satz 2, des Gesetzes vom 8. Juli 1848, die Aufstellung der Cataster u. s. w. betreffend, eine Erhöhung für gerechtfertigt hält.

Hat der Steuerpflichtige keine Vertrauensmänner gewählt, so ist der Schatzungsrath bei seiner Abschätzung an die beschränkende Bestimmung des Art. 14 Satz 2 des eben genannten Gesetzes nicht gebunden. An der so festgesetzten Summe kommt der nach Art. 2, Ziff. 4, freibleibende Betrag in Abzug.

Art. 13.

Wer in der vorgeschriebenen Frist weder nach Art. 6, beziehungsweise Art. 9, eine Erklärung abgegeben, noch nach Art. 12 das Ansuchen um Einschätzung gestellt hat, wird durch den Steuermahner unter Anberaumung einer Frist von drei Tagen auf seine Kosten zur Abgabe einer Erklärung aufgefordert.

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist setzt der Schatzungsrath auf den Antrag des Steuerperäquators die Steuerpflicht des Säumigen von Amtswegen fest, wobei der Schatzungsrath an die im Art. 14 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1848 über die Aufstellung der Cataster u. s. w. enthaltene Beschränkung nicht gebunden ist.

Art. 14.

Gegen die vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätze kann nach dem Gesetze vom 8. Juli

v. J. über die Aufstellung der Cataster u. s. w. Berufung an das Steuerschwurgericht erhoben werden.

Als Tag der Eröffnung des Steueranschlags gilt jedoch, sofern dem Steuerpflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ist, der Tag, an welchem demselben der Steuerforderungszettel zugestellt worden ist.

Die an das Steuerschwurgericht ergriffenen, rechtzeitig eingereichten Beschwerden sind vom Schatzungsrath zu sammeln, vorzubereiten und dem Steuerschwurgericht, sobald dasselbe ins Leben getreten sein wird, bei dessen erstem Zusammentritt zur Entscheidung vorzulegen.

Wünscht jedoch der Steuerpflichtige eine frühere Entscheidung seiner Beschwerde, oder zieht er es überhaupt vor, so steht ihm frei, anstatt der Berufung an das Steuerschwurgericht, die Berufung an die Steuerdirection, beziehungsweise an das Finanzministerium, nach den folgenden Bestimmungen zu ergreifen.

Die Beschwerdeschrift ist durch den Schatzungsrath mit der Rechtfertigung seiner Entscheidung an die Steuerdirection einzusenden.

Beträgt jedoch der Steuerunterschied, um welchen die Steuerschuld des Pflichtigen gemindert oder erhöht werden soll, weniger als fünf Prozent der Steuerschuld und im Ganzen nicht mindestens fünf Gulden, so ist eine Berufung unzulässig.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection kann vom Steuerpflichtigen — jedoch nur, wenn der bestrittene Steuerunterschied fünfzehn oder mehr Procent seiner Steuerschuld und im Ganzen mindestens zwanzig Gulden beträgt — Berufung an das Finanzministerium ergriffen werden.

Die Beschwerdeschrift muß, vom Tage der Eröffnung des beschwerenden Erkenntnisses an gerechnet, binnen vierzehn Tagen bei der Steuerdirection eingereicht werden.

So lange eine abändernde Entscheidung des Steuerschwurgerichts oder, sofern die Berufung an die Steuerdirection ergriffen worden ist, der Steuerdirection, beziehungsweise des Finanzministeriums, nicht rechtskräftig geworden ist, muß auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrathe beschlossenen Ansätzen entrichtet werden, vorbehaltlich der Rückerstattung, falls auf eine rechtzeitig ausgeführte Berufung eine abändernde Entscheidung ergangen ist.

Art. 15.

Eigenthumsveränderungen nach erfolgter Aufstellung des Catasters haben in der angesetzten Steuer keine Aenderung zur Folge.

Art. 16.

Wer Vermögenstheile, über deren Besitz und Größe er sich nicht wohl täuschen konnte, verschweigt, beziehungsweise zu nieder angibt, oder seinen Schuldenstand zu hoch angibt, ebenso wer den Schatzungsrath oder die zur Entscheidung der Beschwerden berufenen Stellen durch irrige Angaben getäuscht hat, oder endlich auf Ansuchen oder als Säumiger mit einem geringeren als dem dem Gesetze entsprechenden, oder mit gar keinem Vermögen im Cataster angesetzt wurde und deshalb mit einer geringeren als der gesetzlichen oder mit gar keiner Steuer angelegt worden ist, verfällt neben Nachzahlung des Unterschieds, welcher zwischen der gesetzmäßigen und der in

Ansatz gekommenen Steuer besteht, in die Strafe des vierfachen Betrags dieses Unterschieds, beziehungsweise des ganzen Steuerbetrags, sofern gar kein Ansatz erfolgt war. Wird das Vergehen erst nach dem Tode des Schuldigen entdeckt, so kann gleichwohl neben der noch nicht verjährten, jedenfalls nachzuzahlenden Steuer auch die gesetzliche Strafe aus dem Nachlasse erhoben werden, sofern die Bestrafung selbst noch nicht verjährt ist.

Art. 17.

Sowohl der Steuerperäquator als die Mitglieder des Schatzungsrathes sind verpflichtet, Gesetzübertretungen (Art. 16) zur Kenntniß der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) zu bringen, und die Theilungsbehörden werden angewiesen, solche Inventuren bis zum Verjährungstermine der Steuer jenen Steuerbeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Diese Bestimmung ist zugleich anwendbar auf das Capitalsteuergesetz vom 4. Juli 1848, dessen 15ter Artikel in so weit abgeändert wird, und Art. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1848, das Steuerschwurgericht betreffend, so weit er dieser Bestimmung widerspricht.

Art. 18.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 10. Mai 1849.

Leopold.

C. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 14. d. M., die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend

Zum Vollzuge des provisorischen Gesetzes vom 14. d. M., die Aufnahme eines freiwilligen Darlehens betreffend, wird Nachstehendes verfügt:

1. Ein Aufruf zur Theilnahme an diesem Darlehen wird durch die Karlsruher Zeitung, die Freiburger Zeitung, das Mannheimer Journal und die Kreisanzeigeblätter erlassen.

2. Die Großherzogl. Bezirksämter sind angewiesen, die Bürgermeister auf Verkündigung dieses Aufrufs in den Gemeinden besonders aufmerksam zu machen.

Die Großherzogl. Amtsrevisorate und Notäre, sowie die Großherzogl. Staatskassen haben bemittelte Privatpersonen, Gemeinden, Stiftungen und andere Körperschaften ihres Bezirkes bei sich darbietender Gelegenheit gleichfalls mit dem Aufrufe bekannt zu machen.

3. Zur Empfangnahme der Kapitalien sind neben der Amortisationskasse die Generalstaatskasse dahier, die Kreiskassen in Freiburg und Mannheim, sämmtliche Domänenverwaltungen, Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter ermächtigt.

4. Sie stellen beim Empfange des Kapitals Quittung aus, ziehen aber diese seiner Zeit gegen Aushändigung des Schuldscheins der Amortisationskasse wieder zurück. Die Amortisationskasse wird die Schuldscheine verabfolgen, sobald der Druck derselben beendigt ist.

5. Zur Annahme der Kapitalien sind vorläufig die Monate Juli und August bestimmt. Jede der unter 3 genannten Kassen, die im Lauf einer Woche innerhalb der gedachten beiden Monate Kapitalien empfangen hat, ist angewiesen, solche am Schluß der Woche unmittelbar an die Amortisationskasse abzuliefern, gleichzeitig aber derselben mittelst der Briefpost den Namen und Wohnort jedes Darleihers und den Betrag des von ihm dargeliehenen Kapitals anzuzeigen, auch zu bemerken, falls ein Darleiher den Schuldschein auf seinen Namen ausgestellt zu erhalten wünscht.

6. Mit dem weiteren Vollzuge wird die Großherzogl. Amortisationskasse beauftragt. Das Formular der Schuldscheine wird durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Carlsruhe, den 16. Juli 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 20. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Provisorisches Gesetz: Die großen Bürgerausschüsse betreffend. Dienstnachricht.
Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die großen Bürgerausschüsse betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Um ein einmüthiges Zusammenwirken der Gemeindecollegien und Behörden herbeizuführen, wie es zur Erreichung Unserer dem provisorischen Gesetze vom 27. v. M., Regierungsblatt Nr. 35, zu Grunde liegenden Absicht einer schleunigen Beruhigung des Landes unumgänglich gefordert werden muß, haben wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

„Die Kreisregierungen sind ermächtigt, die in einzelnen Gemeinden bestehenden großen „Ausschüsse, wo es nach Lage der Verhältnisse zweckmäßig erscheint, aufzulösen und „auszusprechen, ob sofort die Wahl eines neuen großen Ausschusses statt zu finden „habe, oder ob die Befugnisse desselben vorderhand an die Gemeindeversammlung zurück„fallen sollen.“

Gegeben zu Mainz, den 18. Juli 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XLII.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 18. d. M.

allergnädigſt geruht, dem Geſuche des Oberarztes im Leibinfanterieregimente, Dr. Carl Vierordt, um Entlaſſung aus dem großherzoglichen Militärdienſte und um die Erlaubniß, in auswärtige Dienſte treten zu dürfen, zu entſprechen.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
am 29. Mai d. J.
der vormalige Großherzogliche Geſandte, Oberſt von Frankenberg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 21. Juli 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Den Vollzug des Standrechts betreffend. Dienstnachricht.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Den Vollzug des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht, daß bei der thatsächlichen und rechtlichen Auflösung Unseres Armeecorps der höchst dringliche Vollzug des verkündeten Standrechtes durch Unser eigenes Militär im gegenwärtigen Augenblicke als unmöglich erscheint, und eben deshalb das Obercommando der Königlich Preußischen Operationsarmee am Rhein auf Unser Ansinnen diesen Vollzug nach Maaßgabe Unserer Gesetze vom 7. Juni des vorigen und vom 9. Juni dieses Jahres übernommen hat, dabei jedoch einige nähere Bestimmungen rücksichtlich des Verfahrens eintreten müssen, verordnen Wir nachträglich zu den angeführten Gesetzen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

1. Als Ankläger kann in allen Fällen jeder badische Staatsbürger aufgestellt werden, ebenso als Vertheidiger, vorausgesetzt daß das Verfahren dadurch nicht aufgehalten wird.
2. Die Prüfung und Genehmigung, welche nach Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1848 das Obercommando sich vorbehalten kann, steht Unserem Kriegsministerium zu und ist bei solchem Vorbehalte der Vollzug des Erkenntnisses wie in dem, §. 4 des Gesetzes vom 9. Juni dieses Jahres erwähnten Falle, aufzuschieben.

Gegeben zu Mainz, den 19. Juli 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

XLIII.

Dienſtnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, den Vorſtand der höhern Bürgerſchule zu Bretten, Diaconus Staatsmann, in gleicher Eigenſchaft nach Kork zu verſetzen und dem Vorſtande der höheren Bürgerſchule zu Kork, Diaconus Wettach, das Diaconat und die Vorſtandsſtelle der höheren Bürgerſchule zu Bretten zu übertragen.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 25. Juli 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Finanzministeriums: Vollzugsverordnung Die Kapitalsteuer betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die Kapitalsteuer betreffend.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 4. Juli v. J. (Regierungsblatt Seite 223) und des provisorischen Gesetzes vom 14. dieses Monats (Regierungsblatt Seite 337), die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend, wird Nachstehendes verordnet:

I. Von der Aufstellung und Einreichung der Kapitalsteuererklärungen.

§. 1.

Jede der in dem Art. 2 des Gesetzes vom 4. Juli v. J. bezeichneten Personen oder ihr gesetzlicher Vertreter ist verbunden, innerhalb des Zeitraums vom 13. bis zum 25. des nächst folgenden Monats August eine

Kapitalsteuererklärung

nach anliegendem Muster, Beilage 1, beim Schatzungsrath des Ortes abzugeben, in welchem sie ihren Wohnsitz (d. i. ihre Hauptniederlassung ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Landrechtsätze 102 a. und 107 a.) hat.

Sogenannte juristische (moralische) Personen, die im Art. 5 Satz 3 des Gesetzes genannten Gesellschaften, Anstalten u. s. w., haben ihre Kapitalsteuererklärungen beim Schatzungsrath jener Gemeinde abzugeben, in welcher die Verwaltung des Kapitalvermögens der Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Gesellschaft u. s. w. ihren Sitz hat, und sofern mehrere hiezu beauftragte Verwaltungen im Lande bestehen, da, wo die Hauptverwaltung, Hauptkasse oder Hauptagentur ihren Sitz hat.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, geben ihre Kapitalsteuererklärung dem Schatzungsrath derjenigen Gemeinde, in welcher sie vor dem Wegzug aus dem Lande ihren Wohnsitz hatten, und, wenn dies nicht zu ermitteln ist, an dem Orte ab, aus welchem der größere Kapitalwerth ihres Zinsen- und Rentenbezugs herrührt.

§. 2.

Jeder Kapitalsteuerpflichtige hat — ohne Rücksicht auf den Ort der Anlage und des Bezugs — sein ganzes der Kapitalsteuer unterworfenes Vermögen nebst den weiter ihm zustehenden, nach Art. 1 des Gesetzes steuerbaren Bezügen in die Kapitalsteuererklärung aufzunehmen. Eine Trennung nach den Orten der Anlage und des Bezugs, sowie nach Gattungen von Kapitalien oder Bezügen in mehrere Erklärungen ist unzulässig.

§. 3.

Der Ehemann hat das Kapitalvermögen seiner Ehefrau ungetrennt in seine Kapitalsteuererklärung mit aufzunehmen. Leben jedoch die Ehegatten in völlig getrennten Vermögensverhältnissen, so hat jeder Theil eine besondere Kapitalsteuererklärung abzugeben.

§. 4.

Ebenso hat der Vater, in dessen Ermanglung aber die Mutter, das Kapitalvermögen der Kinder, dessen Genuß ihm (ihr) zusteht, in die eigene Kapitalsteuererklärung mit aufzunehmen.

Nur wenn und soweit ein Kind frei eigenes Vermögen (L.R.S. 387 und 389) besitzt, auf dessen Genuß die Eltern (der Vater, die Mutter) keinen Anspruch haben, ist für dasselbe eine besondere Kapitalsteuererklärung zu geben. Das Vorhandensein eines solchen Falles bei minderjährigen Kindern muß — so fern auf den Grund des Art. 4, Ziffer 2, des Gesetzes eine Befreiung von der Kapitalsteuer in Anspruch genommen wird — auf Verlangen durch Vorlage der Urkunden erwiesen werden.

§. 5.

Für minderjährige, noch in der Gewalt der Eltern befindliche Kinder, soweit für dieselben nach dem voranstehenden Paragraphen eine besondere Kapitalsteuererklärung erforderlich ist, für minderjährige elternlose Kinder, für Entmündigte, für Mundtodte zweiten Grades, endlich für Vermißte ist der gesetzliche oder der richterlich bestellte Vertreter zur Abgabe der Kapitalsteuererklärung verbunden.

Für alle sogenannte juristische (moralische) Personen (z. B. Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften, Anstalten, sodann für Gesellschaften, Gantmassen, Erbmassen u. s. w.) ist jederzeit Derjenige zur Kapitalsteuererklärung verbunden, welchem die Verwaltung des steuerpflichtigen Vermögens anvertraut ist.

Steht das steuerpflichtige Kapitalvermögen unter mehreren Verwaltern, so ist derjenige Verwalter oder diejenige Verwaltungsstelle, welcher die obere Leitung oder die Hauptkasse übertragen ist, zur Erklärung über das Ganze verbunden.

§. 6.

Sind die Zinsen einer Kapitalforderung oder ist ein nach Art. 1 des Gesetzes steuerbarer anderer Bezug oder Genuß kraft Gesetzes oder zufolge Vertrags, letzter Willensverordnung, Schenkung u. s. w. einer dritten, nicht in der Gewalt des Eigenthümers befindlichen Person zugewiesen, so ist der Nutznießer verbunden, das Kapital, beziehungsweise den sonstigen ihm zu Genuß gegebenen Bezug in seine Kapitalsteuererklärung aufzunehmen und, so lange die Nutznießung dauert, die Steuer zu entrichten, wogegen der Eigenthümer den Sachverhalt auf der innern Seite seiner Kapitalsteuererklärung nur kurz anzumerken hat.

Hört die Nutznießung auf, so geht die Verbindlichkeit, das Kapital oder den Kapitalwerth unter die steuerbare Kapitalsumme aufzunehmen und die Steuer zu entrichten, auf den Eigenthümer über.

§. 7.

Die Kapitalsteuererklärung kann nach Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli v. J. schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 8.

Wird die Erklärung schriftlich eingereicht, so muß sie mit Ort und Tag der Ausfertigung versehen und von Demjenigen, der zu ihrer Einreichung verbunden ist, unterzeichnet sein.

Wer zur Einreichung der Kapitalsteuererklärung verpflichtet ist, hat dieselbe in der Regel dem Schatzungsrath persönlich zu übergeben und, daß dieß geschehen, in dem beim Schatzungsrath aufliegenden Verzeichniß nach Muster, Beilage 2, durch Namensunterschrift zu beurkunden. Jedoch kann die Uebergabe auch durch eine vertraute Person erfolgen, welche dann den Eintrag im Verzeichniß in der Eigenschaft als Ueberbringer zu unterzeichnen hat.

§. 9.

Wird die Kapitalsteuererklärung mündlich abgegeben, so füllt ein Mitglied des Schatzungsraths darnach das Formular der Erklärung (§. 1) aus und läßt sowohl diese als den Eintrag im Verzeichniß (§. 8) vom Kapitalsteuerpflichtigen unterzeichnen.

§. 10.

Die Unterzeichnung der Kapitalsteuererklärung durch einen erwählten Stellvertreter ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, schon seit länger und in größerer Entfernung sich außerhalb Landes befindet, oder — zwar im Lande anwesend — entweder physisch verhindert ist, die Erklärung selbst zu unterzeichnen, oder aber die Verwaltung seines gesammten Kapitalvermögens nicht selbst besorgt, sondern durch eine eigens hiezu aufgestellte Person oder Behörde besorgen läßt.

In solchen Fällen kann der zur Verwaltung des Vermögens des betreffenden Steuerpflichtigen Beauftragte unter Vorlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung zugelassen werden.

In welchen Fällen die Vorlage oder nachträgliche Beibringung einer Vollmacht nachgesehen werden kann, bestimmt die Großherzogl. Steuerdirektion.

§. 11.

Von der Einreichung der Kapitalsteuererklärung sind unbedingt befreit: sämmtliche Staatskassen und die Verwaltungen derjenigen Staatsanstalten, welche unmittelbar auf Kosten des Staats unterhalten werden, wie die Strafanstalten, die Irrenanstalt, die Siechenanstalt, die polizeiliche Verwahrungsanstalt, das Landesgestüt und ähnliche.

Alle andere öffentliche und Privatanstalten dagegen, einschließlich der im Art. 5, Satz 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anstalten so wie die nach Art. 4, Satz 2, des Gesetzes von der Kapitalsteuer befreiten Personen haben auf Verlangen des Schatzungsrathes den gesetzlichen Grund ihrer Befreiung nachzuweisen.

II. Vom Inhalte der Kapitalsteuererklärung.

§. 12.

Das Kapitalvermögen des Steuerpflichtigen ist nach den im Art. 8 des Gesetzes vom 4. Juli v. J. vorgeschriebenen und im Vordruck der Kapitalsteuererklärung mit den Ordnungszahlen 1 bis 6 aufgeführten Unterscheidungen gesondert anzugeben.

Bei jeder Ordnungszahl sind die dahin gehörenden Vermögenstheile, wie aus den Mustereinträgen der Beilagen 6 bis 8 zu ersehen, je in einer Summe einzutragen.

Ebenso sind die auf dem Kapitalvermögen etwa haftenden Faustpfandschulden bei Ord.-Z. 8 des Vordrucks in einer Summe anzugeben.

Die Einzelangaben dagegen, welche nach Art. 8 des Gesetzes bezüglich der einzelnen Gattungen des Kapitalvermögens, so wie hinsichtlich der Pfandschulden gemacht werden müssen, sind auf der hierzu bestimmten inneren Seite der Kapitalsteuererklärung und, wo der Raum nicht zureicht, in einem beizulegenden Verzeichnisse einzutragen.

§. 13.

Staatspapiere, O.-Z. 1 und 2 der Kapitalsteuererklärung, sind ohne Rücksicht auf den Tagescurs, dem Art. 11 des Gesetzes vom 4. Juli v. J. gemäß, nach ihrem Nennwerthe aufzunehmen.

Die im Art. 6 dieses Gesetzes und im Art. 2 des provisorischen Gesetzes vom 14. d. M. genannten Bankiers u. s. w. sind von der Verbindlichkeit, ihren gesammten Besitz an Staatspapieren in der Kapitalsteuererklärung anzugeben, nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die verzinslichen Forderungen, wohin außer den gewöhnlichen, verbrieften oder unverbrieften, Kapitalforderungen, Kaufschillingen, Güterzielern, Ablösungscapitalien u. s. w., auch die Contocorrentguthaben, Sparcasseneinlagen, hinterlegten Gelder, verzinslichen Vorschüsse, Depositen u. s. w., so wie die gegen Einzahlung eines Kapitalbetrags erworbenen Renten, Versorgungsrenten, Leibrenten u. s. w. gehören, sind mit dem wirklichen Betrag der Forderung

oder des eingezahlten Kapitals einzutragen. Dies geschieht unter Ordnungszahl 3 der Kapitalsteuererklärung, wenn das Kapital im Großherzogthum aussteht oder die Rente von einer inländischen Anstalt zu beziehen ist, andernfalls unter Ord.-Zahl 4.

Ist bei Ablösung belasteter Gefälle, Berechtigungen, Servituten u. s. w. zwar das Ablösungskapital des Gefälls, der Berechtigung, der Servitut festgestellt und an die Stelle des Naturalbezugs getreten, jenes der darauf ruhenden, einstweilen noch fortdauernden Last aber noch nicht ausgeschieden, so ist der Gefällberechtigte befugt, das Lastenkapital nach seinem bisherigen Steueranschlag an dem Ablösungskapital abzuziehen und nur den verbleibenden Restbetrag in seine Kapitalsteuererklärung aufzunehmen.

§. 15.

Sämmtliche unverzinsliche Kapitalforderungen, Güterzieler u. s. w., ohne Unterschied, ob der Schuldner im Lande oder außerhalb des Großherzogthums seinen Wohnsitz hat, sind nach dem vorletzten Absatz des Art. 8 des Gesetzes auf der inneren Seite der Kapitalsteuererklärung unter genauer Bezeichnung der Summen, der Schuldner, der Verfalltermine und Bezugsorte einzeln einzutragen, nach der Vorschrift im Art. 11, Absatz 2 des Gesetzes auf ihren wahren Werth zur Zeit der Einschätzung einzeln zu berechnen, und dann mit ihrer Gesammtsumme unter O.-Z. 5 der Kapitalsteuererklärung auszusetzen.

Die Berechnung des wahren Werths jedes Postens geschieht nach der unter Beilage 3 angefügten Hülfstafel.

Als Zeitpunkt der Einschätzung gilt immer der 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem die Einschätzung, beziehungsweise das Ab- und Zuschreiben statt findet.

Die Rabattrechnung geschieht nur für volle Jahre. Besteht der zwischen dem Verfalltag und dem Zeitpunkt der Einschätzung liegende Zeitraum aus vollen Jahren und aus Monaten und Tagen, so sind bei der Berechnung der Zahl der Jahre 6 Monate (d. h. 183 Tage) und darunter wegzulassen, über 6 Monate aber für ein volles Jahr anzunehmen.

Ist die Forderung in mehreren Zielern zu erheben, so ist der Werth jedes einzelnen Zielers in der eben bemerkten Weise zu berechnen.

Ausnahmsweise dürfen discontirte Wechsel und andere discontirte Creditpapiere (z. B. Anweisungen ꝛc.) ohne Rücksicht, wie viel an der Verfallzeit bereits abgelaufen ist, nach ihrem wirklichen Ankaufspreis angeschlagen werden, wenn der Besitzer ein besonderes Verzeichniß beilegt, in welchem der Nennwerth, der Verfallort, die Verfallzeit, der Ankaufspreis und die Ankaufssumme jedes einzelnen Postens nachgewiesen ist.

§. 16.

Die nach Art. 1, Absatz 2 des Gesetzes steuerbaren Bezüge an Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen u. s. w. sind auf der inneren Seite der Kapitalsteuererklärung unter genauer Angabe der Art und Größe der Bezüge, der zur Leistung verpflichteten Personen, der Bezugsorte und Verfallzeiten einzeln einzutragen, so weit sie ganz oder zum Theil in Naturalien oder Naturalgenüssen bestehen, nach Art. 12 des Gesetzes in Geld anzuschlagen, sofort nach Art. 11 des Gesetzes auf ihren steuerbaren

Kapitalwerth zu berechnen und endlich mit dem Gesammtbetrag dieser Kapitalwerthe unter O.-Z. 6 der Kapitalsteuererklärung aufzunehmen.

Haften auf dem Bezugsrecht Lasten, oder ist der Bezug selbst mit Kosten verknüpft, so dürfen dieselben vor der Kapitalisirung abgezogen werden, so weit sie nicht in freiwilligen Ausgaben des Bezugsberechtigten bestehen, zu welch letzteren auch die Kosten des Transports aus dem Gefällort in einen andern Ort zu rechnen sind.

Für die Veranschlagung der Naturalien und Naturalgenüsse zu Geld sind nach Art. 12 des Gesetzes die Zehntablösungspreise, und, so weit deren keine bestehen, wie auch für Wohnung, Gütergenuß u. s. w. die Anschläge der Ortstaratoren maßgebend. Ausnahmsweise sind Bürgernutzungen nach den in den §§. 34 und 35 des Gesetzes über die Rechte der Gemeindebürger enthaltenen Vorschriften anzuschlagen.

Der steuerbare Kapitalwerth besteht nach Art. 11 des Gesetzes bei ewigen Renten im 25fachen Betrage des reinen Geldbetrags des jährlichen Bezugs. Bei Zeitrenten, wohin auch die sogenannten Annuitäten gehören, ist derselbe unter Anwendung der unter Beilage 4 angefügten Hülfstafel zu bestimmen.

Bei Leibrenten, die erst mit dem Tode des Bezugsberechtigten (auch des Gebers) aufhören, wohin außer der gewöhnlichen Leibrente auch die Bürgernutzungen, das Leibgeding, die Verpfründung, die Wittume, Deputate, Wittwenbenefícien und ähnliche Bezüge gehören, bildet sich der Kapitalanschlag aus dem achtfachen Betrag des jährlichen Bezugs.

Bei Renten dagegen, deren Bezug bei Erreichung eines gewissen Lebensalters aufhört, wie bei den Waisenbenefícien, besteht der Kapitalanschlag in demjenigen Betrage, welcher sich aus der Anwendung des dem Alter des Bezugsberechtigten entsprechenden, in der angefügten Hülfstafel Beilage 5, zu ersehenden Kapitalisirungsfactors ergibt.

§. 17.

Nur Schulden, welche gegen faustpfandweise Hinterlegung von Werthpapieren entstanden sind, können an dem Gesammtbetrage des unter O.-Z. 1 bis 6 der Kapitalsteuererklärung aufgeführten steuerbaren Kapitalvermögens abgezogen und deßhalb unter O.-Z. 8 der Kapitalsteuererklärung eingetragen werden.

Sie werden überdieß nur zum Abzug zugelassen, wenn der Faustpfandvertrag vorgewiesen wird, wenn sie auf der inneren Seite der Kapitalsteuererklärung einzeln verzeichnet sind und wenn nachgewiesen wird, daß die zu Faustpfand gegebenen Werthpapiere unter den in der Kapitalsteuererklärung (Ziffer 1—6) angegebenen Werthen begriffen sind, auch, daß die Schuldsumme vom Gläubiger, falls dieser steuerpflichtig ist, als Activforderung versteuert wird.

§. 18.

Nimmt ein Steuerpflichtiger auf den Grund des Art. 18 des Gesetzes für ein zur Zeit ungiebiges Kapital oder für einen nach Art. 1 der Kapitalsteuer unterworfenen, aber ungiebig gewordenen Bezug die einstweilige Weglassung aus dem Kataster in Anspruch, so muß der betreffende Posten, so wie die Ursache und Zeit seiner Ungiebigkeit auf der inneren Seite der Kapitalsteuer-

erklärung genau angegeben, auch muß auf Verlangen des Schatzungsraths die behauptete Unglaubigkeit nachgewiesen werden.

§. 19.

Die im Art. 6 des Gesetzes vom 4. Juli v. J., und im Art. 2 des provisorischen Gesetzes vom 14. d. M. genannten Bankiers, Wechsler u. s. w. haben auf der inneren Seite ihrer Kapitalsteuererklärung über die Bestandtheile ihres gewerblichen Betriebssteuerkapitals einen Nachweis beizufügen, aus welchem ersehen werden kann, mit welchen Summen ihr Besitz an Staatspapieren und anderen der Kapitalsteuer unterworfenen Werthpapieren bereits zur Gewerbsteuer gezogen ist und welcher Betrag hiernach an der Gesammtsumme ihres Kapitalvermögens in Abzug zu bringen ist.

§. 20.

Zur Versinnlichung und Erläuterung der in den §§. 12—17 gegebenen Vorschriften dienen die in den Beilagen 6 bis 8 enthaltenen Mustereinträge.

III. Von der Ergänzung und Prüfung der Kapitalsteuererklärungen.

§. 21.

Sogleich nach Ablauf der im §. 1 gesetzten Frist — künftig je nach Ablauf des Monats Juli (Art. 8 des Gesetzes) — hat der Schatzungsrath das Verzeichniß der Säumigen (Art. 9 des Gesetzes) aufzustellen. Er hat in dasselbe alle diejenigen in seiner Gemeinde wohnenden Inländer einzutragen, welche nach seiner Kenntniß der Verhältnisse oder nach äußeren Wahrnehmungen im Besitze von Kapitalien oder im Genuß von der Kapitalsteuer unterworfenen Bezügen sein mögen und, obschon ein gesetzlicher Grund ihrer Befreiung von der Kapitalsteuer nicht bekannt ist, gleichwohl eine Kapitalsteuererklärung nicht eingereicht haben.

§. 22.

Der Schatzungsrath hat sodann die in das Verzeichniß der Säumigen eingetragenen Personen durch den Steuermahner mit Frist von 3 Tagen zur Einreichung einer Kapitalsteuererklärung mit dem Bedeuten auffordern zu lassen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Einschätzung durch den Schatzungsrath nach Art. 9 des Gesetzes von Amtswegen erfolgen werde.

Die geschehene Eröffnung ist auf dem Verzeichniß zu bescheinigen.

Der Steuermahner hat hiefür eine Gebühr von drei Kreuzern vom Steuerpflichtigen zu beziehen.

Die in Folge dieser Aufforderung einkommenden Erklärungen sind in das im §. 8 erwähnte Verzeichniß einzutragen und gleich den früher eingekommenen zu behandeln.

§. 23.

Wer dieser Mahnung ungeachtet eine Kapitalsteuererklärung weder schriftlich einreicht, noch nach Art. 8 des Gesetzes mündlich zu Protokoll gibt, auch innerhalb dieser Frist nicht nachweist, daß er

nach den Bestimmungen des Gesetzes und gegenwärtiger Verordnung zur Einreichung einer Erklärung nicht verbunden sei, dessen Steuerpflicht ist vom Schatzungsrath nach Art. 9 des Gesetzes von Amtswegen festzusetzen.

§. 24.

Hält der Schatzungsrath in Folge der Prüfung der eingekommenen Kapitalsteuererklärungen eine Berichtigung oder Erhöhung der Angaben des Steuerpflichtigen für gerechtfertigt, oder in Anspruch genommene Befreiungen ganz oder theilweise für unbegründet, so hat er denselben schriftlich hievon in Kenntniß zu setzen und ihm zum mündlichen Vortrag seiner etwaigen Einreden nach Art. 10 des Gesetzes eine Frist von drei Tagen zu bestimmen.

Bestehen bei Bankiers, Wechslern u. s. w. Zweifel über die Richtigkeit ihrer Einschätzung zur Gewerbsteuer, so ist zuerst deren gewerbliches Betriebskapital richtig zu stellen, sofort die Kapitalsteuererklärung zu prüfen.

Wird die vorgebrachte Einrede für unbegründet erachtet, oder ist der Steuerpflichtige innerhalb der bestimmten Frist gar nicht erschienen, so hat der Schatzungsrath nach Art. 14, Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster u. s. w. betreffend, die Summe festzusetzen, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataster aufgenommen werden soll.

§. 25.

Nach den Endsummen der unbeanstandet gebliebenen oder in der mündlichen Verhandlung von den Steuerpflichtigen mit Erfolg gerechtfertigten Kapitalsteuererklärungen, sodann nach den zufolge der voranstehenden §§. 23 und 24 vom Schatzungsrath getroffenen Entscheidungen ist die Spalte 7 des Anmeldungsverzeichnisses auszufüllen.

Besteht die steuerbare Summe nicht in einer durch 10 theilbaren Zahl, so ist nur die nächst niedere, durch 10 theilbare Zahl in Spalte 7 aufzunehmen.

Auf den Grund dieser Einträge fertigt der Steuerperäquator das Kataster und Steuerregister.

Die durch Art. 13 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Auflegung des Kapitalsteuerkatasters hat nach Art. 10 des Gesetzes vom 10. Mai d. J., die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend, zu unterbleiben.

IV. Von der Berufung gegen das Verfahren und die Entscheidung des Schatzungsraths.

§. 26.

Wer gegen das Verfahren und die Geschäftsbehandlung des Schatzungsraths in formeller Beziehung, sowie wegen Verzögerung, Willkührlichkeit und dergleichen Beschwerde erheben will, hat solche an die Steuerdirection zu richten und bei der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt des Bezirks schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) holt nach gepflogener Vorunterſuchung die Entscheidung der Steuerdirection ein und setzt hievon den Beschwerdeführer in Kenntniß.

§. 27.

Wer dagegen über eine materielle Entscheidung des Schatzungsraths Beschwerde führen will, hat solche nach dem Gesetz vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster u. s. w. betreffend, an das Steuerschwurgericht zu richten und innerhalb der im Art. 19 dieses Gesetzes bestimmten Fristen anzumelden und auszuführen.

Bezüglich des Fristenlaufs gilt jedoch, analog der Bestimmung im Art. 14, Absatz 2, des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die außerordentliche Vermögenssteuer als Tag der Eröffnung des Steueranschlags — sofern dem Steuerpflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ist — der Tag, an welchem demselben der Steuerforderungszettel zugestellt worden ist.

So lange eine abändernde Entscheidung des Steuerschwurgerichts nicht erfolgt ist, muß nach Art. 14 des Kapitalsteuergesetzes auf die Verfallzeit die Steuer nach den vom Schatzungsrath beschlossenen Ansätzen entrichtet werden.

Ergreift der Steuerpflichtige nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar d. J., Regierungsblatt Seite 71 — mit Verzicht der Berufung an das Steuerschwurgericht — die Berufung an die Steuerdirection, beziehungsweise an das Finanzministerium, so finden die in der Vollzugsverordnung vom 30. März d. J., Regierungsblatt S. 176 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

V. Von den Vergehen gegen das Kapitalsteuergesetz.

§. 28.

Gelangt der Schatzungsrath zur Kenntniß, daß ein Kapitalsteuerpflichtiger durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben sich seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, so hat er zur genaueren Untersuchung von den ermittelten Thatsachen der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) Anzeige zu machen.

Gleiche Verbindlichkeit zur Anzeige hat der Steuerperäquator hinsichtlich der von ihm gemachten Wahrnehmungen dieser Art.

Wo es zur Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse dienlich scheint, sind etwa vorhandene bezügliche Vermögensinventuren, welche die Theilungsbehörde nach der auch hierher anwendbaren Bestimmung im Art. 17 des Gesetzes vom 10. Mai d. J., über die außerordentliche Vermögenssteuer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen hat, zu dem Ende einzusehen.

§. 29.

Die Großherzogl. Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 19. Juli 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Beilage 1.

Gemeinde . . . . . Straße.

Hausnummer . . . .

Kapital=Steuer=Erklärung

des . . . . . .

1	2	3	
Ord.-Zahl.	Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	Kapitalwerthe.	
		fl.	kr.
1.	In inländischen Staatspapieren		
2.	In Staatspapieren anderer deutscher Bundesländer und fremder Staaten . .		
3.	Im Inland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art . .		
4.	In anderen deutschen Bundesländern und im Ausland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art		
5.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen ohne Unterschied des Anlageorts nach umstehendem Verzeichniß		
6.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 5 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach der auf den folgenden Seiten ersichtlichen Angabe und Berechnung		
7.	Summe der Kapitalwerthe		
8.	Hierauf haften nach umstehendem (anliegenden) Verzeichniß Faustpfandschulden		
9.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen		

Der Unterzeichnete erklärt hiermit auf Ehre und Gewissen, daß sein (seines Mündels ꝛc.) gesammtes im Inland, in anderen deutschen Bundesländern und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes und der Verordnung gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

1	2	3	4	
Haupt-Nummer in der Erklärung.	Nummer der einzelnen Posten.	Nähere Angaben und Erläuterungen zu verstehender Erklärung.	Beträge.	
			fl.	kr.

Beilage 2.

Hauptsteueramtsbezirk Freiburg.

Stadtgemeinde Freiburg.

Anmeldungs-Verzeichniß

zum Kataster der Kapitalsteuer für 1848 und 1849.

Aufgenommen im Monat August 1849.

1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.
Ordnungszahl.	Der Einreichung der Kapitalsteuererklärung		Namen der Steuerpflichtigen.	Unterschrift des Ueberbringers.	Steuerbares Kapital-Vermögen nach der Erklärung des Pflichtigen.		Steuerbares Kapital-Vermögen nach der Entscheidung des Schatzungsrathes.		Bemerkungen.
	Mon.	Tag.			fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Aug.	17.	Müller, Georg, minderjährig	Kaltenberger, Revisor .	1,246	—	1,240	—	
2	"	"	Fräsle, Heinrich, Schreinermeister	H. Fräsle	1,420	—	1,420	—	
3	"	"	Wurm, Elias, Kleiderhändler	Elias Wurm	3,800	—	5,500	—	
4	"	20.	Maier, Philipp, Wirth .	Philipp Maier . . .	7,600	—	7,600	—	
5	"	"	Pfisterer, Johann, Mehlhändler	J. Pfisterer	400	—	660	—	
6	"	23.	von Preusing, Generals Wittwe	Gehrig, Revisor, als Beauftragter	28,829	—	28,820	—	
7	"	24.	von Hohenstein, Xaver, Freiherr	Joh. Futterer, aus Auftrag	49,543	12	49,540	—	
8	"	"	Schmidt, Johann Georg, sen. Handelsmann . u. s. w.	J. G. Schmidt . . .	38,811	42	38,810	—	
760	Sept.	3.	Kilian, Joseph, Weinhändler . . . . . u. s. w.	Von Amtswegen eingeschätzt	—	—	10,000	—	
				Summe .	—	—	6,528,390	—	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verzeichnisses beurkunden:

Freiburg, den 6. August 1849.

Der Schatzungsrath:
T.

Der Steuerperäquator:
T.

Beilage 3.

Hülfstafel

zur Berechnung des Werths, welchen unverzinsliche Kapitalforderungen, oder unverzinsliche Zieler zur Zeit der Einschätzung haben, bei einem Zinsfuß von 4 vom Hundert.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7.

Jahre.	Zugehöriger Multiplicator.	Jahre.	Zugehöriger Multiplicator.	Jahre.	Zugehöriger Multiplicator.
	Tausendstel.		Tausendstel.		Tausendstel.
1	962	21	439	41	200
2	925	22	422	42	193
3	889	23	406	43	185
4	855	24	390	44	178
5	822	25	375	45	171
6	790	26	361	46	165
7	760	27	347	47	158
8	731	28	333	48	152
9	703	29	321	49	146
10	676	30	308	50	141
11	650	31	296	51	135
12	625	32	285	52	130
13	601	33	274	53	125
14	577	34	264	54	120
15	555	35	253	55	116
16	534	36	244	56	111
17	513	37	234	57	107
18	494	38	225	58	103
19	475	39	217	59	99
20	456	40	208	60	95

Anleitung zum Gebrauch der Hülfstafel.

1. Die in den Spalten 1, 3 und 5 stehenden Zahlen betreffen die Anzahl Jahre, nach deren Ablauf ein unverzinslicher Posten fällig werden kann.
2. Die neben diesen stehenden zugehörigen Multiplicatoren sind Tausendstel eines Gulden. Jeder derselben zeigt an, wie viel Tausendstel Gulden ein Gulden jetzt werth ist, wenn derselbe erst nach der beistehenden Anzahl von Jahren fällig wird.

   1 Gulden, welcher erst nach 1 Jahre fällig wird, ist jetzt werth $^{962}/_{1000}$ Gulden oder 58 Kreuzer;

   1 Gulden welcher erst nach 2 Jahren fällig wird, ist jetzt werth $^{925}/_{1000}$ Gulden oder 56 Kreuzer;

   1 Gulden welcher erst nach 3 Jahren fällig wird, ist jetzt werth $^{889}/_{1000}$ Gulden oder 53 Kreuzer, u. s. w.
3. Will man wissen, wie viel irgend eine unverzinsliche Summe, welche nach einer gewissen Reihe von Jahren fällig wird, jetzt werth ist, so sucht man in der Spalte 1, 3 oder 5 die dem Verfalltermin entsprechende Anzahl von Jahren auf, multiplicirt mit dem neben derselben stehenden Multiplicator die geforderte Summe, und dividirt das Product durch 1000. Der Quotient ist der jetzige Werth.

   Die Division durch 1000 geschieht am einfachsten, indem an dem gefundenen Product die drei letzten Ziffern rechter Hand weggestrichen werden.

   Hat z. B. Jemand eine unverzinsliche Forderung von 145 fl., welche erst nach 4 Jahren fällig wird, so ist ihr Multiplicator 855.

   855
   145
   4275
   3420
   855
   123975 der jetzige Werth ist also 123 Gulden.
4. Besteht eine Forderung aus mehreren unverzinslichen Zielern, so muß die Berechnung für jedes Ziel besonders angestellt werden.

   Hat z. B. Jemand 805 Gulden in 5 unverzinslichen Zielern zu erheben, und zwar nach 1 Jahre 205 fl., nach 2, 3, 4 und 5 Jahren jedes Mal 150 fl. so ist der Werth des 1. Ziels 205 Mal 962 = 197210 oder 197 Gulden.

   2. „ 150 „ 925 = 138750 „ 138 „
   3. „ 150 „ 889 = 133350 „ 133 „
   4. „ 150 „ 855 = 128250 „ 128 „
   5. „ 150 „ 822 = 123300 „ 123 „

   der jetzige Werth der ganzen Forderung ist daher 719 Gulden.

Beilage 4.

Hülfstafel

zur Ermittelung des Kapitalwerthes, welchen eine Annuität, eine Zeitrente oder ein anderer, während einer voraus bestimmten Reihe von Jahren sich gleich bleibender Bezug zur Zeit der Einschätzung bei Anwendung eines Zinsfußes von 4 vom Hundert hat.

1	2	3	4	5
Dauer des Bezugs.	Zugehöriger Multiplicator	Dauer des Bezugs.	Zugehöriger Multiplicator.	Anleitung zum Gebrauch.
Jahre.	Tausendstel	Jahre.	Tausendstel.	
1	962	26	.15983	
2	1886	27	16330	
3	2775	28	16663	
4	3630	29	16984	
5	4452	30	17292	
6	5242	31	17588	
7	6002	32	17874	
8	6733	33	18148	
9	7435	34	18411	
10	8111	35	18665	
11	8760	36	18908	
12	9385	37	19143	
13	9986	38	19368	
14	10563	39	19581	
15	11118	40	19793	
16	11652	41	19993	
17	12166	42	20186	
18	12659	43	20371	
19	13134	44	20549	
20	13590	45	20720	
21	14029	46	20885	
22	14451	47	21043	
23	14857	48	21195	
24	15247	49	21341	
25	15622	50	21482	

1. Die in den Spalten 1 und 3 stehenden Zahlen sind die Anzahl Jahre, während welcher, vom Zeitpunkt der Einschätzung an gerechnet, die Annuität, die Zeitrente u. s. w. noch zu beziehen ist.
2. Die neben diesen stehenden „zugehörigen Multiplicatoren" sind Tausendstel eines Gulden. Jeder derselben zeigt an, wie viel Tausendstel Gulden eine Annuität, Zeitrente u. s. w., welche jährlich während der unmittelbar davor stehenden Anzahl von Jahren je am Ende des Jahres mit einem Gulden zu erheben ist, zur Zeit der Einschätzung im Ganzen werth ist.

   Eine Annuität, Zeitrente, welche jährlich am Schlusse des Jahres mit 1 Gulden fällig wird
   aber nur noch 1 Jahr zu beziehen ist, ist jetzt werth $^{962}/_{1000}$ Gulden oder 58 kr.
   welche noch 2 Jahre " " " " " " $^{1886}/_{1000}$ Gulden oder 1 fl. 53 kr.
   " " 3 " " " " " " " " $^{2775}/_{1000}$ Gulden oder 2 fl. 47 kr.
   u. s. w.
3. Um den jetzigen Kapitalwerth einer Annuität, einer Zeitrente u. s. w. zu finden, ist vor Allem zu wissen nothwendig, wie viel Jahre sie noch zu beziehen ist, und wie groß ihr Jahresbetrag ist. Man sucht dann die der Dauer des Bezugs entsprechende Anzahl Jahre in einer der Spalten 1 oder 3 auf, multiplicirt den daneben stehenden Multiplicator mit dem Jahresbetrag der Annuität oder Rente, und dividirt das Product durch 1000. Der Quotient ist der gesuchte Kapitalwerth.

   Die Division durch 1000 geschieht am einfachsten, indem am Product die drei letzten Ziffern rechter Hand weggestrichen werden.
4. Besteht der Jahresbetrag aus Gulden und Kreuzern, so werden 30 Kreuzer und darunter weggelassen, statt 31 bis 59 Kreuzer wird der Jahresbetrag um einen vollen Gulden höher genommen.

5. Einige Beispiele zur Erläuterung:

a. Eine Annuität im Jahresbetrag von 45 Gulden ist noch 21 Jahre zu beziehen. Wie hoch ist ihr dermaliger Kapitalwerth?

Nach Spalte 1 und 2 ist der Multiplicator . . . . . = 14029
der Jahresbetrag ist . . . . . = 45 Gulden.

70145
56116

631305

der jetzige Kapitalwerth dieser Annuität ist 631 Gulden.

b. Eine Annuität von jährlich 38 fl. 48 kr. ist noch 17 Jahre lang zu beziehen. Welches ist ihr dermaliger Kapitalwerth?

Nach Spalte 1 und 2 ist der Multiplicator . . . . . = 12166
der Jahresbetrag ist 38 Gulden 48 kr. nach Ziff. 4 . . . . . = 39

109494
36498

474474

Der jetzige Kapitalwerth dieser Annuität ist = 474 Gulden.

c. Es hat Jemand während der nächsten 6 Jahre jährlich 75 fl. zu beziehen. Welches ist der Kapitalwerth dieser Zeitrente?

Nach Spalte 1 und 2 ist der Multiplicator . . . . . = 5242
der Jahresbetrag der Zeitrente ist . . . . . = 75

26210
36694

393150

Der jetzige Kapitalwerth ist = 393 Gulden.

d. Es hat Jemand einen Wald verkauft und sich dabei vorbehalten, während der nächsten 5 Jahre jährlich 5 Klafter Buchen Scheitholz im Anschlag von 13 fl. 12 kr. das Klftr. = 66 fl.
und 10 Sägeklötze im Anschlag von 4 fl. 10 kr. das Stück . . . . . = 41 „ 40 kr.
unentgeldlich aus dem verkauften Wald zu beziehen.

Ein Jahr hat der Bezug bereits stattgefunden; er dauert also noch 4 Jahre. Wie hoch ist der Kapitalwerth dieses Bezugs?

Bei vierjährigem Bezug ist nach Spalte 1 und 2 der Multiplicator . . . = 3630
der Jahresbetrag ist 107 fl. 40 kr., wofür nach Ziff. 4 anzusetzen sind . . = 108

29040
36300

392040

Der Kapitalwerth ist 392 Gulden.

6. Bei Annuitäten, auch andern Zeitrenten kommt es zuweilen vor, daß im letzten Jahr des Bezugs die zu erhebende Summe größer oder kleiner ist, als der Jahresbetag in den vorhergehenden Jahren. In diesem Fall ist der Werth der Annuität nach den voranstehenden Vorschriften nur für die sich gleich bleibenden Jahre, jener für das letzte abweichende Jahr aber nach den Vorschriften für die Berechnung des Werths der unverzinslichen Zieler besonders zu berechnen und beizuschlagen.

Es habe z. B. Jemand während der nächsten 25 Jahre eine Annuität von jährlich 292 fl. 15 kr., im 26. Jahre aber nur noch einen Rest von 91 fl. 45 kr. zu beziehen, so ist

für die ersten 25 Jahre nach Spalte 1 und 2 der Multiplicator . . . . = 15622
der Jahresbetrag . . . . . = 292

31244
140598
31244

4561624

Der Kapitalwerth = ... 4561 Gulden.

Für das 26. Jahr: Nach der Hülfstafel zur Werthberechnung der unverzinslichen Kapitalforderungen

Spalte 3 und 4 ist der Multiplicator . . . . . = 361
die Restzahlung 91 fl. 45 kr. . . . . = 92

722
3249

33212

Der Kapitalwerth . . . . . = 33 Gulden.

zusammen . . 4594 Gulden.

Der jetzige Kapitalwerth der ganzen Annuität ist sonach 4594 Gulden.

Beilage 5.

Tafel

der Factoren zur Ermittelung des Kapitalwerths von Waisenbeneficien und diesen ähnlichen Bezügen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Bei einem Alter des Bezugsberechtigten	Wenn der Bezug aufhört mit dem vollendeten					
	18ten Lebensjahr.	17ten Lebensjahr.	18ten Lebensjahr.	19ten Lebensjahr.	20sten Lebensjahr.	21sten Lebensjahr.
von 0 bis 1 Jahr	8	8	8	8	8	8
„ 1— 2 „	8	8	8	8	8	8
„ 2— 3 „	8	8	8	8	8	8
„ 3— 4 „	8	8	8	8	8	8
„ 4— 5 „	8	8	8	8	8	8
„ 5— 6 „	8	8	8	8	8	8
„ 6— 7 „	7	8	8	8	8	8
„ 7— 8 „	6	7	8	8	8	8
„ 8— 9 „	6	6	7	8	8	8
„ 9—10 „	5	6	6	7	8	8
„ 10—11 „	5	5	6	7	7	8
„ 11—12 „	4	5	5	6	7	7
„ 12—13 „	3	4	5	5	6	7
„ 13—14 „	2	3	4	5	5	6
„ 14—15 „	1	2	3	4	5	5
„ 15—16 „	1	1	2	3	4	5
„ 16—17 „	—	1	1	2	3	4
„ 17—18 „	—	—	1	1	2	3
„ 18—19 „	—	—	—	1	1	2
„ 19—20 „	—	—	—	—	1	1
„ 20—21 „	—	—	—	—	—	1

1. Um den Kapitalwerth eines Waisenbeneficiums bestimmen zu können, muß zuerst ermittelt sein, in welchem Lebensalter die bezugsberechtigte Person zur Zeit der Einschätzung steht und mit welchem erreichten Lebensjahre der Bezug aufhört.

Man sucht dann das jetzige Alter in Spalte 1, das Lebensjahr, mit dessen Vollendung der Bezug aufhört in der Ueberschrift einer der Spalten 2 bis 7 auf; wo die letztere Spalte die erstere Querlinie durchschneidet, findet man den Factor, mit welchem der Jahresbetrag des Bezugs zu kapitalisiren ist.

2. Beispiele zur Anwendung:

a Ein Mädchen, welches gegenwärtig im Alter zwischen 11 u. 12 Jahren steht, hat bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Waisenrente von jährlich 250 fl. zu beziehen. Nach der 12. Querlinie in Spalte 4 ist der Factor = 5 und der Kapitalwerth der Rente $5 \times 250 = 1250$ fl.

b Ein Knabe, welcher dermalen im Alter zwischen 15 u. 16 Jahren steht, hat bis zum vollendeten 20. Lebensjahre eine Rente von jährlich 100 fl. zu beziehen. Nach der 16. Querlinie in Spalte 6 ist der Factor = 4 und der Kapitalwerth des Bezugs $4 \times 100 = 400$ fl.

Beilage 6.

Stadtgemeinde Freiburg — Karlsstraße. — Hausnummer 10.

Kapital-Steuer-Erklärung

des Regierungsrevisors Kaltenberger, Namens seines Pflegsohns Georg Müller, minderjährig.

1. Ord.-Zahl	2. Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	3. Kapitalwerthe. fl.	kr.
1.	In inländischen Staatspapieren	35	—
2.	In Staatspapieren anderer deutscher Bundesländer und fremder Staaten . .	—	—
3.	Im Inland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art . .	—	—
4.	In anderen deutschen Bundesländern und im Ausland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art	—	—
5.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen ohne Unterschied des Anlageortes nach umstehendem Verzeichniß . . .	1,046	—
6.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 5 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach umstehender Angabe und Berechnung	165	—
7.	Summe der Kapitalwerthe	1,246	—
8.	Hierauf haften nach umstehendem (anliegendem) Verzeichniß Faustpfandschulden	—	—
9.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen	1,246	—

Der Unterzeichnete erklärt hiermit auf Ehre und Gewissen, daß seines Mündels gesammtes im Inland, in andern deutschen Bundesländern und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes und der Verordnung gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

Freiburg, den 17. August 1849.

K. Kaltenberger, Revisor.

1.	2.	3.	4.	
Haupt-Nummer in der Erklärung.	Nummer der einzelnen Posten.	Nähere Angaben und Erläuterungen zu vorstehender Erklärung.	Beträge.	
			fl.	kr
5	1	Erbgleichstellungsgeld aus der Verlassenschaft der verstorbenen Mutter meines Mündels von 1100 fl. unverzinslich, zahlbar 200 fl. auf Martini 1849, jetzt werth . . . 200 fl. „ 400 „ „ „ 1850 „ „ . . . . 384 „ „ 500 „ „ „ 1851 „ „ . . . . 462 „	1,046	—
6	1	Georg Müller, gegenwärtig 16½ Jahre alt, bezieht bis zum vollendeten 20. Lebensjahr aus der Großherzogl Civildiener-wittwenkasse ein Waisenbeneficium von 55 fl. jährlich, kapitalisirt im dreifachen Betrag	165	—

Beilage 7.

Stadt-Gemeinde Freiburg. Haupt-Straße. Hausnummer 174.

Kapital-Steuer-Erklärung

des Bankiers Johann Georg Schmidt sen. in Freiburg.

1	2	3	
Ord.-Zahl.	Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	Kapitalwerthe.	
		fl.	kr.
1.	In inländischen Staatspapieren	13,500	—
2.	In Staatspapieren anderer deutscher Bundesländer und fremder Staaten . .	6,500	—
3.	Im Inland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art . . .	23,160	—
4.	In andern deutschen Bundesländern und im Ausland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art	5,420	—
5.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen ohne Unterschied des Anlageorts nach umstehendem Verzeichniß	13,166	42
6.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 5 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach umstehender Angabe und Berechnung	1,065	—
7.	Summe der Kapitalwerthe	62,811	42
8.	Hierauf haften nach umstehendem (anliegendem) Verzeichniß Faustpfandschulden	9,000	—
9.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen	53811	42
	Als Bankier versteuere ich als Bestandtheile meines gewerblichen Betriebskapitals an Staatspapieren und Wechseln bereits	15,000	—
	bleiben kapitalsteuerpflichtig . .	38,811	42

Der Unterzeichnete erklärt hiermit auf Ehre und Gewissen, daß sein gesammtes im Inland, in andern deutschen Bundesländern und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes und der Verordnung gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

Freiburg, den 24. August 1849.

Johann Georg Schmidt sen.

Digitized by Google

1	2	3	4	
Haupt-Nummer in der Erklärung.	Nummer der einzelnen Posten.	Nähere Angaben und Erläuterungen zu vorstehender Erklärung.	Beträge. fl.	kr.
2.	1.	In österreichischen Staatspapieren	6,000	—
	2.	In Staatspapieren des Königreichs Würtemberg	500	—
		zusammen Ziff. 2 . .	6,500	—
4.	1.	Im Elsaß angelegt	5,420	—
5.		Unverzinsliche Forderungen und Zieler.		
	1.	An discontirten Wechseln nach anliegendem Verzeichniß	12,242	42
	2.	Forderung an den Hammerwerksbesitzer Georg Klein in Gutenstein 1,728 fl. — Nach einem unter dessen Gläubigern zu Stande gekommenen Borg- und Nachlaßvergleich werden aber nur 60 Procent oder 1,036 fl. 48 kr. in 5 unverzinslichen Jahreszielern bezahlt und zwar		
		236 fl. 48 kr. auf 1. Juli 1850, jetzt werth . . . 227 fl.		
		200 „ — „ „ „ „ 1851, „ „ . . . 185 „		
		200 „ — „ „ „ „ 1852, „ „ . . . 177 „		
		200 „ — „ „ „ „ 1853, „ „ . . . 171 „		
		200 „ — „ „ „ „ 1854, „ „ . . . 164 „	924	—
		zusammen Ziff. 5 . .	13,166	42
6.	1.	Als Bürger der Stadt Freiburg empfange ich an Bürgernutzen jährlich 1 Klftr. Buchenholz, 1 Klftr. Tannenholz und den Genuß von ¼ Morgen Matte, nach §§. 34 und 35 des Bürgerrechtsgesetzes angeschlagen zu 32 fl. 30 kr., im achtfachen Betrag als Kapitalwerth	260	—
	2.	Aus einem Darlehensvertrag habe ich vom Hofbauer Martin Krumm in Ettenheimmünster eine Annuität zu beziehen, welche		
		a. in den nächsten 18 Jahren jährlich 62 fl. 30 kr., im jetzigen Werth . . . . . 791 fl.		
		b. im 19. Jahr als Rest 31 fl. 20 kr., jetzt werth . 14 „	805	—
		beträgt. zusammen Ziff. 6 .	1.065	—
8.	1.	Gegen faustpfändliche Hinterlegung der unter Ziff. 1 der Kapitalsteuererklärung aufgeführten 13,500 fl. inländischen Staatspapiere laut Faustpfandvertrag vom 8. Juli d. J. bei der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt ein Anlehen von	9,000	—
		welches nach Art. 11 des Gesetzes zum Abzug geeignet ist.		
zu 9.		Als Bankier versteuere ich bereits ein gewerbliches Betriebskapital von	20,000	—
		Hievon sind zu rechnen:		
		Auf die Staatspapiere . . . . . 10,000 fl.		
		„ „ Wechselvorräthe . . . . . 5,000 „		
		„ den baaren mittleren Kassenbestand . . . 5,000 „		

Digitized by Google

Beilage

zur Kapitalsteuererklärung des Handelsmanns Johann Georg Schmidt, senior.

Verzeichniß seines gegenwärtigen Besitzes von diskontirten Wechseln.

Ordnungszahl.	Nennwerth in süddeutscher Währung. fl.	kr.	Verfallort.	Verfallzeit.	Ankaufspreis. fl.	Ankaufssumme. fl.	kr.
1.	2,000	—	auf Frankfurt a. M.	3. Oktober 1849.	98¾	1,975	—
2	3,000	—	auf Augsburg	1. Dezember 1849.	98⅓	2,947	30
3.	1,400	—	3,000 Franken auf Paris	15. Dezember 1849.	98	1,372	—
4.	2,800	—	1,600 Preußische Thaler auf Berlin	16. Oktober 1849.	98½	2,758	—
5.	800	—	auf Mannheim	20. September 1848.	99	792	—
6	1,435	—	auf Frankfurt a. M.	8. September 1848.	99¼	1,428	12
7.	1,000	—	Freiburg selbst (trockener Wechsel) .	1. Februar 1850.	97	970	—
			Summe .	. . . . .	. . .	12,242	42

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Verzeichnisses beurkundet auf Ehre und Gewissen:

Freiburg, den 24. August 1849.

J. G. Schmidt, senior.

Digitized by Google

Beilage 8.

Stadtgemeinde Freiburg

Zähringerstraße.

Hausnummer 16.

Kapital-Steuer-Erklärung

der Karoline von Preußing, geb. Freiin von Waldau, Generals Wittwe.

1. Ord.-Zahl.	2. Bestandtheile des Zins und Renten tragenden Vermögens.	3. Kapitalwerthe. fl.	kr.
1.	In inländischen Staatspapieren	2,420	—
2.	In Staatspapieren anderer deutscher Bundesländer und fremder Staaten . .	200	—
3.	Im Inland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art . .	8,950	—
4.	In anderen deutschen Bundesländern und im Ausland verzinslich ausstehende Kapitalien, Kaufschillinge, Rentenanlagen, Sparkasseneinlagen und sonstige Kapitalforderungen aller Art	—	—
5.	In unverzinslichen Zielern und sonstigen unverzinslichen Kapitalforderungen ohne Unterschied des Anlageortes nach umstehendem Verzeichniß . . .	988	—
6.	An Zeit- und Leibrenten, Leibgedingen und sonstigen Reichnissen oder Genüssen, welche unter 1 bis 5 mit einem Kapitalwerth noch nicht in Ansatz gebracht sind, nach umstehender Angabe und Berechnung	16,298	—
7.	Summe der Kapitalwerthe	28,856	—
8.	Hierauf haften nach umstehendem (anliegendem) Verzeichniß Faustpfandschulden	—	—
9.	Bleibt steuerbares Kapitalvermögen	28,856	—

Die Unterzeichnete erklärt hiermit auf Ehre und Gewissen, daß ihr gesammtes im Inland, in andern deutschen Bundesländern und im Ausland angelegtes Kapitalvermögen der Bestimmung des Gesetzes und der Verordnung gemäß vorstehend getreu und vollständig angegeben ist.

Freiburg, den 23. August 1849.

Karoline von Preußing.

1. Haupt-Nummer in der Erklärung.	2. Nummer der einzelnen Posten.	3. Nähere Angaben und Erläuterungen zu vorstehender Erklärung.	4. Beträge. fl.	kr.
2	1	In Staatspapieren des Großherzogthums Hessen	200	—
5		Unverzinsliche Forderungen und Zieler:		
	1	Bei Georg Lang, Haasenbauer in Schiltach, Güterkaufschillingsrest auf Martini 1849, 200 fl.	200	—
	2	Bei Caspar Lur, Schmied in Langschiltach, unverzinslicher Güterkaufschillingsrest 720 fl.; fällig auf Martini 1849 ⅓ mit 240 fl., jetzt werth . . . . . 240 fl. auf Martini 1850 ⅓ mit 240 fl., jetzt werth . . . 230 „ auf Martini 1851 ⅓ mit 240 fl., jetzt werth . . . 222 „	692	—
	3	Bei Caspar Fuchs, Bauer in Haslach, unverzinsliche Forderung auf Handschein, 100 fl. zahlbar auf Georgi 1850, jetzt werth	96	—
		Zusammen Ziffer 5. .	988	—
6	1	Wittum von der Grundherrschaft Waldau, jährlich 600 fl. im achtfachen Betrag kapitalisirt	4,800	—
	2	Wittwenbeneficium aus der Großh. Militärwittwenkasse jährlich 900 fl. im achtfachen Betrag	7,200	—
	3	Eine Leibrente nach dem Testament meines verstorbenen Oheims von jährlich 500 fl., im Kapitalwerth von	4,000	—
	4	Laut Kaufvertrag habe ich aus dem an die Grundherrschaft von Wittenbach verkauften 38 Morgen Wald auf 6 Jahre Georgi 1849 bis 1854 jährlich vorbehalten: 5 Klafter Forlen Scheitholz à 8 fl. 10 kr. . 40 fl. 50 kr. die Nutzung von 1 Morgen Matte . . . . 26 „ — „ zusammen jährlich 66 fl. 50 kr. Der Kapitalwerth des Bezugs für die noch übrigen 5 Jahre ist .	298	—
		Zusammen Ziffer 6 .	16,298	—

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 28. Juli 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Finanzministeriums: Vollzugsverordnung. Die außerordentliche Vermögenssteuer für 1849 betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung.

Die außerordentliche Vermögenssteuer für 1849 betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 10. Mai d. J., Reggs.-Blt. Seite 340, die Erhebung einer außerordentlichen Vermögenssteuer betreffend, wird andurch verordnet:

I. Von der Ermittelung des steuerbaren Vermögens durch Einreichung von Vermögenssteuererklärungen oder durch amtliche Einschätzung.

§. 1.

Innerhalb des Zeitraums vom 13. bis 25. des nächstfolgenden Monats August dieses Jahrs hat jede vermögenssteuerpflichtige Person oder ihr gesetzlicher Vertreter entweder eine

Vermögenssteuererklärung

nach anliegendem Muster, Beilage 1, abzugeben, oder das im §. 9 erwähnte Ansuchen um amtliche Einschätzung zur Vermögenssteuer einzureichen. Eines wie das Andere geschieht beim Schatzungsrathe desjenigen Ortes, in welchem die betreffende Person nach den Art. 3 und 5 des Gesetzes steuerpflichtig ist.

Für sogenannte juristische (moralische) Personen, so wie für die im Art. 5, Absatz 2 und 3 des Gesetzes genannten Anstalten, Gesellschaften u. s. w. (siehe Anm. 1 und 2), so fern und so weit sie selbst der Vermögenssteuer unterliegen, ist die Vermögenssteuererklärung beim Schatzungs-

---

Anmerkung 1. Im Art. 5, Absatz 2 des Gesetzes sind genannnt:

a. Nach Kapitalsteuergesetz Art. 5, Ziff. 1: „Auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten für Feuerversicherung

rathe jener Gemeinde abzugeben, in welcher die Verwaltung des Vermögens der Körperschaft, Stiftung, Anstalt, Gesellschaft u. s. w. ihren Sitz hat, und wenn mehrere hierzu beauftragte Verwaltungen im Lande bestehen, da, wo die Hauptverwaltung, Hauptcasse oder Hauptagentur sich befindet.

§. 2.

Jeder Vermögenssteuerpflichtige hat — ohne Rücksicht auf die Bestandtheile, aus welchen sein Vermögen zusammengesetzt ist, oder auf die Orte, in welchen sich dasselbe befindet — sein ganzes, der Vermögenssteuer unterworfenes Vermögen in die im §. 1 vorgeschriebene Vermögenssteuererklärung aufzunehmen.

Eine Trennung nach den Gattungen der Vermögenstheile oder nach den Orten der Anlage oder des Bezugs in mehrere Erklärungen ist unzulässig.

§. 3.

Der Ehemann hat das Vermögen seiner Ehefrau nach Art. 4 des Gesetzes ungetrennt in seine Vermögenssteuererklärung mit aufzunehmen.

Leben jedoch die Eheleute in völlig getrennten Vermögensverhältnissen, so hat jeder Ehetheil eine besondere Vermögenssteuererklärung einzureichen.

Befindet sich ein Ehetheil in Gant, so ist gleichwohl für den nicht verganteten Ehetheil eine Vermögenssteuererklärung abzugeben.

§. 4.

Der Vater und, in dessen Ermanglung, die Mutter hat nach Art. 4 des Gesetzes das Vermögen der Kinder, dessen Genuß ihm (ihr) zusteht, in die eigene Vermögenssteuererklärung mit aufzunehmen.

Nur wenn und so weit ein Kind freieigenes Vermögen (L.R.S. 387 und 389) besitzt, auf

---

Hagelversicherung, Viehversicherung, Versicherung gegen Wasserschaden und ähnliche, gegen drohende Unglücksfälle gegründete Versicherungsanstalten, so wie die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterbkassen, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter, Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten;"

b. nach Kapitalsteuergesetz Art. 5, Ziff. 3: „Auf Gegenseitigkeit gegründete Lebensversicherungsanstalten, so wie alle auf Gegenseitigkeit gegründete Anstalten, welche ohne jährliche Zins- oder Rentenausheilung auf Ansammlung und einstige Vertheilung von Kapitalien gegründet sind;"

c. im Text des Gesetzes selbst: „Ungetheilte Erbmassen, gesellige und wissenschaftliche Vereine."

Anmerkung 2. Im Art. 5, Absatz 3 des Gesetzes sind genannt:

a. nach Kapitalsteuergesetz Art. 5, Absatz 2: „Auf Gegenseitigkeit gegründete Renten- (Versorgungs-) Anstalten, Leibrentenanstalten, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner die auf Gemeinschaftlichkeit des Erträgnisses, der Verluste und Verwaltungskosten gegründeten Sparkassen und Leihkassen, endlich die auf solcher Gemeinschaftlichkeit beruhende Vermögensverwaltung für diesen Zweck vereinigter Personen;"

b. im Text des Gesetzes selbst: „Auf Actien, Gesellschaftsverträge oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrags gegründete Unternehmungen."

deſſen Genuß die Eltern (der Vater, die Mutter) keinen Anſpruch haben, iſt für daſſelbe eine beſondere Vermögensſteuererklärung einzureichen.

Das Vorhandenſein eines ſolchen Falls bei minderjährigen Kindern muß auf Verlangen des Schatzungsraths durch Vorlage der Urkunden erwieſen werden.

§. 5.

Für minderjährige, noch in der Gewalt der Eltern befindliche Kinder, ſo weit für dieſelben nach §. 4 die Einreichung einer beſondern Vermögensſteuererklärung abzugeben iſt, für minderjährige elternloſe Kinder, für Entmündigte, für Mundtodte zweiten Grades, endlich für Vermißte iſt der geſetzliche oder der richterlich beſtellte Vertreter zur Einreichung der Vermögensſteuererklärung verbunden.

Für alle ſogenannten juriſtiſchen (moraliſchen) Perſonen (z. B. Gemeinden, Stiftungen und ſonſtige Körperſchaften), für Anſtalten, ungetheilte Erbmaſſen, Geſellſchaften, Vereine u. ſ. w. iſt jederzeit Derjenige zur Einreichung der Vermögensſteuererklärung verbunden, welchem die Verwaltung des ſteuerpflichtigen Vermögens anvertraut iſt.

Steht im letztern Fall das ſteuerpflichtige Vermögen unter mehreren Verwaltern, ſo iſt derjenige Verwalter oder diejenige Verwaltungsſtelle, welcher die obere Leitung oder die Hauptkaſſe übertragen iſt, zur Aufſtellung und Einreichung der Erklärung über das Ganze verbunden.

§. 6.

Iſt die Nutzung eines Vermögenstheils (z. B. die Nutznießung einer Liegenſchaft, der Zinſengenuß einer Kapitalforderung u. dgl.) kraft Geſetzes oder zufolge Vertrags, letzter Willensverordnung, Schenkung u. ſ. w. einer dritten, nicht in der Gewalt des Eigenthümers befindlichen Perſon zugewieſen, ſo iſt nach Art. 4 des Geſetzes der Nutznießer verbunden, den ihm zu Genuß gegebenen Vermögenstheil in ſeine Vermögensſteuererklärung aufzunehmen und die Steuer davon zu entrichten, wogegen der Eigenthümer in einer Anlage zu ſeiner Vermögensſteuererklärung den Sachverhalt kurz anzugeben hat.

§. 7.

Die Vermögensſteuererklärung muß mit Ort und Tag der Ausfertigung verſehen und von Demjenigen, der zu ihrer Einreichung verpflichtet iſt, unterzeichnet ſein.

§. 8.

Die Vermögensſteuererklärung kann — Art. 6 und 9 des Geſetzes — ſchriftlich oder mündlich erfolgen.

Will eine ſchriftliche Erklärung eingereicht werden, ſo iſt dieſelbe entweder durch den zur Erklärung Verpflichteten oder durch eine vertraute Perſon dem Schatzungsrathe zu übergeben.

Die geſchehene Uebergabe iſt in dem beim Schatzungsrathe aufliegenden Verzeichniß nach Muſter, Beilage 2, durch den Ueberbringer unterſchriftlich zu beurkunden.

Will aber die Vermögensſteuererklärung mündlich abgegeben werden, ſo hat ein Mitglied des

Schatzungsraths nach den mündlichen Angaben des Steuerpflichtigen die vorgeschriebene Erklärung nebst dem Verzeichnisse der angemeldeten Unterpfandsschulden (Art. 8 des Gesetzes) und jenem der sonstigen Schulden, wo Anlaß dazu ist (Art. 7 des Gesetzes), aufzustellen, und es sind alsdann diese Schriftstücke und der Eintrag im Anmeldungsverzeichniß durch den Vermögenssteuerpflichtigen zu unterzeichnen.

§. 9.

Dem Steuerpflichtigen, welcher Anstand nimmt, die Vermögenssteuererklärung nach §. 8 schriftlich oder mündlich abzugeben, ist nach Art. 12 des Gesetzes gestattet, anstatt der Einreichung jener Erklärung um Einschätzung von Amtswegen beim Schatzungsrathe schriftlich anzusuchen.

Will der Steuerpflichtige in diesem Fall aus der Zahl der Schatzungsräthe zwei Vertrauensmänner im Sinne des Art. 12 des Gesetzes erwählen, so hat er dieselben in jenem Ersuchschreiben zu benennen.

Mitglieder des Schatzungsraths, welche mit dem Steuerpflichtigen in auf- oder absteigender Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder mit ihm verschwägert sind, können nach Art. 9 des Gesetzes vom 8. Juli v. J. über Aufstellung der Cataster ꝛc. nicht als Vertrauensmänner gewählt werden.

§. 10.

Die Unterzeichnung der Vermögenssteuererklärung (§§. 7 und 8) oder des Ansuchens um amtliche Einschätzung (§. 9) durch einen erwählten Stellvertreter ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige zur Zeit, in welcher die Erklärung abgegeben werden muß, schon seit länger und in größerer Entfernung sich außerhalb Landes befindet, oder — zwar im Lande anwesend — entweder physisch verhindert ist, die Erklärung selbst zu unterzeichnen, oder aber die Verwaltung seines gesammten Vermögens nicht selbst besorgt, sondern durch eine eigens hiezu aufgestellte Person oder Behörde besorgen läßt.

In solchen Fällen kann der zur Verwaltung des Gesammtvermögens des betreffenden Steuerpflichtigen zeitweise oder dauernd Beauftragte unter Vorlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung zugelassen werden.

In welchen Fällen die Vorlage oder nachträgliche Beibringung einer Vollmacht nachgesehen werden kann, bestimmt die großherzogliche Steuerdirection.

§. 11.

Von der außerordentlichen Vermögenssteuer und daher auch von Einreichung der Vermögenssteuererklärung oder dem Ansuchen um amtliche Einschätzung sind befreit:

1. Die großherzoglichen Staatskassen und solche öffentliche Anstalten, welche vom Staat durch jährliche, nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhende Zuschüsse unterstützt werden (Art. 2 des Gesetzes). Diese letzteren Anstalten haben jedoch auf Verlangen des Schatzungsraths das Vorhandensein des Befreiungsgrundes zu erweisen.
2. Die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterb-, Sustentations- und Krankenkassen der Arbeiter,

die Hospitalvereine und Verpflegungsanstalten, sowie die Anstalten für Blinde und Taubstumme (Art. 2 des Gesetzes). Dienen solche Anstalten auch nicht gefreiten Zwecken, so sind sie zur Einreichung einer Vermögenssteuererklärung verbunden, in welcher sie das auf nicht gefreite Zwecke verwendbare Vermögen anzugeben haben.

3. Angehörige anderer Staaten, welche im Großherzogthum weder unbewegliches Eigenthum noch einen inländischen Erwerbszweig besitzen, noch an einem solchen als Theilhaber oder Actionäre betheiligt sind (Art. 1 des Gesetzes).
4. Staatsangehörige, deren reines Gesammtvermögen die im Art. 2, Satz 4 des Gesetzes bestimmte Höhe von 2,000 fl. bei einer Familie und von 800 fl. bei einer einzeln stehenden Person nicht übersteigt. Der Schatzungsrath kann aber zum Nachweis hierüber die Vorlage einer Vermögenssteuererklärung ausdrücklich verlangen.
5. Die Gantmassen oder diejenigen Personen, über deren Vermögen zur Zeit der Einreichung der Vermögenssteuererklärungen das Ganterkenntniß schon ergangen war und noch in Kraft ist (Art. 2 des Gesetzes). Wo nach §. 811 der bürgerlichen Prozeßordnung nur eine besondere Gant erkannt ist, da hat der Steuerpflichtige für sein dem Gantverfahren nicht unterworfenes Vermögen, wofern er nicht nach Satz 4 davon befreit ist, die Vermögenssteuererklärung einzureichen.

§. 12.

Bei auf Gegenseitigkeit gegründeten Renten-, Versorgungs-, Wittwen- und Waisenanstalten, ferner bei auf Gemeinschaftlichkeit des Ertrags, der Verwaltungskosten und Verluste gegründeten Sparkassen, Leihkassen und Vermögensverwaltungen, nicht minder bei allen auf Actien, Gesellschaftsvertrag oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrags gegründeten Unternehmungen ist jeder einzelne Theilhaber für seinen Antheil, die Anstalt oder Gesellschaft selbst aber nur in so weit steuerpflichtig, als das Gesammtvermögen nach Abzug der Antheile aller Theilhaber einen Ueberschuß zeigt (Art. 5 des Gesetzes). Eine Anstalt oder Gesellschaft der Art ist darum nur im Falle eines solchen Ueberschusses zur Einreichung der Vermögenssteuererklärung verbunden. Es liegt ihr aber ob, der großherzoglichen Steuerdirection ihre Mitglieder, Actionäre, Gesellschafter oder Theilhaber, jeden mit seinem Antheil am Gesammtvermögen anzugeben, auch deßhalb, sowie darüber, daß sie selbst keinen der Steuer unterworfenen Vermögensüberschuß besitze, auf Verlangen dem Schatzungsrathe Auskunft zu ertheilen.

II. Vom Inhalt der Vermögenssteuererklärungen.

§. 13.

Das Vermögen des Steuerpflichtigen ist nach den im Art. 6 des Gesetzes vorgeschriebenen und im Vordruck der Vermögenssteuererklärung aufgeführten Unterscheidungen in der Art gesondert anzugeben, wie dies die dem Muster Beilage 1 beigefügte Anleitung zeigt.

Hiezu wird noch besonders bemerkt:

1. Von der Aufnahme des Werths des Besitzes an inländischen Liegenschaften (Ziffer 1 des

Musters) sind ausgeschlossen die nach §. 3 der Grundsteuerordnung und nach §. 3 der Häusersteuerordnung befreiten Liegenschaften und Gebäude, ferner die zur Dotation von Pfarr- und Schuldiensten gehörigen Grundstücke, Gebäude, Grundrechte und Grundgefälle.

2. Die Gemeinden lassen in ihren Vermögenssteuererklärungen die an die Bürger zu Genuß gegebenen Almenden außer Betracht und geben nur die im §. 6 vorgeschriebene kurze Erläuterung, welcher Betrag an ihrem gesammten Grundsteuerkapital wegen des Almendgenusses in Abzug gebracht worden sei.

3. Börsenpapiere, welche in der Kapitalsteuererklärung nach dem Nennwerth angegeben werden müssen, dürfen (Art. 6, Ziffer 2 des Gesetzes) hier, in Ziffer 2 des Musters, ausnahmsweise nach dem in der Beilage 3 abgedruckten Curs in Berechnung gebracht werden.

4. Actien gewerblicher und sonstiger inländischer Unternehmungen sind nach dem durch die Beilage 3 bestimmten Curs, und sofern sie nicht darin enthalten sind, nach dem Curs anzusetzen, welchen die großherzogl. Steuerdirection nach Anhörung von Sachverständigen bestimmen wird.

   Ist bis zum Zeitpunkt der Einreichung der Vermögenssteuererklärung bezüglich eines Actienunternehmens diese letztere Bestimmung noch nicht erfolgt, so hat der Steuerpflichtige den Werth anzusetzen, welchen er der Actie beilegt, jedoch dem Schatzungsrath hievon Anzeige zu machen.

5. Staatsangehörige, welche auch im Auslande begütert sind, sowie jene, welche im Einklang mit bestehenden Gesetzen auch in andern Staaten Staatsbürgerrechte besitzen, können den Abzug ihrer Schulden nach Art. 1 des Gesetzes nur in dem Verhältniß verlangen, in welchem ihr steuerbares Eigenthum zu ihrem Gesammtbesitze steht. Sie haben deßhalb außer dem Verzeichniß der Schulden, deren Abzug von ihnen gewünscht wird, auch ihren der Vermögenssteuer nicht unterworfenen Besitz nachzuweisen und durch rechnungsgemäße Ertragsberechnungen oder Werthsanschläge das Verhältniß anzugeben, in welchem die Schulden zwischen dem steuerbaren und dem von der Steuer befreiten Theil ihres Vermögens zu theilen sind. Nur der auf das steuerbare Vermögen fallende Theil der Gesammtschuld darf unter Ziffer 5 der Vermögenssteuererklärung aufgenommen werden.

6. Schulden an Ausländer dürfen nach Art. 8 des Gesetzes zum Abzug nur zugelassen werden, wenn sie durch ältere Pfandeinträge oder in anderer Weise glaubhaft nachgewiesen werden können.

7. Der von der außerordentlichen Vermögenssteuer frei bleibende Theil des Vermögens, der Freitheil (Ziffer 9 der Vermögenssteuererklärung), beträgt ebenso wie für staatsangehörige Steuerpflichtige mit Familie, so auch (nach Art. 5 des Gesetzes) für inländische sogenannte moralische (juristische) Personen, als Gemeinden und sonstige Körperschaften, ungetheilte Erbmassen, Anstalten, Gesellschaften, Vereine u. s. w. zweitausend Gulden.

   Der Freitheil für staatsangehörige Steuerpflichtige ohne Familie, der die Summe von

achthundert Gulden beträgt, kommt sowohl bei ledigen Personen, als verwittweten — auch in getrennten Vermögensverhältnissen lebenden verehelichten — Personen ohne Kinder in Anwendung.

III. Von der Ergänzung und Prüfung der Vermögenssteuererklärungen.

§. 14.

Sogleich nach Ablauf der im §. 1 gesetzten Frist hat der Schatzungsrath das Verzeichniß der Säumigen aufzustellen.

Er hat in dasselbe alle Diejenigen einzutragen, welche nach seiner Kenntniß der Verhältnisse, nach den durch den Steuerperäquator eingezogenen Erkundigungen, oder sonstigen Wahrnehmungen zufolge ein nach Art und Größe der Vermögenssteuer unterworfenes Eigenthum besitzen und nach §. 1 oben verbunden sind, ihre Vermögenssteuererklärung bei ihm zu übergeben, gleichwohl — ohne nach §. 11 und 12 von dieser Verbindlichkeit ausdrücklich befreit zu sein — weder eine solche Erklärung noch das Ansuchen um amtliche Einschätzung eingereicht haben.

§. 15.

Der Schatzungsrath hat sofort die in das Verzeichniß der Säumigen eingetragenen Personen durch den Steuermahner mit Frist von drei Tagen zur Einreichung einer Vermögenssteuererklärung mit dem Bedeuten auffordern zu lassen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist die Einschätzung durch den Schatzungsrath nach Art. 13 des Gesetzes von Amtswegen erfolgen werde.

Die geschehene Eröffnung ist auf dem Verzeichnisse zu bescheinigen.

Der Steuermahner hat hiefür eine Gebühr von drei Kreuzern vom Steuerpflichtigen zu beziehen.

Die in Folge dieser Aufforderung einkommenden Erklärungen sind in das im §. 8 vorgeschriebene Verzeichniß einzutragen und gleich den früher eingetragenen zu behandeln.

§. 16.

Wer dieser Mahnung ungeachtet eine Vermögenssteuererklärung weder schriftlich noch mündlich abgibt, auch nicht nachweist, daß er zur Einreichung einer Erklärung nicht verbunden sei, dessen Steuerpflicht ist vom Schatzungsrath nach der im Art. 13, Absatz 2 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung von Amtswegen festzusetzen.

§. 17.

Bei Festsetzung der Steuerpflicht Derjenigen, welche um die Einschätzung von Amtswegen nachgesucht haben, verfährt der Schatzungsrath nach Art. 12 des Gesetzes.

Hat der Steuerpflichtige in dem Ersuchschreiben nicht zwei nach §. 9 zulässige Vertrauensmänner genannt, oder erklären die genannten Vertrauensmänner oder einer derselben, daß ihnen der Steuerpflichtige keine oder nur ungenügende Mittheilungen im Vertrauen gemacht habe, so ist das Ansuchen als nicht erfolgt zu betrachten und es tritt die Einschätzung von Amtswegen nach dem letzten Absatze des Art. 12 ein.

Das Gleiche hat zu geſchehen, wenn ſich aus den Aeußerungen der Vertrauensmänner ergibt, daß der Steuerpflichtige ſie durch irrige, auf Minderung ſeiner Steuerpflicht abgeſehene Angaben zu täuſchen verſucht hat. Es iſt aber dann überdieß nach Art. 16 des Geſetzes das Strafverfahren gegen denſelben einzuleiten.

§. 18.

Hält der Schatzungsrath in Folge der Prüfung der eingekommenen Vermögensſteuererklärungen Erhöhungen in den Beträgen der angegebenen Vermögenstheile oder die Ermäßigung der angeſetzten Schuldſummen für gerechtfertigt, oder in Anſpruch genommene Befreiungen ganz oder theilweiſe für unbegründet, ſo hat er den Steuerpflichtigen ſchriftlich hievon in Kenntniß zu ſetzen und demſelben zum mündlichen Vortrag ſeiner etwaigen Einreden nach Art. 11 des Geſetzes eine Friſt von 3 Tagen zu beſtimmen.

Wird die vorgebrachte Einrede für unbegründet erachtet oder iſt der Steuerpflichtige innerhalb der beſtimmten Friſt gar nicht erſchienen, ſo hat der Schatzungsrath nach Art. 14, Abſatz 2 des Geſetzes vom 8. Juli v. J., die Aufſtellung der Kataſter betreffend, die Summe zu beſtimmen, mit welcher der Steuerpflichtige in das Kataſter aufgenommen werden ſoll.

§. 19.

Nach den Endſummen der unbeanſtandet gebliebenen oder in der mündlichen Verhandlung von den Steuerpflichtigen mit Erfolg gerechtfertigten Vermögensſteuererklärungen, ſodann nach den zu Folge der voranſtehenden §§. 16, 17 und 18 vom Schatzungsrath getroffenen Entſcheidungen iſt die Spalte 7 des Anmeldungsverzeichniſſes, in welches nach erfolgter Einſchätzung auch die auf Anſuchen Eingeſchätzten ſammt den als Säumigen Behandelten einzutragen ſind, auszufüllen.

Beſteht die ſteuerbare Summe nicht in einer durch 100 theilbaren Rundſumme, ſo iſt nur die nächſt niedere durch 100 theilbare Zahl von Gulden in das Kataſter aufzunehmen.

Auf den Grund dieſer Einträge fertigt der Steuerperäquator das Kataſter und Steuerregiſter.

IV. Von der Berufung gegen das Verfahren und die Entſcheidung des Schatzungsraths.

§. 20.

Wer gegen das Verfahren und die Geſchäftsbehandlung des Schatzungsraths in formeller Beziehung, ſowie wegen Verzögerung, Willkürlichkeit u. ſ. f. Beſchwerde erheben will, hat ſolche an die Großherzogl. Steuerdirektion zu richten und bei der Obereinnehmerei (dem Hauptſteueramt) des Bezirks ſchriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Obereinnehmerei (das Hauptſteueramt) holt nach gepflogener Voruntersuchung die Entſcheidung der Großh. Steuerdirection ein und ſetzt von dieſer den Beſchwerdeführer in Kenntniß.

§. 21.

Wer dagegen über eine materielle Entſcheidung des Schatzungsraths Beſchwerde führen will, dem ſteht es (Art. 14 des Geſetzes) frei, ſolche entweder an das Steuerſchwurgericht, oder aber mit

Verzicht auf eine Entscheidung des Steuerschwurgerichts an die großherzogliche Steuerdirection, beziehungsweise an das Finanzministerium zu richten.

Im Fall der Berufung an das Steuerschwurgericht, so weit sie nach dem Gesetze vom 8. Juli v. J. über Aufstellung der Kataster ꝛc. zulässig ist, muß die Beschwerdeschrift spätestens 14 Tage nach erfolgter schriftlicher Eröffnung der Entscheidung des Schatzungsraths oder, falls eine solche nicht statt gefunden hat, spätestens 14 Tage nach erfolgter Zustellung des Steuerzettels beim Vorsitzenden des Schatzungsraths eingereicht werden.

Im Fall der Berufung an die Steuerdirection muß die Beschwerdesumme mindestens 5 Prozent des nach dem Ausspruch des Schatzungsraths berechneten Steuerbetrags und im Ganzen mindestens fünf Gulden betragen. Die Beschwerdeschrift ist innerhalb der im voranstehenden Satz bestimmten Frist beim Vorsitzenden des Schatzungsraths einzureichen.

Gegen die Entscheidung der Steuerdirection ist eine Berufung an das Finanzministerium zulässig, wenn die Beschwerdesumme mindestens 15 Prozent der durch das Erkenntniß der Steuerdirection festgesetzten Steuerschuld und im Ganzen mindestens zwanzig Gulden beträgt. Die Beschwerdeschrift muß binnen 14 Tagen nach Eröffnung des beschwerenden Erkenntnisses der Steuerdirection bei dieser eingereicht werden.

V. Von den Vergehen gegen das Vermögenssteuergesetz.

§. 22.

Gelangt der Schatzungsrath zur Kenntniß, daß ein Vermögenssteuerpflichtiger durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben sich seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, so hat er zur genaueren Untersuchung von den ermittelten Thatsachen der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) Anzeige zu machen.

Gleiche Verbindlichkeit zur Anzeige hat der Steuerperäquator hinsichtlich der von ihm gemachten Wahrnehmungen dieser Art.

Wo es zur Erforschung der thatsächlichen Verhältnisse dienlich erscheint, sind etwa vorhandene bezügliche Vermögensinventuren, welche die Theilungsbehörde nach der auch hierher anwendbaren Bestimmung im Art. 17 des Gesetzes vom 10. Mai d. J. über die außerordentliche Vermögenssteuer auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen hat, zu dem Ende einzusehen.

§. 23.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 23. Juli 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Beilage 1.

Anmeldungsverzeichniß Nr.

Gemeinde . . . . . Straße . . . . . Hausnummer . . .

Vermögenssteuer-Erklärung

des . . . . . .

1	2	3	
Ziffer.	Bestandtheile des Vermögens.	Betrag.	
		fl.	kr.
1.	Werth des Besitzes an inländischen Gebäuden, Grundstücken, Gefällen und Grundrechten nach dem Grund- und Häusersteuerkapital für 1849 nach Abzug der Lastenkapitalien		
2.	Betrag des Kapitalvermögens, einschließlich der Kapitalwerthe der der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge		
3.	Werth des gesammten übrigen Eigenthums nach dem gegenwärtigen Bestand .		
4.	Summe des Vermögens		
5.	Betrag der nach Art. 8 des Gesetzes in Abzug kommenden Unterpfandsschulden nach dem Verzeichniß auf folgender Seite		
6.	Betrag der nach Art. 7 des Gesetzes in Abzug kommenden sonstigen Schulden, nach anliegendem Nachweis		
7.	Summe der Schulden		
8.	Nach Abzug der Summe Ziffer 7 von der Summe Ziffer 4 bleibt reines Vermögen		
9.	Freitheil für Staatsangehörige $\frac{\text{mit}}{\text{ohne}}$ Familie nach Art. 2, Ziff. 4 und Art. 5 des Gesetzes		
10.	Steuerbares Vermögen		

Der Unterzeichnete erklärt hiermit auf Ehre und Gewissen, daß er durch vorstehende Angaben seine Mitbürger hinsichtlich der Steuerzahlung nicht verkürze.

. . . . . den .. ten . . . . . 18 ..

T.

Verzeichniß

der Schulden zu vorstehender Steuererklärung.

Ziffer in der Erklärung.	Ord.-Zahl.	Des Gläubigers			Schuldbetrag.	
		Name und Stand (Gewerbe).	Wohnort.	Amtsbezirk.	fl.	kr.

Anleitung

zur Ausfüllung der Vermögenssteuererklärungen.

I.

1. Unter Ziffer 1. ist der Werth sämmtlicher dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehörigen oder zum Genuß überlassenen Grundstücke, Gebäude, Grundrechte und Gefälle in einer Summe einzutragen, so weit diese Gegenstände im Großherzogthum gelegen sind. Als Werth derselben gelten die im Grund- und Häusersteuerkataster für 1849 aufgenommenen Steuerkapitalien nach Abzug der Lastenkapitalien. — Für Schulden, welche auf diesen Gegenständen haften, darf hier kein Abzug gemacht werden, da solche unter Ziffer 5. berücksichtigt werden.

2. Unter Ziffer 2. ist in einer Summe der Werth des gesammten Kapitalvermögens des Steuerpflichtigen und seiner der Kapitalsteuer unterworfenen Bezüge, nach Abzug solcher Schulden des Steuerpflichtigen, für welche er Werthpapiere als Faustpfand hingegeben hat, einzutragen. Welcherlei Kapitalforderungen und Bezüge hierher zu rechnen und wie der hier anzurechnende Werth derselben zu bestimmen sei, ist aus der „Anleitung zur Ausfüllung der Kapitalsteuererklärungen" zu ersehen; nur bei Staatspapieren (O.-Z. 1. und 2. der Kapitalsteuererklärung) darf statt des Nennwerthes der Kurswerth nach dem aus Beilage 3 zur Vollzugsverordnung ersichtlichen Kurs angerechnet werden. — Wer zur Einreichung einer Kapitalsteuererklärung verbunden ist und solche richtig aufgestellt hat, der hat, wenn er keine Staatspapiere besitzt, lediglich die unter O.-Z. 9. jener Erklärung eingetragene Summe bei Ziffer 2. der Vermögenssteuererklärung aufzunehmen.

Personen, welche zwar nach Art. 4. und 5. des Kapitalsteuergesetzes von der Kapitalsteuer, nicht aber auch von der Vermögenssteuer befreit sind, haben gleichwohl unter Ziffer 2. der Vermögenssteuererklärung den Werth ihrer unter Art. 1. des Kapitalsteuergesetzes fallenden Forderungen und Bezüge einzutragen.

3. Unter Ziffer 3. ist in einer Summe der Werth des ganzen übrigen beweglichen Eigenthums des Steuerpflichtigen einzutragen, woran dieser zuvor noch den Betrag aller derjenigen Schuldposten abrechnen darf, für welche er nicht Liegenschaften als Unterpfand bestellt oder Werthpapiere als Faustpfand hingegeben hat. — Frei von der Vermögenssteuer ist im Allgemeinen nur dasjenige bewegliche Vermögen, welches als Betriebskapital für einen ausländischen Erwerbszweig des Steuerpflichtigen verwendet ist, wozu auch der Besitz an Actien ausländischer Gewerbsunternehmungen gehört. Dieses steuerfreie Vermögen ist bei Bestimmung der unter Ziffer 3. aufzunehmenden Summe nicht mitzurechnen.

Die unter Ziffer 3. aufzunehmende Summe wird sonach namentlich aus dem Werth folgender Vermögenstheile des Steuerpflichtigen gebildet:

a. Derjenigen Forderungen, welche nicht der Kapitalsteuer unterliegen und darum nicht unter Ziffer 2. oben aufgenommen sind, ohne Unterschied, ob diese Forderungen im In- oder Ausland ausstehen. Dahin gehören die unverzinslichen Handels- und Gefällausstände, Zins- und Gefällrückstände; die Anlagekapitalien der noch nicht baar flüssig gewordenen Renten (z. B. die Theileinlagen auf Renten der badischen Versorgungsanstalt); die Kapitalwerthe der seit mehr als zwei Jahren ungiebig gebliebenen Bezüge; bei den außerhalb des Großherzogthums wohnenden Staatsangehörigen die im Ausland angelegten Kapitalforderungen und die daher fließenden Bezüge u. dgl. — Als Werth der Rentenanlagen sind die Summen der bis daher bewirkten baaren Einlagen und Nachzahlungen anzurechnen; die sonstigen Forderungen sind nach ihrem wahren Werth anzuschlagen;

b. aus dem Besitz an Actien gewerblicher und sonstiger inländischer Unternehmungen und an anderen unter Ziffer 2. nicht aufgenommenen Börsenpapieren; ihr Werth ist nach dem in Beilage 3 zur Vollzugsverordnung ersichtlichen Kurs oder, sofern sie keinen Kurs haben, nach der von großh. Steuerdirection bekannt gemachten Abschätzung zu berechnen;

c. aus dem Werth der Betriebskapitalien von den im Inland betriebenen Handels- und Industriezweigen und Gewerben und von der inländischen Landwirthschaft, nach dem gegenwärtigen Bestand. Dahin gehören die Gewerbsgeräthe (Maschinen, Werkzeuge, Acker- und sonstige landwirthschaftliche Geräthe, Fuhrgeräthe u. dgl.), die Arbeits- und Nutzungsthiere, die zum Gewerbsbetriebe dienenden Vorräthe aller Art (an Rohstoffen zur Verarbeitung oder an Saatfrüchten für die Landwirthschaft; an Hülfsstoffen für den Gewerbsbetrieb, wie Futter u. dgl für die Arbeits- und Nutzungsthiere, Brennmaterialien u. dgl.; ferner an fertigen Waaren und Erzeugnissen oder Verkaufsgegenständen des Gewerbes); die veräußerlichen Realrechte und Gewerbsgelegenheiten und Aehnliches. Alle diese Gegenstände sind nach ihrem wahren Werth anzurechnen.

d. endlich aus dem Werth alles übrigen beweglichen Eigenthums, ohne Unterschied ob es im In- oder Ausland sich befindet, mit alleiniger Ausnahme der Betriebskapitalien für einen ausländischen Erwerbszweig. Hier sind also anzurechnen die baaren Geldvorräthe (in Münze oder Papiergeld); ferner der wahre Werth aller Gegenstände der häuslichen Einrichtung (Schreinwerk, Kleidung, Betten, Tisch-, Leib- und Bettweißzeug, Küchengeräthe, sonstiger Hausrath aller Art); der Werth der Vorräthe an Verzehrungsgegenständen und Brennmaterialien für die Haushaltung; der Werth der Kunstwerke, der Bücher und sonstigen Drucksachen, der Sammlungen für wissenschaftliche und ähnliche Zwecke, der Kutschen (Wägen) und Hausthiere und der Futtervorräthe für letztere; der Baumaterialien und dergleichen — alle diese Gegenstände, wie sie sich gerade gegenwärtig im Eigenthum des Steuerpflichtigen vorfinden. Geldvorräthe zum Haushaltungsbedarf kommen nur so weit mit in Betracht, als sie den für ein Vierteljahr erforderlichen Betrag überschreiten; die Fruchtvorräthe der Landwirthe, soweit sie von der laufenden Ernte herrühren, dürfen außer Anschlag gelassen werden.

e. Hat der Steuerpflichtige den Werth seines beweglichen Activvermögens nach der Anleitung unter a. bis d. für sich zusammen gerechnet, so kann er an der Summe dieses Werths den Gesammtbetrag seiner **nicht schon unter Ziffer 2. abgerechneten** und **nicht unterpfändlich versicherten** Schulden abziehen und nur den Rest unter Ziffer 3. der Vermögenssteuererklärung eintragen.

Anmerkung 1. Wo die eben (lit. e.) erwähnten Schulden den Werth des gesammten beweglichen Vermögens (lit. a. bis d.) übersteigen, da hat der Steuerpflichtige, wenn er dennoch diese Schulden an

seinem Vermögen in Abzug gebracht wissen will, in folgender Weise zu verfahren: Er trägt den Gesammtwerth seines beweglichen Vermögens (lit. a. bis d.) ohne allen Abzug für Schulden unter Ziffer 3. ein; er verzeichnet die einzelnen Schuldposten, welche er in Abzug gebracht wissen will, auf der inneren Seite der Erklärung oder in einer besonderen Anlage zu derselben, unter Angabe der Gläubiger und ihrer Wohnorte, sowie der einzelnen Schuldbeträge, und zählt alsdann diese Einzelbeträge zusammen; die so gefundene Summe trägt er unter Ziffer 6. der Steuererklärung ein.

Anmerkung 2. Frei von der Vermögenssteuer überhaupt sind die im Ausland gelegenen Liegenschaften und dasjenige bewegliche Eigenthum, welches als Betriebskapital für einen im Ausland betriebenen Erwerbszweig vom Steuerpflichtigen verwendet wird.

Für Staatsangehörige, welche auch in andern Staaten das Staatsbürgerrecht genießen, ist alles dasjenige Vermögen frei, welches sie im Ausland besitzen.

Das hiernach freie Vermögen ist bei den Einträgen unter Ziffer 1, 2. und 3. nicht mit anzurechnen.

Anmerkung 3. Ausländer haben unter Ziffer 1, 2. und 3. der Steuererklärung nur ihre im Großherzogthum gelegenen Liegenschaften und ihr zur Betreibung eines inländischen Erwerbszweigs angewendetes bewegliches Vermögen anzugeben; hierunter gehört auch ihr Besitz an Actien inländischer Gewerbsunternehmungen. An Schulden dürfen sie nach lit. c. oben nur solche in Abzug bringen, wofür die eben erwähnten Vermögenstheile als Faustpfand eingesetzt sind.

4. Unter Ziffer 4. ist die Summe, welche sich durch Zusammenzählen der Einträge unter Ziffer 1, 2. und 3. ergibt, einzutragen.

5. Unter Ziffer 5. hat Derjenige, welcher auch seine im Unterpfandsbuch eingetragenen Schulden ganz oder zum Theil an seinem Vermögen abgezogen wissen will, den Betrag dieser Schulden in einer Summe einzutragen. Er muß jedoch die einzelnen Schuldposten unter Angabe der Gläubiger und ihrer Wohnorte, sowie der einzelnen Schuldbeträge auf der inneren Seite der Steuererklärung oder in einer besonderen Beilage zu derselben verzeichnen. — Ausländer dürfen nur solche Unterpfandsschulden hier anrechnen, für welche deren inländische Liegenschaften und Gefälle als Unterpfand bestellt sind.

6. Unter Ziffer 6. findet nur dann ein Eintrag Statt, wenn solches nach der Anmerkung 1. zu Ziffer 3. oben nothwendig ist.

Anmerkung 4. Besitzt ein Staatsangehöriger auch Vermögen, welches nach Anmerkung 2. zu Satz 3. von der Vermögenssteuer frei ist, so darf er seine nach Satz 3. lit. c. und nach Satz 5. zum Abzug zugelassenen Schulden nur zu einem entsprechenden Theil abziehen. Wie dieser Theil zu berechnen ist, darüber ertheilt der Schatzungsrath oder der Steuerperäquator auf Grund des §. 13 Satz 4. der Vollzugsverordnung auf Verlangen Auskunft.

Anmerkung 5. Zehntablösungsschulden dürfen weder nach Satz 3. lit. c., noch nach Satz 5. in Abzug kommen.

7. Unter Ziffer 7. ist die Summe, welche sich durch Zusammenzählen der Einträge unter Satz 5. und 6. ergibt, einzutragen.

8. Unter Ziffer 8. ist der Rest, welcher nach Abzug des Eintrags unter Ziffer 7. von dem Eintrag unter Ziffer 4. übrig bleibt, einzutragen.

9. Unter Ziffer 9. haben Landesangehörige mit Familie das Wörtchen „ohne" im Vordruck zu durchstreichen und den Betrag von 2,000 fl. auszuwerfen; Landesangehörige ohne Familie haben das Wörtchen „mit" zu durchstreichen und den Betrag 800 fl. auszuwerfen.

10. Unter Ziffer 10. ist der Rest, welcher nach Abzug des Eintrags unter Ziffer 9. von dem Eintrag unter Ziffer 8. übrig bleibt, einzutragen.

Anmerkung 6. Für Ausländer bildet der Eintrag unter Ziffer 8. das steuerbare Vermögen; sie haben darum Ziffer 9. und 10. nicht auszufüllen.

Die Vermögenssteuererklärung ist von Dem, der sie einzureichen hat, nach Beisetzung des Datums zu unterzeichnen.

II.

Für jeden Steuerpflichtigen darf nur eine einzige Steuererklärung eingereicht werden, und zwar an dessen Wohnort. Diese Erklärung muß darum das ganze steuerbare Vermögen desselben enthalten, auch wenn solches in anderen Orten des In- oder Auslandes sich befindet. — Das Vermögen einer Ehefrau ist in der Regel in die Erklärung ihres Ehemannes — und das Vermögen der Kinder, dessen Genuß dem Vater oder der Mutter zukommt, ist in die Erklärung dieses Elterntheils mit aufzunehmen.

Der Verwalter fremden Vermögens hat über dieses Vermögen eine besondere Steuererklärung einzureichen; außer der Erklärung über sein eigenes Vermögen hat darum z. B. der Vormund elternloser Minderjähriger, Mundtodter ꝛc. eine weitere Erklärung über das Vermögen seines Mündels ꝛc. einzureichen.

Es ist gestattet, statt der Ausfüllung der Steuererklärung dem Schatzungsrath die Angaben mündlich zu machen. Dieser füllt darnach eine Steuererklärung aus und der Erklärungspflichtige hat alsdann blos letztere zu unterschreiben.

Wer nach Abrechnung der zum Abzug zugelassenen Schulden und des etwa anzusprechenden Freitheils (Ziffer 9.) kein steuerbares Vermögen hat, der hat eine Steuererklärung nur dann einzureichen, wenn der Schatzungsrath es besonders verlangt.

Beilage 2.

Obereinnehmerei . . . . . .

Hauptsteueramt . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Anmeldungs-Verzeichniß

zum Kataster der Vermögens-Steuer für 1849.

Aufgenommen im Monat . . . . . 1849.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Ord.-Zahl.	Die Vermögenssteuererklärung ward eingereicht		Namen der Steuerpflichtigen.	Unterschrift des Ueberbringers.	Steuerbares Vermögen		Bemerkungen.
	Mon.	Tag.			nach der Erklärung des Pflichtigen.	nach der Entscheidung des Schatzungsrathes.	
					fl.	fl.	

Beilage 3.

Uebersicht der Kurse

der Staatspapiere und einiger Gattungen von Werthpapieren und Actien, welche der Berechnung der Kapitalwerthe bei der Veranschlagung zur Vermögenssteuer zu Grund zu legen sind.

(Aus der Geldspalte der Frankfurter Kursblätter vom 20. Juli 1849 mit Weglassung der Bruchtheile entnommen.)

Staaten.	Benennung der Papiere.	Kurs	Staaten.	Benennung der Papiere.	Kurs
Baden.	3½ % Obligationen von 1842	75	Großh. Hessen	3½ % Obligationen	80
	5% ditto „ 1848	94		4 % ditto	88
	5% ditto „ 1849	94		5 % ditto	100
	50 fl. Loose von 1840	50		Lotterie-Anlehen à 50 fl.	67
	35 fl Loose von 1845	27		ditto Großherz. à 25 fl.	22
Oesterreich.	Bankactien	1080	Nassau.	3½ % Obligat. bei Rothschild	84
	5% Metalliques Obligationen	76		5 % ditto ditto	100
	4% ditto ditto	61		25 fl. Loose	21
	3% ditto ditto	45	Anhalt Köthen	3 % Obligationen	68
	2½ ditto ditto	40	Frankfurt.	3½ % Obligationen von 1839	94
	1% ditto ditto	15		3½ % ditto „ 1846	91
	250 fl Loose b. Rothschild v. 1839	80		3 % ditto	80
	500 fl. Loose von 1834	130		Taunusbahn-Actien	286
	4½ % Obligationen b. Bethmann	72	Frankreich.	3% Rente	53
	4 % ditto ditto	64		5 % ditto	87
Preußen.	3½ % Staatsschuldscheine	83	Rußland.	4 %	83
	Prämienscheine	95	Holland.	2½ % Integrale	51
Bayern.	3½ % Obligationen	80		4 % holländische	79
	4% ditto	90		3½ % Syndicats	81
	5% ditto	99	Belgien.	4½ % Obligat Frcs. 200. 91 fl.	84
	Ludwigshafen-Verbacher Eisenb.	74		2½ % ditto in Frcs. à 30 kr.	43
Hannover.	5% Obligat. in Thaler à 105 kr.	105		5% ditto in Livre Sterl à 12 fl.	91
	5% ditto in Livre Sterl. à 12 fl	102	Spanien.	5% incl. 17 Coupons Actien	17
Württemberg.	3½ % Obligat. bei Rothschild	77		3% innere Schuld	26
	4½ % ditto ditto	92	Sardinien.	Loose bei Gebrüder Bethmann	27
Kurhessen.	40 Thaler Loose bei Rothschild	28	Polen.	Lotterie-Anlehen à 300 fl.	101
	Frdr. Wilhelms Nordbahn	38		4% ditto à 500 fl.	74

Digitized by Google

Kurse von Fürstlichen und Gräflichen Schuldverschreibungen.

Bezeichnung der Papiere.	Kurs.
3½ % Fürstlich Fürstenberg'sche	74
3½ % Fürstlich Leiningen'sche	74
3½ % Erbach-Schönberg	78
3½ % Solms-Laubach	78
3½ % Solms-Rödelheim	78
3½ % Solms-Lich	78
3½ % Isenburg-Birstein	78
4 % Erbach-Fürstenau	75
4½ % Fürstlich Fürstenberg'sche	90

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 7. August 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, das Ergebniß der Prüfung der Postaspiranten betreffend. Des Justizministeriums, die Ernennung des Rechtspracticanten Fried. Kunzmann zum Advocaten und Procurator bei dem Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises betreffend. Des Ministeriums des Innern, die Ertheilung eines Patents an Fabrikant Piepenstock und Comp. zu Herrmannshütte betreffend. Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Des Kriegsministeriums, Verordnung für die Verpackung und den Transport der gesammelten Waffen und Monturen.

Diensterledigungen. — Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, das Verfahren gegen abwesende und flüchtige Verbrecher betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden,
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Zur Beseitigung der Zweifel, welche über das nach den bestehenden Gesetzen gegen abwesende Verbrecher einzuhaltende Verfahren obwalten, finden Wir Uns, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, veranlaßt, provisorisch zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Ist der eines Verbrechens Verdächtige flüchtig oder treten im Falle sonstiger Abwesenheit die Voraussetzungen der Verhaftung bei ihm ein, so hat ihn das untersuchende Gericht öffentlich vorzuladen und zur Fahndung auszuschreiben.

Ist das Verbrechen mit dreimonatlichem Gefängniß oder höherer Strafe bedroht, so ist in den bezeichneten Fällen zugleich das Vermögen des Abwesenden in Beschlag zu nehmen und die Beschlagnahme öffentlich bekannt zu machen.

§. 2.

Fehlt es bei dem Verdächtigen, der abwesend aber nicht flüchtig ist, an den Voraussetzungen der Verhaftung, so sind erst, wenn die persönliche Vorladung und das Ersuchen um Einlieferung desselben keinen Erfolg hat, die Maaßregeln des §. 1 zu ergreifen.

§. 3.

In der öffentlichen Vorladung (§. 1) wird der Abwesende, unter kurzer Bezeichnung des ihm angeschuldigten Verbrechens, aufgefordert, sich binnen einer angemessenen Frist zu stellen, indem sonst nach dem Ergebniß der Untersuchung das Erkenntniß werde gefällt werden.

§. 4.

Die Beschlagnahme (§. 1) hat die Wirkung, daß auf Kosten des Abwesenden dessen Vermögen — so weit thunlich unter Zuziehung seiner nächsten Angehörigen — verzeichnet und seine Verwaltung einem Pfleger übertragen wird, der eidlich zu verpflichten ist, dem Abwesenden nichts zu verabfolgen.

Sind Angehörige des Letztern zurückgeblieben, welchen er den Unterhalt zu reichen verpflichtet ist, so ist solcher nach Maaßgabe der L.R.S. 203, 205 bis 210, 214 aus dem in Beschlag genommenen Vermögen zu bestreiten, soweit dieses ohne Nachtheil für liquide Ansprüche an das Vermögen des Flüchtigen geschehen kann.

Die Beschlagnahme wird wieder aufgehoben, wenn der Abwesende sich stellt, wenn er freigesprochen wird oder stirbt, und wenn die Strafverfolgung oder die erkannte Strafe verjährt ist.

§. 5.

Der Beschlag gilt auch im Interesse der durch das Verbrechen Beschädigten für angelegt, wenn sie hierauf antragen, ehe das Erkenntniß erlassen ist.

In diesem Falle wird den Beschädigten, nachdem die in §. 4 erwähnten Gründe zur Aufhebung des Beschlages eingetreten sind, hievon Nachricht gegeben und ihnen überlassen, binnen einer zu bestimmenden kurzen Frist einen Beschlag im bürgerlichen Rechtswege zu erwirken.

Wird innerhalb dieser Frist eine bürgerliche Beschlagnahme nicht beigebracht, so ist der strafrechtliche Beschlag auch diesen Personen gegenüber aufzuheben.

§. 6.

Während der Maaßregeln zur Stellung des Angeschuldigten vor Gericht wird die Untersuchung fortgesetzt, soweit es ohne Vernehmung des Angeschuldigten geschehen kann.

Ist das Verbrechen nicht wenigstens mit drei Monaten Gefängniß bedroht, so kann die Vorladung des Angeschuldigten und die Fortsetzung der Untersuchung bis auf Betreten desselben beruhen, soferne nicht besondere Gründe die alsbaldige Erledigung erheischen.

§. 7.

Ist die Untersuchung geschlossen und die in der öffentlichen Vorladung bestimmte Frist abgelaufen, so ist das Erkenntniß von dem zuständigen Gerichte zu fällen.

Eignet sich die Sache zur hofgerichtlichen Aburtheilung, so ist von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen.

Ein solcher kann indessen auch von dem Ehegatten, dem Vormunde, von Verwandten in auf- und absteigender Linie und Geschwistern des Abwesenden aufgestellt werden.

§. 8.

Hat die Untersuchung nur so viele Beweise ergeben, daß der Angeschuldigte für klagfrei erklärt werden müßte, so wird erkannt, daß die Untersuchung bis auf Betreten des Angeschuldigten zu beruhen habe.

Im Falle der Verurtheilung des Angeschuldigten ist auch seine Verbindlichkeit zum Schadensersatze auszusprechen, sofern diese außer Zweifel liegt.

§. 9.

Das verurtheilende Erkenntniß wird, jedoch ohne die Entscheidungsgründe, öffentlich bekannt gemacht, dem Vertheidiger aber mit Entscheidungsgründen zugestellt. Am dreißigsten Tage nach dem Einrücken in die Zeitung gilt das Urtheil als dem Angeschuldigten eröffnet.

§. 10.

Außer dem Angeschuldigten selbst und dem Staatsanwalte können der Vertheidiger des Angeschuldigten und die in §. 7 genannten Personen den Recurs ergreifen.

Für die Anzeige und Ausführung des Rechtsmittels gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 3. August 1837.

§. 11.

Ist das verurtheilende Erkenntniß vollzugsreif oder von dem Recursgericht bestätigt, so wird dasselbe vollzogen, so weit in Abwesenheit des Verurtheilten der Vollzug möglich ist.

§. 12.

Wird der Verurtheilte betreten oder stellt er sich freiwillig, so ist ihm das Erkenntniß nochmals zu verkünden.

Derselbe kann die Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Gerichtshof, der das erste verurtheilende Erkenntniß gesprochen hat, in Antrag bringen, wenn er neue Thatsachen und Beweise vorzubringen vermag, welche seine Schuldlosigkeit oder eine verminderte Schuld darthun.

Gegeben zu Mainz, den 1. August 1849.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

Bauschlicher.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 19. Juli d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden, dem zwiſchen Forſtmeiſter von Schilling in Heidelberg und dem Bezirksförſter von Stengel in Wiesloch getroffenen Dienſttauſch die nachgeſuchte Genehmigung zu ertheilen und demgemäß dem Forſtmeiſter von Schilling die Bezirksforſtei Wiesloch, mit der Erlaubniß, ſeinen bisherigen Wohnſitz beibehalten zu dürfen, zu übertragen und dagegen den Bezirksförſter von Stengel zu Wiesloch auf die Bezirksforſtei Weinheim zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 31. Juli d. J.

ferner allergnädigſt bewogen gefunden, den Stabsquartiermeiſter Cetti zum Rittmeiſter und Commandanten der Gendarmeriedivisien des Mittelrheinkreiſes in Carlsruhe, mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Dienſtfunktionen beim Corpscommando, zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Das Ergebniß der Prüfung der Poſtaſpiranten betreffend.

Nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung ſind nachgenannte Poſtaſpiranten:

Adolph Gerber von Carlsruhe,
Auguſt Hönig von Hornberg und
Emil Keller von Säckingen

unter die Zahl der Poſtpracticanten aufgenommen worden.

Carlsruhe, den 26. Juli 1849.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.
Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Ernennung des Rechtspracticanten Friedrich Kunzmann zum Advocaten und Procurator bei dem großh. Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreiſes betreffend.

Durch dieſſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 7134, wurde der Rechtspracticant und Schrift-

verfasser Friedrich Kunzmann in Ladenburg zum Advocaten und Procurator bei dem großherzoglichen Oberhofgerichte und Hofgerichte des Unterrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 30. Juni 1849.

Justizministerium.
Stabel.

Vdt. K. Stöffer.

Die Ertheilung eines Patentes an Fabricant Piepenstock und Comp. zu Herrmannshütte bei Hörde auf eine neue Art der Herstellung von Achsen für Eisenbahnwagen betreffend.

Dem Fabricanten Piepenstock und Comp. wird auf sein Ansuchen ein Patent bis zum 20. Juli 1854 für die von ihm erfundene neue Art der Herstellung von Achsen für Eisenbahnwagen ertheilt, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder letztere künftig verbessern, und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Confiscation des nachgefertigten Gegenstandes für den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Carlsruhe, den 20. Juli 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Mann.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 26. Juli 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Es haben nämlich gestiftet:

Der ledige Xaver Mühlhaupt von Dangstetten in den dortigen Kapellenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Gedächtnißmesse 70 fl.

Derselbe in den dortigen Armenfond zur Vertheilung der Zinsen an arme Kranke 100 fl.

Derselbe in den Schulfond daselbst zur Verwendung der Zinsen für arme Schüler 100 fl.

Der Altbürgermeister Blankenhorn zu Müllheim in den dortigen Spitalfond 400 fl.

Die Erben der verſtorbenen Wittwe des Altvogts Nikolaus Blankenhorn von Müllheim in den nämlichen Fond 600 fl.

Mathias Reich und Thereſe Weich von Buchholz in den dortigen Schulfond für arme Schüler 14 fl.

Zwei ungenannte Wohlthäter in das Ortsalmoſen zu Laufen 200 fl.

Die verſtorbene Wittwe Joſephine Singer, geb. Heuberger von Ueberlingen in die Blindenverſorgungsanſtalt zu Freiburg 500 fl.

Der verſtorbene Freiherr Albert von Pfürdt zu Freiburg zur Verwendung der Zinſen für die dürftigſten Bewohner der Gemeinde Wiehre in den Freiburger Armenfond 1,000 fl.

Der verſtorbene Uhrenmacher Karl Ganter zu Freiburg in das dortige Waiſenhaus 100 fl.

Konrad Hämig von Schopfheim in den dortigen Spitalfond 300 fl.

Verordnung

für die Verpackung und den Transport der geſammelten Waffen und Monturen.

Es hat ſich ſchon mehrere Male ergeben, daß die Anzahl der geſammelten Waffen und Monturen, welche in die Militärmagazine eingeliefert werden, mit den eingekommenen Verzeichniſſen darüber nicht in Uebereinſtimmung ſtehen, und daß alſo angenommen werden muß, daß während des Transportes mehrere Gegenſtände entwendet wurden.

Um nunmehr einen jeden Verluſt von ſolchen werthvollen Militär-Effecten möglichſt zu verhüten, wird feſtgeſtellt, daß:

1. Die Waffen und Monturen, welche in den Ortsgemeinden geſammelt werden müſſen, jedes Mal unter Begleitung eines Ortsbürgers und unter Beigebung eines Begleitſcheins an das betreffende Bezirksamt eingeſendet werden müſſen. Der Transportführer iſt für die richtige Ablieferung nach dem Begleitſchein verantwortlich.
2. Die Aemter haben die von den ſämmtlichen Ortsgemeinden in richtiger Anzahl eingeſendeten Waffen und Monturen zu ſammeln und wenn dieſelben von allen Gemeinden des Amts eingekommen ſind, Verzeichniſſe aufzuſtellen und dem Kriegsminiſterium einzuſenden.
3. Das Kriegsminiſterium wird nach dem Eintreffen der unter 2 genannten Verzeichniſſe einen Offizier für die Uebernahme und die Beſorgung des weiteren Transports in die Militär-Magazine entſenden, welcher zugleich auch den richtigen Stand der geſammelten Waffen und Monturen, ſo wie deren gute Verpackung in Säcke, Kiſten oder Stibiche zu beſorgen hat.
4. Nachviſitationen nach ſolchen Militär-Effecten werden zeitweiſe angeordnet, und da, wo ſolche noch vorgefunden werden, nicht allein der Beſitzer derſelben, ſondern zugleich auch der Gemeinderath zur ſtrengſten Verantwortung gezogen und nach Ermeſſen ſelbſt durch

Executionsmannschaft, die Befolgung dieser Verordnung mit aller Strenge überwacht werden.

Carlsruhe, den 31. Juli 1849.

Großherzogliches Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Blankenloch, Landdekanats Carlsruhe, mit einem Competenzanſchlag von 581 fl. 41 kr. iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch das am 2. April l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Geiſtlichen Raths Volz iſt die katholiſche Pfarrei Waibſtadt mit einem Jahresertrag von 2,200 fl. in Erledigung gekommen.

Auf dieſer Pfarrei ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu verköſtigen und zu salariren;
b. die bisherige Abgabe von 50 fl. jährlich an die katholiſche Pfarrei Wiesloch fortzuentrichten, und
c. ein Grundzinsablöſungscapital im Betrage von 367 fl. in zehn Jahresterminen ſammt Zinſen heimzuzahlen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Maximilian Krieg auf die Pfarrei Obereggingen, Amts Stühlingen, iſt die katholiſche Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 1200 Gulden, mit der Verbindlichkeit, einen Vicar wegen Abhaltung des ſonntäglichen Gottesdienſtes in Blumegg zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift innerhalb ſechs Wochen zu melden.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Johann Nepomuk Brielmayer erledigte katholiſche Pfarrei Rorgenwies, Amts Stockach, mit einem jährlichen Einkommen von 750 Gulden, worauf jedoch ein ſechsjähriges vom 7. Februar 1848 an laufendes zu fünf Procent verzinsliches Proviſorium im Betrage von 68 Gulden 25 Kreuzer für Zehntablöſungskoſten laſtet, ſieht man ſich veranlaßt, nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl beim erzbiſchöflichen Ordinariate, als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich in Folge des am 10. Mai d. J. erfolgten Ablebens des penſionirten Pfarrers Joſeph Bauer veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Griesheim, Oberamts Offenburg, mit einem Ein-

kommen von 1700 Gulden nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate als bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Adam Heinemann ist die katholische Pfarrei Schwaningen, Amts Stühlingen, mit einem Einkommen von 1000 Gulden in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen ruht die Verbindlichkeit

a. an die Gemeinde Brunadern für Kriegskosten bis zum Jahr 1861 jährlich 16 Gulden 38 Kreuzer zu entrichten und

b. ein von Martini 1848 an laufendes fünfjähriges Provisorium für Gültprozeßkosten von jährlich 21 Gulden 33 Kreuzer heimzuzahlen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Philipp Striegel auf die Pfarrei Oberhausen, Amts Philippsburg, ist die katholische Pfarrei Wiesenbach, Amts Neckargemünd, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 600 Gulden, worauf ein in 6 Jahresterminen mit 5 Procent Zins abzutragendes Zehntablösungscapital von 30 Gulden 30 Kreuzer haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Xaver Amann auf die Pfarrei Inzlingen ist die katholische Pfarrei Istein, Amts Lörrach, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 2100 fl. in Erledigung gekommen. Auf demselben haften

a. eine jährliche Abgabe von 50 Gulden zu einem Pfarrhausbaufond,

b. ein Provisorium von jährlich 280 Gulden von einer Pfarrhausbauschuld im Betrage von 3194 Gulden 50 Kreuzer,

c. eine weitere Schuld von 287 Gulden 22 Kreuzer Bau-, Prozeß- und Zehntablösungskosten, wofür ein Provisorium bestimmt werden wird; endlich

ein Zehntbaulastenkapital, dessen Größe noch nicht bestimmt ist.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich innerhalb 6 Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrathe nach Vorschrift zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Am 24. Juni d. J. der pensionirte Ministerial-Kanzlist Ritter in Mannheim und am 20. Juli d. J. der pensionirte Obereinnehmer Ehrhardt in Freiburg.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 9. August 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.
Dienstnachrichten.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums erneuern Wir hiermit die unterm 23. Juni d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) und unterm 13. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVIII.) verkündete Erklärung des Kriegszustandes und des Standrechts auf weitere vier Wochen.

Gegeben zu Mainz, den 7. August 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

XLVII.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht;
durch höchſte Ordre d. d. Mainz den 31. Juli d. J.,

den Generalmajor von Gailing, Commandanten der vormaligen Reiter-Brigade, auf ſein unterthänigſtes Anſuchen mit dem Ausdruck Höchſt Ihrer beſonderen Anerkennung ſeiner langjährigen treuen Dienſte, unter Verleihung des Charakters eines Generallieutenants, und mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale fernerhin zu tragen, in den Ruheſtand zu verſetzen;

durch höchſte Ordre vom nämlichen Datum, den Oberſten Schuberg, Commandanten der vormaligen Artillerie-Brigade, auf ſein unterthänigſtes Geſuch, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen Dienſten und unter Verſetzung in die Suite der Reiterei, in den Ruheſtand zu verſetzen;

durch höchſte Ordre vom nämlichen Tag, den Oberſten v. Reck von der vormaligen Artillerie-Brigade, unter Bezeugung Höchſt-Ihrer Zufriedenheit mit ſeinen langjährigen treuen Dienſten und unter Verſetzung zur Suite der Reiterei, in den Ruheſtand zu verſetzen.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 11. August 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Provisorisches Gesetz, das Verfahren bei Preßvergehen betreffend. Provisorisches Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener betreffend. **Dienstnachrichten.**

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Des Ministeriums des Innern: die Schenkung des Schlossermeisters Gustav Hauser zu Sinsheim im Betrag von 50 fl. zur Verwendung für eine Armenanstalt daselbst betreffend. Des Finanzministeriums: die zweite Serienziehung für die dreizehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend. **Diensterledigungen.** Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz,

das Verfahren bei Preßvergehen betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da sich das gerichtliche Verfahren bei Preßvergehen, wie solches durch das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 bestimmt ist, in vielen Beziehungen als unzweckmäßig bewiesen hat, so erlassen Wir zur Abänderung desselben, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, nachstehendes provisorisches Gesetz und erklären alle Bestimmungen des Preßgesetzes, welche daneben nicht bestehen können, für aufgehoben.

§. 1.

Das Strafverfahren beginnt auf die bei dem zuständigen Untersuchungsgericht eingereichte Anklage des Staatsanwalts oder Privatklägers.

Ist jedoch ein Verbrechen durch die Presse begangen worden, welches die Verhaftung des Thäters, schleunige Haussuchung oder andere unverschiebliche Maßregeln nothwendig macht, so sind diese ohne vorausgegangene Anklage anzuordnen und der Verhaftete zu vernehmen. Hievon muß der Staatsanwalt sogleich in Kenntniß gesetzt werden, um schleunigst die Anklage erheben zu können.

§. 2.

Steht das Preßvergehen mit einem von derſelben Perſon in anderer Form begangenen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen gleicher Art im Zuſammenhange, ſo zieht die von Amtswegen einzuleitende Unterſuchung auf den Antrag des Staatsanwaltes auch die wegen des Preßvergehens an ſich und es finden die beſonderen Vorſchriften des Verfahrens bei Preßvergehen hier keine Anwendung.

§. 3.

Die Anklage iſt nach der in §. 51 Abſatz 1, 2, 3 und 5 des Preßgeſetzes enthaltenen Vorſchrift einzurichten.

§. 4.

Das Gericht verfügt ſofort mit Umgehung der im §. 45 des Preßgeſetzes gegebenen Vorſchrift die Vorladung des Angeklagten zum perſönlichen Erſcheinen unter Mittheilung der Anklageſchrift und mit dem Bedrohen, daß bei ſeinem Ausbleiben oder bei verweigerter Antwort eines Verhafteten die in der Anklageſchrift vorgetragenen Thatſachen für zugeſtanden angeſehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr gehört werden ſollen.

§. 5.

Läßt ſich der Angeklagte vernehmen, ſo iſt die Unterſuchung in der Form des beſtehenden Unterſuchungsprozeſſes in ſpruchreifen Stand zu ſetzen und dem Hofgerichte zur Aburtheilung vorzulegen.

Die vor dem Unterſuchungsgericht abgelegten Geſtändniſſe haben die volle Wirkung giltiger gerichtlicher Geſtändniſſe und können nur unter denſelben Bedingungen, wie dieſe, widerrufen werden.

§. 6.

Erſcheint oder antwortet der Angeklagte nicht, ſo wird der angedrohte Rechtsnachtheil ausgeſprochen und, wenn er ſich innerhalb acht Tagen nach der Eröffnung dieſes Beſchluſſes nicht vor Gericht ſtellt, um ſich nachträglich zu vertheidigen, werden die Akten dem Hofgerichte zur Aburtheilung vorgelegt.

Gegen Flüchtige und Abweſende ſind die Vorladungen und andere Bekanntmachungen in öffentliche Blätter einzurücken.

§. 7.

Wenn die auf die eine oder andere Weiſe geſchloſſene Unterſuchung bei dem Hofgerichte eingekommen iſt, ſo ordnet dieſes ſogleich einen Gerichtstag zur öffentlichen mündlichen Rechtsausführung an, zu welcher der Ankläger und der Angeklagte oder ihre Vertreter, wenn ſie ſolche bereits aufgeſtellt haben, bei Vermeidung des Ausſchluſſes mit der Rechtsausführung vorzuladen ſind.

Neue Thatſachen und Beweiſe können hier nicht vorgebracht werden.

Der Präſident des Gerichtshofes läßt diejenigen Aktenſtücke in der Sitzung verleſen, deren Kenntniß zum beſſeren Verſtändniß der mündlichen Vorträge als nöthig erſcheint.

Zu dieſer Verhandlung und zur Entſcheidung ſind fünf Mitglieder des Gerichtshofes erforderlich.

§. 8.

Der Rekurs gegen Enderkenntniſſe und das hiebei eintretende Verfahren richtet ſich nach den Beſtimmungen des Preßgeſetzes, jedoch iſt zur Erledigung deſſelben

1. beim Oberhofgericht nur die Zahl von ſieben Richtern erforderlich und es hat
2. die Erſtattung eines ſchriftlichen Vortrags in öffentlicher Sitzung zu unterbleiben.

§. 9.

Der Rekurs gegen Zwiſchenverfügungen des Unterſuchungsgerichts (§. 86 des Preßgeſetzes) wird ſchriftlich oder zu Protokoll bei dieſem Gerichte ausgeführt und nach Einſendung der Akten vom Hofgericht in geheimer Sitzung auf mündlichen Vortrag des Reſpizienten erledigt.

§. 10.

Dieſes Geſetz findet auch auf diejenigen Fälle Anwendung, welche bei der Verkündung desſelben bei dem Unterſuchungsgerichte anhängig ſind.

Hat der Angeklagte in denſelben vor dem Erſcheinen dieſes Geſetzes Geſtändniſſe abgelegt; ſo iſt er unter Hinweiſung auf §. 5 dieſes Geſetzes nochmals über die zugeſtandenen Thatſachen zu hören.

Hinſichtlich der bei den Hofgerichten zur Aburtheilung vorliegenden Anklagen findet jedenfalls die in §§. 7 und 8 enthaltene Beſtimmung über die Beſetzung des Gerichts ſeine Anwendung.

Gegeben zu Mainz, den 1. Auguſt 1849.

Leopold.

Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauſchlicher.

Proviſoriſches Geſetz,

die Rechtsverhältniſſe der Civil- und Militärſtaatsdiener betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Reviſion der Geſetze über die Rechtsverhältniſſe der Staatsdiener nicht ſobald wird ſtattfinden können, als ſie durch den Art. 2 des Geſetzes vom 27. December

v. J. über Besoldung und Pensionirung der Staatsdiener (Regierungsblatt 1848, Seite 471) in Aussicht gestellt worden ist;

in fernerer Erwägung, daß es — zumal jetzt, wo umfassendere Aenderungen in Besetzung der Dienststellen dringend geboten sind — nicht angemessen wäre, in Folge jener Verzögerung weitere Rechte erwachsen zu lassen, als sich aus den zur Zeit schon erworbenen Besoldungs- und Ranganssprüchen ergeben;

haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Wirksamkeit der Gesetze über die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militärstaatsdiener soll, bis eine Revision dieser Gesetze mit den Ständen vereinbart sein wird, dahin beschränkt sein, daß keinem Staatsdiener aus denselben weitere Rechte erwachsen, als solche, welche sich auf die ihm am 1. Juni dieses Jahres bereits verliehene Besoldung und Dienststellung stützen.

Gegeben zu Mainz, den 3. August 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,
durch höchste Ordre vom 2. August d. J.
den Hauptmännern

Carl Graf von Enzenberg vom ehemaligen Leibinfanterieregiment, und

Wilhelm Graf von Sponeck vom ehemaligen ersten Infanterieregiment,

die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. August d. J.
allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberpostdirector von Mollenbec auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand

zu versetzen; unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit den während seiner amtlichen Laufbahn von demselben geleisteten Diensten;

den in dem Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten angestellten Legationsrath von Böckh, unter Beilegung des Characters eines großherzoglichen Ministerialraths, in das Ministerium der Finanzen, und an seine Stelle den Ministerialrath Kühlenthal, mit dem Character als Legationsrath, aus dem Collegium des Finanzministeriums in dasjenige des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu versetzen;

den Geheimen Referendär Frensdorff bei dem Finanzministerium zum Zolldirector, und den Finanzrath Hack bei der Zolldirection zum Ministerialrath im Finanzministerium zu befördern, auch

in Folge der Verminderung der Collegialstellen bei der Hofdomänenkammer den Geheimen Finanzrath von Steinberg und den Domänenrath Hoffmann unter Vorbehalt künftiger Wiederverwendung in Pensionsstand zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Schenkung des Schlossermeisters Gustav Haußer zu Sinsheim im Betrage von 50 fl. zur Verwendung für eine Armenanstalt daselbst betreffend.

Die Schenkung des Schlossermeisters Gustav Haußer zu Sinsheim von fünfzig Gulden zur Verwendung für eine Armenanstalt daselbst hat die Staatsgenehmigung erhalten, und es wird diese Schenkung zur Ehre des Geschenkgebers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 19. Juli 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die zweite Serienziehung für die dreizehnte Gewinnziehung von dem Anlehen zu 5 Millionen Gulden vom Jahr 1840 betreffend.

Bei der heute stattgehabten zweiten Serienziehung für die dreizehnte Gewinnziehung von dem Anlehen der Amortisationscasse von 1840 zu fünf Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	848	enthaltend	Loos-Nr.	84701	bis	84800.
" "	558	"	" "	55701	—	55800.
" "	342	"	" "	34101	—	34200.
" "	981	"	" "	98001	—	98100.
" "	935	"	" "	93401	—	93500.
" "	84	"	" "	8301	—	8400.
" "	581	"	" "	58001	—	58100.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 1. Auguſt 1849.

Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Vogelbach, Decanats Schopfheim, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 842 fl., worauf ungefähr 300 fl. Schulden haften, welche, ſoweit es nicht aus den Intercalargefällen geſchehen kann, vom ernannt werdenden Pfarrer zu verzinſen und in angemeſſenen Terminen zu bezahlen ſind, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Binzen, Decanats Lörrach, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 876 fl. 16 kr. iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Berichtigung.

Zu der im Regierungsblatt Nr. XLVII. S. 404 verkündeten Penſionirung des Oberſten von Reck iſt beizufügen: „auf ſein unterthänigſtes Geſuch.“

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 17. Auguſt 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Reorganiſation des großherzoglichen Armeecorps, insbeſondere die Verſetzung der Officiere und Kriegsbeamten in den Ruheſtand betreffend. Die Wiederverwendung von Officieren und Kriegsbeamten betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Kriegsminiſteriums: Die Bildung von Militärdepots und Regimentsbureaux betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Reorganiſation des großherzoglichen Armeecorps, insbeſondere die Verſetzung der Officiere und Kriegsbeamten in den Ruheſtand betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Anbetracht, daß die Reorganiſation Meines durch Meine Entſchließung vom 14. Juli d. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIX. d. J.) aufgelösten Armeecorps nur nach und nach wird ſtattfinden können und daß ſomit der größte Theil der Officiere und Kriegsbeamten längere Zeit ohne Verwendung bleiben wird; in Anbetracht ferner, daß die Ausgaben des Staates überall in ſo weit beſchränkt werden müſſen, als der Dienſt und wohlerworbene Rechte es nur immer zulaſſen; ſehe Ich Mich nach Anhörung Meines Staatsminiſteriums veranlaßt zu verordnen, wie folgt:

1. Sämmtliche Officiere und Kriegsbeamte mit Officiersrang Meines aufgelösten Armeecorps werden einſtweilen und bis auf Weiteres in Ruheſtand verſetzt.
2. Von dieſer Maaßregel bleiben nur diejenigen Officiere und Kriegsbeamte unberührt, welche derzeit ſchon für den Dienſt unentbehrlich ſind, und deshalb nach Meinem Befehl vom Heutigen in Dienſtthätigkeit belaſſen werden.
3. Denjenigen Officieren und Kriegsbeamten, welche wegen noch nicht zurückgelegten fünften Dienſtjahres keinen geſetzlichen Anſpruch auf Anweiſung eines Ruhegehaltes haben, wird nach Artikel 10 des Geſetzes vom 28. December 1831 ein entſprechender Gnadengehalt angewieſen werden.

4. Der vor der Zuruhesetzung innegehabte Dienstrang bleibt sämmtlichen Officieren und Kriegsbeamten für den Fall der Wiederanstellung bei der Reorganisation des Armeecorps vorbehalten.

Gegeben zu Mainz, den 13. August 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Wiederverwendung von Officieren und Kriegsbeamten betreffend.

Von der durch Meine Verordnung vom 13. d. M. ausgesprochenen Zuruhesetzung der Officiere und Kriegsbeamten werden die nachgenannten, als jetzt schon für den Dienst erforderlich, ausgenommen und verbleiben dieselben für die unten bezeichneten Verwendungen bis auf Weiteres in Activität:

A. Officiere.

1. Obersten.

von Selbeneck, Flügel-Adjutant.
Asbrand, Friedrich, Commandant von Kehl.
von Fabert, Mitglied des Kriegs-Ministeriums.
von Roggenbach, Constantin, Commandant der Reiterei ad interim.
von Röder, commandirt zu Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen.
von Krieg, Flügel-Adjutant.
Holtz, Commandant der Infanterie ad interim.
von Roggenbach, August, Präsident des Kriegs-Ministeriums.

2. Oberstlieutenante.

Fritsch zur Untersuchungs-Commission für das vormalige erste Infanterie-Regiment.
Hilpert, commandirt zu Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen.
von Porbeck, Commandant des Infanterie-Bataillons.

3. Majore.

von Theobald, Commandant der Artillerie.
Dreyer, Commandant des Infanterie-Depots Nr. I. in Carlsruhe.
Ehehalt, Commandant des Infanterie-Depots Nr. II. in Mannheim.
Mayer zur Waffensammlung.

Ludwig, Damian zur Waffenſammlung.
Kuntz, commandirt in den Generalſtab des zweiten Corps der Königlich Preußiſchen Rhein-Armee.
von Böckh, Mitglied des Kriegs-Miniſteriums.
Krafft, zur ſtandgerichtlichen Unterſuchungs-Commiſſion in Raſtatt.
Speck, zur ſtandgerichtlichen Unterſuchungs-Commiſſion in Mannheim.
Walzenegger, zur Unterſuchungs-Commiſſion für das vormalige dritte Infanterie-Regiment.
Walz, zur Unterſuchungs-Commiſſion für das vormalige Leib-Infanterie-Regiment.

4. Hauptmänner und Rittmeiſter.

von Rechthaler, Etappen-Commandant in Offenburg.
von Adelsheim, Adelbert, zur ſtandgerichtrechtlichen Unterſuchungs-Commiſſion in Freiburg.
Weber, zur ſtandgerichtrechtlichen Unterſuchungs-Commiſſion in Freiburg.
Koch, zur Unterſuchungs-Commiſſion für das Kriegs-Miniſterium ꝛc.
von Glaubitz, Commandant des Reiter-Depots Nr. II. in Bruchſal.
Schuler, Commandant des Reiter-Depots Nr. III. in Carlsruhe.
von Faber, Commandant des Fuß-Artillerie-Depots.
von Göler, Auguſt, commandirt zu Seiner Königlichen Hoheit dem Erbgroßherzog.
Waag, zum Infanterie-Depot Nr. I. in Carlsruhe.
von Gilm, Etapen-Commandant in Baden.
von Böcklin, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Carlsruhe.
von Beuſt, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Raſtatt.
von Rinck, Garniſons-Commandant in Raſtatt.
Hecht, Commandant des Reiter-Depots Nr. I. in Mannheim ad interim.
von Freyſtedt, zum Reiter-Depot Nr. III.
Lichtenauer, zum Fuß-Artillerie-Depot.
Holtz, zur Waffenſammlung.
von Marſchall, zur Sammlung des Kriegsmaterials in Raſtatt.
von Seutter, Mitglied des Kriegs-Miniſteriums.
von Röder, commandirt in das Neckar-Corps.
Zöller, zum Infanterie-Bataillon.
Keßler, zur Waffenſammlung.
Keller, Franz, Garniſons-Commandant in Freiburg.
Eiſenlohr, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Raſtatt.
von Reiſchach, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Raſtatt.
von Selbeneck, Rudolph, Commandant der Dragoner-Schwadron.
von Baumbach, zum Reiter-Depot Nr. II.
Sautier, zur ſtandgerichtrechtlichen Commiſſion in Mannheim.
von Horadam, Heinrich, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Freiburg.
Zeroni, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Carlsruhe und dem Fuß-Artillerie-Depot aggregirt.

von Laroche, Garniſons-Commandant in Bruchſal.
von Neubronn, Ludwig, zum Infanterie-Bataillon.
von Davans, zum Infanterie-Bataillon.
Delorme, Etappen-Commandant in Heidelberg.
von Renz, Heinrich, zum Generalſtab.
von Fiſcher, zur Unterſuchungs-Commiſſion für die Feſtungs-Artillerie.
von Kleudgen, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Villiez, commandirt zur Commandantur in Raſtatt.
Keller, Adolph, zum Infanterie-Bataillon.
Keller, Friedrich, zum Generalſtab.
Heuſch, commandirt zum Gouvernement Raſtatt.
von Freydorf, zum Reiter-Depot Nr. III.
Zimmermann, Etappen-Commandant in Eſringen.
von Neubronn, Wilhelm, commandirt zu Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Prinzen Friedrich.
Fritſch, zur ſtandgerichtlichen Commiſſion in Freiburg.
von Adelsheim, Theodor, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Carlsruhe.
von Stengel, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Wechmar, Adjutant der Reiterei.
von Schilling, zum Reiter-Depot Nr. II.
Graf von Sponeck, Carl, Commandant des Depots der techniſchen Abtheilung der Artillerie und zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Carlsruhe.
Kobe, commandirt zur Commandantur in Raſtatt.
Hoffmann, Theodor, zur ſtandrechtlichen Commiſſion in Mannheim.
von Stern, zur ſtandrechtlichen Unterſuchungs-Commiſſion in Raſtatt.
Frech, zum Infanterie-Depot Nr. II.

5. Oberlieutenante.

von Stetten, Wilhelm, zum Reiter-Depot Nr. II.
von Beuſt, Carl, zum Reiter-Depot Nr. III.
von Neubronn, zur Waffenſammlung.
von Hartmann, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Peternell, zum Infanterie-Depot Nr. I.
von Davans, bei dem Neckarcorps commandirt.
Bauer, Emil, zur Commandantur Carlsruhe.
von Holzing, Adolf, Commandant des Depots der reitenden Artillerie.
Asbrand, zur Ausſcheidungs-Commiſſion in Freiburg.
Schellenberg, Zeughausdirector ad interim.
Caſſinone, Friedrich, zum Reiter-Depot Nr. II.
von Renz, zum Infanterie-Bataillon.

von Laroche, zur Dragoner-Schwadron.
von Tannstein, zur Commandantur Rastatt.
Schnetzler, zum Infanterie-Bataillon.
Kamm, zur Ausscheidungs-Commission in Carlsruhe und dem Infanterie-Depot Nr. I. aggregirt.
von Menzingen, zum Reiter-Depot Nr. III.
von Geusau, zum Reiter-Depot Nr. II.
von Adelsheim, zum Infanterie-Bataillon.
Lebeau, zur Commandantur Rastatt.
Heisler, commandirt zum Neckar-Corps.
von Beust, Ludwig, zum Infanterie-Depot Nr. I.
von Schilling, zur standgerichtlichen Commission in Rastatt.
Bender, zur Waffensammlung.
von Degenfeld, zum Reiter-Depot Nr. III.
Sachs, Friedrich, zum Generalstab.
von Freydorf, zum Depot der reitenden Artillerie.
Hasenstab, Ignaz, zum Etappen-Commando in Rastatt.
Stengel, zur Commandantur Rastatt.
von Khuon, Albert, zur Dienstleistung auf dem Kriegsministerium.
von Holzing, Leopold, zum Reiter-Depot Nr. II.
Dürr, zum Generalstab.
Brückner, zur Commandantur Carlsruhe.
Biesele, Ernst, zum Infanterie-Depot Nr. II.
Holtz, Ernst, zur Ausscheidungscommission in Carlsruhe.
Schuberg, zur Commandantur Rastatt.
Eisenlohr, zur Commandantur Rastatt.
von Stetten, Christian, commandirt zu Seiner Großherzoglichen Hoheit dem Markgrafen Wilhelm.
von Fabert, zum Fußartillerie-Depot.
von Theobald, Adjutant der Artillerie.
Oettinger, zur Dienstleistung auf dem Kriegsministerium.
von Roggenbach, zum Reiter-Depot Nr. I.
Wirth, zum Reiter-Depot Nr. III.
von Lingg, zum Reiter-Depot Nr. I.
Federer, commandirt zum Neckarcorps.
Stölzel, Adjutant der Infanterie.
Hugo, zum Infanteriebataillon.
Clorer, zum Infanterie-Depot Nr. II.
Sachs, Julius, zum Infanterie-Depot Nr. II.
Geres, Constantin, zur Verfügung und dem Infanterie-Depot Nr. I. aggregirt.
Hasenstab, August, zum Infanterie-Bataillon.

Specht, zur Commandantur in Rastatt.
von Günderrode, zur Untersuchungs-Commission für die vormalige Artillerie-Brigade.
von Khuon, Gustav, zur Ausscheidungs-Commission in Rastatt.
Hieronymus, zur Commandantur Rastatt.
Holtz, August, zum Fußartillerie-Depot.
Schrickel, zum Infanterie Bataillon.
Nebenius, commandirt zum Neckarcorps.
von Göler, Carl, commandirt zur Commandantur Rastatt.
von Merhardt, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige erste Dragonerregiment.
von Kleudgen, zum Fußartillerie-Depot.
Kraus, commandirt zum Neckarcorps.
Bachelin, zur Kriegsschule.
Fäßler, zur Waffensammlung.
Dern, zur Untersuchungscommission für das vormalige zweite Infanterie-Regiment.
Sachs, Carl, zur Commandantur Carlsruhe.
Vierordt, zur Verfügung mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. I.
Cassinone, Alexander, zur Ausscheidungscommission in Carlsruhe mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. I.
Graf von Leiningen, zur Untersuchungscommission für die vormalige Festungsartillerie.
von Seldeneck, Leopold, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Gillmann, zum Reiter-Depot Nr. I.

6. Lieutenante.

Rückert, zum Fußartillerie-Depot.
von Menzingen, zum Reiter-Depot Nr. II.
von Schäffer, August, zum Reiter-Depot Nr. III.
von Türkheim, zur Dragoner-Schwadron.
von Gemmingen, Wilhelm, zum Depot der reitenden Artillerie.
von Fabert, zum Reiterdepot Nr. II.
Jakobi, zum Infanterie-Depot Nr. I.
von der Höven, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige erste Infanterie-Regiment.
Wolff, zum Infanterie-Depot Nr. I.
Dienger, zum Depot der technischen Abtheilung der Artillerie.
Knittel, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Gillmann, zum Reiter-Depot Nr. III.
Gramm, zum Reiter-Depot Nr. II
Palm, zum Infanterie-Depot Nr. II.
von Friedeburg, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige erste Infanterie-Regiment.
Weber, Anton, zum Infanterie-Depot Nr. II.
Bannwarth, zur Waffensammlung.

von Laßberg, zur Waffensammlung.
von Rotberg, zum Reiter-Depot Nr. III.
von Cloßman, Georg, zum Infanterie-Depot Nr. I.
Roth, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige zweite Dragoner-Regiment.
Metzger, zum Infanterie-Bataillon.
Ehehalt, zur Verfügung mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. II.
Schauffler, zum Reiter-Depot Nr. I.
von Rüdt, zum Reiter-Depot Nr. I.
Chelius zum Fuß-Artillerie-Depot.
Schneider, zur Verfügung mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. I.
von Cloßmann, Wilhelm, zum Fuß-Artillerie-Depot.
Schmidt, Carl, zum Infanterie-Bataillon.
Betz, zum Infanterie-Bataillon.
v. Merhardt, zur Untersuchungs-Commission für das ehemalige dritte Infanterie-Regiment.
Strohmeier, zum Infanterie-Bataillon.
Held, zur Ausscheidungs-Commission in Rastatt.
Wehrle, zum Infanterie-Bataillon.
Straub, zur Untersuchungs-Commission für die ehemalige Festungs-Artillerie.
Schumacher, zum Infanterie-Bataillon.
Schmidt, Joseph, zur Verfügung mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. II.
Warth, zum Reiter-Depot Nr. I.
Duffner, zum Etappen-Commando Offenburg.
Bossert, zur Ausscheidungs-Commission in Carlsruhe.
Dienst, zur Commandantur Carlsruhe.
Buhl, zum Depot der technischen Abtheilung der Artillerie.
Maier, zum Reiter-Depot Nr. II.
Göhringer, zur Commmandantur Rastatt.
Gartner, zur Untersuchungs-Commission für das ehemalige vierte Infanterie-Regiment.
Schmiech, zur Dragoner-Schwadron.
v. Hardenberg, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige Leib-Infanterie-Regiment.
Sachs, Friedrich, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige erste Infanterie-Regiment.
v. Stöcklern, zum Reiter-Depot Nr. III.
Kiefer, zur Untersuchungs-Commission für das dritte Infanterie-Regiment mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. I.
v. Vogel, zum Infanterie-Bataillon.
v. Böcklin, zum Etappen-Commando in Rastatt.
Becker, zur Untersuchungs-Commission für das vormalige Dragoner-Regiment Großherzog,
v. Gemmingen, Eduard, zur Ausscheidungs-Commission in Rastatt.
Schäffer, Max, zum Infanterie-Bataillon.
v. Schilling, zur Verfügung mit Zutheilung zum Infanterie-Depot Nr. I.

v. Gemmingen, Karl, zum Reiter-Depot Nr. I.
Kuenzer, zum Reiter-Depot Nr. I.
v. Hornſtein, zum Reiter-Depot Nr. II.

B. Kriegs-Beamte.

1. Kriegs-Miniſterium:

Geheimer Kriegsrath Vogelmann
Kriegsrath Obermüller.
Kriegsrath von Froben.
Aſſeſſor Eckert.

2. Secretariat des Kriegs-Miniſteriums:

Secretär Wenz.
Secretär Gempp.

3. Regiſtratur des Kriegs-Miniſteriums:

Regiſtrator Wickert.
Regiſtrator Stulz.

4. Kriegs-Commiſſariat:

Kriegs-Commiſſär Feſenbeckh.
Ober-Reviſor Kaufmann.
" Lembke.
" Block.
" Sexauer.
" Feinaigle.
Reviſions-Gehülfe Mozer.

5. Expeditur des Kriegs-Miniſteriums:

Expeditor Kipp.

6. Hauptkriegskaſſe:

Kriegskaſſier Horchler.
Buchhalter Körper.

7. Militär-Wittwenkaſſe:

Kaſſier Wieland.
Controleur Knittel, unter Ernennung zum Zahlmeiſter.
Kanzliſt Merkhofer.

8. Zeughaus-Direction.

Zeughaus-Inſpector Kaltenbrunn.
Zeughaus-Commiſſär Demmler.

9. Montirungs-Commissariat:

Controleur Renz.

10. Kasernen-Verwaltungen:

Kasernen-Verwalter Schultheis in Mannheim.

11. Auditorate.

Auditor Hepp,
" Killinger,
" Rüttinger,
" Rehm.

zur Verwendung bei den Untersuchungs-Gerichten und den Garnisons-Auditoraten.

12. Militär-Aerzte.

Generalstabsarzt Dr. Meier.
Stabsarzt Boch.
Regimentsarzt Widmann,
" Finneisen,
" Nerlinger,
" Finck,
" Mayer,
" Weber,
" Mühlhause,
" Wucherer,
" Steiner,
" Volz.
Oberarzt Ohlhauser,
" Nebenius,
" Wallerstein,
" Weber,
" Hoffmann,
" Neck,
" Beck.
Feldarzt Brummer.
Oberchirurg Goller,
" Holzbach,
" Kollmar,
" Wurth,
" Heuberger,
" Katz.

zur Verwendung bei den Hospitälern und bei den Truppen-Körpern und den Depots.

13. Militär-Thier-Aerzte:

Oberthierarzt Stahl,
" Tridant,
" Herrmann,
} für die Depots.

14. Rechnungs-Beamte:

Regimentsquartiermeister Junck,
" Koch,
" Stockmar,
" Heidenreich,
" Erkenbrecht,
" Deimling,
" Kast.
} zur Verwendung bei den Depots und den Bureau's der vormaligen Regimenter.

Controleur Röder.

15. Topographisches Bureau:

Obergeometer Rheiner.
Stabsguide Lubberger.
" Commerell.
" Fritschi.

Die gegenwärtig in Verwendung stehenden Officiere und Kriegsbeamten, welche unter den obigen nicht begriffen sind, sind dieser Verwendung enthoben, in so weit sie nicht durch weiteren Befehl in derselben belassen werden.

Gegeben zu Mainz, den 13. August 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bildung von Militärdepots und Regimentsbureaux betreffend.

Nachdem durch die höchste Verordnung vom 14. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. 39, das Armeecorps und die Unterabtheilungen desselben, mit Ausnahme des ersten Bataillons des vormaligen vierten Infanterieregiments und der vierten Schwadron des vormaligen zweiten Dragonerregiments aufgelöst worden ist, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchsten Befehl vom 17. Juli d. J., Nr. 30, für die als Stämme verbleibende Mannschaft vorläufig und bis zur vollständigen Reorganisation folgende Formation zu befehlen geruht:

1. Die Infanterie wird in ein Bataillon (das erste Bataillon des ehemaligen vierten Infanterieregiments) unter der Benennung „Infanteriebataillon", und in zwei Depots formirt, welche mit Nr. I. und II. bezeichnet werden.

   Die Mannschaft dieser Depots wird ihrer Zahl angemessen in Compagnien eingetheilt.

2. Die Reiterei bildet eine Schwadron (die vierte Schwadron des ehemaligen zweiten Dragonerregiments) unter der Benennung „Dragoner-Schwadron“, und drei Depots, welche mit Nr. I., II. und III. bezeichnet werden.

Dieſelben werden nach ihrer Stärke in Schwadronen eingetheilt.

3. Die Artillerie bildet:

a. ein Depot der reitenden Artillerie;
b. „ „ „ Fußartillerie;
c. „ „ „ techniſchen Truppen (Pioniere, Zeughausarbeiter).

Die Benennung der Commandoſtellen iſt folgende:

a. Bei der Infanterie:

Commando der Infanterie,
Commando des Infanteriebataillons,
Commando des I. (II.) Infanterie-Depots,
Commando der I. (II., III.) Compagnie des I. (II.) Infanterie-Depots.

b. Bei der Reiterei:

Commando der Reiterei,
Commando der Dragoner-Schwadron,
Commando des I. (II., III.) Reiter Depots,
Commando der I (II., III., IV.) Schwadron des I. (II., III.) Reiter-Depots.

c. Bei der Artillerie:

Commando der Artillerie,
Commando des Depots der reitenden Artillerie,
Commando des Depots der Fußartillerie,
Commando des Depots der techniſchen Truppen.

Die Garniſonsorte der Depots ſind:

Das Commando der Infanterie hat ſeine Garniſon in Carlsruhe,
„ „ des I. Infanteriedepots in Mannheim,
„ „ des II. Infanteriedepots in Karlsruhe.
Das Commando der Reiterei in Mannheim,
„ „ des I. Reiterdepots in Mannheim,
„ „ „ II. „ in Bruchſal und
„ „ „ III. „ in Gottesaue.
Das Commando der Artillerie in Carlsruhe,
die Depots der reitenden Artillerie } in Gottesaue.
„ „ „ Fußartillerie
„ „ „ techniſchen Truppen

Carlsruhe, den 15. Auguſt 1849.

Kriegsminiſterium.
A. v. Roggenbach.

Die Errichtung von Bureaux für die aufgelösten früheren Regiments-Commandos betreffend.

Durch diesseitige Verordnung vom 31. Juli d. J., Nr. 922, wurde zur Fortführung der nothwendigsten Geschäfte der aufgelösten Regiments-Commandos für jedes der früheren Regimenter (Artillerie-Brigade) ein Bureau errichtet, welches die Benennung „Bureau des früheren ..... Regiments“ führt.

Zu Vorständen dieser Bureaux sind ernannt worden:

Bureau des vormaligen Leib-Infanterie-Regiments:
Oberstlieutenant Fritsch, Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen ersten Infanterie-Regiments:
Major Holtz, Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen zweiten Infanterie-Regiments:
Oberstlieutenant von Glock, Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen dritten Infanterie-Regiments:
Major Walz, Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen vierten Infanterie-Regiments:
Oberstlieutenant v. Porbeck, Commandant des Infanterie-Bataillons, Garnison Mannheim.

Bureau des vormaligen Dragoner-Regiments Großherzog:
Rittmeister Schuler, Commandant des Reiter-Depots Nr. III., Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen ersten Dragoner-Regiments:
Oberst von Hinkelbey, Garnison Carlsruhe.

Bureau des vormaligen zweiten Dragoner-Regiments:
Der Commandant des Reiter-Depots Nr. I., derzeit ad. interim. Rittmeister Hecht, Garnison Mannheim.

Bureau der vormaligen Artillerie-Brigade:
Major v. Theobald, Commandant des Artillerie-Depots, Garnison Carlsruhe.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß sämmtliche Stellen und Privaten in allen Dienstgeschäften, welche früher an die Regiments-Commandos gegangen sind, sich nunmehr an die Bureaux der früheren Regimenter zu wenden haben.

Carlsruhe, den 15. August 1849.

Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Nr. L. 423

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 18. Auguſt 1849.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Im zwanzigſten Jahre Meiner Regierung, auf die Ich mit reinem Gewiſſen zurückſehe, hat der ſchmachvollſte Aufruhr, den die deutſche Geſchichte kennt, Mein Land mit Unglück und Schande bedeckt. Nur durch Meine Flucht vor der Gewalt der Empörer war es möglich, noch größeres Elend zu verhüten und baldige Erlöſung aus der Pöbelherrſchaft zu bringen.

Auf Meinen Hülferuf an hochherzige Verbündete haben tapfere deutſche Brüder, viele von ihnen Familie und Nahrungsſtand verlaſſend, ihr Leben für unſere Rettung eingeſetzt. Die Kraft ihrer Treue und Geſittung, verbunden mit der trefflichſten Führung, hat das Werk des Verrathes in kurzer Zeit ſiegreich niedergeworfen, und die Strenge des Geſetzes waltet gegen die Frevler an Gut und Blut eines ſonſt ſo glücklichen Volkes.

Zurückgerufen durch Meine Regentenpflichten betrete Ich mit dem Gefühle des bitterſten Schmerzes, aber trotz erfahrenen Undankes mit unvertilgbarer Liebe für das Wohl des Landes den Boden Meines angeſtammten Thrones und erflehe vor Allem den Beiſtand Gottes zur Löſung Meiner ſchweren Aufgabe.

Dankbar begrüßt ſeien die Treugebliebenen Meines Volkes! Ich empfinde ihre Leiden mit den Meinigen und ſuche Troſt wie ſie in dem Glauben und in der Hoffnung, daß die Gräuel des Bürgerkrieges ein Licht der Erkenntniß über ſeine Urſachen verbreitet haben, welches mächtiger als die Gewalt der Waffen den anarchiſchen Geiſt zu bannen vermag.

Ich habe, wie bekannt, kein Opfer und keine Mühe geſcheut, um eine die Freiheit, die Einheit und die Macht unſeres großen deutſchen Vaterlandes verbürgende Verfaſſung zu fördern. Wohl iſt der Weg, auf dem Ich dieſes angeſtrebt, ſeitdem ungangbar geworden. Aber ein anderer iſt eröffnet, und mächtigen Bundesgenoſſen Mich anſchließend, habe Ich nicht geſäumt, ihn mit der Ausſicht zu betreten, daß er durch die Vereinigung Aller zum Ziele euerer und Meiner ſehnlichſten Wünſche leiten werde.

Zur Vervollkommnung der Rechtspflege und zur Kräftigung des Volkslebens war eine Reihe neuer Geſetze zum Vollzuge bereit, als die Revolution mit ihren verheerenden Fluthen hereinbrach. Der jetzige Zuſtand des größeren und des engeren Vaterlandes, die Lage unſeres Staatshaushaltes und die Lehren herber Erfahrungen der jüngſten Zeit fordern gebieteriſch, daß die Einführung einzelner dieſer Geſetze vertagt und die anderer in nochmalige Erwägung gezogen werde.

Die in reichem Maaße gewährten Rechte und Freiheiten, vorzüglich die der Preſſe und

Vereine, sind zur Lösung aller Bande der Staatsordnung und zur Aufregung der wildesten Leidenschaften mißbraucht worden. Es ist Meine heilige Pflicht, der Wiederkehr dieses Uebels mit vollem Nachdruck zu begegnen und Maaßregeln zu ergreifen, wie sie überall da für nöthig erachtet sind, wo neben strenger Herrschaft der Gesetze und unangefochtener Heiligkeit des Glaubens ein hoher Grad politischer Freiheit besteht.

Große Verantwortung trifft nicht wenige Diener des Staates, der Schule und selbst der Kirche, welche in geradem Widerspruch mit den Pflichten ihres Berufes durch geheime Umtriebe und durch offene Aufforderung den Aufruhr begünstigt haben. Sie fortan unschädlich zu machen, ist ebenso dringend geboten, als das Wirken berufstreuer Beamten kräftig zu schützen.

Die badische Waffenehre ist — mit tiefer Bewegung sage Ich es — durch die unerhörte Meuterei des größten Theiles Meines Armeecorps schwer verletzt worden. Es wird Mir eine der nächsten Aufgaben sein, die Bildung einer die nöthigen Bürgschaften für die Zukunft gewährenden Heereseinrichtung herbeizuführen.

Der Aufruhr hat das für Gewerbe und Handel unentbehrliche Vertrauen aufs stärkste erschüttert, Vielen große Verluste bereitet, die Lasten fast Aller bedeutend erhöht, den Erwerb der Meisten empfindlich gemindert. In dieser traurigen Lage sehe Ich die ernsteste Mahnung, alles zu thun, was Ich neben der Befestigung der gesetzlichen Ordnung vermag, um den Credit wieder zu beleben und den Nahrungsstand zu heben. Und was durch Beschränkung des öffentlichen Aufwandes und durch zeitgemäße und besonnene Aenderungen in Erlangung der Mittel hiefür zu der Erleichterung Meines Volkes geschehen kann, das werde Ich herbeizuführen stets bemüht sein.

Sehr groß ist allerdings das Unglück, welches der Aufruhr über unser sonst so gesegnetes Vaterland gebracht hat. Außerordentlich sind die Heilmittel, deren es in dieser Lage bedarf. Theilweise schon in Anwendung gekommen, werden sie auch fernerhin nach Meinen verfassungsmäßigen Befugnissen in Anwendung treten.

Daß es zum Besten des Landes geschehen, das werden — Ich zweifle nicht daran — seine Vertreter anerkennen.

Ein baldiger und sicherer Erfolg Meiner Bemühungen ist aber nur dann zu erwarten, wenn von den Besseren des Volkes, Jeder in seinem Kreise, thätige Hand anlegt und mit gerechtem, offenem Abscheu dem frevelhaften Treiben, wo er es findet, muthig und männlich entgegenwirkt, statt, alles von der alleinigen Thätigkeit der Regierung erwartend, durch ruhiges Zusehen das Böse wuchern zu lassen. Darum rufe Ich alle treuen Badner feierlich auf, sich als unerschütterliche und unerschrockene Freunde der gesetzlichen Ordnung fester als bisher an Mich anzuschließen, Mich nicht mit der Gesinnung allein, sondern auch mit stets bereiter That zu unterstützen. Dann, aber auch nur dann wird es gelingen, die tiefen Wunden zu heilen, welche der Aufruhr dem Wohlstand, der Kraft und dem Ansehen des Landes geschlagen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 18. August 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. v. Stengel. A. v. Roggenbach. v. Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LI. 425

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 22. August 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Finanzministeriums: Die Klassensteuer betreffend.
Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

durch höchste Ordre d. d. Mainz vom 6. d. M.,

dem Oberlieutenant Edmund von Degenfeld vom vormaligen zweiten Dragonerregiment mit dem Charakter eines Rittmeisters und unter Versetzung zur Suite der Reiterei die unterthänigst nachgesuchte Entlassung und

durch höchste Ordre vom nämlichen,

dem Oberlieutenant Franz von Leoprechting vom vormaligen ersten Dragonerregiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung zu ertheilen.

Allerhöchstdieselben haben die katholische Pfarrei Donaueschingen dem Decan und Pfarrer Johann Baptist Meier in Gerlachsheim allergnädigst zu verleihen geruht, so wie

unter dem 10. August d. J.

der auf den Forstrath Dr. Klauprecht gefallenen Wahl zum Director der polytechnischen Schule dahier für das Studienjahr 1849/50 die höchste Bestätigung und

dem Physicus Baurittel in Schopfheim die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen;

das Physicat Bühl dem Physicus Krieg von Neckargemünd und das Physicat Neckargemünd dem Physicus Himmelseher von Bühl zu übertragen;

den Stadtamtschirurgen Schlecht in Freiburg, seiner Bitte gemäß, aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen, und

den Pfarrer Kahl seiner Bitte gemäß von der Pfarrei Nicklashausen zu entlassen unter Vorbehalt des Rechts zum Rücktritt in den Kirchendienst nach Maaßgabe seines Dienstalters.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung

Die Klassensteuer betreffend.

Der Artikel 37 des Gesetzes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster ꝛc. betreffend, (Regierungsblatt 1848, Seite 238), hat die Prüfung der Klassensteuerfassionen den Schatzungsräthen und die Entscheidung der Streitigkeiten über die Anlage zur Klassensteuer den Steuerschwurgerichten zugewiesen. Zum Vollzuge dieser Gesetzesstelle wird nunmehr unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 (Regierungsblatt 1838 Seite 217) verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Klassensteuerfassionen, so weit solche nach §. 8 der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 eingereicht werden müssen, sind wie bisher an die in dieser Verordnung bezeichneten Behörden und zwar in der ersten Hälfte des Monats September einzugeben.

§. 2.

Der Bürgermeister jedes Ortes hat die ihm nach §. 30 der Verordnung vom 2. Juni 1838 zukommenden Fassionen in ein mit Ordnungszahlen zu versehendes Verzeichniß, das den Namen jedes Steuerpflichtigen und die von ihm angegebene Summe seines der Klassensteuer unterworfenen Einkommens enthält, einzutragen und mit diesem Verzeichnisse dem Schatzungsrath zur Prüfung zuzustellen.

Der Schatzungsrath hat die Prüfung auf den Grund der Klassensteuergesetze vom 31. October 1820 und 10. Juli 1837, so wie der Vollzugsverordnung vom 2. Juni 1838 vorzunehmen.

Er hat das geprüfte und nöthigenfalls berichtigte Verzeichniß sammt den Fassionen dem Steuerperäquator zuzustellen, welcher auf dessen Grund das Orts-Klassensteuerregister fertigen und nebst dem Verzeichniß und den Fassionen spätestens auf den 15. October zur weiteren Vorlage an die Steuerdirection der Kreissteuerrevision einsenden wird.

§. 3.

Die in den §§. 16 bis 25 der Verordnung vom 2. Juni 1838 mit der Empfangnahme der Fassionen von untergebenen Dienern und Pensionären beauftragten Behörden haben diese Fassionen bezüglich der aus ihren Kassen fließenden Einkommenstheile zu prüfen und zu berichtigen.

Hat nach dem Inhalt der Fassion oder nach dem Wissen der Behörde ein solcher Diener oder Pensionär ein, nicht durch die der Behörde zu Gebot stehenden Rechnungen und sonstigen Materialien kontrolirbares zufälliges Einkommen, wie Zählgelder, Geschäftsgebühren, Honorarien u. s. w. zu beziehen, so übersendet die prüfende Behörde die betreffenden Fassionen mit einem nach §. 2 verfaßten Verzeichniß in der zweiten Hälfte des Monats September dem Schatzungsrath am Wohnsitz des Steuerpflichtigen, welcher die noch ungeprüften Ansätze zu prüfen, erforderlichen Falls zu berichtigen, sodann aber die geprüften Fassionen mit dem berichtigten Verzeichniß

in der ersten Hälfte des Octobers an diejenige Behörde zurück zu senden hat, von welcher sie ihm zugekommen sind.

Die genannte Behörde hat sämmtliche bei ihr eingekommene Fassionen mit dem Entwurf der Klassensteuerregister in der zweiten Hälfte des Oktobers an die Steuerdirection einzusenden.

§. 4.

Die in den §§. 26 bis 29 der Verordnung vom 2. Juni 1838 bezeichneten Behörden haben die an sie gelangenden Fassionen bezüglich jener Einkommenstheile zu prüfen, welche aus ihnen untergebenen Kassen fließen, oder durch ihnen zu Gebot stehende Materialien kontrolirt werden können.

Sie haben sodann die so weit geprüften Fassionen mit einem nach §. 2 aufgestellten Verzeichniß in der zweiten Hälfte des Septembers dem Schatzungsrath am Wohnsitz des Steuerpflichtigen zur Prüfung aller übrigen Ansätze der Fassionen zu übersenden.

Nach vollzogener Prüfung wird der Schatzungsrath das Verzeichniß sammt den Fassionen zur Aufnahme in das Orts-Klassensteuerregister an den Steuerperäquator abgeben.

§. 5.

Hält der Schatzungsrath die Ansätze einer ihm zur Prüfung zugewiesenen Fassion für zu nieder, so hat er den betreffenden Klassensteuerpflichtigen zur Angabe seiner Erinnerungen vorladen zu lassen. Der Klassensteuerpflichtige ist verbunden, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Sein Nichterscheinen hat die Folge, daß der Klassensteueransatz nach dem Ermessen des Schatzungsrathes bestimmt wird und hiernach die Steuer entrichtet werden muß, so lange nicht im Wege der Berufung abändernde Entscheidung erfolgt ist.

§. 6.

Wer gegen das Verfahren und die Geschäftsbehandlung des Schatzungsraths in formeller Beziehung, so wie wegen Verzögerung, Willkürlichkeit und dergleichen Beschwerde erheben will, hat solche an die Steuerdirection zu richten und bei der Obereinnehmerei oder dem Hauptsteueramt des Bezirks schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) holt nach gepflogener Voruntersuchung die Entscheidung der Steuerdirection ein und setzt hievon den Beschwerdeführer in Kenntniß.

§. 7.

Wer dagegen über eine materielle Entscheidung des Schatzungsraths Beschwerde führen will, hat solche — so weit eine Berufung nach Art. 21 des Gesetzes vom 8. Juli v. J., die Aufstellung der Kataster u. s. w. betreffend, zuläßig ist — an das Steuerschwurgericht zu richten und innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Eröffnung der Entscheidung dem Art. 19 des eben gedachten Gesetzes gemäß anzumelden und auszuführen.

Als Tag der Eröffnung gilt, so fern dem Pflichtigen nicht eine schriftliche Fertigung zugegangen ist, der Tag, an welchem ihm der Steuerforderungszettel zugestellt ward und,

wo eine solche Zustellung nicht stattfindet, der Tag, an welchem der bestrittene Steueransatz erstmals durch Abzug an der Besoldung ꝛc. erhoben wurde.

Bis eine abändernde Entscheidung des Steuerschwurgerichts erfolgt, muß die Steuer nach den vom Schatzungsrathe, beziehungsweise von den übrigen mitwirkenden Behörden, beschlossenen Ansätzen je auf die Verfallzeit entrichtet werden.

So lange die Steuerschwurgerichte noch nicht gebildet sind, kann nach Art. 2 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. (Regierungsblatt 1849, Seite 71) die Berufung an die Steuerdirection gebracht werden. Es kommen dabei die in der Vollzugsverordnung vom 30. März d. J. (Regierungsblatt Seite 176) enthaltenen Vorschriften zur Anwendung.

§. 8.

Gelangt der Schatzungsrath zur Kenntniß, daß ein Klassensteuerpflichtiger durch unrichtige oder durch unterlassene Angaben sich seiner Steuerpflicht gänzlich oder theilweise entzogen hat, so hat er zur genaueren Untersuchung von den ermittelten Thatsachen der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) in deren Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat, die Anzeige zu machen.

Gleiche Verbindlichkeit haben die zur Empfangnahme der Fassionen berufenen Behörden und der Steuerperäquator.

Der Schatzungsrath ist überdies befugt, Personen, welche nach seinem Wissen in das Orts-Klassensteuerregister (§. 2 und §. 4) gehören und, gleichwohl die Einreichung einer Klassensteuerfassion unterlassen haben, durch den Steuermahner gegen eine Gebühr von drei Kreuzern hieran erinnern zu lassen.

§. 9.

Die Großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 16. August 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Poppen.

Dienstledigung.

Die evangelische Pfarrei Dainbach, Decanats Boxberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 596 Gulden, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Todesfälle.

Gestorben ist:

am 23. Juli 1849: der pensionirte Forstinspector Kunkel in Freiburg.

am 1. August 1849: Hofgerichtsrath Uhl in Constanz.

Nr. LII. 429

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 27. August 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die diesjährige Versammlung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend. Die Stiftung eines Ungenannten für Unterstützung armer Kranken in Krautheim betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Diensterledigung. Berichtigung.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Versammlung der Central-Commission für die Rheinschifffahrt in Mainz betreffend.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Central-Commission für die Rheinschifffahrt in diesem Jahr vom 15. September bis Mitte October in Mainz versammelt sein wird.

Carlsruhe, den 20. August 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Prüfung der Lehramtscandidaten betreffend.

Die Vornahme der Lehramtscandidaten-Prüfung ist auf Dienstag den 9. October d. J. Morgens acht Uhr und die folgenden Tage bestimmt. Diejenigen Candidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, werden aufgefordert, unter Vorlage ihrer Studien- und Sittenzeugnisse und eines lateinisch geschriebenen curriculi vitae bei dem großherzoglichen Oberstudienrath sich zu melden.

Carlsruhe, den 13. August 1849.

Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Genehmigung der Stiftung eines Ungenannten betreffend.

Die Stiftung eines Ungenannten im Betrage von 50 Gulden zur Gründung eines Fonds für Unterstützung armer Kranken in Krautheim hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Dies wird zur Ehre des Stifters öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. August 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Die anderweite Eintheilung der Verrechnungsbezirke betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf Antrag des Finanzministeriums nach Allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. d. M., Nr. 1688, zu verfügen geruht, wie folgt:

1. Die Domänenverwaltung und Obereinnehmerei Pfullendorf, die Domänenverwaltungen Thiengen und Säckingen, die Obereinnehmereien Engen, Thiengen, Bühl und Weinheim und das Hauptsteueramt Knielingen werden aufgehoben, die Obereinnehmerei nebst Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse Wiesloch wird von der dortigen Domänenverwaltung getrennt, die Obereinnehmerei Borberg wird mit der Domänenverwaltung Krautheim vereinigt.
2. Zugetheilt werden:
   a. der Domänenverwaltung Stockach: die Domänenverwaltung Pfullendorf;
   b. der Obereinnehmerei Ueberlingen: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse des Amtsbezirks Pfullendorf;
   c. dem Hauptzollamt Ludwigshafen: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse der Amtsbezirke Stetten und Mößkirch und die Obereinnehmerei, Wasser- und Straßenbaucasse des Amtsbezirks Stockach;
   d. der Domänenverwaltung Radolphzell: die Forstcasse des Forstbezirks Engen;
   e. dem Hauptzollamte Randegg: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse der Amtsbezirke Blumenfeld und Engen;
   f. dem Hauptzollamte Kadelburg: die Domänenverwaltung Thiengen, die Forstcasse der Forstbezirke Jestetten und Thiengen, und die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse der Amtsbezirke Jestetten und Waldshut;
   g. dem Hauptzollamte bei Rheinfelden: die Domänenverwaltung Säckingen, die Forstcasse der Forstbezirke Säckingen und Nollingen, die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse des Amtsbezirkes Säckingen;
   h. der Obereinnehmerei Achern: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse des Amtsbezirks Bühl:

i. dem Hauptzollamte Neufreistett: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse der Amtsbezirke Kork und Rheinbischofsheim;

k. der Obereinnehmerei Rastatt: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse des Amtsbezirks Baden;

l. dem Hauptsteueramte Carlsruhe: der Zolldienst des Hauptsteueramtes Knielingen mit Ausnahme des Nebenzollamtes I. zu Waghäusel, ferner die Obereinnehmerei nebst der Wasser- und Straßenbaucasse des Landamtsbezirks Carlsruhe;

m. der Obereinnehmerei Wiesloch: die Obereinnehmerei, Amts-, Wasser- und Straßenbaucasse der Amtsbezirke Philippsburg und Schwetzingen;

n. dem Hauptsteueramte Heidelberg: die Obereinnehmerei der Orte Altenbach, Eiterbach, Heiligkreuzsteinach und Hilsenhain;

o. der Obereinnehmerei Mannheim: die Obereinnehmerei und Amtscasse der Amtsbezirke Ladenburg und Weinheim;

p. dem Hauptzollamte Mannheim: das Nebenzollamt I. zu Waghäusel.

3. Der Sitz des Hauptsteueramtes Kadelburg wird nach Thiengen, der der Obereinnehmerei Rastatt nach Baden verlegt, und beide Dienste führen den Namen des neuen Sitzes.

4. Die Hauptzollämter Ludwigshafen, Randegg, Thiengen, bei Rheinfelden und Neufreistett heißen künftig Hauptsteuerämter.

Diese allerhöchste Entschließung wird andurch mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Vollzug im Laufe der nächsten drei Monate stattfinden werde.

Carlsruhe, den 23. August 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigungen.

Durch das am 13. April d. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Dr. Schilling ist die katholische Pfarrei Steinbach, Amts Bühl, mit einem jährlichen Einkommen von 1900 fl. in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten;

b. ein am 1. August 1846 erstmal fälliges, zu 5 Procent verzinsliches, in 9 Jahresterminen rückzahlbares Provisorium von 92 fl. 29 kr. Zehntablösungskosten heimzuzahlen;

c. sich die Trennung des Filials Neuweier gefallen zu lassen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des katholischen Pfarrers Karl Ofer ist die katholische Pfarrei Hochdorf, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 600 fl. in Erledigung

gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 25. Juli d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ferdinand Jäckle iſt die katholiſche Pfarrei Oberſimonswald, Amts Waldkirch, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 650 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben innerhalb 6 Wochen ſowohl bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift ſich zu melden.

Durch das am 16. Mai dieſes Jahrs erfolgte Ableben des Pfarrers Fidel Handtmann iſt die katholiſche Pfarrei Ebnet, Landamts Freiburg, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe ſowohl, als auch bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich in Folge des Ablebens des Pfarrers Landwehr veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Oberſchwandorf, Amts Stockach, mit einem Einkommen von 1310 fl. nochmals zur Wiederbeſetzung auszuſchreiben. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit, ein ſeit 1842 laufendes verzinsliches zwölfjähriges Proviſorium von 732 fl. 43 kr. für Kriegskoſten und ein ſeit 1845 laufendes achtjähriges Proviſorium von 66 fl. 38 kr. für Schulhausbaukoſten heimzuzahlen, vorbehaltlich der Belaſtung mit etwaigen weiteren Zehntablöſungskoſten. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe und dem erzbiſchöflichen Ordinariate binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Berichtigung.

In dem Regierungsblatt Nr. 49 iſt bei den Garniſonsorten der Infanterie-Depots bei dem erſten Depot ſtatt „Mannheim“ zu ſetzen „Carlsruhe“ und bei dem zweiten Depot iſt ſtatt „Carlsruhe“ zu ſetzen „Mannheim“.

Nr. LIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 28. August 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst allerhöchster Geheimer Cabinetsentschließung aus Mainz

vom 15. d. M.

Höchst Ihren Vice-Oberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten Freiherrn von Selbeneck zum Oberstallmeister, mit dem Prädicat Excellenz, gnädigst zu befördern geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden:

unter dem 22. August 1849

dem Legationsrathe Freiherrn von Reitzenstein die erledigte Stelle eines Directors der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen zu übertragen;

die Rechnungsräthe Lacoste und Sevin bei der Revision der Hofdomänenkammer, sodann die Domänenverwalter Lorenz in Villingen und Sickenberger in Krautheim, endlich den Hauptzollamtscontroleur Müller beim Hauptzollamte bei Rheinfelden in den Ruhestand zu versetzen;

die Domänenverwalter Friesenegger zu Baden und Bartholmeß zu Oberkirch zur Revision der Hofdomänenkammer zu berufen,

den Obereinnehmer Sigel in Pfullendorf zum Obereinnehmer in Sinsheim,

den Obereinnehmer Gastel in Donaueschingen zum Salinecassier in Dürrheim,

den Obereinnehmer Staehly in Engen zum Obereinnehmer in Donaueschingen,

den Domänenverwalter Krenkel zu Thiengen zum Domänenverwalter in Villingen,

den Domänenverwalter Breitenberger in Bonndorf zum Domänenverwalter in Wiesloch,

den Obereinnehmer und Domänenverwalter Heßlöhl in St. Blasien zum Domänenverwalter in Bonndorf,

den Obereinnehmer Sibert in Thiengen zum Obereinnehmer und Domänenverwalter in St. Blasien,

den Domänenverwalter Fritz in Säckingen zum Domänenverwalter in Oberkirch,
den Obereinnehmer Kirchgeßner bei der Zehntsection zum Domänenverwalter in Kork,
den Domänenverwalter von Leth in Mannheim zum Obereinnehmer in Wiesloch,
den Domänenverwalter Steinwarz in Bühl zum Domänenverwalter in Mannheim,
den Salinecassier Simon von Dürrheim zum Domänenverwalter in Bühl,
den Obereinnehmer Hummel in Bühl zum Domänenverwalter in Baden,
den Hauptamtsverwalter Kappler vom Hauptsteueramte Knielingen zum Obereinnehmer in Pforzheim,
den Hauptamtscontroleur Olinger bei gedachtem Hauptsteueramt zum Hauptamtscontroleur bei Rheinfelden,
den Obereinnehmer Seuffert in Borberg zum Domänenverwalter in Krautheim — zu ernennen;
den Dienstverweser Gmelin bei der Domänenverwaltung Emmendingen als Domänenverwalter allda und
den Dienstverweser Fecht bei der Obereinnehmerei Sinsheim als Obereinnehmer in Bonndorf anzustellen;
den katholischen Pfarrer Schmidt zu Schwetzingen in den Ruhestand zu versetzen;
die katholische Pfarrei Lienheim, Bezirksamts Waldshut, dem Caplaneiverweser Fidel Hugel in Hammereisenbach zu übertragen;
den katholischen Pfarrer Haag von Kreenheinstetten auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen Krankheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen;
die evangelische Pfarrei Rüppurr, Landamts Carlsruhe, dem Stadtvicar Weyer in Mannheim zu übertragen;
den Amtschirurgen Eisinger zu Bruchsal wegen Krankheit und vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen und
der Uebertragung der Gemeindeforstei Todtnau an den Forstpracticanten Mathes die Bestätigung zu ertheilen.

Durch höchste Entschließung vom 24. August ist der Lehrer Dr. Max Fischer am Gymnasium zu Bruchsal aus dem großherzoglichen Staatsdienste entlassen worden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 6. Mai 1849

der pensionirte Finanzrath Hoffmann zu Carlsruhe;

am 24. Juli 1849

der pensionirte Hauptmann Schmidt zu Meßkirch.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 1. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Errichtung einer Brief- und Fahrpoſterpedition zu Merchingen betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: Die Verlegung des Sitzes der Bezirksbauinſpection zu Raſtatt betreffend. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums erneuern Wir hiermit die unter dem 23. Juni, 13. Juli und 7. Auguſt d. J. (Regierungsblatt Nr. 34, 38 und 47) verkündete Erklärung des Kriegszuſtandes und des Standrechts auf weitere vier Wochen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 31. Auguſt 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, durch höchste Ordre vom 23. d. M. Nr. 41 a und 42 a an die Stelle des nunmehrigen Kriegspräsidenten Obersten von Roggenbach den Major Ludwig von der vormaligen Artilleriebrigade zum Vorstand der Militärstudien-Commission zu ernennen, und die hierdurch erledigte Stelle eines Mitgliedes dieser Commission dem Hauptmann von Renz zu übertragen; ferner den Oberlieutenant Lebeau auf sein unterthänigstes Ansuchen der Dienstleistung bei der Königlich Preußischen Commandantur in Rastatt unter einstweiliger Versetzung in den Ruhestand zu entheben und an dessen Stelle den im Ruhestand befindlichen Lieutenant Medick unter Reactivirung zur Königlich Preußischen Commandantur in Rastatt zu beordern.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, die Geschäfte eines Landescommissärs für den Mittelrheinkreis während der Dauer des Höchst-Ihrem Landescommissär Staatsrath Freiherrn von Rüdt auf Ansuchen ertheilten Urlaubs, Höchst-Ihrem Regierungsdirector, Geheimenrath Rettig zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer Brief- und Fahrposterpedition in dem Pfarrdorfe Merchingen betreffend.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1709, wird vom 1. October d. J. in dem Pfarrdorfe Merchingen eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 29. August 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Verlegung des Sitzes der Bezirksbauinspection zu Rastatt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 24. d. M., Nr. 1712, gnädigst genehmigt, daß der Sitz der Bezirksbauinspection Rastatt nach Baden verlegt werde.

Dieß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 28. August 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Poppen.

Berichtigung.

Auf Seite 419 des Regierungsblattes Nr. 49 ist in Zeile 7 v. o. zu lesen statt »Killinger« »Villinger.«

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: Die Prüfung der evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Das freiwillige Darlehen betreffend. Die Serienziehung für die dritte Gewinnziehung des Anlehens vom Jahre 1845 betreffend. Die Verlegung des Sitzes der Steuerrevision für den Mittelrheinkreis betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 3. September

dem Geheimenrath und Professor Dr. Creuzer in Heidelberg die gnädigste Erlaubniß ertheilt, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Orden Pour le Mérite anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 24. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Oberhofgerichtskanzler Autenrieth, unter höchster Anerkennung seiner vieljährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Staatsrath Trefurt zum Kanzler, und

den Hofgerichtsdirector Kirn, mit dem Range eines Hofrichters, zum Vicekanzler des Oberhofgerichtes zu ernennen;

unter dem 31. August d. J.

den Oberamtmann Fieser zu Constanz zum Ministerialrath bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

der Bitte des Physicus und Medizinalrathes Dr. Schürmayer zu Heidelberg um Rückversetzung auf seinen früheren Dienstposten zu entsprechen und ihm demgemäß das Physicat Emmendingen wieder zu übertragen;

den Steuerrevisor Kern zu Rastatt als Steuerrevisor für den Seekreis nach Constanz zu versetzen, die Steuerrevision für den Mittelrheinkreis dem Oberrechnungsrath Sievert unter Belassung seines dermaligen Dienstcharacters zu übertragen, und den Oberzollinspector Schmolk unter Ernennung zum Oberrechnungsrath zum Vorstand des Controlbureaus der Steuerdirection zu ernennen, auch

die Resignation des Pfarrers Georg Michael Löhr zu Richen auf die ihm übertragene Pfarrei Gissigheim, Bezirksamts Gerlachsheim, zu genehmigen;

durch allerhöchste Entschließung vom 31. August

ist der außerordentliche Professor Dr. Hagen an der Universität Heidelberg aus dem großherzoglichen Staatsdienste entlassen worden.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Prüfung der evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten betreffend.

Nach erstandener ordnungsmäßiger Prüfung sind folgende Theologen im Sommer 1849 unter die evangelisch protestantischen Pfarrcandidaten des Großherzogthums aufgenommen worden:

Hugo Ullmann von Heidelberg,
Leopold Abegg von da,
Georg Michael Bach von Wertheim,
Georg Herrmann von Wiesloch.

Carlsruhe, den 30. August 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Leiblein.

Das freiwillige Darlehen betreffend.

Nachdem die in den Monaten Juli und August d. J. erfolgten Einzahlungen auf das in Gemäßheit des provisorischen Gesetzes vom 14. Juli d. J., Regierungsblatt Seite 339, aufzunehmende freiwillige Darlehen die Summe von einer Million Gulden nicht erreicht haben, sehen wir uns veranlaßt, die Frist zu Einzahlungen auch auf den laufenden Monat September d. J. zu erstrecken.

Dies wird hiermit unter Bezug auf Artikel 5, Absatz 2 des gedachten Gesetzes mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß bei allen im Laufe dieses Monats geschehenden Kapitalzahlungen nach Artikel 6 des Gesetzes eine Monatsrate des bereits erwachsenen Zinses mit 25 Kreuzer für je 100 Gulden Kapital gleichzeitig mit diesem zu entrichten sei.

Carlsruhe, den 1. September 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Die Serienziehung für die dritte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute stattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse von 1845 zu 14 Millionen Gulden sind die

Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.	Serie-Nr.	enthaltend Loos-Nr.
199	9901 — 9950.	3844	192151 — 192200.
571	28501 — 28550.	3862	193051 — 193100.
808	40351 — 40400.	4494	224651 — 224700.
935	46701 — 46750.	4617	230801 — 230850.
989	49401 — 49450.	4968	248351 — 248400.
1086	54251 — 54300.	4981	249001 — 249050.
1555	77701 — 77750.	5259	262901 — 262950.
1570	78451 — 78500.	5436	271751 — 271800.
1686	84251 — 84300.	5940	296951 — 297000.
1745	87201 — 87250.	6074	303651 — 303700.
1799	89901 — 89950.	6165	308201 — 308250.
1800	89951 — 90000.	6422	321051 — 321100.
2345	117201 — 117250.	6967	348301 — 348350.
2532	126551 — 126600.	7032	351551 — 351600.
2883	144101 — 144150.	7231	361501 — 361550.
3297	164801 — 164850.	7304	365151 — 365200.
3471	173501 — 173550.	7307	365301 — 365350.
3640	181951 — 182000.	7447	372301 — 372350.
3709	185401 — 185450.	7561	378001 — 378050.
3774	188651 — 188700.	7641	382001 — 382050.

herausgekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 31. August 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer. Vdt. Poppen.

Die Verlegung des Sitzes der Steuerrevision für den Mittelrheinkreis betreffend.

Durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. v. M. ist der Sitz der Steuerrevision für den Mittelrheinkreis von Rastatt hierher verlegt worden.

Dieß wird zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 4. September 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Dienſterledigung.

Das erledigte Amtschirurgat Bruchsal soll mit einem bereits angestellten Arzte wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitäts-Commission vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 17. Mai 1849: der pensionirte Kreisrath von Micheroux in Mannheim;
am 11. Juni 1849: der pensionirte Obervogt, Geheimerath Wetzel in Freiburg;
am 18. Juni 1849: der pensionirte Amtsrevisor Emmert in Borberg;
am 26. Juni 1849: der pensionirte Oberamtmann Söldner in Mannheim;
am 8. August 1849: Postmeister Clemens Martin in Lörrach;
am 24. August 1849: der pensionirte Oberchirurg Staatsmann in Mannheim.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 14. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, die großen Bürgerausschüsse betreffend. Allerhöchste landesherrliche Verordnung, die Eintheilung der Aemter in dem Gebiete der fürstlich Fürstenbergischen und fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft betreffend. Erlaubniß zur Annahme von Orden und Medaillen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt der herzoglich Anhalt-Köthen'schen, der fürstlich Lippe'schen, der fürstlich Waldeck'schen und der großherzoglich Oldenburg'schen Regierung wegen des Fürstenthums Birkenfeld zu dem Münzcartel vom 21. October 1845 betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Erledigung des größern altbadischen Juristenstipendiums betreffend. Die Uebersicht der Studirenden im Sommerhalbjahre 1849 betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: den Strich mehrerer Cameralpraktikanten aus der Praktikantenliste betreffend. Die 13. Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationskasse vom Jahr 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: die Erledigung der bei den ehemaligen badischen Regimentern anhängig gewesenen Civil-Prozeßsachen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die großen Bürgerausschüsse betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und des Friedens in einzelnen größeren Gemeinden ist es zur Zeit nicht vereinbar, die noch bestehenden großen Bürgerausschüsse zu versammeln oder da, wo sie aufgelöst wurden, neue Wahlen derselben oder Gemeindeversammlungen stattfinden zu lassen.

Damit aber hierdurch die Gemeindeangelegenheiten nicht in Stockung gerathen, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die nach dem Gemeindegesetz vom 31. December 1831 und dem Gesetze vom 3. August 1837 der Gemeindeversammlung und beziehungsweise dem großen Bürgerausschuß zustehenden Befugnisse in der Gemeindeverwaltung können, wo es nach Lage der Umstände in einer Gemeinde

nothwendig erscheint, von der Kreisregierung auf den Gemeinderath und kleineren Bürgerausschuß übertragen werden, welche alsdann zur Erledigung der einschlagenden Geschäfte zu gemeinschaftlicher Berathung und Beschlußfassung zusammen zu treten haben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. September 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, die Eintheilung der Aemter in dem Gebiete der fürstlich Fürstenbergischen und fürstlich Leiningenschen Standesherrschaft betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die Herren Fürsten von Fürstenberg und Leiningen auf die Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt in ihren Standesgebieten Verzicht geleistet haben und dadurch eine zweckmäßigere Eintheilung der Amtsbezirke in den letzteren erleichtert worden ist, und da es theils wegen der mit den dahin bezüglichen Aenderungen verknüpften Kostenersparniß, theils wegen der Vortheile, welche den Bewohnern der Standesgebiete aus denselben erwachsen, nicht räthlich erscheint, solche bis zur Durchführung einer veränderten Organisation und der damit verbundenen allgemeinen neuen Aemtereintheilung zu verschieben, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

1. Die Bezirksämter Stetten am kalten Markt, Heiligenberg, Hüfingen und Neudenau werden aufgehoben.
2. Die Gemeinden des Amtsbezirks Stetten werden dem Amte Möskirch, jene des Amtsbezirks Heiligenberg dem Amte Pfullendorf und jene des Amtsbezirks Hüfingen dem Amte Donaueschingen zugetheilt.
3. Von den Gemeinden des Amtsbezirks Neudenau erhält das Amt Mosbach Neudenau, Aglasterhausen, Allfeld, Asbach, Billigheim, Binau, Breitenbronn, Daudenzell, Guttenbach, Heinsheim, Herbolzheim, Hochhausen, Kälbertshausen, Katzenthal, Neckarkatzenbach, Neckarmühlbach, Neckarzimmern, Reichenbuch, Stein, Waldmühlbach und Zimmerhof; das Amt Eberbach Oberdielbach, Ferdinandsdorf, Friedrichsdorf, Waldkatzenbach, Mülben, Robern, Strümpfelbrunn, Weisbach und Zwingenberg.
4. Die Gemeinden Lehengericht und Schiltach werden vom Amte Hornberg getrennt und dem Amte Wolfach zugewiesen.

5. Das Amt Sinsheim gibt dem Amte Eppingen die Gemeinde Richen ab.
6. Das Amt Adelsheim erhält von dem Amte Mosbach die Gemeinde Ruchsen und von dem Amte Buchen die Gemeinden Osterburgen, Hemsbach, Zimmern, Seckach, Schlierstadt und Selgenthal; gibt dagegen an das Amt Buchen die Gemeinden Waldhausen, Laudenberg, Bödigheim und Eberstadt ab.
7. Dem Amte Walldürn werden von jenem zu Gerlachsheim die Gemeinden Buch am Ahorn und Schwarzenbeuern, und vom Amte Wertheim die Gemeinde Rütschdorf zugetheilt, wogegen dieses Amt von jenem zu Tauberbischofsheim die Gemeinde Hundheim erhält.
8. An das Amt Tauberbischofsheim gehen über vom Amte Gerlachsheim die Gemeinden Brehmen, Dittigheim Gissigheim, Impfingen, Gerchsheim und Ilmspan und vom Amte Wertheim die Gemeinde Wenkheim.
9. Das Amt Gerlachsheim erhält dagegen vom Amte Tauberbischofsheim die Gemeinde Lauda, Oberlauda und Marbach und vom Amte Boxberg die Gemeinden Königshofen, Beckstein und Heckfeld.

Der Tag, an welchem die vorstehenden Veränderungen in den einzelnen Amtsbezirken in's Leben treten, ist von Unserem Ministerium des Innern, welches mit dem Vollzuge beauftragt wird, bekannt zu machen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. September 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme von Orden und Medaillen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 30. August d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

dem Obersten von Röder, Commandanten des vormaligen zweiten Infanterieregiments, auf dessen unterthänigstes Ansuchen die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden dritter Classe mit Schwertern anzunehmen und zu tragen;

die gleiche allerhöchste Erlaubniß dem Oberstlieutenant Hilpert im vormaligen zweiten Dragonerregiment zu ertheilen, und

dem Kriegsministerial-Oberrevisor Block, welcher als Feldkriegscommissär bei der Reservebrigade in Schleswig-Holstein verwendet war, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das demselben von Seiner Hoheit dem regierenden Herzog Ernst von Sachsen-Coburg-Gotha verliehene Ordenskreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 30. August d. J.

allergnädigst geruht, dem Dragoner Johann Weber I. von der Dragonerschwadron, auf dessen unterthänigstes Ansuchen die allerhöchste Erlaubniß zu ertheilen, die demselben wegen seines muthvollen Benehmens bei dem am 31. Mai l. J. stattgehabten Ausfall aus der Festung Landau, von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene silberne Verdienstmedaille annehmen und tragen zu dürfen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 8. September d. J.

allergnädigst bewogen gefunden,

den Director des katholischen Oberkirchenraths, Geheimenrath Siegel, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit den mehr als vierzigjährigen treu geleisteten Diensten in den Ruhestand zu versetzen;

dem Director des Ministeriums des Innern, Staatsrath Brunner, die Direction des katholischen Oberkirchenrathes zu übertragen;

den Ministerialrath Welzel bei dem Ministerium des Innern zum Geheimen Referendär,

den Director des evangelischen Oberkirchenraths, Böhme, zum Director der Regierung des Unterrheinkreises,

den Oberhofgerichtsrath Freiherrn von Wöllwarth, zum Director des evangelischen Oberkirchenrathes und

den Geheimen Regierungsrath Fromherz zum Director der Regierung des Seekreises zu ernennen;

den Regierungsrath Barack bei der Regierung des Mittelrheinkreises in den Ruhestand zu versetzen und

die Oberamtmänner Beck in Ettlingen und Burger in Carlsruhe zu Regierungsräthen bei der Regierung des Mittelrheinkreises zu ernennen; ferner

in den Ruhestand zu versetzen:

den Geheimenrath Fränzinger zu Emmendingen,
den Oberamtmann von Dürheimb zu Ladenburg,
den Oberamtmann Bach zu Achern,
den Oberamtmann Dehl zu Gernsbach,
den Oberamtmann Wasmer zu Gengenbach,
den Oberamtmann Gisfler zu Triberg,
den Amtmann Heuberger zu Stetten,
den Amtmann Ruckmich zu Salem;

nachstehende Amtsvorstände auf andere Oberämter, beziehungsweise Bezirksämter zu versetzen:

den Amtmann von Kraft-Ebing von Weinheim nach Eberbach,
den Oberamtmann von Teuffel von Offenburg nach Weinheim,
den Oberamtmann von Faber von Ueberlingen nach Offenburg,
den Oberamtmann Dr. Schey von Säckingen nach Engen,

den Amtmann Leiber von Neuſtadt nach Säckingen,
den Amtmann Danner von Eppingen nach Krautheim,
den Oberamtmann Meßmer von Oberkirch nach Eppingen,
den Oberamtmann Pfiſter von Bretten nach Oberkirch,
den Oberamtmann Flad von Pforzheim nach Bretten,
den Oberamtmann Kuen von Müllheim nach Ladenburg,
den Oberamtmann Frey von Radolphzell nach Salem,
den Oberamtmann Blattmann von Villingen nach Radolphzell,
den Amtmann Fingado von Rheinbiſchofsheim nach Emmendingen,
den Oberamtmann Erter von Lörrach nach Rheinbiſchofsheim,
den Amtmann Winter von Waldkirch nach Lörrach,
den Oberamtmann von Theobald von Baden nach Gernsbach,
den Oberamtmann Stiegler von Breiſach nach Ettenheim,
den Oberamtmann von Reichlin von Bühl nach Breiſach,
den Oberamtmann Waag von Lahr nach Ettlingen,
den Stadtdirector von Neubronn von Heidelberg nach Lahr,
den Oberamtmann von Jagemann von Kenzingen nach Gengenbach,
den Amtmann Kaiſer von Heiligenberg auf das mit dieſem vereinigte Amt Pfullendorf,
den Oberamtmann Hotz von Mosbach nach Kenzingen,
den Oberamtmann Lichtenauer vom Amt Neudenau auf das Amt Mosbach;

zu Amtsvorſtänden zu ernennen:

den Hofgerichtsrath Lang in Mannheim nach Heidelberg, unter Ernennung zum Stadtdirector,
den Amtsaſſeſſor Otto in Neuſtadt zum Amtsvorſtand daſelbſt, unter Ernennung zum Amtmann,
den Hofgerichtsaſſeſſor Fecht in Bruchſal nach Pforzheim unter Ernennung zum Oberamtmann,
den Regierungsrath Kuntz von Carlsruhe nach Baden, unter Ernennung zum Oberamtmann,
den Amtmann Herterich in Weinheim nach Villingen,
den Amtmann Betz in Ladenburg nach Waldkirch,
den Amtmann Schaible in Gengenbach nach Conſtanz,
den Amtmann Wänker in Achern nach Mößkirch,
den Amtmann Rieder in Säckingen nach Triberg,
den Amtmann Wetzel in Freiburg nach St. Blaſien,
den Amtsaſſeſſor Speer in Donaueſchingen zum Amtsvorſtand daſelbſt unter Ernennung zum Amtmann,
den Amtmann von Asbrand-Porbeck in Raſtatt nach Schopfheim,
den Aſſeſſor Orff von Heidelberg nach Buchen, unter Ernennung zum Amtmann,
den Hofgerichtsrath Mathias Martin in Conſtanz nach Ueberlingen unter Ernennung zum Oberamtmann,
den Amtmann Mallebrein von Mannheim nach Walldürn,
den Amtsaſſeſſor Würth in Bruchſal zum Secretär bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe zu ernennen, und den Secretär von Senger bei dieſer Stelle als Amtsaſſeſſor nach Bruchſal zu verſetzen, endlich

dem Professor Dr. Helferich an der Universität Freiburg die unterthänigst nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen, so wie

den Bezirksbaumeister Baumüller in Emmendingen aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

unter dem 10. September d. J.

den nunmehr zum Oberpostdirector ernannten Legationsrath Freiherrn von Reizenstein der ihm durch allerhöchste Entschließung vom 26. Juni d. J. übertragenen Functionen eines außerordentlichen Landescommissärs und interimistischen Regierungsdirectors für den Unterrheinkreis allergnädigst zu entheben, und

durch höchste Ordre vom 30. August d. J.

den Oberlieutenant Carl von Göler vom vormaligen vierten Infanterieregiment auf sein unterthänigstes Ansuchen der Dienstleistung bei der Königlich Preußischen Commandantur Rastatt zu entheben, und in Gemäßheit höchster Verordnung vom 13. v. M. in zeitweiligen Ruhestand zu versetzen, dagegen den Lieutenant Lang vom vormaligen Leibinfanterieregimente unter Reactivirung zur Königlich Preußischen Commandantur Rastatt zu befehligen.

vom 31. August d. J.

den Lieutenant Enderlin zu reactiviren und zum Hospital-Commandanten in Carlsruhe zu ernennen;

vom 4. September d. J.

den Oberlieutenant Waizenegger Behufs der Verwendung beim Etappen-Commando Efringen zu reactiviren;

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Beitritt der herzoglich Anhalt-Köthen'schen, der fürstlich Lippe'schen, der fürstlich Waldeck'schen und der großherzoglich Oldenburg'schen Regierung wegen des Fürstenthums Birkenfeld zu dem Münzcartel vom 21. October 1845 betreffend.

Nachdem die herzoglich Anhalt-Köthensche, die fürstlich Lippe'sche, die fürstlich Waldeck'sche und die großherzoglich Oldenburg'sche Regierung, letztere wegen des Fürstenthums Birkenfeld, ihren Beitritt zu dem am 21. October 1845 dahier abgeschlossenen und durch das großherzogliche Staats- und Regierungsblatt Nr. 40 vom 6. October 1846 verkündeten Münzcartel erklärt haben, so wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. August 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Erledigung des größern altbadischen Juristenstipendiums betreffend.

Mit dem Anfange des Sommersemesters 1848 ist das größere altbadische Juristenstipendium von jährlich 400 Gulden erledigt worden. Diejenigen Baden-Baden'schen Landeskinder, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben sich binnen 6 Wochen mit ihren Bittschriften, unter Anschluß von legalen Geburts- und Vermögenszeugnissen, so wie unter Nachweisung, daß

sie rücksichtlich ihrer Sitten, Talente und wissenschaftlichen Fortschritte auf die erste Classe der vorschriftsmäßigen Location Ansprüche haben, bei dem katholischen Oberkirchenrathe zu melden.

Carlsruhe, den 10. September 1849.

Ministerium des Innern.

v. Marschall. Vdt. Buisson.

Die Uebersicht der Studirenden im Sommerhalbjahre 1849 betreffend.

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatriculirte und Seminaristen . . .	37	12	49
2. Juristen	55	330	385
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	37	77	114
4. Cameralisten	22	10	32
5. Philosophen und Philologen	23	20	43
	174	449	623
Außerdem besuchen die akademischen Vorlesungen noch:			
6. Personen reiferen Alters	2	2	4
7. Conditionirende Chirurgen und Pharmaceuten . .	7	5	12
Gesammtzahl			639

B. Auf der Universität Freiburg:

1. Theologen	102	52	154
2. Juristen	36	6	42
3. Mediziner, Chirurgen und Pharmaceuten	48	11	59
4. Cameralisten, Philosophen und Philologen	20	20	40
Gesammtzahl . .	206	89	295

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 1. September 1849.

Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Laiblein.

Den Strich mehrerer Cameralpraktikanten aus der Praktikantenliste betreffend.

Wegen ihres Verhaltens während der jüngsten revolutionären Bewegung sind Carl Säger von Villingen, Heinrich Wetzel von Freiburg, Amand Goegg von Renchen, Xaver Futterer von Constanz und Alexander Adam von Offenburg aus der Liste der Cameralpraktikanten gestrichen worden. Dies wird zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 1. September 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Pfeilsticker.

Die dreizehnte Gewinnziehung für das Anlehen der Amortisationscasse vom Jahre 1840 zu 5 Millionen Gulden betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dreizehnten Gewinnziehung von dem vorbemerkten Anlehen wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Anfügen, daß die Gewinne planmäßig auf den 1. Februar 1850 durch die Amortisationscasse werden bezahlt werden.

Carlsruhe, den 1. September 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der Großherzoglichen Amortisationscasse vom Jahr 1840 von 5 Millionen Gulden

gehörigen 1300 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Dreizehnten Ziehung,

am 1. September 1849 unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehensunternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 1. Februar und 1. August 1849 gezogenen 13 Serien.

84. 227. 241. 337. 342. 450. 533. 558. 581. 685. 848. 935. 981.

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
8301	65	8319	65	8337	65	8355	100	8373	65	8391	100
8302	65	8320	65	8338	65	8356	65	8374	65	8392	65
8303	65	8321	65	8339	65	8357	65	8375	65	8393	65
8304	65	8322	65	8340	65	8358	65	8376	65	8394	100
8305	65	8323	65	8341	65	8359	65	8377	65	8395	125
8306	65	8324	65	8342	65	8360	65	8378	65	8396	65
8307	65	8325	65	8343	65	8361	125	8379	65	8397	65
8308	100	8326	65	8344	65	8362	65	8380	65	8398	100
8309	65	8327	65	8345	65	8363	65	8381	65	8399	65
8310	65	8328	65	8346	65	8364	65	8382	65	8400	65
8311	65	8329	65	8347	65	8365	65	8383	65	22601	65
8312	65	8330	65	8348	65	8366	65	8384	65	22602	65
8313	65	8331	65	8349	65	8367	65	8385	65	22603	100
8314	65	8332	125	8350	65	8368	65	8386	125	22604	65
8315	65	8333	65	8351	65	8369	65	**8387**	**1500**	22605	65
8316	65	8334	65	8352	65	8370	65	8388	65	22606	65
8317	65	8335	65	8353	65	8371	65	8389	65	22607	65
8318	65	8336	65	8354	65	8372	65	8390	100	22608	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
22609	65	22663	65	24017	65	24071	65	33625	65	33679	65
22610	65	22664	65	24018	65	24072	65	33626	65	33680	65
22611	65	22665	65	24019	65	24073	65	33627	65	**33681**	**1000**
22612	65	22666	65	24020	65	24074	65	33628	65	33682	65
22613	65	22667	65	24021	65	24075	65	**33629**	**10000**	33683	65
22614	65	22668	125	24022	65	24076	65	33630	65	33684	65
22615	65	22669	65	24023	100	24077	65	33631	65	33685	65
22616	65	22670	65	24024	65	24078	65	33632	65	33686	65
22617	65	22671	65	24025	65	24079	65	33633	65	33687	65
22618	65	22672	65	24026	65	24080	65	33634	65	33688	125
22619	65	22673	65	24027	100	24081	65	33635	65	33689	65
22620	65	22674	65	24028	65	24082	65	33636	100	33690	65
22621	65	22675	65	24029	65	24083	65	33637	65	33691	65
22622	65	22676	65	24030	65	24084	65	33638	65	33692	65
22623	65	22677	65	24031	65	24085	100	33639	65	33693	65
22624	**3000**	22678	65	24032	65	24086	65	33640	65	33694	65
22625	65	22679	65	24033	65	24087	65	33641	65	33695	65
22626	65	22680	65	24034	65	24088	65	33642	100	33696	65
22627	65	22681	65	24035	65	24089	65	33643	65	33697	65
22628	65	22682	65	24036	65	24090	125	33644	100	33698	65
22629	65	22683	65	24037	65	24091	65	33645	100	33699	65
22630	65	22684	65	24038	65	24092	65	33646	65	33700	65
22631	65	22685	65	24039	65	24093	65	33647	65	34101	65
22632	65	22686	65	24040	250	24094	65	33648	65	34102	65
22633	65	22687	65	24041	65	24095	65	33649	65	34103	65
22634	65	22688	65	24042	65	24096	65	33650	65	34104	65
22635	65	22689	65	24043	65	24097	65	33651	65	34105	65
22636	65	22690	65	24044	65	24098	65	33652	100	34106	65
22637	65	22691	65	24045	65	24099	65	33653	65	34107	65
22638	65	22692	65	24046	65	24100	125	33654	65	34108	65
22639	125	22693	65	24047	65	33601	65	33655	65	34109	65
22640	**1500**	22694	65	24048	65	33602	65	33656	65	34110	65
22641	65	22695	65	24049	65	33603	65	33657	65	34111	65
22642	65	22696	65	24050	65	33604	65	33658	65	34112	65
22643	65	22697	65	24051	65	33605	65	33659	65	34113	65
22644	65	22698	65	24052	65	33606	65	33660	65	34114	65
22645	65	22699	65	24053	65	33607	65	33661	65	34115	65
22646	65	22700	65	24054	65	33608	65	†33662	†65	34116	65
22647	65	24001	65	24055	65	33609	65	†33663	†65	34117	65
22648	100	24002	65	24056	100	33610	65	33664	65	34118	125
22649	65	24003	65	24057	65	33611	65	**33665**	**35000**	34119	65
22650	65	24004	65	24058	65	33612	65	33666	65	34120	65
22651	65	24005	65	24059	65	33613	65	33667	65	34121	65
22652	65	24006	65	24060	65	33614	65	33668	65	34122	65
22653	65	24007	125	24061	65	33615	65	33669	65	34123	65
22654	65	24008	65	24062	65	33616	65	33670	65	34124	100
22655	65	24009	65	24063	65	33617	65	33671	65	34125	65
22656	65	24010	65	24064	65	33618	65	33672	65	34126	65
22657	100	24011	65	24065	65	33619	65	33673	65	34127	65
22658	100	24012	65	24066	65	33620	65	33674	65	34128	65
22659	65	24013	65	24067	65	33621	65	33675	65	34129	65
22660	65	24014	65	24068	65	33622	65	33676	65	34130	250
22661	65	24015	65	24069	65	33623	65	33677	65	34131	65
22662	65	24016	65	24070	65	33624	65	33678	65	34132	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
34133	65	34187	65	44941	65	44995	65	53249	65	55703	65
34134	65	34188	65	44942	65	44996	65	53250	65	55704	65
34135	65	34189	65	44943	65	44997	65	53251	65	55705	65
34136	65	34190	65	44944	65	44998	65	53252	65	55706	65
34137	65	34191	65	44945	65	44999	65	53253	65	55707	65
34138	65	34192	65	44946	65	45000	65	53254	65	55708	65
34139	65	34193	65	44947	100	53201	65	53255	65	55709	65
34140	65	34194	65	44948	65	53202	65	53256	65	55710	65
34141	65	34195	65	44949	65	53203	65	53257	65	55711	65
34142	65	34196	65	44950	65	53204	65	53258	65	55712	100
34143	65	34197	65	44951	65	53205	65	53259	65	55713	100
34144	65	34198	65	44952	65	53206	65	53260	65	55714	65
34145	125	34199	65	44953	65	53207	65	53261	65	55715	65
34146	65	34200	65	44954	65	53208	65	53262	65	55716	65
34147	100	44901	250	44955	65	53209	65	53263	65	55717	65
34148	65	44902	65	44956	65	53210	65	53264	65	55718	65
34149	65	44903	65	44957	65	53211	65	53265	65	55719	65
34150	65	44904	65	44958	65	53212	100	53266	65	55720	65
34151	65	44905	65	44959	65	53213	65	53267	65	55721	65
34152	65	44906	65	44960	65	53214	65	53268	65	55722	65
34153	65	44907	65	44961	65	53215	100	53269	100	55723	65
34154	65	44908	125	44962	65	53216	250	53270	65	55724	65
34155	65	44909	65	44963	65	53217	65	53271	65	55725	65
34156	65	44910	65	44964	65	53218	65	53272	65	55726	65
34157	65	44911	65	44965	65	53219	65	53273	65	55727	65
34158	65	44912	125	44966	100	53220	65	53274	65	55728	65
34159	100	44913	125	44967	65	53221	65	53275	65	55729	65
34160	65	44914	100	44968	65	53222	65	53276	65	55730	65
34161	65	44915	65	44969	100	53223	65	53277	65	55731	65
34162	100	44916	65	44970	65	53224	100	53278	65	55732	100
34163	65	44917	65	44971	65	53225	65	53279	65	55733	65
34164	65	44918	65	44972	65	53226	65	53280	65	55734	65
34165	65	44919	65	44973	65	53227	65	53281	65	55735	65
34166	65	44920	65	44974	65	53228	65	53282	65	55736	100
34167	65	44921	65	44975	65	53229	65	53283	100	55737	65
34168	65	44922	250	44976	65	53230	65	53284	65	55738	65
34169	65	44923	65	44977	65	53231	65	53285	65	55739	65
34170	65	44924	125	44978	65	53232	65	53286	65	55740	65
34171	65	44925	65	44979	65	53233	65	53287	65	55741	100
34172	65	44926	65	44980	65	53234	65	53288	65	55742	65
34173	65	44927	65	44981	65	53235	65	53289	65	55743	65
34174	65	44928	65	44982	65	53236	65	53290	65	55744	65
34175	65	44929	65	44983	65	53237	65	53291	100	55745	65
34176	65	44930	65	44984	65	53238	65	53292	65	55746	65
34177	65	44931	65	44985	65	53239	65	53293	250	55747	65
34178	65	44932	65	44986	65	53240	65	53294	65	55748	65
34179	65	44933	65	44987	100	53241	65	53295	65	55749	65
34180	65	44934	65	44988	65	53242	65	53296	65	55750	65
34181	65	44935	65	44989	65	53243	65	53297	65	55751	65
34182	65	44936	65	44990	65	53244	65	53298	65	55752	65
34183	65	44937	65	44991	65	53245	65	53299	65	55753	65
34184	65	44938	65	44992	65	53246	65	53300	65	55754	250
34185	**1000**	44939	65	44993	65	53247	65	55701	65	55755	65
34186	65	44940	65	44994	65	53248	65	55702	65	55756	65

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
55757	65	58011	65	58065	65	68419	65	68473	65	84727	65
55758	100	58012	65	58066	125	68420	65	68474	65	84728	65
55759	65	58013	65	58067	65	68421	65	68475	65	84729	65
55760	65	58014	65	58068	65	68422	100	68476	65	84730	65
55761	65	58015	65	58069	100	68423	65	68477	65	84731	65
55762	100	58016	65	58070	65	68424	65	68478	65	84732	65
55763	65	58017	65	58071	65	68425	65	68479	65	84733	100
55764	65	58018	65	58072	65	68426	65	68480	65	84734	65
55765	65	58019	65	58073	65	68427	65	68481	65	84735	65
55766	65	58020	65	58074	65	68428	65	68482	100	84736	65
55767	65	58021	65	58075	65	68429	100	68483	65	84737	65
55768	65	58022	65	58076	65	68430	65	68484	65	84738	65
55769	65	58023	65	58077	65	68431	100	68485	125	84739	65
55770	65	58024	65	58078	65	68432	65	68486	65	84740	65
55771	65	58025	65	58079	65	68433	65	68487	65	84741	65
55772	65	58026	65	58080	65	68434	65	68488	65	84742	65
55773	65	58027	65	58081	65	68435	65	68489	65	84743	65
55774	65	58028	65	58082	65	68436	65	68490	65	84744	100
55775	65	58029	65	58083	65	68437	65	68491	65	84745	65
55776	65	58030	100	58084	65	68438	65	68492	65	84746	65
55777	65	58031	65	58085	250	68439	65	68493	65	84747	65
55778	65	58032	65	58086	65	68440	65	68494	65	84748	65
55779	65	58033	65	58087	65	68441	65	68495	65	84749	65
55780	65	58034	65	58088	65	68442	65	68496	65	84750	65
55781	65	58035	65	58089	65	68443	65	68497	65	84751	65
55782	65	58036	65	58090	65	68444	65	68498	65	84752	65
55783	65	58037	65	58091	65	68445	65	68499	65	84753	65
55784	65	58038	65	58092	65	68446	65	68500	65	84754	65
55785	65	58039	65	58093	100	68447	65	84701	65	84755	65
55786	65	58040	65	58094	65	68448	65	84702	65	84756	65
55787	65	58041	65	58095	65	68449	65	84703	65	84757	65
55788	65	58042	100	58096	65	68450	65	84704	65	84758	100
55789	65	58043	100	58097	65	68451	65	84705	100	84759	65
55790	65	58044	100	58098	100	68452	65	84706	65	84760	65
55791	65	58045	65	58099	65	68453	100	84707	65	84761	100
55792	65	58046	65	58100	65	68454	65	84708	65	84762	65
55793	65	58047	65	68401	65	68455	65	84709	65	84763	65
55794	65	58048	65	68402	65	68456	65	84710	65	84764	65
55795	65	58049	65	68403	65	68457	65	84711	65	84765	65
55796	65	58050	65	68404	65	68458	65	84712	65	84766	65
55797	65	58051	65	68405	65	68459	65	84713	65	84767	65
55798	65	58052	65	68406	65	**68460**	**3000**	84714	65	84768	65
55799	65	58053	65	68407	100	68461	65	84715	65	84769	65
55800	65	58054	65	68408	65	68462	100	84716	65	84770	65
58001	65	58055	65	68409	65	68463	65	84717	65	84771	65
58002	65	58056	65	68410	65	68464	65	84718	65	84772	65
58003	65	58057	65	68411	65	68465	65	84719	65	84773	65
58004	65	58058	65	68412	65	68466	65	84720	65	84774	65
58005	65	58059	65	68413	65	68467	65	84721	100	84775	65
58006	65	**58060**	**1000**	68414	100	68468	125	84722	65	84776	65
58007	65	58061	65	68415	65	68469	65	84723	65	84777	65
58008	65	58062	65	68416	100	68470	65	84724	65	84778	65
58009	65	58063	125	68417	65	68471	65	84725	65	84779	65
58010	65	58064	65	68418	65	68472	65	84726	65	84780	125

Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.	Loos-Nr.	Gewinn. fl.
84781	65	93418	65	93455	65	93492	65	98029	65	98066	65
84782	100	93419	65	93456	65	93493	65	98030	65	98067	65
84783	65	93420	65	93457	65	93494	65	98031	65	98068	65
84784	125	93421	65	93458	65	93495	125	98032	65	98069	100
84785	65	93422	100	93459	65	93496	65	98033	65	98070	65
84786	65	93423	65	93460	65	93497	65	98034	65	98071	65
84787	65	93424	65	93461	100	93498	65	98035	65	98072	65
84788	65	93425	100	93462	65	93499	65	98036	250	98073	65
84789	65	93426	100	93463	65	93500	65	98037	65	98074	65
84790	65	93427	65	93464	65	98001	65	98038	65	98075	65
84791	65	93428	100	93465	65	98002	125	98039	65	98076	65
84792	65	93429	65	93466	65	98003	65	98040	65	98077	100
84793	65	93430	65	93467	65	98004	65	98041	100	98078	100
84794	65	93431	100	93468	65	98005	65	98042	65	98079	65
84795	65	93432	65	93469	65	98006	65	98043	65	98080	65
84796	65	93433	65	93470	65	98007	65	98044	65	98081	65
84797	65	93434	65	93471	65	98008	65	98045	65	98082	65
84798	65	93435	65	93472	65	98009	65	98046	65	98083	65
84799	65	93436	65	93473	65	98010	65	98047	65	98084	65
84800	65	93437	125	93474	65	98011	65	98048	65	98085	65
93401	65	93438	65	93475	65	98012	65	98049	65	**98086**	**1000**
93402	65	93439	250	93476	65	98013	65	98050	65	98087	65
93403	65	93440	65	93477	65	98014	65	98051	65	98088	65
93404	65	93441	65	93478	65	98015	65	98052	65	98089	65
93405	65	93442	65	93479	65	98016	65	98053	65	98090	65
93406	65	93443	65	93480	65	98017	65	98054	65	98091	65
93407	65	93444	65	93481	65	98018	65	98055	65	98092	65
93408	65	93445	65	93482	65	98019	65	98056	65	98093	65
93409	65	93446	65	93483	65	98020	100	98057	65	98094	100
93410	65	93447	65	93484	65	98021	65	98058	65	98095	65
93411	65	93448	65	93485	65	98022	65	98059	65	98096	65
93412	65	93449	65	93486	65	98023	65	98060	100	98097	65
93413	65	93450	65	93487	65	98024	65	98061	65	98098	65
93414	65	93451	65	93488	65	98025	100	98062	65	98099	65
93415	65	93452	65	93489	100	98026	65	98063	65	98100	65
93416	65	93453	65	93490	65	98027	65	98064	65		
93417	65	93454	100	93491	65	98028	65	98065	65		

Liſte

der aus den früheren

zwölf Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfzig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1840,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
3	253	XII.	125	63	6292	XI.	65	164	†16390	VIII.	†65	322	32148	XII.	65
"	289	"	65	67	6615	XII.	65	"	†16391	"	†65	"	32199	"	100
"	293	"	65	"	6636	"	65	"	16392	"	65	345	34106	"	65
"	294	"	65	"	6637	"	65	195	19401	XII.	65	"	34109	"	65
"	295	"	65	"	6638	"	65	"	19402	"	65	"	34110	"	65
20	1908	VIII.	65	"	6639	"	65	"	19405	"	65	"	34112	"	65
"	1985	"	65	"	6665	"	125	"	19406	"	65	"	34114	"	65
"	1995	"	65	"	6666	"	65	"	19407	"	65	"	34117	"	65
45	4121	IX.	250	"	6669	"	65	"	19410	"	65	"	34150	"	65
"	4422	"	65	"	6683	"	65	"	19411	"	65	"	34164	"	65
"	4423	"	65	"	6690	"	65	"	19412	"	65	"	†34168	"	† 65
"	4430	"	65	"	6695	"	65	"	19430	"	65	"	34171	"	65
"	4461	"	65	"	6697	"	65	"	19434	"	65	"	34172	"	65
"	4462	"	65	"	6699	"	65	"	19469	"	65	"	34173	"	65
"	4474	"	65	69	6819	X.	65	"	19477	"	65	"	34174	"	65
"	4481	"	65	"	6897	"	65	"	19479	"	65	"	34175	"	65
59	5810	XI.	65	80	7939	XI.	65	"	19481	"	65	"	34182	"	65
"	5822	"	65	"	7943	"	65	"	19488	"	65	359	35862	I.	65
"	5831	"	65	"	7944	"	65	"	19489	"	65	"	35863	"	65
"	5832	"	65	"	7953	"	65	"	19492	"	65	"	35864	"	65
"	5838	"	65	"	7954	"	65	"	19496	"	65	"	35865	"	65
"	5849	"	65	"	7986	"	65	"	19497	"	65	"	35866	"	65
"	5851	"	65	"	7987	"	65	"	19498	"	65	370	36961	XI.	100
62	6110	XII.	65	"	7988	"	65	198	19701	IX.	100	"	36962	"	65
"	6124	"	65	"	7989	"	65	"	19702	"	65	"	36977	"	65
"	6136	"	65	"	7990	"	65	"	19703	"	65	"	36992	"	65
"	6137	"	100	116	11521	"	65	"	19704	"	65	"	86995	"	65
"	6143	"	65	"	11522	"	65	"	19705	"	65	371	37056	XII.	65
"	6145	"	65	"	11583	"	65	"	19755	"	65	"	37057	"	65
"	6190	"	65	"	11584	"	65	320	31903	VII.	65	"	37059	"	65
63	6258	XI.	65	"	11585	"	65	"	31904	"	65	"	37062	"	65
"	6277	"	65	"	11586	"	65	"	31905	"	65	"	37063	"	65
"	6278	"	65	"	11590	"	65	322	32112	XII.	65	"	37068	"	65
"	6279	"	65	138	†13713	X.	† 65	"	32121	"	65	"	37082	"	65
"	6280	"	65	"	†13714	"	†100	"	32141	"	65	"	37089	"	65
"	6283	"	65	"	†13715	"	† 65	"	32144	"	65	"	37090	"	65

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
371	37099	XII.	65	549	54805	X.	65	644	64335	X.	65	805	80113	X.	65
"	37100	"	65	"	54816	"	65	683	68217	XII.	65	"	80114	"	65
385	38440	X.	65	"	54819	"	65	"	68223	"	65	"	80115	"	100
"	38443	"	65	"	54820	"	65	"	68227	"	65	"	80116	"	100
"	38496	"	65	"	54831	"	100	"	68230	"	65	"	80117	"	65
"	38497	"	65	"	54834	"	100	"	68233	"	65	"	80422	"	65
"	38498	"	65	"	54837	"	65	"	68235	"	65	"	80423	"	65
"	38499	"	65	"	54852	"	65	"	68237	"	100	"	80428	"	65
"	38500	"	65	"	54858	"	65	"	68238	"	65	"	80437	"	65
402	40145	V.	100	"	54873	"	65	"	68240	"	65	"	80438	"	65
423	42251	XI.	65	"	54879	"	65	"	68242	"	1000	"	80439	"	65
"	42263	"	100	575	57406	VI.	65	"	68243	"	65	"	80440	"	65
"	42266	"	65	"	57408	"	65	"	68246	"	65	"	80488	"	100
"	42270	"	100	"	57475	"	65	4	68250	"	65	"	80494	"	65
"	42279	"	65	592	59125	XI.	65	"	68274	"	65	"	80500	"	65
432	43104	"	65	"	59134	"	65	"	68275	"	65	819	81876	IX.	65
"	43109	"	1500	"	†59140	"	† 65	"	68281	"	65	881	88012	XI.	65
"	43110	"	65	"	59143	"	100	748	74701	X.	65	"	88017	"	65
"	43111	"	65	"	59145	"	100	"	74705	"	65	"	88038	"	65
"	43112	"	100	"	59152	"	65	"	74706	"	65	"	88049	"	65
"	43113	"	65	"	59153	"	65	"	74720	"	65	"	88050	"	65
"	43114	"	65	"	59187	"	65	"	74741	"	65	"	88051	"	65
"	43120	"	100	"	59188	"	65	"	74743	"	65	"	88095	"	65
"	43161	"	65	"	59189	"	65	"	74745	"	65	902	90194	X.	65
"	43162	"	65	"	59190	"	65	"	74756	"	65	912	91110	XII.	65
"	43163	"	65	"	59191	"	65	"	74773	"	65	"	91112	"	65
"	43164	"	65	"	59192	"	65	"	74785	"	65	"	91113	"	250
"	43165	"	65	"	59193	"	65	755	75410	"	65	"	91128	"	65
439	43801	X.	65	"	59195	"	65	"	75446	"	65	"	91140	"	65
"	43820	"	65	605	60419	"	100	"	75451	"	125	"	91161	"	65
"	43821	"	65	"	60442	"	65	"	75453	"	65	"	91164	"	65
440	43942	VII.	65	"	60449	"	65	"	75455	"	65	"	91167	"	65
444	44301	XI.	65	"	60477	"	100	"	75487	"	65	"	91169	"	65
"	44302	"	65	"	60482	"	65	"	75500	"	65	"	91170	"	65
"	44312	"	100	614	61352	VII.	65	772	77164	XI.	65	"	91171	"	65
"	44313	"	65	"	61360	"	65	"	77171	"	65	"	91175	"	65
"	44314	"	65	"	61361	"	65	783	78243	"	65	"	91183	"	65
549	54802	X.	65	631	63001	IX.	65	"	78282	"	65	"	91184	"	100
"	54803	"	65	"	63075	"	125	"	78295	"	65	943	94253	V.	65
"	54804	"	100	633	63255	I.	65	805	80112	X.	65				

NB. Die mit † bezeichneten Loose Nr. 13713, 13714, 13715, 16390, 16391, 34468, 59140 sind mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 1. September 1849.

Großherzoglich Badische Amortisations-Casse.

Die Erledigung der bei den badischen Regimentern anhängig gewesenen Civilprozeßsachen betreffend.

Nachdem durch die höchste Verordnung vom 14. Juli die Regiments-, Bataillons- und Compagnie- (Schwadrons-) Verbände, mit Ausnahme des Infanterie-Bataillons und der Reiter-Schwadron aufgelöst und durch höchste Verordnung vom 17. Juli Depots formirt wurden, so wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bei den Regimentern anhängig gewesenen Civil-Prozeßsachen

a. sofern sie Offiziere oder Leute des Infanterie-Bataillons betreffen, von dem Commando des Infanterie-Bataillons;

b. sofern sie Offiziere und Leute der Reiter-Schwadron betreffen, von dem Commando dieser Schwadron;

c. sofern sie den Depots der Infanterie, Reiterei und Artillerie angehörige Offiziere oder Leute betreffen, von dem Commando des bezüglichen Depots;

d. sofern sie den Depots nicht unterstehende Offiziere betreffen, von dem Commando ihrer Waffe, welche Commandostellen nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 4. dieses in dieser Beziehung an die Stelle der früheren Regimentscommando's getreten sind, werden erledigt werden. Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Etappencommandanten in Bezug auf die von Militärpersonen an den Etappenorten verübten Vergehen vermöge höchster Entschließung vom 4. dieses die Strafbefugnisse in dem Umfang zustehen, wie solche nach den bestehenden Vorschriften den Regimentscommando's ertheilt sind.

Carlsruhe, den 6. September 1849.

Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Julius Wenz.

Diensterledigungen.

Durch das am 1. August l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schultes ist die katholische Pfarrei Jach, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich sowohl beim erzbischöflichen Ordinariate, als beim katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Zuruhesetzung des Pfarrers Schmid ist die katholische Pfarrei Schwetzingen, mit einem Einkommen von 1700 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieser Pfründe ruht die Verbindlichkeit:

a. einen Vicar zu halten,

b. während der Lebensdauer des Pfarrers Schmid jährlich 200 fl. an den unterrheinischen Pfarrinterimsrevenüenhauptfond in Heidelberg zu bezahlen und

c. ein vom 14. October 1848 anfangendes und 1855 endigendes Provisorium für Wiesenwässerungskosten mit jährlich 11 fl. 46 kr. zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die evangeliſche Pfarrei Eppelheim, Dekanats Oberheidelberg, mit einem ohngefähren Ertrage von 2000 fl., wovon jedoch jährlich 500 fl. an den unterländer Pfarrhilfsfond abzugeben ſind, iſt in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen 6 Wochen vorſchriftsmäßig beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des erſten Lehrers und Vorſtandes an der höhern Bürgerſchule zu Ettlingen, Franz Joſeph Jörger, iſt deſſen Lehrſtelle mit einer Beſoldung von 800 fl. in Erledigung gekommen, und ſoll mit einem wiſſenſchaftlich gebildeten Lehrer katholiſcher Confeſſion wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen 14 Tagen bei dem Oberſtudienrathe zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 19. Mai d. J.: der Lieutenant Karl Frensdorff vom vormaligen erſten Infanterieregiment;

am 2. September 1849: der Lieutenant Ewald vom vormaligen erſten Infanterieregiment.

Nr. LVII. 457

Großherzoglich Badisches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 17. September 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Errichtung der Papiergeldeinlösungskasse betreffend. Die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung der Papiergeldeinlösungskasse betreffend.

Durch Gesetz vom 3. März d. J. (Regierungsblatt, S. 124) ist die Ausgabe von Papiergeld im Betrage von zwei Millionen Gulden und in Stücken von 2 Gulden, 10 Gulden und 35 Gulden verfügt worden, das bei allen Zahlungen an Staatskassen im vollen Nennwerthe angenommen und bei einer dahier zu errichtenden Einlösungskasse auf Verlangen gleichbald gegen grobe Silbermünze umgewechselt wird.

Da mit der Ausgabe dieses Papiergeldes nunmehr begonnen werden kann, so wird unter Hinweisung auf das Gesetz vom 3. März d. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1. Die Papiergeldeinlösungskasse ist der Generalstaatskasse dahier zugetheilt.
2. Den beiden Kreiskassen zu Mannheim und Freiburg ist gleichfalls zur Einwechslung des großherzoglichen Papiergeldes Weisung gegeben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Einwechslung nicht in Beträgen unter 1000 Gulden geschehen soll, und daß solche, wenn es an baaren Mitteln hiezu mangelt, auf so lange verschoben werden kann, bis dieselben — was jeweils unverzüglich zu geschehen hat — von der Generalstaatskasse bezogen sind.

Carlsruhe, den 14. September 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Die Ausgabe von zwei Millionen Gulden Papiergeld betreffend.

In Gemäßheit des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. März d. J. (Regierungsblatt, Seite 124 u. f.) werden Form und Kennzeichen des badischen Papiergeldes durch nachstehende Beschreibung bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 14. September 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Poppen.

Beſchreibung des großherzoglich badiſchen Papiergeldes.

Papier. Das Papier aller drei Gattungen des badiſchen Papiergeldes, nämlich der 2-, 10- und 35-Gulden-Scheine iſt von gleicher Beſchaffenheit, weiß und mit einem Waſſerzeichen verſehen.

Waſſerzeichen. Das Waſſerzeichen bildet ein zuſammenhängendes, pflanzenartiges Geſchlinge, deſſen Linien nicht ſcharf begrenzt ſind und das Licht da mehr, dort weniger, am ſtärkſten an vier Hauptblumen durchſcheinen laſſen, während das bis jetzt gewöhnlich vorkommende und das durch Einwalzung nachgeahmte Waſſerzeichen ſcharf begrenzte Linien hat und überall gleich hell iſt.

Format und Größe. Das Format iſt ein Rechteck, deſſen gedruckte Einfaſſung außen:

bei den 2-Gulden-Scheinen in der einen Richtung 40 in der anderen 27,4
" " 10 " " " " " " 43,6 " " " 30,8
und " " 35 " " " " " " 49 " " " 33

badiſche Linien lang iſt, in welchem Maaße nur geringe, vom mehr oder minder ſtarken Schwinden des Papieres beim Trocknen herrührende Abweichungen vorkommen.

Bildliche Darſtellung. Den oberen Theil der Scheine nimmt ein weiblicher, heraldiſch rechts ſehender, mit Eichenlaub bekränzter Kopf in einem Kreiſe ein, auf deſſen hellerem Grunde die Bezeichnung „BADENIA“ ſteht. Die Ausführung iſt ſogenannte Collas-Manier, welche das Bild ſcheinbar erhaben darſtellt.

Dieſer Kopf iſt auf allen drei Papiergattungen in der Größe, im Ausdrucke, in der Ausführung, kurz in allen Stücken vollkommen gleich.

Die Kreisfläche der Badenia der 2-Gulden-Scheine iſt von einem ſchmalen, weißen Ringe, jene der 10-Gulden- und 35-Gulden-Scheine von einem verhältnißmäßig breiteren, mit Blättern verzierten Ringe eingeſchloſſen, welcher von Landesprodukten umgeben iſt.

Auf der heraldiſch rechten Seite der Scheine iſt der Kopf des Flußgottes Rhein, auf der linken Seite der Kopf der Flußgöttin Donau. Auf dieſen Köpfen ruhen länglich viereckige Tafeln, von welchen die rechts die Serie, die links die Nummer des Scheines enthält. Ueber den Tafeln erheben ſich Kränze, der des Rheines von Weinlaub und Eichenlaub, der der Donau von Kornähren und Eichenlaub gebunden. Der innere Raum der beiden Kränze enthält, jeder in anderer Zeichnung, die Werthszahl des Scheines. Unter den Köpfen erſcheinen Anker, welche beflügelt, mit Schlangen umwunden und mit Kornähren und Weintrauben geſchmückt ſind. Der Anker der rechten Seite iſt mit dem Worte „Rhein“, der der linken Seite, welcher halbmondförmig endet und außer den Kornähren und Weintrauben auch noch Wälſchkorn zeigt, mit dem Worte „Donau“ bezeichnet.

Der Körper des die Badenia umgebenden Kranzes und die Größe der auf beiden Seiten befindlichen bildlichen Darſtellungen auf den drei Papiergattungen ſteht im Verhältniſſe zur Größe der letzteren.

Text. Unter dem Bildnisse der Badenia stehen je nach dem Werthe der Scheine die Worte:

Zwei Gulden,
Zehn Gulden oder
Fünfunddreißig Gulden,

nach diesen in kleinerer Schrift Folgendes:

Großherzoglich Badisches Papier-Geld, welches bei allen Zahlungen an Badische Staats-Cassen im vollen Nennwerthe, gleich dem im Landes-Münzfuße geprägten groben Silbergelde, angenommen und von der Einlösungs Casse in Carlsruhe auf Sicht gegen grobe Silber-Münzen ausgewechselt wird.

Nach dem Gesetz v. 3. März 1849.

Carlsruhe, den 1. Juli 1849.
Großherzoglich Badische
General-Staats-Casse.
Fr. Fruttiger. C. Friderici.

Stempel. Unter dem Haupttexte zwischen den beiden Ankern ist ein Trockenstempel und ein Verdichtungsstempel eingeprägt, welche auf allen drei Papiergattungen die gleiche Größe haben und gleich weit von einander entfernt sind. Der Trockenstempel zeigt auf dem von einem Kranze umgebenen damascirten Grunde den badischen Wappenschild mit der Königskrone, von zwei Greifen gehalten. Der Verdichtungsstempel zeigt ebenfalls auf bekränztem, damascirtem Grunde die Werthszahl des Scheines und läßt, gegen das Licht gehalten, seine Zeichnung hell erscheinen.

Einfassung. Sämmtliche Scheine sind nach Außen mit einer stärkeren, nach Innen mit einer schwächeren Linie eingefaßt und enthalten, an der oberen heraldisch rechten Ecke anfangend, in sehr kleiner Schrift gedruckt, folgenden Gesetzesauszug:

„Gesetz vom 3. März 1849. Art. 6. Ersatz für vernichtetes Papiergeld kann an die Staats-„casse nicht gefordert werden. Art. 7. Abgenutzte, zerstückelte oder sonst beschädigte Papier-„geldstücke werden nur dann gegen klingende Münze oder gegen anderes Papiergeld umge-„wechselt, wenn die Aechtheit und der Werthsbetrag unzweifelhaft zu erkennen sind und die „Ueberzeugung erlangt wird, daß kein Mißbrauch mit den fehlenden Stücken geschehen kann. „Art. 8. Sperrbefehle gegen die Einlösung badischen Papiergeldes sind unstatthaft. Art. 9. „Die badische Post befördert das badische Papiergeld um die Hälfte der Taxe für das Metall-„geld, jedoch darf diese Ermäßigung die Taxe nicht unter sechs Kreuzer herabsetzen.“

Rückseite. Auf der Rückseite befindet sich der Druck der Vorderseite verkehrt, dergestalt, daß das Bild der Rückseite jenes der Vorderseite genau deckt und vor dem Spiegel das letztere vollkommen wieder giebt.

Vortheil der Besichtigung gegen das Licht. Gegen das Licht gesehen, fällt nicht nur das genaue Zusammentreffen des Druckes der Vorder- und der Rückseite, sondern auch die Eigenthümlichkeit des Wasserzeichens und des Verdichtungsstempels deutlicher in das Auge, wodurch die Beurtheilung der Aechtheit dieses Papiergeldes erleichtert wird.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 21. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Provisorisches Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom Jahr 1835 betreffend. Provisorisches Gesetz, die Erhebung der Biersteuer betreffend. — Ordensverleihungen. — Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern. Die Uebersicht über den Zustand der Generalwittwencasse vom Jahr 1848 betreffend.

Diensterledigung. Todesfall. Berichtigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir sehen Uns veranlaßt, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums das Gesetz über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Schullehrer vom 28. August 1835 (Regierungsblatt von 1835, Nr. XLV., Seite 307 ff.) provisorisch in nachstehender Weise abzuändern:

§. 1.

Der §. 49 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Entfernung eines Lehrers von einer Schulstelle durch Versetzung desselben auf eine andere der gleichen Classe findet unbeschränkt statt.

Wenn jedoch ein zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzes schon über fünf Jahre angestellter Lehrer einen fixen Gehalt bezieht, der den Normalgehalt der Classe, in welche die Schule gehört, übersteigt, so darf er in dem Bezuge desselben durch eine Versetzung nicht geschmälert werden.

Der Lehrer erhält, wenn die Versetzung gegen seinen Willen und ohne hinzugetretene eigene Verschuldung geschieht, aus dem allgemeinen Pensions- und Hülfsfond (§. 64) eine nach der Verordnung vom 12. Januar 1826 (Regierungsblatt Nr. II.) zu bemessende Vergütung der Zugskosten.

§. 2.

Der §. 54 erhält folgende Fassung:

Die Entlassung eines Lehrers ohne Ruhegehalt kann in dienstpolizeilichem Wege auch alsdann erfolgen:

1. wenn er zu einer geringeren, als der im §. 33, Nr. 1, genannten, jedoch höheren, als vierwöchentlichen bürgerlichen Gefängnißstrafe verurtheilt wurde;
2. wenn er durch eine unsittliche Handlung vor den Kindern oder öffentlich Aergerniß gab, oder
3. wenn er Schulkinder grob mißhandelte, so wie auch
4. wegen eines seines Standes unwürdigen, oder mit seinen Berufspflichten unvereinbarlichen Benehmens;
5. wegen Unverträglichkeit, wegen Ungehorsams oder Vernachlässigung seiner Dienstpflichten, oder wegen unordentlichen Lebenswandels überhaupt.

§. 3.

Der §. 55 wird abgeändert, wie folgt:

In den letzterwähnten Fällen (§. 54, Ziffer 5) erfolgt die Entlassung eines schon über fünf Jahre angestellten Hauptlehrers erst auf einen vorausgegangenen Besserungsversuch.

Derselbe besteht in einem mit der Androhung der Entlassung verbundenen Verweise, welcher auf Anordnung der Oberschulbehörde dem Lehrer vom Bezirksamte und dem Schulvisitator gemeinschaftlich und zwar mündlich zu Protokoll ertheilt wird.

Ueber die Entlassung erkennt die Oberschulbehörde, wobei dieselbe ermächtigt ist, dem zu entlassenden Lehrer, bei besonderen mildernden Umständen, oder in Fällen völliger Erwerbs- und Vermögenslosigkeit desselben, einen widerruflichen Nothdurftsgehalt, welcher jedoch die Hälfte des nach §. 51 ihm sonst gebührenden Ruhegehaltes nicht übersteigen darf, zu bewilligen, oder denselben versuchsweise als Unterlehrer oder als Schulverwalter zu verwenden.

§. 4.

Der §. 56 wird aufgehoben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. September 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Erhebung der Biersteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Da sich das provisorische Gesetz vom 7. September v. J. über Erhebung der Biersteuer (Regierungsblatt 1848, Seite 353) nicht bewährt hat und die Ansicht vieler Bierbrauer mit der Ueberzeugung der Steuerverwaltung dahin übereinstimmt, daß nur der Verschluß der Feuerungen der Braugefäße als allgemein zureichendes Controlmittel gelten könne;

da es ferner in der jetzigen Lage der Staatsfinanzen durchaus nothwendig ist, der Staatscasse den vollen Ertrag der Biersteuer zu sichern, und etwaige Ermäßigungen derselben jedenfalls einer spätern Zukunft vorbehalten bleiben müssen;

finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Vom 1. October dieses Jahres an tritt das Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 (Regierungsblatt 1845, Seite 50) wiederum in volle Wirksamkeit.

Alle entgegenstehende Bestimmungen werden vom gleichen Zeitpunkte an aufgehoben.

Art. 2.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen, dabei jedoch die bezüglichen früheren Vollzugsvorschriften zu mildern, so weit dies ohne Gefährdung des Steuerertrags thunlich ist.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 14. September 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Verleihungen gnädigst zu beschließen geruht:

1. vom militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Orden:

unterm 24. Juli d. J.

dem Königlich Preußischen Rittmeister Grafen von der Goltz, vom Garde-Cürassier-Regiment, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, das Ritterkreuz;

unterm 18. Auguſt:

Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, Oberbefehlshaber der Operationsarmee am Rhein, das Großkreuz,

den Königlich Preußiſchen Generallieutenants Grafen von der Gröben, commandirenden General des zweiten Corps der Operationsarmee, von Holleben, Gouverneur von Raſtatt, von Scharnhorſt, Chef der Artillerie der Operationsarmee, von Hirſchfeld, commandirenden General des erſten Corps dieſer Armee, und von Peucker, commandirenden General des Neckar-Corps, ſodann dem Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor und Diviſions-Commandeur beim Neckar-Corps Freiherrn von Schäffer-Bernſtein das Commandeurkreuz mit dem Stern,

Seiner Königlichen Hoheit dem Major Prinzen Friedrich Carl von Preußen, ſo wie den Königlich Preußiſchen Majors von Roon, Chef des Generalſtabs des zweiten Corps der Operationsarmee, und Kirchfeldt, ſtellvertretenden Chef des Generalſtabs gedachter Armee, das Commandeurkreuz,

dem Königlich Preußiſchen Oberſtlieutenant Grafen von Pückler, vom 24. Landwehr-Regiment, im Hauptquartier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, ferner den Königlich Preußiſchen Majors von Alvensleben, ſtellvertretenden Chef des Generalſtabs des erſten Corps der Operationsarmee, von Wangenheim, vom 29. Infanterie-Regiment „Großherzog von Baden,“ und Freiherrn Hiller von Gärtringen, Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Königs, endlich den Königlich Preußiſchen Hauptleuten von Boyen, vom Generalſtab, Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, Freiherrn von Bergh, Adjutanten, und von Göben, vom Generalſtab, das Ritterkreuz;

unterm 4. September:

dem Oberſtlieutenant von Porbeck, Commandeur des Infanterie-Bataillons, das Ritterkreuz;

2. vom Zähringer-Löwen-Orden:

unterm 19. Mai d. J.

dem Platzcommandanten von Lauterburg, Maria Victor Magnier, das Commandeurkreuz,

dem Maire von Lauterburg, Dr. med. Hemmerlé, und dem Capitän-Commandanten der dortigen Nationalgarde, Notar Klipffel, das Ritterkreuz;

unterm 21. Mai:

dem Oberſten des franzöſiſchen vierten Lanciers-Regiments in Hagenau, E. Tremblay, das Commandeurkreuz,

dem Maire von Hagenau, Carl Hild, das Ritterkreuz;

unterm 14. Juli:

dem bisherigen Attaché bei der Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſandtſchaft an Höchſtihrem Hofe, Kammerjunker und Collegienaſſeſſor von Stolipin das Ritterkreuz;

unterm 15. Auguſt:

dem Oberſten und Flügeladjutanten von Krieg zum innehabenden Commandeurkreuze das Eichenlaub;

dem Reiſeſtallmeiſter, Oberſtlieutenant Freiherrn von Schilling, das Commandeurkreuz,
dem Geheimen Cabinets-Secretär Mittell das Ritterkreuz mit Eichenlaub,
dem Hauptmann Wilhelm Freiherrn von Neubronn, Begleitungsoffizier Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Friedrich von Baden, das Ritterkreuz;

unterm 16. Auguſt:

dem Staatsminiſter des Großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten, Friedrich Adolph Klüber, das Großkreuz,
dem Geheimen Finanzrath Schmidt, Mitglied des Oberhofverwaltungsraths und Vorſtand der Hofrechnungs-Controlkammer, das Ritterkreuz;

unterm 17. Auguſt:

dem Vicegouverneur der Reichsfeſtung Mainz, Königlich Preußiſchen Generallieutenant von Hüſer, dem Commandanten dieſer Feſtung, Kaiſerlich Königlich Oeſterreichiſchen General-Feldmarſchall-Lieutenant Freiherrn von Jetzer, und dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Geſchäftsträger an Höchſtihrem Hofe, Kammerherrn und wirklichen Staatsrath von Ozeroff, das Großkreuz,
dem Großherzoglich Heſſiſchen Kammerherrn, Provinzial-Commiſſär der Provinz Rheinheſſen und Territorial-Commiſſär bei der Reichsfeſtung Mainz, Freiherrn von Dalwigk, und dem Franzöſiſchen Commiſſär bei der Central-Rheinſchifffahrts-Commiſſion, Hubert Engelhardt, das Commandeurkreuz,
dem Großherzoglich Heſſiſchen Commandanten der Gendarmerie-Diviſion Rheinheſſen, Rittmeiſter Wetterhahn, und dem Adjutanten bei dem Feſtungs-Gouvernement von Mainz, Königlich Preußiſchen Seconde-Lieutenant von Zaborowski, das Ritterkreuz;

unterm 18. Auguſt:

den Königlich Preußiſchen Generalmajors und Diviſionscommandeurs bei der Operationsarmee am Rhein, von Schack, von Brun und von Cölln, dem Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor und Diviſions-Commandeur beim Neckar-Corps, von Bechtold und Seiner Durlaucht dem Prinzen Alexander von Solms-Braunfels, Königlich Preußiſchen Major und Commandeur des dritten Huſaren-Regiments, das Großkreuz,
dem Königlich Preußiſchen Kammerherrn, wirklichen Legationsrath und vortragenden Rath im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten, von Savigny das Commandeurkreuz mit dem Stern und Eichenlaub,
dem Großherzoglich Heſſiſchen Generalmajor und Brigade-Commandeur beim Neckar-Corps, Wachter, zum innehabenden Commandeurkreuze den Stern,
dem Königlich Preußiſchen Oberſten und Commandeur des 38. Infanterie-Regiments, von Brandenſtein, Commandanten von Carlsruhe, und dem Königlich Preußiſchen Geſchäftsträger an Höchſtihrem Hofe, Sigismund Freiherrn von Arnim, das Commandeurkreuz mit dem Stern,
dem Königlich Preußiſchen Oberſten von Scheel, Chef der Ingenieure der Operationsarmee am Rhein, das Commandeurkreuz mit Eichenlaub,

den Königlich Preußiſchen Majors von Schlegell, vom Kaiſer Franz Grenadier-Regiment, commandirt bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Friedrich Carl von Preußen, und Freiherrn Hiller von Gärtringen, aggregirt dem zweiten Cüraſſier-Regiment und militäriſchen Begleiter dieſes Prinzen, dem Königlich Preußiſchen Major zur Diſpoſition von Stechow (früher im Regiment Garde du Corps), im Hauptquartier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, dem Königlich Preußiſchen ſtellvertretenden Intendanten der Operationsarmee am Rhein, Loos, und dem Königlich Preußiſchen Generalarzte beſagter Armee, Dr. Richter, das Commandeurkreuz,

den Königlich Preußiſchen Hauptleuten Jacoby, Adjutanten beim Chef der Artillerie der Operationsarmee am Rhein, und von Borſtell, Adjutanten beim Gouverneur von Raſtatt, den Königlich Preußiſchen Premier-Lieutenants Römer, Adjutanten beim Chef der Ingenieure gedachter Armee, und von Reichenbach, Adjutanten beim Gouverneur von Raſtatt, den Königlich Preußiſchen Seconde-Lieutenants Laube, Adjutanten beim Chef der Artillerie, und Prinzen Leopold von Croy-Dülmen, Durchlaucht, vom Regiment Garde du Corps, Ordonnanzoffizier bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen, ſodann dem Königlich Preußiſchen Juſtizrath Schlitte, Auditeur beim Obercommando der Operationsarmee, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

den Königlich Preußiſchen Seconde-Lieutenants von Wrede vom ſechsten Ulanen-Regiment, Commandeur der Cavallerie-Stabswache des Oberbefehlshabers der Operationsarmee am Rhein, Follrichs vom 16. Infanterie-Regiment, Commandeur der Infanterie-Stabswache, Bork vom 20. Landwehr-Regiment, im Hauptquartier Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen von Preußen, und Brandt vom reitenden Feldjägercorps, commandirt beim Obercommando der Operationsarmee, dem Königlich Preußiſchen Feldpoſtmeiſter bei dieſer Armee, Cleve, dem Königlich Preußiſchen Geſandtſchafts-Attaché Eichmann, und dem Königlich Preußiſchen Lieutenant Delbrück vom reitenden Feldjägercorps, das Ritterkreuz;

unterm 26. Auguſt:

dem Rittmeiſter Rudolph Freiherrn von Seldeneck, Commandeur der Dragoner-Schwadron, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

dem Oberlieutenant Freiherrn von Laroche, bei der Dragoner-Schwadron, das Ritterkreuz;

unterm 29. Auguſt:

dem Staatsrath Regenauer, Präſidenten des Finanzminiſteriums, zum innehabenden Commandeurkreuze den Stern,

dem Staatsrath Freiherrn von Stengel, Mitglied des Staatsminiſteriums, dem Oberſten Auguſt Freiherrn von Roggenbach, Präſidenten des Kriegsminiſteriums, dem Staatsrath Freiherrn von Marſchall, Präſidenten des Miniſteriums des Innern, dem Staatsrath Dr. Stabel, Präſidenten des Juſtizminiſteriums, und dem Oberſten Gerber von der Suite der Infanterie, Oberbefehlshaber der Bürgerwehr von Carlsruhe, das Commandeurkreuz,

dem Hauptmann Auguſt Freiherrn von Göler, Begleitungsoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden, und dem erſten Bürgermeiſter von Carlsruhe, Jakob Malſch, das Ritterkreuz;

unterm 3. September:

dem Königlich Belgiſchen Gouverneur der Provinz Namur, J. Pirſon, das Commandeurkreuz mit dem Stern,

dem Hauptmann Zöller, vom Infanterie-Bataillon, das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

den Hauptleuten Ludwig Freiherrn von Neubronn und Adolph Keller, ſowie dem Oberlieutenant und Adjutanten Ludwig von Renz, ſämmtlich vom Infanterie-Bataillon, das Ritterkreuz.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 29. Auguſt d. J.

dem zweiten Bürgermeiſter der Reſidenzſtadt Carlsruhe, Carl Helmle, in Anerkennung ſeiner langjährigen erſprießlichen Wirkſamkeit bei der Gemeindeverwaltung, ſo wie ſeines Verhaltens während des letzten hochverrätheriſchen Aufſtandes, die größere goldene Civilverdienſtmedaille, ſodann

unterm 3. September d. J.

dem Bürgermeiſter Schanzlin von Kandern, in Anerkennung ſeines muthigen und entſchloſſenen Auftretens und ſeiner treuen Hingebung für Recht und geſetzliche Ordnung zur Zeit des letzten hochverrätheriſchen Aufſtandes, die größere goldene Civilverdienſtmedaille, allergnädigſt zu verleihen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Ueberſicht über den Zuſtand der Generalwittwencaſſe vom Jahr 1848 betreffend.

Die von dem Verwaltungsrath der Generalwittwen- und Brandcaſſe vorgelegte Ueberſicht über den Stand der Generalwittwencaſſe vom Jahr 1848 wird in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. September 1849.

Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Laiblein.

Dienſterledigung.

Durch die Beförderung des Stadtvicars Weyer auf die evangeliſche Pfarrei Rüppur iſt das ſtändige evangeliſche Stadtvicariat zu Mannheim, mit einem Gehalt von 400 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um daſſelbe haben ſich vorſchriftsmäßig binnen vier Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrath zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:
am 28. Auguſt d. J.
Landamtsreviſor Carl Reutti in Freiburg.

Berichtigungen.

Im Regierungsblatte Nr. 56 iſt auf Seite 443, Zeile 6, zu leſen ſtatt Schwarzenbeuern — „Schwarzenbrunn“, und auf derſelben Seite, unterſte Zeile ſtatt Ordenskreuz — „Verdienſtkreuz.“

Anlage zum Regierungsblatt Nr. LVIII.

Allgemeine Ueberſicht

des

Zuſtandes der großherzoglichen General-Wittwencaſſe für die weltlichen Civildiener

vom erſten Januar bis letzten December 1848.

I. Stand der Rechnung.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Haben. fl.	kr.	Reſt. fl.	kr.
		I. Rückſtandsrechnung.				
		1. Einnahmsreſte aus voriger Rechnung:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		32,526 18 a. Zinsreſte 23,577 5 8,949 13				
		8,543 6 b. andere Einnahmsreſte . 8,423 6 120 —				
41,069	24	zuſammen	32,000	11	9,069	13
—	—	2. Abgang an Ausgabsreſten	—	—	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
		1. Capitalzinſe:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		76,525 32 a. von ausgeliehenen Capitalien 39,272 5 37,253 27				
		1,745 7 b. von verwieſenen Poſten 1,300 37 444 30				
		2,064 35 c. von der Styrum'ſchen Stiftung . . . . 2,064 35 — —				
80,335	14	zuſammen	42,637	17	37,697	57
		2. Capitalien:				
		fl. kr. fl. kr. fl. kr.				
		1,810,626 53 a. an ausgeliehenen Capitalien einſchließlich neuer Anlagen 110,447 32 1,700,179 21				
		28,129 42 b. an verwieſenen Poſten 10,821 59 17,307 43				
		67,034 53 c. an der Styrum'ſchen Stiftung . . . — — 67,034 53				
1,905,791	28	zuſammen	121,269	31	1,784,521	57
2,027,196	6	. . . . . Uebertrag	195,906	59	1,831,289	7

Soll.		Einnahme.						Haben.		Rest.	
fl.	kr.							fl.	kr.	fl.	kr.
2,027,196	6	. . . . . Uebertrag						195,906	59	1,831,289	7
		3. Beiträge von Mitgliedern:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		39,910	12	a. ordentliche Beiträge . .	39,102	7	808 5				
		2,697	4	b. Receptions- und Meliorationstaxen	1,764	56	932 8				
42,607	16			zusammen				40,867	3	1,740	13
31,784	41	4. Gratialquartalien						30,919	15	865	26
47,368	48	5. Zuschuß aus der Staatscasse						45,000	—	2,368	48
352	28	6. Ertrag vom Diensthaus						352	28	—	—
33	11	7. Ersatz						28	41	4	30
—	—	8. Außerordentliche Einnahmen						—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahmen:									
10,432	21	1. Cassenrest						10,432	21	—	—
		2. Von und für fremde Cassen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		635	49	a. aus voriger Rechnung .	635	49	— —				
		28,712	52	b. vom laufenden Jahr .	27,618	40	1,094 12				
29,348	41			zusammen				28,254	29	1,094	12
		3. Von und für Privatpersonen:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		151	23	a. aus voriger Rechnung . . .	—	—	151 23				
		314	17	b. vom laufenden Jahr	314	17	— —				
465	40			zusammen				314	17	151	23
2,189,589	12	. . . . . Summe						352,075	33	1,837,513	39
		Ausgabe.									
		I. Rückstandsrechnung:									
151	57	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung						23	22	128	35
541	57	2. Abgang an Einnahmsresten						541	57	—	—
—	—	**II. Rechnung von früheren Jahren**						—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:									
87,787	59	1. angelegte Capitalien						87,787	59	—	—
46	37	2. Lasten und Gebühren						46	37	—	—
162,685	5	3. Beneficien an Wittwen und Waisen						162,595	58	89	7
316	—	4. Pension						316	—	—	—
		5. Verwaltungskosten:									
		fl.	kr.		fl.	kr.	fl. kr.				
		1,274	—	a. für den Verwaltungsrath .	1,274	—	— —				
		3,457	1	b. für die Cassenverwaltung .	3,487	1	— —				
4,761	1			zusammen				4,761	1	—	—
256,290	36	. . . . . Uebertrag						256,072	54	217	42

Soll.		Ausgabe.				Hat.		Rest.	
fl.	kr.					fl.	kr.	fl.	kr.
256,290	36	. . . . . Uebertrag				256,072	54	217	42
		6. Aufwand für's Dienſthaus:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		29 4 a. für bauliche Unterhaltung und Reinigung		29 4	— —				
		60 43 b. Steuern und andere Laſten .		60 43	— —				
89	47	zuſammen				89	47	—	—
289	34	7. Rückerſatz				289	34	—	—
—	—	8. Abgang				—	—	—	—
33	45	9. Außerordentliche Ausgaben				33	45	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:							
66,839	10	1. Caſſenreſt an künftige Rechnung				66,839	10	—	—
		2. An und für fremde Caſſen:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
—	—	a. aus voriger Rechnung . . .		— —	— —				
28,712	52	28,712 52 b. vom laufenden Jahr . . .		28,712 52	— —				
		zuſammen				28,712	52	—	—
		3. An und für Privatperſonen:							
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.				
		41 5 a. aus voriger Rechnung . . .		37 31	3 34				
		314 17 b. vom laufenden Jahr		— —	314 17				
355	22	zuſammen				37	31	317	51
352,611	6	. . . . . Summe				352,075	33	535	33

II. Vermögensſtand.

Die Einnahmsreſte beſtehen in	1,837,513 fl. 39 kr.	
Davon die Ausgabsreſte	535 „ 33 „	
worüber bleiben .		1,836,978 fl. 6 kr.
Dazu Caſſenvorrath	66,839 fl. 10 kr.	
und der hälftige Antheil am Dienſthaus und Werth der Mobilien im Bureau der Caſſenverwaltung	16,115 „ 33 „	
		82,954 „ 43 „
zuſammen auf 31. December 1848		1,919,932 fl. 49 kr.
Am 31. December 1847 hatte das Vermögen betragen		1,885,112 „ 51 „
mithin Zunahme im Jahr 1848		34,819 fl. 58 kr.

III. Berechnung des Zuschusses der Staatscasse zur Beneficienzahlung.

		fl.	kr.	fl.	kr.
Nach §. 31 des Wittwencassestatuts vom 28. Juni 1810 soll aus der Staatscasse zur Beneficienzahlung derjenige Betrag zugeschossen werden, welcher durch die dafür nach §§. 44 und 45 bestimmten Einnahmen des Instituts nicht gedeckt erscheint.					
Es wird folgende Berechnung angestellt:					
Das Soll der Beneficienzahlung beträgt		162,685	5		
Dazu unter Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
	ergibt	162,685	5		
Davon in Abzug:					
Einnahme Abtheilung I., Rubrik 2. Abgang	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	24 „ 16 „	24	16		
	verbleiben	162,660	49		
Das Soll der Activzinse beträgt		80,335	14		
hiezu an fernd in Abzug gekommenen voraus verwiesenen 39 fl. 38 kr. Zinsen ins Jahr 1848 gehörig	26 fl. 54 kr.				
und in Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz	4 „ 30 „	31	24		
	ergibt	80,366	38		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang	541 fl. 57 kr.				
„ „ III. „ 2. Lasten	46 „ 37 „				
„ „ III. „ 5. unter Verwaltungskosten	110 „ 38 „				
„ „ III. „ 7. Ersatz	2 „ 25 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „				
„ „ III. „ 9. Außerordentlich	33 „ 45 „	735	22		
	erübrigen zur Benificienzahlung	79,631	16		
Das Soll der Beiträge		39,910	12		
Dazu Einnahme Abtheilung III., Rubrik 7, Ersatz		—	—		
	ergibt	39,910	12		
Hievon in Abzug:					
Ausgabe Abthl. I., Rubrik 2. Abgang	— fl. — kr.				
„ „ III. „ 7. Ersatz	287 „ 9 „				
„ „ III. „ 8. Abgang	— „ — „	287	9		
	verbleiben	39,623	3		
Wovon $^2/_{10}$ dem Fond verbleibt mit		3,962	18		
und $^8/_{10}$ zur Beneficienzahlung erübrigen		35.660	45		
Der Bedarf zur Beneficienzahlung ist				162,660	49
Die hierauf zu verwendenden Einnahmen des Instituts betragen:					
a. die Activzinse		79,631	16		
b. die $^8/_{10}$ Beiträge		35,660	45		
	zusammen			115,292	1
		Abmangel		47,368	48
welche die Staatscasse zuzuschießen hat.					

IV. Uebersicht der Mitglieder (Contribuenten) und Wittwen- und Waisenfamilien (Percipienten).

a. Uebersicht der Mitglieder im Jahr 1848.	General-Wittwencasse.	Vormalige Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse.			Vormalige Kleggauer Wittwencasse.	Bei allen Cassen zusammen.
		I. Classe.	II. Classe.	III. Classe.	verschiedene Classen.	
Am Anfang der Rechnungszeit 1. November 1847	2,204	—	2	5	4	2,215
Im Laufe der Rechnungszeit bis Ende October 1848 hinzugekommen . . .	37	—	—	—	—	37
zusammen . .	2,241	—	2	5	4	2,252
Im Laufe der Rechnungszeit abgegangen	101	—	—	—	—	101
Auf 1. November 1848 verbleiben . .	2,140	—	2	5	4	2,151
Verminderung 64.						
b. Uebersicht der Wittwen- und Waisenfamilien.						
Am Anfang der Rechnungszeit	924	2	10	14	14	963
Im Laufe der Rechnungszeit hinzugekommen	67	—	1	—	— darunter 1 die auch unter 924 steht in der Summe aber weg bleibt.	68
zusammen . .	991	2	11	14	14	1,031
Im Lauf der Rechnungszeit abgegangen	55	—	2	3	—	60
Auf 1. November 1848 verbleiben . .	936	2	9	11	14	971
Vermehrung 8.				88		

V. Beneficien-Liste.

Betrag des jährlichen Beneficiums. fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahr 1848. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1848. fl.	kr.
		a. bei der General-Wittwen-Casse:			
495	—	1. Staatsminister von Türkheim	1. November 1847.	495	—
214	30	2. Archivregistrator Baader	1. Dezember "	196	38
115	30	3. Schloßverwalter Bader	1. " "	105	52
59	24	4. Stallbedient Puntius	6. " "	53	38
41	15	5 Zeugwart Kimnacher	10. " "	36	47
495	—	6. Geheimerath Baumgärtner	9. Januar 1848.	401	32
181	30	7. Revisor Achenbach	11. " "	146	13
181	30	8 Bezirksförster Bechmann zu Kuppenheim	12. " "	145	42
495	—	9. Hofgerichtspräsident Kah	14. " "	394	38
198	—	10. Amtmann Sulzberger	21. " "	154	—
264	—	11. Domänenverwalter Bittmann	2. Februar "	197	16
198	—	12. Amtmann Wölfle	12. " "	142	27
156	45	13. Revisor Steinmetz	19. " "	109	44
198	—	14. Professor v. Langsdorf	20. " "	138	3
158	24	15. Forstmeister Luschka	22. " "	109	34
173	15	16. Amtsrevisor Ott	27. " "	117	26
67	39	17. Garderobe-Laquai Zapf	6. März "	44	10
62	42	18. Stallbedient Elias Braun	16. " "	39	11
264	—	19 Forstmeister Eichrodt	20. " "	162	4
52	48	20. Posselkärcher Andreas Maier	24. " "	31	50
429	—	21. Oberhofgerichtsrath Eisenlohr	1. April "	250	15
495	—	22. Kreisrath v. Schweikhard	7. " "	280	30
165	—	23. Bezirksförster v. Seldeneck	8. " "	93	3
363	—	24. Geheimer Regierungsrath v. Merhard	10. " "	202	41
59	24	25. Stallbedient Jakob Maier	14. " "	32	32
82	30	26. Bezirksförster Böhringer	17. " "	44	28
231	—	27. Oberrevisor Obermüller	19. " "	123	12
59	24	28. Stallbedient Joseph Betsch	19. " "	31	41
297	—	29. Forstrath v. Racknitz	24. " "	154	17
394	21	30. Geheimerath Gerstlacher	25. " "	203	45
64	21	31. Beiförster Karl Förster	28. " "	32	43
47	51	32. Hauptzoller Brunner	29. " "	24	11
247	30	33. Hofrath Pitschaft	4. Mai "	121	41
181	30	34. Amtsarzt Sommerschu	20. " "	81	10

Betrag des jährlichen Beneficiums fl.	kr.	Zugang an Wittwen- und Waisenfamilien im Rechnungsjahre 1848. Namen der Wittwen und Waisen des	Tag des Zugangs.	Betrag im Jahr 1848. fl.	kr.
231	—	35. Ministerialsecretär Stemmler	22. Mai 1848	102	2
62	42	36. Stallbedient Karcher	8. Juni "	24	54
198	—	37. Bauzeichner Haller	9. " "	78	6
153	27	38. Amtsschreiber Schmitt	14. " "	58	24
198	—	39. Amtmann Stüber	25. " "	69	18
264	—	40. Professor Maier	26. " "	91	40
231	—	41. Münzmeister Döll	1. Juli "	77	—
206	15	42. Stiftungsverwalter Manz	10. " "	63	35
189	45	43. Amtsrevisor Schellenberger	11. " "	57	59
165	—	44. Postofficial v. Bömble	14. " "	49	3
198	—	45. Amtsarzt Zipf minderjährige Kinder	19. " "	56	6
148	30	46. Revisor Schneider Wittwe	21. " "	41	15
181	30	47. Kanzleirath Päßler	26. " "	47	54
363	—	48. Geheimer Regierungsrath Wallau	3. August "	88	44
189	45	49. Amtsrevisor Weeber	4. " "	45	51
198	—	50. Professor Louis	6. " "	46	45
231	—	51. Hofgerichtsrath Rauter	20. " "	45	34
49	30	52. Hofkantor Lanzer	26. " "	8	56
231	—	53. Wasser- und Straßenbauinspektor Wippermann	5. September "	35	56
495	—	54. Geheimerrath Goßweiler	11. " "	68	45
181	30	55. Kanzleirath Hofmann	16. " "	22	41
90	45	56. Hofgärtner Zahn	16. " "	11	21
198	—	57. Domänenverwalter Krämer	20. " "	22	33
268	37	58. Geheimer Kämmerler Frohmüller	24. " "	27	39
90	45	59. Geschirrmeister Lang	6. October "	6	18
62	42	60. Bodenwichser Fauth	9. " "	3	50
115	30	61. Canzlist Heilig	12. " "	6	5
57	45	62. Stallbedient Schumacher	13. " "	2	53
165	—	63. Bezirksförster v. Waibl	14. " "	7	48
67	39	64. Schloßknecht Marquard	22. " "	1	41
495	—	65. Oberrechnungskammer-Präsident Schippel	25. " "	8	15
92	24	66. Beiförster Bader	27. " "	1	2
47	51	67. Oberpedell Stäb	29. " "	—	16
		b. bei der vormaligen Bruchsaler Civildiener-Wittwencasse in zweiter Classe.			
199	39	1. Domänenverwalter Castorph Wittwe statt vom 16. März vom Quartalschluß nach dem Todestag	1. Februar "	149	41
		c. bei der vormaligen Kleggauer Wittwen-Pensionscasse. Nichts.			

Unter Hinweisung auf die zuletzt bekannt gemachte vollständige Liste bei der Uebersicht von 1835, Regg.-Bl. von 1837, Stück XVII., Beilage, und die späteren Listen werden folgende Veränderungen für 1848 angezeigt.

Betrag des Beneficiums im		Abgang an Wittwen und Waisen im Jahr vom 1. November 1847/48.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahr 1848.	
		Namen.	Tag des Abgangs.			
fl.	kr	a. Bei der General-Wittwencasse.			fl.	kr.
Jahr 1835.						
70	57	1. Doctor Walz Wittwe . . .	27. Dezbr. 1847.	von 1803.	11	14
25	40	2. Stallbedient Danner Wittwe . .	1. Febr. 1848.	"	6	25
34	50	3. Baufuhrknecht Kull " . .	20. Sept. "	v. 1803—1810.	30	58
46	12	4. Förster Zipfel Wittwe	26. Januar "	1814.	11	2
143	33	5. Amtmann Siedler Wittwe . .	1. August "	"	108	4
148	30	6. Secretär Caluri Wittwe . . .	23. März "	"	58	59
44	33	7. Hausknecht Laukühn Wittwe . .	26. Januar "	1817.	10	30
23	6	8. Stallbedient Waldenspiel Wittwe	19. Dezbr. 1847.	1818.	3	8
156	45	9. Domfabrikpfleger Wild Wittwe .	13. März 1848.	1819.	57	54
115	30	10. Hoftanzmeister Richard " .	30. Dezbr. 1847.	"	19	15
143	33	11. Bergmeister Paul Wittwe . . .	23. Janr. 1848.	"	33	6
226	3	12. Hüttenverwalter Helbing Wittwe	2. Februar "	1821.	57	46
49	30	13. Plantageinspektor Klose Wittwe .	4. October "	1824.	45	55
155	6	14. Küchenmeister Fritz Wittwe . .	2. Januar "	1825.	26	43
70	57	15. Landchirurg Schwind Wittwe .	14. October "	1826.	67	48
222	45	16. Hofgerichtsrath Hofmeister Wittw.	15. Januar "	"	46	24
495	—	17. Geheimerath Schrickel Wittwe .	27. Novbr. 1847.	"	37	7
165	—	18. Secretär Strehle Wittwe . . .	6. Juni 1848.	"	99	—
156	45	19. Revisor Pfeiffer Wittwe . . .	28. April "	1827.	77	30
33	—	20. Mehlwaagmeister Rudersheim W.	2. Januar "	"	5	41
181	30	21. Physikus Grieselich Wittwe . .	1. October "	1829.	166	53
49	30	22. Kanzlist Schindler Wittwe . .	9. Mai "	1830.	25	59
264	—	23. Oberrechnungsrath Metz Wittwe	18. Juni "	"	167	12
80	51	24. Schaffner Zutt Wittwe . . .	20. October "	1831.	78	36
165	—	25. Secretär Dittenberger Wittwe .	20. Mai "	"	91	40
110	33	26. Hausmeister Krämer Wittwe . .	5. Februar "	"	29	10
107	15	27. Hofmusik. Fiala Tocht. 18 Jahr alt	20. Juni "	"	68	13
198	—	28. Expeditor Soliva Wittwe . . .	24. August "	"	161	42
198	—	29. Archivrath Brief Wittwe . . .	11. Januar "	1833.	39	3
66	—	30. Lagerhausverwalter Karcher Wtw.	8. März "	"	23	28
Jahr 1836. 240	—	31. Oberamtmann Müller Wittwe .	20. Septbr. "	1835.	214	8
94	3	32. Landchirurg Hungerbühler Tochter 18 Jahr alt	9. Januar "	1836.	17	45
33	—	33. Zollbereiter Limberger Wittwe .	12. Mai "	"	17	36

Digitized by Google

Betrag des Beneficiums im			Abgang an Wittwen und Waisen vom 1. November 1847 bis 1848.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1848.	
			Namen.	Tag des Abgangs			
Jahr.	fl.	kr.				fl.	kr.
1836.	115	30	34. Kanzlist Schreiber Wittwe . . .	1. Juli 1848.	1836.	77	19
1837.	56	6	35. Stallbedienter Wurz Tochter 18 Jahre alt	29. Mai 1848.	1837.	32	25
	264	—	36. Hüttenverwalter Schmid Sohn 20 Jahre alt	14. Mai 1848.	"	141	32
	297	—	37. Oberamtmann Leußler Sohn 20 Jahre alt	24. April 1848.	"	142	43
1838.	244	12	38. Kammerdiener Frech Sohn 20 Jahre alt	4. Dec. 1847.	1838.	22	23
	24	45	39. Beijäger Ritschel Sohn 20 Jahre alt	30. Aug. 1848.	"	20	33
	264	—	40. Forstmeister Montanus Wittwe .	21. Mai 1848.	"	152	32
1840.	181	30	41. Amtsarzt Loog Wittwe	16. April 1848.	1840.	83	41
	82	30	42. Zollverwalter Pahl Wwe. wieder geheirathet	5. März 1848.	"	28	23
1841 u. 1842.	70	57	43. Kanzleidiener Krüger Wittwe . .	31. Jan. 1848.	1841.	17	43
	445	30	44. Oberhofgerichtsrath Föhrenbach Wittwe	24. Febr. 1848.	"	141	5
	227	42	45. Geheime Kämmerier Stüber Wittwe	2. Febr. 1848.	1842.	58	11
	151	48	46. Küchenmeister Stolz Wittwe . .	4. Oct. 1848.	"	140	50
1843.	82	30	47. Beiförster Altinger Wittwe . . .	23. Jan. 1848.	1843.	19	1
	198	—	48. Registrator Diemer Sohn 20 Jahre alt	4. Aug. 1848.	"	150	9
1844.	115	30	49. Hoftapezier Hämer Sohn 20 Jahre alt	20. Oct. 1848.	1844.	111	58
	59	24	50. Holzhofaufseher Corvan Wwe. .	25. Jan. 1848.	"	14	1
	80	51	51. Herrschaftkiefer Borho Wittwe .	24. Oct. 1848.	"	79	30
1845.	140	15	52. Haushofmeister Willet Sohn 20 Jahre alt	17. Jan. 1848.	"	29	36
	82	30	53. Beiförster Schorpp Wittwe . .	7. Aug. 1848.	1845.	63	29
	396	—	54. Geheimerrath Schnetzler Wwe. .	11. Jan. 1848.	"	78	6
1847.	66	—	55. Kanzleidiener Grieshaber Sohn 20 Jahre alt.	5. Nov. 1847.	1847.	—	44

Betrag des Beneficiums im			Abgang an Wittwen und Waisen vom 1. November 1847 bis 1848.		Zeit der Entstehung des Beneficiums.	Betrag im Jahre 1848.	
			Namen.	Tag des Abgangs.			
Jahr.	fl.	kr.				fl.	kr.
			b. Bei der vormaligen Bruchsaler Civildienerwittwencasse in zweiter Classe:				
1835.	180	—	1. Amtmann Krauß Wittwe . . .	27. Oct. 1848.	von 1813.	178	30
	183	9	2. Amtskeller Blenkner Wittwe .	17. Febr. 1848.	1826.	54	26
			in dritter Classe:				
	90	—	3. Förster Walter Wittwe . . .	18. Aug. 1848.	1821.	72	—
	90	—	4. Hoflakai Orbin Wittwe . . .	28. Sept. 1848.	1833.	82	—
1837.	90	—	5. Laufer Schlerath Wittwe . . .	20. Mai 1848.	1837.	50	—
			c. Bei der vormaligen Kleckgauer Wittwenpensionscasse: Nichts.				

VI. Stand der Bruchsaler Livreediener-Wittwencasse.

Soll. fl.	kr.	Einnahme.	Hat. fl.	kr.	Rest. fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
		1. Einnahmsreste aus voriger Rechnung:				
		141 fl. 56 kr. a. Zinsreste . . . 68 fl. 24 kr. 73 fl. 32 kr.				
		— „ — „ b. andere Einnahmsreste — „ — „ — „ — „				
141	56	zusammen	68	24	73	32
—	—	2. Abgang an Ausgabsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahr:				
169	43	1. Capitalzinse	55	29	114	14
3,692	37	2. Capitalien	123	7	3,569	30
		IV. Rechnung der uneigentlichen Einnahme:				
182	17	1. Cassenrest aus voriger Rechnung	182	17	—	—
—	—	2. Von und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. Von und für Privatpersonen	—	—	—	—
4,186	33	. . . . . Summe	429	17	3,757	16

fl.	kr.	Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
		I. Rückstandsrechnung:				
—	—	1. Ausgabsreste aus voriger Rechnung	—	—	—	—
—	—	2. Abgang an Einnahmsresten	—	—	—	—
—	—	II. Rechnung von früheren Jahren . . .	—	—	—	—
		III. Rechnung vom laufenden Jahre:				
250	—	1. Angelegte Capitalien	250	—	—	—
166	40	2. Beneficien	166	40	—	—
—	—	3. Ersatz	—	—	—	—
—	—	4. Abgang	—	—	—	—
		IV. Rechnung der uneigentlichen Ausgaben:				
12	37	1. Cassenrest an künftige Rechnung	12	37	—	—
—	—	2. An und für fremde Cassen	—	—	—	—
—	—	3. An und für Privatpersonen	—	—	—	—
429	17	. . . . . Summe	429	17	—	—

Vermögensstand.

Die Einnahmsreste betragen . . . . . 3,757 fl. 16 kr.
davon Ausgabsreste . . . . . — „ — „

bleiben . . . . . 3,757 fl. 16 kr.
hiezu Cassenrest an künftige Rechnung . . . . . 12 „ 37 „

zusammen auf letzten Dezember 1848 . . 3,769 fl. 53 kr.
am letzten Dezember 1847 hatte das Vermögen betragen 3,766 „ 50 „

Zunahme 3 fl. 3 kr.

Es waren noch 8 Wittwen aus vorigem Jahr vorhanden.

Carlsruhe, im August 1849. Durch den Generalcassier **E. G. Eisenlohr.**

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen: die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.
Diensterledigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht,

durch höchste Ordre vom 11. d. M.,

den Oberlieutenant J. Hasenstab von der Infanterie bis auf Weiteres in den Ruhestand zu versetzen, und

unterm 14. September d. J.

den Amtsassessor Joseph Schmitt in Wertheim zum Assessor bei dem Ministerium des Innern zu ernennen;

den Oberamtmann Häfelin in Ettenheim bis zu anderweiter Ordnung seiner Dienstverhältnisse in Ruhestand zu versetzen;

den Amtmann Stein in Mößkirch als zweiten Beamten zu dem Amte Radolphzell zu versetzen;

die Resignation des Pfarrers Schababerle auf die katholische Pfarrei Linz zu genehmigen;

den katholischen Pfarrer Barth von Niederrimsingen in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Ueberlingen dem Dekan und Stadtpfarrer Dr. Johann Nepomuk Müller in Offenburg,

die katholische Stadtpfarrei Villingen dem Pfarrer Johann Baptist Kuttruff in Unterbaldingen,

die katholische Pfarrei Roggenbeuern, Bezirksamts Heiligenberg, dem Pfarrer Carl Bräg in Baltersweil,

die katholische Pfarrei Hagnau, Bezirksamts Meersburg, dem Pfarrer Joseph Ochsstein in Astholderberg,

die katholische Pfarrei Eigeltingen, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrer Dominik Schuler in Dauchingen,

die katholische Pfarrei Worndorf, Bezirksamts Stockach, dem Pfarrverweser Joseph Staiert in Thennenbronn,

die katholische Pfarrei Unadingen, Bezirksamts Hüfingen, dem Pfarrer Franz Göring in Ueberlingen,

die katholische Pfarrei Bubenbach, Bezirksamts Hüfingen, dem Pfarrverweser Joseph Hagios in Horn,

die katholische Pfarrei Oberschopfheim, Oberamts Lahr, dem Pfarrer und erzbischöflichen Dekan Franz Sales Steiger in Grafenhausen,

die katholische Pfarrei Eisenthal, Bezirksamts Bühl, dem Dekan und Pfarrer Haberstroh in Völkersbach,

die katholische Pfarrei Waldmühlbach dem Pfarrer Aloys Stolz zu Seckach,

die katholische Pfarrei Königshofen, Bezirksamts Borberg, dem Pfarrer Gillig in Eberbach, und

die katholische Pfarrei Hundheim, Bezirksamts Tauberbischofsheim, dem Dekan und Stadtpfarrer Franz Joseph Faulhaber in Walldürn zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung der Cameralcandidaten betreffend.

Für die Cameralcandidaten, welche der allerhöchsten Verordnung vom 16. Mai 1838 (Regierungsblatt Nr. 22) gemäß ihre Studien vollendet haben, wird hiermit eine am 15. October d. J. beginnende Staatsprüfung angeordnet. Wer hieran Theil nehmen will, hat die durch die §§. 8 und 15 der Verordnung vorgeschriebene Eingabe, sofern dieß noch nicht geschehen ist, einzureichen und sich den Tag vor Anfang der Prüfung dahier einzufinden.

Auf denselben Termin haben auch die Rechtscandidaten einzutreffen, welche sich in Gemäßheit der Bekanntmachung großherzoglichen Justizministeriums vom 18. Februar 1834 der Prüfung in der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft unterziehen wollen.

Carlsruhe, den 15. September 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Nebel.

Dienstledigung.

Die evangelische Pfarrei Obergimpern, Dekanats Neckarbischofsheim, mit einem Competenzanschlag von 674 fl. 21 kr., worunter aber eine widerrufliche Dotationserhöhung von 100 fl. begriffen ist, ist erledigt. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 27. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Die Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Die Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir Uns bewogen gefunden, die unter dem 23. Juni, 13. Juli, 7. und 31. Auguſt d. J. (Regierungsblatt Nr. 34, 38, 47 und 54) verkündete Erklärung des Kriegszuſtandes und des Standrechts abermals auf weitere vier Wochen zu erneuern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 26. September 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Digitized by Google

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 28. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Provisorisches Gesetz, das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren betreffend. Provisorisches Gesetz, die Constituirung eines außerordentlichen Ehrengerichts betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Vollzugsverordnung des Kriegsministeriums: Die Zusammensetzung des außerordentlichen Ehrengerichts betreffend. Wahlordnung hiezu.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz, das bei den Kriegsgerichten einzuhaltende Verfahren betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir hinsichtlich des bei den Kriegsgerichten einzuhaltenden Verfahrens beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Sobald die Voruntersuchung geschlossen ist, legt der Auditor die Acten dem Kriegsministerium mit einer kurzen Zusammenstellung der Anschuldigungs- und Entschuldigungsthatsachen und der Beweise für solche, nebst bestimmtem Urtheilsantrag unter Anführung der denselben begründenden Gesetzesstellen vor.

Es ist ihm gestattet, in Bezug auf mehrere bei der nämlichen verbrecherischen Handlung betheiligte Angeschuldigte, z. B. die Mannschaft einer Compagnie ꝛc. einen Collectivantrag zu stellen.

§. 2.

In der Voruntersuchung, welche möglichst kurz und bündig zu führen ist, unterbleibt in allen Fällen das bisher übliche Schlußverhör. Dagegen ist dem Angeschuldigten am Schlusse der Untersuchung zu eröffnen, daß er bei der Verhandlung vor dem Kriegsgericht in Begleitung eines Vertheidigers erscheinen oder die Bestellung eines solchen bei dem Kriegsgericht sich erbitten könne. Seine darauf abgegebene Erklärung ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 3.

Die Unterſuchungsacten werden ſofort an ein Kriegsgericht zur Aburtheilung abgegeben.

Die Mitglieder dieſes ernennt das Kriegsminiſterium nach den bereits beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 4.

Der Vorſitzende des Kriegsgerichts beraumt die Urtheilsſitzung an, veranlaßt die Mitglieder deſſelben ſo wie den Auditor, welcher die Unterſuchung geführt hat, ſich zu dieſer einzufinden und ladet den Angeſchuldigten ſo wie deſſen erwählten oder ernannten Vertheidiger dazu vor.

Iſt Erſterer verhaftet, ſo ordnet er deſſen Vorführung an.

§. 5.

Der Vorſitzende und die übrigen Mitglieder des Kriegsgerichts werden vor Beginn der erſten Sitzung welcher ſie beiwohnen durch den Auditor dahin beeidigt:

ihr Amt als Mitglieder des Kriegsgerichts auf den Grund der maaßgebenden badiſchen Geſetze nach Ehre und Gewiſſen, ohne Haß, Gunſt oder Anſehen der Perſon auszuüben.

§. 6.

Nach Eröffnung der Sitzung trägt der Auditor ſeine Zuſammenſtellung der Thatſachen und Beweiſe vor und ertheilt die erforderlichen Erläuterungen.

Auf Verlangen des Angeſchuldigten oder Anordnung des Vorſitzenden können auch einzelne Actenſtücke vorgeleſen werden.

Hierauf iſt der Angeſchuldigte aufzufordern, ſeine etwaigen Gegenbemerkungen gegen die ihm zur Laſt gelegten Thatſachen und ſeine etwaigen Entſchuldigungsgründe vorzubringen. Dem Vertheidiger iſt geſtattet, nebſtdem für denſelben eine Vertheidigung in gedrängter Kürze mündlich vorzutragen.

§. 7.

Nachdem der Auditor und der Angeſchuldigte nebſt ſeinem Vertheidiger gehört ſind, ſo trägt der Auditor ſeinen Urtheilsantrag mit den ſolchen begründenden Geſetzesſtellen vor und gibt die dabei nöthigen Erläuterungen. Sodann erfolgt in Abweſenheit des Angeſchuldigten und ſeines Vertheidigers die Berathung und claſſenweiſe Abſtimmung des Kriegsgerichtes nach Maaßgabe der hierüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 8.

Das ergangene Urtheil wird von dem Auditor, welcher das Protocoll über den ganzen Act und dabei auch eine Beurkundung der Abſtimmung aufnimmt, ſchriftlich ausgefertigt und vor der Eröffnung in zwei Exemplaren an das Kriegsminiſterium eingeſendet.

§. 9.

Das Kriegsminiſterium gibt die Beſtätigung des Urtheils; doch muß Unſere Genehmigung eingeholt werden,

1. wenn gegen einen Offizier oder Beamten mit Offiziersrang eine entehrende Strafe,
2. gegen andere Militärangehörige oder Kriegsbeamte eine Zuchthausstrafe von wenigstens zehn Jahren erkannt wurde.

§. 10.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, die ihm zur Bestätigung vorgelegten Urtheile zu mildern.

§. 11.

Das bestätigte Urtheil wird dem Angeschuldigten durch den Auditor eröffnet.

Ein Recurs gegen dasselbe findet nicht statt, ausgenommen wenn derselbe auf die Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens vor dem Kriegsgerichte gebaut wird.

In diesem Fall muß die Recursbeschwerde mit Bezeichnung der Gründe innerhalb acht Tagen von der Verkündung des Urtheils an ausgeführt werden. Dieselbe hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. September 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Zusammensetzung eines außerordentlichen Ehrengerichtes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen provisorisch wie folgt:

Art. 1.

Das außerordentliche Ehrengericht, welches nach §. 2 Unserer Verordnung vom 14. Juli d. J., Regierungsblatt Nr. 39, über die Offiziere und Kriegsbeamten Unseres aufgelösten Armeecorps zu erkennen hat, soll aus folgenden Mitgliedern bestehen:

1 Generallieutenant als Vorstand,
2 Generalmajors,
2 Obersten,
4 Oberstlieutenants oder Majors,
2 Hauptmänner oder Rittmeister,
2 Oberlieutenants,
2 Lieutenants.

Art. 2.

Die Mitglieder des Ehrengerichtes können zur Hälfte aus dem Armeecorps eines anderen deutschen Bundesstaates genommen werden.

Der Vorsitzende wird von Uns ernannt.

Art. 3.

Das außerordentliche Ehrengericht hat die gleiche Zuständigkeit, welche durch den Art. 5 des Gesetzes vom 31. December 1831, Regierungsblatt 1832, Nr. 4, den gewöhnlichen Ehrengerichten übertragen ist.

Art. 4.

Das Kriegsministerium gibt die näheren Vorschriften über die Zusammensetzung des außerordentlichen Ehrengerichts und das Verfahren vor demselben im Wege der Vollzugsverordnung.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 21. September 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Vollzugsverordnung.

Die Zusammensetzung des außerordentlichen Ehrengerichts betreffend.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 21. d. M. über die Zusammensetzung des außerordentlichen Ehrengerichts wird hiermit in Gemäßheit des Art. 4 jenes Gesetzes verordnet:

§. 1.

Das Ehrengericht besteht (Art. 1 des Gesetzes) aus:

1 Generallieutenant als Vorstand,
2 Generalmajors,
2 Obersten,
4 Obersilieutenants oder Majors,
2 Hauptmännern oder Rittmeistern,
2 Oberlieutenants,
2 Lieutenants.

Demselben wird ein Subalternoffizier als Protocollführer beigegeben.

§. 2.

Der Vorstand wird von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannt.

Die Mitglieder des Gerichts bestehen in jedem Grade zur Hälfte aus königlich preußischen Offizieren, welche von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen ernannt werden,

zur andern Hälfte aus großherzoglich badischen Offizieren, welche nach §. 4 von den Wahlberechtigten gewählt werden.

Der Protocollführer wird von dem Kriegsministerium ernannt.

§. 3.

Für jede Charge (§. 1) werden für Verhinderungsfälle zwei Stellvertreter bestimmt, von denen der eine ein preußischer der andere ein badischer Offizier ist.

Sie werden gleichfalls nach Maaßgabe des §. 2 ernannt, beziehungsweise erwählt.

§. 4.

Wahlberechtigt sind alle im Lande anwesenden großherzoglich badischen Offiziere und Kriegsbeamten mit Offiziersrang, welche nicht in die Kathegorie der Ziffer 2, Lit. c und d der höchsten Verordnung vom 14. Juli d. J. fallen.

Wählbar sind nur active oder mit dem Rechte die Uniform zu tragen, pensionirte Offiziere, welche nicht unter 2, Lit. c und d der erwähnten höchsten Verordnung fallen.

§. 5.

Bei der Wahl entscheidet relative Stimmenmehrheit der Abstimmenden. Erhalten mehrere die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet zwischen ihnen das Loos.

Ueber die Form der Wahl ist die beigefügte Instruction maaßgebend

§. 6.

Das Ehrengericht entscheidet auf den Grund des ihm vorgelegten Materials

ob der vor dasselbe gestellte Offizier oder Kriegsbeamte einer solchen Verletzung der militärischen Standesehre und Standespflichten sich schuldig gemacht, daß er aus dem Militärdienst entfernt werden muß.

§. 7.

Vor das Ehrengericht werden alle Offiziere und Kriegsbeamte mit Offiziersrang gestellt, welche an der Mai-Revolution auf eine der in Ziffer 2, Lit. a, b, c, d der höchsten Verordnung vom 14. Juli d. J. bezeichneten Arten sich betheiligt haben, sofern sie nicht

a. durch Erkenntniß eines ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts ihrer Stellen bereits verlustig erklärt sind,

b. oder vorher noch vor ein derartiges Gericht (Lit. a) gewiesen werden.

Im letztern Falle (Lit. b) erfolgt die Verweisung vor das Ehrengericht erst dann, wenn das Urtheil des ordentlichen oder außerordentlichen Kriegsgerichts erlassen ist, und der Betreffende, obwohl er nicht als gereinigt erscheint, seines Dienstes gleichwohl nicht entlassen werden kann.

§. 8.

Am Schlusse der Voruntersuchung fertigt der Auditor eine Zusammenstellung aller Anschuldigungs- und Entschuldigungs-Thatsachen und Beweise.

Von dieſer Zuſammenſtellung wird dem Offizier oder Kriegsbeamten eine Abſchrift gegen Beſcheinigung mit dem Anfügen zugefertigt, daß auf den Grund dieſer Thatſachen ſeine Stellung vor das Ehrengericht erfolgen werde, und ihm unbenommen ſei, mittlerweile die Acten ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten einzuſehen.

Hierauf werden die Acten an das Kriegsminiſterium eingeſendet, welches die Stellung vor das Ehrengericht ausſpricht, und die Acten zugleich dem Vorſtande des Ehrengerichts zuſtellt.

§. 9.

Der Vorſtand beſtimmt Ort, Tag und Stunde zur Sitzung, und ladet die Mitglieder des Gerichts und den Protocollführer und den Auditor, beziehungsweiſe ſeinen Stellvertreter zu ſolcher ein.

Der Angeſchuldigte wird ſchriftlich unter Mittheilung einer Liſte der Mitglieder des Ehrengerichts und der Erſatzmänner vorgeladen. Demſelben iſt bis zum Sitzungstage geſtattet, einzelne Mitglieder des Gerichts abzulehnen, wenn er einen Grund, welcher zur Ablehnung eines Richters genügt, anzuführen und zu beſcheinigen vermag.

Ueber die verlangte Ablehnung entſcheidet das Kriegsminiſterium ohne Zulaſſung eines Rechtsmittels.

§. 10.

Der Vorſtand leitet die Verhandlungen.

Nachdem der Angeſchuldigte eingeführt iſt, verlieſt der Auditor oder ſein Stellvertreter die Zuſammenſtellung der Anſchuldigungs- und Entſchuldigungsthatſachen. Auf Verlangen des Angeſchuldigten oder Anordnung des Vorſtandes können auch einzelne Actenſtücke oder die ſämmtlichen Acten vorgeleſen werden.

Hierauf trägt der Angeſchuldigte ſeine Vertheidigung vor.

Der Vorſtand kann amtshalber oder auf Verlangen von Gerichtsmitgliedern dem Angeſchuldigten zur Aufklärung der Sache weitere Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Hierauf ſchreitet das Gericht in Abweſenheit des Angeſchuldigten zur Berathung und Fällung des Spruchs.

§. 11.

Die Abſtimmung geſchieht von unten nach oben in der Weiſe, daß der an Rang und Dienſtalter Jüngſte die ſeinige zuerſt, der Vorſitzende die ſeinige zuletzt abgibt.

Der Spruch erfolgt nach abſoluter Stimmenmehrheit.

§. 12.

Ueber die Verhandlung und Abſtimmung wird ein Protokoll geführt, worin die Abſtimmung der einzelnen Richter und das daraus gezogene Ergebniß beurkundet wird.

Sämmtliche Gerichtsmitglieder nebſt dem Protokollführer haben daſſelbe zu unterzeichnen.

§. 13.

Der Vorſitzende ſendet ſodann die Acten mit dem Verhandlungs-Protokolle und dem Spruche des Ehrengerichts an das Kriegsminiſterium, welches Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog zur höchſten Entſchließung Vortrag erſtattet.

§. 14.

Die Meldungen über die Erlebniſſe und das Verhalten vor und während des Aufſtandes, welche von denjenigen Offizieren und Kriegsbeamten, die keiner der in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Juli d. J. unter Ziffer 2, a, b, c, d aufgeführten Kathegorien angehören, erhoben worden ſind, werden dem Ehrengericht ebenfalls zur Prüfung vorgelegt.

Daſſelbe entſcheidet darauf mit abſoluter Stimmenmehrheit, ob der fragliche Offizier oder Kriegsbeamte vorwurfsfrei erſcheine oder noch eine nähere Unterſuchung ſeines Verhaltens ſtattzufinden habe.

Der Beſchluß des Ehrengerichts wird dem Kriegsminiſterium unter Rückanſchluß der mitgetheilten Actenſtücke vorgelegt. Derſelbe ordnet im Fall des Antrags auf weitere Unterſuchung die nöthigen Erhebungen an und überſendet ſolche nach Einkunft mit den Acten an den Vorſtand des Ehrengerichts, welcher geeigneten Falls das weitere Verfahren nach Maaßgabe der §§. 9 und folgende einleitet.

Carlsruhe, den 21. September 1849.

Kriegsminiſterium.

A. v. Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Wahlordnung.

§. 1.

Das Kriegsminiſterium ordnet die Aufſtellung der Liſten der Wahlberechtigten und Wählbaren an und macht dieſelben durch das Kriegsminiſterial-Verordnungsblatt bekannt.

Etwaige Beſchwerden wegen Auslaſſung Berechtigter oder wegen Aufnahme Unberechtigter in die Liſten ſind innerhalb 8 Tagen von der Bekanntmachung dieſer an bei dem Kriegsminiſterium zu erheben. Letzteres entſcheidet darüber ohne Zulaſſung eines Rechtsmittels.

§. 2.

Sofort überſendet das Kriegsminiſterium jedem Wahlberechtigten einen Wahlzettel in folgender Form:

Zu Mitgliedern des Ehrengerichts ſchlage ich vor:

den Generalmajor
den Oberſten
die Oberſtlieutenants oder Majors (zwei)
den Hauptmann (Rittmeiſter)
den Oberlieutenant
den Lieutenant

(Ort) den ten ohne Unterſchrift.

§. 3.

Mit Ueberſendung des Wahlzettels wird der Wahlberechtigte aufgefordert, längſtens bis zu dem von dem Kriegsminiſterium für die Eröffnung der Wahlzettel zu beſtimmenden, im Verordnungsblatt ebenfalls bekannt zu machenden Tag den Wahlzettel bei dem Kriegsminiſterium perſönlich zu übergeben oder an dieſes einzuſenden.

Der Wahlzettel muß in Briefform zuſammengelegt, mit einem Umſchlag verſehen, verſiegelt und auf der äußern Seite des Letztern der Name des Stimmenden eigenhändig beigeſetzt ſein.

Auf dieſem Umſchlag iſt noch die Bezeichnung „Ehrengericht betreffend“ beizufügen.

§. 4.

An dem für die Eröffnung der geſammelten Wahlzettel beſtimmten Tage, verſammelt ſich die Wahlcommiſſion, beſtehend aus dem Generalauditor oder ſeinem Stellvertreter und zwei von dem Kriegsminiſterium zu ernennenden Offizieren als Urkundsperſonen, ſo wie einem Secretär des Kriegsminiſteriums als Protokollführer.

§. 5.

Die Commiſſion hat ſich zunächſt durch Vergleichung der auf der äußeren Seite der Wahlzettel befindlichen Unterſchriften mit der Liſte der Wahlberechtigten zu überzeugen, daß nur ſolche ihre Stimme abgegeben haben.

Darauf werden die Wahlzettel nach vorheriger Miſchung aus dem Umſchlag herausgenommen und die einzelnen Abſtimmungen in das Protokoll aufgezeichnet.

Nach Eröffnung der ſämmtlichen Wahlzettel wird das Ergebniß der Wahl zuſammengeſtellt. Bei Stimmengleichheit entſcheidet das Loos.

Sämmtliche Mitglieder der Wahlcommiſſion unterzeichnen das Protokoll, worauf die Wahlzettel in deren Anweſenheit vernichtet werden.

§. 6.

Das Reſultat der Wahl wird durch das Kriegsminiſterial-Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Carlsruhe, den 21. September 1849.

Kriegsminiſterium.

A. v. Roggenbach.

Vdt. Wenz.

Nr. LXII. 493

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 29. September 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: Das landesherrliche Exequatur für den königlich niederländiſchen Vice-Conſul Travers in Mannheim betreffend. Verordnung des Juſtizminiſteriums die Vorbereitung zum Notariatsfache betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: Die Vorarbeiten zu der Conſcription für das Jahr 1850 betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 21. September d. J. allergnädigſt bewogen gefunden,

den Legationsrath Freiherrn von Türckheim als Mitglied des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten anzuſtellen;

dem Geheimen Kabinets-Secretär Mittell den Character und Rang eines Legationsrathes und dem Geheimen Kabinets-Regiſtrator Schmidt den Character und Rang eines Hofrathes zu verleihen;

den bisherigen Expeditor bei dem großherzoglichen Oberhofverwaltungsrathe Adolph Hacker in der gleichen Eigenſchaft eines Expeditors bei Höchſtdero geheimen Kabinet anzuſtellen;

den Hofgerichtsaſſeſſor Auguſt Lamey in Mannheim, ſeinem Anſuchen gemäß, aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

den Stationscontroleur Friedrich Ritzhaupt in Köln zum Aſſeſſor bei der Regierung des Mittelrheinkreiſes zu ernennen;

den Bezirksbaumeiſter Rief von Bruchſal nach Emmendingen zu verſetzen und die hierdurch in Erledigung kommende Bezirksbauinſpection Bruchſal dem Baupracticanten Dunzinger unter Ernennung zum Bezirksbaumeiſter zu übertragen;

den Obereinnehmer Haager in Weinheim als Reviſor zu der Oberrechnungskammer zu verſetzen;

die erſte Lehrſtelle an dem Gymnaſium in Bruchſal dem Profeſſor Scherm am Lyceum in Freiburg zu übertragen;

den Lehrer Reinhard am Lyceum in Freiburg zum Profeſſor zu ernennen;

den Profeſſor Weber am Gymnaſium zu Bruchſal an das Gymnaſium in Tauberbiſchofsheim;

den geiſtlichen Lehrer Eckert am Lyceum in Heidelberg an das Gymnaſium in Offenburg; und

den geiſtlichen Lehrer Abele am Gymnaſium in Donaueſchingen an das Lyceum in Heidelberg zu verſetzen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, dem Infanterie Bataillon und der Dragoner Schwadron in Anerkennung der von den erſtern in dem Gefechte bei Ulderup und von der letztern bei der Belagerung der Bundesfeſtung Landau bewieſenen Tapferkeit und Ausdauer, ferner aber auch wegen der bei dem ſchmachvollen Treubruch des Armeecorps bewahrten Pflichttreue, wodurch dieſe beiden Truppenabtheilungen die Ehre der badiſchen Waffen bewahrt haben, durch höchſte Ordre vom 4. d. M., Nr. 52, folgende Decorationen zu verleihen:

a. dem Infanterie Bataillon.

Die ſilberne Carl-Friedrich-Verdienſt-Medaille:

dem Oberfeldwebel Höflin der zweiten Compagnie,
dem Oberfeldwebel Grünewald der dritten Compagnie,
dem Oberfeldwebel Probſt der erſten Compagnie,
dem Feldwebel Maſſel der vierten Compagnie,
dem Feldwebel Wilhelm der zweiten Compagnie,
dem Soldaten Bleier der zweiten Compagnie,
dem Soldaten Winkler der dritten Compagnie,
dem Soldaten Merkt der vierten Compagnie.

b. Der Dragoner Schwadron.

Die ſilberne Carl-Friedrich-Verdienſt-Medaille:

dem Corporal Richard Keller,
dem Carabinier Franz Kapferer,
dem Carabinier Carl Sulger,
dem Carabinier Adolph Mößner.

Ueberdieß erhalten ſämmtliche Offiziere, Kriegsbeamte und die Mannſchaft des Infanterie-Bataillons, welche den Feldzug nach Schleswig-Holſtein mitgemacht, und in Gleichen die Offiziere, Kriegsbeamte und die treugebliebene Mannſchaft der Dragoner-Schwadron, welche während der Belagerung der Bundesfeſtung Landau einen Theil der Beſatzung bildete, die Felddienſtmedaille.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Das landesherrliche Exequatur für den königl. niederländischen Vice-Consul Travers in Mannheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 8. d. M., Nr. 1816, gnädigst geruht, dem als königlich niederländischen Vice-Consul für Mannheim bestellten Wilhelm Andreas Travers das landesherrliche Exequatur zu ertheilen.

Carlsruhe, den 13. September 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. v. Dusch.

Die Vorbereitung zum Notariatsfache betreffend.

Ueber die Vorbereitung zum Notariatsfache wird mit Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 14. d. M., Nr. 1891, verfügt:

§. 1.

Wer als Notar aufgenommen werden will, muß das Lyceum vollendet, auf einer Hochschule während drei Semestern die im §. 2 bezeichneten Fächer der Rechtswissenschaft studirt und hierauf zwei Jahre bei einem Notar (zur Zeit bei einem Amtsrevisor) gearbeitet haben.

§. 2.

Die Notariatscandidaten haben nach dem Besuch der Hochschule eine Prüfung über Encyclopädie der Rechtswissenschaften, reine Mathematik und Geschäftsrechnung, Institutionen des römischen Rechts und badisches Landrecht zu erstehen. Sie werden sodann zur Praxis zugelassen und nach Ablauf der Vorbereitungszeit (§. 1) einer praktischen Prüfung unterworfen.

§. 3.

Rechtscandidaten, welche bei der Staatsprüfung nicht als Rechtspraktikanten aufgenommen werden, und zum Notariatsfache übergehen wollen, können von der ersten Prüfung (§. 2) befreit werden, sofern sie die zur Notariatspraxis erforderlichen Kenntnisse bewiesen haben.

§. 4.

Das Justizministerium wird zur Vornahme der Prüfungen besondere Commissionen ernennen.

§. 5.

Bei Rechtspraktikanten genügt zur Anstellung als Notar eine einjährige gehörig nachgewiesene Praxis im Notariatsfache ohne vorherige weitere Prüfung.

§. 6.

Wer gegenwärtig schon als Rechtspolizeiincipient aufgenommen ist, kann zur Notariatsprüfung zugelassen werden, wenn er während eines Jahres auf einer Hochschule rechtswissenschaftliche Vorlesungen über Institutionen des römischen Rechts und badisches Landrecht gehört und zwei Jahre lang bei einem Amtsrevisor (Bezirksnotar) gearbeitet hat.

Digitized by Google

Die Prüfung ſolcher Rechtspolizeiincipienten geſchieht zur Zeit noch im Frühjahr und im Spätjahr bei den Kreisregierungen, welche zur praktiſchen Prüfung zwei Amtsreviſoren oder Notare zuziehen.

Carlsruhe, den 18. September 1849.

Juſtizminiſterium.

Stabel. Vdt. K. Stöſſer.

Die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1850 betreffend.

In Folge allerhöchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 12. d. M., Nr. 1884, ſollen nunmehr die Vorarbeiten zur Conſcription für das Jahr 1850 beginnen.

Es werden deshalb in Gemäßheit des §. 17 des Conſcriptionsgeſetzes vom 14. Mai 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1849 einſchließlich das zwanzigſte Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, ſich bei dem Gemeinderathe ihres Orts zu melden oder anmelden zu laſſen, ſofort ſich zu Hauſe einzufinden, um auf Vorladung vor der Behörde perſönlich erſcheinen zu können, widrigenfalls in Ermanglung eines nach §. 22 des Conſcriptionsgeſetzes untauglich machenden Gebrechens dieſelben als tauglich angeſehen und im Falle ſie zum Militärdienſte berufen werden, nach Vorſchrift des §. 4 des Geſetzes vom 5. October 1820 als Ungehorſame behandelt werden ſollen. Die Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorſtehender Aufforderung auch durch die Localblätter und auf die für Verkündigungen in den einzelnen Gemeinden vorgeſchriebene Weiſe Sorge zu tragen.

Carlsruhe, den 21. September 1849.

Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Leiblein.

Dienſterledigungen.

Die evangeliſche Pfarrei Heiligkreuzſteinach, Dekanats Ladenburg, mit einem Competenzanſchlage von 680 Gulden 59 Kreuzer und einer zu übernehmenden Schuld von 20 Gulden 16 Kreuzer iſt erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig beim evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Kirchenraths und Dekans Hitzig iſt die erſte evangeliſche Stadtpfarrei Lörrach mit einem Competenzanſchlag von 1225 Gulden 14 Kreuzer, worauf eine von dem neu ernannt werdenden Pfarrer zu zahlende Schuld von 3 Gulden 30 Kreuzer haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Die im Regierungsblatte vom 12. Februar d. J. Nr. V. zur Bewerbung ausgeſchriebene evangeliſche Stadtpfarrei Weinheim wird, nachdem inzwiſchen der penſionirte Dekan Külp geſtorben iſt, nochmals mit der damit verbundenen Competenz im Anſchlage von 999 Gulden 32 Kreuzer, auf welcher eine in fünf Jahreszielern zu bezahlende Kriegsſchuld von 56 Gulden 13 Kreuzer ruht, ausgeſchrieben. Die Bewerber haben ſich binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. LXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerstag den 4. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Verordnung des Finanzministeriums: den Einzug der Kapitalsteuer betreffend.

Diensterledigung. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. Februar d. J.

dem Bezirksingenieur und Vorstand der Main-Neckar-Bahnverwaltung zu Heidelberg, Freiherrn von Weiler die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen verliehene Ritterkreuz Philipps des Großmüthigen anzunehmen und zu tragen; ferner

unter dem 20. d. M.

dem Oberlieutenant Oettinger die allergnädigste Erlaubniß zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige Otto von Griechenland unterm 8. November 1848 verliehenen Erlöser-Orden anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 13. September

dem großherzoglich Mecklenburg-Schwerin'schen Obersten und Brigadecommandeur von Witzleben das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen mit dem Stern;

unter dem 15. September

dem königlich hanöver'schen Stabsarzt und Hospitaldirigenten Dr. Heine, dem großherzoglichen Consul in Straßburg, Joh. Jac. Alfred Hummel, und dem Vorstande der französischen Douane in Lauterburg, Kiehn, das Ritterkreuz dieses Ordens, und

unter dem 28. September

dem Dr. jur. von Guaita in Frankfurt a. M. das Ritterkreuz desselben Ordens zu verleihen, allergnädigst geruht.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 28. September

dem Schloßaufseher Benedict Löhle in Salem, in Anerkennung seiner treu und eifrig geleisteten Dienste, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 12. August d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

den Generallieutenant und Generaladjutanten Freiherrn von Lasollaye auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Bezeugung Höchstihrer besondern Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, mit der Erlaubniß, die Uniform der activen Generale zu tragen, in den Ruhestand zu versetzen;

unter dem 28. August

den Kammerherrn Johann Freiherrn von Tschudy dahier zum Intendanten der Hofmusik und des Hoftheaters und zugleich, in dieser Eigenschaft, zum Mitgliede des Oberhofverwaltungsraths gnädigst zu ernennen; sodann

unter dem 20. September d. J.

den Lieutenant Knittel vom ersten Reiterdepot wegen längerer Beurlaubung einstweilen in den Ruhestand zu versetzen, und

unter dem 28. September d. J.

den Geheimen Rath und Professor Dr. Tiedemann an der Universität Heidelberg seinem Wunsche gemäß, unter Anerkennung seiner ausgezeichneten Verdienste um die Wissenschaft und seiner langjährigen treugeleisteten Dienste, in den Ruhestand zu versetzen;

den Secretär Spohn bei dem evangelischen Oberkirchenrath zum Assessor bei der Regierung des Unterrheinkreises zu ernennen;

den Hofgerichtsdirector Christ in Bruchsal einstweilen in den Ruhestand zu versetzen;

den Registrator Seeger bei dem Ministerium des Innern zur Registratur der Regierung des Mittelrheinkreises;

den Registrator Ludwig Beck bei der Regierung des Unterrheinkreises zur Registratur des Ministeriums des Innern, und

den Registrator Stahl von der Regierung des Mittelrheinkreises zur Registratur des Unterrheinkreises zu versetzen;

den Professor Baumstark in Freiburg seiner Funktionen am dortigen Lyceum zu entheben und denselben ausschließlich als ordentlichen Professor der philologischen Fakultät an der dortigen Universität zuzutheilen;

die katholische Pfarrei Todtnau, Amts Schönau, dem Pfarrer Sylvester Maier von Rheinheim;

Digitized by Google

die zweite evangelische Stadtpfarrei Bretten dem Pfarrer Gräbener in Michelfeld zu übertragen;

den Dienſttauſch des Pfarrers Ribſtein von Flinsbach mit Pfarrer Joſeph von Dallau zu genehmigen;

die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Carlsruhe, dem Pfarrer Wilhelm Ludwig in Rötteln,

das Reichle'ſche Beneficium ad sanctum Jodocum in Ueberlingen und die damit verbundene Lehrſtelle an der höheren Bürgerſchule daſelbſt dem Profeſſor Johann Baptiſt Chaton in Freiburg,

die katholiſche Pfarrei Waldshut dem Dekan und Pfarrer Joſeph Hain in Meersburg,

die katholiſche Pfarrei Häg, Amts Schönau, dem Kaplan Johann Georg Belzer von Neuenburg,

die katholiſche Pfarrei Oeflingen, Bezirksamts Säckingen, dem Pfarrverweſer Fridolin Röslin in Oberſäckingen,

die katholiſche Pfarrei St. Märgen, Landamts Freiburg, dem Pfarrer Anton Alois Krafft von Wagenſtadt,

die katholiſche Pfarrei Ilmſpan, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Ignaz Müller zu Grombach, und

die katholiſche Pfarrei Kupprichshauſen, Bezirksamts Borberg, dem Pfarrer Franz Joſeph Mackert in Heckfeld zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Verordnung, den Einzug der Kapitalſteuer betreffend.

Da die Vorarbeiten für Erhebung der Kapitalſteuer ſo weit gediehen ſind, daß mit Aufſtellung der Steuerregiſter begonnen und demnächſt der Steuereinzug vorgenommen werden kann, ſo wird nunmehr unter Hinweiſung auf die Geſetze vom 4. und 17. Juli v. J., Regierungsblatt Seite 223 und 261, verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Kapitalſteuer iſt für 1848 mit ſechs Kreuzern und für 1849 mit ſechs Kreuzern zuſammen mit zwölf Kreuzern von je hundert Gulden des der Steuer unterliegenden Kapitalwerths zu entrichten.

§. 2.

Beträgt der Geſammtkapitalwerth eines Steuerpflichtigen nicht wenigſtens fünfzig Gulden, ſo wird derſelbe nicht in das Steuerregiſter aufgenommen.

Die bei der Berechnung der Steuerſchuld jedes Pflichtigen ſich ergebenden Bruchkreuzer werden, wenn ſie ſich auf einen halben Kreuzer oder weniger belaufen, außer Anſatz gelaſſen, wenn ſie dagegen über einen halben Kreuzer betragen, zu einem ganzen Kreuzer angenommen.

§. 3.

Die Steuerzahlung hat je zu einem Drittel in der erſten Hälfte der Monate December d. J., Januar und Februar k. J. an den Ortsſteuererheber gegen Quittung zu geſchehen. Der

bei der Theilung der Steuerschuld durch drei sich ergebende Rest ist mit dem letzten Drittel zu entrichten.

Dem Steuerpflichtigen ist unbenommen, mit dem ersten oder zweiten Drittel der Steuer sogleich auch das zweite, beziehungsweise letzte Drittel ganz oder theilweise zu entrichten.

Jedem Steuerpflichtigen ist mindestens acht Tage vor Anfang des Steuereinzugs ein Steuerforderungszettel zuzustellen, welcher den zu versteuernden Kapitalwerth, die ganze Steuerschuld und den auf ein Zahlungsziel fallenden Betrag derselben anzeigt.

§. 4.

Nach Artikel 16 des Kapitalsteuergesetzes vom 4. Juli v. J. kann, wo ein Kapitalwerth oder das Einkommen hieraus in Verlust geräth oder in andere Hände übergeht, ein entsprechender Nachlaß an der Steuer gefordert werden. Wegen Feststellung solcher Nachlässe, oder, falls die volle Steuer bezahlt wurde, wegen der zu gewährenden Steuerrückvergütung hat sich der Steuerpflichtige beim Steuer-Ab- und Zuschreiben an den Steuerperäquator zu wenden. Die Obereinnehmereien und Hauptsteuerämter sind überdies ermächtigt, in Fällen der Art auf Ansuchen des Steuerpflichtigen und nach vorgängiger Prüfung der den Befreiungsanspruch begründenden Nachweise einen dem wahrscheinlichen Steuerabgang entsprechenden Ausstand zu bewilligen.

§. 5.

Die Beitreibung der Capitalsteuer geschieht nach den Vorschriften der Steuerexecutionsordnung vom 8. Juli 1817, erster Abschnitt des Kapitels II. (Regierungsblatt von 1818, Nr. 1.)

§. 6.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 29. September 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Poppen.

Dienſterledigung.

Das erledigte Physicat Heidelberg soll mit einem bereits angestellten Staatsarzte wieder besetzt werden. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen 3 Wochen bei der Sanitätscommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 6. September 1848:

der großh. badische Pensionär, vormals speiersche Domkapitular Freiherr von Bechtolsheim in Würzburg;

am 12. September 1849:

der pensionirte Oberamtskanzlist Bernhard von Seethal in Constanz.

Digitized by Google

Nr. LXIV. 501

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 12. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Den Zusatzartikel XIX. zur Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 betreffend. Die Aufhebung der Relaisposthalterei, so wie der Brief- und Fahrpostexpedition zu Jöhlingen betreffend. Bekanntmachung des Justizministeriums: Die Verleihung der Advokatur und Prokuratur an August Lamey betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: Die zu Priestern geweihten und in der Seelsorge angestellten Tischtitularen betreffend. Die Staatsgenehmigung der Stiftung des geistlichen Raths Pfarrer Siegle in Göggingen betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Bekanntmachungen des Finanzministeriums: Die Verlegung des Sitzes der Obereinnehmerei Wiesloch nach Schwetzingen betreffend. Die 15. Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungscasse vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigungen. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 28. September d. J.

dem Geheimen Rath Freiherrn von Schreckenstein, Hofmarschall Ihrer Königlichen Hoheit der verwittweten Großherzogin von Baden die gnädigste Erlaubniß ertheilt, das ihm von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Hohenzollern Sigmaringen verliehene Ehrenkreuz zweiter Classe des gemeinschaftlichen Hohenzollerischen Hausordens anzunehmen und zu tragen.

Allerhöchstdieselben haben ferner

unter dem 29. September d. J.

nachstehenden Personen die gnädigste Erlaubniß ertheilt, die denselben von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen Orden anzunehmen und zu tragen,

dem Staatsminister Klüber für den rothen Adler Orden erster Classe,

dem Staatsrathe Regenauer für den Stern zum rothen Adler Orden zweiter Classe,

dem Staatsrathe Freiherrn von Stengel,

dem Oberſten Freiherrn Auguſt von Roggenbach,
dem Staatsrathe Freiherrn von Marſchall,
dem Staatsrathe Stabel,
dem Hofmarſchall Freiherrn von Göler, und
dem Geheimenrath Schaaff
für denſelben Orden zweiter Claſſe;
dem Oberpoſtrath von Kleudgen,
dem Legationsrathe Mittell, und
dem Oberamtmann Kuntz
für denſelben Orden dritter Claſſe.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, folgenden Gendarmen in ehrender Anerkennung des taktvollen und muthigen Benehmens, wodurch ſich das Gendarmeriepersonal während der revolutionären Herrſchaft rühmlichſt ausgezeichnet hat, nachſtehende Ehrenauszeichnungen zu verleihen:

I. Die kleinere goldene Civil-Verdienſt-Medaille:
dem Oberwachmeiſter Gimbel in Freiburg,
dem Brigadier Trunzer in Meersburg,
dem Brigadier Hildenbrand in Lörrach und
dem Brigadier Hammer in Mosbach.

II. Die ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille:
a. den Brigadiers:
Albrecht in Mößkirch,
Holſtein in Stockach,
Eſchbach in Bonndorf,
Hiegler in Conſtanz,
Dietſche in Emmendingen,
Zettler in Breiſach,
Wirth in Offenburg,
Dewerth in Pforzheim,
Berger in Carlsruhe,
Stenz in Tauberbiſchofsheim und
Vollin in Neckargemünd.
b. Den Gendarmen:
Schüler in Blumenfeld,
Föhner in Carlsruhe,
Huber daſelbſt und
Eckert in Schefflenz.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, unter dem 22. September l. J.

den königlich preußischen Generallieutenant von Scharnhorst zum Gouverneur,

den königlich preußischen Major von Gansauge zum Commandanten, und den königlich preußischen Hauptmann Hoffmann zum Artillerie-Officier vom Platze der Bundesfestung Rastatt zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Den Zusatzartikel XIX. zur Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 betreffend.

Der in dem Protocolle der Central-Commission für die Rheinschifffahrt vom $\frac{19.\ \text{August}}{3.\ \text{September}}$ verabredete **XIX.** Zusatzartikel zur Rheinschifffahrtsconvention vom 31. März 1831 wird, nach erfolgter höchster Genehmigung, mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe mit dem 26. dieses Monats in Wirksamkeit treten soll.

Carlsruhe, den 4. October 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

XIX. Zusatzartikel

(zum Artikel 42 der Rheinschifffahrtsacte vom 31. März 1831.)

I.

Wer in Gemäßheit des Artikel 42 mit einem Rheinschifffahrtspatente versehen ist, darf fortan auf Einer Reise, und zwar auf dem Hin- und Rückwege, ein anderes, als das in dem Patente bezeichnete Segelschiff, ohne Rücksicht darauf, welchem Rheinuferstaate dasselbe angehört, dann führen, wenn das zu führende Schiff von der Polizeibehörde des Einlade- oder Abfahrtsortes auf dem Patente selbst, oder, beim Mangel des Raumes, auf einer Anlage desselben genau bezeichnet wird.

Für mehrere Reisen und überhaupt auf längere Zeit darf die Führung eines in dem Patente nicht bezeichneten, irgend einem Rheinuferstaate angehörigen Segelschiffes fortan von dem Patent-Inhaber alsdann übernommen werden, wenn zuvor von seiner Landesobrigkeit (Art. 42) das zu führende Schiff in der vorangegebenen Weise auf dem Patente oder dessen Anlage bezeichnet worden ist. Außerdem muß, falls der Patent-Inhaber und das von ihm zu führende Schiff nicht demselben Uferstaate angehören, der erstere mit einem, auf Verlangen den Rheinzollämtern und Polizeibehörden vorzuzeigenden besonderen Atteste versehen sein, welches von der Behörde desjenigen Staats ausgestellt, dem das Schiff angehört, des letzteren Nationalität, Namen, Nummer,

Ladungsfähigkeit und Eigenthümer bezeichnet und seit dessen Ausstellung, oder Recognition durch die Ausstellungsbehörde noch nicht zwei Jahre verflossen sind.

II.

Jeder Unterthan eines Rheinuferstaates kann fortan, mit Einwilligung seiner Landesobrigkeit, auch in denjenigen Uferstaaten, welchen er nicht angehört, nach den in diesen bestehenden Vorschriften mit dem Patente zur Führung von Dampfschiffen versehen werden; es darf durch das Patent dem Inhaber desselben die Berechtigung ertheilt werden, jedes Dampfschiff zu führen, welches derjenigen Person oder Gesellschaft gehört, in deren Dienst er steht.

Jeder Führer eines Dampfschiffes muß dessen Eigenthümer den Rheinzollämtern und Polizeibehörden auf deren Verlangen glaubhaft nachweisen.

Die Aufhebung der Relaisposthalterei, so wie der Brief- und Fahrposterpedition zu Jöhlingen betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium ist die unterm 1. Januar 1840 zu Jöhlingen, Oberamts Durlach, errichtete Brief- und Fahrposterpedition vom 22. Juli d. J. an, und die seit dem 1. August 1838 dortselbst bestandene Relaisposthalterei vom 1. April 1850 an wieder aufgehoben worden.

Carlsruhe, den 1. October 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. von Dusch.

Die Verleihung der Advocatur und Procuratur an August Lamey betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 9364, wurde der bisherige Hofgerichtsassessor August Lamey in Mannheim zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises ernannt.

Carlsruhe, den 26. September 1849.

Justizministerium.

Stabel.

Vdt. K. Stösser.

Die zu Priestern geweihten und in der Seelsorge angestellten Tischtitularen betreffend.

Nachbenannte großherzoglich badische Tischtitularen sind in den Monaten August und September d. J. zu katholischen Priestern geweiht und hierauf als Gehilfen in der Seelsorge angestellt worden:

1. Benz, Joseph, von Obrigheim,
2. Bischoff, Georg Joseph, von Constanz,
3. von Briel, Adolph, von Meßkirch,

Digitized by Google

4. Brunner, Joſeph, von Indlekofen,
5. Danner, Gallus, Daniel von Munzingen,
6. Großmann, Eduard Valentin, von Karlsruhe,
7. Hummelsheim, Richard, von Tauberbiſchofsheim,
8. Köſſing, Friedrich, von Mimmenhauſen,
9. Krauth, T. Markus Anton, von Neckarelz,
10. Merz, Johann, von Wolterdingen,
11. Nüßle, C. Lorenz, von Freiburg,
12. Pfeffinger, Reinhard, von Bühlerthal,
13. Strohmeier, Reinhard, von Meersburg,
14. Wehrle, C. Ferdinand, von Conſtanz,
15. Weiß, Alex. Franz Xaver, von Baden,
16. Reich, Carl Friedrich, von Freiburg.

Carlsruhe, den 29. September 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Staatsgenehmigung einer Stiftung betreffend.

Der geiſtliche Rath Pfarrer Siegle in Göggingen hat der dortigen Pfarrei durch Verzicht auf einen ihm gebührenden Güterkaufſchilling eine Schenkung von 661 Gulden 28 Kreuzer gemacht. Dieſe Stiftung hat von dem katholiſchen Oberkirchenrathe die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Stifters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 29. September 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Mittelrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 27. September 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Leiblein.

Es haben geſtiftet:

Anton Huber von Maiſach in den dortigen Armenfond 39 Gulden zur Verwendung der Zinſe hieraus an Ortsarme;

Anton Winkler's Wittwe von Forchheim in den Kirchenfond zu Mörſch zur Anſchaffung einer Fahne 100 Gulden;

Joseph Börsigs Ehefrau zu Oppenau 100 Gulden dem Armenfond daselbst gegen die Verbindlichkeit aus dem Zinsertrage jährlich ein Seelenamt abhalten zu lassen;

Joseph Anton Huber aus der Rench in den Armenfond zu Griesbach 100 Gulden gegen Abhaltung eines Seelenamtes und einer stillen Messe jährlich;

Ein Ungenannter in den Spitalfond zu Neusatz 100 Gulden Schenkung;

der verstorbene Pfarrer Häring zu Oberschopfheim in den Armenfond daselbst 100 Gulden Schenkung;

des verstorbenen Rittmeisters Streule Wittwe hier in den hiesigen Armenfond 400 Gulden Schenkung, aus deren Zinsen zwei hülfsbedürftige brave Familien zu unterstützen sind;

Fabrikant Trampler in Lahr in den dortigen Armenfond 100 Gulden zur Vertheilung der Zinsen hieraus unter Ortsarme;

Derselbe in den Spital- und Armenfond dortselbst 500 Gulden zur Verwendung der Zinsen zu milden Zwecken;

ein Ungenannter der Kirche in Eisenthal 25 Gulden;

Gertrude Lorenz aus Vormberg 100 Gulden zur Kleidung eines armen Mädchens bei der ersten Communion aus den Zinsen hievon;

Georg Gormann's Ehefrau zu Gaisbach in den dortigen Armenfond gegen Lesung einer jährlichen heiligen Messe während zehn Jahren und Unterstützung zweier armen Erstcommunicanten während fünf Jahren 100 Gulden;

der verstorbene Johann Jakob Max von Kürnbach in den dortigen Heiligenfond Schenkung 5 Gulden;

Freiherr von Bergholz hier in den Armenfond zu Ortenberg 50 Gulden Schenkung;

Derselbe in den dortigen evangelischen Kirchenfond ebenso 50 Gulden;

des verstorbenen Altbürgermeisters Lang Ehefrau zu Neusatz in den dortigen Armenfond Schenkung 150 Gulden;

Ein Ungenannter in den Armenfond zu Eisenthal Schenkung 22 Gulden;

des verstorbenen Michael Faist's Ehefrau zu Langenbach in den dortigen Schulfond zur Anschaffung von Schulbedürfnissen 50 Gulden;

Konrad Lehmann von Schenkenzell in den dortigen Schulfond Schenkung 764 Gulden;

Johann Georg Armbruster zu Schappach in den Kirchenfond daselbst 100 Gulden zur Anschaffung von Kirchenparamenten.

Die Verlegung des Sitzes der Obereinnehmerei Wiesloch nach Schwetzingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zufolge höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 28. v. M., Nr. 2021, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Sitz der Obereinnehmerei Wiesloch mit den zugehörigen Nebenverrechnungen nach Schwetzingen verlegt werde, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 2. October 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Poppen.

Die diesjährige dritte Gewinnziehung des Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Resultat der heute stattgehabten dritten diesjährigen Gewinnziehung des vorbemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. April 1850 durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden, wenn es die Inhaber der Loose nicht vorziehen, ihre Gewinne früher bei dieser Kasse gegen Abzug eines Disconts zu erheben, der in den Monaten October, November und December dieses Jahres 1½ Kreuzer, in den Monaten Januar, Februar und März 1850 aber ¾ Kreuzer vom Gulden beträgt.

Carlsruhe, den 29. September 1849.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Poppen.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von 14 Millionen Gulden

gehörigen 2000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

Fünfzehnten Ziehung,

unter Aufsicht der großherzoglichen Commission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer **am 29. September 1849** gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. August 1849 gezogenen 40 Serien.

99. 571. 808. 935. 989. 1086. 1555. 1570. 1686. 1745. 1799. 1800. 2345. 2532. 2883. 3297. 3471. 3640. 3709. 3774. 1844. 3862. 4494. 4617. 4968. 4981. 5259. 5436. 5940. 6074. 6165. 6422. 6967. 7032. 7231. 7304. 7307. 7447. 7561. 7641.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
9901	42	9917	42	9933	42	9949	42	28515	42	28531	42
9902	42	9918	50	9934	42	9950	50	28516	42	28532	42
9903	42	9919	42	9935	50	28501	42	28517	42	28533	50
9904	42	9920	42	9936	42	28502	50	28518	42	28534	42
9905	42	9921	42	9937	50	28503	42	28519	42	28535	42
9906	42	9922	50	9938	42	28504	42	28520	50	28536	42
9907	42	9923	42	9939	42	28505	42	28521	42	28537	42
9908	42	9924	42	9940	42	28506	42	28522	42	28538	50
9909	42	9925	42	9941	42	28507	42	28523	42	28539	42
9910	42	9926	42	9942	42	28508	42	28524	42	28540	42
9911	42	9927	42	9943	42	28509	42	28525	42	28541	42
9912	42	9928	42	9944	42	28510	50	28526	50	28542	250
9913	42	9929	42	9945	42	28511	42	28527	42	28543	42
9914	42	9930	42	9946	42	28512	42	28528	42	28544	42
9915	42	9931	42	9947	42	28513	42	28529	42	28545	50
9916	42	9932	42	9948	42	28514	42	28530	42	**28546**	**30000**

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
28547	42	46701	50	49405	42	54259	42	77713	50	78467	42
28548	42	46702	42	49406	42	54260	42	77714	42	78468	42
28549	42	46703	42	49407	42	54261	50	77715	42	78469	42
28550	50	46704	42	49408	250	54262	42	77716	42	78470	42
40351	50	46705	42	49409	42	54263	42	77717	42	78471	42
40352	42	46706	42	49410	42	54264	42	77718	42	78472	250
40353	42	46707	42	49411	42	54265	42	77719	42	78473	42
40354	250	46708	42	49412	42	54266	42	77720	42	78474	42
40355	42	46709	42	49413	50	54267	42	77721	42	78475	50
40356	50	46710	42	49414	42	54268	42	77722	42	78476	42
40357	42	46711	42	49415	42	54269	42	77723	50	78477	42
40358	50	46712	42	49416	50	54270	50	77724	42	78478	42
40359	42	46713	42	49417	42	54271	42	77725	50	78479	42
40360	42	46714	42	49418	42	54272	42	77726	42	78480	42
40361	42	46715	50	49419	42	54273	50	77727	42	78481	42
40362	42	46716	42	49420	42	54274	50	77728	42	78482	42
40363	50	46717	42	49421	42	54275	42	77729	42	78483	50
40364	50	46718	42	49422	42	54276	42	77730	42	78484	42
40365	42	46719	50	49423	42	54277	42	77731	42	78485	250
40366	42	46720	42	49424	42	54278	42	77732	42	78486	250
40367	42	46721	42	49425	42	54279	50	77733	50	78487	42
40368	42	46722	42	49426	42	**54280**	**5000**	77734	42	78488	42
40369	42	46723	42	49427	42	54281	50	77735	42	78489	42
40370	50	46724	42	49428	42	54282	42	77736	42	78490	50
40371	42	46725	42	49429	42	54283	42	77737	42	78491	42
40372	42	46726	50	49430	42	54284	42	77738	42	78492	42
40373	42	46727	42	49431	42	54285	42	77739	42	78493	42
40374	42	46728	42	49432	42	54286	50	77740	42	78494	42
40375	42	46729	42	49433	42	54287	42	77741	42	78495	50
40376	42	46730	42	49434	42	54288	42	77742	42	78496	42
40377	50	46731	42	49435	42	54289	42	77743	42	78497	42
40378	42	46732	42	49436	42	54290	42	77744	42	78498	42
40379	42	46733	42	49437	42	**54291**	**1000**	77745	42	78499	42
40380	42	46734	42	49438	50	54292	42	**77746**	**1000**	78500	42
40381	42	46735	42	49439	42	54293	42	77747	42	84251	42
40382	42	46736	42	49440	50	54294	42	77748	42	84252	42
40383	42	46737	42	49441	42	54295	42	77749	42	84253	42
40384	42	46738	42	49442	42	54296	42	77750	42	84254	42
40385	42	46739	42	49443	42	54297	250	78451	42	84255	42
40386	42	46740	50	49444	42	54298	42	78452	42	84256	42
40387	42	**46741**	**1000**	49445	50	54299	42	78453	50	84257	42
40388	42	46742	42	49446	42	54300	42	78454	42	84258	50
40389	42	46743	50	49447	50	77701	42	78455	42	84259	42
40390	42	46744	42	49448	42	77702	42	78456	42	84260	42
40391	42	46745	42	49449	42	77703	50	78457	42	84261	42
40392	42	46746	42	49450	42	77704	42	78458	42	84262	42
40393	42	46747	50	54251	42	77705	50	78459	50	84263	42
40394	42	46748	42	54252	42	77706	42	78460	42	**84264**	**2000**
40395	42	46749	42	54253	42	77707	42	78461	42	84265	42
40396	42	46750	42	54254	50	77708	50	78462	50	84266	42
40397	42	49401	42	54255	42	77709	42	78463	42	84267	42
40398	42	49402	42	54256	42	77710	42	**78464**	**1000**	84268	42
40399	42	49403	50	54257	42	77711	50	78465	42	84269	42
40400	42	49404	42	54258	42	77712	50	78466	42	84270	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
84271	42	87225	42	89929	42	89983	42	117237	42	126591	42
84272	42	87226	42	89930	42	89984	42	117238	42	126592	42
84273	42	87227	42	89931	50	89985	42	117239	250	126593	50
84274	42	87228	42	89932	42	89986	42	117240	42	126594	42
84275	42	87229	42	89933	50	89987	42	117241	42	126595	50
84276	42	87230	42	89934	42	89988	42	117242	42	126596	42
84277	42	87231	42	89935	42	89989	42	117243	42	126597	42
84278	50	87232	42	89936	42	89990	42	117244	42	126598	42
84279	50	87233	42	89937	42	89991	50	117245	250	126599	42
84280	42	87234	42	89938	42	89992	50	117246	50	126600	42
84281	42	87235	42	89939	42	89993	42	117247	42	144101	42
84282	50	87236	42	89940	42	89994	50	117248	42	144102	42
84283	50	87237	42	89941	42	89995	42	117249	42	144103	42
84284	42	87238	42	89942	42	89996	42	117250	42	144104	42
84285	42	87239	42	89943	42	89997	42	126551	50	144105	42
84286	42	87240	42	89944	50	89998	42	126552	42	144106	42
84287	42	87241	42	89945	42	89999	42	126553	42	144107	42
84288	50	87242	42	89946	42	90000	42	126554	42	144108	42
84289	50	87243	42	89947	50	117201	42	126555	42	144109	42
84290	50	87244	42	89948	42	117202	42	126556	42	144110	42
84291	42	87245	42	89949	42	117203	42	126557	42	144111	42
84292	42	87246	42	89950	42	117204	42	126558	42	144112	42
84293	42	87247	42	89951	42	117205	42	126559	42	144113	42
84294	50	87248	42	89952	50	117206	42	126560	42	144114	42
84295	42	87249	42	89953	42	117207	42	126561	42	144115	42
84296	42	87250	50	89954	42	117208	42	126562	42	144116	42
84297	42	89901	42	89955	42	117209	42	126563	42	144117	50
84298	42	89902	42	89956	42	117210	42	126564	42	144118	42
84299	42	89903	42	89957	42	117211	42	126565	42	144119	42
84300	42	89904	50	89958	42	117212	42	126566	42	144120	42
87201	42	89905	42	89959	42	117213	42	126567	42	144121	250
87202	50	89906	42	89960	42	117214	50	126568	50	144122	42
87203	42	89907	42	89961	42	117215	250	126569	42	144123	42
87204	42	89908	42	89962	250	117216	42	126570	42	144124	42
87205	42	89909	42	89963	42	117217	42	126571	42	144125	50
87206	42	89910	42	89964	50	117218	42	126572	42	144126	42
87207	42	89911	42	89965	42	117219	42	126573	42	144127	42
87208	42	89912	42	89966	42	117220	50	126574	42	144128	42
87209	42	89913	42	89967	42	117221	42	126575	42	144129	42
87210	50	89914	42	89968	42	117222	42	126576	42	144130	42
87211	50	89915	42	89969	42	117223	42	126577	50	144131	42
87212	42	89916	42	89970	42	117224	42	126578	42	144132	42
87213	42	89917	42	89971	42	117225	42	126579	50	144133	42
87214	42	89918	42	89972	42	117226	42	126580	42	144134	42
87215	50	89919	42	89973	42	117227	42	126581	42	144135	42
87216	42	89920	42	89974	42	117228	42	126582	42	144136	50
87217	42	89921	42	89975	42	117229	42	126583	42	144137	50
87218	42	89922	42	89976	42	117230	42	126584	42	144138	4
87219	42	89923	42	89977	42	117231	42	126585	42	144139	4
87220	50	89924	42	89978	42	117232	42	126586	50	144140	4
87221	42	89925	42	89979	42	117233	42	126587	42	144141	4
87222	42	89926	42	89980	42	117234	42	126588	42	144142	4
87223	42	89927	42	89981	42	117235	42	126589	42	144143	4
87224	42	89928	42	89982	42	117236	50	126590	42	144144	4

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
144145	42	164849	42	181953	50	185407	42	188661	42	192165	42
144146	42	164850	42	181954	42	185408	42	188662	42	192166	42
144147	42	173501	42	181955	42	185409	42	188663	42	192167	42
144148	42	173502	42	181956	50	185410	42	188664	42	**192168**	**1000**
144149	42	173503	42	181957	42	185411	42	188665	42	192169	42
144150	**1000**	173504	42	181958	50	185412	42	188666	42	192170	42
164801	50	173505	42	181959	42	185413	42	188667	42	192171	42
164802	42	173506	42	181960	42	185414	42	188668	42	192172	42
164803	42	173507	50	181961	42	185415	42	188669	42	192173	42
164804	50	173508	42	181962	42	185416	42	188670	42	192174	42
164805	50	173509	42	181963	42	185417	42	188671	42	192175	42
164806	50	173510	42	181964	42	185418	42	188672	42	192176	42
164807	42	173511	42	181965	50	**185419**	**2000**	188673	42	192177	42
164808	42	173512	42	181966	42	185420	42	188674	42	192178	42
164809	42	173513	50	181967	42	185421	42	188675	42	192179	42
164810	42	173514	42	181968	42	185422	42	188676	42	192180	42
164811	42	173515	42	181969	42	185423	50	188677	42	192181	42
164812	42	173516	42	181970	42	185424	42	188678	42	192182	42
164813	42	173517	42	181971	42	185425	42	188679	42	192183	50
164814	42	173518	42	181972	42	185426	42	188680	42	192184	42
164815	42	173519	42	181973	42	185427	42	188681	50	192185	50
164816	42	173520	42	181974	42	185428	42	188682	42	192186	42
164817	42	173521	42	181975	42	185429	42	188683	42	192187	42
164818	42	173522	42	181976	42	185430	42	188684	42	192188	42
164819	42	173523	42	181977	42	185431	42	188685	42	192189	42
164820	42	173524	42	181978	42	185432	42	188686	42	192190	42
164821	42	173525	42	181979	42	185433	42	188687	42	192191	42
164822	42	173526	42	181980	42	185434	42	188688	42	192192	50
164823	42	173527	42	181981	42	185435	42	188689	50	192193	50
164824	42	173528	50	181982	42	185436	42	188690	42	192194	42
164825	42	173529	42	181983	250	185437	42	188691	42	192195	42
164826	42	173530	42	181984	42	185438	42	188692	50	192196	50
164827	250	173531	42	**181985**	**1000**	185439	42	188693	42	192197	42
164828	42	173532	42	181986	42	185440	42	188694	42	192198	42
164829	42	173533	50	181987	42	185441	42	188695	50	192199	42
164830	42	173534	42	181988	42	185442	42	188696	42	192200	42
164831	42	173535	42	181989	42	185443	42	188697	42	193051	50
164832	42	173536	42	181990	42	185444	42	188698	42	193052	42
164833	42	173537	42	181991	50	185445	42	188699	50	193053	42
164834	42	173538	42	181992	42	185446	50	188700	42	193054	42
164835	42	173539	42	181993	42	185447	42	192151	42	193055	42
164836	42	173540	42	181994	42	185448	50	192152	42	193056	42
164837	42	173541	50	181995	42	185449	42	192153	42	193057	42
164838	42	173542	42	181996	42	185450	42	192154	42	193058	50
164839	42	173543	42	181997	42	188651	42	192155	42	193059	50
164840	42	173544	42	181998	42	188652	50	192156	42	193060	50
164841	42	173545	42	181999	42	188653	42	192157	42	193061	42
164842	42	173546	42	182000	42	188654	42	192158	42	193062	42
164843	50	173547	50	185401	42	188655	42	192159	42	193063	42
164844	42	173548	42	185402	42	188656	42	192160	42	193064	42
164845	42	173549	42	185403	42	188657	42	192161	42	193065	42
164846	42	173550	42	185404	50	188658	42	192162	42	193066	42
164847	42	181951	42	185405	50	188659	42	192163	42	193067	42
164848	250	181952	42	185406	42	188660	42	192164	50	193068	42

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
193069	50	224673	50	230827	42	248381	42	249035	42	262939	42
193070	50	224674	42	230828	42	248382	42	249036	42	262940	50
193071	42	224675	42	230829	42	248383	42	249037	42	262941	42
193072	42	224676	50	230830	42	248384	42	249038	42	262942	42
193073	42	224677	42	230831	42	248385	42	249039	42	262943	42
193074	42	224678	42	230832	42	248386	42	249040	42	262944	42
193075	42	224679	42	230833	42	248387	42	249041	50	262945	42
193076	42	224680	42	230834	42	248388	50	249042	42	262946	50
193077	42	224681	42	230835	42	248389	42	249043	42	262947	42
193078	50	224682	42	230836	42	248390	42	249044	42	262948	50
193079	42	224683	42	230837	50	248391	42	249045	42	262949	42
193080	42	224684	42	230838	42	248392	42	249046	50	262950	42
193081	42	224685	42	230839	50	248393	42	249047	42	271751	50
193082	50	224686	42	230840	50	248394	42	249048	42	271752	42
193083	50	224687	42	230841	42	248395	50	249049	42	271753	42
193084	42	224688	42	230842	42	248396	42	249050	42	271754	42
193085	42	224689	42	230843	42	248397	42	262901	42	271755	42
193086	42	224690	42	230844	42	248398	42	262902	42	271756	42
193087	42	224691	42	230845	50	248399	42	262903	42	271757	42
193088	42	224692	42	230846	42	248400	42	262904	42	271758	42
193089	42	**224693**	**1000**	230847	42	249001	42	262905	42	271759	42
193090	42	224694	42	230848	42	249002	42	262906	42	271760	42
193091	42	224695	50	230849	42	249003	42	262907	42	271761	42
193092	50	224696	42	230850	250	249004	50	262908	42	271762	42
193093	42	224697	42	248351	42	249005	50	262909	50	271763	42
193094	42	224698	42	248352	42	249006	42	262910	42	271764	42
193095	42	224699	42	248353	42	249007	50	262911	42	271765	42
193096	42	224700	42	248354	42	249008	42	262912	42	271766	42
193097	50	230801	50	248355	42	**249009**	**2000**	262913	42	271767	50
193098	42	230802	42	248356	42	249010	42	262914	50	271768	42
193099	42	230803	42	248357	42	249011	42	262915	42	271769	42
193100	42	230804	42	248358	42	249012	42	262916	42	271770	42
224651	42	230805	42	248359	42	249013	42	262917	42	271771	50
224652	42	230806	42	248360	42	249014	42	262918	42	271772	42
224653	42	230807	42	248361	42	249015	42	262919	42	271773	42
224654	42	230808	42	248362	42	249016	50	262920	42	271774	50
224655	42	230809	42	248363	42	249017	42	262921	42	271775	42
224656	42	230810	42	248364	42	249018	42	262922	42	271776	42
224657	42	230811	50	248365	42	249019	42	262923	42	271777	42
224658	42	230812	42	248366	42	249020	42	262924	42	271778	50
224659	42	230813	42	248367	50	249021	42	262925	42	271779	42
224660	42	230814	42	248368	42	249022	42	262926	42	271780	42
224661	42	230815	42	**248369**	**15000**	249023	42	262927	50	271781	42
224662	42	230816	42	248370	42	249024	42	262928	42	271782	42
224663	42	230817	42	248371	42	249025	42	262929	42	271783	42
224664	42	230818	42	248372	42	249026	42	262930	42	271784	42
224665	42	230819	42	248373	42	249027	42	262931	42	271785	42
224666	42	230820	50	248374	50	249028	42	262932	42	271786	42
224667	42	230821	42	248375	50	249029	42	262933	42	271787	42
224668	42	230822	42	248376	42	249030	42	262934	50	271788	50
224669	42	230823	42	248377	42	249031	42	262935	42	271789	42
224670	42	230824	50	248378	42	249032	42	262936	42	271790	50
224671	42	230825	42	248379	50	249033	250	262937	42	271791	42
224672	42	230826	50	248380	42	249034	42	262938	42	271792	42

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
271793	50	296997	50	308201	42	321055	42	348309	42	351563	50
271794	42	296998	50	308202	42	321056	42	348310	50	351564	42
271795	42	296999	42	308203	42	321057	42	348311	42	351565	42
271796	42	297000	42	308204	42	321058	50	348312	42	351566	42
271797	42	**303651**	**1000**	308205	42	321059	50	348313	42	351567	42
271798	42	303652	42	308206	42	321060	42	348314	42	351568	42
271799	42	303653	42	308207	42	321061	42	348315	42	351569	42
271800	42	303654	42	308208	42	321062	42	348316	42	351570	42
296951	42	303655	42	308209	42	321063	42	348317	42	351571	42
296952	42	303656	42	308210	42	321064	42	348318	42	351572	42
296953	42	303657	42	308211	42	321065	42	348319	42	351573	42
296954	42	303658	42	308212	42	321066	42	348320	42	351574	42
296955	42	303659	42	308213	50	321067	42	348321	42	351575	50
296956	42	303660	42	308214	42	321068	42	348322	42	351576	42
296957	42	303661	42	308215	42	321069	42	348323	50	351577	42
296958	42	303662	42	308216	50	321070	42	348324	50	351578	42
296959	42	303663	42	308217	42	321071	42	348325	42	351579	42
296960	42	303664	42	308218	42	321072	50	348326	42	351580	42
296961	42	303665	42	308219	42	321073	42	348327	42	351581	42
296962	42	303666	42	308220	50	321074	42	348328	42	351582	42
296963	42	303667	50	308221	42	321075	42	348329	42	351583	42
296964	42	303668	42	308222	42	321076	42	348330	42	351584	50
296965	42	303669	50	308223	42	321077	42	348331	42	351585	42
296966	42	303670	42	308224	42	**321078**	**2000**	348332	42	351586	50
296967	50	303671	42	308225	42	321079	42	348333	42	351587	50
296968	42	303672	42	308226	42	321080	42	348334	42	**351588**	**1000**
296969	42	303673	42	308227	50	321081	42	348335	50	351589	50
296970	42	303674	42	308228	42	321082	42	348336	50	351590	42
296971	42	303675	42	308229	50	321083	42	348337	42	351591	42
296972	42	303676	42	308230	42	321084	42	348338	42	351592	42
296973	42	303677	42	308231	42	321085	50	348339	50	351593	42
296974	50	303678	42	308232	42	321086	42	348340	42	351594	42
296975	42	303679	42	308233	250	321087	42	348341	42	351595	42
296976	50	303680	42	308234	42	321088	50	348342	42	351596	42
296977	42	303681	42	308235	42	321089	50	348343	42	351597	42
296978	42	303682	42	308236	42	321090	42	348344	50	351598	42
296979	42	303683	50	308237	42	321091	42	348345	42	351599	42
296980	42	303684	42	308238	42	321092	42	348346	42	**351600**	**1000**
296981	42	303685	42	308239	42	321093	42	348347	42	361501	42
296982	42	303686	42	308240	50	321094	42	348348	42	361502	42
296983	42	303687	50	308241	42	321095	42	348349	42	361503	42
296984	42	303688	250	308242	42	321096	42	348350	42	361504	42
296985	42	303689	42	308243	42	321097	42	351551	50	361505	42
296986	42	303690	42	308244	42	321098	50	351552	42	361506	42
296987	42	303691	42	308245	50	321099	42	351553	42	361507	42
296988	42	303692	42	308246	42	321100	42	351554	42	361508	42
296989	42	303693	42	308247	42	348301	42	351555	42	361509	50
296990	42	303694	42	308248	42	348302	42	351556	42	361510	42
296991	42	303695	42	308249	42	348303	50	351557	42	361511	42
296992	42	303696	42	308250	42	348304	42	351558	42	361512	42
296993	50	303697	50	321051	42	348305	42	351559	42	361513	42
296994	42	303698	42	321052	42	348306	42	351560	42	361514	42
296995	42	303699	42	321053	42	348307	42	351561	42	361515	42
296996	42	303700	42	321054	42	348308	42	351562	42	361516	50

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
361517	42	365165	42	365313	42	372310	42	378007	42	382004	42
361518	250	365166	42	365314	50	372311	42	378008	42	382005	50
361519	42	365167	42	365315	42	372312	42	378009	42	382006	42
361520	42	365168	42	365316	42	372313	42	378010	50	382007	42
361521	42	365169	42	365317	42	372314	42	378011	42	382008	50
361522	42	365170	42	365318	42	372315	42	378012	42	382009	42
361523	42	365171	42	365319	50	372316	42	378013	42	382010	50
361524	42	365172	42	365320	42	372317	42	378014	42	382011	42
361525	42	365173	42	365321	50	372318	42	378015	42	382012	42
361526	42	365174	42	365322	42	372319	42	378016	42	382013	42
361527	42	365175	42	365323	42	372320	42	378017	42	382014	42
361528	50	365176	50	365324	42	372321	42	**378018**	**1000**	382015	42
361529	42	365177	42	365325	42	372322	42	378019	42	382016	42
361530	42	365178	42	365326	42	372323	42	378020	42	382017	42
361531	42	365179	42	365327	42	372324	50	378021	42	382018	42
361532	42	365180	42	365328	42	372325	42	378022	42	382019	42
361533	42	365181	42	365329	42	372326	42	378023	42	382020	50
361534	42	365182	50	365330	42	372327	42	378024	42	382021	42
361535	42	365183	42	365331	42	372328	42	378025	42	382022	42
361536	42	365184	42	365332	42	372329	42	378026	42	382023	42
361537	42	365185	50	365333	42	372330	42	378027	42	382024	42
361538	50	365186	42	365334	42	372331	42	378028	42	382025	42
361539	50	365187	50	365335	42	372332	42	378029	42	382026	42
361540	42	365188	42	365336	42	372333	42	378030	42	382027	42
361541	42	365189	42	365337	42	372334	42	378031	42	382028	42
361542	42	365190	42	**365338**	**1000**	372335	42	378032	42	382029	42
361543	42	365191	42	365339	42	372336	42	378033	42	382030	42
361544	42	365192	42	365340	42	372337	42	378034	42	382031	42
361545	42	365193	42	365341	50	372338	42	378035	42	382032	42
361546	42	365194	50	365342	42	372339	42	378036	42	382033	42
361547	42	365195	50	365343	42	372340	42	378037	42	382034	50
361548	42	365196	42	365344	42	372341	42	378038	42	382035	42
361549	42	365197	42	365345	42	372342	42	378039	42	382036	42
361550	42	365198	42	365346	50	372343	42	378040	42	382037	42
365151	42	365199	42	365347	42	372344	42	378041	42	382038	42
365152	50	365200	42	365348	42	372345	42	378042	42	382039	42
365153	42	365301	42	365349	42	372346	42	378043	42	382040	42
365154	42	365302	42	365350	42	372347	42	378044	42	382041	42
365155	50	365303	42	372301	42	372348	42	378045	42	382042	42
365156	42	365304	42	372302	42	372349	42	378046	42	382043	42
365157	50	365305	50	372303	42	372350	42	378047	42	382044	42
365158	42	365306	42	372304	42	378001	42	378048	42	382045	42
365159	42	365307	42	372305	42	378002	42	378049	42	382046	42
365160	50	365308	42	372306	42	378003	42	378050	42	382047	42
365161	42	365309	42	372307	42	378004	42	382001	42	382048	42
365162	42	365310	42	372308	42	378005	42	382002	50	382049	42
365163	42	365311	42	372309	42	378006	42	382003	42	382050	42
365164	42	365312	42								

Liſte

der aus den früheren

zwölf Ziehungen

noch uneingelösten großherzoglich badiſchen Fünfundbreißig-Gulden-Looſe

des Anlehens vom Jahre 1845,

deren Beſitzer zur Erhebung der Gewinne hierdurch aufgefordert werden.

Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Looſe.	Ziehung.	Gewinn. fl.
91	4503	XI.	50	141	7026	X.	42	450	22457	XII.	70	573	28631	VI.	42
"	4504	"	42	"	7027	"	70	"	22458	"	42	"	28632	"	70
"	4505	"	42	"	7028	"	70	"	22462	"	70	"	28633	"	42
"	4506	"	42	"	7029	"	42	"	22467	"	42	"	28634	"	42
"	4509	"	42	"	7030	"	42	"	22468	"	42	659	32908	V.	42
"	4539	"	42	"	7031	"	42	"	22470	"	42	699	34906	VII.	42
"	4540	"	42	"	7032	"	70	"	22471	"	42	"	34907	"	42
"	4542	"	42	"	7033	"	42	"	22472	"	42	"	34908	"	42
"	4543	"	42	"	7034	"	70	"	22485	"	70	"	34950	"	42
"	4549	"	42	"	7035	"	70	"	22486	"	70	755	37708	VI.	42
128	6360	I.	42	"	7036	"	42	"	22500	"	42	"	37709	"	70
141	7001	X.	42	"	7037	"	70	451	22691	"	70	773	38615	"	70
"	7002	"	70	"	7038	"	42	"	22692	"	42	"	38624	"	42
"	7003	"	42	"	7039	"	70	"	22693	"	70	796	39772	XI.	42
"	7004	"	70	"	7040	"	42	"	22694	"	42	"	39775	"	50
"	7005	"	70	"	7041	"	42	"	22695	"	70	"	39776	"	42
"	7006	"	70	"	7042	"	70	"	22696	"	42	"	39777	"	42
"	7007	"	42	"	7043	"	42	"	22697	"	70	"	39778	"	42
"	7008	"	42	"	7044	"	42	"	22698	"	70	"	39782	"	42
"	7009	"	42	"	7045	"	70	"	22699	"	42	"	39783	"	42
"	7010	"	70	"	7046	"	42	"	22700	"	70	"	39784	"	42
"	7011	"	70	"	7047	"	42	469	23106	IV.	42	"	39785	"	42
"	7012	"	70	"	7048	"	42	520	25993	X.	42	"	39786	"	50
"	7013	"	42	"	7049	"	42	525	26237	IX.	42	"	39792	"	50
"	7014	"	42	"	7050	"	42	"	26239	"	42	"	39793	"	42
"	7015	"	70	215	10703	"	42	562	28051	II.	70	"	39794	"	42
"	7016	"	70	288	14393	XI.	42	"	28052	"	42	"	39795	"	42
"	7017	"	70	"	14400	"	42	"	28053	"	42	797	39809	V.	42
"	7018	"	70	313	15601	IV.	70	"	28097	"	42	"	39811	"	42
"	7019	"	42	"	15602	"	42	573	28608	VI.	42	"	39816	"	42
"	7020	"	42	"	15604	"	70	"	28609	"	42	"	39817	"	42
"	7021	"	70	"	15626	"	70	"	28610	"	42	"	39818	"	50
"	7022	"	70	"	15632	"	42	"	28611	"	42	"	39819	"	42
"	7023	"	42	403	20129	III.	42	"	28612	"	70	831	41533	XII.	42
"	7024	"	42	"	20130	"	42	"	28627	"	70	"	41534	"	42
"	7025	"	70	450	22456	XII.	70	"	28630	"	70	"	41535	"	70

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
831	41536	XII.	70	1262	63057	XII.	70	2232	111580	III.	42	2667	133313	VII.	50
"	41537	"	70	"	63058	"	42	2261	113003	IX.	42	"	133334	"	42
"	41538	"	70	"	63059	"	42	"	113036	"	42	2701	135008	III.	42
"	41539	"	42	"	63060	"	70	"	113046	"	42	"	135015	"	42
"	41540	"	42	"	63098	"	42	2422	121084	VII.	42	"	135023	"	42
924	46182	X.	42	1280	63986	XI.	42	2494	124695	III.	42	"	135024	"	42
925	46216	III.	42	"	63992	"	42	2528	126380	XI.	42	"	135025	"	42
"	46218	"	50	"	63997	"	50	"	126381	"	42	"	135026	"	42
993	49645	IX.	42	1286	64300	III.	42	"	126382	"	42	"	135027	"	42
"	49648	"	50	1314	65674	IX.	1000	"	126383	"	42	"	135028	"	42
1036	51751	X.	42	"	65678	"	42	"	126397	"	42	"	135029	"	42
1047	52301	V.	42	"	65681	"	42	2529	126402	II.	42	"	135030	"	50
"	52302	"	42	"	65696	"	50	"	126403	"	70	2739	136924	V.	42
"	52303	"	42	"	65700	"	42	"	126404	"	70	2743	137124	IX.	42
"	52304	"	50	1339	66903	II.	42	2585	129242	"	42	"	137131	"	42
"	52305	"	42	"	66904	"	42	"	129243	"	42	"	137132	"	42
"	52306	"	50	1361	68004	XI.	42	"	129244	"	70	"	137133	"	50
"	52307	"	42	"	68018	"	42	"	129245	"	70	2744	137170	V.	50
"	52308	"	42	"	68019	"	42	"	129246	"	42	2801	140024	VIII.	42
1109	55436	"	42	"	68025	"	42	"	129247	"	70	2841	142004	"	1000
1124	56170	IX.	42	"	68029	"	50	"	129248	"	70	"	142018	"	42
1136	56751	X.	70	"	68031	"	50	"	129249	"	70	"	142020	"	70
"	56756	"	42	"	68042	"	42	"	129250	"	42	"	142021	"	42
"	56761	"	70	"	68044	"	42	2587	129321	XI.	50	2878	143897	VI.	42
"	56767	"	70	"	68047	"	42	"	129322	"	42	2988	149387	III.	42
"	56769	"	42	1406	70254	IX.	42	"	129323	"	42	"	149388	"	42
"	56772	"	42	"	70274	"	42	"	129324	"	42	"	149389	"	42
"	56773	"	42	1409	70414	III.	250	"	129325	"	42	"	149390	"	42
"	56781	"	42	1482	74051	IX.	42	"	129326	"	42	"	149391	"	50
"	56784	"	70	"	74056	"	42	"	129327	"	42	"	149392	"	42
"	56786	"	42	"	74057	"	42	"	129328	"	42	"	149393	"	42
"	56787	"	70	"	74065	"	42	"	129329	"	42	"	149394	"	42
"	56788	"	70	"	74073	"	42	"	129330	"	50	"	149395	"	42
"	56789	"	70	"	74074	"	50	"	129331	"	42	"	149396	"	50
"	56793	"	42	"	74088	"	50	"	129332	"	42	3021	151025	X.	1000
"	56794	"	70	"	74091	"	42	"	129333	"	42	"	151036	"	42
"	56795	"	42	"	74099	"	42	"	129334	"	42	"	151037	"	70
1234	61655	IX.	42	1530	76466	VII.	50	"	129335	"	42	3108	155351	VII.	42
"	61673	"	50	1567	78312	"	42	"	129336	"	42	"	155352	"	42
"	61674	"	42	1755	87709	"	42	"	129337	"	42	"	155353	"	42
"	61675	"	50	"	87710	"	42	"	129338	"	42	"	155354	"	42
"	61676	"	42	"	87712	"	42	"	129339	"	42	"	155355	"	42
"	61677	"	50000	1820	90951	VIII.	70	"	129340	"	50	"	155356	"	42
"	61678	"	42	"	90964	"	42	"	129345	"	42	"	155357	"	42
"	61679	"	42	"	90990	"	70	"	129348	"	42	"	155358	"	42
"	61680	"	42	1996	99783	XII.	42	"	129349	"	42	"	155359	"	42
1255	62704	"	42	"	99797	"	42	2652	132556	"	42	"	155360	"	42
"	62739	"	50	2013	100624	X.	42	"	132559	"	42	"	155361	"	42
"	62740	"	50	2188	109354	VII.	42	"	132563	"	42	"	155369	"	42
"	62741	"	42	"	109355	"	42	"	132564	"	42	3181	159008	XII.	42
"	62748	"	250	2232	111578	III.	42	"	132565	"	42	"	159013	"	42
1262	63056	XII.	42	"	111579	"	42	"	132566	"	42	"	159017	"	42

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn. fl.
3181	159020	XII.	70	4517	225848	XII.	70	5608	280383	XI.	50	6119	305930	IX.	42
"	159022	"	70	"	225850	"	70	"	280384	"	42	"	305931	"	42
"	159023	"	70	4524	226171	V.	42	"	280385	"	42	"	305932	"	50
"	159027	"	42	4546	227279	XII.	70	"	280388	"	42	"	305933	"	50
"	159028	"	70	"	227286	"	42	"	280390	"	42	"	305934	"	42
"	159029	"	70	"	227287	"	70	"	280393	"	42	"	305935	"	42
"	159035	"	42	"	227288	"	70	"	280396	"	42	"	305936	"	42
"	159037	"	70	"	227290	"	42	5670	283490	VII.	50	"	305937	"	42
"	159039	"	70	"	227292	"	42	"	283495	"	42	"	305938	"	42
"	159040	"	70	4568	228351	VII.	42	5693	284602	XII.	70	"	305939	"	42
"	159042	"	42	"	228352	"	50	"	284603	"	70	"	305940	"	42
"	159044	"	42	"	228353	"	42	"	284604	"	70	"	305941	"	42
"	159045	"	42	"	228354	"	42	"	284605	"	42	"	305942	"	42
3205	160202	X.	42	4583	229105	IX.	50	"	284606	"	70	"	305943	"	42
"	160209	"	42	"	229106	"	42	"	284607	"	70	"	305944	"	50
"	160218	"	70	"	229107	"	42	"	284608	"	1000	"	305945	"	42
"	160219	"	42	"	229108	"	42	"	284609	"	42	"	305946	"	42
"	160220	"	42	"	229142	"	1000	"	284610	"	42	"	305947	"	42
"	160224	"	70	4707	235311	I.	42	"	284611	"	42	"	305948	"	42
3280	163954	II.	42	4743	237108	XI.	50	"	284612	"	42	"	305949	"	42
3345	167237	VIII.	70	"	237109	"	42	"	284613	"	70	"	305950	"	50
"	167238	"	1000	4748	237835	V.	42	"	284614	"	70	6371	318502	XII.	42
"	167239	"	42	4786	239251	XII.	70	"	284615	"	70	"	318503	"	42
3473	173601	VII	42	"	239252	"	42	"	284616	"	42	"	318527	"	70
"	173648	"	42	"	239253	"	42	"	284617	"	42	"	318541	"	70
3648	182352	XI.	42	"	239255	"	42	"	284618	"	42	"	318543	"	70
3649	182404	III.	42	"	239287	"	42	"	284619	"	70	6408	320381	V.	42
3745	187241	VIII.	70	4849	242408	III	42	5782	289051	I.	42	"	320382	"	42
3773	188621	XI.	50	5028	251389	XII.	42	"	289052	"	42	"	320383	"	42
"	188622	"	42	"	251393	"	42	"	289053	"	42	6515	325733	VIII.	70
3780	188974	III.	42	5270	263451	V.	42	"	289054	"	42	"	325734	"	42
3903	195143	XI.	42	"	263452	"	42	"	289055	"	42	"	325735	"	70
3989	199414	VII.	42	"	263453	"	42	"	289056	"	42	"	325740	"	42
"	199437	"	42	5310	265459	III.	42	"	289057	"	42	"	325741	"	42
"	199443	"	42	5466	273275	XI.	42	"	289058	"	1000	6542	327055	VII.	50
"	199446	"	42	5488	274354	"	42	"	289059	"	50	6898	344861	IX.	42
4017	200846	V.	42	"	274356	"	42	5787	289326	X.	42	"	344872	"	42
4157	207846	"	42	5544	277153	"	42	"	289327	"	42	"	344884	"	42
4129	221402	IX.	42	"	277161	"	42	"	289331	"	42	6921	346013	XII.	70
"	221411	"	42	"	277188	"	42	"	289332	"	42	"	346014	"	70
4500	224951	XII.	70	"	277192	"	42	5840	291951	XII.	42	"	346015	"	70
"	224952	"	42	"	277193	"	42	"	291952	"	70	"	346016	"	42
"	224953	"	42	5508	280367	"	42	"	291953	"	70	"	346017	"	42
"	224973	"	70	"	280374	"	42	"	291954	"	42	"	346018	"	42
"	224974	"	70	"	280375	"	42	"	291955	"	70	7009	350404	"	42
"	224975	"	70	"	280376	"	42	"	291988	"	42	"	350408	"	42
"	224977	"	70	"	280377	"	50	6013	302138	VII.	42	"	350409	"	42
"	224978	"	70	"	280378	"	42	6116	305768	"	42	"	350416	"	42
"	224979	"	70	"	280379	"	42	6119	305926	IX.	50	"	350417	"	70
"	224980	"	70	"	280380	"	42	"	305927	"	42	"	350418	"	70
"	224981	"	70	"	280381	"	42	"	305928	"	42	"	350419	"	42
4517	225829	"	70	"	280382	"	42	"	305929	"	50	"	350429	"	42

Digitized by Google

Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.	Serie Nr.	Nr. der Loose.	Ziehung.	Gewinn.
			fl.				fl.				fl.				fl.
7009	350430	XII.	42	7249	362428	XI.	42	7281	364019	VI.	42	7524	376160	IX.	42
"	350431	"	70	"	362429	"	50	"	364048	"	42	"	376172	"	42
"	350432	"	42	"	362430	"	42	7299	364937	VII.	50	7638	381856	VII.	42
"	350433	"	42	"	362431	"	42	7303	365103	IX.	50	"	381857	"	42
"	350434	"	70	"	362432	"	42	"	365105	"	42	"	381858	"	42
"	350435	"	70	"	362433	"	42	7345	367232	"	42	"	381859	"	42
"	350436	"	42	"	362434	"	42	7363	368117	XI.	42	"	381860	"	42
"	350437	"	42	"	362435	"	50	"	368118	"	42	"	381880	"	42
"	350438	"	70	"	362436	"	42	"	368150	"	42	7710	385484	IV.	70
"	350439	"	1000	"	362437	"	42	7384	369152	IX.	50	7730	386481	VIII. †	70
"	350440	"	42	"	362438	"	42	"	369170	"	42	"	386491	"	42
"	350441	"	1000	"	362445	"	42	"	369192	"	42	"	386500	"	70
"	350442	"	42	"	362446	"	42	7418	370851	"	42	7811	390547	"	70
"	350443	"	70	"	362447	"	42	7438	371898	V.	42	"	390548	"	42
7104	355190	IV.	42	"	362448	"	42	7464	373152	IX.	42	"	390549	"	70
7107	355325	III.	42	7267	363342	VII.	42	"	373153	"	42	7828	391392	V.	42
7170	358476	XI.	42	7281	364002	VI.	70	"	373154	"	42	"	391393	"	50
"	358477	"	50	"	364003	"	42	"	373155	"	42	"	391394	"	42
"	358478	"	42	"	364007	"	70	"	373156	"	42	7830	391499	XI.	42
7249	362417	"	42	"	364014	"	70	"	373172	"	42				

NB. Das mit † bezeichnete Loos Nr. 386481 ist mit Zahlungssperre belegt.

Carlsruhe, den 29. September 1849.

Großherzoglich Badische Eisenbahnschuldentilgungs-Casse.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Meier auf die Pfarrei Donaueſchingen iſt die katholiſche Pfarrei Gerlachsheim mit einem beiläufigen Jahresertrag von 800 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Pfarrers Hagg iſt die katholiſche Pfarrei Kreenheinſtetten mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1700 Gulden in Erledigung gekommen. Auf demſelben haftet eine Abgabe von jährlich 800 Gulden an den oberrheiniſchen Pfarrinterims-Revenuen-Hauptfond auf Lebzeiten des Pfarrers Haag, vorbehaltlich weiterer Belaſtung durch Zehntablöſungslaſten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Berichtigung.

Im Regierungsblatte vom 4. October l. J., Nr. 63, iſt auf Seite 498, Zeile 14 von oben ſtatt „unter dem 28. Auguſt,“ zu leſen: „unter dem 28. September d. J.“

Nr. LXV.

Großherzoglich Badiſches
Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 18. October 1849.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachſen und Hannover vom 26. Mai d. J., insbeſondere das Bundesſchiedsgericht betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Den Beitritt zu dem Bündniß der Kronen Preußen, Sachſen und Hannover vom 26. Mai d. J., insbeſondere das Bundesſchiedsgericht betreffend.

Der zwiſchen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachſen und Hannover, zu dem Zwecke der Bildung eines engeren Bündniſſes nach Maaßgabe des Artikels 11 der deutſchen Bundesacte vom 8. Juni 1815, unter dem 26. Mai dieſes Jahres zu Berlin abgeſchloſſene Staatsvertrag enthält im Artikel V. die Beſtimmung, daß ſpäteſtens bis zum 1. Juli ein proviſoriſches Bundesſchiedsgericht niedergeſetzt werden ſoll, deſſen Entſcheidung, innerhalb der ihm zugewieſenen Competenz, die hohen Contrahenten ſich unterwerfen, und welchem ſich gleichmäßig zu unterwerfen allen dem Bündniſſe ſpäter beitretenden deutſchen Regierungen zur unerläßlichen Bedingung gemacht werden ſoll.

Competent ſoll das erwähnte Gericht ſein:

1. bei politiſchen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwiſchen den verbündeten Staaten;
2. bei Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentſchaft in den verbündeten Staaten;
3. bei Streitigkeiten zwiſchen der Regierung eines der verbündeten Staaten, und deſſen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfaſſung;
4. bei Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung deſſelben, wegen Aufhebung oder verfaſſungswidriger Veränderung der Landesverfaſſung;
5. bei Beſchwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgeſetzlichen Mittel der Abhülfe erſchöpft ſind;
6. bei Anklagen gegen Miniſter der verbündeten Staaten, in ſo fern ſie die miniſterielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent ſind;

7. bei Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anſpruche Genüge zu leiſten, zwiſchen ihnen zweifelhaft oder beſtritten iſt, ſo wie wenn die gemeinſchaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird;
8. bei allen denjenigen Beſchwerden, welche als Veranlaſſung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten oder durch die von demſelben zu ernennenden Civilcommiſſarien im Wege gütlicher Verhandlungen zu erledigen, oder lediglich den Landesgerichten zur Entſcheidung zu überweiſen ſein möchten;
9. bei allen Rechtshändeln, welche unter den Verbündeten ſelbſt aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündniſſes erwachſen, inſofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent ſein möchten.

In Gemäßheit der angeführten Beſtimmung wurden von Seiten der obengenannten hohen Contrahenten ſeiner Zeit zu Mitgliedern des Bundesſchiedsgerichtes für die Dauer des Vertrages vom 26. Mai ernannt:

der königlich preußiſche Staatsminiſter a. D. von Duesberg zu Münſter;
der erſte Präſident des Appellationsgerichtes zu Glogau, Graf Rittberg;
der königlich preußiſche Geheime Juſtizrath, Profeſſor Dr. Dirckſen zu Berlin;
der königlich ſächſiſche Geheime Rath Dr. Günther zu Dresden;
der königlich ſächſiſche Miniſterialrath und Geheime-Archivar von Weber zu Dresden;
der königlich hannover'ſche Oberappellationsrath von Pape zu Celle und
der königlich hannover'ſche Stadtrichter Dr. Francke zu Haarburg;

welche ſofort am 1. Juli d. J. zu Erfurt, als dem vereinbarten Sitze des Gerichtes, zuſammengetreten ſind, und am 2. Juli unter dem Vorſitze des zuerſt genannten Herrn Staatsminiſters von Duesberg ihre Wirkſamkeit begonnen haben.

Die Ernennung weiterer Mitglieder von Seiten der dem Bündniſſe nach deſſen erſtem Abſchluſſe beigetretenen Regierungen ſteht zu erwarten.

Nachdem nun namentlich die großherzogliche Regierung dem mehrerwähnten Vertrage vom 26. Mai dieſes Jahres beigetreten iſt, worüber den Ständen Vorlage gemacht werden wird, und dieſelbe demnach die Verbindlichkeit übernommen hat, das proviſoriſche Bundesſchiedsgericht anzuerkennen, ſo wird dieſes in Folge allerhöchſter Entſchließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus dem Staatsminiſterium vom 12. dieſes Monats, Nr. 2133, hierdurch bekannt gemacht, zugleich mit den hier unten beigefügten, in dem Verwaltungsrathe des Bündniſſes vereinbarten Beſtimmungen über das Verfahren vor dem proviſoriſchen Bundesſchiedsgericht und über die Vollziehung ſeiner Entſcheidungen, nach deren Maaßgabe die großherzoglichen Behörden den geeigneten Falles an ſie ergehenden Requiſitionen des Gerichtes Folge zu geben hierdurch angewieſen werden.

Carlsruhe, den 14. October 1849.

Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber. Vdt. Barbiche.

Bestimmungen

für das

Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgerichte und für die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

Titel I.

Verfahren vor dem Bundesschiedsgerichte.

1) In streitigen Rechtssachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem zur Prozeßpraxis bei einem Collegialgerichte befugten Rechts-Anwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2 nicht, so ist vor Mittheilung derselben an den Verklagten wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Verklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Verklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1 abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die

Schrift zurückgegeben, und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Contumacial-Verfahren ein. (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Verklagten, und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Verklagten mittelst eines durch die Post abzusendenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Contumacial-Erkenntniß (§. 6) findet die Restitution statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Verklagte darum nachsucht und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämmtliche Einreden, deren der Verklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen in §. 2 gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Verklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Verklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schlußverhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schlußverhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung

einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind; die Fristen zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1 abgefaßt sein müssen, sind vom Gerichte nach Maaßgabe des §. 5 zu bestimmen. Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Verklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionssuchers nach Ermessen des Gerichts bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gericht angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozeßschriften befugt sind. (§§. 1, 5 und 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14 befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht, oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe oder die Contumacial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Contumacial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschienenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Nichterschienenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile

angeführten Thatſachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widerſprochen worden iſt, für zugeſtanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinſtimmenden Antrag beider Parteien ſtatt, ſondern kann auch nach Ermeſſen des Gerichts auf den einſeitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn ſolcher durch beſcheinigte, erhebliche Gründe unterſtützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darſtellenden Vortrage, welchen der vom Vorſitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatſachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur in ſo fern angebracht werden, als dieſelben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgeſtellten thatſächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen ſollen. Iſt eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erſt vorgebrachte thatſächliche Erklärung nicht ſofort im Stande, ſo muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien ſofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beſchluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gebühren dem Vorſitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beiſitzenden Gerichtsmitglieder Rückſicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieſelben den Parteien vorgelegt zu ſehen wünſchen, zu ſtellen hat.

§. 22.

Iſt die Sache zum Endurtheil reif, ſo wird das Erkenntniß mit den Entſcheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer ſofort zu beſtimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszuſetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Iſt eine Beweisaufnahme erforderlich, ſo muß dieſelbe durch eine ſofort abzufaſſende Reſolution, welche die zu beweiſenden Thatſachen und die Beweismittel feſtſetzt, angeordnet werden, und iſt ſolche nach Ermeſſen des Schiedsgerichts, entweder vor verſammeltem Collegium, oder durch einen Commiſſarius oder im Wege der gerichtlichen Requiſition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schlußverhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13, 14, 18, 19 und 21 gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokollführung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches in Sonderheit enthalten muß:

1) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2) diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3) die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Collegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Vorlesung an die Parteien, so wie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht; jedoch müssen die unter Pos. 2 erwähnten Vermerke den Parteien vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publication nach Vorschrift des §. 26 zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden Paragraphen angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7 ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundener Urkunden nicht statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Nichtigkeitsklage in den im §. 2, Nr. 1, 4 und 5, Tit. 16, Th. I. der allgemeinen Gerichtsordnung für die königlich preußischen Staaten bezeichneten Fällen:

a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung,
b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen, und
c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Execution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den königlich preußischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeßgesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgerichte verhandelten Sachen werden keine Stempel und keinerlei Art von Gerichtsgebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (§. 31).

2) In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4, lit. a, Nr. 5 und lit. b der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) findet das in den §§. 1—32 vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modificationen:

1) Bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Einsendung der bezüglichen Acten zu verordnen.
2) In den Fällen des §. 4, lit. b der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem contradictorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen.

3) Schriftliche Replik oder Duplik, so wie mündliche Verhandlung vor versammeltem Collegium, finden nur in solchen Fällen statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3) Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, (§. 4, lit. a, Nr. 6 der Uebereinkunft vom 26. Mai d. J.) wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. — Es kommen hiebei die in §§. 1—32 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modificationen in Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10 kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Collegium stattfinden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvortrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25 abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungs-Eides findet eben so wenig als Eidesantrag statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Cognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei

Digitized by Google

Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, collegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Collegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1 nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozeßleitende Verfügungen, so wie solche, die nur in Benachrichtigungen und Communicationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Competenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Collegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen gibt die des Vorsitzenden den Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstigen Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

Titel II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26. Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Execution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Execution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntniſſe des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Gegenſtand einer Berathung und eines Beſchluſſes des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derſelben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions-Inſtanz annoch zuläßigen Einreden müſſen beim Bundesſchiedsgerichte angebracht und ſofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieſelben richtet ſich nach den im erſten Titel enthaltenen Beſtimmungen, muß aber möglichſt abgekürzt werden. Vom Ermeſſen des Bundesſchiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieſes Verfahrens zu beſchließen ſei. Haftet aber Gefahr auf dem Verzuge, ſo iſt der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche ſie verfügt iſt, ſo lange Anſtand zu geben, bis ſie im Stande iſt, einen Beſchluß oder ein Erkenntniß des Bundesſchiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemeſſene Friſt unter der Verwarnung zu ſetzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelaſſen werden.

§. 48.

Beſchwerden über Verzögerung oder Ueberſchreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollſtreckung eines Erkenntniſſes des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntniſſes des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den daſſelbe nicht ergangen iſt, Einſprache erhoben, und zugleich dargethan, daß durch deſſen Vollſtreckung Nachtheile für ihn entſtehen, ſo hat der Verwaltungsrath der Execution ſo lange Anſtand zu geben, bis die Einſprache auf die geeignete Weiſe erledigt iſt.

Digitized by Google

Nr. LXVI. 531

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 20. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Regulirung der Poſtentfernung zwiſchen Neuſtadt und Burg betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Stiftung des evangeliſchen Pfarrers Wilhelmi zu Roſenberg betreffend. Bekanntmachung des Kriegsminiſteriums: die Verleihung einer Gedächtnißmedaille an die zur Bekämpfung des Aufſtandes in Baden verwendete Armee betreffend.

Dienſterledigungen.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigſt geruht,

unter dem 8. October

dem Geheimen Rath und Profeſſor Dr. Creuzer in Heidelberg zum innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern,

unter dem 9. October

dem Geheimen Rath Schaaff zum innehabenden Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen den Stern,

dem Oberſten Freiherrn von Röder zum innehabenden Commandeurkreuz deſſelben Ordens das Eichenlaub,

dem Oberſtlieutenant Hilpert das Commandeurkreuz deſſelben Ordens, und

unter dem 10. October

dem Regierungsrath Stephani in Freiburg und dem Oberamtmann Kuntz in Baden das Ritterkreuz des mehrgedachten Ordens zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 3. October d. J.

dem Rittmeister Speck in der Gendarmerie den Character als Major zu ertheilen,

den Obersten von Rotberg, Commandant des früheren Dragonerregiments Großherzog, auf sein unterthänigstes Ansuchen mit dem Ausdruck Höchstihrer besondern Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste unter Ertheilung des Characters eines Generalmajors, und mit der Erlaubniß die Uniform der activen Generale zu tragen definitiv in den Ruhestand, und

den Lieutenant Buhl von der Artillerie in zeitweiligen Ruhestand zu versetzen;

unter dem 5. October d. J.

dem Director der Regierung des Unterrheinkreises, Böhme, die Functionen eines außerordentlichen Landescommissärs für den Unterrheinkreis zu übertragen;

den Generalauditor Dr. Ludwig von Jagemann wieder auf seine frühere Stelle als Ministerialrath im großherzoglichen Justizministerium unter Vorbehalt seines bisherigen Ranges zu versetzen;

den Ministerialrath Brauer mit dem Character und Rang eines Geheimen Rathes dritter Classe zum Generalauditor zu ernennen;

dem Hofrath und Professor Dr. von Madai an der Universität Freiburg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu ertheilen, und

die evangelische Pfarrei Langensteinbach, Dekanats Durlach, dem Pfarrer Weinbrecht in Leutesheim zu verleihen;

unter dem 10. October d. J.

den Oberlieutenant Bauer von der Infanterie zu reactiviren und zur Commandantur Rastatt zu befehligen; und

unter dem 12. October d. J.

den bisher bei Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen von Preußen beigegebenen Generalcommissär, Geheimen Rath Schaaff, zum Generalcommissär bei dem nunmehrigen Generalcommando der königlich preußischen Armee im Großherzogthum Baden zu ernennen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Regulirung der Postentfernung zwischen Neustadt und Burg betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Extrapost-Distanzen der Posthalterei Höllsteig neu regulirt und von nun an folgendermaßen festgesetzt worden sind: Von Höllsteig nach Lenzkirch auf eine Post, von Höllsteig nach Neustadt auf eine Post, von Höllsteig nach Burg auf fünfachtels Post. Dieselben Distanzen gelten für die Strecke von den letztgenannten drei Stationen nach Höllsteig.

Carlsruhe, den 4. October 1849.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber. Vdt. Barbiche.

Digitized by Google

Die Stiftung des evangelischen Pfarrers Friedrich Wilhelm Wilhelmi zu Rosenberg zu einer evangelisch protestantischen Kleinkinderschule betreffend.

Der evangelische Pfarrer Friedrich Wilhelm Wilhelmi zu Rosenberg hat in den dortigen evangelisch protestantischen Heiligenfond 28 Ruthen Krautgarten im ohngefähren Werth von 63 fl. mit der Bestimmung geschenkt, daß die Zinsen bis zur Errichtung einer evangelisch protestantischen Kleinkinderschule kapitalisirt und dann zu Zwecken dieser Schule verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird zur Ehre des Stifters anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. September 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Verleihung einer Gedächtnißmedaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden verwendete Armee betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 29. August d. J. nachstehenden allerhöchsten Befehl zu erlassen geruht:

„Als dankbare Anerkennung der Verdienste, welche die zur Niederkämpfung des Aufstandes „in das Großherzogthum eingerückte Armee Meiner Verbündeten sich um Mich und das „Großherzogthum erworben, und zum bleibenden Gedächtniß an die von den betreffenden „Truppen bethätigten kriegerischen Tugenden finde Ich Mich bewogen, für alle diejenigen, „welche den Feldzug gegen die Rebellen in Baden tadellos mitgemacht, eine Gedächtnißmedaille „zu stiften und hierüber beifolgende Statuten festzusetzen.

„Carlsruhe, den 29. August 1849.

gez: **Leopold.**

gez: A. v. Roggenbach.

Statuten

über die Verleihung einer Gedächtnißmedaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahr 1849 verwendete Armee.

§. 1. Die Gedächtniß-Medaille besteht für alle Grade aus Geschützgut. Dieselbe stellt auf ihrer Vorderseite einen Lorbeerkranz dar mit der Umschrift:

„Leopold Großherzog von Baden“

und der Inschrift:

„dem tapfern Befreiungs-Heer 1849.“

und auf der Kehrseite ein aufgerichtetes blankes Kriegsschwert von zwei Palmzweigen umschlungen, als Symbol des durch die Tapferkeit der Armee dem Lande wiedergegebenen Friedens.

§. 2. Die Medaille wird an dem Bande des Hausordens der Treue, dem ersten Orden des Landes, getragen.

§. 3. Auf diese Gedächtniß-Medaille haben alle Offiziere, Kriegsbeamte und sämmtliche Mannschaft Anspruch, welche im Jahr 1849 mit den operirenden Armeen zur Bekämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum eingerückt sind. Hievon müssen allein diejenigen Soldaten ausgeschlossen sein, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht, wie auch das Begehen eines solchen Verbrechens künftig den Verlust der Medaille nach sich ziehen soll.

§. 4. Ueber das Recht, diese Gedächtniß-Medaille zu tragen, erhält jeder Berechtigte eine Urkunde.

§. 5. Nach dem Ableben eines mit der Gedächtniß-Medaille Decorirten verbleibt dieselbe der Familie als ehrendes Andenken.

Carlsruhe, den 29. August 1849.

gez: **Leopold.**

gez: A. v. Roggenbach.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1849.

Kriegsministerium.

A. v. Roggenbach.

Vdt. Gemp.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Günter auf die katholische Pfarrei Lenzkirch ist die Pfarrei Hubertshofen, Amts Hüfingen, mit einem jährlichen Ertrage von beiläufig 800 fl., worauf eine bis zum 1. Januar 1855 jährlich zu bezahlende Zehntablösungskostenschuld von 8 fl. 14 kr. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb 6 Wochen sowohl bei dem katholischen Oberkirchenrathe, als dem erzbischöflichen Ordinariate vorschriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Leonhard Krausbeck auf die katholische Pfarrei Kirchen ist die Pfarrei Geisingen, mit einem jährlichen Einkommen von ungefähr 1160 Gulden, in Erledigung gekommen. Außer der Verpflichtung einen Vicar zu unterhalten, ist eine von der Gemeinde Geisingen geforderte Kriegskostenschuld im Betrage von 1024 Gulden mit 5 Procent Zinsen vom 24. Januar 1840 in angemessenen noch zu bestimmenden Terminen zu bezahlen, wenn sich die Richtigkeit dieser Forderung herausstellen sollte. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem katholischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Digitized by Google

Nr. LXVII. 535

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 23. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Dienstnachrichten.
Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Prüfung des Adolph Schumacher von Pforzheim als Apotheker betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise und im Unterrheinkreise betreffend. Die Vergebung eines Freiplatzes im weiblichen Erziehungsinstitut in Baden betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Organisation der Zollämter im Hauptsteueramtsbezirke Thiengen betreffend. Bekanntmachung des Kriegsministeriums: die Adresse der beiden Ständekammern in Betreff der Verwendung des außerordentlichen Credits vom Jahr 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeecorps betreffend.
Diensterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 12. October d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den Hofgerichtsrath Schrickel in Bruchsal zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;

den Hofgerichtsdirector Woll von Freiburg in gleicher Eigenschaft an das Hofgericht des Unterrheinkreises zu versetzen;

den Hofgerichtsrath Camerer in Bruchsal und den Justizministerialrath Prestinari zu vorsitzenden Räthen bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreises,

den Hofgerichtsrath Fetzer in Freiburg und den Hofgerichtsrath Lang, dermalen vorsitzender Rath in Constanz, zu vorsitzenden Räthen bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreises,

den Hofgerichtsrath Wedekind in Bruchsal zum vorsitzenden Rathe bei dem Hofgerichte des Seekreises,

den Hofgerichtsrath Ammann in Mannheim zum Ministerialrathe im großherzoglichen Justizministerium,

den Amtmann Fuchs in Mannheim zum Hofgerichtsrathe bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreises, so wie ferner nachstehende Hofgerichtsassessoren zu ernennen:

Digitized by Google

bei dem Hofgerichte des Seekreises:

den Amtsaſſeſſor Bujard von Offenburg, und
den Rechtspracticanten Wilhelm Mann von Carlsruhe;

bei dem Hofgerichte des Oberrheinkreiſes:

den Amtsaſſeſſor Bachelin zu Lahr, und
den Rechtspracticanten Rudolph von Freydorf zu Mannheim;

bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes:

den Amtmann Bilharz zu Baden;
den Amtsaſſeſſor Ottendorf von Heidelberg, und
den Amtsaſſeſſor Ferdinand Mays von Mannheim;

bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes:

den Amtmann Ahles von Pforzheim, und
den Amtsaſſeſſor Dr. Roßhirt in Durlach;

dem durch allerhöchſte Entſchließung vom 8. September d. J. zum Vorſtande des Bezirksamtes Gengenbach beſtimmten Oberamtmann von Jagemann, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, die zweite Beamtenſtelle bei dem Stadtamte Freiburg zu übertragen;

den Amtmann Bonaventura Kraft vom Bezirksamte Mosbach an das Oberamt Heidelberg zu verſetzen;

den proviſoriſchen Fahrpoſtcaſſier Bodenius in Heidelberg zum Vorſtande des Poſtamtes Donaueſchingen zu ernennen und den Eiſenbahnamtscaſſier Morſtadt dahier als Fahrpoſtcaſſier zu dem Poſt- und Eiſenbahnamte Heidelberg zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Sickingen, Bezirksamts Bretten, dem Pfarrer Anton Eyermann in Windiſchbuch zu übertragen, ſo wie endlich

den Kirchenrath Engler in Kippenheim wegen ſeines vorgerückten Alters in den Ruheſtand zu verſetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Prüfung des Adolph Schumacher von Pforzheim als Apotheker betreffend.

Dem Adolph Schumacher von Pforzheim wurde nach erſtandener vorſchriftsmäßiger Prüfung von der Sanitätscommiſſion die Licenz als Apotheker ertheilt.

Carlsruhe, den 26. September 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Leiblein.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von der Regierung des Oberrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten, und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 16. October 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Es haben nämlich gestiftet:

die ledig verstorbene Gertrude Pfaff von Ebnet, Landamts Freiburg, in den dortigen Kirchenfond mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung zweier Gedächtnißmessen 150 Gulden;

dieselbe in den Armenfond daselbst 25 Gulden;

der Pfarrer Dold zu Schonach in den Armenfond zu Hinterzarten 1000 Gulden, nebst Zins vom 25. September 1846;

die Gräfin Bertha von Hennin zu Hecklingen in den dortigen Armenfond 132 Gulden 21 Kreuzer;

der Ochsenwirth Jakob Hasler von Königschaffhausen in die dortige Pfarrkirche ein Altar- und ein Taufsteintuch im Werth von 50 Gulden;

der verstorbene Pfarrer Handtmann von Ebnet in den Armenfond zu Neukirch 100 Gulden;

der verstorbene Johann Steinhard von Zarten in den Armenfond daselbst 50 Gulden;

die Wittwe des Nikolaus Reininger von Rohrbach in den Armenfond zu Neukirch 25 Gulden;

Wundarzt Brunner von Zarten in den dortigen Armenfond 50 Gulden;

Anna Gremmelspacher, Wittwe des Johann Steinhard von Zarten, in den Armenfond daselbst 50 Gulden;

der ledige Joseph Schwenninger von Günterstthal in den dortigen Armenfond 14 Gulden;

der zu Ebnet verstorbene Pfarrer Handtmann in den Armenfond zu Niederwasser 100 Gulden;

Martin Wiedemann zu Paris in den katholischen Armenfond zu Bötzingen 48 Gulden 56 Kreuzer;

Michael Wetzel von Altern in den dortigen Schulfond 100 Gulden;

die verstorbene Ehefrau des Handelsmanns Heinrich Heydt, geborne Vanotti zu Freiburg, in die dortige fürstlich fürstenbergische Stiftung für dürftige Handwerker 200 Gulden;

die Geschwister Michael und Katharina Tritschler von Glotterthal in die Pfarrkirche daselbst eine Todtenfahne, ein Tuch auf die Tumba und ein Kreuz, im Werth von 98 Gulden;

mehrere Parochianen eben dahin einen Kelch im Werth von 55 Gulden;

die verstorbene Katharina Unmüßig von Holzhausen in den dortigen Kirchenfond den Kaufschilling eines Ackers von 104 Gulden, mit der Verbindlichkeit zu Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes und Verwendung von 29 Gulden zur Fassung der beiden Seitenaltäre und der Kanzel;

Bürgermeister Michael Kniebühler und seine Ehefrau Anna Wagenmann von Endingen

in die dortige St. Martinskirche zwei gemahlte Fenſter, die vier heiligen Evangeliſten vorſtellend, im Werth von 220 Gulden;

Pfarrer Mezger von St. Trutpert in den Armenfond zu Untermünſterthal, Amts Staufen, 220 Gulden;

Agatha Leber von Dogern in den Schulfond daſelbſt zu Anſchaffung von Schulbedürfniſſen armer Schüler 25 Gulden.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreiſe betreffend.

Nachſtehende Stiftungen haben von der Regierung des Unterrheinkreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 8. October 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Es haben geſtiftet:

Eliſabetha Hubka von Kirſchgartshauſen 50 Gulden in den Almoſenfond in Mühlhauſen;

Sternwirth Michael Horn von Tauberbiſchofsheim 100 Gulden in den kleinen Stadtalmoſenfond daſelbſt;

Sebaſtian Weikenmeier's Wittwe zu Oberhauſen 300 Gulden in die Kirche daſelbſt zur Anſchaffung dreier Fahnen;

Magnus Münch von Hainſtadt:

a. 100 Gulden in den Almoſenfond allda, und

b. 50 Gulden in die dortige Kirche zur Erhaltung eines Cruzifixes;

ein Ungenannter in die katholiſche Kirche zu Schriesheim:

a. einen Chorrock im Werth von 13 Gulden, und

b. ein Altartuch im Werth von 3 Gulden;

ein Ungenannter in die Kirche zu Zimmern:

a. einen Paramentenſchrank im Werth von 24 Gulden, und

b. ein Altartuch im Werth von 10 Gulden;

Partikulier Benedikt Cantor (Iſaak Sohn) zu Mannheim, 500 Gulden in das iſraelitiſche Hoſpital daſelbſt;

zwei Ungenannte in die katholiſche Kirche zu Sommersdorf ein Verſehekreuz im Werth von 12 Gulden;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Kupprichhauſen 50 Gulden zur Unterhaltung des ewigen Lichtes;

in die katholiſche Kirche zu Ziegelhauſen:

A. mehrere Karlsruher Wohlthäter:

ein Bild, Copie der Raphael'ſchen Madonna della Sedia mit vergoldeten Rahmen im Werth von 130 Gulden 50 Kreuzer;

B. mehrere auswärtige Wohlthäter und durch freiwillige Gaben aus der Gemeinde:
a. einen Traghimmel im Werth von 56 Gulden 26 Kreuzer,
b. ein Altartuch im Werth von 6 Gulden,
c. eine Albe mit Humerale im Werth von 15 Gulden, und
d. ein Meßbuch nebst Anhang Missale defunctorum 18 Gulden 30 Kreuzer;

ein Ungenannter 50 Gulden in die Armenanstalt und 150 Gulden in den allgemeinen Krankenhausfond zu Mannheim als Kapital zum Grundstocksvermögen;

ein ungenannter Geistlicher in den katholischen Kirchenfond zu Wallstadt 50 Gulden, wovon die Zinsen zur Unterstützung eines armen und braven katholischen Schulkindes zu verwenden sind;

Kaufmann Philipp Jakob Guttenberger von Heidelberg:
a. 500 Gulden in den dortigen evangelischen Hospitalfond,
b. 400 Gulden in das dortige katholische Hospital, und
c. 100 Gulden in den israelitischen Armenfond allda;

Johann Mathes Baumann von Hohenstadt in die evangelische Kirche allda ein Altartuch im Werth von 36 Gulden;

in die katholische Kirche zu Wiesloch:
a. einige Ungenannte eine Albe im Werth von 7 Gulden,
b. ein Ungenannter ein Altartuch im Werth von 15 Gulden, ein Rauchfaß mit Schiffchen im Werth von 25 Gulden, zu einem Fenster von farbigem Glas 90 Gulden 54 Kreuzer,
c. mehrere katholische Einwohner daselbst zu einem gleichen Fenster 81 Gulden 13 Kreuzer,
d. katholische Einwohner zu Wiesloch und Altwiesloch zur Ausbesserung und Verschönerung ihrer Kirche 365 Gulden 9 Kreuzer,
e. ein evangelischer Einwohner für arme katholische Neucommunicanten zu Kleidungsstücken 8 Gulden, und
f. ein Ungenannter zu gleichem Zweck 1 Gulden;

ein Ungenannter in die Concordia-Kirche zu Mannheim eine silberne Abendmahlkanne im Werth von 88 Gulden;

die Einwohner zu Oberbalbach in die dortige Kirche eine rothe damastseidene Fahne im Werth von 94 Gulden 46 Kreuzer;

in die Kirche zu Krensheim:
a. drei Ungenannte einen vergoldeten Kreuzpartikel im Werth von 42 Gulden 48 Kreuzer;
b. mehrere Wohlthäter ein mit Neusilber beschlagenes Meßbuch im Werth von 26 Gulden;

Melchior Schäfer ledig von Großrinderfeld 25 Gulden zur Anschaffung von Kirchenrequisiten;

in die katholische Kirche zu Eberbach:
a. Jakob Münch's Wittwe zu Wimmersbach 5 Gulden;
b. mehrere ungenannte Wohlthäter zu Eberbach 6 messingene Leuchter auf den Hochaltar im Werth von 50 Gulden; ein Altartuch im Werth von 4 Gulden; ein weißes halbseidenes Meßgewand mit Kelchbedeckung im Werth von 70 Gulden; ein Velum von Halbseide im Werth von 36 Gulden; 4 Standarten von Seide im Werth von 48 Gulden;

einen goldgewirkten Traghimmel im Werth von 160 Gulden, und 3 Altartücher im Werth von 8 Gulden;

c. Kirchenvorstandsmitglied Franz Weckesser zu Eberbach eine Pastoralstola von Seide mit Gold und Silber durchwirkt im Werth von 24 Gulden;

in die Kirche zu Waldstetten:

a. Franz Dörr von Waldstetten ein weißes geflicktes Meßgewand im Werth von 80 Gulden;

b. mehrere Ungenannte von da eine Taufstola im Werth von 9 Gulden; einen Priesterkragen im Werth von 5 Gulden; einen Chorrock im Werth von 22 Gulden, und einen Talar im Werth von 10 Gulden;

ein Ungenannter von Reichholzheim 100 Gulden in die Kirche daselbst, mit dem Zweck der jährlichen Zinsenvertheilung unter die Ortsarmen;

Freifrau Marie Rüdt von Kollenberg zu Bödigheim:

a. 200 Gulden für die Ortsarmen zu Bödigheim, welche dem dortigen Armenfond einverleibt werden sollen;

b. 12 Gulden, welche 10 Jahre an dürftige Schulkinder, die sich durch Fleiß und Sittlichkeit auszeichnen, durch den Pfarrer ausgetheilt werden sollen;

Wittwe Bundschu, Friederike geb. Scolari, von Mannheim 200 Gulden in das evangelische Hospital daselbst;

mehrere Ungenannte in die evangelische Kirche zu Wollenberg 2 silberne Abendmahlkelche und einen gläsernen Kronleuchter im Werth von 75 Gulden.

Die Vergebung eines Freiplatzes im weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden betreffend.

In dem weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitut in Baden wird bis zum 17. Januar 1850 ein Freiplatz für baden-badensche Mädchen offen.

Die Bewerberinnen um denselben haben ihre Gesuche unter Anschluß der erforderlichen Zeugnisse über Alter, Herkommen, Vermögensverhältnisse, Aufführung und Fähigkeiten bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 4 Wochen einzureichen.

Carlsruhe, den 15. October 1849.

Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Organisation der Zollämter im Hauptsteueramtsbezirk Thiengen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben auf den Antrag des Finanzministeriums nach höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium zu verfügen geruht, daß das seitherige Nebenzollamt I. zu Waldshut von da nach Kadelburg verlegt, im Fahrhaus bei Waldshut ein Abfertigungsbureau des Hauptsteueramts Thiengen errichtet und die Anmeldestelle (Nebenzollamt II.) im Fahrhaus nach Waldshut überwiesen werde.

Dieß wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß dem Nebenzollamt I. Kadelburg die in der Beilage zur höchsten Verordnung vom 8. October 1835, Regierungsblatt Nr 46, ertheilten

besonderen Befugnisse wieder eingeräumt werden, ferner dasselbe zu unbeschränkter Abfertigung des mit den Staatsposten stattfindenden Verkehrs ermächtigt sei.

Carlsruhe, den 16. October 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Adresse der beiden Ständekammern in Betreff der Verwendung des außerordentlichen Credits vom Jahr 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeecorps betreffend.

Die Adresse der beiden Kammern der Stände vom 12. April und 8. Mai d. J. in Betreff der Nachweisung über die Verwendung des nach dem Gesetze vom 5. August 1841 zur Vervollständigung des großherzoglichen Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bewilligten außerordentlichen Credits, werden in Gemäßheit allerhöchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 5. d. M., Nr. 2087, hierdurch nachstehendermaßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 12. October 1849.

Kriegsministerium.
A. v. Roggenbach. Vdt. Gempp.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

In Bezug auf das im Regierungsblatt vom 6. August 1841, Nr. 22, Seite 191 verkündete Gesetz vom 5. desselben Monats, wornach von den Ständen ein auf das außerordentliche Budget übertragener Credit von 1,152,937 fl. 44 kr. zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Vervollständigung des Armeecorps und seiner materiellen Bedürfnisse bewilligt worden ist, hat die zweite Kammer die vorgelegte Nachweisung und Rechnung über die Verwendung dieser Gelder, sofern dieselben vom Dezember 1840 bis zum Schluße des Jahrs 1847 vorausgabt sind, durch ihre Budgetcommission prüfen und über den Erfund sich Vortrag erstatten lassen, sofort auf stattgehabte sorgfältige Berathung in der heutigen 166sten öffentlichen Sitzung beschloffen, die erhaltenen Nachweisungen über die Verwendung, und zwar

im Jahre	1841	zu	721,836 fl. 19 kr.
" "	1842	"	159,162 " 56 "
" "	1843	"	104,423 " 31 "
" "	1844	"	82,654 " 20 "
" "	1845	"	11,145 " 32 "
" "	1846	"	13,453 " 35 "
" "	1847	"	53,074 " 18 "
	in Summe	zu	1,145,750 fl. 31 kr.

als gerechtfertigt zu erklären.

Eurer Königlichen Hoheit geben wir von dieſem Beſchluſſe der zweiten Kammer in tiefſter Ehrfurcht Kenntniß.

Carlsruhe, den 12. April 1849.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten zweiten Kammer der Ständeverſammlung.

Der erſte Vicepräſident.

gez: L. Weller. Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.
Mez.
M. Huber.

Die erſte Kammer hat, nachdem von ihrer Budgetcommiſſion über die in vorſtehender Adreſſe genannten Nachweiſungen Bericht erſtattet und hierüber Berathung gepflogen war, dieſelben gleichfalls als gerechtfertigt erklärt.

Carlruhe, den 8. Mai 1849.

Im Namen der unterthänigſt treugehorſamſten erſten Kammer der Ständeverſammlung.

Der Präſident.

gez: Wilhelm, Markgraf von Baden.

Der erſte Secretär:

Carl Freiherr von Göler.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lederle auf die katholiſche Pfarrei Meßkirch iſt die Pfarrei Illmenſee, Bezirksamts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Ertrag von 1000 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei, auf welcher 350 fl. 41 kr. Zehntablöſungskoſten haften, welche in angemeſſenen zu 4 Prozent verzinslichen Terminen zurückbezahlt werden ſollen, haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Buol auf die katholiſche Pfarrei Büßlingen, Amts Blumenfeld, iſt die Pfarrei Litzelſtetten, Amts Conſtanz, mit einem Ertrag von jährlich 600 fl., worauf eine etwa noch 10 Jahre dauernde Abgabe von jährlich 6 fl. an die Lerchenfeld'ſche Stiftung haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate, welchem das Ernennungsrecht zuſteht, zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 4. October 1849 der Bezirksbaumeiſter Baurath Voß in Freiburg.

Nr. LXVIII. 543

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 27. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Staatsraths betreffend. Die Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchſtlandesherrliche Verordnung, die Aufhebung des Staatsrathes betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Vortrag Unſeres Staatsminiſteriums finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom 23. December 1844, Regierungsblatt Nr. XXXV., die Organiſation eines Staatsraths betreffend, iſt aufgehoben.

§. 2.

Die Geſchäfte, welche der Staatsrath als oberſte entſcheidende Behörde zu beſorgen hatte (§. 3 der Verordnung vom 23. December 1844), werden dem Staatsminiſterium überwieſen.

§. 3.

Bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten haben die Vorſtände derjenigen Miniſterien nicht mitzuwirken, welche bei der Entſcheidung betheiligt ſind, ſei es, weil ſie ſelbſt oder eine ihnen untergeordnete Verwaltungsbehörde als Partei erſcheinen oder weil deren Zuſtändigkeit beſtritten iſt; dagegen ſind drei Mitglieder der Gerichtshöfe beizuziehen.

Wir werden zu dem Ende jeweils für eine Landtagsperiode eine Anzahl Mitglieder der Gerichtshöfe Unserem Staatsministerium bezeichnen, welches die drei zu den Sitzungen Beizuziehenden zu berufen hat.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. October 1849.

Leopold.

Klüber. Regenauer. von Stengel. A. von Roggenbach. von Marschall. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns veranlaßt, den Kriegszustand und das Standrecht auf weitere vier Wochen vom Ablauf der bisher festgesetzten Dauer zu verlängern, dagegen die Gerichtsbarkeit der Standgerichte wegen bereits verübter standrechtlicher Verbrechen für beendigt zu erklären und die wegen solcher Verbrechen in Untersuchung befindlichen Angeschuldigten den ordentlichen Straf- und beziehungsweise Kriegsgerichten zu überweisen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. October 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Bauschlicher.

Nr. LXIX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 31. October 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienſtnachrichten. **Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.** Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Staatsprüfung im Forſtfache für 1849 betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: die Volkszählung betreffend. **Dienſterledigungen. Todesfall.** Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt Höchſter Geheimer Kabinetsentſchließungen

vom 13. und 20. d. M.

den Buchhalter Krieger zum Expeditor bei dem Oberhofverwaltungsrath mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Function bei der Intendanz der Hofdomänen,

den Reviſionsgehülfen Hacker bei der Hofrechnungscontrollkammer zum Reviſor zu ernennen, und

den in Höchſtihrem Geheimen Kabinet als Kanzleigehülfe beſchäftigt geweſenen Theodor Heuber in Höchſtihrem Hofdienſte als Kämmerier anzuſtellen gnädigſt geruht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich laut höchſter Staatsminiſterialentſchließung

vom 20. October d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden,

den Finanzaſſeſſor Molter bei der Zolldirection als Stationscontroleur nach Cöln zu verſetzen;

den Secretär Schmidt bei der Steuerdirection zum Aſſeſſor bei der Zolldirection zu befördern;

den Secretär Rettig von der Zehntſection in gleicher Eigenſchaft der Steuerdirection zuzutheilen;

den Oberamtmann von Bodmann in Kork bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die Stelle eines Medicinalreferenten bei dem Hofgerichte des Unterrheinkreiſes dem practiſchen Arzte Benſinger in Mannheim proviſoriſch zu übertragen;

den Phyſicus Dr. Huhn in Neckarbiſchofsheim aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen;

die Verzichtleiſtung des Pfarrers Wilhelm Kraus zu Büchig, Bezirksamts Bretten, auf ſeinen Dienſt, wegen Alters und Kränklichkeit, zu genehmigen;

die evangeliſche Pfarrei Iſpringen, Dekanats Pforzheim, dem Pfarrer Haag in Waldangelloch, und

die katholiſche Pfarrei Giſſigheim, Bezirksamts Gerlachsheim, dem Pfarrer Weiß in Hügelheim zu übertragen.

Allerhöchſtdieſelben haben ferner

unter dem 25. October d. J.

geruht:

den Rechtspracticanten Hermann Obkircher zum Aſſeſſor bei der Regierung des Oberrheinkreiſes zu ernennen;

den zum Vorſtand des Bezirksamtes Walldürn ernannten Stadtamtmann Mallebrein zu Mannheim, ſeinem unterthänigſten Anſuchen gemäß, auf ſeiner bisherigen Stelle zu belaſſen;

dem Vorſtande des Bezirksamtes Sinsheim, Amtmann Bode, das Bezirksamt Gengenbach zu übertragen;

zu Amtsvorſtänden zu ernennen:

den Amtmann Hippmann zu Emmendingen zum Vorſtande des Bezirksamtes Achern;

den Hofgerichtsrath Betzinger in Freiburg unter Ernennung zum Oberamtmann, zum Vorſtande des Bezirksamtes Bühl;

den Amtmann von Hunoltſtein zu Ettlingen zum Vorſtande des Bezirksamtes Kork;

den Amtmann Neff in Heidelberg zum Vorſtande des Bezirksamtes Walldürn;

folgende Amtmänner und Amtsaſſeſſoren zu verſetzen:

den Aſſeſſor Winter zu Lahr an das Bezirksamt Müllheim, unter Ernennung zum Amtmann;

den Aſſeſſor Wilhelmi zu Ettenheim an das Bezirksamt Sinsheim, gleichfalls unter Ernennung zum Amtmann;

den Amtmann Weiß zu Stockach an das Bezirksamt Blumenfeld;

den Aſſeſſor Thiergärtner zu Schönau an das Bezirksamt Neuſtadt;

den Amtmann Neumann zu Stockach an das Bezirksamt Pfullendorf;

den Aſſeſſor Dietſche zu Conſtanz an das Bezirksamt Radolphzell;

den Amtmann Schindler zu Lörrach an das Oberamt Emmendingen;

den Aſſeſſor Graf von Hennin zu Conſtanz an das Stadtamt Freiburg;

den Amtmann Kerkenmeier zu Breiſach an das Bezirksamt Lörrach;

den Amtmann Emmert zu Schopfheim an das Bezirksamt St. Blaſien;

den Amtmann Lacoſte zu Emmendingen an das Bezirksamt Schopfheim;

den Aſſeſſor Wolfinger zu Lörrach an das Bezirksamt Staufen;
den Amtmann Faber zu Wiesloch an das Bezirksamt Bretten;
den bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit penſionirt geweſenen Amtmann Ruth an das Oberamt Bruchſal;
den Amtmann Stein zu Radolphzell an das Bezirksamt Ettlingen;
den Amtmann Dill zu Gernsbach an das Bezirksamt Gengenbach;
den Aſſeſſor Jägerſchmid zu Mannheim an das Oberamt Lahr;
den Amtmann Kah zu Freiburg an das Bezirksamt Adelsheim;
den Amtmann Schwab zu Bretten an das Bezirksamt Gerlachsheim;
den Amtmann Peter Maier zu Staufen an das Bezirksamt Ladenburg;
den Amtmann Nober zu Adelsheim an das Bezirksamt Mosbach;
den Aſſeſſor Bodemüller von dem aufgehobenen Bezirksamte Neudenau zu Mosbach an das Bezirksamt Mosbach;
den Aſſeſſor Schaaff zu Buchen an das Bezirksamt Mosbach;
den Aſſeſſor Haury zu Bruchſal an das Bezirksamt Wiesloch;
den bisherigen Obergerichtsadvokaten und Prokurator Hägelin in Freiburg unter Ernennung zum Amtmann bei dem Landamte Freiburg anzuſtellen, und den Legationsſecretär von Vincenti zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Baden zu ernennen;

folgende Rechtspracticanten zu Aſſeſſoren bei nachſtehenden Aemtern zu ernennen:

den Rechtspracticanten Leopold Finneiſen und den Rechtspracticanten Ferdinand von Riß bei dem Bezirksamt Conſtanz;
den Rechtspracticanten F. A. Blattmann bei dem Bezirksamte Donaueſchingen;
den Rechtspracticanten Conſtantin Ammann und den Rechtspracticanten von Ungern-Sternberg bei dem Bezirksamt Stockach;
den Rechtspracticanten Joſeph Schilling bei dem Bezirksamte Villingen;
den Rechtspracticanten Franz Weber bei dem Bezirksamt Breiſach;
den Rechtspracticanten Walter Schwarzman bei dem Oberamt Emmendingen;
den Rechtspracticanten Joſeph Himmelſpach bei dem Bezirksamt Ettenheim;
den Rechtspracticanten Math. Schmieder bei dem Stadtamt Freiburg;
den Rechtspracticanten Hermann Bader bei dem Bezirksamt Kenzingen;
den Rechtspracticanten Joh. Bapt. Rieder bei dem Bezirksamt Jeſtetten;
den Rechtspracticanten Joh. Gänſeblum bei dem Bezirksamt Schönau;
den Rechtspracticanten Ludwig Sachs bei dem Bezirksamt Achern;
den Rechtspracticanten Ph. Ernſt Chelius bei dem Bezirksamt Baden;
den Rechtspracticanten Markus Klein bei dem Oberamt Bruchſal;
den Rechtspracticanten Theodor Klehe bei dem Oberamt Durlach;
den Rechtspracticanten Ferdinand von Zech bei dem Bezirksamt Gernsbach;
den Rechtspracticanten Carl Wieland bei dem Oberamte Offenburg;

den Rechtspracticanten Richard Schneider bei dem Oberamte Lahr;
den Rechtspracticanten Lambert Grosch bei dem Oberamte Rastatt;
den Rechtspracticanten und Schriftverfasser Anton Walli bei dem Bezirksamte Buchen;
den Rechtspracticanten Joh. Wedekind bei dem Oberamt Heidelberg;
den Rechtspracticanten Friedrich Serger bei dem Stadtamt Mannheim;
den Rechtspracticanten Gustav Babo bei dem Stadtamt Mannheim;
den Rechtspracticanten Fr. Anton Staiger bei dem Bezirksamt Sinsheim;
den Rechtspracticanten Ernst Philipp Hufschmidt bei dem Bezirksamts Sinsheim;
den Rechtspracticanten Richard Gerlach bei dem Bezirksamt Weinheim, und
den Rechtspracticanten Sigismund Puchelt bei dem Bezirksamte Wertheim.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1849 betreffend.

Der Anfang der diesjährigen Staatsprüfung im Forstfache ist auf Montag den 10. Dezember l. J. festgesetzt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß die Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens 3 Wochen vor dem Beginne derselben unter Vorlage der Zeugnisse über Vor- und Berufsbildung, Wohlverhalten und körperliche Tüchtigkeit zum Forstdienste bei der Direction der Forste, Berg- und Hüttenwerke zu geschehen haben.

Carlsruhe, den 12. October 1849.

Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Schwarzmann.

Die Volkszählung betreffend.

In Gemäßheit der Verordnung vom 31. October 1846, Regierungsblatt 1846, Seite 303, §§. 1 und 2, hat im Dezember d. J. eine Bevölkerungsaufnahme stattzufinden.

Die Behörden, welche hierbei mitzuwirken haben, werden zu Vornahme der Zählung und der ihnen deßhalb obliegenden Dienstverrichtungen unter genauer Beachtung der in der genannten Verordnung enthaltenen Vorschriften hiermit angewiesen.

Die großherzogliche Zolldirection hat den Vollzug zu überwachen.

Carlsruhe, den 22. October 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Caffinone.

Dienſterledigungen.

Zu dem im Regierungsblatt Nr. 7 vom 20. Februar d. J. erfolgten Ausſchreiben der Pfarrei Bühl, Oberamts Offenburg, wird nachträglich bemerkt, daß der künftige Pfründinhaber eine jährliche Abgabe von 100 fl. auf die Dauer von zehn Jahren für den dortigen Kirchenbau zu leiſten habe. Diejenigen Bewerber, welche wegen dieſer Auflage bei ihren Geſuchen nicht beharren wollen, haben innerhalb 14 Tagen ihre Erklärung bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe abzugeben.

Durch das am 2. Mai l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Kärcher iſt die katholiſche Pfarrei Heddesheim, Amts Ladenburg, mit einem Einkommen von 2900 fl. in Erledigung gekommen. Auf derſelben ruhen nachſtehende Verbindlichkeiten:

a. einen Vicar zu unterhalten,

b. ein bis 1854 laufendes Proviſorium für Baukoſten mit jährlich 32 fl. 23 kr., und

c. zur Beſſerſtellung anderer Pfarreien jährlich 800 fl.

Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Grafmüller auf die Pfarrei Ettenheim iſt die katholiſche Pfarrei Mahlberg, Amts Ettenheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1000 fl, worauf eine Abgabe von 6 fl. 49 kr. für Gütervermeſſungskoſten haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

am 17. September 1849 der penſionirte Oberchirurg Herbert in Illenau.

Berichtigung.

Im Regierungsblatt Nr. 64 ſoll es auf Seite 506, Zeile 23 von oben heißen: Derſelbe in den evangeliſchen Kirchenfond zu Offenburg ebenſo 50 fl.

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. LXX. 551

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Donnerſtag den 8. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Erhebung der Weinſteuer betreffend. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Staatsminiſteriums: die Aufhebung des Staatsrathes, insbeſondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten betreffend. Bekanntmachung des Miniſteriums des Innern: die Zutheilung der Gemeinden Buhlenbach und Oberbränd zu dem Bezirksamt Neuſtadt betreffend. Die Aufhebung des Bezirksamtes Heiligenberg und die Zutheilung der Gemeinden deſſelben zum Bezirksamte Pfullendorf betreffend. Bekanntmachungen des Finanzminiſteriums: die Aenderung einiger Obereinnehmereibezirke im Unterrheinkreiſe betreffend. Die Verbrennung eingelöster Staatsſchuldpapiere betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz, die Erhebung der Weinſteuer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß die Weinſteuer zur Zeit theils in Bauſchſummen, theils nach dem geſetzlichen Tarife erhoben wird, daß aber die Steuerpflichtigen, bei welchen die Erhebung nach dem geſetzlichen Tarife ſtattfindet, ſowohl nach ihrer Zahl, als nach dem Steuerbetrage, den ſie entrichten, die überwiegende Mehrheit bilden;

in fernerer Erwägung, daß ſchon die Verſchiedenheit der Erhebungsweiſe mehrfache Mißſtände herbeiführt, daß ſodann die Erhebung in Bauſchſummen insbeſondere nicht nur die Staatscaſſe benachtheiligt, ſondern auch Tag für Tag zunehmende Beſchwerden der Steuerpflichtigen hervorruft;

in endlicher Erwägung, daß hier nur die allgemeine Wiedereinführung der Erhebung nach dem geſetzlichen Tarife Abhilfe leiſten kann, während durchgreifendere Aenderungen in der Weinſteuergeſetzgebung ſpäterer Zukunft vorbehalten bleiben müſſen,

ſehen Wir Uns veranlaßt, auf Antrag Unſeres Staatsminiſteriums proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

LXX.

Art. 1.

Das Geſetz vom 28. Juni vorigen Jahres (Regierungsblatt, Seite 195) und das proviſoriſche Geſetz vom 19. September vorigen Jahres (Regierungsblatt Seite 363), die Entrichtung der Weinacciſe und des Weinohmgeldes in Bauſchſummen betreffend, treten mit dem letzten November gegenwärtigen Jahres außer Wirkſamkeit.

An ihrer Stelle kommen vom 1. Dezember dieſes Jahres an nachſtehende Beſtimmungen zur Anwendung.

Art. 2.

Die Acciſe und das Ohmgeld vom Trauben- und Obſtwein werden allenthalben wieder wie vor dem 1. Juli vorigen Jahres erhoben.

Die hierauf bezüglichen Beſtimmungen der Accis- und Ohmgeldgeſetze erlangen damit wiederum volle Wirkſamkeit.

Art. 3.

Die Steuerverwaltung iſt befugt, da, wo es ihr zur Sicherung der Weinaccis- und Ohmgeldgefälle unumgänglich nöthig erſcheint, Weinhandlungspatentkeller von Perſonen, die keine Wirthſchaft treiben, unter beſondere Controle zu ſetzen. In ſolchem Falle ſind alle Weineinlagen in den Keller und alle Weinabfaſſungen aus demſelben vor der Einlage, beziehungsweiſe Abfaſſung dem Steuererheber anzumelden; es findet bei Anordnung der Controle und ferner je am Jahresſchluß, auch, wenn Verdacht eines Unterſchleifs entſteht, im Laufe des Jahres, eine urkundliche Aufnahme des Vorrathes ſtatt; es iſt endlich, wenn dieſer weniger beträgt, als der Vorrath nach der zuletzt vorangegangenen Aufnahme, unter Zurechnung der Einlagen und unter Abzug der Abfaſſungen in der Zwiſchenzeit, ſo wie unter Abzug eines nach billiger Schätzung bemeſſenen Theils für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung, vom Minderbetrag die Acciſe zu erlegen.

Art. 4.

Unterbleibt die Anmeldung von Weineinlagen oder Abfaſſungen, wo ſie nach Art. 3 vorgeſchrieben iſt, ſo unterliegt der betreffende Weinhändler einer Ordnungsſtrafe, im erſten Fall bis zu zehn, in Wiederholungsfällen bis zu zwanzig Gulden.

Art. 5.

Wirthen, welche neben ihrer Wirthſchaft Feld- oder Rebbau in ſolcher Ausdehnung treiben, daß ſie hiefür mindeſtens *eines* ſtändigen männlichen Hilfsarbeiters bedürfen, wird für das Ohmgeld vom Wein und Obſtwein, den ſie an ihre ſtändigen und unſtändigen landwirthſchaftlichen Hilfsarbeiter verabreichen, Rückvergütung gewährt.

Dieſelbe hat in einem Kreuzer von der Maß Wein und in einem Viertelskreuzer von der Maß Obſtwein zu beſtehen und wird von *der* Menge an Wein und Obſtwein geleiſtet, welche die Steuerverwaltung nach Vernehmung des Schatzungsrathes als Hausverbrauch für die landwirthſchaftlichen Hilfsarbeiter des Wirthes anerkennt.

Dieſe Ohmgeldsrückvergütung darf zehn Prozent der vom Wirthe in dem betreffenden Jahr geleiſteten Ohmgeldszahlungen keinen Falls überſchreiten.

Art. 6.

Wirthen, welchen die Vergünstigung des Art. 5 zu Statten kommt, kann dieselbe, wenn sie sich einer Weinaccis- oder Ohmgelddefraudation schuldig gemacht haben, von der Steuerverwaltung wiederum, jedoch längstens auf drei Jahre, entzogen werden.

Art. 7.

Wo bisher Accise und Ohmgeld in Bauschsummen entrichtet ward, soll, falls es die Bauschsummenpflichtigen verlangen oder die Steuerverwaltung für nöthig hält, am 1. December dieses Jahres eine Aufnahme der Weinvorräthe stattfinden.

Bauschsummenpflichtigen, deren hiernach vorgefundener Vorrath weniger beträgt, als am 1. Dezember 1847, soll vom Mindermaß die Accise und das Ohmgeld rückvergütet, solchen dagegen, deren Vorrath mehr beträgt als am 1. Dezember 1847, soll vom Mehrbetrag die Accise und das Ohmgeld nachträglich angesetzt werden.

Bei Bauschsummenpflichtigen, die ihre Wirthschaft erst seit dem Dezember 1847 begonnen haben, soll aus ihrem am 1. Dezember gegenwärtigen Jahres vorgefundenen Vorrath Accise und Ohmgeld nur so weit berechnet werden, als sie von ihren Weineinlagen vor dem Dezember dieses Jahres an Accise und Ohmgeld nach Abzug von zehn Procent mehr hätten entrichten müssen, als sie an Bauschsumme wirklich entrichtet haben.

Weinvorräthe, welche der Bauschsummenpflichtige beim Vollzug dieses Gesetzes in einen besondern Patentkeller verbringen läßt, bleiben beim nachträglichen Ansatz von Accise und Ohmgeld unberücksichtigt.

Art. 8.

Wer bei der nach Art. 7 verfügten Aufnahme seines Weinvorraths einen Theil desselben der Aufnahme entzieht, ist — so weit er dadurch der Steuercasse eine ihr zustehende Nachsteuer vorenthält, oder sich selbst zur Ungebühr eine Steuerrückvergütung verschafft — als Defraudant zu bestrafen, vorbehaltlich des Beweises, daß er eine Defraudation nicht habe verüben wollen oder können.

Art. 9.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. November 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht

unter dem 12. October d. J.

dem königlich preußischen Rechnungsrath Richter im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

unter dem 16. October d. J.

dem Friedensrichter Lambert in Lauterburg das Ritterkreuz,

unter dem 20. October d. J.

dem Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meysenbug das Ritterkreuz mit Eichenlaub,

unter dem 25. October d. J.

dem in Speyer stationirten königlich bayerischen Gendarmeriehauptmann von Sturz und dem katholischen Pfarrer Joseph Kohler in Schuttern, Oberamts Lahr, das Ritterkreuz desselben Ordens,

unter dem 30. October d. J.

dem kaiserlich königlich österreichischen Kämmerer und bisherigen außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister an Allerhöchstihrem Hofe, Rudolph Grafen Apponyi den Hausorden der Treue, und

unter dem 4. November d. J.

dem Kammerherrn und Geheimen Legationsrath von Kettner das Eichenlaub zum innehabenden Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 25. October d. J.

dem Johann Kaspar, Brigadier zu Fuß im königlich bayerischen Gendarmeriecorps, Compagnie der Pfalz, die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 10. Mai d. J.

dem Bezirksförster Schmidt in Berghausen anstatt der ihm durch höchste Entschließung vom 16. April übertragenen Bezirksforstei Schwarzach auf sein unterthänigstes Ansuchen die Bezirksforstei Odenheim und dagegen dem Bezirksförster Müller auf Seehaus seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß anstatt der ihm mit gedachter Entschließung verliehenen Bezirksforstei Odenheim die Bezirksforstei Schwarzach zu übertragen, und

durch höchſte Entſchließung vom 10. Auguſt d. J.

gnädigſt geruht, den Kreisſteuerreviſor Kaiſer in Conſtanz ſeinem Anſuchen gemäß, in Folge ſeiner Geſundheitsverhältniſſe, in den Ruheſtand, und

unter dem 16. October d. J.

den Kaſernverwalter Marx in Carlsruhe in gleicher Eigenſchaft zur Kaſernverwaltung Raſtatt zu verſetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich ferner gnädigſt bewogen gefunden:

durch höchſten Befehl vom 25. October d. J.

Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Wilhelm zum Oberlieutenant zu ernennen, und

durch höchſten Befehl vom 27. October d. J.

die Hauptmänner Eiſenlohr und von Laroche bis auf Weiteres in den Ruheſtand zu verſetzen.

Sodann haben Allerhöchſtdieſelben

unter dem 29. October d. J.

gnädigſt geruht, nachſtehende Amtsreviſoren auf andere Amtsreviſorate zu verſetzen:

den Amtsreviſor Mader von Heiligenberg nach Conſtanz,
den Amtsreviſor Engeſſer von Hüfingen nach Engen,
den Amtsreviſor Zepf von Donaueſchingen nach Bonndorf,
den Amtsreviſor Zamponi von Haslach nach Donaueſchingen,
den Amtsreviſor Gantner von Villingen nach Haslach,
den Amtsreviſor Wingler von Bonndorf nach Villingen,
den Amtsreviſor Kohlund von Lörrach auf das Landamtsreviſorat Freiburg,
den Amtsreviſor Herbſter von Gernsbach nach Lörrach,
den Amtsreviſor Schnaibel von Bruchſal nach Philippsburg,
den Amtsreviſor Jauch von Wertheim nach Bruchſal,
den Amtsreviſor Moſer von Mosbach nach Wertheim,
den Amtsreviſor Stark von Neudenau nach Mosbach,
den Amtsreviſor Knaus von Hoffenheim nach Eberbach,
den Amtsreviſoratsverweſer Vollrath in Conſtanz zum Amtsreviſor in Gernsbach zu ernennen, und
den Amtsreviſoratsverweſer von Himberger mit Staatsdienereigenſchaft dem Amtsreviſorat Donaueſchingen als Gehilfen beizugeben.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aufhebung des Staatsrathes, insbeſondere die Beiziehung von Mitgliedern der Gerichtshöfe bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigſt bewogen gefunden den Oberhofgerichtskanzler, Staatsrath Trefurt,

den Hofgerichtspräſidenten Obkircher,
den Hofgerichtspräſidenten Litſchgi,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn und
den Oberhofgerichtsrath Lauckhard

als diejenigen Mitglieder der Gerichtshöfe zu bezeichnen, welche bei Entſcheidung von Competenzſtreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsminiſterium beizuziehen ſind, was in Bezug auf die höchſte Verordnung vom 20. October d. J., Regierungsblatt Nr. 68, hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 6. November 1849.

Großherzogliches Staatsminiſterium.
Klüber.

Vdt. Schunggart.

Die Zutheilung der Gemeinden Bubenbach und Oberbränd zu dem Bezirksamte Neuſtadt betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigſt geruht, die Zutheilung der ſeither zu dem Bezirksamte Hüfingen gehörigen Gemeinden Bubenbach und Oberbränd zu dem Bezirksamte Neuſtadt auszuſprechen.

Carlsruhe, den 23. Oktober 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Leiblein.

Die Aufhebung des Bezirksamtes Heiligenberg und die Zutheilung der Gemeinden deſſelben zum Bezirksamte Pfullendorf betreffend.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchſte landesherrliche Verordnung vom 8. September l. J., Nr. 56, Seite 442, wird bekannt gemacht, daß in Folge der Aufhebung des bisherigen Bezirksamtes Heiligenberg die Geſchäfte deſſelben vom 19. November 1849 an das großherzogliche Bezirksamt Pfullendorf übergehen.

Carlsruhe, den 1. November 1849.

Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Aenderung einiger Obereinnehmereibezirke in Folge der neuen Aemtereintheilung im Unterrheinkreis betreffend.

Mit Bezug auf die höchſte Verordnung vom 8. September d. J., Regierungsblatt Nr. 56, wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der hiernach ausgeſprochenen neuen Aemtereintheilung im Unterrheinkreiſe folgende Aenderungen in den betreffenden Obereinnehmereibezirken eintreten:

1. der Ort Ruchsen, bisher zu der Obereinnehmerei Mosbach gehörig, wird der Obereinnehmerei Buchen,
2. die Orte Buch am Ahorn, Schwarzenbrunn und Hundheim, bisher zu der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim gehörig, werden dem Hauptsteueramte Wertheim,
3. der Ort Wenkheim, bisher zu dem Hauptsteueramte Wertheim gehörig, und die Orte Königshofen, Beckstein und Heckfeld, zu der Obereinnehmerei Krautheim gehörig, werden der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim zugetheilt.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 27. October 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilsticker.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Commissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Directors der Amortisationscasse sind am 25. v. M. nachbenannte im Jahr 1848 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

1. Papiere der Amortisationscasse:
   a. Partialloſe vom Goll- und von Haberschen Anlehen vom Jahr 1820 — 996 fl. — kr.
   b. Partialloſe vom von Haber-, Goll- und von Rothschild'schen Anlehen von 1840 . . . . . 107,375 „ — „
   c. 3½procentige Rentenscheine von 1834:
      2 Stück zu 500 fl. . . . . 1000 fl.
      2 „ „ 100 fl. . . . . 200 „
      1,200 „ — „
      Zinscoupons derselben . . . . . 97,597 „ 30 „
      Summe . . 207,168 fl. 30 kr.
2. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungscasse:
   a. 3½procentige Obligationen vom Jahr 1842:
      32 Stück zu 1000 fl. . . . . 32,000 „ — „
      67 „ „ 500 fl. . . . . 33,500 „ — „
      106 „ „ 100 fl. . . . . 10,600 „ — „
      Zinscoupons derselben . . . . . 446,489 „ 45 „
   b. 35Gulden-Looſe vom Anlehen von 1845 . . . . . 371,072 „ — „
      Summe . . 893,661 fl. 45 kr.

Dieſes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 3. November 1849.

Ministerium der Finanzen.
Regenauer. Vdt. Casinone.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Anton Gillig iſt die katholiſche Pfarrei Eberbach mit einem Einkommen von 600 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Aloys Stolz iſt die katholiſche Pfarrei Seckach, Amts Buchen, mit einem beiläufigen Einkommen von 800 bis 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei, auf welcher 18 fl. 30 kr. Zehntablöſungskoſten haften, welche in fünf zu 5 Procent verzinslichen Terminen, wovon die erſte Zahlung am 4. Dezember 1847 zu leiſten war, zu bezahlen ſind, haben ſich innerhalb 6 Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Joſeph Faulhaber iſt die katholiſche Pfarrei Walldürn mit einem beiläufigen Einkommen von 3500 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haftet jedoch die Verbindlichkeit, drei Vikare zu halten, ſo wie ein dreijähriges Proviſorium, vom 23. April 1849 an beginnend, von jährlichen 38 fl. 53 kr. für Vermeſſung der Pfarrgüter zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Das Phyſikat Neckarbiſchofsheim ſoll mit einem bereits angeſtellten Amtsarzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber um daſſelbe haben ihre Anmeldungen binnen 3 Wochen bei der Sanitätscommiſſion einzureichen.

Durch die Penſionirung des Pfarrers Barth iſt die Pfarrei Niederrimſingen mit einem beiläufigen Jahresertrag von 1500 Gulden in Erledigung gekommen.

Auf derſelben haftet:

1. ein Proviſorium von jährlich 9 Gulden 10 Kreuzer bis zum 23. April 1860 für Zehntablöſungskoſten, und
2. eine jährliche Abgabe von 600 Gulden für den Ruhegehalt des Pfarrers Barth, welche bis zu deſſen Ableben zu bezahlen iſt.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 15. Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe und beim erzbiſchöflichen Ordinariate binnen ſechs Wochen zu melden.

Todesfälle.

Geſtorben ſind:

am 12. April 1849 der penſionirte Regierungsreviſor Schnell in Mannheim;
am 21. April 1849 der penſionirte Hofgerichtsrath v. Heiligenſtein daſelbſt.
am 26. October v. J. Regimentsarzt Mühlhauſe beim Infanteriedepot Nr. II.

Nr. LXXI. 559

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 10. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nachstehende Verleihungen gnädigst zu beschließen geruht:

A. unter dem 27. October:

I. für das 1. und 2. Corps der, die Operationsarmee am Rhein gebildet habenden Königlich Preußischen Truppen:

1. vom militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Orden

das Ritterkreuz:

dem Oberstlieutenant von Horn, Commandeur des 25.
" " Heuseler, " " 24. } Infanterieregiments,
" " Nolte " " 17.
dem Major von Scholten von der 8. Artilleriebrigade,
" " Erich vom Generalstabe des Gardecorps,
dem Rittmeister von Wachowsky vom 9. Husarenregiment,
" " Grafen zu Solms-Laubach vom 8. Ulanenregiment,
dem Hauptmann Werner von der 8. Artilleriebrigade,
dem Premierlieutenant von Reichenbach vom 16. Infanterieregiment, bei dem Landwehrbataillon Iserlohn, und
dem Secondelieutenant von Lepell vom 20. Infanterieregiment;

2. vom Zähringer-Löwen-Orden

das Großkreuz:

den Generalmajors und Divisionscommandeurs von Nieſewand und von Webern;

das Commandeurkreuz mit dem Stern:

dem Generalmajor und Brigadecommandeur von Münchow, und
dem Obersten und Divisionscommandeur Grafen von Schlieffen;

das Commandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem Obersten und Brigadecommandeur von der Chevallerie,
" " " " Baron von Schleinitz,
" " " " von Gieſe,
" " " " ad interim von Kuſſerow,
" " " " von Rommel, und
" " " " von Brauchitſch;

das Commandeurkreuz:

dem Major von Borcke vom Generalſtab,
dem Oberſtlieutenant Schmidt vom 20.
dem Major von Brauſe " 24.
" " von der Lippe " 25.
" " Scherbening " 26.
" " von Seckendorff " 26. } Infanterieregiment.
" " von Bialcke " 27.
" " von Sellentin " 27.
" " von Plehwe " 28.
" " von Frobel " 30.
" " von der Mülbe vom Magdeburger Garde-Landwehrbataillon,
" " von Thieſenhauſen vom Düſſeldorfer Garde-Landwehrbataillon,
" " von Bornſtedt vom 2. Bataillon (Iſerlohn) des 16.
" " von Alvensleben " 2. " (Halle) " 27. } Landwehrregiments,
" " von Weltzien " 2. " (Mühlhauſen) " 31.
" " May " 3. " (Sangerhauſen) " 31.
und
" " Fließ von der 5. Artilleriebrigade;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem Hauptmann Hartmann vom Generalſtab,
dem Premierlieutenant Grafen von der Gröben von der Adjutantur,

dem Premierlieutenant von Rantzau vom 5. Ulanenregiment,
dem Secondelieutenant Grafen von Schmettau vom 4. Cürassierregiment,
dem Intendanturassessor Köllner des 1. Corps,
dem Divisionsauditeur Heymann des 1. Corps,
dem Bataillonsarzt Dr. Hammer vom 3. Bataillon des 27. Landwehrregiments, und
dem Stabsarzt Dr. Westphal;

das Ritterkreuz:

dem Premierlieutenant von Heinemann vom 26. Infanterieregiment,
" " Beyer vom 19. Infanterieregiment.
" " von Witzendorff I. vom 8. Ulanenregiment,
dem Secondelieutenant Krokisius vom 6. Ulanenregiment,
dem Premierlieutenant von Lindern vom 11. Husarenregiment,
" " von Sperling vom 29. Infanterieregiment,
" " von Glümer vom 26. Infanterieregiment,
dem Hauptmann von Montowt
dem Premierlieutenant Graff } vom 17. Infanterieregiment,
dem Secondelieutenant von Schlieben II.
" " von Minckwitz } vom 20. Infanterieregiment,
dem Hauptmann von Plessen
" " Malotki von Trzebiatowski
dem Secondelieutenant von Neander
" " von Papstein
" " von Stosch } vom 24. Infanterieregiment,
dem Premierlieutenant Kellermeister von der Lund
dem Secondelieutenant Hartmann
" " Grote
" " von Kornatzki
" " Brockhausen } vom 25. Infanterieregiment;
dem Hauptmann von Obernitz
" " von Schmettau
dem Secondelieutenant von Fischer-Treuenfeld } vom 26. Infanterieregiment;
" " von Michalowski vom 27. Infanterieregiment,
dem Hauptmann von Hertzberg
" " Freiherrn von der Goltz
" " von Zschüschen
dem Premierlieutenant von Vernejoul
" " von Münchhausen
dem Secondelieutenant Berthold } vom 28. Infanterieregiment,

dem Hauptmann von Wyszecki
dem Premierlieutenant von Funck
dem Secondelieutenant von Böttcher
" " von Iſing
} vom 29. Infanterieregiment,

dem Hauptmann Ollech
dem Secondelieutenant Strubberg
" " Lietzmann
" " Igel
} vom 30. Infanterieregiment,

dem Hauptmann von Gotſch
dem Secondelieutenant von Münchhauſen
" " von Sperling II.
" " von Reuß II.
} vom 31. Infanterieregiment,

" " von Schweinitz vom 38. Infanterieregiment,

dem Premierlieutenant von der Oelsnitz vom 40. Infanterieregiment,

dem Hauptmann von dem Kneſebeck vom 1. Bataillon (Berlin) des 2. Garde-Landwehrregiments,

dem Secondelieutenant von Schlegell vom Garde-Reſerve-Infanterie-Landwehrregiment,

dem Premierlieutenant von Neumann vom 1. Garderegiment zu Fuß,

" " von Gaudy vom Kaiſer-Franz-Grenadierregiment,

dem Secondelieutenant Brüning vom 3. Bataillon (Warendorf) des 13. Landwehrregiments,

dem Hauptmann Krüger
dem Secondelieutenant Seeliger
} vom 2. Bataillon (Iſerlohn) des 16. Landwehrregiments,

dem Premierlieutenant von Weſternhagen vom 27. Infanterieregiment, beim 1. Bataillon (Halberſtadt) des 27. Landwehrregiments,

dem Secondelieutenant Schröder vom 3. Bataillon (Aſchersleben) des 27. Landwehrregiments,

" " Fiſcher vom 3. Bataillon (Sangerhauſen) des 31. Landwehrregiments,

dem Hauptmann von Oppell
dem Secondelieutenant von Weller
} vom 5. Jägerbataillon,

dem Premierlieutenant von Gayette
dem Secondelieutenant Sixt von Armin
} vom 8. Jägerbataillon,

" " Krug von Nidda
" " von Heuduck
} vom 9. Huſarenregiment,

dem Rittmeiſter von Hobe vom 12. Huſarenregiment,

dem Rittmeiſter von Götze
dem Secondelieutenant von Luck
} vom 6. Ulanenregiment,

dem Rittmeiſter von der Lancken vom 7. Ulanenregiment,

dem Premierlieutenant von der Oſten
dem Secondelieutenant von Euen
} vom 8. Ulanenregiment,

dem Hauptmann Iſenburg von der 12pfündigen Batterie Nr. 12,

dem Hauptmann Lengefeld von der 6pfündigen Fußbatterie Nr. 37,

dem Premierlieutenant von Meyen von der 8. Artilleriebrigade,
dem Secondelieutenant von Schell von der 6pfündigen Fußbatterie Nr. 11,
dem Hauptmann von Voigt von der 8. Pionierabtheilung,
dem Intendanturrath Leske,
dem Regierungsrath, Premierlieutenant Delius,
dem Regimentsarzt Dr. Geisler vom 4. Cüraſſierregiment,
dem Bataillonsarzt Dr. Lemke vom 26. Infanterieregiment,
" " Reuter vom 24. Infanterieregiment, und
dem Aſſiſtenzarzt Bornemann vom 29. Infanterieregiment,

II. Für die das Neckar-Corps gebildet habenden Truppentheile.

1. Vom militäriſchen Carl-Friedrich-Verdienſt-Orden

das Ritterkreuz:

dem großherzoglich mecklenburgiſchen Oberſtlieutenant Nußbaum, Commandeur des leichten Infanteriebataillons,
dem großherzoglich heſſiſchen Major Neidhardt vom 4. Infanterieregiment,
dem königlich preußiſchen Major Quednow, aggregirt dem Kriegsminiſterium, und
" " " " von Boddien, Flügeladjutanten Seiner Majeſtät des Königs;

2. vom Zähringer-Löwen-Orden

das Commandeurkreuz mit Eichenlaub:

dem großherzoglich heſſiſchen Oberſten und interimiſtiſchen Brigadecommandeur von Weitershauſen,
dem königlich württembergiſchen Oberſten und interimiſtiſchen Brigadecommandeur von Reinhardt,
dem kurfürſtlich heſſiſchen Oberſten und interimiſtiſchen Brigadecommandeur Weiß, und
dem königlich bayeriſchen Oberſtlieutenant und Chef des Generalſtabs von Liel;

das Commandeurkreuz:

dem königlich preußiſchen Major von Stößel vom 38. Infanterieregiment,
" " " " Hinderſin vom Generalſtab,
" " bayeriſchen Oberſtlieutenant von Schindling,
" " württembergiſchen Oberſtlieutenant von Hayn,
dem großherzoglich heſſiſchen Oberſten von Dingelbey, Commandeur des 3. Infanterieregiments,
" " " " Haneſſé, " " 2. "
" " " " du Hall vom Chevauxlegersregiment,

dem kurfürstlich hessischen Oberstlieutenant Schnackenberg, und
dem herzoglich nassauischen Major Dümmler;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem königlich bayerischen Oberlieutenant Mayer, und
dem großherzoglich hessischen Oberlieutenant Lichtenberg von der Artillerie;

das Ritterkreuz:

dem königlich preußischen Hauptmann Kruse vom 38. Infanterieregiment,
" " " Premierlieutenant von Hülleshеim I.
" " " Secondelieutenant von Zglinitzki } vom 38. Infanterieregiment.
" " " " von Pannewitz
" " bayerischen Hauptmann Eckart
" " " Unterlieutenant Ziegler } vom 3. Jägerbataillon,
" " württembergischen Oberlieutenant Leclair
" " " " Schwarz } vom combinirtem Infanterieregiment,
dem großherzoglich hessischen Hauptmann von Grollmann, Divisionsadjutanten,
" " " " von Diemar
" " " Oberlieutenant von Zangen } vom 1. Infanterieregiment,
" " " Hauptmann Wilkens
" " " Oberlieutenant Habermehl } " 2. "
" " " " Kehrer " 3. "
" " " Hauptmann Buchmann
" " " " Hopf } " 4. "
" " " Rittmeister Buchenröder vom Garde-Chevaurlegers-Regiment.
dem kurfürstlich hessischen Hauptmann Otto
" " " Premierlieutenant Meierfeld } vom 3. Infanterieregiment,
" " " Secondelieutenant von Mackeldey
dem großherzoglich mecklenburgischen Hauptmann Bilguer im Generalstab,
" " " " und Flügeladjutanten von Müller,
" " " " von Klein vom Garde-Grenadierbataillon,
" " " Secondelieutenant von Huth vom 1. Musketierbataillon,
" " " Hauptmann Grafen Normann
" " " Premierlieutenant von Klein } vom leichten Infanterie-bataillon,
" " " " von Bülow von der Artillerie, und
dem königlich preußischen Intendantur-Secretär, Secondelieutenant im 29. Landwehrregiment, Metzger.

B. Unter dem 2. November.

1. Vom militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Orden

das Ritterkreuz:

dem Obersten und Flügeladjutanten von Krieg;

2. vom Zähringer-Löwen-Orden

den Stern zum bereits innehabenden Commandeurkreuz:

dem Generalmajor Freiherrn von Rotberg von der Suite der Reiterei;

das Commandeurkreuz:

dem Major Kunz vom Generalstab;

das Ritterkreuz mit Eichenlaub:

dem Rittmeister von Glaubitz von der Reiterei:

das Eichenlaub zum bereits inne habenden Ritterkreuz:

dem Hauptmann Freiherrn von Marschall von der Artillerie,
dem Oberlieutenant Heisler vom Generalstab, und
" " Stengel von der Infanterie;

das Ritterkreuz:

dem Rittmeister Hecht von der Reiterei,
dem Hauptmann Zeroni von der Artillerie,
" " von Renz vom Generalstab,
dem Rittmeister von Stengel von der Reiterei,
dem Oberlieutenant von Davans von der Infanterie,
" " Adolph von Holzing von der Artillerie,
" " Leopold von Holzing von der Reiterei,
" " von Lingg von der Reiterei,
" " Feberer von der Infanterie,
" " Kraus vom Generalstab,
" " Fäßler von der Artillerie,
" " Alexander Cassinone von der Infanterie, und
dem Lieutenant Freiherrn von Rotberg von der Reiterei.

Digitized by Google

Nr. LXXII. 567

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Mittwoch den 14. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die Militärarbeitsſtrafe betreffend. Erlaubniß zur Annahme eines Ordens. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Poſterpedition zu Berolzheim betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Die Eintheilung der Aemter im Gebiete der fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaft betreffend. Die Aufhebung des Bezirksamtes Hüfingen und die Zutheilung der Gemeinden deſſelben zu dem Bezirksamte Donaueſchingen betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz, die Militärarbeitsſtrafe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir beſchloſſen und verordnen proviſoriſch, wie folgt:

§. 1.

Die gegen Soldaten oder zu ſolchen degradirte Unteroffiziere erkannte Arbeitshausſtrafe wird als Militärarbeitsſtrafe in einer Strafcompagnie erſtanden.

Wird ein Unteroffizier von einem Civilgericht zur Arbeitshausſtrafe verurtheilt, ſo müſſen die Acten vor dem Strafvollzug dem Kriegsminiſterium vorgelegt werden, damit die vorherige Degradation des Verurtheilten verfügt werde.

§. 2.

Die Militärgerichte ſind ermächtigt in Fällen, wo die bisherigen Geſetze die Zuchthausſtrafe drohen, ſtatt derſelben — ſofern das Verbrechen keine ehrloſe Geſinnung beurkundet — auf Militärarbeitsſtrafe zu erkennen.

§. 3.

Soldaten und zu ſolchen degradirte Unteroffiziere, bei welchen die ſtufenweiſe bis zum höchſten zuläßigen Maaße anſteigende Anwendung der Disciplinarſtrafen keinen Erfolg hatte, können auf

§. 10.

Bei musterhaftem Betragen des Sträflings kann das Kriegsministerium auf Antrag des Compagniecommandanten die Strafzeit abkürzen.

§. 11.

Das Kriegsministerium erläßt die zum Vollzuge dieses Gesetzes nöthigen Dienstweisungen und Anordnungen.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 9. November 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 4. d. M.

dem Lieutenant von Schilling von der Infanterie die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Classe mit Schwertern anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 3. November d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

die Resignation des katholischen Pfarrers Anton Hummel von Oehningen in Berücksichtigung seines hohen Alters und seiner Kränklichkeit zu genehmigen;

die erledigte katholische Pfarrei Schienen, Bezirksamts Radolphzell, dem Pfarrer Joseph Bachmann in Markelfingen, und

die erledigte katholische Pfarrei Elgersweier, Oberamts Offenburg. dem Pfarrverweser Kuß in Mahlberg zu übertragen;

den evangelischen Pfarrer Mürrle zu Wöffingen in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Dainbach, Decanats Boxberg, dem Pfarrer Mündel in Kork zu übertragen, und

dem Polizeicommissär Hoffmann in Mannheim den Charakter eines Polizeiinspectors zu verleihen.

Auch haben Allerhöchſtdieſelben unter einem beſchloſſen:

den Poſtofficialen Ferdinand Jahraus in Donaueſchingen aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entlaſſen, und

daß Oberamtmann Dreyer von Blumenfeld als aus dem großherzoglichen Staatsdienſte ausgetreten zu behandeln ſei; ferner

unter dem 4. d. M.

den Lieutenant Specht zu reactiviren und zur Dienſtleiſtung bei der Commandantur der Bundesfeſtung Raſtatt gnädigſt zu befehligen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Poſterpedition zu Berolzheim betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 31. Auguſt d. J., Nr. 1757, wird vom 1. k. M. December an in dem Pfarrdorfe Berolzheim eine Brief- und Fahrpoſterpedition errichtet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 8. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber. Vdt. Barbiche.

Die Eintheilung der Aemter im Gebiete der fürſtlich fürſtenbergiſchen und fürſtlich leiningenſchen Standesherrſchaften betreffend.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchſtlandesherrliche Verordnung vom 8. September d. J., Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 442, wird bekannt gemacht, daß in Folge der Aufhebung des Bezirksamts Neudenau und Zutheilung der Gemeinden deſſelben zu dem Bezirksamte Mosbach und der unter 3, 5, 6, 7, 8 und 9 dieſer Verordnung enthaltenen neuen Eintheilung der Aemter Mosbach, Eppingen, Adelsheim, Buchen, Walldürn, Wertheim, Tauberbiſchofsheim und Gerlachsheim, die Geſchäfte dieſer Aemter für die ihnen hiernach zugewieſenen Gemeinden mit dem 15. d. M. beginnen.

Carlsruhe, den 2. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Leiblein.

Die Aufhebung des Bezirksamtes Hüfingen und die Zutheilung der Gemeinden deſſelben zu dem Bezirksamte Donaueſchingen betreffend.

Unter Bezugnahme auf die höchſtlandesherrliche Verordnung vom 8. September d. J., Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 412, wird bekannt gemacht, daß in Folge der Aufhebung des bisherigen Bezirksamtes Hüfingen die Geſchäfte deſſelben mit dem 20. d. M. an das großherzogliche Bezirksamt Donaueſchingen übergehen.

Carlsruhe, den 9. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Leiblein.

Nr. LXXIII. 571

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 19. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des Justizministeriums: die Bildung eines dritten Senats beim Oberhofgerichte zur Erledigung seiner Rückstände betreffend. Den Strich mehrerer Anwälte aus der Liste der Advocaten und Schriftverfasser betreffend. Die Ernennung des Rechtspracticanten Straus von Tauberbischofsheim zum Advocaten und Procurator betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Gefängnißgebühren und das Diensteinkommen der Gefangenwärter betreffend. Die Aufhebung des Bezirksamts Stetten am kalten Markt und die Zutheilung der Gemeinden desselben zum Bezirksamte Meßkirch betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 5. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden, dem Bürgermeister Trötschler und Altbürgermeister Kaiser von Todtmoos, in ehrender Anerkennung des pflichttreuen und muthigen Verhaltens, welches dieselben während des Aufstandes im September v. J. dadurch bethätigten, daß sie einer Anzahl von Aufrührern eine bedeutende, den Staatskassen geraubte Summe abnahmen, die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 9. November d. J.

auszusprechen geruht, daß der Stadtamtmann Carl Kah in Freiburg als aus dem großherzoglichen Staatsdienste ausgetreten zu behandeln sei.

Digitized by Google

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mittelst höchster geheimer Cabinetsentschließung

vom 10. d. M.

gnädigst bewogen gefunden,

den Oberhofmarschall von Duboys, auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Bezeugung der höchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

in Folge der Zuruhesetzung des Oberhofmarschalls von Duboys den Vorsitz in HöchstIhrem Oberhofverwaltungsrathe dem Oberstallmeister, Obersten und Flügeladjutanten, Freiherrn von Seldeneck zu übertragen;

den Hofmarschall Freiherrn von Göler, unter Enthebung von seinen Funktionen als Mitglied des Oberhofverwaltungsraths, zum Vice-Oberstkammerherrn zu ernennen und ihm zugleich die Besorgung der Ceremonialangelegenheiten zu übertragen;

den Reisestallmeister und Oberstlieutenant Freiherrn von Schilling zum Hofmarschall und Mitgliede des Oberhofverwaltungsrathes zu ernennen und ihm die Leitung der Geschäfte des Oberhofmarschallamtes zu übertragen;

dem bei HöchstIhrer Gemahlin, der Großherzogin Königlichen Hoheit, dienstthuenden Kammerherrn Freiherrn von Rinck den Maitre-Rang zu verleihen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Bildung eines dritten Senats beim Oberhofgerichte zur Erledigung seiner Rückstände betreffend.

In Folge allerhöchster Staatsministerialentschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 29. v. M., Nr. 2199, wurden dem Oberhofgerichte, in Betracht der dringenden Nothwendigkeit einer baldigen Erledigung seiner Rückstände und der Unzulänglichkeit der bisherigen zu diesem Zwecke gewährten Aushilfe, Justizministerialrath Molter, Hofgerichtsrath Bulffon in Bruchsal und Hofgerichtsrath Reiner in Freiburg, als weitere Aushilfe vorläufig auf sechs Monate zur Bildung eines dritten Senats beigegeben.

Carlsruhe, den 2. November 1849.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. K. Stöffer.

Den Strich mehrerer Anwälte aus der Liste der Advocaten und Schriftverfasser betreffend.

Da die nachstehenden, der Theilnahme an den im Großherzogthum stattgehabten hochverrätherischen Unternehmungen gerichtlich angeschuldigten und öffentlich vorgeladenen Anwälte, welche von ihren Wohnsitzen sich entfernt haben, nämlich

aus dem Seekreis:

Obergerichtsadvocat Ignaz Vanotti und
" Ludwig Stephani von Conſtanz,
Schriftverfaſſer Joſeph Grüninger von Stühlingen,
" Philipp Zutt von Ueberlingen und
" Joſeph Fuchs von Villingen;

aus dem Oberrheinkreis:

Obergerichtsadvocat Ernſt Buch von Freiburg,
" Carl von Rotteck von da,
" Dr. Alois Faller von da,
" Andreas Thoma von da,
Schriftverfaſſer Franz Reich von Buchholz,
" Gervas Torrent von Waldshut,
" Felix Hoßner von Freiburg,
" Achaz Stehlin von Ettenheim,
" Carl Friedrich Heuniſch von Freiburg,
" Emil Barbo von Emmendingen und
" Auguſt Reisky von Müllheim;

aus dem Mittelrheinkreis:

Obergerichtsadvocat Anton Pelliſſier von Bruchſal,
" Herrman Friedmann von da,
Advocat Ignaz Rindeſchwender von Raſtatt,
" Friedrich Zutt von Offenburg,
" Joſeph Richter von Achern,
" Johann Conrad Dürr von Carlsruhe,
Schriftverfaſſer Mathias Schlemmer von Pforzheim,
" Chriſtoph Wolff von Baden,
Advocat Carl Theodor Ziegler von Carlsruhe,
Schriftverfaſſer Friedrich Frech von Oberkirch,
" Johann Hofer von Offenburg und
" Max Werner von Oberkirch;

aus dem Unterrheinkreis:

Obergerichtsadvocat Guſtav von Struve von Mannheim,
" Dr. Friedrich Hecker von da,
" Dr. Heinrich Kreitler von Tauberbiſchofsheim,
" Damian Junghanns von Mosbach und
" Dr. Lorenz Brentano von Mannheim,

der diesſeitigen öffentlichen Aufforderung vom 4. September d. J., Nr. 8489, binnen 14 Tagen

zurückzukehren und ſich über ihre Entfernung bei dem zuſtändigen Hofgerichte zu verantworten, keine Folge geleiſtet haben, ſo werden dieſelben hiermit aus der Liſte der Advocaten und Schriftverfaſſer geſtrichen.

Carlsruhe, den 8. November 1849.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. K. Stöſſer.

Die Ernennung des Rechtspracticanten Abraham Straus von Tauberbiſchofsheim zum Advocaten und Procurator betreffend.

Durch diesſeitigen Beſchluß vom Heutigen, Nr. 11031, wurde Rechtspracticant Abraham Straus von Tauberbiſchofsheim zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Mittelrheinkreiſes ernannt.

Carlsruhe, den 8. November 1849.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Verordnung.

Die Gefängnißgebühren und das Dienſteinkommen der Gefangenwärter betreffend.

In Gemäßheit höchſter Entſchließung aus Großherzoglichem Staatsminiſterium vom 9. November d. J., Nr. 2354, wird hiermit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die Amtskaſſe erhebt als Erſatz für den Unterhalt der Gefängniſſe, Anſchaffung der Requiſiten und Aufſtellung des Gefangenwärters von jedem zahlungsfähigen Gefangenen täglich zwölf Kreuzer.

§. 2.

Der Gefangenwärter hat ſtatt der bisherigen Einthürmungs-, Schließ-, Abwartungs- und Vorführgebühren künftig eine einzige Gebühr von täglich vier Kreuzern für jeden Gefangenen, ſei er zahlungsfähig oder nicht, aus der Amtskaſſe anzuſprechen.

§. 3.

Die Gehalte der Gefangenwärter bleiben zur Zeit unverändert. Wo jedoch das Einkommen eines Gefangenwärters an Gehalt und Gebühren zuſammen in einem Jahre den Betrag von 400 fl. nicht erreicht, wird daſſelbe bis zu dieſem Betrage aufgebeſſert.

§. 4.

Die Gefangenwärter an den größeren Gefängnissen sind verbunden, auf ihre Kosten Gehülfen anzustellen. Bei Annahme derselben, so wie bei Bestimmung ihres Lohnes sind sie an die amtliche Genehmigung gebunden.

§. 5.

Der Gefangenwärter erhält, wo der Raum es erlaubt, im Gefängnißbau eine Wohnung, so wie das zu deren Heitzung erforderliche Holz. Beides um einen von der Staatsbehörde zu bestimmenden Anschlag; es wird ihm ferner in diesem Falle der Holzbedarf zur Bereitung der Kost für die Gefangenen und zur Reinigung ihrer Wäsche unentgeldlich gestellt.

§. 6.

Kann dagegen dem Gefangenwärter in dem Gefängnißgebäude keine Wohnung eingeräumt und deßhalb auch aus dem Vorrath des Gefängnisses kein Brennholz abgegeben werden, so wird ihm zur Anschaffung jenes Bedarfs zum Kochen und Waschen alljährlich der Ankaufspreis für zwei Klafter buchenes Scheiterholz aus der Amtskasse vergütet.

§. 7.

Der Gefangenwärter hat für seinen Gehalt und sein unständiges Einkommen ohne besondere Anrechnung zu besorgen: das Einthürmen und Vorführen der Gefangenen, deren Wartung (sowohl der Gesunden als der Kranken), die Reinigung der Wäsche und Kleidung, so wie der Bettgeräthschaften und des Gefängnisses.

§. 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Dezember l. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 14. November 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Buisson.

Die Aufhebung des Bezirksamts Stetten am kalten Markt und die Zutheilung der Gemeinden desselben zum Bezirksamte Meßkirch betreffend.

Unter Bezug auf die allerhöchste landesherrliche Verordnung vom 8. September l. J., Regierungsblatt Nr. LVI., Seite 442, wird bekannt gemacht, daß in Folge der Aufhebung des bisherigen Bezirksamts Stetten am kalten Markt die Geschäfte desselben vom 19. November 1849 an das großherzogliche Bezirksamt Meßkirch übergehen.

Carlsruhe, den 16. November 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall. Vdt. Buisson.

Digitized by Google

Dienſterledigungen.

An dem Gymnaſium in Tauberbiſchofsheim iſt die erſte Lehr- und Vorſtandſtelle mit einer Beſoldung bis zu 1000 Gulden erledigt. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen vier Wochen bei dem großherzoglichen Oberſtudienrath zu melden.

Das Amtschirurgat Hornberg ſoll mit einem bereits angeſtellten Amtsarzte definitiv wieder beſetzt werden. Die Bewerber um dieſe Stelle haben ihre Anmeldung um dieſelbe binnen drei Wochen bei der großherzoglichen Sanitätscommiſſion einzureichen.

Nachdem ſich um das erledigte, und mit einem Gehalt von 400 fl. im Regierungsblatt Nr. LVIII. zur Bewerbung ausgeſchriebene ſtändige evangeliſche Stadtvikariat zu Mannheim in der feſtgeſetzten Friſt Niemand gemeldet hat, wird dieſe Stelle abermals zur Wiederbeſetzung ausgeſchrieben, und die Bewerber aufgefordert, ihre Meldungen vorſchriftsmäßig binnen 4 Wochen durch ihre Dekanate bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe einzureichen.

Durch die Penſionirung des Kirchenraths Engler in Kippenheim iſt die evangeliſche Pfarrei Kippenheim mit einem, nach Abzug der Penſion des Kirchenraths Engler noch in ohngefähr 850 fl., mit Einſchluß der darunter im Anſchlag befindlichen Wohnung und Accidentien, beſtehenden Einkommen in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch die Beförderung des Kaplans Johann Georg Belzer iſt die Helferei-Kaplanei Neuenburg, Amts Müllheim, mit einem jährlichen Einkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Brög iſt die katholiſche Pfarrei Baltersweil, Amts Jeſtetten, mit einem Einkommen von 750 fl., worauf eine am 27. November 1863 letztmals zu zahlende Zehntablöſungskoſtenſchuld im Betrage von 181 fl. 27 kr. mit jährlich 14 fl. 20 kr. haftet, erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch das am 8. October l. J. erfolgte Ableben des Stadtpfarrers und Definitors Julian Martin iſt die katholiſche Pfarrei Herbolzheim, Amts Kenzingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieſem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten, und ein zu 5 Procent verzinsliches Proviſorium von 49 fl. 48 kr. in drei Jahresterminen zu bezahlen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariat, als dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Durch das Ableben des Pfarrers Frank iſt die evangeliſche Pfarrei Meckesheim, mit einem Competenzanſchlage von 900 fl. 23 kr., worauf jedoch 60 fl. 37 kr. Schulden haften, welche, ſo weit ſie nicht aus den Interkalargefällen getilgt werden können, vom ernannt werdenden Pfarrer zu bezahlen ſind, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samſtag den 24. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Proviſoriſches Geſetz, die fernere Beibehaltung der Kauf- und Tauſchbriefstaxen, ſo wie des dermaligen Tarifs der Kaufaccise betreffend. Die Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Vollzugsverordnungen des Finanzminiſteriums: die Erhebung der Biersteuer betreffend. Die Weinſteuer betreffend. Bekanntmachungen deſſelben: die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eiſenbahnanlehens betreffend. Die Zutheilung mehrerer Orte zu andern Obereinnehmereien betreffend.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Proviſoriſches Geſetz,

die fernere Beibehaltung der Kauf- und Tauſchbriefstaxe, ſowie des dermaligen Tarifs der Kaufaccise betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Durch den Art. 2 des Geſetzes vom 17. Juli v. J. (Regierungsblatt vom vorigen Jahr, Seite 261) iſt die Herabſetzung der Kaufaccise von 1½ auf 1 Kreuzer vom Gulden des Kaufpreiſes, ſo wie die Aufhebung der Kauf- und Tauſchbriefstaxe in Ausſicht geſtellt und durch das Geſetz vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1848, Seite 472) iſt der Anfangstermin dieſer Steuerermäßigung auf den 1. Januar 1850 anberaumt worden. Dieſelbe kann aber, ſo wünſchenswerth ſie auch immerhin wäre, nach der dermaligen Lage der Staatsfinanzen nicht in Vollzug treten, bevor zur Deckung des Einnahmeverluſtes, welcher ſich hierdurch ergeben würde, geeignete Mittel angewieſen ſind. Da nun Letzteres noch nicht geſchehen iſt, auch nicht ohne ſtändiſche Mitwirkung geſchehen kann, ſo haben Wir auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums beſchloſſen, proviſoriſch zu verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

Einziger Artikel.

Die durch das Gesetz vom 27. Dezember v. J. (Regierungsblatt 1848, Seite 472) auf den ersten Januar künftigen Jahres anberaumte Aufhebung der Kauf- und Tauschbriefstaxe und Herabsetzung der Kaufaccise hat bis auf Weiteres zu unterbleiben.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 16. November 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verlängerung des Kriegszustandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums finden Wir Uns bewogen, den Kriegszustand und das Standrecht, wie solche unter dem 27. Oktober d. J. (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) verkündet worden sind, auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 23. November 1849.

Leopold.

A. v. Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Vollzugsverordnung

zu dem provisorischen Gesetze vom 14. September d. J., die Erhebung der Biersteuer betreffend.

Nachdem durch das provisorische Gesetz vom 14. September d. J. (Regierungsblatt S. 463) das frühere Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 wiederum in volle Wirksamkeit gesetzt worden ist, und

nach Ansicht des Art. 2 des eben erwähnten provisorischen Gesetzes, wornach die bezüglichen früheren Vollzugsvorschriften zu mildern sind, so weit dies ohne Gefährdung des Steuerertrags thunlich ist,

wird hiermit Folgendes verordnet:

§. 1.

Die zu dem Biersteuergesetz vom 28. Februar 1845 erlassene Vollzugsverordnung vom 30. April 1845 (Regierungsblatt S. 121 u. ff.) tritt mit den in folgenden Paragraphen bezeichneten Erleichterungen in Kraft.

§. 2.

Der §. 8 der Vollzugsverordnung, welcher den Brauern die Einreichung einer Generaldeclaration in doppelter Fertigung auferlegt und von allen dieselbe berührenden Veränderungen in der Einrichtung und dem Betriebe der Brauerei Anzeige verlangt, ferner die hierauf bezügliche Strafbestimmung, §. 17, lit. b., werden aufgehoben.

Jeder Bierbrauer hat, so weit es noch nicht geschehen ist, statt der Generaldeclaration schriftlich anzugeben, wie viele Stunden er nach seiner Braumethode zu einem Biersutt nöthig hat. Bei Prüfung dieser Brauzeit, so wie bei deren etwaiger Herabsetzung durch die Steuerbehörde kommt der §. 9 der Vollzugsverordnung in Anwendung.

§. 3.

Die Vorschrift im §. 10 der Vollzugsverordnung, wornach der Brauer gehalten ist, die Brauanmeldung wenigstens zwei Stunden vor dem Beginn der Feuerung bei dem Steuererheber einzugeben, erleidet eine Abänderung dahin, daß diese Zeit auf eine Stunde herabgesetzt wird.

Ferner sollen, wo und so weit es das Bedürfniß erheischt, auch an Sonn- und Festtagen in einer, durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) zu bezeichnenden Stunde Brauanmeldungen vom Steuererheber angenommen werden.

§. 4.

Zu den im §. 14 vorgeschriebenen Visitationen der Brauereien dürfen andere Personen, als solche, die zum Steueraufsichts- und Erhebungspersonal gehören, oder sonst im Dienste der Finanzverwaltung stehen, nur ausnahmsweise und nur mittelst schriftlichen Auftrags der Steuerdirection verwendet werden.

§. 5.

Die Steuerdirection wird mit der Anordnung der weiteren Vollzugsmaßregeln und deren Ueberwachung beauftragt.

Carlsruhe, den 10. November 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Caffinone.

Verordnung,

die Weinsteuer betreffend.

Zum Vollzug des provisorischen Gesetzes vom 3. November d. J., die Erhebung der Weinsteuer betreffend (Regierungsblatt, Seite 551), wird andurch verordnet, was folgt:

I. Zu Artikel 3 des Gesetzes.

§. 1.

Wenn es zur Sicherung der Weinaccis- und Ohmgeldgefälle unumgänglich nöthig erscheint, den Weinhandlungspatentkeller eines Nichtwirthes nach Artikel 3 des Gesetzes einer besonderen Controle zu unterwerfen, so hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) motivirten Antrag an die großherzogliche Steuerdirection zu stellen.

Diese wird nach collegialischer Berathung und Abstimmung entscheiden, ob die beantragte Controle einzutreten oder zu unterbleiben habe.

§. 2.

Der Besitzer des unter Controle gestellten Weinhandlungskellers hat jede Weineinlage, bevor solche erfolgt, dem Steuererheber durch Abgabe der den Wein begleitenden Urkunde anzumelden und ebenso dem Steuererheber jede Weinabfassung durch eine schriftliche, von ihm unterzeichnete Abmeldung, welche Menge und Preis des Weins und den Namen und Wohnort des Weinkäufers enthalten muß, anzuzeigen..

§. 3.

Zur Vornahme der im Falle der Controle beim Beginn derselben und am Jahresschluß vorgeschriebenen, so wie auch der etwa unter der Zeit nothwendig werdenden Weinaufnahmen ist ein schriftlicher Auftrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) erforderlich.

Die Aufnahme hat unter Leitung eines Erhebungs- oder Aufsichtsbeamten durch einen verpflichteten Küfer oder öffentlich aufgestellten Eichmeister unter Zuzug des Weineigenthümers, oder eines Beauftragten desselben, und einer Urkundsperson, welche der Bürgermeister auf Vorzeigung des Auftrags der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) abordnen wird, zu geschehen.

Der Weineigenthümer ist mit seinen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Erfunds zu hören und, so weit sie bei nochmaliger Prüfung für begründet erkannt werden, das Ergebniß der Aufnahme abzuändern.

Eine vollständige Abmessung des Inhaltes einzelner Fässer oder des Vorraths im Ganzen anstatt der Vermessung mit dem Visirstab soll nur auf den Antrag des Weineigenthümers oder seines Beauftragten geschehen.

Der Erfund der Weinaufnahme ist durch sämmtliche Personen, welche dabei mitzuwirken hatten, und durch den Weineigenthümer, beziehungsweise dessen Beauftragten, mittelst eigenhändiger Unterschrift anzuerkennen.

§. 4.

Die Kosten dieser Weinaufnahmen trägt die Steuercasse. In den Fällen, wo sich durch die Weinaufnahme eine Unrichtigkeit herausstellt, welche die Nacherhebung der Accise zur Folge hat, ist der betreffende Weinhändler zum Ersatz der Kosten der Weinaufnahme an die Steuercasse verbunden.

§. 5.

Die Festsetzung der Abzüge, welche bei den nach §. 3 stattfindenden Weinaufnahmen für Hausverbrauch, Abgang und Zehrung nach Artikel 3 des Gesetzes zulässig sind, erfolgt durch die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt), welche vordersamst das Gutachten des Schatzungsraths zu erheben und den Steuererheber hierüber zu hören hat.

Der Abzug für Zehrung und Abgang insbesondere soll in der Regel nach dem Normative bemessen werden, das zur Berechnung des Abgangs in den besonderen Weinhandlungskellern der Wirthe gegeben ist.

Gegen die Entscheidung der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramtes) ist dem Weinhändler der Recurs an die Steuerdirection gestattet.

II. Zu Artikel 5 des Gesetzes.

§. 6.

Behufs der Bemessung der Ohmgeldrückvergütung für den als Hausverbrauch an die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichten Wein, auf welche nach Artikel 5 des Gesetzes Wirthen mit größerem Feld- oder Rebbau ein Anspruch zusteht, haben die Obereinnehmereien (Hauptsteuerämter) unter Vorlage der Vernehmung des Schatzungsraths und des Steuererhebers motivirten Antrag an die Steuerdirection zu stellen, welche darauf hin vorbehaltlich des Recurses an das Finanzministerium den jährlichen Betrag festzusetzen hat.

Für Wirthe, bei welchen der gesetzliche Grund zur Gewährung der Ohmgeldrückvergütung für Hausverbrauch bereits vorliegt, beginnt dieselbe mit dem 1. Dezember d. J., für Wirthe, für welche sich später erst ein Anspruch ergibt, nach Ablauf des Monats, in welchem solcher anerkannt wird.

Die Auszahlung der Rückvergütung soll in der Regel je im ersten Monat nach dem Schlusse des Steuerjahrs geschehen.

§. 7.

Tritt in den auf die Größe des Hausverbrauchs einwirkenden Verhältnissen eines Wirthes eine erhebliche und dauernde Aenderung ein, so findet für das darauf folgende Jahr auf den Antrag der Obereinnehmerei (des Hauptsteueramts) und unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 6 eine neue Feststellung der jährlichen Ohmgeldrückvergütung statt.

Gibt aber ein Wirth, dem eine Ohmgeldrückvergütung für den Hausverbrauch zugestanden ist, die Wirthschaft im Laufe des Steuerjahres ganz auf, oder erlischt der gesetzliche Grund zum Steuererlaß in sonstiger Weise, z. B. durch Aufhebung des ihn rechtfertigenden Feld- oder Rebbaus, so nimmt damit auch der Anspruch auf Ohmgeldrückvergütung ein Ende und diese wird nur nach Verhältniß der Zeit des bestandenen Anspruches geleistet. Der Monat, in welchem die Wirthschaft aufgegeben wurde oder der Anspruch auf Rückvergütung sonst erloschen ist, kommt bei Berechnung Letzterer nicht mehr in Betracht.

III. Zu Artikel 6 des Gesetzes.

§. 8.

Ueber die Verwirkung des Rechts auf Rückvergütung des Ohmgeldes für den an die landwirthschaftlichen Hülfsarbeiter verabreichten Wein und über die Dauer der Entziehung (Artikel 6 des Gesetzes) erkennt die großherzogliche Steuerdirection vorbehaltlich der Berufung an das Finanzministerium.

Die Entziehung der Ohmgeldrückvergütung wirkt vom Ablauf des Monats an, in welchem das deßfallsige Erkenntniß erlassen wird.

IV. Zu Artikel 7 des Gesetzes.

§. 9.

Die nach Artikel 7 des Gesetzes in den Kellern bauschsummenpflichtiger Wirthe stattfindende Aufnahme der Weinvorräthe soll nur angeordnet werden:

1. wo dies ein Bauschsummenpflichtiger behufs etwaiger Steuerrückvergütung ausdrücklich verlangt;
2. bei Bauschsummenpflichtigen, die ihre Wirthschaft schon seit dem 1. Dezember 1847 führen, deren Weinvorrath aber seitdem nach der Ueberzeugung oder dem Vermuthen der Steuerbehörde beträchtlich vergrößert wurde;
3. bei Bauschsummenpflichtigen, die ihre Wirthschaft erst nach dem 1. December 1847 begonnen haben.

Die Aufnahme des Weinvorraths geschieht in allen diesen Fällen binnen der ersten acht Tage des Dezember unter Ermittelung des Standes vom 1. dieses Monats.

Der Vorrath ist nach den drei Hauptgattungen „Traubenwein in Fässern“, „Wein in Flaschen“, „Obstwein“ erheben und beim Wein in Flaschen der nicht vereinsländische besonders angeben zu lassen.

§. 10.

Bauschsummenpflichtige, welche die Aufnahme ihres Weinvorrathes auf den 1. Dezember d. J. und die Rückvergütung der Accise und des Ohmgeldes von dem Unterschied ihres jetzigen Vorraths gegen denjenigen am 1. Dezember 1847 verlangen, haben alsbald und spätestens acht Tage nach Verkündung dieser Verordnung ein schriftliches Begehren um die Aufnahme ihres Weins bei der Obereinnehmerei (dem Hauptsteueramt) einzureichen.

Der um die Steuerrückvergütung Nachsuchende hat zugleich ein Verzeichniß seines am 1. Dezember 1847 vorhanden gewesenen Weinlagerbestandes mit der Erklärung beizufügen, daß er im Stande und bereit sei, die gemachte Angabe durch Vorlage seiner Bücher oder anderer glaubwürdiger Aufzeichnungen zu beweisen.

§. 11.

Bei Bauschsummenpflichtigen, die ihre Wirthschaft schon seit dem 1. Dezember 1847 führen, und ihre Vorräthe inzwischen beträchtlich vergrößert haben, hat die Obereinnehmerei (das Hauptsteueramt) die Weinaufnahme von Amtswegen anzuordnen, jedoch nur dann, wenn ihr

der Stand des Vorraths am 1. Dezember 1847 bekannt ist, oder aus den ihr zu Gebot stehenden Aufzeichnungen ermittelt werden kann.

Bei Bauschsummenpflichtigen, welche die Wirthschaft erst nach dem 1. Dezember 1847 eröffnet haben, geschieht die Aufnahme von Amtswegen in allen Fällen.

§. 12.

Wenn ein Wirth, der die Steuer bisher in Bauschsumme entrichtet hat, einen Theil seines Weinvorraths nach dem 1. kommenden Monats in einen von dem Wirthschaftskeller abgesonderten Patentkeller verbringen will, so hat er dieß längstens acht Tage nach der geschehenen Weinaufnahme dem Steuererheber schriftlich zu erklären und innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen die Verbringung des Weins in den Patentkeller zu bewirken.

Unter dieser Voraussetzung soll von dem nachträglichen Ansatz der Accise und des Ohmgeldes von dem in den Patentkeller verbrachten Weinvorrath, wenn er sonst der Nachversteuerung unterlegen sein würde, Umgang genommen werden.

§. 13.

Zum Zwecke der nach Art. 7 des Gesetzes zu leistenden Steuerrückvergütung oder nachträglichen Steuererhebung ist die Accise und das Ohmgeld von dem nach den §§. 10 und 11 constatirten Minder- oder Mehrvorrath nach den gesetzlichen Bestimmungen" — bei Bauschsummenpflichtigen, die erst nach dem 1. Dezember 1847 die Wirthschaft begonnen haben, mit Rücksicht auf den dritten Absatz des Art. 7 — zu berechnen.

Dieser Berechnung wird beim Traubenwein in Fässern der Durchschnittswerth von der Ohm, welchen das ganze Weinlager an solchem Wein zur Zeit der Anfangs künftigen Monats zu bewirkenden Aufnahme hat, zu Grunde gelegt.

Bei nichtvereinsländischen Sorten von Wein in Flaschen findet weder Nachversteuerung noch Steuerrückvergütung statt.

§. 14.

Vorerwähnte Berechnungen nebst den zugehörigen Belegen werden der großherzoglichen Steuerdirection zur Erkennung über die beanspruchte Accis- und Ohmgeldrückvergütung, beziehungsweise über den nachträglichen Ansatz von Accise und Ohmgeld, vorgelegt.

Gegen deren Erkenntniß steht dem Betheiligten der Recurs an das Finanzministerium offen.

V. Zu Artikel 9 des Gesetzes.

§. 15.

Die großherzogliche Steuerdirection ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Carlsruhe, den 10. November 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Die Tilgung des auf Obligationen aufgenommenen Eisenbahnanlehens betreffend.

Der Fond zur Tilgung der von der Eisenbahnschuldentilgungscasse nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. September 1842 (Regierungsblatt 1842, S. 243) ausgegebenen Eisenbahnobligationen im Betrage von 12,987,300 Gulden wird für das Jahr 1849 nach Artikel 3 dieses Gesetzes auf 90,200 Gulden festgesetzt und nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 12. September 1842, Satz 19, zur Einlösung von

35	Stück	Obligationen zu	1,000 fl.	35,000 Gulden,
84	"	"	500 "	42,000 "
132	"	"	100 "	13,200 "
251	"	"	zusammen	90,200 Gulden.

bestimmt.

Die Ziehung der einzulösenden Obligationen wird im Dezember d. J., und die Heimzahlung der gezogenen Obligationen auf den 1. Juli künftigen Jahres stattfinden.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eisenbahnschuldentilgungscasse zum Vollzuge angewiesen ist.

Carlsruhe, den 15. November 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Cassinone.

Die Zutheilung mehrerer Orte zu andern Obereinnehmereien betreffend.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. März d. J. und vom 23. October d. J. (Regierungsblatt S. 159, beziehungsweise S. 556) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigten Eintheilung der unten genannten Orte in andere Amtsbezirke

1. der Ort Gamburg mit Eulscherbenhof, seither zu dem Bezirk der Obereinnehmerei Tauberbischofsheim gehörig, dem Hauptsteueramt Wertheim und
2. die Orte Bubenbach und Oberbränd mit den zugehörigen Zinken, bisher zu der Obereinnehmerei Donaueschingen gehörig, der Obereinnehmerei Bonndorf

zugetheilt werden.

Diese Aenderungen treten mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit.

Carlsruhe, den 17. November 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer. Vdt. Cassinone.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Dienstag den 27. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Ordensverleihungen. Medaillenverleihung und öffentliche Belobung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: die Aushilfe bei den Hofgerichten betreffend. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Auflösung einiger Wasser- und Straßenbauinspectionen betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 6. August d. J.,

dem Rittmeister Rudolf von Seldeneck die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz des Verdienstordens des heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen;

unter dem 22. November

dem Oberpostrathe von Kleudgen die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß gnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone anzunehmen und zu tragen.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 10. November d. J.

dem königlich württembergischen Obersten Freiherrn von Ellrichshausen, Adjutanten Seiner Majestät des Königs, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen, sodann

unter dem 12. November d. J.

dem königlich württembergischen Generallieutenant und Divisionär der Infanterie, von Miller, das Commandeurkreuz mit Stern des militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens,

dem königlich württembergiſchen Oberſtlieutenant von Wiederhold, Adjutanten Seiner Majeſtät des Königs, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

den königlich württembergiſchen Hauptleuten von Brandenſtein, Diviſionsadjutanten der Infanterie, und Kallée vom General-Quartiermeiſterſtabe, das Ritterkreuz deſſelben Ordens, und

unter dem 20. November d. J.

dem königlich preußiſchen Major Deetz, Commandanten in Frankfurt a. M., das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen und öffentliche Belobung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ſich gnädigſt bewogen gefunden, durch höchſten Befehl vom 2. d. M., Nr. 76, nachſtehenden Unteroffizieren in Anerkennung ihres aufopfernden und ausgezeichneten Benehmens bei dem Ausbruch der Meuterei, die ſilberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienſt-Medaille zu verleihen:

dem Oberfeldwebel Michael vom vormaligen zweiten Infanterie-Regiment;
dem Oberfeldwebel Betz vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment;
dem Feldwebel Kurz vom vormaligen Leib-Infanterie-Regiment;

und außerdem nachſtehenden Offizieren auf den Grund vorgelegter Zeugniſſe der Commandoſtellen der eingerückten Bundesarmee eine öffentliche Belobung zu ertheilen:

dem Hauptmann v. Seutter vom Kriegsminiſterium,
dem Hauptmann v. Röder von der Artillerie,
dem Hauptmann Friedrich Keller vom Generalſtab,
dem Rittmeiſter v. Degenfeld von der Suite der Reiterei,
dem Oberlieutenant v. Hartmann von der Reiterei,
dem Oberlieutenant Kamm von der Infanterie,
dem Oberlieutenant v. Geuſau von der Reiterei,
dem Oberlieutenant Friedrich Sachs vom Generalſtab,
dem Oberlieutenant v. Freydorf von der Artillerie,
dem Oberlieutenant v. Theobald von der Artillerie,
dem Oberlieutenant v. Roggenbach von der Reiterei,
dem Oberlieutenant Julius Sachs von der Infanterie,
dem Oberlieutenant v. Günderode von der Infanterie,
dem Oberlieutenant Nebenius von der Artillerie,
dem Oberlieutenant v. Kleudgen von der Artillerie,
dem Oberlieutenant Leopold v. Seldeneck von der Reiterei,
dem Lieutenant Ehehalt von der Infanterie,

dem Lieutenant Maier von der Reiterei,
dem Lieutenant Kiefer von der Infanterie,
dem Lieutenant v. Schilling von der Infanterie; und
dem Oberarzt Dr. Beck.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst höchster Geheimen Kabinetsentschließung aus Baden

vom 17. Oktober

den Universitätsamtmann Herrmann von Hillern zu Heidelberg zu höchstIhrem Kammerjunker gnädigst zu ernennen geruht.

Allerhöchstdieselben haben Sich

unter dem 16. November d. J.

allergnädigst bewogen gefunden:

den geheimen Finanzrath Baader von der Steuerdirection als dritten staatswirthschaftlichen Rath zur Oberrechnungskammer zu versetzen;

dem geheimen Hofrathe, Professor Dr. von Wangerow in Heidelberg den Charakter als geheimen Rath zweiter Classe zu verleihen;

den außerordentlichen Professor Dr. Häusser in Heidelberg zum ordentlichen Professor der Geschichte an der dortigen Universität zu ernennen;

den Stadtdirector Kern in Mannheim unter Ernennung zum geheimen Regierungsrath zur Regierung des Mittelrheinkreises, und

den geheimen Regierungsrath Föhrenbach in gleicher Eigenschaft zur Regierung des Oberrheinkreises zu versetzen;

den Regierungsrath Stephani in Freiburg zum Stadtdirector in Mannheim zu ernennen;

den Stadtdirector geheimen Rath Riegel zu Freiburg, unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste, in den Ruhestand zu versetzen, und

den Regierungsrath von Uria zum Stadtdirector in Freiburg,

den Assessor Stüber bei der Hofdomänenkammer zum Domänenrath, und

den Assessor Forch bei der Steuerdirection zum Finanzrath zu ernennen;

den Bezirksingenieur Dreßler in Heidelberg wegen anhaltender Kränklichkeit auf sein unterthänigstes Ansuchen in den Ruhestand, so wie

den Bezirksinspector Oberingenieur Lienin in Constanz, und

den Revisor Eichrodt bei der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues, letzteren unter Vorbehalt seiner Wiederverwendung, in den Ruhestand zu versetzen; sodann

die vereinigte Wasser- und Straßenbauinspection Mannheim dem Oberingenieur Lorenz, dermalen Directorialrath bei der Direction der Main-Neckar-Eisenbahn in Darmstadt,

die Waſſer- und Straßenbauinſpection Lahr dem Bezirksingenieur Greiner in Mannheim und

die Waſſer- und Straßenbauinſpection Waldshut dem Bezirksinſpector Strohmaier in Lahr zu übertragen;

den Regiſtrator Höffen bei der Oberdirection des Waſſer- und Straßenbaues bis zur Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit in den Ruheſtand zu verſetzen;

das Amtschirurgat Bruchſal dem Aſſiſtenzarzte Melchior Kathriner in Oppenau zu übertragen;

den Verzicht des Pfarrers Ludwig auf die ihm übertragene Pfarrei Linkenheim zu genehmigen und denſelben auf ſeiner bisherigen Pfarrei Nötteln zu belaſſen, ſofort die evangeliſche Pfarrei Linkenheim, Landdekanats Carlsruhe, dem Pfarrer Leutwein von Strümpfelbronn,

die evangeliſche Pfarrei Stadt und Dorf Kehl dem Pfarrer Bauer in Prechthal, und

die evangeliſche Pfarrei Blankenloch, Landdekanats Carlsruhe, dem Pfarrer Walz in Oberöwisheim zu übertragen;

die Verzichtleiſtung des geiſtlichen Rathes, erzbiſchöflichen Dekans und Pfarrers Beyhofer auf die Pfarrei Walldorf zu genehmigen;

die katholiſche Pfarrei Schwaningen, Amts Stühlingen, dem Pfarrer Paul Dold zu Schonach,

die katholiſche Pfarrei Waibſtadt, Amts Neckarbiſchofsheim, dem Dekan und Stadtpfarrer Nüßle in Heidelberg, und

die katholiſche Pfarrei Lausheim, Amts Bonndorf, dem Pfarrer Johann Michael Denz in Kommingen zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Aushülfe bei den Hofgerichten betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit höchſter Staatsminiſterialentſchließung vom 16. l. M., Nr. 2400, dem Hofgericht in Freiburg den Amtsaſſeſſor Wolfinger von Staufen, den Amtsaſſeſſor Weber von Breiſach und den Amtsaſſeſſor Schwarzmann von Emmendingen; dem Hofgerichte in Bruchſal den Amtmann Ruth daſelbſt, und dem Hofgerichte in Mannheim den Amtmann Faber in Bretten zur Aushülfe mit Sitz und Stimme beizugeben geruht.

Carlsruhe, den 19. November 1849.

Großherzogliches Juſtizminiſterium.

Stabel.

Vdt. K. Stöffer.

Die Auflösung einiger Waſſer- und Straßenbauinſpectionen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelſt allerhöchſter Entſchließung aus großherzoglichem Staatsminiſterium vom 16. November d. J., Nr. 2413, zu beſtimmen geruht:

1. daß die Waſſer- und Straßenbauinſpection Conſtanz aufzuheben und die zu derſelben gehörenden Amtsbezirke der Waſſer- und Straßenbauinſpection Ueberlingen, unter Verlegung des Sitzes dieſer vereinigten Inſpection nach Stockach, einzuverleiben;

2. daß die Waſſer- und Straßenbauinſpection Heidelberg aufzuheben und

3. die dieſer Inſpection bisher zugehörigen Amtsbezirke Sinsheim und Wiesloch der Waſſer- und Straßenbauinſpection Bruchſal, der Amtsbezirk Neckarbiſchofsheim der Waſſer- und Straßenbauinſpection Mosbach und die übrigen zu der Inſpection Heidelberg gehörenden Amtsbezirke der Waſſer- und Straßenbauinſpection Mannheim einzuverleiben ſeien.

Dieſe veränderte Bezirkseintheilung tritt mit dem 1. Januar 1850 in Wirkſamkeit.

Carlsruhe, den 22. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Turban.

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Franz Joſeph Mackert iſt die katholiſche Pfarrei Heckfeld, Amts Boxberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrath binnen 6 Wochen zu melden.

Durch das am 20. April l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Hipp iſt die katholiſche Pfarrei Luttingen, Amts Waldshut, mit einem Ertrage von jährlich 3,000 fl. in Erledigung gekommen.

Auf demſelben haften:

a. eine jährliche Abgabe von 200 fl. zur Gründung eines Baufonds;

b. ein bis zum 11. November 1855 laufendes Proviſorium von jährlich 58 fl. 54 kr., vorbehaltlich weiterer Belaſtung durch Zehntablöſungskoſten.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eyermann iſt die katholiſche Pfarrei Windiſchbuch, Amts Boxberg mit einem Jahreseinkommen von 600 fl. erledigt worden. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen vorſchriftsmäßig zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Altheim, Amts Walldürn, mit einem beiläufigen Einkommen von jährlichen 1,000 fl. bis 1,100 fl., je nach dem Ergebniß der Gültablöſung nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

Digitized by Google

a. einen Vicar zu halten;
b. jährlich 212 fl. 55 kr. bis zu der Heimzahlung aus dem Zehntablösungscapital zu verzinsen;
c. ein in noch zu bestimmenden Terminen verzinsliches Provisorium von 850 fl. 3 kr. für Kriegskosten heimzuzahlen, vorbehaltlich weiterer sich ergebender Zehntablösungskosten.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Ignaz Müller ist die katholische Pfarrei Grombach, Amts Sinsheim, mit einem beiläufigen Einkommen von 1,300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, einen Vicar zu halten, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Linz, Amts Pfullendorf, mit einem jährlichen Einkommen von 1000 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht die Verbindlichkeit:

a. eine jährliche Abgabe von 200 fl. für den Ruhegehalt des Pfarrers Schababerle,
b. ein noch zu bestimmendes Provisorium für Zehntablösungskosten im Betrage von 172 fl. 12 kr. zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Pfarrei Bettenbrunn, Amts Heiligenberg, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. nochmals zur Bewerbung auszuschreiben. Auf diesem Einkommen haften folgende Lasten: ein achtjähriges, vom 1. September 1845 an laufendes Provisorium von 46 fl. 30 kr., das zu 4 Prozent verzinslich ist; — ein in noch zu bestimmenden Terminen an die Gemeinde Wintersulgen abzuzahlendes Provisorium von etwa 20 fl. für Tilgung der Bezirksschulden. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Die erledigte Stelle eines ersten Lehrers und Vorstandes der höheren Bürgerschule zu Heidelberg, womit eine jährliche Besoldung bis zu 1200 fl. verbunden werden kann, wird zur Bewerbung nochmals ausgeschrieben. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen vierzehn Tagen vorschriftsmäßig bei dem Oberstudienrath zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 25. Juli 1849:

der pensionirte Amtsrevisor Scheuermann aus Buchen;

am 26. Oktober l. J.:

Amtswundarzt Fritsch in Radolphzell.

Nr. LXXVI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 30. November 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnungen: den Schluß des Landtages für die Periode von 1848 und 1849 betreffend. Die theilweise Erneuerung der ersten Kammer betreffend. Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten zur ersten Kammer betreffend. Die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer betreffend. Das Steuerausschreiben für die Monate December 1849, Januar und Februar 1850 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung, den Schluß des Landtages für die Periode von 1848 und 1849 betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem die eingetretenen außerordentlichen Verhältnisse den Wiederzusammentritt der gegenwärtigen Ständeversammlung bisher verhindert haben, nunmehr aber die Zeit herannaht, um welche die Wirksamkeit der Ständeversammlung für die Landtagsperiode von 1850 und 1851 beginnen muß, finden Wir Uns auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums bewogen, den Landtag für die Periode von 1848 und 1849 hiermit als geschlossen zu erklären.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 29. November 1849.

Leopold.

v. Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die theilweiſe Erneuerung der erſten Kammer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

In Erwägung, daß nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom 5. Auguſt 1841, die theilweiſe Erneuerung der beiden Kammern der Ständeverſammlung betreffend, diejenigen vier Abgeordneten des grundherrlichen Adels im Laufe dieſes Jahres aus der erſten Kammer treten, welche durch die Loosziehung in der 33. öffentlichen Sitzung der erſten Kammer vom 16. September 1846 dazu beſtimmt worden, nämlich:

aus dem Wahlbezirk oberhalb der Murg:

Freiherr von Andlaw,
Graf von Kageneck,
Graf von Hennin,

aus dem Wahlbezirk unterhalb der Murg:

Freiherr von Göler, der ältere,

haben Wir beſchloſſen und verordnen:

1. die Vorbereitungsarbeiten zur Abgeordnetenwahl des grundherrlichen Adels in dem Bezirke oberhalb der Murg und jenes in dem Bezirke unterhalb der Murg ſollen alsbald vorgenommen werden;
2. Nach Beendigung der Vorarbeiten ſind die Wahlen durch die von Uns hiermit allergnädigſt ernannten Wahlcommiſſäre, nämlich für den Wahlbezirk oberhalb der Murg durch Geheimen Rath, Regierungsdirector Freiherrn von Marſchall zu Freiburg, und für jenen unterhalb der Murg durch den Kanzler des Oberhofgerichts, Staatsrath Trefurt zu Mannheim anzuordnen und zu leiten.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. November 1849.

Leopold.

von Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die Anordnung einer neuen Wahl der Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten zur ersten Kammer betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend, in dessen Folge die beiden Abgeordneten der Hochschulen zu Heidelberg und Freiburg gleichzeitig mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten im Laufe dieses Jahres aus der ersten Kammer der Ständeversammlung austreten, verordnen Wir, daß nach Maaßgabe der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 durch die Senate der Hochschulen eine neue Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten Kammer der Ständeversammlung vorgenommen werde.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium den 29. November 1849.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Die theilweise Erneuerung der zweiten Kammer betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 5. August 1841, die theilweise Erneuerung der beiden Kammern der Ständeversammlung betreffend;

in Anbetracht, daß in der 74sten Sitzung der zweiten Kammer vom 11. September 1846 die Abgeordneten der in der Anlage verzeichneten sechszehn Städte- und Aemterwahlbezirke durch

das Loos zum Austritt im Laufe dieſes Jahres beſtimmt worden ſind, und daß außer acht Abgeordneten, die zugleich durch das Loos austreten, auch die Abgeordneten der weiter verzeichneten elf Städte- und Aemterwahlbezirke ihre Stelle niederlegten, haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

In den im anliegenden Verzeichniſſe aufgeführten ſechszehn Städte- und Aemterwahlbezirken ſind die Erneuerungswahlen, in den weiter genannten elf Städte- und Aemterwahlbezirken aber die Erſatzwahlen nach Vorſchrift der Wahlordnung ungeſäumt vorzubereiten und nach vollendeter Vorbereitung durch die von Uns allergnädigſt ernannten oder neuerdings beſtätigten, gleichfalls in der Anlage bezeichneten Wahlcommiſſäre zu vollziehen.

Wahlmänner, die ſich bei einer früher bereits verſuchten, aber nicht zu Stande gebrachten Erſatzwahl ausdrücklich oder thatſächlich geweigert haben, zur Wahl eines Abgeordneten in die zweite Kammer mitzuwirken, ſind vor wiederholter Anordnung dieſer Erſatzwahl durch neu zu wählende Wahlmänner zu erſetzen.

Unſer Miniſterium des Innern iſt mit dem weitern Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 29. November 1849.

Leopold.

v. Marſchall.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Verzeichniß

der für die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1850 erforderlichen Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Ord.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Städte-Wahlbezirke.	Ordnungs-Zahl der Aemter-Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
			I. Seekreis.			
			A. Durch das Loos ausgetreten.			
1		1	Meersburg, Salem, Pfullendorf, Ueberlingen.	Geh. Rath und Professor Mittermaier in Heidelberg.	Hofrichter Kieffer.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
2		3	Stockach, Mößkirch, Engen, Möhringen, Stetten am kalten Markt.	Posthalter Bauer in Donaueschingen.	Regierungsrath v. Friedrich.	
3		4	Bonndorf und Neustadt	Geh. Rath Welcker in Heidelberg.	Hofgerichtsrath Wedekind.	
4		5	Villingen und Hüfingen.	Rechtspraktikant Welte in Engen.	Regierungsdirect. Fromherz.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
			B. Freiwillig ausgetreten.			
5		2	Radolphzell, Blumenfeld und Constanz.	Pfarrer Kuenzer in Constanz.	Regierungsrath Eisenlohr.	

Ord.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Städte- Wahlbezirke.	Ordnungs-Zahl der Aemter- Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
			II. Oberrheinkreis.			
			A. Durch das Loos ausgetreten.			
6	3		Stadt Freiburg.	Hofgerichtspräsident Litschgi.	Oberpostdirector Frhr. v. Reizenstein.	
7		6	Thiengen, Jestetten und Waldshut.	Gutsbesitzer Buhl von Eulingen.	Hofgerichtsrath Feyer.	
8		14	Landamt Freiburg, Aemter Waldkirch und Elzach.	Bürgermeister Reichenbach von Buchholz.	Geheim. Regierungsrath Rombride.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
9		16	Kenzingen und Endingen.	Fabrikant Kiefer von Emmendingen.	Hofgerichtspräsident Litschgi.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
10		18	Ettenheim.	Gewesener Advokat Richter von Achern.	Hofgerichtsrath Lang.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
			B. Freiwillig ausgetreten.			
11		9	Amt Lörrach.	Oekonom Scheffelt von Steinen.	Regierungsrath Bannwarth.	
12		15	Oberamt Emmendingen.	Fabrikant Helbing in Emmendingen.	Regierungsrath von Kageneck.	
			III. Mittelrheinkreis.			
			A. Durch das Loos ausgetreten.			
13	10		Stadt Pforzheim.	Fabrikant Siegle von Pforzheim.	Oberkirchenrathsdirector v. Wöllwarth.	
14		19	Oberamt Lahr.	Oekonom Häß von Ottenheim.	Geh. Rath Rettig.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
15		28	Oberamt Pforzheim.	Gastwirth Becker von Pforzheim.	Zolldirector Frensdorff	

Ord.-Zahl der ausgetretenen Abgeordneten.	Ordnungs-Zahl der Städte-Wahlbezirke.	Ordnungs-Zahl der Aemter-Wahlbezirke.	Wahlbezirke.	Ausgetretene Abgeordnete.	Wahlcommissäre.	Bemerkungen.
			B. Freiwillg ausgetreten.			
16	5		Stadt Offenburg.	Hofrath Kapp in Heidelberg.	Hofgerichtspräsident Obkircher.	
17	7		Stadt Baden.	gewes. Rechtspracticant Wolff.	Staatsrath Brunner.	
18		21	Aemter Gengenbach und Oberkirch.	Hofgerichtsdirect. Christ.	Hofgerichtsrath Prestinari.	
19		23	Aemter Achern u. Bühl.	Bürgermeister Berger in Bühl.	Geheimer Regierungsrath Föhrenbach.	
			IV. Unterrheinkreis.			
			A. Durch das Loos ausgetreten.			
20	13		Stadt Heidelberg.	Dr. Bissing in Heidelberg		
21	13		Stadt Heidelberg.	Peter, entlassener Regierungsdirector	Regierungsdirector Böhme.	Ist auch freiwillig ausgetreten.
22		29	Amt Borberg.	Steuerdirector Seltzam.	Geheimer Regierungsrath Schmitt.	
23		38	Aemter Buchen und Osterburken.	Oberamtmann Fauth.	Oberhofgerichtsrath Mühling.	
			B. Freiwillig ausgetreten.			
24	12		Stadt Mannheim.	gew. Obergerichtsadvocat Brentano v. Mannheim.	Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn.	
25	12		Stadt Mannheim.	Kaufmann Sachs von Mannheim.		
26		32	Aemter Wiesloch und Neckargemünd.	gew. Obergerichtsadvocat Junghanns von Mosbach.	Hofgerichtsdirector Woll.	
27		35	Aemter Weinheim u. Ladenburg.	gew. Pfarrer Lehlbach in Heiligkreuzsteinach.	Regierungsrath von Stengel.	

Das Steuerausſchreiben für die drei erſten Monate des Jahres 1850 betr.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Die außerordentliche Lage, in welche das Großherzogthum durch den Aufruhr im Mai dieſes Jahres verſetzt worden iſt, hat es Uns leider nicht möglich gemacht, Unſere getreuen Stände ſo zeitig einzuberufen, daß ſie vor dem Beginn des Steuerjahrs 1850 die Steuererhebung für daſſelbe hätten genehmigen können. Gleichwohl darf, will man den Staatshaushalt vor großen Störungen bewahren, mit Einleitung des Steuereinzugs in den geordneten Friſten nicht gezögert werden. Auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums haben Wir darum beſchloſſen und verordnen, wie folgt:

1. Die directen und indirecten Steuern, ſo weit ſie in den drei erſten Monaten des Steuerjahrs 1850, alſo im Dezember 1849 und im Januar und Februar 1850 fällig werden, ſind nach dem beſtehenden Umlageſuß und den beſtehenden Tarifen zu erheben.
2. Gegenwärtiges Steuerausſchreiben ſoll der nächſten Ständeverſammlung alsbald nach ihrem Zuſammentritt zur Gutheißung vorgelegt werden.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium den 30. November 1849.

Leopold.

Regenauer.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Nr. LXXVII. 599

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 7. December 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienſtnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachung des Miniſteriums des großherzoglichen Hauſes und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung von Brief- und Fahrpoſterpeditionen in Malſch und Schallſtadt betreffend. Bekanntmachung des Juſtizminiſteriums: die Namensänderung der Gebrüder „Jud" zu Weiler in den Namen „Schroth" betreffend. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend. Die Prüfung von Lehramtscandidaten betreffend. Staatsgenehmigung der Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend. Bekanntmachung des Finanzminiſteriums: die Prüfung der Cameralcandidaten betreffend. Verfügung des Kriegsminiſteriums: die Feſtſtellung des Standes der Mannſchaft des Armeecorps, Reviſion der Liſten und Einleitung des Abweſenheitsverfahrens gegen die außer Landes befindlichen Militärperſonen betreffend.

Dienſterledigungen. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 23. November d. J.

dem Hofrath Dr. Kapferer in Donaueſchingen, Oberarzt für den Seekreis, die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß gnädigſt zu ertheilen geruht, das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der würtembergiſchen Krone anzunehmen und zu tragen, ferner

unter dem 29. November d. J.

den nachſtehend Genannten die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen fremder Orden gnädigſt zu ertheilen geruht:

dem Kammerherrn und Legationsrathe Freiherrn von Meyſenbug für den ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerorder zweiter Claſſe,

dem zum Stadtdirector in Mannheim ernannten Regierungsrathe Stephani für das ihm von Seiner Majeſtät dem Könige von Würtemberg verliehene Ritterkreuz des Ordens der würtembergiſchen Krone.

Dienſtnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich

unter dem 23. November d. J.

allergnädigſt bewogen gefunden:

dem außerordentlichen Profeſſor der philoſophiſchen Fakultät an der Univerſität Heidelberg, Dr. Carl Auguſt Hahn von da, die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsverbande und aus dem Lehrerverbande der Univerſität Heidelberg zu ertheilen;

dem Hofrath Platz bei dem Lyceum zu Wertheim die erledigte Rathsſtelle im großherzoglichen Generallandesarchiv zu übertragen;

den Rechtspraktikanten und Schriftverfaſſer Albert Loſinger von Freiburg zum Aſſeſſor bei dem Bezirksamte Säckingen zu ernennen;

den evangeliſchen Stadtpfarrer, Kirchenrath Eiſenlohr zu Freiburg, wegen ſeines hohen Alters in den Ruheſtand zu verſetzen;

dem Dekan und Stadtpfarrer Bodenmüller in Bonndorf die erledigte Stelle eines Directors des katholiſchen Schullehrerſeminars in Ettlingen zu übertragen;

unter dem 28. November d. J.

die Poſt- und Eiſenbahnamtsvorſtände Harveng in Kehl und Weitzel in Offenburg zu Poſtmeiſtern zu ernennen, und

unter dem 30. November d. J.

der Bitte des Juſtizminiſterialrathes A. Molter um Entlaſſung aus dem großherzoglichen Staatsdienſte zu entſprechen;

den Hofgerichtsrath Haaß in Bruchſal zum Staatsanwalte bei dem dortigen Hofgerichte und den Hofgerichtsaſſeſſor Ottendorf daſelbſt zu deſſen Subſtituten, den Hofgerichtsaſſeſſor von Seyfried in Mannheim zum Staatsanwalte bei dem dortigen Hofgerichte, und den Hofgerichtsaſſeſſor Roßhirt daſelbſt zu deſſen Subſtituten zu ernennen;

den Phyſicus Dr. Küchling zu Lahr in den Penſionsſtand zu verſetzen;

dem Amtsreviſor Schnaibel in Bruchſal ſtatt des Amtsreviſorats Philippsburg, das inzwiſchen erledigte Amtsreviſorat Schwetzingen zu übertragen;

den Geheimen Kirchenrath Wilckens zu Mosbach auf ſein unterthänigſtes Anſuchen in den Penſionsſtand zu verſetzen;

die katholiſche Pfarrei Iſtein, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Jäckle von Unterſimonswald zu übertragen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer großherzoglichen Brief- und Fahrposterpedition in Malsch betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August d. J., Nr. 1758, wird mit dem 1. k. M. December eine Brief- und Fahrposterpedition in dem Pfarrdorfe Malsch, Amts Ettlingen, errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 22. November 1849.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Errichtung einer großherzoglichen Brief- und Fahrposterpedition zu Schallstadt betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August d. J., Nr. 1760, wird auf der Haltstation zu Schallstadt mit dem 1. December d. J. eine Brief- und Fahrposterpedition errichtet, was hirrmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 22. November 1849.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Namensänderung der Gebrüder „Jud" zu Weiler in den Namen „Schroth" betreffend.

Die Gebrüder Johann Georg und Andreas „Jud" zu Weiler (Bezirksamts Pforzheim) haben um die Erlaubniß gebeten, ihren Familiennamen in „Schroth" vertauschen zu dürfen. Dieß wird unter Bezug auf die Verordnung vom 18. Januar 1838 (Regierungsblatt Nr. V.) mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche gegen die Ertheilung der erbetenen Erlaubniß Einsprache machen wollen, solche

innerhalb drei Monaten

bei dem unterzeichneten Ministerium auszuführen haben, widrigenfalls der Bitte stattgegeben wird.

Carlsruhe, den 1. December 1849.

Großherzogliches Justizministerium.
Stabel.

Vdt. K. Stösser.

Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreiſe betreffend.

Nachfolgende Stiftungen haben von der Regierung des Seekreiſes die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiemit zum ehrenden Andenken der Stifter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 23. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

Es haben nämlich geſtiftet:

Der in Worblingen verſtorbene Pfarrer Karl Winterhalter zum dortigen Armenfond 401 fl. 35 kr. mit der Bedingung, daß die Zinſen hievon alljährlich unter die Armen vertheilt werden ſollen;

derſelbe zum Armenfond in Friedenweiler 201 fl.;

Martin Kaiſer, ledig, von Lausheim, ferner Wendelin Wezſtein und Anna Maria Wezſtein von Bißlingen an den Armenfond in Lausheim einen ein Jauchert fünf Ruthen großen Acker im Werthe von 25 fl.;

Andreas Weißers Wittwe zu Unterkirnach in den dortigen Schulfond 25 fl.;

der in Bohlingen verſtorbene Pfarrer Thaddä Schoch von Steißlingen in den dortigen Armenfond 25 fl.;

derſelbe:

a. in den Kirchenfond zu Lippertsreuthe 50 fl.,
b. in den Armenfond zu Bodmann 50 fl.,

mit der Auflage, daß jährlich des Verſtorbenen mit dem Pſalm de profundis gedacht werde;

Rochus Kreuz von Göſchweiler zum dortigen Kirchenfond 10 fl.;

der verſtorbene Kaufmann Lorenz Mandelli von Stockach laut Teſtament vom 1. April 1849 in den Armenfond zu Stockach 500 fl.;

Pfarrer Haslach von Langenrain zu Gunſten des Armenfonds in Dettingen ſchenkungsweiſe zwei Forderungen, nämlich:

a. eine ſolche von 112 fl. nebſt Zins und
b. eine ſolche von 8 fl. 6 kr.

Die Prüfung der Lehramts-Candidaten betreffend.

Die Lehramts-Candidaten, welche ſich der im October d. J. abgehaltenen Staatsprüfung unterzogen haben, ſind in folgender Ordnung unter die Lehramts-Practicanten des Landes aufgenommen worden;

Xaver Frühe von Oberkirch,
Auguſt Dietz von Pforzheim,

Friedrich Müller von Wertheim, und
Adam Hartmann von Heiligkreuzſteinach.

Carlsruhe, den 24. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Turban.

Staatsgenehmigung einer Präſentation auf eine Patronatspfarrei betreffend.

Das Miniſterium des Innern hat
unterm 16. November d. J.
der von der Grundherrſchaft von Gemmingen erfolgten Präſentation des Pfarrers Johann Peter Förſter auf die evangeliſche Pfarrei Ittlingen die Staatsgenehmigung ertheilt.

Das Ergebniß der im October d. J. ſtattgehabten Prüfung der Cameral-Candidaten betreffend.

Von ſechs Cameral-Candidaten, welche ſich im October d. J. der Staatsprüfung unterzogen haben, ſind nachſtehende vier unter die Zahl der Cameralpraktikanten aufgenommen worden:

Joſeph Kreuz von Orſchweier,
Karl Helm von Neckarwimmersbach,
Theodor Kilian von Weisweil,
Leopold Kärcher von Carlsruhe.

Carlsruhe, den 24. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Pfeilſticker.

Die Feſtſtellung des Standes der Mannſchaft des Armeecorps, Reviſion der Liſten und Einleitung des Abweſenheits-Verfahrens gegen die außer Landes befindlichen Militärperſonen betreffend.

Zur Feſtellung des Standes der Mannſchaft des Armeecorps, Reviſion der Liſten und Einleitung des Abweſenheitsverfahrens gegen die außer Landes befindlichen Militärperſonen, iſt ein genauer Nachweis darüber nöthig, wo ſich die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten der aufgelösten Regimenter und Abtheilungen gegenwärtig aufhalten.

Zu dieſem Zweck wird verordnet:

1. In jeder Gemeinde ſind dreimal durch die Schelle und jede ſonſt ortsübliche Bekanntmachungsweiſe die Unterofficiere, Spielleute und Soldaten und noch nicht in Regimenter eingetheilten Reſerviſten der außerordentlichen Conſcription von 1849 aufzufordern — bei Androhung achttägiger Arreſtſtrafe — ſich innerhalb acht Tagen bei dem Bürgermeiſteramt zu melden.

2. In jeder Gemeinde ſind nach beiliegendem Muſter zehn Liſten aufzuſtellen, nämlich:

1. für das vormalige Leib-Infanterie-Regiment,
2. „ „ „ I. Infanterie-Regiment,
3. „ „ „ II. Infanterie-Regiment,
4. „ „ „ III. Infanterie-Regiment,
5. „ „ „ IV. Infanterie-Regiment,
6. „ „ „ Dragoner-Regiment Großherzog,
7. „ „ „ I. Dragoner-Regiment,
8. „ „ „ II. Dragoner-Regiment,
9. „ die vormalige Artillerie-Brigade,
10. „ „ zur Reſerve der außerordentlichen Conſcription von 1849 gehörige und noch nicht in Regimenter eingetheilte Mannſchaft.

3. In dieſe Liſten werden die ſich meldenden Soldaten eingetragen, und zwar in die Liſte des Regimentes, in welchem ſie vor dem Ausbruch der Revolution gedient haben. Sämmtliche Rubriken ſind auszufüllen, und bei den Soldaten, welche nicht ortsangehörig ſind, iſt zu bemerken, in welcher Eigenſchaft ſie ſich im Ort aufhalten.

4. Dieſe Liſten ſind von den Bürgermeiſterämtern längſtens am 27. December d. J. an die Bezirksämter einzuſenden. Verzeichniſſe von Regimentern, von welchen keine Soldaten im Ort ſich befinden, ſind nicht einzuſenden. Die Bezirksämter haben die Liſten je für ein Regiment zuſammengeheftet längſtens am 30. December d. J. an die betreffenden Regiments-Bureaus einzuſenden, und zwar an die Regiments-Bureaus des vormaligen Leib-, I., II., III. Infanterie-Regiments, Dragoner-Regiments Großherzog, I. Dragoner-Regiments und der Artillerie-Brigade nach Carlsruhe, des IV. Infanterie- und II. Dragoner-Regiments nach Mannheim, die der Reſerve an das Kriegsminiſterium.

5. An Militärs, welche ſich zur Zeit der Bekanntmachung in einer Gemeinde aufgehalten und nicht gemeldet haben, hat das Bezirksamt die unter 1. angedrohte Strafe ſogleich zu vollziehen.

6. Von nachträglich angemeldeten, oder entdeckten, oder erſt in den Ort zurückgekommenen Soldaten iſt in beſondern regimenterweiſe aufzuſtellenden Verzeichniſſen jeweils alsbald den betreffenden Regiments-Bureaus Nachricht zu geben.

Carlsruhe, den 3. December 1849.

Großherzogliches Kriegsminiſterium.
A. v. Roggenbach.

Vdt. Oettinger.

Amt Ladenburg. Gemeinde Schrießheim.

Leib-Infanterie-Regiment.

Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort und Amt.	Geburts-Jahr.	Charge in welcher der Mann vor Ausbruch der Revolution. stand.	Compag.	Bemerkungen.
Jacob Becker.	Schrießheim, Amt Ladenburg.	1827.	Soldat.	III.	Will inzwiſchen untauglich geworden ſein durch Verluſt zweier . .
Johann Maurer.	ditto.	1826.	Corporal.	VII.	
Sebaſtian Joſeph Zimmermann.	Grötzingen, Amts Durlach.	1825.	Soldat.	IX.	Steht hier als Knecht im Dienſt.
Jacob Peter Kieffer.	Schrießheim, Amts Ladenburg.	1832.	Tambour.	XII.	

Dienſterledigungen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Johann Baptiſt Kuttruff iſt die katholiſche Pfarrei Unterbaldingen, Amts Donaueſchingen, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die katholiſche Pfarrei Oberbiederbach, Amts Waldkirch, mit einem Einkommen von jährlichen 800 Gulden, worauf die Verbindlichkeit ruht, ein Zehntablöſungscapital von 32 Gulden 8 Kreuzer, vorbehaltlich weiterer derartiger Koſten zu bezahlen, nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich ſowohl bei dem erzbiſchöflichen Ordinariate als bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Franz Sales Steiger iſt die katholiſche Pfarrei Grafenhauſen, Amts Ettenheim, mit einem Einkommen von 1500 Gulden in Erledigung gekommen. Die Bewerber, um dieſe Pfründe haben ſich binnen ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Kraft iſt die katholiſche Pfarrei Wagenſtadt, Amts Kenzingen, mit einem Einkommen von 630 Gulden, worauf jedoch ein bis zum Jahr 1865 laufendes jährliches Proviſorium von 20 Gulden 36 Kreuzer ruht, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Man ſieht ſich veranlaßt, die durch das inzwiſchen erfolgte Ableben des reſignirten Pfarrers Joſeph Anton Ettenbenz erledigte katholiſche Pfarrei Bietigheim, Amts Mößkirch, mit einem Einkommen von 2600 Gulden nochmals zur Bewerbung auszuſchreiben.

Auf derſelben ruht die Verbindlichkeit:

a. ein Proviſorium für Zehntbaulaſtenablöſungskoſten im Betrage von 41 Gulden 6 Kreuzer zu bezahlen, und

b. etwaigen Falles die Unterhaltung eines Vicars wegen der Paſtoration in Altheim ſich gefallen zu laſſen.

Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich innerhalb ſechs Wochen bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe nach Vorſchrift zu melden.

Todesfall.

Geſtorben iſt:

Am 29. October l. J.: Landchirurg Roth in Ladenburg.

Nr. LXXVIII. 607

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 10. December 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des von den dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetretenen deutschen Staaten zu berufenden Parlaments. Höchstlandesherrliche Verordnung, die Wahlen zum deutschen Parlamente betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Provisorisches Gesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des von den dem Bündnisse vom 26. Mai 1849 beigetretenen deutschen Staaten zu berufenden Parlaments.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Verwaltungsrath der auf den Grund des Vertrags vom 26. Mai d. J. verbündeten deutschen Staaten in seiner sechzigsten Sitzung vom 17. November d. J. beschlossen hat, die Wahlen zu einem behufs der Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerks zu berufenden deutschen Parlamente am 31. Jänner 1850 stattfinden zu lassen, verordnen Wir zur Ausführung dieses Beschlusses nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, Kraft des §. 66 der Verfassungsurkunde über die Wahlen zum Volkshause dieses Parlaments, wie folgt:

§. 1.

Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Badener, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2.

Als selbstständig ist jeder badische Staatsbürger anzusehen,

a. welcher als Gemeindebürger an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen berechtigt ist; und dessen Berechtigung nicht ruht; oder

b. welcher als Diener des Staates, der Kirche oder einer Körperschaft einen ständigen Gehalt oder Ruhegehalt bezieht, oder

c. eine militärische Charge bekleidet, oder, weil er eine solche bekleidete, einen Ruhegehalt bezieht, oder
d. als Soldat im wirklichen Dienste sich befindet, oder endlich
e. eine Kunst, ein bürgerliches Gewerbe oder Landwirthschaft betreibt, beziehungsweise die letztere betreiben läßt, oder von seinem Vermögen lebt,

in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn er eine Grund-, Gefäll-, Häuser-, Gewerbe-, Capital- oder Classensteuer im Großherzogthum entrichtet.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:
1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;
2. Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallitverfahrens und fünf Jahre nach dem Schlusse desselben, sofern sie nicht nachweisen, daß sie früher ihre Creditoren befriedigt haben;
3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten, der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als beschollten sind von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen diejenigen Personen:
1. welche wegen Diebstahls, Betrugs oder Unterschlagung zu irgend einer Strafe oder wegen eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe, oder zur Dienstentsetzung verurtheilt,
2. oder der Wahlbestechung bei einer staats- oder gemeindebürgerlichen Wahl (Strafgesetzbuch §. 711),
3. oder der Fälschung bei einer solchen Wahl (daselbst §. 714) für schuldig erkannt,
4. oder wegen eines Verbrechens gerichtlich verfolgt und landesflüchtig sind.

Die unter 1 und 4 genannten Personen trifft der Verlust der Wahlberechtigung für immer, die unter 2 genannten für die betreffende oder, im Falle der Nichtigerklärung derselben, für die an deren Stelle tretende Wahl, die unter 3 genannten auf 6 oder 8 Jahre nach Maaßgabe des richterlichen Urtheils, — in allen diesen Fällen, sofern nicht die Wiedereinsetzung in die Wahlberechtigung überhaupt oder früher erfolgt sein sollte.

§. 5.

Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche (§. 4), welcher das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens drei Jahren einem derjenigen deutschen Staaten angehört hat, von welchen das deutsche Parlament beschickt wird.

§. 6.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 7.

Das Großherzogthum wählt zum Volkshause nach dem Maaßstab von 1 zu 100,000 Seelen, beziehungsweise von 1 zu einem Ueberschusse von 50,000 Seelen, gemäß der letzten Volkszählung vierzehn Abgeordnete.

§. 8.

Die Wahl ist indirect, die Urwähler wählen Wahlmänner und diese den Abgeordneten.

§. 9.

Die Wahl der Abgeordneten geschieht in Wahlkreisen, die der Wahlmänner in Wahlbezirken. Die Wahlkreise wird eine besondere Verordnung festsetzen; die Wahlbezirke bilden die mit der Leitung der Wahlen beauftragten landesherrlichen Commissarien gemeinschaftlich mit den Aemtern.

§. 10.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzte Volkszählung ermittelten Bevölkerung in der Art zu bewirken, daß jeder derselben nach den in den §§. 38 bis 40 der Wahlordnung vom 23. December 1818 angegebenen Zahlenverhältnissen wenigstens drei Wahlmänner zu wählen hat, daher mindestens 1250 Einwohner umfaßt. Ein Unterschied zwischen Städten, welche für die Landesvertretung eigene Abgeordnete zu ernennen haben (§. 41 der gedachten Wahlordnung), und zwischen anderen Gemeinden findet nicht statt.

§. 11.

Die Wahlbezirke sind soweit thunlich so zu bestimmen, daß die Zahl der von jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 12.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirk ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben und seit mindestens drei Jahren Angehöriger eines der Vereinstaaten sein; er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden Staatssteuern nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt für sie als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung.

§. 13.

In den Wahlbezirken werden die Wähler behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt, von denen jede ein Drittheil der vom Wahlbezirk zu ernennenden Wahlmänner wählt.

Ist die Zahl der letztern nicht durch drei theilbar, so wird, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung gewählt; bleiben zwei Wahlmänner übrig, so wählt den einen die erste, den andern die dritte Abtheilung.

§. 14.

Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maaßgabe der von den Wählern zu entrichtenden

Staatsſteuern, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Geſammtſumme der Steuerbeträge aller Wähler des Wahlbezirks fällt.

§. 15.

Die erſte Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchſten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Geſammtſteuer des Wahlbezirks fallen. Die zweite Abtheilung beſteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächſt niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen. Die dritte Abtheilung endlich beſteht aus den am niedrigſten beſteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

Die Gewerbeſteuer, welche eine Handelsgeſellſchaft entrichtet, wird behufs der Beſtimmung, in welche Abtheilung die Geſellſchafter gehören, in gleichen Beträgen auf dieſelben vertheilt.

§. 16.

Wenn bei der Bildung der erſten und zweiten Abtheilung der in die eine und die andere fallende niederſte Steuerbetrag in gleicher Größe von mehreren Wahlberechtigten bezahlt wird und nach Maaßgabe des Betrags des Drittheils der Geſammtſteuer nur ein Theil derſelben in die betreffende Abtheilung aufgenommen werden könnte, ſo treten gleichwohl alle jene Wahlberechtigten in die bezügliche höhere Abtheilung ein.

§. 17.

Wo der Steuerbetrag einzelner Wähler bis zur Zahl von fünf ſo überwiegend groß iſt, daß er für ſich allein den dritten Theil der Geſammtſumme der Steuerbeträge des Wahlbezirks erreicht oder gar überſteigt, ſind jedenfalls die fünf höchſtbeſteuerten Wähler zur erſten Abtheilung zu ziehen, die zweite und dritte Abtheilung dann aber in der Art zu bilden, daß der Geſammtſteuerbetrag nach Abzug deſſen, was die fünf Wähler der erſten Abtheilung daran zu bezahlen haben, in zwei Hälften getheilt wird und in die zweite Abtheilung diejenigen, welche als die höher beſteuerten die eine dieſer Hälften, in die dritte Abtheilung aber diejenigen aufgenommen werden, welche als die niederſt Beſteuerten die andere dieſer Hälften bezahlen.

§. 18.

In jeder Gemeinde iſt ein Verzeichniß der wahlberechtigten Einwohner (Wählerliſte) mit Angabe des Steuerbetrags (§. 2), welchen jeder derſelben in der Gemeinde zu zahlen hat, vom Gemeinderath aufzuſtellen.

§. 19.

Dieſes Verzeichniß iſt während fünf Tagen zu Jedermanns Einſicht im Gemeindehauſe aufzulegen und, daß dies geſchehen, in ortsüblicher Weiſe mit der Aufforderung öffentlich bekannt zu machen:

1. daß die etwaigen Einſprachen gegen daſſelbe innerhalb jener fünf Tage vor dem Schatzungsrath der Gemeinde zu erheben und zu begründen ſind;
2. und daß Diejenigen, welche Staatsſteuern der im §. 2 erwähnten Art in einer andern Gemeinde des Landes entrichten, dies gleichfalls in jener Friſt unter Vorlage der Forderungszettel, Quittungen oder ſonſtigen Nachweiſe dem Schatzungsrath zur Kenntniß zu bringen haben.

§. 20.

Ueber die erhobenen Einsprachen erkennt der Schatzungsrath nach Stimmenmehrheit, mögen dieselben den Steuerbetrag oder andere Erfordernisse der Wahlberechtigung betreffen. Ebenso beschließt derselbe darüber, welche außerhalb des Wohnorts zu bezahlenden Staatssteuerbeträge als nachgewiesen anzunehmen und in der Liste vorzumerken sind. Seine Beschlüsse sind endgültig, jedoch nur für die Wahl zum ersten Reichstage.

Der Schatzungsrath nimmt ein Protokoll mit der Beurkundung auf, daß die Wählerliste fünf Tage lang aufgelegt war, und daß keine Einsprachen dagegen erhoben oder wie die erhobenen erledigt worden sind.

§. 21.

Sind die Wählerlisten des Wahlbezirks festgestellt, so wird aus denselben die Liste der Abtheilungen nach Anleitung der §§. 13 bis 17 gebildet.

§. 22.

Dies geschieht durch die Bezirkswahlcommissionen. Diese werden, wo der Wahlbezirk aus nur einer Gemeinde besteht, zusammengesetzt:

1. aus dem Bürgermeister als Vorstand,
2. aus je einem Bürger der drei Steuerklassen,
3. aus einem der zwölf ältesten Wahlberechtigten,
4. aus dem Rathschreiber als Protokollführer.

Besteht der Wahlbezirk aus mehreren Gemeinden, so wird die Bezirkswahlcommission gebildet:

1. aus dem Bürgermeister des Versammlungsorts als Vorstand,
2. aus den Bürgermeistern der übrigen Gemeinden,
3. aus dem höchstbesteuerten Wähler des Versammlungsorts und einem der niederst besteuerten Wähler der andern Gemeinde, wo nur zwei Orte zusammengelegt sind; — ferner aus einem der mittelbesteuerten Wähler der mittelgroßen Gemeinde, wo der Wahlbezirk aus drei Gemeinden besteht; — sollte der letztere mehr als drei Gemeinden umfassen, so stellen außer den drei bevölkertsten derselben die übrigen neben ihren Bürgermeistern kein Mitglied zur Wahlcommission,
4. aus dem Rathschreiber des Versammlungsorts als Protokollführer.

Wo eine Gemeinde in verschiedene Wahlbezirke getheilt ist (§. 41 der Wahlordnung vom 23. Dezember 1818), bestehen die Bezirkswahlcommissionen:

1. aus einem Vorstand, welcher im ersten Bezirk der erste, im zweiten Bezirk der zweite Bürgermeister, im dritten Bezirk der älteste Gemeinderath u. s. w. ist,
2. aus je einem Bürger der drei Steuerklassen des betreffenden Bezirks,
3. aus einem der zwölf ältesten Wähler desselben,
4. aus einem Protokollführer, welcher im ersten Wahlbezirke der Rathschreiber ist, in den übrigen Bezirken aber von den unter 1 bis 3 genannten Commissionsmitgliedern gewählt wird.

§. 23.

Die Auswahl der Commissionsmitglieder aus den drei Steuerklassen und aus den ältesten Wahlberechtigten steht dem Gemeinderath zu.

§. 24.

Ist die Liste der Abtheilung des Wahlbezirks gefertigt, so wird sie wie die Wählerliste (§. 19) in jeder Gemeinde während fünf Tagen auf dem Gemeindehause aufgelegt und dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einsprachen dagegen am sechsten Tage vor der versammelten Bezirkswahlcommission vorzutragen sind. Diese erkennt über die erhobenen Einsprachen endgültig für die Wahl zum ersten Reichstag.

Auch von ihr wird ein die nöthigen Beurkundungen enthaltendes Protokoll (§. 20) aufgenommen.

§. 25.

Die Wahlen der Wahlmänner finden vor den Bezirkswahlcommissionen statt. Der Tag, an welchem dies zu geschehen hat, wird von Unserem Ministerium des Innern bestimmt.

Die Stunden, innerhalb welcher jede Abtheilung ihre Abstimmung zu vollziehen hat, setzt die Bezirkswahlcommission mit Rücksicht auf die Anzahl der Abstimmenden fest und bringt sie unter Beifügung der Zahl der Wahlmänner, welche von jeder Abtheilung zu wählen sind, in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Wähler. Diese Bekanntmachung muß dem Wahltermin wenigstens zwei Tage vorhergehen.

§. 26.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise vor vollständig versammelter Wahlcommission durch offene Abstimmung zu Protokoll.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 27.

Die Wahlcommission läßt weder Bevollmächtigte Nichterschienener, noch andere Personen, als diejenigen, welche in den Wähler- und Abtheilungslisten eingetragen sind, zur Abstimmung zu. Nur wenn es an der Beurkundung, daß die Listen fünf Tage öffentlich aufgelegt waren, fehlt, oder rechtzeitig erhobene Einsprachen noch nicht erledigt sein sollten, hat die Wahlcommission über das Stimmrecht erschienener Wähler sogleich zu entscheiden.

§. 28.

Die Wähler dürfen im Wahllokale weder Berathungen pflegen, noch Beschlüsse fassen.

Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig; eben so diejenigen Wahlstimmen, welche auf nicht wählbare Personen fallen.

§. 29.

Keine Abtheilung ist bei ihrer Wahl an die ihr angehörigen Wähler gebunden, wohl aber an die Zahl der stimmberechtigten Wähler des Wahlbezirks, deren Liste daher zur beliebigen Einsicht aufzulegen ist.

§. 30.

Wer nach Ablauf der für die Abstimmung der betreffenden Abtheilung bestimmten Zeit die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, ist Wahlmann. Bei eintretender Stimmengleichheit

entscheidet das Loos, dessen Ziehung die Wahlcommission anordnet, indem sie die Betheiligten, sofern sie anwesend sind, dazu einladet, sofern sie abwesend sind, aber Bevollmächtigte für sie aufstellt. Ein freiwilliges Zurücktreten eines oder des anderen Gewählten findet nicht statt.

§. 31.

Das Ergebniß der Wahl der zuerst stimmenden dritten Abtheilung ist vor dem Beginn jener der zweiten Abtheilung, und das Ergebniß der Wahlen dieser beiden Abtheilungen vor dem Beginn der Wahl der dritten Abtheilung bekannt zu machen.

§. 32.

Die Wahlcommission darf weder durch Empfehlung noch auf sonstige Weise die Wahlfreiheit beeinträchtigen, wohl aber diejenigen Abstimmenden, welche da, wo mehrere Wahlmänner zu ernennen sind, weniger Personen vorschlagen, als ernannt werden sollen, erinnern, ihren Vorschlag zu ergänzen, und diejenigen, welche etwa mehr vorschlagen als die Abtheilung zu wählen berechtigt ist, anweisen, ihren Vorschlag auf die festgesetzte Zahl zu beschränken.

Bei unvollständigen oder unrichtigen Bezeichnungen, welche einen Zweifel über die Person des Vorgeschlagenen lassen, hat sie den Wähler sogleich zur Vervollständigung oder Berichtigung zu veranlassen.

§. 33.

Die Annahme der Stelle eines Wahlmanns kann ohne hinlängliche Ursache, als Krankheit, nothwendige Abwesenheit und dgl., von keinem Staatsbürger verweigert werden.

§. 34.

Wenn bis zur Abgeordnetenwahl ein ernannter Wahlmann mit Tod abgeht oder aus dem Wahlkreise wegzieht, steht es der betreffenden Abtheilung frei, eine neue Wahl vorzunehmen, in so ferne dies bis zur Vornahme der Abgeordnetenwahl noch füglich geschehen kann.

§. 35.

Die ernannten Wahlmänner erhalten eine von dem Vorstande und dem Protokollführer der Wahlcommission unterschriebene Urkunde über ihre Ernennung.

§. 36.

Die Wahlprotokolle, die Register und Zusammenstellungen der Wahlstimmen sind von sämmtlichen Mitgliedern der Wahlcommission zu unterschreiben und dürfen von jedem Wahlberechtigten im Gemeindehause des Versammlungsorts am nächsten Tage eingesehen werden.

Das Resultat der Wahl ist dem vorgesetzten Amte sogleich anzuzeigen.

§. 37.

Zur Leitung der Wahl der Abgeordneten ernennen Wir für jeden Wahlkreis einen Wahlcommissär.

§. 38.

Diesem übersenden die Aemter ungesäumt das Verzeichniß der Wahlmänner, welche in den ihnen untergebenen Wahlbezirken ernannt worden sind.

§. 39.

Der zur Leitung des Wahlgeschäfts ernannte Commissär ladet die sämmtlichen Wahlmänner des Wahlkreises auf den von Uns bestimmt werdenden Tag, und zwar wenigstens sechs Tage früher als dieselbe vor sich gehen soll, schriftlich ein. In dem Einladungsschreiben sind die Eigenschaften eines Abgeordneten kurz auseinander zu setzen (§. 6).

§. 40.

Die Voraussetzungen zur gültigen Vornahme der Abgeordnetenwahl und die Vorbereitungen des Geschäfts am Wahltage richten sich nach den §§. 67 bis mit 73 der Wahlordnung vom 23. December 1818.

§. 41.

Die Wahl selbst geschieht durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit der Stimmen. Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so wird zu einer weiteren und nöthigenfalls zu einer dritten Abstimmung nach Maaßgabe der §§. 79 bis mit 83 der gedachten Wahlordnung geschritten.

§. 42.

Außer der nach §. 73 der letzteren gestatteten Besprechung dürfen auch in der Versammlung der Wahlmänner keine Berathungen stattfinden. Auch dürfen keine Beschlüsse von derselben gefaßt werden.

§. 43.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl binnen acht Tagen nach Zustellung der Benachrichtigung gegen den Wahlcommissär erklären. Eine Annahmeerklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 44.

Der Wahlcommissär legt nach dem Schlusse des Geschäfts die Wahlacten Unserem Ministerium des Innern vor, welches dem erwählten Abgeordneten die erforderliche Urkunde zufertigt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. December 1849.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Höchstlandesherrliche Verordnung, die Wahlen zum deutschen Parlamente betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir zum Vollzug der §§. 7, 9 und 37 des Gesetzes über die Wahlen zum deutschen Parlament beschlossen, das Großherzogthum in die, in der Anlage bezeichneten, der Seelenzahl nach einander beiläufig gleichkommenden Wahlbezirke einzutheilen, die beigesetzten Wahlorte zu bestimmen und die daselbst aufgeführten Staatsbeamten zu landesherrlichen Wahlcommissarien und deren Stellvertreter zu ernennen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. December 1849.

Leopold.

von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Uebersicht

der Wahlkreise für die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Parlament.

Ord.-Zahl.	Amtsbezirke.	Wahlorte.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter.
1.	Meersburg. Ueberlingen. Salem. Pfullendorf. Meßkirch. Constanz. Radolphzell. Stockach.	Stockach.	Regierungsrath Eisenlohr.	Stellvertreter für 1. und 2.: Regierungsrath Manz.
2.	Engen. Blumenfeld. Donaueschingen. Stühlingen. Bonndorf. Neustadt. Villingen.	Donaueschingen.	Hofgerichtsrath Wedekind.	
3.	Jestetten. Waldshut. Schopfheim. Lörrach. Säckingen.	Säckingen.	Geh. Regierungsrath Nombride.	Stellvertreter für 3, 4. und 5.: Hofgerichtsrath Lang.
4.	St. Blasien. Müllheim. Staufen. Schönau. Freiburg, Landamt.	Müllheim.	Hofgerichtsrath Fetzer.	

Ord.-Zahl.	Amtsbezirke.	Wahlorte.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter.
5.	Freiburg, Stadtamt. Breisach. Emmendingen. Waldkirch.	Freiburg.	Hofgerichts-Präsident Litschgi.	
6.	Kenzingen. Ettenheim. Lahr. Haslach. Triberg.	Lahr.	Hofgerichtsrath Prestinari.	Stellvertreter für 6., 7. und 8.: Hofgerichtsrath Benkieser.
7.	Hornberg. Wolfach. Gengenbach. Offenburg. Oberkirch.	Offenburg.	Hofgerichts-Präsident Obkircher.	
8.	Kork. Bischofsheim a. Rh. Achern. Bühl. Baden. Gernsbach.	Bühl.	Staatsrath Brunner.	
9.	Rastatt. Carlsruhe, Stadtamt. Carlsruhe, Landamt. Durlach.	Carlsruhe.	Oberkirchenrathsdirector Frhr. v. Wöllwarth.	Stellvertreter für 9., 10. und 11.: Finanzrath Sold.
10.	Ettlingen. Pforzheim. Bretten. Eppingen.	Pforzheim.	Zolldirector Frensdorff.	
11.	Bruchsal. Philippsburg. Wiesloch. Sinsheim. Neckarbischofsheim.	Bruchsal.	Geh. Rath Schaaff.	

Ord.-Zahl.	Amtsbezirke.	Wahlorte.	Wahlcommissäre.	Stellvertreter.
12.	Mannheim. Ladenburg. Weinheim. Schwetzingen. Neckargemünd.	Mannheim.	Oberhofgerichtsvicekanzler Kirn.	Stellvertreter für 12, 13. und 14.: Regierungsrath v. Stengel.
13.	Heidelberg. Eberbach. Mosbach. Adelsheim.	Mosbach.	Hofgerichtsdirector Woll.	
14.	Buchen. Walldürn. Wertheim. Tauberbischofsheim. Gerlachsheim. Borberg. Krautheim.	Tauberbischofsheim.	Oberhofgerichtsrath Mühling.	

Nr. LXXIX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Samstag den 15. December 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Medaillenverleihungen. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des Justizministeriums: die Ernennung des Rechtspraktikanten Fidel Hoz von Constanz zum Advocaten und Procurator betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Zutheilung der Gemeindewaldungen von Aglasterhausen zu der Bezirksforstei Neckarbischofsheim betreffend. Die Verlegung der Wasser- und Straßenbauinspection Rastatt nach Baden betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigungen.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 26. November d. J.

dem kaiserlich königlich österreichischen Obersten und Commandanten des Höchst-Ihren Namen führenden 59. Infanterieregiments, Grafen Bernay-Favancourt, das Commandeurkreuz des militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens,

den kaiserlich königlich österreichischen Hauptleuten Schetzko, von Engel und Prinzinger in genanntem Regimente, das Ritterkreuz desselben Ordens, und

den kaiserlich königlich österreichischen Oberlieutenants Hoffmann und Graf von demselben Regimente, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 26. November d. J.

dem Altbürgermeistrr Kammüller in Müllheim, in Anerkennung seines muthigen und entschlossenen Benehmens für Recht und Ordnung während der Revolutionszeit, die kleine goldene Civilverdienstmedaille, und

dem aus Altbreisach gebürtigen Gastgeber Dienst in Colmar, in Anerkennung seines muthigen Verhaltens bei Rettung einer militärischen Casse während der Revolutionszeit, die silberne Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 30. November d. J.

den Staatsrath Brunner auf sein unterthänigstes Ansuchen, unter Anerkennung seiner geleisteten Dienste, von dem Amte eines Kurators der Universität Heidelberg allergnädigst zu entbinden geruht, und Sich

unter dem 7. December d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den zwischen den Amtschirurgen Röschardt in Schwetzingen und Kiefer in Emmendingen verabredeten Dienstausch zu genehmigen;

den Pfarrer Glock zu Reichartshausen, evangelischen Dekanats Neckarbischofsheim, in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Neckarburken, Dekanats Mosbach, dem Diakonus Wilckens in Eberbach zu übertragen;

den Registraturgehilfen Lauterwald bei der Regierung des Seekreises zum Registrator, und den Revisionsgehilfen Becht bei derselben Stelle zum Revisor zu ernennen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben gnädigst zu ernennen geruht:

a. zu Oberamtmännern:

die Bezirksamtmänner Danner in Krautheim, Leiber in Säckingen, Fingado in Emmendingen und Winter in Lörrach;

b. zu Amtmännern:

die Amtsassessoren Schaaff zu Mosbach, Dietsche zu Radolphzell, Reinhard zu Bühl, Bodenmüller zu Mosbach, Wolfinger in Staufen, Saur in Neckargemünd, Gärtner in Heidelberg, Guerillot in Carlsruhe, Jägerschmid in Lahr, von Dusch beim Stadtamt Carlsruhe, von Hennin beim Stadtamt Freiburg.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung des Rechtspraktikanten Fidel Hoz von Constanz zum Advocaten und Procurator betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen, Nr. 12223, wurde Rechtspraktikant und Schriftverfasser Fidel Hoz von Constanz zum Advocaten und Procurator bei dem Hofgerichte des Seekreises ernannt.

Carlsruhe, den 2. December 1849.

Großherzogliches Justizministerium.

Stabel.

Vdt. Ullmann.

Die neue Forſtorganiſation, hier insbeſondere die Zutheilung der Gemeindewaldungen von Aglaſterhauſen zu der Bezirksforſtei Neckarbiſchofsheim betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben durch allerhöchſte Staatsminiſterialentſchließung vom 23. d. M., Nr. 2473, allergnädigſt zu beſtimmen geruht, daß die durch höchſte Verordnung vom 10. April d. J., „die Eintheilung der Forſtbezirke“ betreffend (Regierungsblatt Nr. XXI, Seite 189 und 190, lit. A. a. 9 und A. b. 3), der Bezirksforſtei Neckarbiſchofsheim zugetheilte Gemarkung Aglaſterhauſen bei der Bezirksforſtei Schwarzach zu belaſſen ſei.

Carlsruhe, den 30. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Sachs.

Die Verlegung der Waſſer- und Straßenbauinſpection Raſtatt nach Baden betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 30. November d. J. zu beſtimmen geruht, daß der Sitz der Waſſer- und Straßenbauinſpection Raſtatt nach Baden verlegt werde und dieſe Stelle künftig den Namen des neuen Sitzes führe.

Carlsruhe, den 7. Dezember 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall.

Vdt. Leiblein.

Die Serienziehung für die vierte diesjährige Gewinnziehung des Anlehens zu vierzehn Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Bei der heute ſtattgehabten Serienziehung des Anlehens der Eiſenbahnſchuldentilgungscaſſe von 1845 zu vierzehn Millionen Gulden ſind die

Serie	Nr.	519	enthaltend	Loos	Nr.	25901	bis	25950.
"	"	546	"	"	"	27251	—	27300.
"	"	678	"	"	"	33851	—	33900.
"	"	1683	"	"	"	84101	—	84150.
"	"	1832	"	"	"	91551	—	91600.
"	"	2599	"	"	"	129901	—	129950.
"	"	2643	"	"	"	132101	—	132150.
"	"	2740	"	"	"	136951	—	137000.
"	"	3776	"	"	"	188751	—	188800.
"	"	4839	"	"	"	241901	—	241950.
"	"	4972	"	"	"	248551	—	248600.
"	"	5015	"	"	"	250701	—	250750.
"	"	5097	"	"	"	254801	—	254850.
"	"	5978	"	"	"	298851	—	298900.
"	"	6770	"	"	"	338451	—	338500.

Serie	Nr.	6803	enthaltend	Loos	Nr.	340101	bis 340150.
"	"	7060	"	"	"	352951	— 353000.
"	"	7291	"	"	"	364501	— 364550.
"	"	7441	"	"	"	372001	— 372050.
"	"	7909	"	"	"	395101	— 395450.

heraus gekommen, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 30. November 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Dienſterledigungen.

Wegen des inzwiſchen erfolgten Ablebens des penſionirten Pfarrers Reislin wird die katholiſche Pfarrei Möhringen, Amts Engen, mit einem Einkommen von 1500 fl., worauf bis 1855 ein Proviſorium von jährlich 15 fl. haftet, hiermit nochmals zur Bewerbung ausgeſchrieben. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Zuruheſetzung des Dekans und Pfarrers Happle iſt die katholiſche Pfarrei Wolterdingen, Amts Donaueſchingen, mit einem Einkommen von jährlich 1600 fl. in Erledigung gekommen. Auf dieſer ruht die Verbindlichkeit, dem Pfarrer Happle auf Lebenszeit jährlich 500 fl. zu verabreichen, vorbehaltlich der Belaſtung mit etwaigen Zehntablöſungskoſten. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die Reſignation des Pfarrers und Jubilars Anton Hummel iſt die katholiſche Pfarrei Oehningen, Amts Radolphzell, mit einem Jahresertrage von 800 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſe Pfründe haben ſich nach Maaßgabe der höchſten Verordnung vom 15. Juni 1847 bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Dekans und Stadtpfarrers Dr. Müller iſt die Stadtpfarrei Offenburg mit einem Jahresertrag von 3200 fl. in Erledigung gekommen, worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, nebſt Abgabe einer Rente von 162 fl. 30 kr. an den Prediger, zwei Vicare zu verpflegen und zu ſalariren. Die Competenten um dieſe Pfründe haben ſich bei dem katholiſchen Oberkirchenrathe binnen ſechs Wochen nach Vorſchrift zu melden.

Durch die vorbehaltlich des Rücktritts in den Kirchendienſt erbetene Entlaſſung des Pfarrers Kahl iſt die evangeliſche Pfarrei Niklashauſen, Dekanats Wertheim, mit einem Competenzanſchlag von 651 fl. 39 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieſelbe haben ſich binnen ſechs Wochen bei der fürſtlich Löwenſtein-Wertheimſchen Standesherrſchaft zu melden.

Das erledigte Phyſicat Lahr ſoll mit einem bereits angeſtellten Arzte wieder beſetzt werden. Die Bewerber haben ſich binnen drei Wochen bei der Sanitätscommiſſion zu melden.

Nr. LXXX.

Großherzoglich Badiſches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Freitag den 21. December 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Ordensverleihung. Medaillenverleihungen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien. Bekanntmachungen des Miniſteriums des Innern: die Reviſion der Medikamententaxe betreffend. Die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Sebold aus Bayern, Zeichner in der Keßler'ſchen Maſchinenfabrik dahier, auf eine von ihm erfundene Zündhölzerſteck- und Zündhölzerſchachtelmaſchine betreffend.

Dienſterledigung.

Unmittelbare allerhöchſte Entſchließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Verlängerung des Kriegszuſtandes und des Standrechts betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unſeres Staatsminiſteriums finden Wir Uns bewogen, den Kriegszuſtand und das Standrecht, wie ſolche unter dem 27. October d. J. (Regierungsblatt Nr. LXVIII.) verkündet worden ſind, abermals auf weitere vier Wochen zu verlängern.

Gegeben zu Carlsruhe in Unſerem Staatsminiſterium, den 20. December 1849.

Leopold.

A. von Roggenbach. Stabel.

Auf allerhöchſten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 17. November d. J.

den nachſtehenden Offizieren die unterthänigſt nachgeſuchte Erlaubniß zum Annehmen und Tragen des denſelben von Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens allergnädigſt zu ertheilen geruht, und zwar:

dem Major Kunz vom Generalstabe, die III. Classe mit Schwertern,
dem Rittmeister Hecht vom vormaligen zweiten Dragonerregiment,
dem Oberlieutenant von Freydorf von der Artillerie,
dem Oberlieutenant von Kleudgen von der Artillerie,
die IV. Classe mit Schwertern.

Allerhöchstdieselben haben Sich

unter dem 20. November d. J.

ferner allergnädigst bewogen gefunden, die gleiche Erlaubniß den hier nachbenannten Offizieren und Armeebeamten rücksichtlich der denselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehenen Orden zu ertheilen:

a. den königlich württembergischen Friedrichs-Orden:

dem Generallieutenant von Gayling;

b. das Comthurkreuz des Kron-Ordens:

dem Generalmajor von Rotberg;

c. das Ritterkreuz desselben Ordens:

dem Hauptmann von Seuter im Kriegsministerium,
dem Hauptmann von Röder in der Artillerie,
dem Oberlieutenant Sachs im Generalstab, und
dem Feldpriester Thommes.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht,

unter dem 15. December d. J.

dem katholischen Pfarrer Alexander Haslach zu Langenrain das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den nachbenannten Unteroffizieren die silberne Carl-Friedrich-Militär-Verdienst-Medaille zu verleihen:

unter dem 17. November d. J.

dem Corporal Carl Holtz vom vormaligen Leibinfanterieregiment, für sein hingebendes muthvolles Benehmen am 13. Mai d. J.;

dem Corporal-Fourrier Johann Georg Kegelmann von der frühern ersten Festungsbatterie, wegen seines muthvollen und pflichttreuen Benehmens bei dem Ausbruch und während der Dauer der Militärmeuterei in Rastatt;

unterm 20. November d. J.

dem Oberfeldwebel Carl Schäfer vom frühern vierten Infanterieregiment, wegen des von demſelben bei dem Ausbruch und während der Revolution bewährten pflichtgetreuen lobenswerthen Verhaltens.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Miniſterien.

Die Reviſion der Medikamententaxe betreffend.

In Gemäßheit des §. 6 der dieſſeitigen Verordnung vom 24. Januar 1842, Regierungsblatt Nr. VI., die neue Medikamententaxe betreffend, wird hiermit das Ergebniß der von der großherzoglichen Sanitätscommiſſion vorgenommenen und dieſſeits genehmigten Reviſion der Medikamententaxe mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß ſich die Apotheker vom Tage der Bekanntmachung an darnach zu richten haben.

Carlsruhe, den 12. Dezember 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Amygdalae dulces, 1 Pfund 48 kr. und eine Unze 4 kr., ſtatt 36 kr. und 3 kr.
„ amarae, ebenſo.
„ dulces et amarae excorticatae, 1 Unze 5 kr., ſtatt 4 kr.
Camphora, 1 Unze 8 kr., ſtatt 12 kr.
„ pulv. gross., 1 Unze 12 kr. und 1 Drachme 2 kr., ſtatt 16 kr. und 3 kr.
Spiritus camphoratus, 1 Pfund 54 kr. und 1 Unze 5 kr., ſtatt 1 fl. 12 kr. und 6 kr.
Cantharides, 1 Unze 30 kr. und 1 Drachme 4 kr., ſtatt 24 kr. und 3 kr.
„ pulv. gross., 1 Unze 36 kr., ſtatt 27 kr.
„ pulv. subtil., 1 Unze 42 kr. und 1 Drachme 6 kr., ſtatt 36 kr. und 5 kr.
Emplastrum cantharidum ordinarium, 1 Unze 24 kr., ſtatt 20 kr.
„ „ perpetuum, ebenſo.
Unguentum cantharidum, ebenſo.
„ „ pro equis, 1 Unze 15 kr., ſtatt 12 kr.
Tinctura cantharidum, ebenſo.
Cortex cinnamomi ceylanensis, 1 Unze 24 kr. und 1 Drachme 3 kr., ſtatt 30 kr. und 5 kr.
„ „ „ pulvis grossus, 1 Unze 30 kr. und 1 Drachme 4 kr., ſtatt 36 kr. und 6 kr.
„ „ „ pulvis subtil., 1 Unze 40 kr. und 1 Drachme 5 kr., ſtatt 48 kr. und 8 kr.
Crocus, 1 Drachme 16 kr., ſtatt 24 kr.
„ pulvis; 1 Drachme 30 kr., ſtatt 36 kr.

Herba Melissae, 1 Pfund 54 kr. und 1 Unze 5 kr., ſtatt 36 kr. und 3 kr.
„ „ concis., 1 Unze 6 kr., ſtatt 4 kr.
Herba Menthae piperitae, 1 Pfund 2 fl. 12 kr. und 1 Unze 11 kr., ſtatt 36 kr. und 3 kr.
„ „ „ concis., 1 Unze 12 kr., ſtatt 4 kr.
Aqua menthae piperitae, 1 Pfund 24 kr. und 1 Unze 2 kr., ſtatt 9 kr. und 1 kr.
Morphium aceticum, 1 Gran 2 kr., ſtatt 3 kr.
Radix Ipecacuanhae, 1 Unze 14 kr., ſtatt 10 kr.
„ „ pulv. gross., 1 Unze 18 kr. und 1 Drachme 3 kr., ſtatt 12 kr. und 2 kr.
„ „ pulv. subtil., 1 Unze 32 kr. und 1 Drachme 5 kr., ſtatt 24 kr. und 4 kr.
Radix Salep, 1 Unze 12 kr., ſtatt 7 kr.
„ „ pulv. subtil., 1 Unze 18 kr. und 1 Drachme 3 kr., ſtatt 12 kr. und 2 kr.
Sapo venetus, 1 Pfund 27 kr. und 1 Unze 3 kr., ſtatt 18 kr. und 2 kr.
„ „ pulvis, 1 Unze 10 kr. und 1 Drachme 2 kr., ſtatt 6 kr. und 1 kr.
Spiritus saponatus, 1 Pfund 36 kr., ſtatt 48 kr.
„ vini rectificatissimus, 1 Pfund 27 kr., ſtatt 36 kr.
„ „ rectificatus, 1 Pfund 18 kr., ſtatt 24 kr.
Vaniglia, 1 Drachme 36 kr., ſtatt 54 kr.

Die Ertheilung eines Privilegiums an Georg Sebold aus Bayern, Zeichner in der Keßler'ſchen Maſchinenfabrik dahier, auf eine von ihm erfundene Zündhölzerſteck- und Zündhölzerſchachtelmaſchiene betreffend.

Dem Georg Sebold aus Bayern wird auf ſein Anſuchen für die Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Zündhölzerſteck- und Zündhölzerſchachtelmaſchine ein Privilegium auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, unter Feſtſetzung einer Strafe von 150 Gulden, nebſt Confiscation der nachgefertigten Maſchinen für den Fall der Verletzung dieſes Privilegiums, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweiſen vermögen, oder die Erfindung künftighin verbeſſern werden.

Carlsruhe, den 30. November 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.
v. Marſchall.

Vdt. Leiblein.

Dienſterledigung.

Nach geſchehener Penſionirung des Kirchenraths Eiſenlohr in Freiburg ſoll der dortige evangeliſche Pfarrdienſt mit der Verbindlichkeit wieder beſetzt werden, daß der neue Stadtgeiſtliche einen Vikar zu halten und dieſer unter ſeiner Aufſicht und Mitwirkung den Gottesdienſt, ſowie andere religiöſe Handlungen an der Strafanſtalt allda zu beſorgen habe. Das damit verbundene Einkommen iſt, einſchließlich des gewöhnlichen Wohnungsanſchlags und der Accidentien im Ganzen zu 1250 fl. berechnet. Die Competenten um dieſe Pfarrei haben ſich vorſchriftsmäßig innerhalb ſechs Wochen bei dem evangeliſchen Oberkirchenrathe zu melden.

Nr. LXXXI. 627.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 24. December 1849.

Inhalt.

Provisorisches Gesetz, die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend. Dienstnachrichten.

Provisorisches Gesetz, die Ausgleichung der Kosten für die durch den Maiaufstand nöthig gewordene militärische Hülfe betreffend.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nachdem der Aufwand für die militärische Hülfe, welche im laufenden Jahre in Folge des Maiaufstandes zur Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung nöthig ward, bisher nur von einzelnen Landestheilen nach zufälligen Verhältnissen getragen wurde, die Gerechtigkeit aber eine Vertheilung dieses Aufwandes auf das gesammte Großherzogthum verlangt, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Kosten, welche für die Uns verbündeten zu oben bezeichnetem Zweck verwendeten Truppen seit dem Monat Juni laufenden Jahres erwachsen sind, oder bis zum Schlusse desselben noch erwachsen, sollen ungesäumt ausgeglichen und nach thunlichst billigen Grundsätzen auf sämmtliche Steuerpflichtige des Großherzogthums vertheilt werden.

Kosten für Herstellung und Einrichtung von Kasernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und anderen Dienstlocalitäten, beziehungsweise Miethzinse für solche, oder Quartiergelder statt derselben, werden, so weit hierwegen nach §. 7 überhaupt eine Ausgleichung stattfindet, in gleicher Weise behandelt, auch wenn sie erst nach Ablauf dieses Jahres erwachsen.

Kosten für die einer Gemeinde im Executionswege zugewiesenen Truppen sind kein Gegenstand der Ausgleichung.

§. 2.

Die Vertheilung des Aufwandes erfolgt zunächst auf die Gemeindsverbände, welche der Gesammtheit gegenüber für die Beitragspflichtigen ihres Verbandes einzutreten haben, in der Weise, daß das Gesammterforderniß für die bereits erwachsenen oder noch erwachsenden Lasten je nach Bedürfniß und in angemessenen Fristen auf die Gemeinden umgelegt wird.

Gemeinden, die unmittelbar oder durch ihre Angehörigen zur Ausgleichung geeignete Laſten getragen haben, rechnen das Guthaben, das ihnen durch die Liquidation zuerkannt wird, an ihrem Umlagebetreffniß ab. Beträgt jenes mehr als dieſes, ſo wird ihnen der Mehrbetrag vergütet.

§. 3.

Die Umlegung des Erforderniſſes auf die einzelnen Gemeinden geſchieht nach dem Verhältniß der Summe aller für das Jahr 1849 in Anſatz gebrachten Grund-, Gefäll-, Häuſer-, Gewerbe- und ordentlichen Claſſenſteuerſchuldigkeiten der Steuerpflichtigen ihres Verbandes, unter Zuſchlag von einem Viertheil der Verbrauchsſteuer von Wein und Fleiſch nach dem Durchſchnitt der Jahre 1846 und 1847.

§. 4.

In den einzelnen Gemeindsverbänden vermittelt der Gemeinderath die Vertheilung auf die Steuerpflichtigen, der Regel nach durch Feſtſtellung einer Umlage nach dem Grund-, Gefäll-, Häuſer-, Gewerbe- und ordentlichen Claſſenſteuercapital und unter billiger Berechnung aller derjenigen zur Ausgleichung kommenden Laſten, welche der betreffende Steuerpflichtige bereits unmittelbar ſelbſt getragen hat.

Das Grund-, Gefäll-, Häuſer- und Gewerbſteuercapital des Staates ſelbſt, welches nach §. 3 auch bei der Vertheilung auf die Gemeinden nicht in Betracht kommt, bleibt ohne alle Ausnahme frei.

Der Gemeinderath hat zu dieſer Verhandlung die im §. 132 des Geſetzes über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden bezeichneten Perſonen, ſo weit ſie als Inhaber oder Vertreter eines ſteuerpflichtigen Capitals betheiligt ſind, einzuladen, welchen alsdann die dort eingeräumten Befugniſſe zukommen.

§. 5.

Statt der im vorhergehenden Paragraphen beſtimmten Art der Umlegung kann auch eine andere gewählt oder das Erforderniß des einzelnen Gemeindsverbandes überhaupt auf andere zweckmäßig erſcheinende Weiſe aufgebracht werden, jedoch nur unter Erfüllung der Bedingungen und Beobachtung der Vorſchriften, welche das Geſetz über Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden für den von der Regel abweichenden Weg vorſchreibt, auf welchem das Bedürfniß gedeckt werden will.

§. 6.

Zur Ausgleichung ſollen gebracht werden und zwar nach den in der Anlage feſtgeſtellten Preiſen:

a. die von den Quartierträgern geleiſtete Naturalverpflegung für Mannſchaft und Pferde,
b. Lieferungen an Lebensmitteln, Fourage, Stroh, Holz, Licht, Kleidungsſtücken und ſonſtigen derartigen Bedürfniſſen,
c. Koſten für Herſtellung und Einrichtung von Kaſernen, Spitälern, Stallungen, Magazinen, Wohnungen und anderen Dienſtlokalitäten, beziehungsweiſe Miethzinſe und Quartiergelder (Servicegelder), mit der im §. 7 bezeichneten Beſchränkung,
d. Magazinirungskoſten,
e. Heil- und Verpflegungskoſten für kranke Militärperſonen,

f. Kosten des Transports, der Verwahrung und Heilung der Kriegsgefangenen,
g. Militärfuhren,
h. bedeutender Schaden an Gebäuden, welcher in Folge von Kriegsoperationen entstanden ist,
i. rückständige Forderungen an die früheren Verpflegungsämter,
k. baare Geldleistungen, die zu obigen Verwendungen durch die Verpflegungsämter ausgeschrieben oder von der großherzoglichen Staatscasse vorgeschossen worden sind,
l. die Kosten des Ausgleichungsgeschäftes.

Alle anderen Leistungen und Erlitenheiten werden nicht vergütet, in so fern Wir Uns nicht wegen besonderer Verhältnisse veranlaßt sehen, dazu die Ermächtigung zu ertheilen.

§. 7.

Als Präzipuallast für die Vortheile, welche mit dem Besitze einer Garnison verbunden sind, haben die betreffenden Gemeinden — mag der Aufwand im laufenden Jahre oder später erwachsen — ohne Anspruch auf Ausgleichung selbst zu tragen:

1. die Kosten für die laufende Unterhaltung, sowohl der Kasernen als ihrer Einrichtung,
2. den Aufwand für die Bequartierung oder die Quartiergelder der Offiziere der Garnison, also mit Ausschluß jener Offiziere, welche dem General- oder den Divisionscommando's angehören.

Für die Festung Rastatt wird an die Stelle dieses Paragraphen eine andere ausnahmsweise Bestimmung treten.

§. 8.

Zum Vollzug der durch dieses Gesetz angeordneten Liquidation bestellen Wir — unter unmittelbarer Leitung Unseres Ministeriums des Innern — eine besondere Ausgleichungscommission und untergeben derselben eine besondere Ausgleichungscasse.

§. 9.

Die Rechnung über die durch gegenwärtiges Gesetz angeordnete Kostenausgleichung wird den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden.

§. 10.

Unsere Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Carlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 21. December 1849.

Leopold.

Regenauer. A. von Roggenbach. von Marschall.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:
Schunggart.

Tarif

über die Preise, welche bei der Ausgleichung nach §. 6 zur Vergütung kommen:

a. Mundportionen nach dem Tarif zum Gesetze vom 23. Mai 1844, Regierungsblatt Nr. 11, Seite 87.

b. Generals- und Commandantentafeln nach besonderer Liquidation.

c. Fourage:

leichte Ration	—	fl.	18 kr.
schwere Ration	—	„	20 „
Haser per Malter	3	„	30 „
Heu per Centner	—	„	45 „
Stroh per Centner	—	„	45 „

d. Lebensmittel:

Mehl per Centner	5	„	— „
Brod 4 Pfund	—	„	6 „
Fleisch, lebendig per Centner	11	„	40 „
Fleisch, geschlachtet per Centner	10	„	— „
Reis per Centner	12	„	— „
gerollte Gerste per Centner	9	„	— „
Erbsen, Linsen, Bohnen per Malter	8	„	— „
Wein das Fuder	75	„	— „
Bier das Fuder	60	„	— „
Branntwein das Fuder	150	„	— „

e. Holz nach örtlichen Preisen.

f. Fuhren per Tag und Pferd	1	„	— „
für den Wagen oder die Chaise	—	„	30 „

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem Höchstdieselben bereits früher den Regierungsdirector Rettig zum Vorstande der Ausgleichungscommission (§. 8 des vorstehenden Gesetzes) ernannt, Sich

unter dem 21. December d. J.

gnädigst bewogen gefunden, die Oberkirchenräthe Muth und Schmidt zu Räthen dieser Stelle, und den Archivar Rau zum Verrechner der Ausgleichungscasse zu ernennen.

Nr. LXXXII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, Montag den 31. December 1849.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Erlaubniß zur Annahme von Orden. Medaillenverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Errichtung einer Brief- und Fahrpostexpedition in der Stadt Sulzburg betreffend. Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an Obergerichtsadvokaten Strauß in Bruchsal betreffend. Die Gründung eines Schulfonds zu Seckach betreffend. Die anatomische Anstalt in Heidelberg betreffend. Den Strich des Ludwig Degen, Kilian Ochs und Johann Bauer aus der Liste der Lehramtspraktikanten betreffend. Die Gründung eines Armenfonds in Unterwittighausen betreffend. Die Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend. Bekanntmachung des Finanzministeriums: Die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I. Lörrach betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Erlaubniß zur Annahme von Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden

unter dem 17. November d. J.

dem Hauptmann Keller vom Generalstab, die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, den demselben von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden IV. Classe mit Schwertern annehmen und tragen zu dürfen.

Ferner haben Allerhöchstdieselben

unter dem 20. November d. J.

dem Obersten und Präsidenten des Kriegsministeriums von Roggenbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, das demselben von Seiner Majestät dem Könige von Württemberg verliehene Comthurkreuz des Kronordens anzunehmen und zu tragen.

Medaillenverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben
unter dem 6. Dezember d. J.

dem Bürgermeister Weißer zu St. Georgen in ehrender Anerkennung seines während der letzten Revolution an den Tag gelegten pflichttreuen und muthigen Festhaltens an der gesetzlichen Ordnung die kleine goldene Civilverdienstmedaille allergnädigst zu verleihen geruht.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich
unter dem 14. Dezember d. J.

gnädigst bewogen gefunden,

die bei der Oberrevision des Ministeriums des Innern erledigte Revisorsstelle dem bisherigen Regierungsrevisor Carl Braunewald in Mannheim zu übertragen;

den bisherigen Regierungsrevisor Tobias Leonhard in Mannheim, seinem unterthänigsten Ansuchen gemäß, aus dem großherzoglichen Staatsdienste zu entlassen;

die hierdurch erledigte Stelle bei der Communrevision der Regierung des Unterrheinkreises dem Regierungsrevisor Joseph Müller in Carlsruhe zu übertragen;

den Landamtsrevisor Bittmann von Heidelberg auf das Amtsrevisorat Offenburg und den Amtsrevisor Killy von Offenburg auf das Landamtsrevisorat Heidelberg zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Binzen, Dekanats Lörrach, dem Pfarrer Fernand von Egringen zu übertragen;

den Pfarrer Eggly zu Ladenburg in den Ruhestand zu versetzen;

die katholische Pfarrei Röhrenbach, Bezirksamts Pfullendorf, dem Hofkaplan Fridolin Knöbel in Heiligenberg,

das erledigte Kaplaneibenefizium in Bohlingen, Bezirksamts Radolphzell, dem Curatkaplan Fidel Grathwohl in Epfenhofen,

die katholische Pfarrei Rorgenwies, Bezirksamtes Stockach, dem Benefiziaten Wetter in Hausach,

die katholische Pfarrei Welschingen, Bezirksamts Engen, dem Pfarrverweser Quirin Dummel in Hettingenbeuern zu übertragen, und

den Pfarrer Johann Baptist Benitz zu Amoltern in den Ruhestand zu versetzen.

Gleichzeitig haben Sich Allerhöchstdieselben bewogen gefunden,

dem gewesenen Hauptamtskontroleur, Oekonomierath August Deimling den ihm bei seinem Austritt aus dem Staatsdienst auf sein Ansuchen ertheilten Titel als Oekonomierath wieder zu entziehen, und

unter dem 18. Dezember d. J.

zu befehlen geruht, daß der Hauptmann Ruppert vom vormaligen dritten Infanterieregiment wegen Theilnahme an dem Aufstand und Annahme einer höheren Charge, und dadurch thatsächlich bewiesenem Aufgeben der ihm verliehenen Stelle aus den Listen der Offiziere gestrichen werde.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner
unter dem 21. Dezember d. J.

den Postoffizialen Hammes vom Postamte Stockach in gleicher Eigenschaft zu dem Postamte Donaueschingen zu versetzen, und

den beim Post- und Eisenbahnamte Offenburg als provisorischer Postkassier angestellten Postoffizialen Johann Maurus als Postofficialen zurück zu versetzen und in dieser Eigenschaft dem Postamte Stockach zuzutheilen geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Errichtung einer großh. Brief- und Fahrposterpedition in der Stadt Sulzburg betreffend.

In Gemäßheit höchster Entschließung ous großherzoglichem Staatsministerium vom 31. August l. J., Nr. 1759, wird mit dem 1. k. M. Januar eine Brief- und Fahrposterpedition in der Stadt Sulzburg errichtet, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe, den 17. December 1849.

Großherzogliches Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Klüber.

Vdt. Barbiche.

Die Verleihung des Schriftverfassungsrechts in Verwaltungssachen an den Obergerichtsadvocaten Strauß in Bruchsal betreffend.

Dem Obergerichtsadvocaten Strauß in Bruchsal wurde durch Beschluß vom heutigen, Nr. 16,070, das Schriftverfassungsrecht in Verwaltungssachen ertheilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 27. November 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Sachs.

Die Gründung eines Schulfonds zu Seckach betreffend.

Eine ungenannte Person von Seckach hat zur Gründung eines Schulfonds daselbst dreißig Gulden mit der Bestimmung gestiftet, daß die jährlichen Zinsen hieraus für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Diese Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 4. December 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die anatomiſche Anſtalt in Heidelberg betreffend.

Die Direction der anatomiſchen Anſtalt in Heidelberg iſt dem Hofrath Profeſſor Dr. Henle daſelbſt übertragen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 21. December 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt. Sachs.

Den Strich des Ludwig Degen, Kilian Ochs und Johann Bauer aus der Liſte der Lehramtspraktikanten betr.

Durch Beſchluß des großherzoglichen Oberſtudienraths v. 10. d. M., Nr. 2366, wurden

Ludwig Degen von Mannheim;
Kilian Ochs von Buſenbach und
Johann Bauer von Mannheim,

wegen Betheiligung an dem jüngſten Aufruhr aus der Liſte der Lehramtspractikanten des Großherzogthums geſtrichen.

Carlsruhe, den 21. December 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern.

v. Marſchall. Vdt Turban.

Die Gründung eines Armenfonds in Unterwittighauſen betreffend.

Ein Ungenannter hat zur Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Unterwittighauſen Dreihundert Gulden, wovon jährlich die Zinſen an die dortigen Armen vertheilt werden ſollen, geſchenkt. Dieſe Stiftung hat die Staatsgenehmigung erhalten und wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe, den 22. December 1849.

Großherzogliches Miniſterium des Innern

v. Marſchall.

Vdt. Buiſſon.

Die Prüfung der Candidaten der Medizin, Chirurgie und Geburtshülfe betreffend.

Nach der im Spätjahr l. J. vorgenommenen Staatsprüfung in der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe haben Nachbenannte von großherzoglicher Sanitätscommiſſion die Licenz erhalten und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Adolph Ammann, Wundarzt von Freiburg,
Friedrich Bürkel von Kehl,
Xaver Kirner von Waldkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:

Friedrich Bürkel von Kehl,
Adolph Ziegler von Mannheim.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:

Albert Schinzinger, Wundarzt von Freiburg,
Rudolph Maier, practischer Arzt und Wundarzt von Carlsruhe,
Joseph Hoffer, practischer Arzt und Wundarzt von Bruchsal,
Wilhelm Buisson, Wundarzt von Freiburg,
Wilhelm Gebhardt, Wundarzt von Mittelschefflenz,
Adolph Ziegler von Mannheim,
Georg Wolfsberger, Wundarzt von Sexau, Militärchirurg in Rastatt.

Carlsruhe, den 27. December 1849.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Marschall.

Vdt. Turban.

Die Abfertigungsbefugniß des Nebenzollamts I Lörrach betreffend.

Dem Nebenzollamte Lörrach ist die unumschränkte Befugniß zum Begleitscheinwechsel mit dem großherzoglichen Hauptsteueramte Ludwigshafen ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Carlsruhe, den 15. December 1849.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Regenauer.

Vdt. Cassinone.

Dienstledigungen.

Durch die Beförderung des Assistenzarztes Kathriner von Oppenau auf das Landchirurgat Bruchsal ist das Amtschirurgat Oppenau, mit welchem die Stelle eines Badearztes für die Renchbäder verbunden ist, erledigt worden. Dasselbe soll mit einem bereits angestellten Arzte wieder besetzt werden, welcher vom 15. Mai bis 15. Oktober seinen Wohnsitz in Petersthal zu nehmen hat und dafür einen besondern Funktionsgehalt von 200 fl. erhält. Die Bewerber um diese Stelle haben sich bei großherzoglicher Sanitätscommission binnen vier Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Leutwein auf die evangelische Pfarrei Linkenheim, ist die evangelische Pfarrei Strümpfelbrunn, Dekanats Mosbach, mit dem competenzmäßigen Einkommen von 666 fl. 44 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Durch den Tod des Pfarrers Herrenknecht ist die evangelische Pfarrei Britzingen, Dekanats Müllheim, mit einem Competenzanschlage von 918 fl. 35 kr. und mit einem wirklichen Ertrag

von ungefähr 1200 fl., dann mit einer Schuld von 31 fl. 55 kr., welche der ernannt werdende Pfarrer in so weit zu übernehmen hat, als sie nicht aus den Zwischengefällen getilgt werden kann, erledigt worden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei dem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Man sieht sich veranlaßt, die katholische Frühmeßpfründe zu Radolphzell mit einem beiläufigen Einkommen von 600 fl. zur Bewerbung auszuschreiben. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Oechslein ist die katholische Pfarrei Aftholderberg, Amts Pfullendorf, mit einem beiläufigen Einkommen von 700 fl. in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, den Betrag von 343 fl. 54 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 13. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dominik Schuler ist die katholische Pfarrei Dauchingen, Amts Villingen, mit einem jährlichen Ertrage von 1300 fl., worauf jedoch die Verbindlichkeit ruht, jährlich 500 fl. bis zur Abtragung eines verzinslichen Provisoriums von 7399 fl. 49 kr. für Kirchenbaukosten abzuzahlen, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Die katholische Pfarrei Hügelsheim, Oberamts Rastatt, mit einem beiläufigen Einkommen von 600 bis 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Joseph Bachmann ist die katholische Pfarrei Markelfingen, Amts Constanz, mit einem Einkommen von jährlich 900 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe, welche später mit einem Provisorium wegen Zehntablösungskosten wird belastet werden, haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Güttingen, Amts Constanz, mit einem beiläufigen Einkommen von 650 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit, den Betrag von 57 fl. 38 kr. Zehntablösungskosten in noch zu bestimmenden Jahresterminen heimzuzahlen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Vorschrift bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Die katholische Pfarrei Ueberlingen a. R., Amts Radolphzell, mit einem Jahresertrage von 700 fl. ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruht jedoch die Verbindlichkeit:

a. für Proceßkosten den letzten Termin an Martini 1850 mit 7 fl. 16 kr., und

b. für Zehntablösungskosten 45 fl. 10 kr. zu bezahlen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen 6 Wochen zu melden.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Wilhelm Knaus ist die katholische Pfarrei Büchig, Amts Bretten, mit einem beiläufigen Einkommen von 1600 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit:

a. eine jährliche Abgabe von 700 fl. für den Ruhegehalt des Pfarrers Wilhelm Knaus,

b. ein zu tilgender Vorschuß von Zehntablösungskosten im Betrage von 80 fl. 18 kr., zahlbar am 1. Juli 1847 bis mit 1850 mit je 25 fl. 5 kr.,

c. deßgleichen im Betrage von 20 fl. 38 kr., zahlbar am 1. Juli 1851.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer auf die evangelische Pfarrei Stadt und Dorf Kehl, ist die evangelische Pfarrei Prechthal, Dekanats Hornberg, mit einem competenzmäßigen Einkommen von 406 fl. 31 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen bei dem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Die katholische Stadtpfarrei Heidelberg mit einem Einkommen von 1900 fl., auf welcher jedoch die Verbindlichkeit ruht, zwei Vicare zu halten, ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. XXV., bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch das am 29. September d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Johann Baptist Scheidek ist die katholische Pfarrei Oberkirch mit einem Einkommen von 1800 fl. in Erledigung gekommen.

Auf diesem Einkommen haftet die Verbindlichkeit:

a. zwei Vicare zu halten, und

b. ein Provisorium von 51 fl. 3 kr., zahlbar in noch zu bestimmenden Terminen.

Die Bewerber um diese Pfründe haben sich nach Maßgabe der höchsten Verordnung vom 12. Juni 1847, Regierungsblatt Nr. 25, bei dem katholischen Oberkirchenrathe binnen sechs Wochen zu melden.

Durch die Versetzung des Physicus Burkart von Schönau auf das Physicat Schopfheim ist das Physicat Schönau in Erledigung gekommen und wird hiermit zur Wiederbesetzung mit dem Anfügen ausgeschrieben, daß nur bereits angestellte Aerzte eine Berücksichtigung finden können. Die Bewerber haben sich binnen vier Wochen bei der Sanitätscommission vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 19. October 1849: der pensionirte Regierungsrath Berolla in Offenburg;
am 20. November 1849: der pensionirte Hofgerichtsrath Wollmann in Freiburg;
am 23. November 1849: Universitätsprofessor Hofrath Amann von Freiburg;
am 26. November 1849: der pensionirte Regierungssecretär Joh. Nep. Jäck in Constanz;
am 2. Dezember 1849: Oberrevisor Silbereisen in Carlsruhe.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

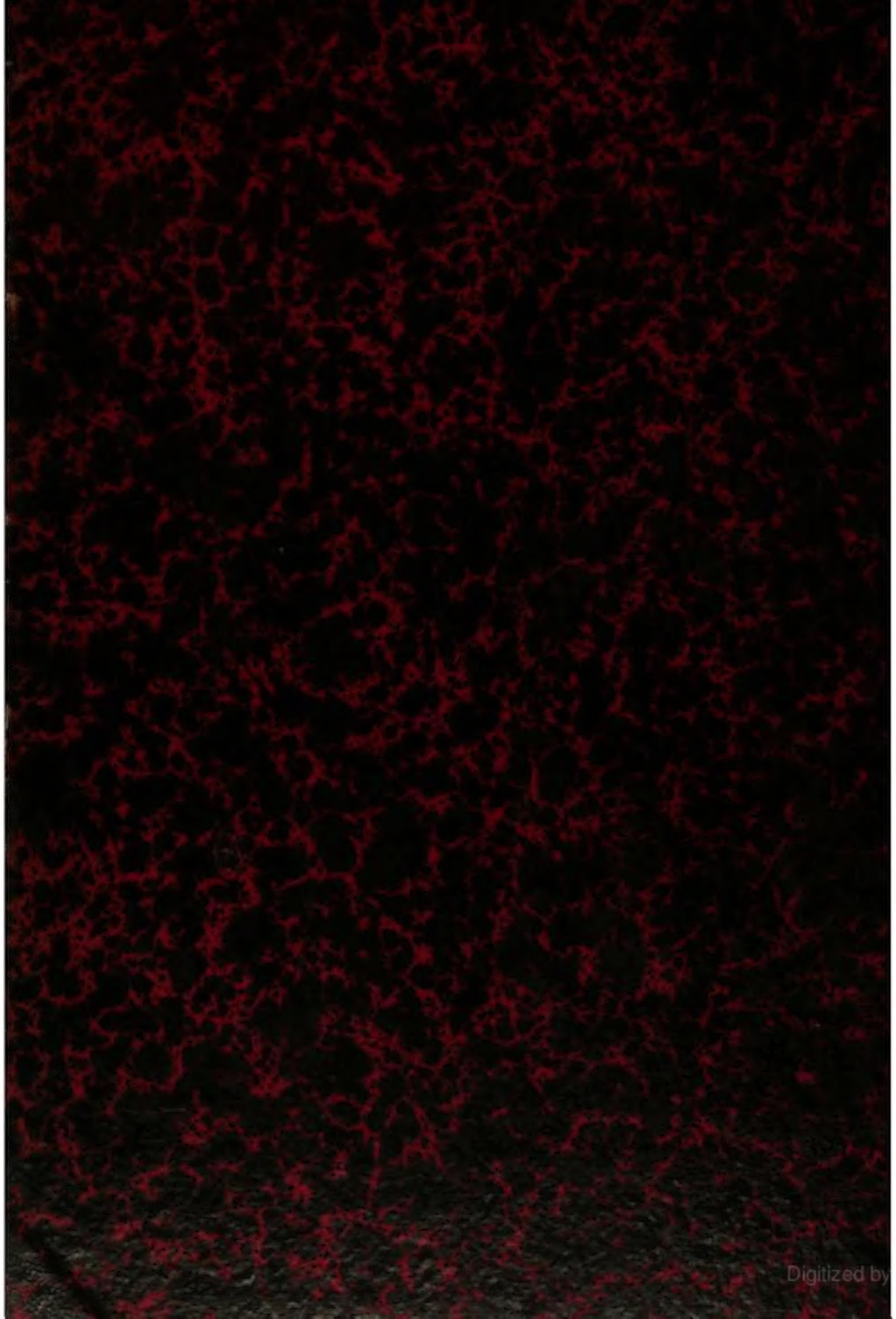
Digitized by Google